

Geszentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

A. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt. Zugleich sollen der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Rechtsvorschriften des Landes erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg soll mit den vorgesehenen Änderungen der Klimabelang – Schutz des Klimas und zudem auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels – im Landesrecht verankert oder – soweit bereits hinterlegt – zusätzlich gestärkt werden.

Im Zentrum des Artikelgesetzes stehen die Änderungen beim Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. Dessen Bestimmungen sollen in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz überführt werden. Daneben sind Änderungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in weiteren relevanten Materien vorgesehen.

Der Geszentwurf liegt damit auf einer Linie mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2022, wonach das Umweltschutzstaatsziel neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ sind (NVwZ 2022, Seite 321 [323]). Die Erforderlichkeit von den Klimaschutz ergänzenden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels hatte das Gericht bereits mit dem Beschluss vom 24. März 2021 deutlich gemacht (BVerfGE 157, 30 [62, 111, 157]). Dabei dient laut Bundesverfassungsgericht der Ausbau der erneuerbaren Energien so-

wohl dem Klimaschutz als auch dem Schutz vor den Gefahren des Klimawandels (NVwZ 2022, Seite 861 [861, 3. Leitsatz]).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Im Zusammenhang mit den bei den Landkreisen angesiedelten insgesamt 35 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz ist seitens des Landes für die tatsächlich entstandenen Personalkosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 3,6 Millionen Euro jährlich zu erbringen.

Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wird zu finanziellem Mehraufwand in aktuell nicht zu beziffernder Höhe führen. Die Realisierung finanzwirksamer Maßnahmen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes wird im Rahmen einer nachhaltigen und vorausschauenden Finanzpolitik erfolgen. Eine solche Finanzpolitik erfordert auch einen verantwortungsgerechten Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Für neue Maßnahmen wird daher zunächst Spielraum durch Umschichtungen im Rahmen vorhandener Mittel oder Stellen zu schaffen sein. Soweit es darüber hinaus finanzieller Mittel oder Stellen bedarf, steht die Umsetzung unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel etatisiert sind oder werden. Die Bereitstellung von Ressourcen bleibt somit dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen entschieden. Es ist außerdem Sache des jeweils zuständigen Ressorts, auch künftig zu prüfen, ob die jeweilige Maßnahme, soweit Kommunen berührt sind, Konnexität auslöst, und bei Bedarf die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung wurde aufgrund der Entscheidung des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

G. Sonstige Kosten für Private

Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse (Urproduktion, Herstellung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen sowie Lebensweisen) ist mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden. Diese werden durch die vorgesehenen Gesetzänderungen, soweit nicht anders dargestellt, jedoch nicht unmittelbar zur Entstehung gebracht. Vielfach setzen die einzelnen Bestimmungen wie etwa zu den Sektorzielen 2030 aber Rahmenvorgaben, die durch weitere Rechtsetzung, auch auf der Ebene der Europäischen Union oder des Bundes, oder in sonstiger Weise durch konkrete Maßnahmen auszufüllen sind.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 13. Dezember 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz-
und Klimawandelanpassungsgesetzes und
zur Verankerung des Klimabelangs in
weiteren Rechtsvorschriften**

Artikel 1

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz
Baden-Württemberg (KlimaG BW)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Klima-Rangfolge
- § 4 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher
- § 5 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- § 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung
- § 7 Klima-Berücksichtigungsgebot
- § 8 CO₂-Schattenpreis
- § 9 Förderprogramme

Abschnitt 2: Klimaschutzziele

- § 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele
- § 11 Klimaschutzziele für die Landesverwaltung
- § 12 Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen
- § 13 Klimaschutzziele für die Unternehmen; Klimschutzvereinbarungen

Abschnitt 3: Maßnahmen und Monitoring

- § 14 Klima-Maßnahmen-Register
- § 15 Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels
- § 16 Monitoring
- § 17 Klima-Sachverständigenrat

Abschnitt 4: Energie-, Wärme- und Verkehrswende

- § 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 19 Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien
- § 20 Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
- § 21 Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik
- § 22 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus
- § 23 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen
- § 24 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur
- § 25 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur
- § 26 Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs
- § 27 Kommunale Wärmeplanung
- § 28 Klimamobilitätspläne
- § 29 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz

Abschnitt 5: Ergänzende Bestimmungen

- § 30 Klima-Verwaltungsorganisation
- § 31 Aufgaben und Befugnisse
- § 32 Evaluation der Photovoltaikpflichten; Monitoring der Flächenvorgaben
- § 33 Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne
- § 34 Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen
- § 35 Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten

Anlage 1: Sektorziele für das Jahr 2030

Anlage 2: Regionsflächen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg. Es zielt darauf ab,

1. im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beizutragen sowie
2. für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind anthropogene Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Stickstofftrifluorid (NF₃), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Baden-Württemberg entstehen.

(2) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.

(3) Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person gemäß Nummer 1 allein oder mehrere Personen gemäß Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

(4) Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind alle bebauten und unbebauten Grundstücke im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, unabhängig davon, von welcher staatlichen Stelle des Landes sie verwaltet werden. Als Liegenschaften des Landes gelten auch Grundstücke Dritter, die zugunsten des Landes mit

einem grundstücksgleichen Recht, insbesondere einem Erbbaurecht, belastet sind, sowie Bauwerke des Landes, die auf fremden Grundstücken liegen oder errichtet werden.

(5) Der gesamte Lebenszyklus im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Herstellungs-, die Errichtungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase sowie die Wiederverwertungspotenziale.

(6) Sanierung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet durchgreifende Maßnahmen zum Substanzerhalt oder zur Modernisierung eines Bauwerks.

(7) Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, einschließlich der zugehörigen Garagen und Nebenräume, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

(8) Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude, die keine Wohngebäude sind.

(9) Außenflächen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.

(10) Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder eines Parkplatzes im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.

(11) Grundlegende Dachsanierung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Baumaßnahme, bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs vollständig erneuert wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.

(12) Qualifizierte Sachverständige im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

(13) Systematisches Energiemanagement im Sinne dieses Gesetzes ist das systematische und kontinuierliche Erheben, Erfassen und Optimieren aller relevanten Energieverbraucher mindestens anhand folgender Elemente:

1. die Formulierung von Energieeinsparzielen und Treibhausgasminderungszielen,
2. die ämter- oder abteilungsübergreifende Koordination aller energierelevanten Aufgaben,

3. die Benennung einer für das Energiemanagement zuständigen Person,
4. das kontinuierliche Energieberichtswesen einschließlich der Erstellung eines Energieberichts mit mindestens jährlichem Turnus,
5. das monatliche Energieverbrauchscontrolling und
6. die Erfassung von mindestens jeweils 80 Prozent des Endenergieverbrauchs in den Kategorien der Energieverbraucher gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 8.

(14) Wärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme und Kälte für Raumheizung oder -kühlung, Erzeugung von Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

(15) Versorgungsstruktur im Sinne dieses Gesetzes ist die Infrastruktur zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Wärme oder anderer zur Wärmeerzeugung dienender Energieträger.

(16) Kommunale Wärmeplanung im Sinne dieses Gesetzes ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 einschließlich der Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans.

(17) Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten.

(18) Datenschutz-Grundverordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

§ 3

Klima-Rangfolge

(1) Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

(2) Neben dem Schutz des Klimas ist die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels geboten. Sie kann den Schutz des Klimas nicht ersetzen; ihr kommt ergänzende Funktion zu.

§ 4

Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher

Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.

§ 5

Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist oder eine gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen durch das Land mit dem Bund oder der Europäischen Union vorgesehen ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge; Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung. Das Land wird die Gemeinden und Gemeindeverbände beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.

§ 6

Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung

(1) Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge beitragen.

(2) Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen nach ihren Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben

von Klimaschutz und Klimawandelanpassung aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

(3) Die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien stellen Informationen zum Zweck dieses Gesetzes sowie seinen Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Instrumenten in gebündelter Form einfach zugänglich, transparent und verständlich bereit.

§ 7

Klima-Berücksichtigungsgebot

Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

§ 8

CO₂-Schattenpreis

(1) Bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis). Dies gilt nur, wenn das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt oder zum Zeitpunkt der Entscheidung des Neubaus eines Bauwerks feststeht, dass dieses in das Eigentum des Landes übergeht. Der CO₂-Schattenpreis gelangt insbesondere bei Baumaßnahmen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg, der Wasserwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg, der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg und der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg zur Anwendung.

(2) Der CO₂-Schattenpreis soll auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land angewendet werden. Die Landesregierung regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der CO₂-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 1. Juni 2023 begonnen wird.

(5) Das Finanzministerium, das Umweltministerium, das Verkehrsministerium und das Ministerium Ländlicher Raum werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu dem CO₂-Schattenpreis bei Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen, insbesondere über

1. die Festlegung der Anwendung anderer Instrumente anstelle des CO₂-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, soweit diese mindestens die gleiche

Wirkung entfalten wie der CO₂-Schattenpreis, wobei die Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes zu berücksichtigen ist,

2. die Festlegung und Anpassung der Höhe des CO₂-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche,
3. die Art und Weise der Ermittlung der Kohlenstoffdioxidemissionen,
4. die sachliche Reichweite der Kohlenstoffdioxidbilanzierung,
5. einen abweichenden Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des CO₂-Schattenpreises in einzelnen Anwendungsbereichen,
6. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises und sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung sowie
7. Bagatellgrenzen, bei denen der CO₂-Schattenpreis nicht angewendet werden muss.

(6) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, für die Planung von Baumaßnahmen sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis einzuführen.

§ 9

Förderprogramme

(1) Förderprogramme des Landes sind bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Von der Prüfung ausgenommen ist die Beteiligung des Landes an Förderprogrammen von Bund und Europäischer Union. Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung.

(2) Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Förderprogramme des Landes für den Hochbau, die Nichtwohngebäude zum Gegenstand haben, den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Wer sich um eine Förderung gemäß Satz 1 und 2 bewirbt, hat die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nachzuweisen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Zuwendungsbereich geregelt.

(3) Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie nettotreibhausgasneutral sind. Die Landesregierung evaluiert im Jahr 2030 den Stand der Umsetzung dieser Zielsetzung.

Abschnitt 2
Klimaschutzziele

§ 10

Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele

(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(2) Zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 werden für die nachstehenden Sektoren in Anlage 1 Minderungsziele jeweils im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie
7. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

Die Einhaltung des jeweiligen Sektorziels liegt in der Verantwortung des für den jeweiligen Sektor nach Anlage 1 federführend verantwortlichen Ministeriums. Die Zuständigkeit für die Umsetzung einzelner sektoraler Maßnahmen kann gemäß Geschäftsverteilung auch bei anderen Ministerien als dem federführend verantwortlichen Ressort liegen. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landesregierung bleibt unberührt. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.

§ 11

Klimaschutzziele für die Landesverwaltung

(1) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral zu organisieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels setzt die Landesregierung ein Konzept um, das die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts ausnehmen. Kompensation bildet die Ausnahme und ist lediglich im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Clean

Development Mechanism der Vereinten Nationen, dem Gold Standard oder einem vergleichbaren Standard oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards zulässig; innerhalb des Aufgabenbereichs des Landesbetriebs „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ unterbleibt eine Kompensation von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle zwei Jahre einen Gesamtbericht zum Umsetzungsstand des Konzepts gemäß Absatz 1 vor. Der Gesamtbericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen. Das Monitoring für die landeseigenen Liegenschaften und die Hochschulen hat dabei nach einem zertifizierten Standard wie etwa dem „Eco Management and Audit Scheme“ zu erfolgen.

§ 12

Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen

Das Land unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

§ 13

Klimaschutzziele für die Unternehmen; Klimaschutzvereinbarungen

(1) Unternehmen sollen sich ambitionierte Klimaschutzziele geben.

(2) Das Umweltministerium wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hin. Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren. Die Klimaschutzvereinbarungen sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels enthalten. Es soll vereinbart werden, dass dem Umweltministerium über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch regelmäßig zu berichten ist.

(3) Das Land als Anteilseigner tritt bei Unternehmen, an denen es mehrheitlich beteiligt ist und die ein hohes Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen, im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür ein, dass diese eine Klimaschutzvereinbarung nach dieser Bestimmung abschließen.

Abschnitt 3

Maßnahmen und Monitoring

§ 14

Klima-Maßnahmen-Register

(1) Die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas werden in einem einheitlichen, übergeordneten und fortlaufenden Register geführt (Klima-Maßnahmen-Register). Das Klima-Maßnahmen-Register dient der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Sektorziele für Baden-Württemberg befindet. Es ist über das Internet öffentlich einsehbar.

(2) Das Klima-Maßnahmen-Register enthält

1. Maßnahmen, die von dem für den jeweiligen Sektor nach Anlage 1 federführend verantwortlichen Ministerium benannt werden, sowie Maßnahmen, die von anderen Ministerien als dem für den Sektor federführend verantwortlichen Ministerium benannt werden, jedoch gemäß Geschäftsverteilung in deren Zuständigkeitsbereich liegen, und
2. Maßnahmen aus dem Bereich der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung.

Die Maßnahmen aus den Sektoren haben die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung fasst jährlich über das Klima-Maßnahmen-Register Beschluss. Der Beschlussfassung ist die Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats zur jährlichen Klima-Berichterstattung zugrunde zu legen; ihr hat eine geeignete Beteiligung der Öffentlichkeit vorauszugehen. Nach der Beschlussfassung ist das Klima-Maßnahmen-Register durch die Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

§ 15

Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels

Beginnend im Jahr 2023 und danach in angemessenen Abständen verabschiedet die Landesregierung nach Anhörung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen auf Basis des Berichts zur Anpassung an den Klimawandel eine landesweite Anpassungsstrategie mit vorsorgenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 16

Monitoring

(1) Ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft

1. das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele und

2. die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register sowie nach der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

(2) Das Monitoring umfasst

1. eine jährliche Klima-Berichterstattung beginnend im Jahr 2023 mit folgenden Einzelberichten und Stellungnahmen:

a) einen Emissionsbericht des Statistischen Landesamts, insbesondere zu der Entwicklung der Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten,

b) Berichte der federführend verantwortlichen Ministerien für den jeweiligen Sektor, zum Umsetzungsstand der im Klima-Maßnahmen-Register aufgeführten Maßnahmen sowie über die Notwendigkeit oder die bereits erfolgte Aufnahme neuer Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register (Sektorberichte); das Wirtschaftsministerium gibt den Wirtschaftsverbänden mit Sitz in Baden-Württemberg Gelegenheit, über die Maßnahmen der Industrie zum Klimaschutz über die gesamte Lieferkette der Unternehmen zu berichten, nimmt eine Zusammenfassung dieser Berichte in geeigneter Form in den Sektorbericht Industrie auf und lässt ihn in eine Bewertung für das Sektorziel Industrie einfließen,

c) eine Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats, insbesondere zu der Entwicklung der klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen, zu dem Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren, zum konkreten Einfluss der Landesebene auf die Zielerreichung sowie erforderlichenfalls Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen mit einer Einschätzung ihrer Wirksamkeit,

2. einen Klimaschutz- und Projektionsbericht spätestens alle drei Jahre, beginnend im Jahr 2024, insbesondere

a) zu der Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren,

b) zu dem Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen im jeweiligen Berichtszeitraum,

c) mit Projektionen von Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele, wobei die Bewertung auch unter Berücksichtigung des CO₂-Budget-Ansatzes erfolgen kann,

d) im Falle einer drohenden Zielabweichung gemäß Buchstabe c mit einer Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschlägen zur Wiedererreicherung des Zielpfads in dem jeweiligen Sektor und

e) mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, sowie

3. einen Bericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels spätestens alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2025, insbesondere
 - a) zu den wesentlichen Folgen des Klimawandels für Baden-Württemberg,
 - b) zu der Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen und
 - c) mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

In den Jahren, in denen ein Klimaschutz- und Projektionsbericht gemäß Satz 1 Nummer 2 vorgelegt wird, enthält dieser die jährliche Klima-Berichterstattung gemäß Satz 1 Nummer 1. Bei der Klima-Berichterstattung und dem Klimaschutz- und Projektionsbericht sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Zuständig für die Erstellung der Berichtsteile in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a ist das Statistische Landesamt. Es legt seine Berichte dem Umweltministerium spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Erscheinungsjahres vor. Zuständig für die Erstellung der Berichtsteile in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, d und e für jeden in § 10 Absatz 2 Satz 1 genannten Sektor sind die für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zuständigen Ministerien. Das für den jeweiligen Sektor nach Anlage 1 federführend verantwortliche Ministerium koordiniert die Berichtsbeiträge der anderen Ministerien, sofern diese Maßnahmen umsetzen, die zu seinem Sektorziel beitragen. Die federführend verantwortlichen Ministerien legen auf Basis einer einheitlichen Struktur ihre Berichtsteile dem Umweltministerium spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Erscheinungsjahres vor. Zuständig für die Erstellung der Berichte in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind das Umweltministerium und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter Mitwirkung der anderen Ministerien. Nach der Erstellung des Klimaschutz- und Projektionsberichts und des Berichts zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels erhält der Klima-Sachverständigenrat jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Berichte werden einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Stellt der Klimaschutz- und Projektionsbericht eine drohende erhebliche Zielabweichung fest, beschließt die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung über den Bericht die erforderlichen Landesmaßnahmen.

§ 17

Klima-Sachverständigenrat

(1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel

berät (Klima-Sachverständigenrat). Der Beratungsauftrag umfasst insbesondere

1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings,
2. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und bei der Anpassungsstrategie,
3. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags erstattet der Klima-Sachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der Klima-Sachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellungnahmen und Berichte aufgrund eigenen Entschlusses abzugeben.

(2) Der Klima-Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die für fünf Jahre berufen werden; den Vorsitz und dessen Stellvertretung bestimmt der Klima-Sachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich durch eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus. Eine erneute Berufung in den Klima-Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

(3) Der Klima-Sachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Umweltministerium eine Geschäftsordnung.

(4) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das Umweltministerium eine Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt 4

Energie-, Wärme- und Verkehrswende

§ 18

Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 verpflichtet, für einzelne Energieverbraucher, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen, jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank Angaben zu machen. Soweit Energiekosten bei Unternehmen anfallen, an denen die Gemeinde oder der Gemeindeverband beteiligt ist, gilt dies auch, wenn die Beteiligung einen Anteil von mehr als 50 Prozent umfasst; im Übrigen hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent auf die Bereitstellung der Daten

gegenüber dem Unternehmen hinzuwirken und zu den insoweit übermittelten Daten Angaben zu machen.

(2) Bei der Erfassung des Energieverbrauchs werden für die folgenden Kategorien von Energieverbrauchern Angaben verlangt:

1. für Nichtwohngebäude die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
2. für Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, die beheizbare Netto-Raumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
3. für Krankenhäuser und Kliniken die beheizbare Netto-Raumfläche, die Bettenzahl sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
4. für Sportplätze die Größe der Sportplatzfläche sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
5. für Hallen- und Freibäder die beheizbare Netto-Raumfläche, die Flächen der Becken sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
6. für Straßenbeleuchtungen die Länge der beleuchteten Straßenzüge sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
7. für Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmetern, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom und
8. für Kläranlagen Größenklasse und Einwohnerwert der Kläranlage, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom.

(3) Fallen für die Gemeinden und Gemeindeverbände nur anteilige Energiekosten an, sind die dazugehörigen Energieverbräuche entsprechend des Flächenanteils bei der Erfassung bei dem jeweiligen Energieverbraucher einzutragen. Ausgenommen sind Energieverbraucher, deren Energiekosten pro Jahr in Summe weniger als 500 Euro betragen. Insgesamt müssen jeweils mindestens 80 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs pro Kategorie von Energieverbrauchern gemäß Absatz 2 erfasst werden.

(4) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im zu erfassenden Jahr bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, erstreckt sich die Pflicht zur Erfassung des Energieverbrauchs auf

1. den Energiebericht gemäß § 2 Absatz 13 Nummer 4 des zu erfassenden Jahres und
2. die Summe der Endenergieverbräuche getrennt für alle Kategorien von Energieverbrauchern gemäß Absatz 2, jeweils getrennt nach Energieträgern sowie jeweils die Summe der neben den Endenergieverbräuchen erforderlichen Angaben.

§ 19

*Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit
für erneuerbare Energien*

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg sichergestellt werden.

§ 20

*Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß
§ 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes*

(1) Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353) werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Für den Verband Region Rhein-Neckar und für den Regionalverband Donau-Iller gelten die prozentualen Anteile nach Satz 1 jeweils für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region. Für die Bestimmung der Größe der auszuweisenden Flächen ist die Größe der Regionsflächen und der Gebietsanteile der Regionen nach Anlage 2 maßgebend.

(2) Die zur Erreichung der Teilflächenziele nach Absatz 1 notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen bereits bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Die Stichtage nach § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG bleiben hiervon unberührt.

(3) Es können vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden, mit denen sich eine Region gegenüber einer anderen Region verpflichtet, mehr Fläche als gemäß Absatz 1 erforderlich (Flächenüberhang) für die Windenergie auszuweisen. Sobald entsprechende Gebietsfestlegungen getroffen wurden, kann der Flächenüberhang der einen Region auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 der anderen Region für die Zielerreichung nach Absatz 1 angerechnet werden. Vertragliche Vereinbarungen gemäß Satz 1 bedürfen der Schriftform und sind dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss als Abschrift vorzulegen.

§ 21

Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik

In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines

Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

§ 22

Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Folgende Maßnahmen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:

1. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz,
2. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie
3. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der in Nummer 2 genannten Anlagen sowie für den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist.

§ 23

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

(1) Es besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei

1. dem Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie
2. dem Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.

Dies gilt nicht, sofern die Erfüllung der jeweiligen Pflicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der jeweiligen Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage in Einklang zu bringen.

(2) Einem Neubau gemäß Absatz 1 Satz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche entsteht. Bestehende Dach- oder Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt.

(3) Von einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage kann durch die zuständige Behörde auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, wenn die jeweilige Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

(4) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage kann ersatzweise

1. in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1
 - a) eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auch auf anderen Außenflächen oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Gebäudes oder

- b) eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dach- oder Außenfläche oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Gebäudes

und

- 2. in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes

installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, soweit Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die für die Erfüllung der Pflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 benötigt werden.

(5) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4.

(6) Die Pflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht bei Parkplätzen, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Im Übrigen können die unteren Baurechtsbehörden, insbesondere aus städtebaulichen Gründen, Ausnahmen von dieser Pflicht erteilen.

(7) Die Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen; im Falle einer ersatzweisen Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung ist eine Bestätigung einer oder eines qualifizierten Sachverständigen erforderlich. Der Nachweis bedarf der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen

- 1. zu der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 enthaltenen Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bezüglich:
 - a) Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form, Neigung,
 - b) Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung,
 - c) Mindestanforderungen an geeignete Außenflächen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
 - d) Ausrichtung und Verschattung,
 - e) des Umfangs, in welchem eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss, wobei sowohl auf die geeignete Dachfläche als auch auf die installierte Leistung einer Photo-

- voltaikanlage im Verhältnis zur überbauten Grundstücksfläche Bezug genommen werden kann,
- f) Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage und
 - g) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
2. zu der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthaltenen Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen bezüglich:
- a) Mindestanforderungen an die Beschaffenheit einer geeigneten offenen Parkplatzfläche,
 - b) Mindestanforderungen der Photovoltaikanlage,
 - c) Ausrichtung und Verschattung,
 - d) des Umfangs, in welchem eine geeignete Parkplatzfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden muss und
 - e) Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung,
3. hinsichtlich weiterer für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderlicher Angaben.

§ 24

Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur

- (1) Bei Gebäuden im Eigentum des Landes gilt die Pflicht gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem 1. Januar 2030 auch dann, wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird, sofern nicht andere öffentlich-rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Auf Parkplätzen mit mehr als fünf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, soll bis zum Ablauf des Jahres 2027 jeder achte Stellplatz, bei weniger als acht Stellplätzen aber mindestens ein Stellplatz und bis zum Ablauf des Jahres 2030 jeder vierte Stellplatz mit Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge ausgestattet werden.
- (3) Auf Parkplätzen gemäß Absatz 2 soll über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert werden. Die Photovoltaikanlage kann in begründeten Einzelfällen auch in unmittelbarer räumlicher Umgebung der Parkplätze installiert werden. § 22 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der auf den Parkplätzen gemäß Absatz 2 für die Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge zum Einsatz kommende Strom soll möglichst aus Photovoltaikanlagen gemäß Absatz 3 erzeugt werden.
- (5) Das Finanzministerium wird bis zum 31. Dezember 2026 die Erreichung der in den vorstehenden Absätzen

geregelten Ziele überprüfen und dem Landtag berichten. Ergibt die Prüfung, dass die Regelungen des Absatzes 1 oder 2 oder deren bisherige Umsetzung nicht ausreichen, wird das Finanzministerium dem Landtag geeignete Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzes und seiner Umsetzung vorlegen.

§ 25

Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

(1) Beim Neu- und Ausbau und bei der Ertüchtigung von Anlagen der Straßenbauverwaltung in Baulast des Landes, bei denen ein eigener Energiebedarf vorliegt, sind grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen, solange diese die Belange der Sicherheit nicht gefährden.

(2) Beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu installieren, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesen Verkehrsinfrastrukturen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die §§ 4 und 5 des Landeseisenbahngesetzes und die §§ 24, 24a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 S. 2439), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Soweit Planentwürfe, die in Planfeststellungs- oder Plan genehmigungsverfahren eingebracht werden, nicht auf mindestens 30 Prozent der hiernach zulässigen und baulich geeigneten Flächen Photovoltaikanlagen vorsehen, haben die einschlägigen Träger öffentlicher Belange die Zustimmung zu versagen.

(3) Die nichtbetriebsnotwendigen Flächen bestehender Verkehrswege in Baulast des Landes sollen systematisch auf ihre Geeignetheit zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und deren Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Bestehende Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind auf ihre Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu prüfen.

(4) Das Verkehrsministerium berichtet bis zum 31. Dezember 2024 dem Landtag über die Fortschritte bei der Umsetzung der Regelung und legt geeignete Verbesserungsvorschläge vor.

§ 26

Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

(1) Die unteren Baurechtsbehörden und die sonstigen unteren Verwaltungsbehörden sollen bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium beteiligen, um ihm Gelegenheit zur Einbringung der Belange des Klimaschutzes zu geben. Dies gilt insbesondere bei der Errichtung einer

1. Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,
2. Wasserkraftanlage ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 50 Kilowatt,
3. Biogasanlage, die nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig ist,
4. gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt und
5. gebäudeunabhängigen Anlage zur thermischen Solarnutzung mit einer Kollektorfläche von mindestens 1 000 Quadratmetern.

(2) Das Regierungspräsidium soll bei Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Absatz 1 als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz gemäß § 4 des Baugesetzbuchs beteiligt werden.

(3) In den folgenden Verfahren ist dem Regierungspräsidium Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen:

1. bei der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen der Gemeinden in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen nach dem Baugesetzbuch,
2. bei der Vorbereitung und Durchführung von Stadtbaumaßnahmen der Gemeinden in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen nach dem Baugesetzbuch,
3. bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans nach dem Landesplanungsgesetz und bei der Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs des Landesplanungsgesetzes nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes,
4. bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplans nach dem Naturschutzgesetz,
5. bei der Erklärung eines Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Naturschutzgesetz sowie bei der Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung,
6. bei der Erklärung von Teilen von Natur und Landschaft zum geschützten Landschaftsbestandteil nach dem Naturschutzgesetz durch die Gemeinden in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen sowie bei der Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung,
7. bei der forstlichen Rahmenplanung nach dem Landeswaldgesetz,
8. bei der Aufstellung von Satzungen der Gemeinden in den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen, mit denen Aufforstungsgebiete oder Nichtaufforstungsgebiete nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz festgesetzt werden.

§ 27

Kommunale Wärmeplanung

(1) Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln die Gemeinden eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei.

(2) Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Gemeinde räumlich aufgelöst

1. die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
2. die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur

dar. Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für die Umsetzung.

(3) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung zu erstellen und diesen spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen.

(4) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte legen den kommunalen Wärmeplan innerhalb von drei Monaten nach Erstellung, spätestens am 31. Dezember 2023, dem zuständigen Regierungspräsidium vor, fortgeschriebene kommunale Wärmepläne innerhalb von drei Monaten nach Erstellung. Zudem erfassen die Stadtkreise und Großen Kreisstädte innerhalb von drei Monaten nach

Fertigstellung folgende sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Informationen in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank:

1. den aktuellen Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren,
2. den für die Jahre 2030 und 2040 abgeschätzten Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren, und
3. das nutzbare Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

(5) Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen die kommunalen Wärmepläne im Internet veröffentlichen. Die kommunalen Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

§ 28

Klimamobilitätspläne

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen, welche Maßnahmen der nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Aufstellung der Klimamobilitätspläne kann aufgabenträgerübergreifend erfolgen, auch unter Beteiligung weiterer öffentlicher Aufgabenträger. Sollen die Klimamobilitätspläne Maßnahmen enthalten, für deren Umsetzung weitere öffentliche Aufgabenträger zuständig sind, sind die Klimamobilitätspläne insoweit im Einvernehmen mit diesen aufzustellen.

(2) Die Regierungspräsidien sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Sie unterstützen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

(3) Die Klimamobilitätspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(4) Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, ist möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen.

(5) Die öffentlichen Aufgabenträger setzen die in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um.

§ 29

*Koordinatorinnen und Koordinatoren für
Mobilität und Klimaschutz*

(1) Jeder Landkreis bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität. Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz sind:

1. Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen Mobilität in den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere zu Fragen des Straßenverkehrsrechts, der Parkraumbewirtschaftung und des Parkraummanagements, der Finanzierung zusätzlicher Leistungen für den Öffentlichen Personennahverkehr und der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich,
2. Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für Maßnahmen gemäß Nummer 1,
3. Beratung der kreisangehörigen Gemeinden zu ihren Beiträgen im Zuge der Aufstellung und Umsetzung eines kreisweiten oder durch mehrere Gebietskörperschaften erstellten Klimamobilitätsplans,
4. Unterstützung bei der Erstellung von Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sowie
5. Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen und der Einbeziehung von Aspekten nachhaltiger Mobilität in andere gemeindliche Planungsverfahren.

(2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz tauschen sich fortlaufend mit dem Verkehrsministerium zu ihrer Arbeit aus. Sie arbeiten proaktiv mit dem Verkehrsministerium in ihrem Aufgabenbereich zusammen.

Abschnitt 5

Ergänzende Bestimmungen

§ 30

Klima-Verwaltungsorganisation

(1) Das Umweltministerium koordiniert die ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz. Es ist zuständig für die Pflege des Klima-Maßnahmen-Registers, die Erstellung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und des Konzepts für die netto-treibhausgasneutrale Landesverwaltung sowie die Koordinierung des Gesamtberichts zur Umsetzung dieses Konzepts und die Monitoringberichte, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien; es wirkt mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung zusammen.

(2) Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums wird ein Kompetenzzentrum Klimawandel unterhalten. Das Kompetenzzentrum Klimawandel hat insbesondere die

Aufgabe, bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels auf regionaler und auf kommunaler Ebene durch Information, Qualifizierung und Vernetzung sowie durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen zu unterstützen.

§ 31

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die unteren Baurechtsbehörden sind sachlich zuständig für die Überwachung und Einhaltung der Pflichten gemäß § 23. Sie ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen. Soll ein offener Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind abweichend von Satz 1 die gemäß § 50 Absatz 3 des Straßengesetzes jeweils zuständigen Straßenbaubehörden für die Überwachung und Einhaltung der Pflicht gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sachlich zuständig. Bei Bauvorhaben auf dem Betriebsgelände einer Anlage gemäß § 7 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, ist abweichend von Satz 1 die oberste Baurechtsbehörde sachlich zuständig, sofern sie nicht im Einzelfall die Zuständigkeit einer nachgeordneten Baurechtsbehörde überträgt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörden prüfen die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 18 durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Das zuständige Regierungspräsidium prüft die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 27 Absatz 3 und 4 durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte und kann bei Verstößen Nachbesserung verlangen.

§ 32

Evaluation der Photovoltaikpflichten; Monitoring der Flächenvorgaben

(1) Das Umweltministerium evaluiert im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien bis zum 31. Dezember 2025 den Umsetzungsstand der Bestimmung des § 23, insbesondere in welchem Umfang der Ausbau der Photovoltaik hierdurch befördert wird. Es wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zum Verfahren der Evaluation zu treffen.

(2) Das Umweltministerium und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen berichten dem Landtag jeweils zum 31. Mai der Jahre 2024, 2026 und 2029 über den Umsetzungsstand der Flächenvorgaben nach den §§ 20 und 21, insbesondere zu den erfolgten Gebietsfestlegungen für Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen und zu der Angabe, zu welchem Anteil diese durch Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden.

§ 33

*Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler
Wärmepläne*

(1) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne gemäß § 27 erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei den in Absatz 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen zu erheben; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge in maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln. Öffentliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern gemäß § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kkehrbuch gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind.

(3) Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, innerhalb der Gemeindeverwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche weiteren Angaben zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen innerhalb der Gemeindeverwaltung erhoben und verarbeitet werden dürfen.

(5) Die zur Erstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten

sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet werden. Sobald dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist, sind die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, zu löschen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen personenbezogene Daten einer Auftragsverarbeiterin oder einem Auftragsverarbeiter offengelegt werden. Unter den Voraussetzungen des Artikels 26 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung durch andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden verarbeitet werden.

(6) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Gemeinden die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 34

Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Aufwand für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs gemäß § 18 für das Jahr 2020 eine Summe von insgesamt 1 331 806 Euro.

(2) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohnerin und Einwohner zur Finanzierung der durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 27 Absatz 3 entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Für die Ermittlung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstands maßgebend.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 29 entstehenden Kosten werden den Landkreisen in Höhe maximal der durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes erstattet.

§ 35

Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten

(1) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bei grundlegender Dachsanierung gilt nicht, wenn mit den Bauarbeiten vor dem 1. Januar 2023 begonnen worden ist.

(2) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage gilt nicht, wenn der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kennt-

nisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde

1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden vor dem 1. Januar 2022,
2. beim Neubau von Wohngebäuden vor dem 1. Mai 2022 und
3. beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vor dem 1. Januar 2022

eingegangen ist.

Anlage 1

(zu § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Sektorziele für das Jahr 2030

Sektor	Zielsetzung*	Zuständigkeit**
Energiewirtschaft	75	Umweltministerium
Industrie	62	Wirtschaftsministerium
Verkehr	55	Verkehrsministerium
Gebäude	49	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Landwirtschaft	39	Ministerium Ländlicher Raum
Abfallwirtschaft und Sonstiges	88	Umweltministerium
Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft	-4,4	Ministerium Ländlicher Raum

* Minderungsziele in Prozent jeweils im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990; für den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ Senkenleistung in Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent

** Federführende Verantwortlichkeit im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Anlage 2

(zu § 20 Absatz 1 und § 21 Satz 1)

Regionsflächen

Region	Regionsfläche beziehungsweise baden-württembergischer Anteil (in km²)*
Stuttgart	3 653,56
Heilbronn-Franken	4 764,76
Ostwürttemberg	2 138,53
Mittlerer Oberrhein	2 137,03
Rhein-Neckar	2 441,30
Nordschwarzwald	2 339,28
Südlicher Oberrhein	4 071,45
Schwarzwald-Baar- Heuberg	2 529,14
Hochrhein-Bodensee	2 755,76
Neckar-Alb	2 529,17
Donau-Iller	2 886,75
Bodensee-Ober- schwaben	3 501,08

* Entsprechend Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Daten aus dem Statistischen Bericht Baden-Württemberg: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 2020, Stand: 31. Dezember 2020

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom 17. März 2015 (GBl. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz soll dazu beitragen, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise zu verringern und bis zum Jahr 2030 eine Minderung um mindestens 65 Prozent zu erreichen.“

2. In § 3 Nummer 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 5“ die Wörter „oder der Anschluss an ein Wärmenetz durch eine oder mehrere andere Heizanlagen“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,50“ durch die Angabe „2,50“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 wird auch dann vollständig erfüllt, wenn die thermische Leistung einer Wärmepumpe nach Satz 1 Nummer 1 mindestens 25 Prozent der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) beträgt. Maßgeblich ist die potenzielle Heizleistung bei der jeweils anzusetzenden Normaußentemperatur am Standort der Wärmepumpe und einer Vorlauftemperatur von 35 Grad Celsius.“
 - b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von biogenem Flüssiggas, das den Anforderungen des § 40 Absatz 4 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“
4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird.“
5. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nicht der gesamte Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes“ durch die Wörter „die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 nicht vollständig“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „3,0“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Übergangsvorschriften

Auf Gebäude, deren Heizanlage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften ausgetauscht wurde, ist das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Die danach Verpflichteten können alternativ die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes geltenden Fassung erfüllen.“

Artikel 3

Änderung der Landesbauordnung für
Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse wird auf die Wandhöhe nicht angerechnet, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.“

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt für die nachträgliche Anbringung von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung entsprechend.“

3. § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt.“

4. In § 51 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „vorliegen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; bei von baulichen Anlagen unabhängigen Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung gilt die Ausnahme für Sonderbauten nicht“.

5. § 74 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen.“

6. Im Anhang (Verfahrensfreie Vorhaben) Nummer 3 Buchstabe c werden das Wort „Gebäuden“ durch die Wörter „baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2“, das Wort „Gebäude“ durch die Wörter „baulichen Anlagen“ und das Wort „gebäudeunabhängige“ durch die Wörter „von baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 unabhängige“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“ durch die Wörter „des Klima-Maßnahmen-Registers und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

2. In § 13a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gemeindeordnung

§ 11 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gemeinden können durch Satzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Verwendung bestimmter erneuerbarer Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorschreiben, wenn dies

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder
2. zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder
3. aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung

gerechtfertigt ist. Erneuerbare Energien gemäß Satz 1 sind solche nach § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321) geändert worden ist; die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehende Anlagen darf nicht vorgeschrieben werden. Absatz 1 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinden

haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist.“

Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), das zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen ihres berechtigten Informationsinteresses und insbesondere zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmale unterrichtet; die Informationen können auch auf einem vom Landesamt für Denkmalpflege betriebenen jedermann zugänglichen zentralen Internetportal bereitgestellt werden. Informationen werden nicht bereitgestellt, soweit die Veröffentlichung zu einer Gefährdung des Kulturdenkmals führen kann oder einer Veröffentlichung sonstige, insbesondere datenschutzrechtlich geschützte Belange entgegenstehen. Das Landesamt für Denkmalpflege gewährleistet durch technische und organisatorische Maßnahmen, dass die verwendete elektronische Informationstechnologie vor fremden Zugriffen gesichert wird und datenschutzrechtliche Anforderungen eingehalten werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert wird, ist der Veranlasser der Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstigen Veränderung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. §§ 7, 8, 15 und 19 Absatz 2 bleiben unberührt.“

3. § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.“

4. § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalrechtliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen.“

Artikel 7

Änderung der Landeshaushaltsordnung
für Baden-Württemberg

§ 7 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sparsamkeit“ die Wörter „unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten“ eingefügt.
2. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dabei sind auch die mit den Maßnahmen verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.“

Artikel 8

Änderung des Landeshochschulgesetzes

In § 2 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, werden die Wörter „Nachhaltigkeit und“ durch die Wörter „Nachhaltigkeit einschließlich Schutz des Klimas und Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sowie“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung geschützt werden; soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll das Anlegen eines Gehölzsaums angestrebt werden.“
- d) Folgender Satz wird angefügt:
- „Hierbei ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“
2. Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Eine Stärkung der Grundwasserneubildung ist anzustreben.“
3. § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.“
4. § 76 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch die Angabe „mitzuwirken,“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. die Folgen des Klimawandels für die Gewässer des Landes regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten sowie entsprechende Prognosen und Szenarien bereitzustellen.“
5. § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“

Artikel 10

Änderung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Baurechtsbehörde“ durch die Wörter „verfahrensführenden Behörde“ ersetzt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“
 - b) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „oder 3“ und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“
 - c) Absatz 7 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 EfbV, §§ 4, 5 und 16 Absatz 5 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, § 4 Nummer 2 in

Verbindung mit Anhang 5 Nummer 9 DepV, § 9 Absatz 1 und 2 der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Bekanntgabe nach § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700, 720) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,“

Artikel 11

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Naturschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“

2. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „der öffentlichen Hand“ gestrichen und nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder der Betriebssicherheit“ eingefügt.

3. § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 zum Naturschutzgebiet kann auch Regelungen über notwendige Beschränkungen des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern enthalten.“

Artikel 12

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „naturnahe Waldbewirtschaftung“ durch die Wörter „naturnahe und klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels“ ersetzt.

2. § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die forstliche Rahmenplanung soll den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen berücksichtigen.“

3. § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Soll für eine Waldfläche, die befristet umgewandelt ist, eine weitere vorübergehende Nutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen, ist in der Abwägung für die erforderliche Genehmigung dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang einzuräumen.“
4. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 6 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 6 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt und nach dem Wort „hinwirken“ folgender Halbsatz eingefügt:
„; der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind angemessen zu berücksichtigen“.
5. Nach § 45 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“

Artikel 13

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie leisten einen angemessenen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und tragen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung.“
2. § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie haben den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen.“
3. § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sollen in der Erwachsenenbildung angemessen berücksichtigt werden.“
4. In § 8a Absatz 1 werden nach dem Wort „umweltschonender“ die Wörter „und an den Klimawandel angepasster“ und nach dem Wort „ressourcenschonender“ die Wörter „sowie an den Klimawandel angepasster“ eingefügt.

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Artenvielfalt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
 - „7. im Bereich des Klimaschutzes auf eine möglichst klimaschonende Produktionskette,
 8. auf eine an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angepasste Land- und Forstwirtschaft.“
6. In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Gesichtspunkten“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „; bei der Bewertung sind der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen“.
7. In § 16a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Erzeugungspraktiken,“ die Wörter „die auch den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels berücksichtigen sollen,“ eingefügt.
8. § 27a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hochwasserschutzes“ die Wörter „oder der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), das zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei der Wahrnehmung der Hegepflicht ist der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.“
2. § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind zu berücksichtigen.“
3. § 42 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind bei der Sicherung von Fischwechsell zu berücksichtigen.“
4. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Gewässerteile, die den Fischen der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels dienen (Klimawandelanpassungsbezirke).“

Artikel 15 Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 - „Hierbei ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen. Die Belange der Sicherheit des Verkehrs sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bleiben unberührt.“
2. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sowie nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen“ eingefügt.

Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Umweltschutzes“ die Wörter „einschließlich des Klimaschutzes“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Bei der Verwirklichung dieser Ziele ist der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.“
2. In § 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Umweltschutzes“ die Wörter „einschließlich des Klimaschutzes, der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank
Baden-Württemberg – Förderbank –

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Umweltschutzmaßnahmen einschließlich solcher zum Schutz des Klimas, sowie Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels,“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Erfüllung des Auftrags ist dem Schutz des Klimas und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden.“

Artikel 18

Änderung des Sparkassengesetzes
für Baden-Württemberg

In § 6 Absatz 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „sowie bei dem Schutz des Klimas und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Baden-Württemberg

Nach § 14 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (GBl. S. 346, 347) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Planung von Neubauten und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, für die ab dem 1. Juli 2023 ein Förderantrag gestellt wird, ist im Rahmen einer dem Förderantrag beizufügenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein rechnerischer Preis von mindestens 201 Euro für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen.“

Artikel 20

Änderung der Immissionsschutz-
Zuständigkeitsverordnung

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe c werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 2 oder 3“ ersetzt und nach der Angabe „ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.
3. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) mindestens eine Deponie nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“

Artikel 21

Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung
forstliche Sachkunde

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde vom 18. Februar 2020 (GBl. S. 52), die durch Artikel 125 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 16) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „einschließlich der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung
forsttechnische Sachkunde

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde vom 18. Februar 2020 (GBl. S. 70), die durch Artikel 126 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 16) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Wörter „einschließlich der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 556) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Agrarpolitik“ die Wörter „und der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

In § 10 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S. 786), die zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 13) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Agrarpolitik“ die Wörter „und der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Oberlehrer und Berater

In § 10 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Oberlehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 588), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 556) geändert worden ist, werden die Wörter „Agrarpolitik und“ durch die Wörter „Agrarpolitik und der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 52), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (GBl. S. 677, 678) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 27

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren bautechnischen Dienst
Städtebau und Raumordnung

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung vom 14. Mai 2018 (GBl. S. 205, 208), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Oktober 2022 (GBl. S. 527, 532) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 28

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 28. Oktober 2014 (GBl. S. 507), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 556) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 29

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 390), die durch Artikel 95 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110, ber. 273) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die jeweils bestehenden Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind in angemessener Weise zu vermitteln.“

Artikel 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt. Zugleich sollen der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Rechtsvorschriften des Landes erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt werden.

II. Inhalt

Die beiden die Landesregierung tragenden Parteien von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg haben im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 „Jetzt für Morgen“ (nachfolgend: Koalitionsvertrag) die „Klimakrise“ als „die Menschheitsaufgabe des 21. Jahrhunderts“ ausgemacht (Seite 8). Baden-Württemberg soll „so schnell wie möglich klimaneutral“ werden (ebenda).

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag soll mit den vorgesehenen Änderungen in formellen und materiellen Gesetzen der Klimabelang – Schutz des Klimas und zudem auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels – im baden-württembergischen Landesrecht verankert oder – soweit bereits hinterlegt – zusätzlich gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf liegt damit auf einer Linie mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2022, wonach das Umweltschutzstaatsziel neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ sind (NVwZ 2022, Seite 321 [323]). Die Erforderlichkeit von Klimaschutz ergänzenden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels hatte das Gericht bereits mit dem Beschluss vom 24. März 2021 deutlich gemacht (BVerfGE 157, 30 [62, 111, 157]). Dabei dient nach dem Bundesverfassungsgericht der Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl dem Klimaschutz als auch dem Schutz vor den Gefahren des Klimawandels (NVwZ 2022, Seite 861 [861, 3. Leitsatz]).

Die Betroffenheit des Landes von den Folgen des Klimawandels und die Notwendigkeit eines engagierten Klimaschutzes auch auf Landesebene wurde in und mit den beiden jüngsten Novellen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, die innerhalb von nur einem Jahr verabschiedet wurden, verdeutlicht (siehe Drucksachen 16/8570, Seite 19 und 17/521, Seite 9). Die weltweiten Extremwetterereignisse im Sommer des Jahres 2021 haben insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu großem menschlichen Leid sowie zu massiven Zerstörungen von Sach- und Naturgütern geführt. Aber auch Baden-Württemberg war wieder betroffen. Zwar blieben nach Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Hitzeperioden oder Hitzerekorde“ im vergangenen Jahr aus. Allerdings „war 2021 durch eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Hochwasserereignissen in Baden-Württemberg geprägt“, darunter einige Hochwasser „als Folge von extremen sommerlichen Starkregen“ (LUBW, Ein wechselhaftes Jahr: Nass und trocken, sonnig und kühl, Stand: Januar 2022, Seite 6). Demgegenüber war nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes der Sommer des Jahres 2022 „unter häufigem Hochdruckeinfluss geprägt von deutlich überdurchschnittlichen Temperaturen und mehreren intensiven Hitzeperioden, sehr vielen Sonnenstunden und einem Niederschlagsdefizit. [...] Nur in kleineren Gebieten im Süden und äußersten Nordosten wurden mehr Niederschläge als die vieljährigen Sommermittel registriert. Ansonsten herrschte ein deutliches Niederschlagsdefizit vor [...]“ (https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaueberwachung/deutschland/brdmap_ubr_text_aktl_jz.html?nn=480164 – zuletzt besucht am 16. November 2022). All diese Ereignisse belegen erneut die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen beim Klimaschutz. Sie verlangen darüber hinaus aber auch weitergehende Maßnahmen

bei der Anpassung an die – heute schon und bei weiterem Treibhausgasausstoß auch künftig – nicht mehr zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Das vorliegende Artikelgesetz sieht daher Änderungen auf formell- und materiellgesetzlicher Ebene vor.

An die Stelle des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg soll ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg treten. Mit der Überführung der bisherigen Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes in eine neue Stammvorschrift, die die Klimawandelanpassung auch ausdrücklich in ihrer Bezeichnung vorsieht, wird die zunehmende Notwendigkeit der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels unterstrichen. Der damit verbundene Neuerlass von Bestimmungen des bisherigen Klimaschutzgesetzes ist indes auch aus Gründen der Rechtsklarheit angezeigt, denn einzelne Vorschriften wurden bereits mehrfach geändert. Mit der neuen Systematik des Gesetzes und der Streichung oder Straffung einzelner Bestimmungen wird die Rechtsfindung wesentlich erleichtert, was auch materiell-rechtlich zu einem Mehrwert führt.

Inhaltlich werden folgende wesentliche Neuerungen oder Erweiterungen vorgesehen:

– Sektorziele

Mit den Regelungen zu den Klimaszutzzielen für einzelne Sektoren für das Jahr 2030 werden entsprechend dem Koalitionsvertrag „ambitionierte Minderungsziele“ und „entsprechende Sektorziele“ gesetzlich verankert (ebenda, Seite 25).

– Neues Maßnahmeninstrument

Das bislang im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vorgesehene integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) wird durch ein neues Maßnahmeninstrument, das Klima-Maßnahmen-Register, abgelöst. Damit wird der Auftrag zur Weiterentwicklung des IEKK aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt (ebenda, Seite 25 f.).

– CO₂-Schattenpreis

Ebenfalls auf einen Auftrag im Koalitionsvertrag geht die Regelung zu dem CO₂-Schattenpreis zurück (ebenda, Seiten 16, 24, 26). Mit diesem Instrument kann in den von ihm erfassten Bereichen künftig der Ausstoß von Treibhausgasen fiktiv bepreist werden. Der klimaschädliche Einsatz von Mitteln wird verteuert und in der Folge reduziert oder ganz davon abgesehen.

– Klimavorbehalt bei Förderprogrammen

Förderprogramme des Landes sind künftig bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu prüfen (vergleiche Koalitionsvertrag, Seite 14, 24, 41). Staatliche Förderungen sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind.

– Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz

Auf der Ebene der Landkreise sollen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität eingesetzt werden.

Die *Gemeindeordnung* sieht nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage für Gemeinden zum Erlass von Satzungen für den Anschluss und die Benutzung insbesondere von erneuerbaren Energien vor. Letzteres geht ebenfalls auf den Koalitionsvertrag zurück (ebenda, Seite 25).

Mit den Änderungen in der *Landesbauordnung für Baden-Württemberg* soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt werden.

Mit den Änderungen im *Denkmalschutzgesetz* werden Potenziale zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in verschiedenen Verfahrensphasen gehoben.

Im Übrigen sind auch die weiteren Änderungen darauf gerichtet, den Klimaschutz und/oder die Klimawandelanpassung im Fachrecht stärker zu verankern. Tiefe und Breite der Verankerung richten sich dabei nach den fachspezifischen Anknüpfungspunkten und differieren dementsprechend. Zum Teil wird in einzelnen Bestimmungen auch die besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus, wie sie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz aufgenommen wurde, ausdrücklich normiert. Betroffen sind folgende Vorschriften:

- Erneuerbare-Wärme-Gesetz
- Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg
- Landeshochschulgesetz
- Wassergesetz für Baden-Württemberg
- Naturschutzgesetz
- Landeswaldgesetz
- Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
- Fischereigesetz für Baden-Württemberg
- Straßengesetz
- Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –
- Sparkassengesetz für Baden-Württemberg
- Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg
- verschiedene Verordnungen.

Im Ergebnis soll durch die Verankerung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Landesrecht erreicht werden, dass die beiden Belange stärker im jeweiligen Fachrecht und bei dessen Vollzug Berücksichtigung finden können, als dies allein über „Querschnittsklauseln“ im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der Fall wäre.

Die Änderungen im *Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz*, in der *Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung* und – zu geringen Teilen – im *Wassergesetz für Baden-Württemberg* dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen. Die Änderungen im *Landesplanungsgesetz* sind darauf gerichtet, die Verweisungen auf das bisherige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg auf das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg umzustellen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Mit dem neu erlassenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und der damit verbundenen Aufhebung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sind Vorschriften dieses Gesetzes entfallen oder vereinfacht worden. Die neu vorgenommene Systematisierung führt insbesondere zum Wegfall von Normzitat und einzelnen Gliederungseinheiten (Absätze und Sätze) sowie zur Zusammenfassung von Paragraphen in einer Bestimmung.

V. Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit den für die bei den Landkreisen angesiedelten – insgesamt 35 – Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz ist seitens des Landes für die tatsächlich entstandenen Personalkosten ein Mehrbelas-

tungsausgleich in Höhe von 3,6 Millionen Euro jährlich zu erbringen. Bei den zu erstattenden Kosten wird von einem Betrag von rund 104 186 Euro pro Jahr für die Personalkosten einer Vollzeitstelle der Laufbahn des höheren Dienstes ausgegangen. Diese Kosten beinhalten neben den Personalkosten auch Sachkosten und Sozialversicherungsabgaben.

Durch die Einführung der verpflichtenden Anwendung eines CO₂-Schattenpreises, dessen Höhe sich nach dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenem Wert richtet (aktuell 201 Euro) entstehen keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die mithilfe des CO₂-Schattenpreises errechneten zusätzlichen Kosten sind zunächst rein fiktiv beziehungsweise rechnerisch. Der Ansatz des CO₂-Schattenpreises kann dazu führen, dass die sich bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgesetzte Variante zwar geringere CO₂-Emissionen aufweist, bei rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise aber kostenintensiver ist.

Durch die Neuregelungen und die Vorgaben der Sektorziele sind weitere Umsetzungs- und Unterstützungsmaßnahmen des Landes erforderlich. Für die Kosten der erforderlichen Fördermaßnahmen sowie der mit den Neuregelungen verbundene Mehraufwand zur Umsetzung ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Umsetzung der Maßnahmen und Förderprogramme entsprechend Vorsorge im Landeshaushalt zu treffen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Verantwortung der zuständigen Ministerien.

VI. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung wurde aufgrund der Entscheidung des Amtschefausschusses vom 28. März 2022 abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf hat unmittelbare Auswirkungen auf den Zielbereich „Klimawandel“. Mit der Verankerung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung im Landesrecht soll bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert und die Betroffenheit des Landes von den Folgen des Klimawandels abgeschwächt werden. Wo erforderlich, hat eine Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels stattzufinden. Zum Teil werden von den Regelungen auch einzelne Private adressiert.

Mittelbar ist der „Erhalt der biologischen Vielfalt“ als weiterer Zielbereich betroffen. Die Regelungen sind geeignet zum Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Naturräume beizutragen. Zudem sollen sie in den Zielbereichen „ökologische Modernisierung der Wirtschaft“ und „Globalisierung“ zu einem ökologisch tragfähigeren Wirtschaften führen, indem verbindliche Zielvorgaben zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Land Baden-Württemberg aufgestellt werden und so langfristig auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes beitragen können.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse (Urproduktion, Herstellung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen sowie Lebensweisen) ist mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden. Diese werden durch die vorgesehenen Gesetzänderungen, soweit nicht anders dargestellt, jedoch nicht unmittelbar zur Entstehung gebracht. Vielfach setzen die einzelnen Bestimmungen wie etwa zu den Sektorzielen 2030 aber Rahmenvorgaben, die durch weitere Rechtsetzung (auch auf der Ebene der Europäischen Union oder des Bundes) oder in sonstiger Weise durch konkrete Maßnahmen auszufüllen sind.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft im Zusammenhang mit der Erreichung der Sektorziele können derzeit nicht verbindlich angegeben werden. Gerade im Industriesektor sind die Unternehmen stark von den Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene (wie insbesondere Emissionshandel, CO₂-Bepreisung) abhängig und zur Zielerreichung sind geeignete Ausgleichs- und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Transformation zu finden. Darüber hinaus benötigen Un-

ternehmen, die im Zusammenhang mit der Erreichung der Sektorziele in erheblichem Maße in ihre Betriebsausstattung neu investieren müssen, weitere Unterstützung, da eine solche Investition für diese Unternehmen nicht ohne Weiteres leistbar ist. Unterstützungsbedarf besteht auch bei technologischen Weiterentwicklungen. Innovationen und neue Technologien („Game-Changer“), bei denen noch erhebliches Entwicklungspotenzial besteht, sind der wesentliche Hebel bei der Bewältigung der Herausforderungen in Richtung Klimaneutralität. In vielen Bereichen besteht noch erheblicher Unterstützungsbedarf und ohne die Neu- und Weiterentwicklung von „Game-Changer-Technologien“ (wie insbesondere Greentech) im Bereich Klimaschutz wird die Transformation der Industrie und Wirtschaft nicht gelingen. Hier besteht insofern erheblicher Unterstützungsbedarf für die Industrieunternehmen. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die sich mit erheblichen Kosten zum Erhalt und zur Anpassung der natürlichen Kohlenstoffspeicher an den Klimawandel konfrontiert sehen. Für entsprechende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen ist im Landeshaushalt entsprechend Vorsorge zu treffen.

IX. Ergebnis der Anhörung

Zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zwischen dem 20. September und dem 1. November 2022 sind rund 280 Verbände, Behörden und sonstige Stellen beteiligt worden. Die 74 eingegangenen Stellungnahmen sind im Originalwortlaut dem Gesetzentwurf angefügt. Sie sind von starker Heterogenität hinsichtlich Art, Umfang und Inhalt geprägt.

An dieser Stelle wird zu den aus Sicht der Landesregierung wesentlichen Punkten Bericht erstattet und dazu eine Bewertung abgegeben. In den übrigen Fällen hat sich die Landesregierung ebenfalls mit den Eingaben befasst, aber von einer (eingehenden) Darstellung an dieser Stelle abgesehen. Dies betrifft etwa Bestimmungen, die im Rahmen der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, wenn auch im Einzelfall unter redaktionellen Anpassungen, ohne inhaltliche Änderung beibehalten oder nur geringfügig geändert wurden („Altregelungen“). Unberücksichtigt bleiben nachfolgend auch solche Regelungen, bei denen ein nur verhältnismäßig geringes Rückmeldeaufkommen festzustellen war. Darüber hinaus haben einzelne Verbände bei der Gelegenheit des Anhörungsverfahrens umfassende Forderungskataloge für weitere Ergänzungen im Landesrecht vorgelegt. Eine Umsetzung der entsprechenden Anliegen konnte im laufenden Verfahren mit Blick auf den bereits erreichten Verfahrensstand aber keine Berücksichtigung mehr finden. Sie werden jedoch als Material für weitere Rechtssetzungsverfahren ausgewertet und sind bei einem Aufgriff in künftigen Regelungen gesonderten Anhörungsverfahren vorbehalten.

Soweit nachfolgend durch Klammerzusatz die jeweiligen Stellen namentlich ausgewiesen werden, ist voranzustellen, dass einzelne Standpunkte mitunter inhaltsgleich von Dachverbänden und deren Mitgliedern vorgetragen wurden. Einzelne Stellungnahmen sind überdies auch in gebündelter Form als gemeinsame Stellungnahme abgegeben worden.

Der Schwerpunkt der Rückmeldungen liegt auf dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg. Daneben werden in den Stellungnahmen unter anderem die Änderungen in dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz, der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, der Gemeindeordnung und dem Denkmalschutzgesetz eingehender bewertet.

Hervorzuheben ist, losgelöst von einzelnen Regelungsvorhaben der Novelle, dass in fast sämtlichen Stellungnahmen die Notwendigkeit eines engagierten Klimaschutzes und inzwischen auch der Klimawandelanpassung anerkannt und entsprechende Maßnahmen der Landesregierung im Grundsatz unterstützt werden. Gleichwohl werden die Ansätze zur Erreichung der Klimaschutzziele höchst unterschiedlich bewertet und diskutiert. Auffällig, aber nicht verwunderlich sind zudem die vielfach gegebenen Hinweise auf die aktuellen Krisensituationen – wie Geldentwertung, Energieversorgung, Lieferengpässe, Fachkräftemangel –, die bei dem Ergreifen engagierter Klimaschutzmaßnahmen zu bedenken seien und zu einem effizienten Vorgehen der politischen Entscheider beim Klimaschutz anhalten sollten. Dabei werden insbesondere die Folgekosten für Private angesprochen, die durch die Novelle ausgelöst würden. Ausgangspunkt dessen sind auch

die Angaben des Gesetzentwurfs („Sonstige Kosten für Private“), die allerdings ohne spezifischen Bezug auf einzelne Maßnahmen des Gesetzentwurfs lediglich allgemein die hohen Herausforderungen auch monetärer Art bei der Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse adressieren. Diese Kosten werden regelmäßig aber, wie dort ebenfalls ausgeführt wird, durch den Gesetzentwurf „nicht unmittelbar zur Entstehung“ gebracht und hängen von weiteren konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen im Gesetzentwurf ab. Der Gesetzentwurf kann sich naturgemäß zu den Kosten noch nicht benannter Maßnahmen auch nicht verhalten.

Im Interesse der Ressourcenschonung wird von verschiedener Seite allgemein auch eine Aufgaben- und Standardkritik beim Klimaschutz angemahnt und die Vermeidung zusätzlicher Bürokratie. Beim Klimaschutzrecht handelt es sich aber noch immer um eine noch junge und nicht voll ausgebildete Rechtsmaterie, die auch künftig von ihrem rahmengebenden Charakter geprägt ist, der in konkreten Zielsetzungen sowie Planungs- und Monitoringinstrumenten seinen Ausdruck findet. Das baden-württembergische Landesklimaschutzrecht bildet dabei keine Sonderheit zu den Ansätzen auf europäischer und Bundesebene und in den übrigen Bundesländern. Die Schaffung unnötiger bürokratischer Anforderungen ist dabei auch im Interesse der Sache selbst zu vermeiden und wird auf ein Mindestmaß begrenzt. Ein gänzliches Absehen von Standards oder Dokumentationspflichten würde über die Rücknahme formeller Anforderungen letztlich aber auch zu materiellen Einbußen beim Klimaschutz führen: Fehlentwicklungen blieben unentdeckt und würden nicht oder jedenfalls erst mit zeitlichem Verzug abgestellt.

Vereinzelt wird zudem angemerkt, dass bei dem Gesetzentwurf von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands abgesehen wurde (Rechnungshof Baden-Württemberg, Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V. [BdSt]). Hintergrund für das Absehen von entsprechenden Angaben ist eine Entscheidung der Amtschefs der Ministerien aus dem Frühjahr 2022. Danach ist die Pflicht zur Berechnung der Folgekosten neuer Landesregelungen mit Blick auf die Bindung der Personalkapazitäten in den Ressorts aufgrund der Bewältigung der aktuellen Krisenlagen bis zum Ende des Jahres 2022 auszusetzen. Der Gesetzentwurf wurde im Anschluss an das Anhörungsverfahren um einen Hinweis darauf ergänzt.

Das *Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz* stellt eine Fortentwicklung des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg dar. Es nimmt mehrfach bestehende Regelungen auf, strukturiert diese neu und ergänzt um neue Ansätze beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung. Teilweise wird die Fortentwicklung losgelöst von der Bewertung einzelner Bestimmungen ausdrücklich begrüßt (Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg – Stuttgart, Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, AOK Baden-Württemberg, Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V. [BWHT], Jugendrat Klima und Nachhaltigkeit, VCD Baden-Württemberg e. V. [VCD], Regierungspräsidien).

Bei dem *Zweck des Gesetzes* (§ 1) wird u. a. die Hervorhebung der Klimawandelanpassung begrüßt (Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V., Architektenkammer Baden-Württemberg [AKBW], Ingenieurkammer Baden-Württemberg [INGBW], Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [LUBW]).

Die in § 3 vorgesehene *Klima-Rangfolge* wird positiv gewürdigt (AKWB, INGBW, Deutsche Säge- und Holzindustrie [DeSH], Hauptverband der deutschen Holzindustrie [HDH], Arbeitsgemeinschaft Rohholz e. V. [agr]), mitunter aber auch deren stärkere Verankerung verlangt (Regierungspräsidien). Vereinzelt wird gefordert, beim Klimaschutz auch die Möglichkeit der „Kompensation“ von Treibhausgasemissionen ausdrücklich gesetzlich zu verankern (Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg), diese sei nicht verzichtbar. Hiervon wird jedoch abgesehen. Engagierter Klimaschutz zeichnet sich durch die Einsparung und Verringerung von Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg aus. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass in bestimmten Zusammenhängen die Kompensation von Treibhausgasemissionen – also die Erbringung finanzieller Aufwendungen zur Durchführung von zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen an einem anderen Ort – sinnvoll sein kann. Die Hervorhebung der Kompensation im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz setzte aber ein missverständliches Signal und soll deshalb unterbleiben.

Die in § 4 aufgenommene Zielsetzung zum *Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher* wird unterschiedlich bewertet, teils als zu schwach bzw. zu allgemein (BUND, LNV, NABU, KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH [KEA BW], LUBW) oder zu strikt (Unternehmer Baden-Württemberg [UBW]). Vereinzelt wird sie sonst kritisch beleuchtet (Gemeindetag Baden-Württemberg, DeSH, HDH, agr). Mit der Verankerung der Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2040 im Rahmen der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg 2021 besteht allerdings die Notwendigkeit, die auch nach diesem Zieldatum verbleibenden Rest-Treibhausgasemissionen über die Senkenfunktion natürlicher Kohlenstoffspeicher zu erfassen. Von der Aufnahme einer Bestimmung zu den natürlichen Kohlenstoffspeichern im Land kann daher nicht abgesehen werden. Sie beinhaltet einen Förderauftrag des Landes, aber keine Verschärfung bestehender gesetzlicher Anforderungen an den Schutz dieser Flächen.

Zu der *allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand* gemäß § 5 wird überwiegend die Anregung gegeben oder gar die Forderung aufgestellt, Klimaschutz – und auch teilweise Klimawandelanpassung – als kommunale Pflichtaufgabe auszugestalten und die Gemeinden und Gemeindeverbände mit entsprechenden Mitteln auszustatten (Städtetag Baden-Württemberg, BUND, LNV, NABU, NaturFreunde Württemberg, Fridays for Future, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg). Von der globalen Zuweisung der Aufgabe „Klimaschutz“ oder „Klimawandelanpassung“ an die Kommunen soll jedoch abgesehen werden. Im bisherigen Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sind bereits einzelne Klimaschutzaufgaben als kommunale Pflichtaufgaben ausgestaltet worden (kommunale Wärmeplanung, Pflicht zur Erfassung der Energieverbräuche). Auch im Rahmen der Bauleitplanung sind die Gemeinden bundesrechtlich zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung verpflichtet. Darüber hinaus sind die Kommunen als Teil des Staates über Artikel 20a GG an das vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitete Klimaschutzgebot gebunden. Die Begriffe „Klimaschutz“ und „Klimawandelanpassung“ sind schließlich zu vielfältig, als dass mit einer entsprechenden globalen gesetzlichen Verankerung ein praktischer Mehrwert verbunden wäre. Es soll daher an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten werden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden konkrete Aufgaben beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung zu übertragen und hierfür die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Hinsichtlich des *Klima-Berücksichtigungsgebots* in § 7 sind die Rückmeldungen geteilt. Teils wird die Bestimmung begrüßt (Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V.) und wird mitunter auch eine Erstreckung des Ansatzes auf die Gesetzgebung verlangt (Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit). Von anderer Seite wird die Befürchtung geäußert, dass mit der Bestimmung bürokratische Anforderungen zunehmen und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren abbremsen könnten (Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, UBW, VCI Baden-Württemberg). Aus Praxissicht wird die Konkretisierung der Bestimmung durch Verwaltungsvorschrift als hilfreich erachtet (Regierungspräsidien). An der Regelung, die bereits Vorbilder in § 13 Absatz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und in § 11 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg hat, wird festgehalten. Mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift werden die Anforderungen dieser Bestimmung handhabbar gemacht werden. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Verwaltungsvorschrift effizient umsetzbar und praktikabel ist. Dies liegt auch im Interesse der Sache. Materiell kann damit der Klimabelang – Klimaschutz und Klimawandelanpassung – perspektivisch noch besser im Verwaltungshandeln Anwendung finden.

Die Einführung eines *CO₂-Schattenpreises* in § 8 und über die CO₂-Schattenpreisverordnung wird ganz überwiegend begrüßt (Klima-Sachverständigenrat, Städtetag Baden-Württemberg, Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. [bvse], BUND, LNV, NABU, Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg, Fridays for Future, Regierungspräsidien, Landesrektorenkonferenz, Universität Mannheim, DeSH, INGBW) oder gar als überfällig betrachtet (Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. [landesjugendring bw]). Vereinzelt ist man der Bestimmung zugewandt (Landkreistag Baden-Württemberg, AKBW) oder wird eine strikere Ausgestaltung verlangt (VCD). Dass dem Instrument eine Lenkungswirkung zukommen kann, wird ausdrücklich erwähnt (Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e. V. [GIH]). Demgegenüber richten andere das Augenmerk auf den mit dem Instrument verbundenen

Ressourceneinsatz (BBW Beamtenbund Tarifunion [BBW], Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag [BWIHK], Landesrektorenkonferenz, Universität Mannheim). Einzelne Rückmeldungen heben daher die Verankerung von Bagatellgrenzen positiv hervor (Normenkontrollrat Baden-Württemberg [NKR BW], BWIHK, Landesrektorenkonferenz, Universität Mannheim; ablehnend: BUND, LNV, NABU, KEA BW). Vereinzelt wird eine Evaluation der Bestimmung verlangt (Rechnungshof Baden-Württemberg, NKR BW). An der Einführung des neuen Instruments wird festgehalten. Allerdings soll, ohne dies jedoch einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, nach einem angemessenen Zeitraum die Anwendung der Bestimmung evaluiert werden. Dem CO₂-Schattenpreis kann eine maßgebliche Lenkungswirkung in den vorgesehenen Bereichen zukommen; dieser kann die monetären Auswirkungen der Nutzung der Atmosphäre als „Treibhausgas-Deponie“ sichtbar machen. Der Ansatz fand deswegen auch an verschiedener Stelle Eingang in den Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien.

Bei der *Bestimmung zu den Förderprogrammen* in § 9 werden insbesondere der Klimavorbehalt in Absatz 1 und die Zielsetzung in Absatz 3 diskutiert. Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Altregelung. Der Klimavorbehalt wird mehrheitlich als sinnvoll erachtet, wenngleich mitunter angemahnt wird, dass das Instrument nicht zu einer Verkomplizierung der Förderprogramme führen dürfe (Städte- tag Baden-Württemberg, Verband Kommunaler Unternehmen e. V. [VKU BW], bwgv, GIH, AOK Baden-Württemberg, Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg, AKBW, INGBW, BWIHK). Bei der Zielsetzung zu den Förderprogrammen des Landes insgesamt wird teilweise ein deutlich früheres Zieldatum gefordert (Klima-Sachverständigenrat, BUND, LNV, NABU, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg, KEA BW). Die Bestimmung soll jedoch in der Anhörungsfassung beibehalten werden. Mit dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift wird das Verfahren zur Prüfung der Klimaverträglichkeit neuer, fortzuschreibender und zu ändernder Förderprogramme handhabbar gemacht. Die betroffenen Stellen sollen bei der Konzeption der neuen Förderprogramme nicht überfordert werden. Zugleich ist anzuerkennen, dass mit dem Klimavorbehalt andere eigenständige Zwecksetzungen der Förderprogramme nicht verhindert werden sollen. Zu einer Änderung soll es auch nicht bei dem Zieldatum in Absatz 3 kommen. Über die verhältnismäßig frühzeitige Evaluation im Jahre 2030 wird ein etwaig erforderliches Nachsteuern ermöglicht.

Die Festlegung von *Klimaschutzzielen für Baden-Württemberg* und nunmehr auch von *Sektorzielen* für das Jahr 2030 in § 10 wird unterschiedlich bewertet. In einer Vielzahl der Stellungnahmen werden die Zielsetzungen begrüßt oder nicht beanstandet (Klima-Sachverständigenrat, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, VKU BW, Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. [vfew], AKBW, INGBW, VCD, Deutscher Mieterbund Baden-Württemberg [DMB], AOK Baden-Württemberg, bvse, bwgv); teilweise wird noch mehr Ambition verlangt (Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit, landesjugendring bw). Es wird anerkannt, dass die Festlegung von Sektorzielen die Handhabbarkeit und Nachprüfbarkeit erst ermöglicht. Von anderer Seite wird die Festlegung von Zielen im Klimaschutz auf der Ebene des Landes abgelehnt oder hinterfragt, vielfach für den jeweils betroffenen Sektor (BWIHK, UBW, VCI BW). Vereinzelt wird bereits jetzt ein Scheitern einzelner Ziele angenommen (Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg [BFW]). Argumente diesbezüglich sind unter anderem die Annahme, dass die Zielsetzungen ohnehin nicht erreichbar und überdies europäische und nationale Ansätze beim Klimaschutz zielführender seien. Den Sektorzielen wohne das Risiko inne, dass bei einer Zielverfehlung weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen würden, die den Standort schwächen könnten. Wieder andere Stellungnahmen bewerten den Ansatz mit Blick auf die eigene Sektorbetroffenheit differenziert (Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V., Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg, Vereinigung baden-württembergischer kommunaler Wohnungsunternehmen und Die Wohnungswirtschaft Baden-Württemberg [KOWO BW/vbw], DeSH). Zum vorgesehenen Ausschluss subjektiver Rechte und klagbarer Rechtspositionen gehen die Meinungen ebenfalls auseinander (ablehnend: BUND, LNV, NABU, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg; befürwortend: BWIHK).

Als Umfeld bei der Festlegung der Sektorziele ist das in § 14 vorgesehene *Klima-Maßnahmen-Register* zu einzuordnen. Mit diesem Instrument, das an die Stelle des bisherigen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts treten soll, werden unterschiedliche Erwartungen verbunden (Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, UBW, VCI BW, DMB, EnBW). Erkannt wird, dass das Klima-Maßnahmen-Register die Überprüfung der Einhaltung des Klima-Zielpfads ermöglicht (VKU BW, KOWO BW/vbw). Die Verknüpfung des Instruments mit den Sektorzielen wird vereinzelt aber abgelehnt (BWIHK). Vielfach werden darüber hinaus Bedenken geäußert oder kritisiert, dass bisher gegebene Beteiligungsmöglichkeiten bei dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept abgebaut würden (UBW, VCI BW, KOWO BW/vbw, bwgV).

An den festgelegten Klimaschutzzielen für die Jahre 2030 und 2040 sowie den nun vorgesehenen Sektorzielen 2030 wird festgehalten. Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Jahr 2021 das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg um höchst ambitionierte Klimaschutzziele aufgewertet. Zur Umsetzung dieser Ziele sind für die maßgeblichen Sektoren – wie auch auf Bundesebene – Sektorziele vorzusehen. Sie verdeutlichen, an welcher Stelle welche Beiträge geleistet werden müssen. Die Sektorziele werden künftig über das *Klima-Maßnahmen-Register* (§ 14) mit konkreten Klimaschutzmaßnahmen unterfüttert. Ohne die Zuweisung der Treibhausgas-Reduktionsleistungen zu einzelnen Sektoren könnte schon im Ansatz die Zielerreichung nicht gewährleistet werden. Dies gilt es, nicht zuletzt auch über das *Monitoring* (§ 16), zu vermeiden. Sektorziele können außerdem dabei unterstützen, dass die relevanten Akteure außerhalb der klassischen Umweltpolitik ihre Verantwortung für Emissionsminderungsmaßnahmen anerkennen und wahrnehmen.

Der Bestimmung zum Ausschluss subjektiver öffentlicher Rechte und klagbarer Rechtspositionen wird von beiden Polen der Anhörungsbeteiligten eine Bedeutung zugemessen, die ihr nicht zukommen dürfte. Es handelt sich um eine deklaratorische Bestimmung.

Eine Vielzahl an Stellungnahmen äußert sich zum *Landesflächenziel* für den Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 19. Insbesondere wird dabei eine Harmonisierung mit den Zielen des jüngst verabschiedeten Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes (WindBG) angemahnt (BWIHK, BUND, LNV, NABU, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg, vfew, Regierungspräsidien, EnBW). Nach der Anhörung wurde das Landesflächenziel an das Windenergieflächenbedarfsgesetz angepasst. Die Bundesvorgaben des § 3 Absatz 1 WindBG (1,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie an Land bis zum 31. Dezember 2027 und 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie an Land bis zum 31. Dezember 2032) werden umgesetzt und die Zielerreichung im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG durch eine Zielvorgabe für die Regionen sichergestellt.

Die Verankerung der *besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus* (§ 22) bzw. die dahinterstehende Zielsetzung wird fast durchweg begrüßt (Klima-Sachverständigenrat, Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, VKU BW, BWIHK, Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V., badenova, vfew, UBW, Regierungspräsidien) und als Mittel zur Verfahrensbeschleunigung anerkannt.

Absatz 1 der neuen Bestimmung zur *Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes* und zur *Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur* (§ 24) wird teilweise in dem Sinne missverstanden, dass für das Land die Photovoltaikpflichten erst ab dem 1. Januar 2030 greifen würden. Dieses Missverständnis ist durch eine Ergänzung des Wortlauts korrigiert worden. Nunmehr ist ausdrücklich klargestellt, dass bei den erfassten Bestandsgebäuden die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage ab dem Stichtag „auch dann“ eingreift, wenn keine grundlegende Dachsanierung ansteht. Ferner wird auf Bedenken hinsichtlich eines bedarfsunabhängigen, nicht an den örtlichen Gegebenheiten ausgerichteten Ausbaukonzeptes hingewiesen, wonach nicht gewährleistet ist, dass die Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 so in Deckung zu bringen sind, dass Ladeinfrastruktur und Photovoltaikanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Darüber hinaus wird vorgebracht, dass erheblicher finanzieller Mehrbedarf

für Sach-, Planungs- und Personalkosten entstehen wird, der notwendigerweise landesseitig auszugleichen ist (PBW Parkraumgesellschaft).

Die Bestellung von *Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz* gemäß § 29 wird vielfach begrüßt (BUND, LNV, NABU, Landkreistag Baden-Württemberg, Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit, VCD), der flexible Einsatz auch für regionale Energie- und Klimaschutzagenturen gefordert (Landkreistag Baden-Württemberg, Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg [rea bw]), vereinzelt aber auch skeptisch betrachtet (Gemeindetag Baden-Württemberg).

Das *Erneuerbare-Wärme-Gesetz* (EWärmeG) wird durch das Artikelgesetz nur an wenigen Stellen geändert. Die in § 5 Absatz 2 EWärmeG vorgesehene Absenkung der Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen wird zum Teil kritisiert bzw. hinterfragt (badenova, vfew, KEA BW, DeSH, Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. [zds]). Die Absenkung der Jahresarbeitszahl auf 2,5 darf jedoch nicht missverstanden werden als Anreiz zur Vernachlässigung der Effizienz; es geht um die Verpflichtung zum Einsatz von lediglich 15 Prozent an erneuerbaren Energien und dieser Verpflichtung wird auch eine nicht optimale Wärmepumpe, auch unter suboptimalen Bedingungen, im Bestandsgebäude gerecht.

Moniert wird zudem die in § 10 Absatz 2 EWärmeG vorgesehene Möglichkeit, die Pflicht (im Falle eines Austauschs oder nachträglichen Einbaus einer Heizanlage), mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energie zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren, dadurch zu erfüllen, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird (Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e. V. [VEH], Fachverband Sanitär, Heizung Klima Baden-Württemberg, Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg, en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.; demgegenüber begrüßend: Städtetag Baden-Württemberg, GIH). Dadurch würde der Mindesteinsatz von erneuerbaren Energien bei dem Anschluss an ein Wärmenetz aufgegeben. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Interesse des Klimaschutzes Wärmepumpen und Wärmenetze eine zentrale Rolle spielen werden. Wärmenetze sind dabei schnellstmöglich auf erneuerbare Energien umzustellen, was auch durch die jüngst in Kraft getretene Bundesförderung für effiziente Wärmenetze angeschoben wird. Zudem wirkt auch die ebenfalls auf Bundesebene vorgesehene Änderung des Gebäudeenergiegesetzes mit, wonach künftig ein 65-prozentiger Anteil an erneuerbaren Energien beim Einbau einer neuen Heizung erfüllt sein muss. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird vor diesem Hintergrund mittelfristig durch die Rechtsetzung auf Bundesebene abgelöst werden.

Auf Hinweis der Regierungspräsidien wurde von der zunächst vorgesehenen ersatzlosen Streichung von § 11 Absatz 3 EWärmeG abgesehen, da im Falle der Streichung tatsächlich eine Berechnungsregel fehlen würde für die aufgrund von § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 EWärmeG weiterhin mögliche Teilanrechnung von Wärmepumpen, die nicht gemäß § 5 Absatz 2 EWärmeG zur vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 EWärmeG ausreichen. § 11 Absatz 3 EWärmeG wurde jedoch an die neue Fassung von § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 EWärmeG angepasst. Die des Weiteren vorgenommene Änderung der Angabe 3,0 in 1,8 entspricht der Regelung der Primärenergiefaktoren für netzbezogenen Strom im Gebäudeenergiegesetz. Auf einen weiteren Hinweis der Regierungspräsidien wurde die neue Übergangsvorschrift in § 26a EWärmeG aufgenommen, da sich dafür praktischer Bedarf abzeichnet. Sie orientiert sich stark an der Übergangsvorschrift anlässlich des Übergangs auf das EWärmeG 2015 in § 26 EWärmeG.

Die zu den Änderungen der *Landesbauordnung für Baden-Württemberg* (LBO) eingegangenen Stellungnahmen sind durch ein erhöhtes Maß an Fachbezug gekennzeichnet und weit überwiegend befürwortender Art. Die Änderung bei den allgemeinen Anforderungen in § 3 LBO werden überwiegend gutgeheißen oder jedenfalls akzeptiert (Städtetag Baden-Württemberg, BFW, Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V., GIH, Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg). Die Privilegierung bei der Anbringung von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung bei den Abstandsflächen in § 5 LBO wird begrüßt (BFW, AKBW, INGBW, vfew, DeSH), teilweise aber auch kri-

tisch gesehen (Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Regierungspräsidien), mit Blick auf Belichtung und Beleuchtung der Bestandsgebäude. Begrüßt wird schließlich noch die Öffnung beim Kenntnisgabeverfahren in § 51 LBO für von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung (NKR BW, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg, vfew, Regierungspräsidien, EnBW).

Die in der *Gemeindeordnung* vorgesehenen Satzungsermächtigungen (Anschluss und Benutzung an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme sowie die Verwendung erneuerbarer Energien) sind nicht unumstritten. Neben den positiv bewertenden (Klima-Sachverständigenrat, BFW, BUND, LNV, NABU, AOK Baden-Württemberg, Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg, Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg, DMB, Jugendrat Klima und Nachhaltigkeit) und differenzierenden Rückmeldungen (Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, vfew, EnBW) werden die Änderungen vielfach abgelehnt (VEH, Haus & Grund Württemberg, Fachverband Sanitär, Heizung Klima Baden-Württemberg, KOWO BW/vbw, UBW, VCI BW, BWHT, Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg, en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.) oder es wird auf Freiwilligkeit gesetzt (BWIHK). Begründet wird die Ablehnung im Wesentlichen mit einer angenommenen Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

An den vorgesehenen Regelungsänderungen soll auch nach dem Anhörungsverfahren festgehalten werden. Zunächst ist klimapolitisch darauf hinzuweisen, dass die Bedeutung dieser Bestimmungen nicht überschätzt werden sollten. Bereits das geltende Recht kennt das Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs, das mit der Novelle lediglich behutsam fortentwickelt wird. Eine flächendeckende Einführung in Baden-Württemberg wird nicht angenommen und scheint mit Blick auf die diesem Instrument innewohnenden kommunalpolitischen Implikationen auch nicht lebensnah. Vielmehr wird einzelnen Gemeinden, die darauf zurückgreifen wollen, die Möglichkeit weitergehender kommunaler Rechtsetzung vor Ort ermöglicht. Dies ist im Koalitionsvertrag als Anliegen zwischen den beiden Regierungsparteien auch vereinbart worden. Angesprochene Gemeinden könnten insbesondere mit der Satzungsermächtigung zur Verwendung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand zu Vorbildkommunen beim kommunalen Klimaschutz durch örtliches Satzungsrecht werden. Die Einräumung dieser Möglichkeit ist dem Landesgesetzgeber auch nicht durch das Gebäudeenergiegesetz des Bundes versperrt. Die Bundesregelung hindert nicht an der Übertragung einer entsprechenden Satzungsermächtigung an die Gemeinden. Der Landesgesetzgeber entzieht sich auch nicht seiner Verantwortung, in dem er den Kommunen diese Option einräumt. Vielmehr ist die Klimaschutzgesetzgebung auf Landesebene in den letzten beiden Jahren gerade durch das Setzen anspruchsvoller ordnungsrechtlicher Ansätze geprägt gewesen (Photovoltaikpflichten, kommunale Wärmeplanung). Bei dem Rückgriff auf die Satzungsermächtigungen wird vor Ort eine passgenaue Lösung gefunden werden müssen, wobei das Satzungsrecht dabei Anforderungen des höherrangigen Rechts auf Bundes- und Landesebene wahren muss (insbesondere Vereinbarkeit mit Grundrechten, Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit).

Auf eine Anmerkung im Anhörungsverfahren hin soll der Wortlaut der Satzungsermächtigung dahin geändert werden, dass lediglich die Verwendung „bestimmter“ erneuerbarer Energien durch die Gemeinden vorgegeben werden dürfen. Der Gemeindetag Baden-Württemberg sieht die Anhörungsfassung als missverständlich an und zweifelt, ob die Nutzung der erneuerbaren Energien „nur generell“ angeordnet werden dürften, womit den Eigentümerinnen und Eigentümern eine Wahl offenstehe, welche erneuerbare Energie genutzt werden dürfe. In diesem Sinne war die Anhörungsfassung allerdings nicht zu verstehen. Mit Blick auf die Grundrechtsrelevanz und die Verschiedenheit der erneuerbaren Energien dürften entsprechende Satzungsbestimmungen nicht hinreichend bestimmt sein. Auch könnte diesbezüglich hinterfragt werden, ob es sich für die Erreichung eines bestimmten Klimaschutzziels innerhalb der Gemeinde oder des Gemeindegebiets überhaupt um geeignete Bestimmungen handeln würde, wenn die Art der Erfüllung der Pflicht freigestellt wäre. Vor diesem Hintergrund erfolgt die oben angesprochene Klarstellung im Wortlaut.

Mit der nunmehr zudem vorgesehenen Ausnahme für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehende Anlagen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 1. Fall des Gebäudeenergiegesetzes, wird ausgeschlossen, dass über kommunales Satzungsrecht weitergehende Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen aufgestellt werden. In diesem Bereich ist der Landesgesetzgeber mit der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei einer grundlegenden Dachsanierung bei Bestandsgebäuden im Jahr 2021, beginnend ab dem 1. Januar 2023, bereits tätig geworden. Vor diesem Hintergrund soll es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ob diesbezüglich künftig weitere Anforderungen an Bestandsgebäude aufgestellt werden

Bei bestimmten Änderungen des *Denkmalschutzgesetzes* (DSchG) sind die Auffassungen ebenfalls geteilt. Die in § 3a DSchG nun vorgesehene Bestimmung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmale in geeigneter Weise wird vielfach begrüßt oder positiv gesehen (Denkmalstiftung Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Regierungspräsidien) und vereinzelt auch eine Ausweitung verlangt (Schwäbischer Heimatbund). Teilweise wurden datenschutzrechtliche Anmerkungen übersandt (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg, Regierungspräsidien). Der Entwurf ist im Nachgang hinsichtlich der Ausgestaltung der Zugangsmöglichkeit als Internetportal und bezüglich des Datenschutzes ergänzt worden.

Gegen die Ergänzung des § 6 DSchG bestehen durchweg keine Einwände, wenn gleich vereinzelt zur besseren Verständlichkeit Änderungsvorschläge unterbreitet werden (Denkmalstiftung Baden-Württemberg, Schwäbischer Heimatbund, Gemeindetag Baden-Württemberg, International Council on Monuments and Sites [ICOMOS], Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz [DNK], Regierungspräsidien). Dies wird aufgegriffen.

Die ausdrückliche Verankerung der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus in § 7 DSchG stößt auf ein geteiltes Echo. Die Änderung wird teilweise, wenn auch nicht in jedem Fall uneingeschränkt, begrüßt oder positiv bewertet (Denkmalstiftung Baden-Württemberg, AOK Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg). In anderen Stellungnahmen wird gar ein genereller Vorrang der genannten Belange gegenüber dem Denkmalschutz gefordert (Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg, UBW, vfew, EnBW, Regierungspräsidien). Von dritter Seite wird die Bestimmung als nicht erforderlich betrachtet (Schwäbischer Heimatbund, ICOMOS, DNK). An der Regelung soll dennoch festgehalten werden, da sie für die Praxis der Denkmalschutzbehörden den „Aufhänger“ für den Klimaschutz im Denkmalschutzgesetz bildet, wie dies die vorliegende Novelle auch in anderen Bereichen vorsieht.

Noch kontroverser ist die Auseinandersetzung mit der Änderung des § 15 DSchG, wonach der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegenstehen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden. Von der einen Seite wird die Ergänzung insbesondere unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung begrüßt beziehungsweise positiv bewertet (NKR BW, Gemeindetag Baden-Württemberg, Regierungspräsidien), von der anderen Seite aber wegen des grundsätzlichen Vorrangs der Windenergieanlagen abgelehnt (Schwäbischer Heimatbund, Denkmalstiftung Baden-Württemberg, ICOMOS, DNK). Von verschiedener Seite wird zudem darauf hingewiesen, dass der Begriff „in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals“ im Vollzug zu konkretisieren sein wird (Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Regierungspräsidien). Auch an dieser Bestimmung soll aber nach der Anhörung festgehalten werden. Insbesondere die gegen die Änderung vorgetragenen verfassungsrechtlichen Argumente überzeugen nicht. Das Verfassungsrecht verlangt nicht, dass die Entscheidung in Fällen dieser Art prinzipiell einer Entscheidung im Einzelfall vorzubehalten ist. Vielmehr nimmt der Gesetzgeber selbst mit dieser Bestimmung für bestimmte Kulturdenkmale die Abwägungsentscheidung zwischen dem Denkmalschutz einerseits (Artikel 3c der Verfassung des Landes Baden-Württemberg [LV]) und dem Klimaschutzgebot andererseits (Artikel 20a, 2 Absatz 2

Satz 1 GG, Artikel 3a LV) im Sinne einer praktischen Konkordanz auf abstrakt-genereller Ebene vor. Nach dem Bundesverfassungsgericht leistet „der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels“ und unterstützt „zugleich die Sicherung der Energieversorgung“ (Beschluss vom 27. September 2022, Aktenzeichen 1 BvR 2661/21, 3. Leitsatz und Randnummer 79). Die Bestimmung ist zudem Ausdruck eines abgestuften Schutzkonzepts, als die Errichtung einer Windenergieanlage in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals einer Einzelfallprüfung bedarf. Dem entspricht auch, dass bei der Bestimmung keine Eingriffe in die Denkmalsubstanz selbst in Rede stehen.

Im Zusammenhang mit dem *Naturschutzgesetz* (NatSchG) wird insbesondere die Änderung in § 21 zu Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahlern thematisiert. Die Regelung, mit der das Fassaden-Beleuchtungsverbot nicht mehr auf die öffentliche Hand begrenzt bleibt, wird von verschiedener Seite begrüßt (BUND, LNV, NABU, AOK Baden-Württemberg, Jugendrat Klima und Nachhaltigkeit, Regierungspräsidien). Kritisch wird das Verbot mit Blick auf die Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Zulässigkeit von Werbeanlagen beurteilt oder gar abgelehnt (BWIHK, UBW, VCI BW, vfew, EnBW). An der Bestimmung soll dennoch grundsätzlich festgehalten werden. Den Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit und die Unternehmenstätigkeit soll allerdings durch eine weitere Legalausnahme zugunsten der Betriebssicherheit begegnet werden. Bezüglich des Betriebs von Werbeanlagen ist deren Sichtbarkeit durch die Ausgestaltung der Abschaltzeiten im Naturschutzgesetz hinreichend sichergestellt. Im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung nach § 21 Absatz 5 NatSchG. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Abschaltzeiten für die Fassadenbeleuchtung und ihre nun mit diesem Gesetz beabsichtigte Ausweitung auf sämtliche baulichen Anlagen nicht allein dem Insektenschutz dient, sondern einen wirksamen Beitrag gegen die Lichtverschmutzung im Allgemeinen leisten soll (zum Beispiel Zugverhalten vieler Vogelarten).

Beim *Landeswaldgesetz* (LWaldG) wird zunächst die in § 11 bei der befristeten Umwandlung von Wald vorgesehene Änderung vertieft erörtert. Die Regelung, die die Nachnutzung bestehender Waldflächen, die als Deponien genutzt werden oder wurden, bei Abwägungsentscheidungen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien stärken will, wird begrüßt und regelmäßig gar deren Erstreckung auf weitere Waldflächen ohne Deponiebezug gefordert (Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, VKU BW, vfew, UBW, Regierungspräsidien). In zwei Stellungnahmen werden Rückfragen zu der Anhörungsfassung aufgeworfen (Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V., Klima-Sachverständigenrat). Die Rückmeldungen führten in der Gesamtschau im Nachgang zu der nun vorliegenden Fassung der Neuregelung.

Daneben wird die Änderung in § 56 LWaldG, wonach im Staatswald bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen werden, thematisiert. Die Regelung wird vereinzelt begrüßt (Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg), vielfach aber als nicht erforderlich und mitunter als auch nicht im Interesses des Klimaschutzes abgelehnt (Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V., DeSH, HDH, agr, Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V., UBW). Zudem sei der Begriff der Prozessschutzfläche zu definieren (Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V.). Die Regelung soll beibehalten werden, denn die verfolgte Zielsetzung ist noch nicht erreicht. Sie dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Von den zuvor angesprochenen Änderungen abgesehen, waren weitere Änderungen der Anhörungsfassung aufgrund der Hinweise des Normenprüfungsausschusses angezeigt.

Nicht durch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens veranlasst, aber aus anderen Gründen angezeigt, sind die nachfolgend vorgesehen Änderungen, die im Anschluss an das Anhörungsverfahren in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden (redaktionelle Anmerkungen bleiben außer Betracht):

- Im *Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz* soll der Beginn für die Anwendung des CO₂-Schattenpreises aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nunmehr für den 1. Juni 2023 vorgesehen werden (bisher: 1. April 2023). Bei dem

Zeitpunkt für die Verabschiedung der *Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels* soll aus Klarstellungsgründen das Jahr 2023 im Gesetzestext aufgenommen werden.

- Im *Landesplanungsgesetz* werden Verweise auf das bisherige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept jeweils durch solche auf das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg und das Klima-Maßnahmen-Register ersetzt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg [KlimaG BW])

Die Fortentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg eröffnet die Gelegenheit zu einer Neustrukturierung und weiteren Untergliederung des für Baden-Württemberg zentralen Gesetzes für den Klimaschutz. Trotz der stärkeren Akzentuierung der Klimawandelanpassung ist von einer dualistischen Systematisierung – Klimaschutz einerseits und Klimawandelanpassung andererseits – abgesehen worden. Vielmehr erfolgt die Einführung einer den Paragraphen übergeordneten Gliederung des Gesetzes in insgesamt fünf Abschnitten grundsätzlich anhand allgemeiner Oberbegriffe, womit Ausnahmen nicht ausgeschlossen sind (siehe Abschnitt 2 und 4).

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 fasst die allgemeinen Bestimmungen des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zusammen und nimmt weitere allgemeine Regelungen auf, die aus systematischen Gründen keinem der weiteren Abschnitte zugeordnet werden sollen oder den übrigen Vorschriften vorgelagert sind.

§ 1 (Zweck des Gesetzes)

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz bildet die Zentralnorm für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung in Baden-Württemberg. § 1 regelt den Zweck des Gesetzes und ist bei der Auslegung der übrigen Bestimmungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes leitend.

In Satz 1 kommt die komplementäre Ausrichtung des Gesetzes bei der Bekämpfung des Klimawandels in Baden-Württemberg durch Klimaschutz einerseits – auf die Minderung des Klimawandels gerichtet – und Klimawandelanpassung andererseits – auf die Abschwächung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels gerichtet – zum Ausdruck.

Satz 2 konkretisiert die Zweckbestimmung in Satz 1 und trifft für die beiden Ansätze bei der Bekämpfung des Klimawandels jeweils eigenständige Zielsetzungen in Nummer 1 und 2.

In Nummer 1 wird an die Vorgängerbestimmung im bisherigen § 1 Absatz 1 KSG BW angeknüpft. Auch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz „orientiert sich an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und knüpft an die durch diese Ebenen beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen an“ (Drucksache 15/3465, Seite 21). Anders als bislang wird zugleich jedoch nicht mehr nur ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung bezweckt, sondern soll zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Mobilitätswende beigetragen werden. Damit werden die zwischenzeitlichen Neuerungen der Klimaschutzgesetz-Novellen aus den Jahren 2020 und 2021 sowie die in Abschnitt 4 dieses Gesetzes darüber hinaus enthaltenen Regelungen adressiert. Zudem wird der Zusammenhang zwischen der erforderlichen Neuausrichtung im Energie-, Wärme- und Verkehrsbereich für die Einhaltung der baden-württembergischen Klimaschutzziele deutlich.

Für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg zielt das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz darauf ab, für die erforderliche Anpassung zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen (Nummer 2). Dies geschieht – wie beim Klimaschutz auch – durch Strategien, Maßnahmen und Instrumente. Die Bestimmung unterstreicht den Bedeutungszuwachs der Klimawandelanpassung bei fortschreitendem Klimawandel. Eine Anpassung hat dabei hinsichtlich solcher Folgen stattzufinden, die aufgrund der bislang schon erfolgten Verschmutzung der Atmosphäre mit Treibhausgasen unvermeidbar sind, und solchen, welche durch den weiteren Ausstoß von Treibhausgasen in den kommenden Jahrzehnten nicht mehr abzuwenden sind.

§ 2 (Begriffsbestimmungen)

Bei der Definition des Begriffs der Treibhausgasemissionen wird die chemische Verbindung des Stickstofftrifluorids (NF₃) in die Aufzählung der Treibhausgase aufgenommen. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Bestimmung des Begriffs der Treibhausgase im Sinne des Bundes-Klimaschutzgesetzes (dazu Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 25) erreicht. Das Gas hat eine 17 200-fache Treibhausgas-Wirksamkeit im Vergleich zu CO₂ und wird in der Halbleiterindustrie etwa bei der Produktion von Solarzellen und bei Hochenergie-Lasern eingesetzt (*Lautenschläger/Weber*, Taschenbuch der Chemie, 21. Auflage 2013, Seite 497). Zudem wird allgemein klargestellt, dass Treibhausgasemissionen nur solche sind, die auf eine menschliche Ursache zurückgeführt werden können („anthropogene Emissionen“). Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit, beim Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität erneut und lediglich wiederholend auf die menschlich Rückführbarkeit des Treibhausgasausstoßes und die Bindung ebensolcher Treibhausgase durch Senken abzustellen. Der natürliche Kohlenstoffkreislauf bleibt im Übrigen unberührt. Darüber hinaus wird auf die Begründung des Begriffs der Netto-Treibhausgasneutralität zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2021 verwiesen (Drucksache 17/521, Seite 12).

Bei der Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Hand wird die Ausnahme für öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, gestrichen. Mit der Ausnahme sollten die betroffenen Unternehmen ursprünglich und bislang vor einem „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber privaten Marktteilnehmern“ geschützt werden (Drucksache 15/3465, Seite 22). Hierfür besteht jedoch fast zehn Jahre nach dem Erlass des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg keine Notwendigkeit mehr. Klimaschutz und Klimawandelanpassung begründen in der heutigen Zeit vor dem Hintergrund der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Entwicklungen und Zielsetzungen im Besonderen sowie der gewachsenen Sensibilität in Umweltfragen bei unternehmerischen Entscheidungen im Allgemeinen einen „Wettbewerbsvorteil“. Zudem sind die mit der Streichung der Ausnahmebestimmung auflebenden Verpflichtungen nur durch einen verhältnismäßig geringen Verbindlichkeitsgrad gekennzeichnet. Dies betrifft zum einen die allgemeine Vorbildfunktion beim Klimaschutz und nunmehr auch bei der Klimawandelanpassung. Aus der allgemeinen Vorbildfunktion beim Klimaschutz ergaben sich bislang schon „keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall“ und blieb „es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird“ (Drucksache 15/3465, Seite 27). Dies gilt künftig auch für den Bereich der Klimawandelanpassung. Hinzukommt nunmehr die Bindung der gesamten öffentlichen Hand an das Klima-Berücksichtigungsgebot (§ 7). Hierbei gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend. Eine Ausnahme für öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, bei der Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Erstellung kommunaler Wärmepläne (§ 33) ist zudem sachlich nicht begründbar.

Neu in die Liste aufgenommen werden Definitionen im Zusammenhang mit dem CO₂-Schattenpreis:

- Als Landesliegenschaften werden alle Grundstücke bezeichnet, die im Eigentum des Landes stehen, unabhängig davon, von welcher Stelle sie verwaltet werden. Dies umfasst damit nicht nur die Landesgrundstücke in der Verwaltung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung, sondern beispielsweise

auch solche im Bereich der Straßenbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung. Als Liegenschaften des Landes im Sinne dieses Gesetzes gelten auch fremde Grundstücke, die zugunsten des Landes mit einem grundstücksgleichen Recht wie einem Erbbaurecht belastet sind, und landeseigene Bauwerke, die auf Grundstücken errichtet werden, zu deren Gebrauch das Land lediglich auf schuldrechtlicher Basis berechtigt ist. Unberücksichtigt bleiben Fälle, in denen das Land im Auftrag eines Dritten auf dessen Grundstück baut, beispielsweise Militärobjekte für den Bund.

- Der gesamte Lebenszyklus bezieht alle entsprechenden Phasen vom Beginn bis zum Ende der Existenz des betrachteten Bauwerks ein („von der Wiege bis zur Bahre“). Der Lebenszyklus umfasst also die Herstellungsphase, den Bau, die Betriebsphase einschließlich der Instandhaltung sowie die Abfallbehandlung und optional das Recyclingpotenzial. Die Definition erfolgt in Anlehnung an DIN EN 15 804 im Kontext mit den ergänzenden DIN EN Normen 14040, 14044 und 15978.
- Unter der Sanierung von Bauwerken, ein Regelbeispiel für die Anwendung des CO₂-Schattenpreises, ist die durchgreifende Reparatur oder Erneuerung von Bauteilen, Gebäudeabschnitten oder des gesamten Bauwerks zum Zweck des Substanzerhalts oder der Modernisierung zu verstehen. Ziel ist es, die vorhandenen Anlagen und Komponenten überwiegend durch qualitativ verbesserte zu ersetzen. Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen mit ausschließlich erhaltendem Ziel oder Reparaturcharakter sind dabei nicht umfasst. Hierbei handelt es sich um gering-investive Maßnahmen, bei denen aufgrund fehlender grundsätzlicher Alternativen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden.

Die bereits in der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung verankerte Bestimmung des Begriffs der grundlegenden Dachsanierung wird bei geringfügigen redaktionellen Anpassungen inhaltsgleich übernommen. Damit wird der sachliche Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen auch formell-gesetzlich konkretisiert.

Es werden die an qualifizierte Sachverständige zu stellenden Mindestvoraussetzungen definiert, welche im Zusammenhang mit der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen die ersatzweise Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung zwecks Nachweis der Pflichterfüllung bestätigen können. Die gewählten Mindestvoraussetzungen sind dabei identisch zu den bereits durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vorgegebenen Anforderungen. Eine Bestätigung der Installation kann somit unter anderem durch Elektroinstallateurinnen und -installateure, Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure sowie Handwerkerinnen und Handwerker erbracht werden.

Zur Entlastung bei Zitaten im weiteren Gesetzestext wird die Datenschutz-Grundverordnung in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

§ 3 (Klima-Rangfolge)

Mit der „Klima-Rangfolge“ wird für den Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung eine in Teilen des Umweltrechts bereits bekannte Konstruktion im Grundsatz verankert (vergleiche § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Die Bestimmung klärt in Absatz 1 Satz 1 das Binnenverhältnis der Ansätze beim Klimaschutz in der Art einer Generalklausel. Vermeiden geht dem Verringern von Treibhausgasemissionen vor, diese beiden Ansätze wiederum dem Versenken von Treibhausgasen (vergleiche auch Koalitionsvertrag, Seite 26). Vermeiden meint das gänzliche Unterlassen von Treibhausgasemissionen, Verringern den reduzierten Ausstoß. Beide Tatbestände zielen auf die – vollständige oder teilweise – Einsparung von Treibhausgasemissionen ab. Demgegenüber kommt es beim Versenken der nicht oder jedenfalls mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidenden oder zu verringernden Treibhausgasen lediglich zu einer Mitigation der durch den erfolgten Ausstoß erfolgten Belastung der Atmosphäre und damit

zu einem Beitrag zum natürlichen Treibhauseffekt. Die Adressaten der Regelung sind gehalten, unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die höchstmögliche Stufe der Klima-Rangfolge zu wählen. Dabei kommt auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz Bedeutung zu (Satz 2). Denn geringe Beiträge können in Summe in ganz erheblichem Maße bei der Erreichung der Klimaschutzziele bis hin zur Netto-Treibhausgasneutralität unterstützen. Dazu führte das Bundesverfassungsgericht jüngst aus: „Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden. Es liegt hier in der Natur der Sache, dass einzelnen Maßnahmen für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt. Weil der Klimawandel aber nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegeng gehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus [...]“ (NVwZ 2022, Seite 861 [873]).

Mit Satz 3 werden der Querschnittscharakter des Klimaschutzes unterstrichen und die Dimension der erforderlichen Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung angedeutet (vergleiche dazu auch BVerfGE 157, 30 [64 f.]). Die einzelnen genannten Bereiche decken sich inhaltlich nicht mit den in § 10 Absatz 2 Satz 1 genannten Sektoren, überlappen mit diesen jedoch teilweise. Sie werden hervorgehoben, um den bei ihnen in besonderer Weise gegebenen Umstellungsbedarf hin zu Klimaneutralität zu betonen. Nichtgenannte Bereiche werden umgekehrt aber damit nicht von der eigenen Klimaschutzlast befreit. Auch liegt der Aufzählung selbst keine Priorisierung zugrunde, wenngleich energiebedingte Treibhausgasemissionen eine herausgehobene Rolle beim Klimaschutz einnehmen müssen (Satz 4).

Satz 4 greift den bisherigen Klimaschutzgrundsatz des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg auf, der mit Blick auf seine ursprüngliche Zielsetzung (Drucksache 15/3465, Seite 25) und die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung sowie Verteilung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg weiterhin erforderlich ist (<https://www.statistik-bw.de/Umwelt/Luft/Treibhausgase.jsp> – zuletzt besucht am 16. November 2022), und wendet diesen auf die beiden ersten Ansätze – Vermeiden und Verringern – an. Rund ein Drittel der energiebedingten Treibhausgasemissionen stammen aus dem Verkehrssektor. Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor lässt sich beispielsweise durch die digitale Abwicklung von Arbeitswegen und Dienstreisen, die Teil eines klimafreundlichen behördlichen und betrieblichen Mobilitätsmanagements sein kann, erzielen. Die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor lässt sich beispielsweise durch effizientere, energiesparendere Kraftfahrzeuge und Fahrweisen, sowie durch die Verlagerung von Verkehr vom Verkehrsträger Straße auf die oftmals effizienteren Verkehrsträger Schiene und Wasser erzielen. Die Nutzung erneuerbarer Energien zum Zwecke der kompletten Vermeidung oder teilweisen Verringerung von Treibhausgasemissionen kann sowohl über elektrische Antriebe als auch den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe, synthetischer Kraftstoffe, Wasserstoff) erfolgen.

Soweit für bestimmte Sachbereiche speziellere Vorgaben zum Klimaschutz aufgestellt werden, wird Absatz 1 verdrängt. Dies ist etwa bei den Pflichten zur Herbeiführung von Netto-Treibhausgasneutralität der Fall.

Absatz 2 bringt die grundsätzlich zu unterstellende Nachrangigkeit der Klimawandelanpassung im Verhältnis zum Klimaschutz zum Ausdruck, wenngleich sie aufgrund des voranschreitenden Klimawandels und dessen Folgen ebenso geboten ist. Dies betrifft insbesondere den Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und weiteren hohen Schutzgütern Einzelner und von Kollektiven. Dabei kann die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels den Schutz des Klimas nicht ersetzen. Sie hat laufend und parallel zum Klimaschutz stattzufinden. Sie ergänzt diesen (siehe auch BVerfGE 157, 30 [111, 113]) und reagiert auf bereits erfolgte, stattfindende oder nicht mehr abwendbare Entwicklungen. Davon unbenommen ist, dass in einzelnen Fällen, wie zum Beispiel im Bereich natürlicher Kohlenstoffspeicher, deren Anpassung an den Klimawandel gleichzeitig auch Klimaschutz bedeutet, wenn die Speicher- und Senkenfunktion dadurch zum Beispiel stabilisiert oder erhöht wird.

Die „Klima-Rangfolge“ richtet sich sowohl an Private (natürliche und juristische Personen) als auch an staatliche Stellen. Sie strahlt auf die Anwendung von Landesrecht mit Klimabezug aus, findet bei der Anwendung von Bundesrecht allerdings keine Anwendung. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz wird teilweise direkt an die Klima-Rangfolge angeknüpft (allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung). Im Verhältnis zu nichtstaatlichen Adressaten gewährleistet die Abfolge in Absatz 1 Satz 1 eine bessere Handhabbarkeit und Einprägbarkeit als die bisherige Bezugnahme auf Teile des Klimaschutzgrundsatzes in der allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz gemäß § 8 Absatz 1 KSG BW.

§ 4 (Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher)

Mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität soll in Baden-Württemberg gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 im Jahr 2040 ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken erreicht sein. Entsprechend der in § 3 Absatz 1 Satz 1 normierten Klima-Rangfolge sind zuvorderst Treibhausgasemissionen zu vermeiden, nachrangig zu verringern und nur als letztes Mittel nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidende oder zu verringende Treibhausgase zu versenken.

Die „Bedeutung der Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung von Senken und Speichern“ wird ausdrücklich im Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 anerkannt (BGBl. 2016 II Seite 1082, Präambel, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5). Unter Rekurs auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (BGBl. 1993 II Seite 1783) ist auch danach

– unter Speicher ein oder mehrere Bestandteile des Klimasystems, in denen ein Treibhausgas oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases zurückgehalten wird,

und

– unter Senke ein Vorgang, eine Tätigkeit oder ein Mechanismus, durch die ein Treibhausgas, ein Aerosol oder eine Vorläufersubstanz eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt wird,

zu verstehen (vergleiche ebenda Artikel 1 Nummer 7 und 8).

Zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg ist die Stärkung der natürlichen Kohlenstoffspeicher als Speicher und als Senken unerlässlich, da Kohlenstoff in großen Mengen in der Vegetation und dem Boden gebunden wird. Zu den natürlichen Kohlenstoffspeichern zählen unter anderem Moore, Wälder, Humus und Grünland, wie sie in Satz 1 nicht abschließend aufgezählt werden. Von der Regelung erfasst wird gleichermaßen der Erhalt und Schutz als auch der Aufbau der natürlichen Kohlenstoffspeicher. Bereits stattfindende Bestrebungen zum Erhalt, Schutz und zum Aufbau der natürlichen Kohlenstoffspeicher sind weiter voranzutreiben. Natürliche Kohlenstoffspeicher wie Wälder sind aktiv an den Klimawandel anzupassen, um deren Speicherfunktion als auch sonstige Ökosystemleistungen wie die nachhaltige Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zu sichern und das Risiko durch natürliche Störungen zu einer Treibhausgasquelle zu werden, zu verringern.

Die Bestimmung richtet sich in erster Linie an die öffentliche Hand. Ausdrücklich sieht der zweite Halbsatz in Satz 2 einen Förderauftrag des Landes vor. Die Vorschrift adressiert daneben aber auch Private, da die gegenständlichen Flächen häufig, vor allem als land- oder forstwirtschaftliche Flächen, im Eigentum von Privaten stehen (vergleiche auch § 6 Absatz 1). Der Förderauftrag im Hinblick auf die Haushaltsmittel bezieht sich auf alle drei Regelungsziele (Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher), wobei der Aufbau den höchsten Förderbedarf hat und daher vorrangig zu fördern ist.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass in diesem Bereich klimarelevant nur solche Maßnahmen sind, die über Jahrzehnte oder möglichst dauerhaft gesichert sind. Denn bei einer Außerachtlassung der Langfristperspektive werden unter Berücksichtigung der vorgenannten Begriffsbestimmungen von Speicher und Senke Treibhausgasemissionen nicht dauerhaft zurückgehalten oder gar aus der Atmo-

sphäre entfernt. In diesem Sinne vorübergehende Speicher und Senken werden mit ihrem Niedergang wie etwa bei dem Absterben aufgeforsteter Flächen oder der Entwässerung zwischenzeitlich wiedervernässter Moorflächen zu Quellen von zunächst aufgenommenen Treibhausgasemissionen.

Eine vergleichbare Bestimmung zum Schutz natürlicher Kohlenstoffspeicher findet sich beispielsweise in § 14 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 5 (Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

Die Bestimmung greift Inhalte des bisherigen § 7 Absatz 1 und 4 KSG BW auf und fasst diese in einem Paragraphen zusammen.

In Absatz 1 wird die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nunmehr auch auf die Klimawandelanpassung erstreckt. Zudem wird die bisherige Bezugnahme auf den Klimaschutzgrundsatz (Klimaschutz insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien) durch eine solche auf die Klima-Rangfolge ersetzt. Ein Ausnahmetatbestand gilt für Aufgaben, die durch Bundesrecht geregelt sind. Hierzu sind auch Aufgaben oder Maßnahmen zu zählen, die vom Lande gemeinsam mit dem Bund und/oder der EU umgesetzt werden, beispielsweise im Wege einer gemeinsamen Finanzierung, sofern eine gemeinsame Umsetzung oder Finanzierung ansonsten ausscheidet und EU- oder Bundesmittel damit nicht mehr verfügbar wären.

Absatz 2 ergänzt den bisherigen § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 KSG BW um eine Klarstellung hinsichtlich der kommunalen Daseinsvorsorge und bezüglich öffentlicher Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind – im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz – verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich (§ 7 KlimaG BW) zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bei ihrer Aufgabenerledigung verpflichtet. Teilweise werden die Gemeinden auch durch speziellere Bestimmungen ausdrücklich zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung angehalten (§ 1 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs, §§ 18 und 27 KlimaG BW). Mit dem ersten Halbsatz in Satz 2 wird dieser Auftrag in Bezug auf die kommunale Daseinsvorsorge prononciert. Dem Halbsatz kommt klarstellende und hervorhebende Bedeutung zu. Bei der Bestimmung des Begriffs der kommunalen Daseinsvorsorge kann eine Orientierung am Begriffsverständnis des § 102 Absatz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung erfolgen. Danach unterfallen dem Begriff „jeweils grundsätzlich bezogen auf den örtlichen Wirkungskreis, unstreitig z. B. die Stadtplanung und Stadtentwicklung, der soziale Wohnungsbau, die kommunale Wirtschaftsförderung in Form der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, Maßnahmen im Zusammenhang mit der kommunalen Sozial- und Jugendhilfe, das Krankenhauswesen, die Förderung von Kultur, Bildung und Sport, der öffentliche Personennahverkehr, die Wasser- und Energieversorgung sowie die kommunale Entsorgungswirtschaft (Abfall und Abwasser)“ (Drucksache 12/4055, Seite 24). Klimaschutz und Klimawandelanpassung können aufgrund ihres Querschnittscharakters auch in diesen Bereichen zum Tragen kommen. Das Nähere soll auch weiterhin in einer Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden beschlossen werden. Über den bisherigen § 7 Absatz 4 Satz 3 KSG BW hinaus kann sich diese nunmehr auch auf den Bereich der Klimawandelanpassung erstrecken.

§ 6 (Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung)

Die bislang schon in § 8 KSG BW enthaltene allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz wird in Absatz 1 und 2 der neuen Bestimmung auf den Bereich der Klimawandelanpassung ausgedehnt. In Absatz 1 wird mit Blick auf die neue „Klima-Rangfolge“ nunmehr darauf Bezug genommen und nicht mehr auf den Klimaschutzgrundsatz in der Vorgängerbestimmung. Diese Bestimmung begründet auch weiterhin „keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären“ (Drucksache 15/3465, Seite 29).

In dem neuen Absatz 3 wird die Informationsbereitstellung durch die Landesregierung und die jeweils zuständigen Ministerien geregelt. Die Norm verpflichtet zur Bereitstellung von Informationen zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg. Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf den Klimaschutz als auch auf die Klimawandelanpassung. Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch im Recht anderer Länder (§ 13 des Niedersächsischen Klimagesetzes, § 4 Absatz 6 Satz 4 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 4 Absatz 2 Satz 4 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 11 des Landesklimaschutzgesetzes [Rheinland-Pfalz]).

Die Landesregierung und die Ministerien stellen gegenwärtig schon allgemein zugängliche Informationen zum Klimaschutz und mitunter auch zur Klimawandelanpassung bereit. Vielfach handelt es sich jedoch unmittelbar oder mittelbar um Informationen, mit denen spezifische Berichtspflichten erfüllt werden. Form, Umfang, Sprache und Themenzuschnitt richten sich dabei an der jeweiligen Berichtspflicht aus. Adressat ist regelmäßig ein Fachpublikum.

Absatz 3, den das KSG BW bislang nicht kannte, trägt dem Gedanken Rechnung, dass klimaschützendes und klimawandelangepasstes Verhalten entsprechende Kenntnisse voraussetzt. Diese zu vermitteln soll ausdrücklich Pflicht der Landesregierung und der Ministerien sein. Der Zugang zu solchem Wissen verlangt einfach zugängliche Möglichkeiten, sich zu informieren und mit Handlungsalternativen und deren Wirkungen auseinander zu setzen, um das eigene Verhalten daran ausrichten zu können. Auch die Coronapandemie hat aufgezeigt, wie wichtig, aber auch wirksam es für ein schnelles Handeln ist, notwendige Informationen gebündelt und verständlich aufbereitet erlangen zu können.

Die Verpflichtung zur Bündelung und verständlichen Aufbereitung der notwendigen Informationen zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung ergänzt die bereits bestehenden Pflichten in Absatz 1 und 2. Die Bestimmung lässt sonstige Berichtspflichten unberührt.

§ 7 (Klima-Berücksichtigungsgebot)

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, den „Klimaschutz [...] im Verwaltungshandeln und in den bestehenden Verwaltungsstrukturen angemessen“ zu verankern (Seite 26). Zur Umsetzung dieses Auftrags soll sich die bereits bestehende Klima-Berücksichtigungspflicht (§ 11 Absatz 3 KSG BW) künftig in personeller Hinsicht auf sämtliche Bestandteile der öffentlichen Hand erstrecken. Der bislang erfasste Kreis an staatlichen Stellen umfasste Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er deckte sich damit zum größten Teil mit dem Begriff der öffentlichen Hand, aber nicht vollständig.

Zudem soll sich das Berücksichtigungsgebot sachlich neben dem Klimaschutz auch auf die Klimawandelanpassung und auf die hierzu jeweils beschlossenen Ziele beziehen.

Darüber hinaus wird die bisherige Wirkungsweise des Berücksichtigungsgebots abgeändert (dazu Drucksache 16/8570, Seite 87 f.). Verlangt wird nunmehr eine „bestmögliche“ Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Über die bislang schon vorgegebene allgemeine Berücksichtigung dieser Belange bei Planungen und Entscheidungen hinaus wird mit dem zusätzlichen Merkmal eine qualitative Direktive aufgestellt. Soweit im Einzelfall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht möglich und zulässig soll im Ergebnis grundsätzlich das bestmögliche Maß an Klimaschutz und Klimawandelanpassung erreicht werden. Es soll verhindert werden, dass Klimaschutz und Klimawandelanpassung zunächst zwar er- und gewogen, letztlich mit Blick auf andere Belange in der Regel aber weggewägt werden. Es hat daher künftig eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Planungs- und Entscheidungsalternativen stattzufinden, um die „bestmögliche“ Lösung zu ermitteln und das optimierte Berücksichtigungsgebot nicht zu verletzen. Einen absoluten Vorrang von Klimaschutz und Klimawandelanpassung gegenüber anderen Belangen begründet die Vorschrift jedoch – auch weiterhin – nicht. Andere bedeutsame Belange dürfen neben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch in Zukunft nicht vernachlässigt werden. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut, der über den Begriff des „Berücksichtigens“ die Notwendigkeit einer Abwägung bereits impliziert und kein striktes „Beach-

ten“ verlangt. Zudem stünden der Lesart eines unbedingten Vorrangs auch verfassungsrechtliche Gründe entgegen (vergleiche dazu BVerfGE 157, 30 [30, 139]).

Mit dem neuen Satz 2 wird die Landesregierung verpflichtet, das Nähere durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. Damit soll die Operationalisierbarkeit des Berücksichtigungsgebots in der Verwaltungspraxis sichergestellt werden.

§ 8 (CO₂-Schattenpreis)

Ein wesentlicher Verursacher des menschengemachten Klimawandels ist das klimaschädliche Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO₂). In Baden-Württemberg macht CO₂ über 80 Prozent der Treibhausgasemissionen aus. Innerhalb der Landesverwaltung sind es annähernd 100 Prozent. Trotz der Klimabelastung durch CO₂ wird das Treibhausgas in vielen Bereichen gar nicht oder nur unzureichend mit einem Preis belegt. Marktmechanismen versagen deshalb bislang.

Nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) beliefen sich die Umweltkosten der Treibhausgasemissionen im Jahr 2019 auf mindestens 156 Milliarden Euro. In der „Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze“ (Stand 12/2020) hat das UBA die zu befürchtenden negativen Auswirkungen des Klimagases CO₂ errechnet (ebenda, Seite 8 ff.). Für das Jahr 2021 empfahl das UBA einen Ansatz von 201 Euro pro Tonne Kohlenstoffdioxid.

Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Neben einer kontinuierlichen Intensivierung der Klimaschutzaktivitäten ist es deshalb geboten, das Klimagas CO₂ mit einem angemessenen Schattenpreis zu belegen. Damit wird ein Regulativ eingeführt, dass bei der Auswahl unter verschiedenen Alternativen die Variante mit dem kleineren CO₂-Fußabdruck – auch wenn sie bei rein betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise regelmäßig die kostenintensivere wäre – zum Zuge kommen kann.

Im Rahmen der Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzepts für landeseigene Liegenschaften hatte das Finanzministerium den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg bereits mit der Pilotierung eines CO₂-Schattenpreises bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Energiekonzepte von sechs Baumaßnahmen (unter anderem beim Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil) beauftragt. Dabei hat sich gezeigt, dass durch die Anwendung des CO₂-Schattenpreises Lösungen mit der Nutzung erneuerbarer Energie gefördert werden. Je höher der CO₂-Emissionsfaktor der im Energiekonzept betrachteten weiteren Versorgungsvarianten war, desto größer war der wirtschaftlich erreichbare Vorteil von Technologien mit erneuerbarer Energien.

Das Instrument des CO₂-Schattenpreises ist dem Klimaschutzrecht in Bund und Ländern auch nicht fremd. In diesem Sinne finden sich entsprechende Ansätze in § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, § 29 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes und § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Baumaßnahmen und Gebäude auf Liegenschaften des Landes im Sinne des Absatz 1 tragen zum CO₂-Ausstoß von Baden-Württemberg bei. In Bezug auf den CO₂-Bilanzrahmen der Landesverwaltung hat der in Landesliegenschaften verursachte CO₂-Ausstoß den größten Anteil. Beim Planen und Ausführen von Baumaßnahmen des Landes stehen nach dem für alle finanzwirksamen Maßnahmen geltenden Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip des § 7 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) bislang die einmaligen Investitionskosten im Vordergrund. Da sowohl in der betriebswirtschaftlichen als auch in der volkswirtschaftlichen Betrachtung CO₂-Emissionen in der Zukunft verstärkt Kosten verursachen, sind diese bei der Betrachtung vor allem der Errichtung von Baumaßnahmen und dem anschließenden Betrieb miteinzubeziehen. Daher legt die Norm in Absatz 1 fest, dass bei der Planung von Baumaßnahmen des Landes künftig ein CO₂-Schattenpreis zu berücksichtigen ist und konkretisiert die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz. Entsprechend des vom UBA wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes ist für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid ein rechnerischer Preis zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicherzustellen. Stand September 2022 beträgt dieser 201 Euro. Der CO₂-Schattenpreis

spiegelt anteilig die Höhe der Schäden wider, die der Gesellschaft gesamtheitlich betrachtet künftig durch den Ausstoß von Treibhausgasemissionen entstehen und ist auf das Jahr der Emission diskontiert. Die so errechneten zusätzlichen Kosten sind rein fiktiv beziehungsweise rechnerisch zur Entfaltung einer verwaltungs-internen Lenkungs-funktion. Um Lösungen zu befördern, die zu einem geringeren CO₂-Ausstoß führen, sollen zu den im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten tatsächlichen Kosten die rechnerischen Kosten des CO₂-Schattenpreises hinzugerechnet werden. Dies führt dazu, dass Baumaßnahmen mit einem höheren Anteil an Baustoffen mit einem treibhausgasintensiven Herstellungsaufwand sowie Energieversorgungs-lösungen mit einem hohen Anteil fossiler Energieträger aufgrund der damit einhergehenden höheren CO₂-Emissionen rechnerisch teurer werden. Damit wird schließlich auch erreicht, dass trotz der unter Umständen rein betriebswirtschaftlich höheren Kosten der Baumaßnahme mit weniger CO₂-Emissionen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung des CO₂-Schattenpreises eingehalten wird. Aufgrund der Verpflichtung zur Anwendung des CO₂-Schattenpreises hat die Finanzierung der Baumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls durch Priorisierung zu erfolgen.

Der aktuelle UBA-Mindestpreis von 201 Euro nimmt Bezug auf die über den gesamten Lebenszyklus einer Baumaßnahme entstehenden Tonnen an Kohlenstoffdioxid. Der Begriff Lebenszyklus wird bei den Begriffsbestimmungen definiert. Dabei können hauptsächlich in der Entwicklungsphase der Maßnahme die voraussichtlich entstehenden CO₂-Emissionen und damit auch die Folgekosten für die – die längste Phase darstellende – Nutzungsphase einer fertiggestellten Baumaßnahme beeinflusst werden.

Anknüpfungspunkt für den CO₂-Schattenpreis ist die Planung einer Baumaßnahme. Planung in diesem Sinne ist weit zu verstehen und meint alle Prozesse von der Zielanalyse und -definition, über die Machbarkeitsuntersuchung und Ermittlung der technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen eines Projekts bis hin zur Feststellung der konkreten Bedarfe sowie Beschaffung der notwendigen Materialien. Im Rahmen der Beschaffung ist die Erstellung der Leistungsbeschreibung, in der der Gegenstand der Beschaffung bestimmt wird, an entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen geknüpft. In diesen Betrachtungen sind Lebenszykluskosten wie Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, soweit es die vorhandene Planungstiefe erlaubt, zu berücksichtigen. Bei der monetären Bewertung der prognostizierten Treibhausgasemissionen ist dann der CO₂-Schattenpreis zugrunde zu legen.

Indes ist nur die Planung von solchen Baumaßnahmen erfasst, die auf Landesliegenschaften durchgeführt werden. Als Regelbeispiel sind der Neubau und die Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes genannt. Von der Regelung erfasst sind entsprechend der Begriffsbestimmung der Landesliegenschaften nicht nur Bauwerke im Eigentum des Landes auf einem Landesgrundstück, sondern auch Fälle, bei denen das Land im Rahmen eines eigenen Erbbaurechts auf dem Grundstück eines Dritten baut. Die Begriffe „Liegenschaften des Landes“ und „Sanierung“ werden an anderer Stelle definiert.

Der Anwendungsbereich des CO₂-Schattenpreises beschränkt sich auf originäre Baumaßnahmen des Landes, bei denen das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt. Damit wird klargestellt, dass Baumaßnahmen externer Dritter, die auf Landesliegenschaften verwirklicht werden, nicht erfasst sind. Denn durch die Einführung des CO₂-Schattenpreises soll sich das Land als Ausprägung seiner Vorbildfunktion selbst verpflichten, nicht aber einschränkend in Vertragsverhältnisse mit Dritten eingreifen.

Auf die Bauherreneigenschaft des Landes kommt es nicht an bei der Errichtung von Neubauten auf Landesliegenschaften durch Dritte, bei denen zum Zeitpunkt der Errichtung des Neubaus schon feststeht, dass das Bauwerk nach Fertigstellung in das Eigentum des Landes übergeht. Diese Regelung zielt insbesondere auf Fälle einer Bauherrenübertragung vom Land auf Universitäten und sonstige Hochschulen beziehungsweise Universitätsklinik ab. Diesen Einrichtungen ist es unter Bezugnahme auf die jeweils getroffenen Bauvereinbarungen gestattet, in besonderen Fällen und mit überwiegend eigenen Mitteln eigene Baubedarfe auf Landesgrundstücken umzusetzen. Als Beispiel kann hier das Herzzentrum Heidelberg genannt werden, bei dem das Universitätsklinikum Heidelberg Bauherr ist.

Mit Inbetriebnahme gehen diese Liegenschaften in die Zuständigkeit des Landes (Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg) über.

Absatz 1 Satz 3 hebt die bedeutendsten Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Verwaltung der Landesliegenschaften hervor.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (VBV) ist mit dem Landesbetrieb „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ das Kompetenzzentrum und die Serviceeinrichtung für alle Leistungen rund um die Immobilien des Landes. Zu den Aufgaben der VBV gehören im Rahmen des staatlichen Liegenschaftsmanagements vor allem die Unterbringung der Landeseinrichtungen sowie die Steuerung und Betreuung aller Hochbaumaßnahmen des Landes. Der Landesbetrieb erfüllt dabei sämtliche Aufgaben des Immobilien-, Gebäude- und Baumanagements bei den landeseigenen Gebäuden über deren gesamten Lebenszyklus hinweg.

Zuständig für Baumaßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes sind die vier Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien (LBG) als Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast (§§ 32, 54 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg [WG]) der Gewässer erster Ordnung (Anlage 1 zu § 4 Satz 3 WG). Durch diese werden wasserbauliche Anlagen (zum Beispiel Hochwasserschutzdämme, Hochwasserrückhaltebecken mit Ein- und Auslaufbauwerken, technische Betriebsräume) errichtet und unterhalten, sofern es für Hochwasserschutz oder die naturnahe Entwicklung des Gewässers zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß Wasserrahmenrichtlinie notwendig ist. Auch Bau und Unterhaltung der zu den wasserbaulichen Anlagen gehörenden Aufbauten (unter anderem Pegelhäuser, Steuerzentralen, technische Betriebsräume) als betriebsnotwendige Teile dieser Anlagen fallen in die Zuständigkeit der LBG. Die gesamte Bauunterhaltung der Betriebs- und Gerätehöfe der Landesbetriebe Gewässer obliegt hingegen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Die Straßenbauverwaltung ist zuständig für den Neubau und die Sanierung von Landesstraßen in der Baulast des Landes. Dies schließt Radwege an Landesstraßen und Radschnellverbindungen, die gemäß Straßengesetz als Landesstraßen eingestuft sind, ein. So liegt ein die Landesstraße begleitender Radweg ebenso in der Baulast des Landes wie eine Radschnellverbindung, die eine regionale oder überregionale Verbindungsfunktion erfüllt und für die eine der Verkehrsbedeutung entsprechende Verkehrsnachfrage insbesondere im Alltagsradverkehr gegeben oder zu erwarten ist. Neben konstruktiven Bauwerken wie Brücken oder Stützwänden wird dabei die Straße selbst auch als Bauwerk verstanden.

Die Lebenszyklusemissionen der Straßeninfrastruktur (Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Streckenunterhaltung und Betrieb) liegen wertmäßig derzeit erheblich unterhalb der CO₂-Emissionen aus dem Fahrbetrieb. Bei Radwegen und Radschnellverbindungen sind hingegen kaum Emissionen aus dem Fahrbetrieb zu erwarten (lediglich Stromverbrauch der Pedelecs und E-Bikes), weshalb hier die Lebenszyklusemissionen dominieren.

Der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) obliegt die Bewirtschaftung des Staatswalds sowie die Erfüllung weiterer damit in Zusammenhang stehender gesetzlich übertragener Aufgaben. ForstBW ist daher zuständig für bauliche Anlagen im Rahmen der forstbetrieblichen Nutzung, wie zum Beispiel für Dämme von Waldweihern, Waldwege oder Brücken im Wald. Weitere für forstbetriebliche Zwecke genutzte Immobilien sollen auf Grundlage des ForstBW-Gesetzes in das Eigentum von ForstBW übertragen werden. Die darüber hinaus für die Aufgabenerfüllung von ForstBW notwendigen Gebäude, soweit sie Teil des allgemeinen Finanzvermögens des Landes sind, unterstehen dagegen weiterhin dem Verantwortungsbereich der VBV.

Absatz 2 legt fest, dass der CO₂-Schattenpreis – neben der verpflichtenden Anwendung bei Baumaßnahmen im Rahmen der Planung einschließlich der Beschaffung nach Absatz 1 – bei Beschaffungen durch die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes im Liefer- und Dienstleistungsbereich angewendet werden soll. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ermittlung des CO₂-Ausstoßes bei Liefer- und Dienstleistungen in der Regel komplexer ist als bei Baumaterialien. Die näheren Einzelheiten sollen in der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

(VwV Beschaffung) geregelt werden. Die Verwaltungsvorschrift findet Anwendung bei der entgeltlichen Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der Definition des § 103 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Verwaltungsvorschrift findet dagegen keine Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und der Ausrichtung von Wettbewerben durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit und bei der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsgeber.

Gemäß Absatz 3 bleiben bei der Anwendung des CO₂-Schattenpreises anderweitige Bepreisungen von Treibhausgasen beispielsweise nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz oder auch dem EU-Treibhausgasemissionshandel unberührt. Dies gilt sowohl für bereits eingeführte als auch für künftige Bepreisungsmechanismen und unabhängig davon, ob die Bepreisung fiktiv oder tatsächlich erfolgt. In sämtlichen Fällen gelangt der CO₂-Schattenpreis nach dieser Bestimmung kumulativ zur Anwendung und wird nicht verdrängt.

Absatz 4 dient als Übergangsvorschrift und legt fest, dass der CO₂-Schattenpreis erstmals bei Maßnahmen anzuwenden ist, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem Stichtag nach Inkrafttreten der Norm begonnen wird. Damit können bestehende – und bei Baumaßnahmen oftmals sehr langwierige – Planungen, die das Stadium der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits überschritten haben, ohne Verzögerung fortgesetzt werden.

Absatz 5 schafft die notwendige Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), damit die betroffenen Ministerien nähere Regelungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des CO₂-Schattenpreises bei der Planung von Baumaßnahmen nach Absatz 1 treffen können.

- Nummer 1 ermöglicht die Anwendung anderer in der Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten genannter Instrumente für bestimmte Bereiche, soweit diese ebenso wirksam sind wie die Anwendung des CO₂-Schattenpreises. In der aktuellen Methodenkonvention des UBA wird beispielsweise eine andere Methode speziell für die Berücksichtigung von Umweltkosten von Baustoffen genannt.
- Zweck der Ermächtigung in Nummer 2 ist es, die Höhe des CO₂-Schattenpreises durch Rechtsverordnung festlegen und anpassen zu können.
- Nummer 3 bestimmt, dass durch Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich der Art und Weise der Ermittlung der Kohlenstoffdioxidemissionen getroffen werden können. Dies kann durch eigene Festlegungen, aber auch durch Verweis auf Angaben beziehungsweise Ermittlungen Dritter erfolgen. So existieren zum Beispiel in der Straßenbauverwaltung einige Besonderheiten hinsichtlich der Art der Anwendung des CO₂-Schattenpreises.
- Aufgrund der Komplexität der Erfassung der Kohlenstoffdioxidemissionen über den gesamten Lebenszyklus und alle Bestandteile einer Baumaßnahme erlaubt Nummer 4 die Konkretisierung der sachlichen Reichweite der Kohlendioxidbilanzierung. Dabei kann beispielsweise auch eine verpflichtende Erfassung bestimmter Sachbereiche vorgegeben werden, während die Erfassung anderer Sachbereiche fakultativ bleibt.
- Nach Nummer 5 kann durch Rechtsverordnung ein späterer Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung des CO₂-Schattenpreises für bestimmte Bereiche geregelt werden. Dies kann für Fälle angezeigt sein, in denen die konkrete Vorgehensweise bei der Anwendung des CO₂-Schattenpreises bis zum Inkrafttreten dieser Norm noch nicht abschließend geklärt ist.
- Nummer 6 ermöglicht es grundsätzlich, die einzelnen Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises noch näher zu konkretisieren sowie Teilbereiche von der Anwendung auszuschließen. Eine Nichtanwendung kommt vor allem in Betracht, wenn es aus rechtlichen Gründen oder rein faktisch keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der verwendeten Materialien gibt. So existieren zum Beispiel in der Straßenbauverwaltung einige Besonderheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs des CO₂-Schattenpreises.
- Nummer 7 erlaubt die Festlegung monetärer Bagatellgrenzen, bei deren Unterschreitung der CO₂-Schattenpreis unter Verhältnismäßigkeitsaspekten nicht

angewendet werden muss, da er keine spürbare Steuerungswirkung entfalten kann.

In Absatz 6 wird eine Empfehlung an die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgesprochen, für die beiden sachlichen Bereiche des CO₂-Schattenpreises auf Landesebene in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis auf der kommunalen Ebene einzuführen. Die Bestimmung begründet weder unmittelbar noch mittelbar eine Verpflichtung der Kommunen zur Einführung des Instruments. Die Entscheidung darüber, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände das Instrument für sich nutzen wollen, in welcher Art und Weise dies erfolgen und schließlich ab welchem Zeitpunkt es zur Anwendung gelangen soll, liegt in deren Verantwortung. Gleichwohl soll vor dem Hintergrund der mit diesem Instrument – wie zuvor aufgezeigt – verfolgten Zielsetzungen auch die Vorbildfunktion der Kommunen angesprochen werden.

§ 9 (Förderprogramme)

Mit Absatz 1 wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand weiter ausgeprägt: Der Erlass von Förderprogrammen des Landes – Neuerlass, Fortschreibung, Änderung – steht nunmehr unter einem Klima-Prüfvorbehalt (Klimaschutz und Klimawandelanpassung gemäß § 1). Die zuständige Stelle wird verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung in den Akten festzuhalten.

Die Regelung trägt beim Klimaschutz dem Umstand Rechnung, dass dieser und dabei insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien ganz wesentlich auch durch staatliche Anreize vorangetrieben oder durch Fehlanreize gehemmt werden kann. Damit Baden-Württemberg spätestens im Jahr 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht, müssen jedenfalls Subventionen mit nachteiligen Folgen für das Klima abgebaut und beendet werden. Dazu sollen die Förderprogramme des Landes künftig vorab auf ihre Klimaverträglichkeit hin überprüft werden. Dabei steht die Dichte der Prüfung maßgeblich in Relation zu dem jeweiligen Fördertatbestand: Weisen das Förderprogramm beziehungsweise die mit dem Programm geförderten Maßnahmen keine oder nur geringe Klimarelevanz auf (Umfang der zu erwartenden Treibhausgasemissionen; Nutzung von Wärme und sonstiger Energie und dergleichen), besteht keine Notwendigkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Zweck des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und dessen Zielsetzungen. Demgegenüber nimmt mit zunehmender Klimarelevanz auch der Prüfungsaufwand zu.

Die Bestimmung lässt die Ressortzuständigkeit bei der Festlegung der Zwecke von Förderprogrammen unberührt. Sie verlangt keine Kongruenz der Zwecke der Förderprogramme des Landes mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen. Denn die vielfältigen Förderprogramme des Landes verfolgen ganz unterschiedliche Förderzwecke. Sie werden daher nicht in Gänze mit dem Zweck dieses Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vereinbar sein. Die Regelung sieht vor diesem Hintergrund lediglich eine ressortinterne Prüfpflicht vor, wobei das Ergebnis der Prüfung zu den Akten zu nehmen ist.

Im Übrigen regelt die Landesregierung die Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift. Darin sind insbesondere Bestimmungen vorzusehen zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung sowie eine regierungsinterne Plausibilitätsprüfung außerhalb des Ressorts.

Absatz 2 entspricht bei redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7a KSG BW. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 ist der Wohngebäudebereich, insbesondere die Wohnraumförderung des Landes mit ihren Förderprogrammen. Weiterhin ausgenommen sind die Städtebauförderung und das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Durch die Städtebauförderung erfolgt keine Projektförderung von Einzelmaßnahmen, sondern es handelt sich um eine Prozessförderung, die mit der Förderung eines Bündels von Maßnahmen einen quartiers- beziehungsweise konzeptbezogenen Ansatz verfolgt. Im ELR werden Einzelprojekte in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen gefördert mit der ein ganzheitlicher Ansatz der Strukturentwicklung im Ländlichen Raum im Rahmen eines Gesamtprozesses verfolgt wird. Ausnahmen können für Förderprogramme zugelassen werden, insbesondere,

wenn sie der strukturellen Entwicklung dienen oder ein eigener Prüfkatalog zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit des Vorhabens angewendet wird. Ausgenommen sind Förderprogramme der L-Bank, die nicht aus Haushaltsmitteln der Ressorts finanziert werden. Ausgenommen ist zudem der Denkmalschutzbereich, da der Förderauftrag des Denkmalschutzgesetzes an den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmalen anknüpft und lediglich der denkmalbedingte Mehraufwand anteilig bezuschusst wird. Nachhaltigkeitserwägungen sind dem Denkmalförderprogramm inhärent. Ausgenommen sind ferner Förderprogramme der Wohnraumoffensive, wie insbesondere der Grundstücksfonds, die eine kommunale Bauleitplanung voraussetzen und damit die Planungshoheit der Kommunen betreffen. Auf Ebene der Bauleitplanung ist der Belang des Klimaschutzes von den Kommunen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausgenommen ist weiter der Bereich des Flächensparens, da dessen Fördermaßnahmen gleichzeitig auch dem Klimaschutz dienen. Bei Bauvorhaben, die sowohl durch den Bund als auch durch das Land gefördert werden, kann eine Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe des Landes unterbleiben, wenn der Bund die Verfahrensgrundsätze vorgibt und das Land keinen oder einen nur sehr geringen Zugriff auf die Ausgestaltung des Vorhabens hat. Entsprechendes gilt für Bauvorhaben, die aus EU- und Landesmitteln finanziert werden.

Absatz 3 enthält eine politische Zielsetzung der Landesregierung. Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind. Die Zielsetzung ist auf den Gesamtbestand der Förderprogramme des Landes im Jahre 2040 gerichtet. Es sollen damit künftig lediglich noch solche Maßnahmen subventioniert werden, die ebenfalls diesem Ziel entsprechen. Die Bestimmung berücksichtigt dabei, dass auch nach dem Jahr 2040 in Einzelfällen die Notwendigkeit bestehen kann, dass Förderprogramme noch nicht dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität entsprechen.

Von besonderer Relevanz in Zusammenhang mit dieser Zielsetzung sind insbesondere folgende Programme mit investivem Charakter, darunter die Wohnraumförderung, die Städtebauförderung, das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum, die Schulbauförderung, die Sportstättenförderung, die Förderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die Programme aus dem kommunalen Investitionsfonds mit Ausnahme des Ausgleichsstocks.

Abschnitt 2: Klimaschutzziele

Abschnitt 2 regelt die Klimaschutzziele für das Land und einzelne Sektoren, die Verwaltung (Landes- und Kommunalverwaltung) und die Unternehmen (Klimaschutzvereinbarungen).

§ 10 (Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele)

Die Bestimmung deckt sich in Absatz 1 mit dem bisherigen § 4 KSG BW. Auf die Beibehaltung der im Rahmen der letzten Novelle erfolgten Bezugnahme auf das Bundes-Klimaschutzgesetz beim 2030-Zwischenziel wurde verzichtet.

In Absatz 2 werden Emittentengruppen benannt, für die in der Anlage 1 konkrete Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen vorgegeben werden. Bislang waren solche Sektorziele nur als Element des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts vorgesehen gewesen. Die wesentliche Neuerung besteht in deren gesetzlicher Normierung und die Ableitung der jeweiligen Sektorzielsetzungen für das im Jahr 2021 erhöhte 2030-Zwischenziel für Baden-Württemberg. Folgende sieben Sektoren werden benannt: Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges sowie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Die Aufteilung erfolgt in Anlehnung an die Einteilung der Sektoren im Bundes-Klimaschutzgesetz (siehe ebenda Anlage 1).

Für die Sektorziele bis 2030 im Besonderen gilt, was für die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg gemäß Absatz 1 Satz 1 im Allgemeinen gilt: Sie werden unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen festgelegt. Klimaschutz im deutschen Bundesstaat setzt maßgebliche Beiträge sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Ebene der Länder voraus. Nach dem Bundesverfassungsgericht sind „die Klimaschutz-

ziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ (NVwZ 2022, Seite 321 [323]). Auch der Bundesgesetzgeber ist sich mit Blick auf die dem Bundes-Klimaschutzgesetz vorangehende Landesklimaschutzgesetzgebung in den Jahren ab 2013 der Bedeutsamkeit dieses Beitrags für das Erreichen der eigenen Klimaschutzziele bewusst (siehe Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 38). Vor allem gilt dies, nicht zuletzt mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenzen, auch in umgekehrter Weise für das Erreichen der Landesklimaschutzziele und der Sektorziele. Insofern betont das Bundesverfassungsgericht, dass länderspezifische Reduktionsvorgaben insofern Schwierigkeiten begegnen, „als die Länder in allen Bereichen des Klimaschutzes, in denen der Bund insbesondere aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz eine führende Rolle einnimmt, nur beschränkten Einfluss haben“.

Die für den jeweiligen Sektor nach Anlage 1 federführenden Ressorts wirken auf die Einhaltung des jeweiligen Sektorziels hin. Für die Umsetzung der hierzu vereinbarten Einzelmaßnahmen tragen die Ressorts entsprechend der Zuständigkeitsverteilung der Landesregierung die Verantwortung.

Mit der Festlegung von federführenden Verantwortlichkeiten soll im Interesse des Klimaschutzes eine effiziente Verfahrenssteuerung sichergestellt werden. Die grundsätzliche Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien bleibt hiervon unberührt. Es kann in einzelnen Sektoren dazu kommen, dass auch größere Themenbereiche nicht in die Zuständigkeit des federführenden Ministeriums fallen. In diesem Fall haben die nach der Geschäftsbereichsabgrenzung zuständigen Ministerien die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen in diesen Themenbereichen zu verantworten und einvernehmlich mit den berührten Ressorts umzusetzen. Andere berührte Ministerien sind aktiv und einvernehmlich einzubinden. Trotz der insoweit bestehenden Ressortzuständigkeit liegt die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und auch der Sektorziele bei der Landesregierung. Bei den Sektorzielen sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Sektorziele sind durch die zuständigen Ministerien weitere Umsetzungs- und Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen. Hierfür ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Umsetzung der Maßnahmen und Förderprogramme entsprechend Vorsorge im Landeshaushalt zu treffen.

Absatz 2 Satz 5 stellt deklaratorisch klar, dass durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen begründet werden. Insbesondere die konkreten Minderungsziele sind nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes für das Land verbindlich, begründen jedoch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen.

§ 11 (Klimaschutzziele für die Landesverwaltung)

Die Regelung deckt sich bei wenigen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen mit dem bisherigen § 7 Absatz 2 und 3 KSG BW.

Die Vorbildfunktion der Landesverwaltung soll künftig keine Ausnahme mehr für Einrichtungen des Landes vorsehen, sowie diese Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zur Streichung der entsprechenden Ausnahme bei der Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Hand verwiesen (§ 2). Mit der Streichung der Ausnahme bei der Landesverwaltung wird damit ein Gleichlauf mit der Regelung für die übrigen Teile der öffentlichen Hand erreicht.

Mit der im Zuge der vorangegangenen Novelle aufgenommenen Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität auch für die Landesverwaltung erübrigt sich die bislang vorgesehene Priorisierung durch den Klimaschutzgrundsatz, der den Fokus auf den Energiebereich legte. Eine Beschränkung hierauf („in erster Linie“) ist mit der gestiegenen Ambition nicht mehr zielführend.

Bislang schon sah die Bestimmung zur klimaneutralen Landesverwaltung einen Nachrang der Kompensation gegenüber der Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg vor. In Absatz 1 erfolgt nunmehr

eine Präzisierung, dass eine Kompensation von nicht vermiedenen Treibhausgasemissionen nur bei der Wahrung von international anerkannten Standards zulässig ist (vergleiche Koalitionsvertrag, Seite 26 und Drucksache 17/944, Seite 16). Zudem wurde für den Aufgabenbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Ausnahme vorgesehen, dass dort nicht vor dem Jahr 2030 mit einer Kompensation begonnen werden darf.

Bei dem Turnus für die Vorlage des Gesamtberichts zur Umsetzung des Konzepts gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg wird in Absatz 2 die Frist auf zwei Jahre verkürzt. Dies wurde erforderlich, nachdem mit der vorangegangenen Novelle das Jahr 2030 – statt 2040 – als maßgeblich für das Erreichen der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankert worden ist. Eine zeitnahe Überprüfung und gegebenenfalls Nachschärfung des Konzepts ist daher geboten und ein engeres Monitoring – mindestens einmal alle zwei Jahre – notwendig. Das Monitoring für die landeseigenen Liegenschaften und die Hochschulen hat dabei künftig nach einem zertifizierten Standard wie etwa dem „Eco Management and Audit Scheme“ zu erfolgen.

§ 12 (Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen)

Die bisherige Klimaschutz-Zielsetzung für die Kommunalverwaltung in § 7 Absatz 4 Satz 4 KSG BW wird mit den Zielsetzungen für das Land und die Landesverwaltung harmonisiert. Statt weitgehender Klimaneutralität soll nunmehr Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

§ 13 (Klimaschutzziele für die Unternehmen; Klimaschutzvereinbarungen)

Mit Absatz 1 wird die Bedeutung unternehmerischen Handelns für den Klimaschutz hervorgehoben. Auch Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg sollen sich mit Blick auf die erforderlichen Transformationsleistungen hin zu einer klimaneutralen Wirtschaftsordnung ambitionierte Klimaschutzziele setzen. Landesseitig kann dies mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenzen jedoch verbindlich nicht vorgegeben werden. Es handelt sich daher um einen Appell ohne verpflichtenden Charakter. Unternehmen entscheiden autonom, ob und gegebenenfalls wie ambitioniert Klimaschutzziele gesetzt werden sollen. Darüber hinaus vermittelt die Norm auch Dritten keinen Anspruch gegenüber Unternehmen auf Aufstellung ambitionierter Klimaschutzziele.

Die Regelung in Absatz 2 deckt sich bei geringfügigen redaktionellen Änderungen mit dem bisherigen § 7g KSG BW.

Im Lichte der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz sollen auch die Unternehmen mit Landesbeteiligung ihren Beitrag leisten und ihrer besonderen Verantwortung gerecht werden (Absatz 3). In den Fällen, in denen es aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen dazu in der Lage ist, wird das Land seinen Einfluss in den Gremien der Unternehmen mit Landesbeteiligung geltend machen und den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen vorantreiben.

Abschnitt 3: Maßnahmen und Monitoring

Abschnitt 3 regelt Maßnahmen und Monitoring im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung. Die bisherigen Ansätze des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg werden aufgegriffen, teilweise aber fortentwickelt.

§ 14 (Klima-Maßnahmen-Register)

Mit dem Klima-Maßnahmen-Register wird ein neues Konzept zur Aufstellung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas etabliert. Es tritt an die Stelle des bisherigen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts. Das Klima-Maßnahmen-Register ist deutlich vom Ressortprinzip geprägt und durch die Nähe zu den nun gesetzlich verankerten Sektorzielen gekennzeichnet. Das jeweils überwiegend für einen Sektor verantwortliche Ressort übernimmt hier eine Sektorverantwortlichkeit. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass mit den zuletzt angehobenen Klimaschutzzielen für Baden-Würt-

temberg die Anforderungen an die Beiträge der einzelnen Sektoren zur Treibhausgasemissionsminderung deutlich gestiegen sind. Mit der Neuausrichtung weg vom konzeptionell-strategischen Überbau hin zu einem reinen Maßnahmeninstrument kann ein deutliches Mehr an Flexibilität und Geschwindigkeit erreicht werden. Außerdem soll ein regelmäßiger Abgleich zwischen Zielsetzung und Maßnahmen erfolgen und ein fortlaufendes Nachsteuern ermöglicht werden. Das bisherige Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept, dessen Fortschreibung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KSG BW in einem fünfjährigen Turnus vorgesehen war, ist hierzu nicht geeignet. Das Klima-Maßnahmen-Register ist mithin auf eine zeitnahe Umsetzung neuer Maßnahmen, die zur Emissionsreduktion beitragen, angelegt.

Künftig wird innerhalb der Landesregierung das Durchlaufen eines Abstimmungsprozesses zu einem Gesamtkonzept obsolet, wie es noch beim vorangehenden integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept nötig war. Nunmehr haben die für die jeweiligen Sektoren federführend verantwortlichen Ministerien, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den nach der Geschäftsbereichsabgrenzung für die jeweilige Maßnahme zuständigen Ministerien, die jeweils zur Sektorzielerreichung geeigneten Maßnahmen zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen. Für die Umsetzung der Maßnahmen und Förderprogramme ist dementsprechend Vorsorge im Landshaushalt zu treffen.

Trotz der insoweit bestehenden Ressortverantwortlichkeit liegt die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und auch der Sektorziele bei der Landesregierung.

Absatz 1 umreißt die Aufgabe und den Zweck des Klima-Maßnahmen-Registers. Technisch handelt es sich bei dem Klima-Maßnahmen-Register um ein Register mit den Maßnahmen zum Klimaschutz der Landesregierung. Ihm kommt insoweit zunächst eine Dokumentations- und Bündelungsfunktion zu. Aufgenommen werden sämtliche Maßnahmen der Landesregierung im Bereich des Klimaschutzes. Die Einzelheiten ergeben sich aus Absatz 2. Es handelt sich um Maßnahmen, die sich bereits in Umsetzung befinden oder jedenfalls Umsetzungsreife erreicht haben. Andere, weniger fortgeschrittene Maßnahmenansätze sollen nicht Bestandteil des Klima-Maßnahmen-Registers sein, da es diesen noch an der Eignung zur Zielerreichung mangelt. Umgekehrt können bereits erledigte Maßnahmen informationshalber und entsprechend gekennzeichnet aber weiter im Klima-Maßnahmen-Register gelistet werden. Bloße Ideen oder Vorschläge zu Klimaschutzmaßnahmen auch von dritter Seite können, ebenfalls ohne Bestandteil des Klima-Maßnahmen-Registers zu werden, gemeinsam mit dem Klima-Maßnahmen-Register im Internet öffentlich einsehbar gemacht werden.

Das Register wird nach einheitlichen Kriterien geführt, was seine Strukturierung erleichtert. Zudem werden damit die Vergleichbarkeit und Einordnung einer Klimaschutzmaßnahme im Kontext ermöglicht. Als qualifizierte Sammlung der Maßnahmen der Landesregierung hat das Klima-Maßnahmen-Register übergeordneten Charakter. Dies unterstreicht die Gesamtverantwortlichkeit der Landesregierung und verlangt die Pflege des Registers an einer Stelle, konkret durch das Umweltministerium. Schließlich noch handelt es sich um ein fortlaufendes Register. Das Klima-Maßnahmen-Register kann damit, anders als das Vorgängerinstrument des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, laufend um neue Klimaschutzmaßnahmen aus den Sektoren ergänzt werden.

Zusätzlich kommt dem Klima-Maßnahmen-Register eine Überwachungsfunktion zu. Es dient der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und der Sektorziele befindet. Zwar bestimmt sich das Erreichen der Klimaschutzziele und der Sektorziele nach den konkret ermittelten Treibhausgasemissionen im Zieljahr. Das Statistische Landesamt beschafft die hierfür erforderliche Datengrundlage für die Landesregierung und die Ministerien. In den Jahren, die auf dem Weg zu den Jahren 2030 und 2040 mit den festgelegten Klimaschutzziele liegen, bilden jedoch die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen den Maßstab dafür, ob die Ziele perspektivisch auch praktisch – noch – zu erreichen sind oder ob ihre Realisierung nur noch nicht (auf theoretischer Basis) ausgeschlossen werden kann. Mit der öffentlichen Einsehbarkeit des Registers gewährleistet das Klima-Maßnahmen-Register eine Transparenzfunktion. Eine Legitimationsfunktion entfaltet das Klima-Maßnahmen-Register schließlich noch

durch die jährliche Beschlussfassung der Landesregierung über das aktualisierte Register und die Zuleitung an den Landtag nach Absatz 3.

In Absatz 2 werden die einzelnen Bestandteile des Klima-Maßnahmen-Registers bestimmt. Es umfasst Klimaschutzmaßnahmen aus den einzelnen Sektoren und nachrichtlich aus dem Bereich der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung.

Zur Befüllung des Klima-Maßnahmen-Registers erarbeitet das für den jeweiligen Sektor federführend verantwortliche Ministerium im Einvernehmen mit den nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien für die jeweilige Maßnahme zuständigen Ministerien sektorale Maßnahmen, die geeignet sind, das jeweilige Sektorziel zu erreichen. Das Ministerium stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen zusammen mit den nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien für die jeweilige Maßnahme zuständigen Ministerien sicher und bezieht dabei auch andere Ministerien aktiv ein, soweit deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Zur Umsetzung ist dementsprechend Vorsorge im Landeshaushalt zu treffen. Um die Steuerungswirkung des Klima-Maßnahmen-Registers insgesamt zu gewährleisten und die Wirksamkeit einer Maßnahme mit Blick auf die jeweilige Sektorzielsetzung zu eruieren, sind die Quantifizierung einzelner Maßnahmen und ein kontinuierliches Monitoring sinnvoll. Darüber hinaus ist das Klima-Maßnahmen-Register darauf angelegt, dass das federführend verantwortliche Ressort im Einvernehmen mit den jeweils für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zuständigen Ressorts jederzeit weitere sektorale Maßnahmen benennt. Neben den Maßnahmen aus den Sektoren wird im Klima-Maßnahmen-Register auch ein Querschnittsbereich abgebildet, der die Maßnahmen aus dem Bereich der netto-treibhausgasneutralen Landesverwaltung umfasst.

Bei den Maßnahmen aus den Sektoren sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Hintergrund dessen ist, dass die Rahmenbedingungen im Klimaschutz in vielen Bereichen maßgeblich von diesen beiden Ebenen gesetzt werden.

Absatz 3 trifft Verfahrensbestimmungen. Um die Gesamtverantwortlichkeit der Landesregierung für das Klima-Maßnahmen-Register sicherzustellen, fasst diese einmal im Jahr Beschluss über das aktualisierte Register. Dadurch wird trotz permanenter Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs durch die für die Sektoren federführend verantwortlichen Ministerien die Rückanbindung an die Landesregierung gewährleistet. Die einzelne Maßnahme gewinnt dadurch zusätzlich an Legitimation. Bei der Beschlussfassung hat die Landesregierung die Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats zur jährlichen Klima-Berichterstattung (§ 16) zugrunde zu legen. Die Landesregierung kann sich etwaige Vorschläge des Klima-Sachverständigenrats für weitere Klimaschutzmaßnahmen in den einzelnen Sektoren zu eigen machen und das betroffene Ministerium zu einer Nachsteuerung samt Aufnahme der jeweiligen Maßnahme in das Klima-Maßnahmen-Register anhalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte bei dem Erlass des bisherigen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts bislang sehr umfassend. Mit der Einführung des Klima-Maßnahmen-Registers und der daraus folgenden stärkeren Ausrichtung auf den sektorspezifischen Maßnahmenteil wandelt sich auch die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Beteiligung der Fach- und allgemeinen Öffentlichkeit erfolgt primär im Zusammenhang mit der jeweiligen Einzelmaßnahme dezentral durch die zuständigen Ministerien nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen oder Vorgaben, etwa für den Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Im Übrigen erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise vor der jährlichen Beschlussfassung des Klima-Maßnahmen-Registers durch die Landesregierung.

Hat die Landesregierung über das Klima-Maßnahmen-Register Beschluss gefasst, wird das aktualisierte Klima-Maßnahmen-Register dem Landtag zugeleitet. Dies geschieht zeitlich im Gleichlauf mit der Übersendung der jeweiligen Monitoringberichte.

§ 15 (Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels)

Die Vorschrift entspricht bei redaktionellen Änderungen grundsätzlich dem bisherigen § 4a KSG BW. Die strikte Bindung des Zeitpunkts für die Verabschiedung der Anpassungsstrategie an das Jahr 2022 wird jedoch aufgehoben. Vielmehr soll im Jahr 2023 die Anpassungsstrategie verabschiedet werden. Damit kann etwaigen Unwägbarkeiten im Rahmen der Vorarbeiten für die Verabschiedung begegnet werden. Zudem erfolgt im Interesse der Sache eine Flexibilisierung bei den Fortschreibungen der Anpassungsstrategie.

§ 16 (Monitoring)

Das Monitoring entspricht hinsichtlich seines Aufbaus und auch inhaltlich zu großen Teilen dem bisherigen § 9 KSG BW. Neben redaktionellen Änderungen sind Änderungen mit Blick auf das neue Klima-Maßnahmen-Register erforderlich geworden.

In redaktioneller Hinsicht wurden die bisherigen Bezugnahmen auf das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept und die Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 2 KSG BW bei den Bestimmungen zum Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept – jetzt: Klima-Maßnahmen-Register – und zur Anpassungsstrategie verankert. Die bislang in § 11 Absatz 2 KSG BW enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen wurden in den neuen § 16 integriert.

In Absatz 1 wird der Zweck des Monitorings im entsprechenden Umfang auf die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register anstelle des bisherigen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ausgerichtet.

Das Monitoring im Bereich des Klimaschutzes umfasst auch weiterhin eine jährliche sowie eine dreijährliche Berichterstattung (Absatz 2). Wesentliche Änderungen ergeben sich für die jährliche Klima-Berichterstattung, die ab dem Jahr 2023 einsetzen soll. Sie umfasst nunmehr einen Emissionsbericht des Statistischen Landesamts, die Sektorberichte der federführend verantwortlichen Ministerien für den jeweiligen Sektor und eine Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats. Mit dieser Ausrichtung des jährlichen Monitorings soll dem neuen Konzept des Klima-Maßnahmen-Registers entsprochen werden. Die damit herbeigeführte Geschwindigkeitszunahme bei der Maßnahmenfindung und Umsetzung soll durch das Monitoring unterstützt werden. Es bezieht sich ausdrücklich auf den Umsetzungsstand der im Klima-Maßnahmen-Register aufgeführten Maßnahmen, die Notwendigkeit oder bereits erfolgte Aufnahme weiterer Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register sowie den Stand der Zielerreichung in den einzelnen Sektoren. Das federführend verantwortliche Ministerium entscheidet eigenverantwortlich, ob die Benennung weiterer Maßnahmen aus seiner Sicht unter Heranziehung der durch das Statistische Landesamt für den jeweiligen Berichtszeitraum ermittelten Emissionsdaten erforderlich ist. Bei einem Anstieg, einer Stagnation oder nur geringfügiger Verringerung der jährlichen Treibhausgasemissionen im jeweiligen Sektor dürfte die Benennung weiterer Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen, soweit nicht lediglich singuläre oder vorübergehende Ereignisse sich auf die Treibhausgasemissionen ausgewirkt haben, obligatorisch sein. Aber sowohl in diesem als auch in den Fällen, in denen Treibhausgasemissionen in größerem Umfang zurückgeführt wurden, obliegt die Einschätzung über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen dem federführend verantwortlichen Ministerium. Unberührt bleibt davon die Kompetenz des Klima-Sachverständigenrats, Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu unterbreiten.

Für den Sektorbericht Industrie des Wirtschaftsministeriums ist eine Weiterung gegenüber den übrigen Sektorberichten vorgesehen. In den jährlichen Bericht aus diesem Ressort kann eine Zusammenfassung von Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände zu Klimaschutzmaßnahmen entlang der gesamten Lieferkette von Unternehmen, die in Zusammenhang mit dem Industriesektor stehen, in geeigneter Form aufgenommen werden. Die gewonnenen Erkenntnisse haben abschließend in die Bewertung für das Sektorziel Industrie einzufließen. Damit sollen die Bemühungen der Industrie beim Klimaschutz „aus erster Hand“ und möglichst breit bei der Bewertung durch das Wirtschaftsministerium abgebildet werden. Die federführende Verantwortlichkeit des Wirtschaftsministeriums für

das Erreichen des Sektorziels Industrie und für die Erstellung des Sektorberichts bleiben hiervon unberührt.

Hervorzuheben ist darüber hinaus die Änderung bei dem Klimaschutz- und Projektionsbericht. In dessen Projektionsteil kann die Bewertung künftig auch unter Berücksichtigung des CO₂-Budget-Ansatzes erfolgen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, künftig gegebenenfalls der zunehmenden Bedeutung des Budget-Ansatzes in der klimapolitischen Diskussion Rechnung zu tragen. Der Budget-Ansatz kann die Belastungsgrenzen der Erdatmosphäre für die weitere Aufnahme von Treibhausgasen transparent machen und so als Maßstab dienen, um die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen in ihrer Wirkung zu bewerten und einzuordnen. Der Klimaschutz- und Projektionsbericht wird erstmalig im Jahr 2024 erstellt, der Bericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels 2025.

In Absatz 3 wird der Stichtag für die Vorlage der Berichtsbeiträge beim Umweltministerium auf den 30. Juni verschoben. Dadurch wird dem chronologischen Ablauf bei dem Monitoring mit Blick auf die Befassung durch das Statistische Landesamt, den Klima-Sachverständigenrat und die Beteiligung der Ministerien besser entsprochen.

Absatz 4 bestimmt nunmehr, dass sämtliche Monitoringberichte an den Landtag geleitet werden. Bislang war die jährliche Berichterstattung hiervon ausgenommen. Beim Nachsteuerungsmechanismus wird die Frist, innerhalb der die Landesregierung über erforderliche Landesmaßnahmen zu beschließen hat, aus praktischen Bedürfnissen heraus unter Möglichkeitsvorbehalt gestellt.

§ 17 (Klima-Sachverständigenrat)

Die Vorschrift deckt sich mit dem bisherigen § 10 KSG BW.

Abschnitt 4: Energie-, Wärme- und Verkehrswende

Abschnitt 4 erstreckt sich insbesondere auf die bisherigen Maßnahmen im Bereich der Energie- und Wärmewende. Darüber hinaus wird die Verkehrswende weiter ausgestaltet.

Eine nachhaltige klimafreundliche Mobilität ist für den Klimaschutz und die Erreichung der Klimaschutzziele unabdingbar. Rund 30 Prozent der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg entstammen dem Verkehrssektor. Eine nachhaltige klimafreundliche Mobilität gewährleistet dabei einerseits die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse in einer dauerhaften umweltverträglichen Weise. Andererseits stimmt sie auch mit den internationalen, europäischen, nationalen und landesweiten Klimaschutzzielen überein und trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Verkehr entsprechend zu senken. Durch die Aufnahme in einem eigenen Abschnitt wird die Relevanz des Mobilitätsbereichs für den Klimaschutz in Baden-Württemberg unterstrichen. Maßnahmen einer nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität sind unter anderen:

- die Aufstellung und Umsetzung von aktualisierten, integrierten Planwerken (Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz, Klimamobilitätspläne),
- die angemessene Neuverteilung des Straßenraums zugunsten des Fuß-, Rad- sowie öffentlichen Verkehrs die Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum,
- Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der fachrechtlichen Möglichkeiten und der Umbau von Ortsmitten,
- die Einrichtung von Nullemissionszonen (Quartiere, Orte mit Nutzungsrecht für klimaneutrale Pkw und/oder Nutzfahrzeuge),
- die Planung und der Bau von möglichst direkten, durchgängigen, sicheren, ausreichend breiten, beschilderten und barrierefreien Fuß- und Radwegen aus Vierteln oder Quartieren in die Innenstadt oder den Ortskern und zwischen Vierteln oder Quartieren,

- die Stärkung und der Ausbau des Bus- und Stadtbahnverkehrs (einschließlich zusätzlicher Expressbuslinien, Taktverkürzung, On-Demand-System, Bevorrechtigung im Straßenverkehr, intermodale Verknüpfung),
- die angemessene Einführung von Bus- und Umweltspuren auf mehrstreifigen Straßen für klimafreundliche Fahrzeuge und/oder mehrfachbesetzte Fahrzeuge (einschließlich Busse),
- die Verbesserung der Qualität und der Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs,
- die Umsetzung und Fortentwicklung des Güterverkehrskonzeptes des Landes,
- die erweiterte Genehmigung von Strecken zur Nutzung durch Lang-Lkw,
- die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die auch dem Klimaschutz dienen,
- die Verlagerung von Güterverkehr auf Schiene und Binnenschiff durch Infrastrukturförderung von Gleisinfrastruktur, intermodalen Schnittstellen und Umschlagterminals sowie durch Digitalisierungsprojekte,
- die Planung und nutzerfreundliche Gestaltung von Mobilitätsstationen, die nachhaltige Verkehrsmittel (unter anderem Fuß, Rad, ÖPNV, Bikesharing, Car-sharing) vernetzen,
- die Parkraumpolitik (die Reduzierung des Parkraums, insbesondere die Umwandlung von Parkplätzen in Geh- und Radwege sowie Mobilitätsstationen oder zum Verweilen [Aufenthalts-, Spiel-, Erlebnisflächen], die Flexibilisierung des Handlungsspielraums der Kommunen beim Anwohnerparken und bei Parkgebühren im Rahmen der fachrechtlichen Möglichkeiten, die kostendeckende Gestaltung von Parkgebühren im öffentlichen Raum und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen, das exklusive Parken für klimaneutrale Fahrzeuge),
- die Bevorrechtigung von Elektrofahrzeugen nach dem Elektromobilitätsgesetz und der konsequente Ausbau der Ladeinfrastruktur,
- die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen oder Kampagnen zu nachhaltiger Mobilität insbesondere für Menschen, die neu in die jeweiligen Ortschaften gezogen sind,
- das Mobilitätsmanagement,
- die intelligente Verkehrssteuerung (zum Beispiel Zuflussdosierung an den Ortsgrenzen, erhöhte Leichtigkeit für Verkehrsmittel des Umweltverbundes bei Ampelphasen).
- Die Förderung der Produktion für und des Einsatzes alternativer Kraftstoffe im Luft- Schiffs- und Schwerlastverkehr (u. a. durch den Hochlauf von Anlagen und Technologietransfers, Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen als Ersatz für fossile Kraftstoffe, Unterstützung des Aufbaus einer Demonstrationsanlage). Daneben werden Potenziale für die Pkw-Bestandflotte gesehen.

Die im Mobilitätsbereich im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehenen Maßnahmen werden ergänzt durch die Ansätze und Maßnahmen im künftigen Landesmobilitätsgesetz.

§ 18 (Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände)

Ziel der Erfassung des Energieverbrauchs ist es, Transparenz bei den Energiekosten und in Folge eine Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen. § 18 entspricht bei redaktionellen und geringfügigen inhaltlichen Änderungen dem bisherigen § 7b KSG BW.

Mit der Erstreckung der Pflicht zur Erfassung der Energieverbräuche auf solche bei Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent beteiligt ist, wird sichergestellt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände auch bei einer unternehmerischen Aufgabenerledigung Energieverbräuche erfassen müssen (Absatz 1). Ausgelöst wird die Pflicht bei einem relevanten Beteiligungsumfang von mehr als der Hälfte der Anteile.

In den Fällen einer Minderheitsbeteiligung von mehr als 25 Prozent ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband im Übrigen verpflichtet, durch die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Organen oder Gremien auf die Bereitstellung der Daten gegenüber dem Unternehmen hinzuwirken und zu den insoweit übermittelten Daten Angaben in der Datenbank zu machen. Mit dieser Ergänzung können signifikante Energieverbräuche im kommunalen Bereich bei der Erfassung berücksichtigt werden. Von der Regelung umfasst sind Unternehmen der Gemeinde sowohl in Privatrechtsform wie auch in öffentlich-rechtlicher Form.

Die Aufnahme einer weiteren Energieverbraucher-Kategorie in Absatz 2 – Krankenhäuser und Kliniken – ist erforderlich, um bei der Erfassung der Energieverbräuche eine weitere Differenzierung zu erreichen. Krankenhäuser und Kliniken weisen einen besonders hohen Energieverbrauch auf. Zudem wird über die Angabe der Bettenzahl eine für diese Kategorie spezifische Maßeinheit eingeführt. Bislang wurden die Krankenhäuser und Kliniken unter den Oberbegriff „Nichtwohngebäude“ gefasst.

Die Änderung in Absatz 3 ist wegen praktischer Erwägungen geboten. Die bisher geforderte Angabe der Gesamtverbräuche hat sich als impraktikabel erwiesen.

§ 19 (Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien)

Der Mangel verfügbarer Fläche ist ein zentrales Hemmnis beim Ausbau erneuerbarer Energien. Zur Ausbaubeschleunigung sowie im Interesse der Versorgungssicherheit und einer nachhaltigen Energieversorgung soll die Flächenverfügbarkeit im Land gesichert werden. Mit Blick auf den bestehenden Ausbaubedarf und im Sinne einer zügigen Umsetzung des Anlagenbaus sind entsprechende Mindestflächenziele und Landesvorgaben erforderlich. Dazu wird auch das bisherige Landesflächenziel in § 4b KSG BW an das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) angepasst, das am 1. Februar 2023 in Kraft treten wird, vgl. § 20. Bei § 19 handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz, der neben Planungsträgern insbesondere die Landesverwaltung adressiert.

§ 20 (Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes)

Die verbindlichen regionalen Teilflächenziele nach Absatz 1 setzen die Bundesvorgaben von § 3 Absatz 1 WindBG (1,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis zum 31. Dezember 2027 und 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis zum 31. Dezember 2032) um und stellen die Zielerreichung im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2 durch eine Zielvorgabe für die Regionen sicher. In Absatz 1 gibt das Land ein regionales Teilflächenziel im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG vor. Da es sich bei den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes um Mindestflächenbeitragswerte handelt, wird für Baden-Württemberg schon für den 1. Stichtag (31. Dezember 2027) das Hauptziel von 1,8 Prozent der Landesfläche umgesetzt. Auch bei den regionalen Teilflächenzielen zur Windenergie handelt es sich um eine Mindestvorgabe. Im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz können darüber hinaus Gebietsfestlegungen getroffen werden. Eine Übererfüllung der regionalen Teilflächenziele ist im Lichte der herausfordernden Klimaschutzziele und aufgrund des ambitionierten Nachhol- und Zubaubedarfes energiepolitisch gewollt.

Ebenfalls aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg und hinsichtlich der Klimaschutzambitionen des Landes wurde in Absatz 2 eine zeitliche Vorziehung gewählt. Die Rechtsfolgen einer Zielverfehlung des regionalen Teilflächenziels ergeben sich aus den bundesrechtlichen Regelungen zu den dort genannten Stichtagen (§§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs).

Die Potenzialuntersuchungen des Energieatlasses (<https://www.energieatlas-bw.de/wind> – zuletzt besucht am 16. November 2022) wurden um Aspekte der Flugsicherung (Drehfunkfeuer, DVOR) und militärischer Belange (Hubschraubertiefflugstrecken und Radarführungsmindesthöhe, MRVA) weiter qualifiziert. Bezüglich der Windhöflichkeit wurde ein Mindestwert von 190 Watt pro Quadratmeter angesetzt. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, erweiterten Windpoten-

zialuntersuchungen belegen, dass eine Erfüllung in allen zwölf Regionen grundsätzlich möglich ist. Hinsichtlich des Fachbeitrags Artenschutz ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Schwerpunkträume für die Planung unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich sind.

	Potenzial [%]	Potenzial mit Restriktionen [%]	Gesamt [%]
Land	5,9	5,0	10,9
Bodensee-Oberschwaben	5,7	1,3	7,0
Donau-Iller	4,0	2,9	6,9
Heilbronn-Franken	9,8	4,2	14,0
Hochrhein-Bodensee	1,2	2,1	3,3
Mittlerer Oberrhein	6,2	9,7	15,9
Neckar-Alb	7,9	6,3	14,1
Nordschwarzwald	3,5	15,6	19,1
Ostwürttemberg	10,4	3,0	13,4
Rhein-Neckar	12,5	6,4	18,9
Schwarzwald-Baar-Heuberg	2,7	3,7	6,4
Stuttgart	4,5	4,6	9,1
Südlicher Oberrhein	2,9	5,1	7,9

Es wurden verschiedene Verteilungsmöglichkeiten (potenzialbasierte Varianten und gleichmäßige Verteilung) erwogen und im Rahmen des Task Force Prozesses mit den Akteuren diskutiert. Gewählt wurde eine gleichmäßige Verteilung der Teilflächenziele auf alle Regionen. Die Regelung stellt im Sinne der Verteilungs- und Lastengerechtigkeit und zur Vermeidung von extremen Unterschieden zwischen den Regionen sicher, dass in allen Landesteilen angemessene Beiträge zur Energiewende geleistet werden.

Absatz 3 ermöglicht den Regionen individuelle und flexible Lösungen. Kann eine Region mehr Fläche für die Windenergie als gefordert bereitstellen, kann sie diesen Flächenüberhang einer anderen Region für deren Zielerreichung zur Verfügung stellen. Eine Anrechnung erfolgt, sobald die Gebietsfestlegungen verbindlich geworden sind. Regelungen nach Absatz 3 Satz 1 bedürfen der Schriftform und sind dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss als Abschrift vorzulegen.

§ 21 (Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik)

Die Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik wird als Grundsatz der Raumordnung und in einem Umfang von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche festgelegt. Grundsätzlich ist die Erfüllung der Mindestfläche in allen zwölf Regionen erreichbar. Die Photovoltaikpotenziale (<https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen> – zuletzt besucht am 16. November 2022) übersteigen den avisierten Mindestwert in allen Regionen um ein Vielfaches. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurde die Fördergebietskulisse für Freiflächenanlagen zusätzlich erweitert. Aus Gründen der Verteilungs- und Lastengerechtigkeit wurde eine gleichmäßige Verteilung der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gewählt.

Bei der Höhe der Landesvorgabe für die Freiflächen-Photovoltaik handelt sich um eine Mindestvorgabe. Im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz können darüber hinaus Gebietsfestlegungen getroffen werden. Mit Blick auf den im Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ für das Zieljahr 2040 dargestellten energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen im Umfang von 0,5 Prozent der Landesfläche ist eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe energie- und klimapolitisch gewollt. Im Sinne der Deckung des energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfes kommt zudem den Trägern der kommunalen Bauleitplanung bei der Flächensicherung für die Freiflächenphotovoltaik eine wichtige Rolle zu.

§ 22 (Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus)

Analog zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist, festgeschrieben. Dem Ausbau der Verteilnetze kommt damit eine besondere Bedeutung zu, soweit er zur Einbindung der genannten Erneuerbare-Energien-Anlagen und zur Unterstützung der Sektorkopplung (insbesondere Ausbau Elektromobilität und Wärmepumpen) erforderlich ist. Darüber hinaus wird normiert, dass Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung im überragenden Interesse liegen und zusammen mit der Nutzung erneuerbarer Energien und deren Netzanschluss der öffentlichen Sicherheit dienen. Dadurch soll in der Abwägung mit anderen Schutzgütern der Ausbau erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet werden. Im Übrigen bleibt unberührt, dass die durch das jeweilige Fachrecht gebotenen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen vorgenommen werden müssen. Die Umstände des Einzelfalls sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierdurch werden verfassungsrechtlich gebotene einzelfallbezogene Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und die Verhältnismäßigkeit der hoheitlichen Entscheidungen sichergestellt. Im Ergebnis wird den genannten Maßnahmen gleichwohl in der Regel ein Vorrang eingeräumt. Planungsabwägungen werden damit im Sinne einer Abwägungsdirektive gesteuert.

Andere Belange können der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nur in besonderen Fällen entgegenstehen, insbesondere, wenn sie mit einem dem Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Denn bei der nun normierten besonderen Bedeutung jener Belange handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots gemäß Artikel 20a GG. Zum Schutz des Klimas geboten sind „vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen“ (BVerfGE 157, 30 [138 f.]). Dies wird nicht zuletzt bewerkstelligt durch den Einsatz und den Ausbau erneuerbarer Energien. Neben „Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung“ dient „jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutz-

gebot des Art. 20a GG verpflichtet ist [...]“ (NVwZ 2022, Seite 861 [869]). Das Klimaschutzgebot richtet sich nicht nur an den Bund, sondern auch an die Länder (vergleiche Bundesverfassungsgericht, NVwZ 2022, Seite 321 [322, 323]).

Für die Verwirklichung der Landesklimaschutzziele ist die Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeversorgung Baden-Württembergs sowie eine Steigerung der Sanierungsrate unabdingbar. Auch wenn Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet werden, trägt ihr Ausbau maßgeblich zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union bei. Zur Verwirklichung des Klimaschutzziels bis zum Jahr 2040 verbleibt jedoch nur noch wenig Zeit, den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien zu realisieren. Aus diesem Grund bedarf es einer radikalen Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und einer umfassenden Mobilisierung zur Verfügung stehender Flächen, bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz, Umwandlung und Speicherung von erneuerbaren Energien, sodass diese mithilfe von Sektorkopplungstechnologien auch zur Dekarbonisierung des Wärme- und Verkehrssektors zunehmend eingesetzt werden können.

Darüber hinaus dienen der Ausbau erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz der öffentlichen Sicherheit. Zuletzt lag der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Baden-Württemberg bei insgesamt rund 16 Prozent. Im Rahmen des Bruttostromverbrauchs machten erneuerbare Energien rund 26 Prozent aus, im Endenergieverbrauch für Wärme rund 16 Prozent und im Verkehr rund 7 Prozent (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021). Gleichzeitig werden Erzeugungskapazitäten aus konventionellen Energieträgern mit der voranschreitenden Stilllegung von Kernkraftwerken sowie perspektivisch dem Kohleausstieg in erheblichen Umfang entfallen. Erneuerbare Energien werden daher zukünftig in einem erheblichen Maße zu der Stromerzeugung in Baden-Württemberg und damit zur Versorgungssicherheit beitragen müssen. Auch aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, im Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Maßnahmen der Energieeinsparung in der Abwägung mit anderen Schutzgütern ein überragendes öffentliches Interesse zu erkennen.

Maßnahmen der Energieeinsparung und -effizienz (Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen) betreffen auch den Verkehrssektor, der rund ein Drittel der energiebedingten Treibhausgasemissionen verursacht (siehe auch die Begründung zu § 3 – Klima-Rangfolge).

§ 23 (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen)

Die Vorschrift fasst die bisher von den §§ 8a und 8b KSG BW umfassten Photovoltaikpflichten bei redaktionellen Änderungen in einer Norm zusammen. Die zugehörigen Verordnungsermächtigungen aus § 8e KSG BW werden ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen. Sie wurden ergänzt um eine Ermächtigung, Ausrichtung und Verschattung auch in Bezug auf die Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen näher zu regeln. Auf dieser Grundlage sollen Kollisionsnormen erlassen werden können, um das Verhältnis der Photovoltaikpflicht zu den Pflichten zur Begrünung und Bepflanzung nichtüberbauter Flächen gemäß § 9 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg zu bestimmen. Eine Verschattung der Modulflächen der Photovoltaikanlage ist möglichst zu vermeiden.

Für den Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs der Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen im Gebäudebereich wird in § 35 eine Übergangsbestimmung vorgesehen, ebenso für Altfälle.

Begrifflich wird ergänzend klargestellt, dass dem Neubau eines Gebäudes oder Parkplatzes der Ausbau oder Anbau gleichsteht. Hierbei wird bei geringfügigen redaktionellen Anpassungen die in der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung verankerte Definition übernommen.

Zur ersatzweisen Erfüllung der Photovoltaikpflicht auf Dachflächen durch die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeenergieerzeugung wird eine Bestimmung zur Nachweisführung aufgenommen. Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sind nur Anlagen zur Stromerzeugung zu registrieren. Für die

Ersatzmaßnahme – solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung – bedarf es somit einer eigenständigen Nachweisführung. Der Nachweis der Pflichterfüllung erfolgt in diesem Fall durch eine Bestätigung seitens qualifizierter Sachverständiger. Der Begriff der oder des qualifizierten Sachverständigen wird separat definiert. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Bestätigung spätestens zwölf Monate nach Baufertigstellung der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

Hinsichtlich des Befreiungstatbestands in Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit wird klargestellt, dass von der Photovoltaikpflicht auf Antrag entweder teilweise oder vollständig befreit werden kann.

§ 24 (Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur)

Gemäß Absatz 1 gilt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden im Eigentum des Landes Baden-Württemberg im Bestand ab dem 1. Januar 2030 auch wenn keine grundlegende Dachsanierung durchgeführt wird. Damit soll der Vorbildwirkung des Landes beim Klimaschutz entsprochen werden. Auslöser der Pflicht ist allein das Eintreten des Stichtags. Ausnahmen sind zulässig, sofern andere öffentlich-rechtliche Pflichten und Vorschriften entgegenstehen.

Ein maßgeblicher Baustein für die Verkehrswende ist die Umstellung des Verkehrs mit fossil betriebenen Fahrzeugen auf klimaneutral, insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge. Eine sukzessive Umstellung der Fahrzeugflotte des Landesfuhrparks auf elektrisch betriebene Fahrzeuge ist im Interesse des Landes. Auch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz verpflichtet hierzu. Größtes Hindernis für die schnelle Umstellung ist jedoch die an vielen Stellen noch fehlende Ladeinfrastruktur. Um dieses Hindernis zu beseitigen und der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz nachzukommen, bestimmt Absatz 2, dass Parkplätze, auf denen Landesbeschäftigte und Besucherinnen und Besucher ihre Fahrzeuge abstellen und auf denen Fahrzeuge des Landesfuhrparks geparkt werden, mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden sollen.

Das Land strebt an, dass bis zum Ende des Jahres 2027 mindestens ein beziehungsweise für jeden achten Pkw-Stellplatz auf Parkierungseinrichtungen des Landes, die im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen und sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, ein Ladepunkt zur Verfügung steht. Bis Ende des Jahres 2030 soll diese Quote auf mindestens jeden vierten Pkw-Stellplatz erhöht werden. Unter den Parkplätzen im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften sind neben den Mitarbeiter-, Fuhrpark- und Besucherparkplätzen der Landesliegenschaften auch zum Beispiel Parkhäuser der Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW) zu verstehen. Bei Parkplätzen, die nicht im Eigentum des Landes oder landeseigener Gesellschaften stehen, aber von diesen genutzt oder betrieben werden, kann nach Möglichkeit mit dem jeweiligen Eigentümer eine Übereinkunft zur Nachrüstung der Parkierungsplätze im Sinne der Vorschrift erzielt werden.

Im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzepts für Landesliegenschaften kann das Finanzministerium eine Priorisierung für die Bestimmungen nach Absatz 2 vornehmen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zunächst die Parkplätze mit Photovoltaik und Ladeinfrastruktur ausgestattet werden, die das größte Potenzial haben. So geht es vorrangig um Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen.

Nach Absatz 3 sollen daneben auch Möglichkeiten genutzt werden, die Parkplätze mit Photovoltaik auszustatten, um den damit erzeugten Strom direkt zum Laden der Fahrzeuge zu verwenden und auf diese Weise das öffentliche Stromnetz zu entlasten.

Nach Absatz 4 wird das Finanzministerium die Erreichung der Ziele bis zum 31. Dezember 2026 evaluieren und dem Landtag berichten.

§ 25 (Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur)

Mit der Bestimmung werden in Absatz 1 und 2 Zielsetzungen für den Ausbau der Photovoltaik an Verkehrswegen ausgesprochen. Insbesondere der Nutzung von nichtbetriebsnotwendigen Flächen an neuen, auszubauenden und bestehenden Verkehrswegen für die Photovoltaik wohnt ein großes Klimaschutz-Potenzial inne. Absatz 3 enthält eine Berichtspflicht an den Landtag, wonach das Verkehrsministerium bis zum Stichtag über Fortschritte zu berichten und geeignete Vorschläge zur Beschleunigung vorzulegen hat.

§ 26 (Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs)

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 und 2 bei redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 11 Absatz 4 und 5 KSG BW.

Mit Absatz 3 wird enumerativ die weitere Beteiligung des Regierungspräsidiums als Mittelbehörde zur Stärkung des Klimabelangs – Klimaschutz und Klimawandelanpassung – in verschiedenen bundes- und landesrechtlich geregelten Verfahren vorgesehen. Für die genannten Verfahren ist die Berücksichtigung des Klimabelangs entweder aufgrund normativer Vorgaben oder aus der Sache heraus von Relevanz. Das Regierungspräsidium ist in den Verfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und bringt, soweit angezeigt, den Klimabelang durch die Abgabe einer Stellungnahme ein. Betroffen sind

- städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 139 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs [BauGB]),
- Stadtumbaumaßnahmen (§ 171b Absatz 3 BauGB),
- Regionalpläne (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 7 des Landesplanungsgesetzes),
- Landschaftsrahmenpläne (§ 11 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes [NatSchG]),
- Landschaftsschutzgebiete (§ 24 Absatz 1 NatSchG),
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 24 Absatz 10 Satz 1 NatSchG),
- Forstliche Rahmenplanung (§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Landeswaldgesetzes),
- Aufforstungsgebiete und Nichtaufforstungsgebiete (§ 25b Absatz 4 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes).

§ 27 (Kommunale Wärmeplanung)

Die Vorschrift fasst die wesentlichen Regelungen der bisherigen §§ 7c und 7d KSG BW in einer Norm zusammen.

Eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planerstellung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung und gelebte Planungspraxis in allen öffentlichen Planungsprozessen. Die Ergänzung in Absatz 3 dient insoweit der Klarstellung und Angleichung an die Bestimmung zu den Klimamobilitätsplänen.

§ 28 (Klimamobilitätspläne)

In Absatz 1 wird spezifiziert, dass die Maßnahmen der Klimamobilitätspläne zur nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität beitragen. Zudem wurde klargestellt, dass das Einvernehmenserfordernis der öffentlichen Aufgabenträger sich auf solche Maßnahmen des Klimamobilitätsplans beschränkt, für deren Umsetzung die öffentlichen Aufgabenträger jeweils zuständig sind. Die Maßnahmen, für die die Aufgabenträger nicht zuständig sind, sowie der eigentliche Klimamobilitätsplan bedürfen nicht deren Einvernehmen.

Der bisherige Absatz 3 bildet nunmehr Absatz 3 und 4, um die einzelnen Anforderungen und Verfahrensschritte deutlicher abzugrenzen.

Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass der Begriff der Öffentlichkeit ausdrücklich auch Interessengruppen umfasst. Sämtliche Teile der Öffentlichkeit sollen möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne beteiligt werden. Als Teil der Öffentlichkeit sind Interessengruppen beispielsweise politische Parteien und deren Vertreterinnen und Vertreter, Nahverkehrsunternehmen, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsinfrastruktur, örtliche Anbieterinnen und Anbieter von Mobilitätsdiensten wie Bike-Sharing, Car-Sharing, E-Scooter sowie Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, Umwelt- und Verkehrsverbände, die Betreiberinnen und Betreiber von großen Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungsorten. Die Anregungen und Eingaben der Öffentlichkeit sollen bei der Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die bisherigen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Absatz 3 waren verzichtbar und werden gestrichen. Die Klimamobilitätspläne beziehungsweise deren Entwürfe müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit diese bereits frühzeitig und fortlaufend entsprechend Absatz 4 beteiligt werden und zu den Entwürfen Stellung nehmen kann. Den planaufstellenden Stellen wird dadurch mehr Flexibilität bei der Beteiligung der Öffentlichkeit eingeräumt.

Auf eine Übernahme der bislang in § 7f Absatz 5 KSG BW enthaltenen Bestimmung zur Gewährung eines erhöhten Fördersatzes beim Vorliegen bestimmter Anforderungen an einen Klimamobilitätsplan wurde mit Blick auf eine mögliche Novellierung des Landsgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes verzichtet. Dies hat dennoch keine Auswirkungen auf die mögliche Gewähr eines erhöhten Fördersatzes, da diese unabhängig von der gesetzlichen Verankerung im vorliegenden Kontext bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen kann.

§ 29 (Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz)

Zur Unterstützung der öffentlichen Hand bei der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion wird künftig jeder Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz bestellen. Deren Aufgabe ist es, Maßnahmen des Klimaschutzes gesamthaft zu betrachten und sämtliche Stellen innerhalb der Verwaltung zu Fragen des mobilitäts- und verkehrsbezogenen Klimaschutzes in ihrem Aufgabenbereich zu beraten. Da ein nicht unerheblicher Anteil der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor entammt, sind vor allem Klimamobilitätspläne und Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz geeignete Lösungskonzepte, um Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasen zu entwickeln und durchzusetzen.

Nach Absatz 1 ist Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden zu allen Fragen des mobilitäts- und verkehrsbezogenen Klimaschutzes. Hierzu zählen insbesondere Themen der nachhaltigen Mobilität mit ihren straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Bezügen, Maßnahmen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung, Möglichkeiten der Finanzierung zusätzlicher ÖPNV-Leistungen sowie der Ausbau von Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich. Die Gemeinden sollen auch dabei unterstützt werden, diese Aspekte in eigenen Planungsverfahren zu berücksichtigen, zum Beispiel bei der Erstellung ihrer Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz und in der Bauleitplanung, aber auch in der Lärmaktionsplanung, da klimaschützende Maßnahmen im Verkehrssektor häufig einen Lärminderungseffekt bewirken, wie etwa durch Maßnahmen zur Beruhigung oder generellen Verringerung des Autoverkehrs. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, den Koordinatorinnen und Koordinatoren auch Aufgaben des Lärmschutzes zuzuweisen, um auf diese Weise eine gesamthafte Betrachtung zu gewährleisten. In ihrer kreisübergreifenden Funktion übernehmen die Koordinatorinnen und Koordinatoren Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung kreisweiter Klimamobilitätspläne.

Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sind ein standardisiertes Instrument für eine ganzheitliche klimafreundliche Verkehrsplanung in kleineren Kommunen und somit dem ländlichen Raum. Es wird derzeit entwickelt. Die Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz verknüpfen das im ländlichen Raum zentrale Thema Lärm mit für die Verkehrswende notwendigen strategischen Entscheidungen. Ebenso sollen in den Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und

Lärmschutz Synergien zu anderen Planwerken der Kommunen genutzt werden, so beispielsweise zur Lärmaktionsplanung oder Nahverkehrsplanung.

Wichtige Themenfelder für die Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sind:

- Radverkehr,
- Fußverkehr,
- Geh- und Radschulwegpläne,
- Ortsmitten, Geschwindigkeitskonzepte, Umbau von Straßen,
- Intermodale Verknüpfung (zum Beispiel von öffentlichem Verkehr, Rad- und Fußverkehr und Sharing-Services),
- Benutzervorteile für E-Mobilität und private und öffentliche Ladeinfrastruktur,
- Parken,
- Mobilitätsgarantie im Bereich des öffentlichen Verkehrs, auch durch Ergänzung des Kreisangebots.

Die Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz ergänzen die Klimamobilitätspläne, die vor allem für Stadt- und Landkreise ein geeignetes Planungsinstrument für nachhaltige Mobilität darstellen, jedoch für kleinere Kommunen zu aufwändig in der Erstellung sind.

In Bezug auf das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz ermöglicht der Aktionsplan für Mobilität, Klima- und Lärmschutz so nicht unmittelbar die Inanspruchnahme des Klimabonus wie ein Klimamobilitätsplan, er kann aber gezielt Maßnahmen hervorbringen, für die sich ein Einzelnachweis der besonderen Klimafreundlichkeit anbietet oder die gemäß der Positivliste für klimafreundliche Maßnahmen für den Klimabonus in Frage kommen.

Absatz 2 spezifiziert, dass sich die Koordinatorinnen und Koordinatoren fortlaufend mit dem Verkehrsministerium zu ihrer Arbeit austauschen und mit diesem kooperieren. Dies umfasst auch den Austausch und die Zusammenarbeit mit Dienstleistern des Ministeriums wie beispielsweise der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Durch den Austausch und die Kooperation kann das Ministerium auf Basis der Information der Koordinatorinnen und Koordinatoren gezielt passende Instrumente und Förderprogramme für den Klimaschutz im Verkehr in den Gemeinden entwickeln. Die Kooperation mit Dienstleistern wie zum Beispiel der NVBW trägt dem Umstand Rechnung, dass der Klimaschutz im Verkehr viele Aufgabenbereiche und Akteure umfasst, die gemeinsam Maßnahmen umsetzen müssen, um wirksamen Klimaschutz zu betreiben.

Mit der Übertragung der neuen Aufgaben auf die Landkreise sind gemäß Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 LV auch Bestimmungen über die Deckung der mit den Aufgaben verbundenen Kosten zu treffen. Die zugehörige Regelung wurde in § 34 aufgenommen.

Abschnitt 5: Ergänzende Bestimmungen

Abschnitt 5 enthält ergänzende und überwiegend technische Bestimmungen. Soweit dies vorangestellte Vorschriften betrifft, trägt der Abschnitt zu einer Entlastung des Gesamttextes sowie zu einer besseren Lesbarkeit und Übersicht bei.

§ 30 (Klima-Verwaltungsorganisation)

Die Vorschrift deckt sich in Absatz 1 grundsätzlich mit dem bisherigen § 11 Absatz 1 KSG BW. Die koordinierende Zuständigkeit für die ressortübergreifenden Aufgaben verbleibt weiterhin beim Umweltministerium. Allerdings wird die dortige organisatorische Verankerung in einer Stabsstelle mit Blick auf die seit dem Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahre 2013 erfolgte Konsolidierung des Klimaschutzes auf Landesebene aufgehoben.

Die Zuständigkeit des Umweltministeriums wird mit Blick auf das neue Klima-Maßnahmen-Register gemäß § 14 KlimaG BW konkretisiert und der bisherige Bezug zum Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept gestrichen. Das Umweltministerium verantwortet nunmehr die Pflege des Klima-Maßnahmen-Registers. Dies betrifft insbesondere die redaktionelle Zusammenführung der Beiträge der Ministerien samt deren Aktualisierung und Vervollständigung.

Mit der Bestimmung in Absatz 2 wird im Geschäftsbereich des Umweltministeriums, der sich neben dem Klimaschutz auch auf den Klimawandel erstreckt, ein Kompetenzzentrum Klimawandel gesetzlich verankert. Vorgaben zur Verortung, zur Rechtsform oder der näheren organisatorischen Ausgestaltung der Einrichtung werden nicht aufgestellt. Die Bestimmung verlangt jedoch die stete Unterhaltung der Einrichtung und damit dauerhaft eine institutionell-organisatorische Wahrnehmung der Aufgabe in Satz 2. Die Einrichtung geht gegenwärtig im Kompetenzzentrum Klimawandel der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) auf. Der LUBW werden damit keine weiteren Landesaufgaben über den Katalog des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG hinaus zugewiesen. Diese Norm bleibt mithin unberührt. Die Aufgaben „Schutz vor Klimafolgen“ und „Klimawandel“ obliegen der LUBW nach deren Satzung.

Die Aufgabe Klimawandelanpassung wird damit auch in institutionell-organisatorischer Hinsicht sichtbar gemacht.

In noch größerem Maße als der Schutz des Klimas weist die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels einen Querschnittscharakter auf. Zudem ist den Folgen des Klimawandels vornehmlich mit regionalen und lokalen Ansätzen zu begegnen. Die Bündelung und Aufbereitung von Wissen, Information und Qualifizierung sowie der Aufbau und die Pflege von Netzwerken stellen damit vordringliche Anliegen dar, um dem Klimawandel regional und kommunal möglichst effizient und zielgerichtet begegnen zu können. Dies gilt gleichermaßen für die Erarbeitung und Bereitstellung von Datengrundlagen. Dem Kompetenzzentrum Klimawandel kann damit eine Entlastungsfunktion insbesondere für kleinere Gemeinden zukommen.

Die Art und Weise, wie die Unterstützungsaufgabe durch das Kompetenzzentrum Klimawandel zu erfüllen ist, wird gesetzlich nicht vorgegeben. In erster Linie kommen im Bereich der Information die Erstellung und Vorhaltung von Materialien sowie Veranstaltungen zum Klimawandel, seinen Folgen und daraus entstehendem Anpassungsbedarf in Betracht. Qualifizierung und Vernetzung sind auf eine Professionalisierung und den Austausch zwischen den maßgeblich Beteiligten gerichtet.

Das Kompetenzzentrum Klimawandel hat keinen abschließenden Aufgabenkatalog. Die in Satz 2 ausdrücklich benannte Aufgabe bildet jedoch den Schwerpunkt und die inhaltliche Maßgabe auch für etwaige weitere Aufgaben. Deren Wahrnehmung ist zudem jedenfalls aktuell ressourcenmäßig durch die vorhandenen Personal- und Sachmittel, die für das Kompetenzzentrum Klimawandel der LUBW vorgehalten werden, begrenzt.

§ 31 (Aufgaben und Befugnisse)

Die Bestimmung fasst die bisherigen § 7d Absatz 5 und § 8c KSG BW in einer Norm zusammen.

Hinsichtlich des Vollzugs der Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen wird eine besondere Zuständigkeitsbestimmung in Absatz 1 aufgenommen. Gemäß § 48 Absatz 4 Satz 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg ist die oberste Baurechtsbehörde für alle baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes sachlich zuständig, soweit sie nicht im Einzelfall die Zuständigkeit einer nachgeordneten Baurechtsbehörde überträgt. Dies wird für den vorliegenden Kontext übernommen.

Absatz 2 stellt zunächst klar, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten zur Erfassung des Energieverbrauchs gemäß § 18 der Rechtsaufsicht unterliegen. Das Opportunitätsprinzip wird durch die Bestimmung jedoch insoweit eingeschränkt, als der jeweils zuständigen

Rechtsaufsichtsbehörde verbindlich auferlegt wird, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Den Rechtsaufsichtsbehörden stehen im Rahmen ihres Ermessens die gesetzlichen Mittel der Rechtsaufsicht gemäß §§ 120 ff. der Gemeindeordnung zur Verfügung.

Hinsichtlich der Begründung des Absatzes 3 wird auf die Begründung der Vorgängerbestimmung in § 7d Absatz 5 KSG BW verwiesen (siehe Drucksache 16/8570, Seite 79).

§ 32 (Evaluation der Photovoltaikpflichten; Monitoring der Flächenvorgaben)

Absatz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8d KSG BW. Die zugehörige Verordnungsermächtigung aus § 8e KSG BW wurde ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen.

Die Frist zur Evaluation der Photovoltaikpflicht wird um ein Jahr auf den 31. Dezember 2025 verschoben. Hierdurch wird ermöglicht, dass auch die Auswirkungen der – erst 2021 eingeführten und 2023 einsetzenden – Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen hinreichend bewertet werden können. Zudem muss der Nachweis der Pflichterfüllung auch bei grundlegenden Dachsanierungen erst spätestens zwölf Monate nach Baufertigstellung erbracht werden, sodass von einer gewissen Zeitverzögerung zwischen Einsetzen der Pflicht und deren Umsetzung auszugehen ist.

In Absatz 2 wird ein Monitoring der Flächenvorgaben der §§ 20 und 21 eingeführt. Das Monitoring soll an drei Stichtagen durchgeführt werden und umfasst sowohl die planerischen Fortschritte bei der Gebietsfestlegung, den Anlagenzubau sowie die Anlagenbelegung der festgelegten Gebiete.

§ 33 (Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne)

Die Vorschrift entspricht bei redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 7e KSG BW.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 und 2 wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Daten durch die Gemeinden effizient mithilfe zeitgemäßer digitaler Anwendungen ausgewertet werden können.

Es handelt sich bei der Ergänzung in Absatz 5 um einen deklaratorischen Hinweis darauf, dass bei der Datenverarbeitung durch eine federführende Gemeinde bei einer gemeinsamen Wärmeplanung gegebenenfalls Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten ist.

§ 34 (Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen)

Die Vorschrift fasst die Bestimmungen der bisherigen § 7b Absatz 1 Satz 4 und § 7d Absatz 4 KSG BW bei redaktionellen Änderungen in einer Norm zusammen.

Die in Absatz 3 im Rahmen des Konnexitätsprinzips im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 LV vorgesehene Kostenerstattung für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz erfolgt auf Antrag und nur für die tatsächlich entstandenen Personalkosten. Für die Bestellung von 35 hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren entstehen den Landkreisen erwartete Mehrausgaben von 3,6 Millionen Euro jährlich. Bei den zu erstattenden Kosten wird von einem Betrag von rund 104 186 Euro pro Jahr für die Personalkosten einer Vollzeitstelle der Laufbahn des höheren Dienstes ausgegangen. Diese Kosten beinhalten neben den Personalkosten auch Sachkosten und Sozialversicherungsabgaben. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 29 ersetzen die Personalstellen für den Bereich „Koordination Mobilität, Klima- und Lärmschutz“, die derzeit durch das Programm „Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg“ gefördert werden. Die Finanzierung wird nicht unterbrochen, aber ab dem Tag des Inkrafttretens von Regelungen für die Kostenerstattung nach dem Konnexitätsprinzip umgestellt. Eine doppelte Kostenerstattung für ein und dieselbe Stelle durch das Land ist ausgeschlossen. Das Land wird hierzu die Förderbescheide für die betroffenen Personalstellen widerrufen.

§ 35 (Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten)

Die Vorschrift trifft Übergangsbestimmungen für die Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen in § 23. Für Fälle grundlegender Dachsanierungen ist dies erforderlich, da die Photovoltaikpflicht erst zum Stichtag 1. Januar 2023 eingegriffen hat, mit den Bauarbeiten als tatbestandsauslösendes Merkmal nach dem bisherigen Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg aber bereits vor dem Stichtag begonnen worden ist.

In den übrigen Fällen ist nicht ausgeschlossen, dass Baugenehmigungsanträge oder Bauvorlagen vor den jeweiligen Stichtagen, die den Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs der Pflichten nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg markierten, eingegangen sind, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes noch nicht mit der Bauausführung begonnen wurde. Es wird ausgeschlossen, dass diese Altfälle lediglich aufgrund des geänderten Gesetzeswortlauts nunmehr erfasst werden.

Anlage 1 (Sektorziele für das Jahr 2030)

Für die Novellierung des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sieht der Koalitionsvertrag neben ambitionierten Minderungszielen auch die Festlegung entsprechender Sektorziele 2030 vor (Seite 25). Die Verankerung der Minderungsziele erfolgte mit der jüngsten Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2021. Nunmehr werden in der Anlage 1 zu dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg die Sektorziele für das Jahr 2030 bestimmt. Die Sektorziele dienen dazu, das „Punktziel“ für das Jahr 2030 für die einzelnen Sektoren greifbar zu machen. Sie machen die großen Herausforderungen sichtbar, die die Treibhausgasreduktionsvorgaben für die einzelnen Emittentengruppen bedeuten.

Die Begründung für die Ableitung der Sektorziele 2030 stützt sich auf das gemeinsame Forschungsgutachten „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 – Teilbericht: Sektorziele 2030“ vom 17. Mai 2022 von ZSW Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH, Öko-Institut e. V., Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung ISI und HIR Hamburg Institut Research. Der Teilbericht ist vollständig abrufbar unter der nachfolgenden Internet-Adresse: <https://www.zsw-bw.de/presse/aktuelles/detailansicht/news/detail/News/forschungsvorhaben-sektorziele-2030-und-klimaneutrales-baden-wuerttemberg-2040.html>.

Die Bilanzierung wurde in dem Teilbericht nach der Quellenbilanz vorgenommen, womit gemäß der amtlichen Statistik nur die Emissionen bilanziert werden, die in Baden-Württemberg entstehen. Für die Berechnungen lag die finale Energiebilanz für das Jahr 2019 vor; für das Jahr 2020 standen erste vorläufige Daten zur Verfügung. Als Basisjahr für die Berechnungen wurde dennoch 2019 gewählt, da im Jahr 2020 der Energieverbrauch wegen den Auswirkungen der Coronapandemie außergewöhnlich stark gesunken war. Die Sektorabgrenzung richtet sich nach der Bilanzierung des Statistischen Landesamts und entspricht nahezu deckungsgleich derjenigen des Bundes. Geringfügige Abweichungen bestehen beispielsweise beim Energieverbrauch landwirtschaftlicher Gebäude, die auf Landesebene dem Gebäudesektor und nicht der Landwirtschaft zugerechnet werden. Im Verkehr entspricht die Sektorabgrenzung der des Bundes.

Die prozentual höchsten Minderungen im Vergleich zum Jahr 1990 tragen die Bereiche Energiewirtschaft, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Industrie (energiebedingter Anteil), Verkehr sowie Gebäude. Das Ambitionsniveau der Treibhausgasminderung ist jedoch in allen Sektoren durchgehend sehr hoch. Damit kann das Minderungsziel von minus 65 Prozent im Jahr 2030 nach dem oben genannten Forschungsgutachten insgesamt knapp erreicht werden. Der Teilbericht unterstreicht zudem die Bedeutung des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2030. Ohne diese Setzung kann die 2030-Zielvorgabe nicht eingehalten werden. Im Hinblick auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) und damit verbundenen möglichen Senkenleistungen wurde eine konservative Betrachtung vorgenommen, da dort Prognoserisiken bestehen. Dennoch ist der LULUCF-Sektor im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern in Baden-Würt-

temberg eine deutliche Senke, was sich aus den natürlichen Gegebenheiten in Baden-Württemberg ergibt.

Der Verankerung von Landeszielsetzungen für einzelne Sektoren begegnen mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben zu Minderungszielen auf Bundesebene vor dem Hintergrund des Artikels 31 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Jahre 2019 sah der Bundesgesetzgeber in §§ 3 und 4 sowie in einer Anlage zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) erstmals Nationale Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren vor. Darüber hinaus hat er im Jahre 2021 den Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz in § 3a KSG quantifiziert. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 KSG können die Länder jedoch unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht – auch mit den Bestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes – eigene Klimaschutzgesetze erlassen. Der Bundesgesetzgeber hat dabei anerkannt, dass die Länder eigene gesetzliche Klimaschutzziele vorsehen können, da „dies grundsätzlich zugleich der Erreichung der Ziele“ nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz diene (Bundestagsdrucksache 19/14337, Seite 38). Die Vereinbarkeit von Landesklimaschutzzielsetzungen mit dem Bundesrecht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Länder über die Ziele des Bundes hinausgehen (*Köck/Kohlrausch*, ZUR 2021, Seite 610 [615]) oder deren Erreichung jedenfalls nicht gefährden (*Knauff*, in: Rodi [Hrsg.], Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 11 Randnummer 29 und *ebenda* auch bezüglich sektorspezifischer Vorgaben). Dies ist in Baden-Württemberg der Fall.

Anlage 2 (Regionsflächen)

Mit dieser Anlage werden die Regionsflächen und die Gebietsanteile der Regionen für die §§ 20 und 21 bestimmt.

Zu Artikel 2 (Erneuerbare-Wärme-Gesetz [EWärmeG])

Nummer 1 (§ 1 – Zweck des Gesetzes)

Mit der Änderung in Satz 2 wird für die Klimaschutzzielsetzung dieses Gesetzes ein Gleichlauf mit der Zielsetzung im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz herbeigeführt.

Nummer 2 (§ 3 – Begriffsbestimmungen)

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke.

Nummer 3 (§ 5 – Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte erneuerbare Energien)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt dem inzwischen verminderten Primärenergiefaktor für Strom von 1,8 Rechnung.

Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird die Anrechenbarkeit hybrider Wärmepumpen verbessert. Diese sollen nicht schlechter gestellt werden als die Erfüllung der Verpflichtung über die Verwendung von Biogas in Kombination mit einem Sanierungsfahrplan. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen werden dadurch nicht erfasst.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die neue bundesgesetzliche Rechtslage im Gebäudeenergiegesetz.

Nummer 4 (§ 10 – Ersatzmaßnahmen)

Für die Umstellung auf erneuerbare Energien sind die Betreiber der Wärmenetze zuständig. Der Anschluss an Wärmenetze ist energiepolitisch wünschenswert. Es ist davon auszugehen, dass Wärmenetze zunehmend erneuerbare Energien einsetzen.

Nummer 5 (§ 11 – Kombinationsmöglichkeiten)

Buchstabe a und b

Die geänderte Formulierung in § 11 Absatz 3 Satz 1 EWärmeG schließt die Neuregelung in § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 EWärmeG ein, die ebenfalls zu einer vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 EWärmeG führt. Die Änderung der Angabe 3,0 in 1,8 entspricht der Regelung der Primärenergiefaktoren für netzbezogenen Strom im Gebäudeenergiegesetz. Es ist davon auszugehen, dass sich über die Nutzungsdauer der eingesetzten Wärmepumpen der Anteil erneuerbaren Stroms am Strom-Mix weiter vergrößern wird.

Nummer 6 (§ 26a – Übergangsvorschriften)

Die neue Übergangsvorschrift in § 26a orientiert sich stark an der Übergangsvorschrift anlässlich des Übergangs auf das EWärmeG 2015 in § 26 EWärmeG. Sie ist erforderlich geworden aufgrund des Vertrauensschutzgedankens für vor der Änderung des Erneuerbare-Wärmegesetzes erfolgte Austausche von Heizanlagen.

Zu Artikel 3 (Landesbauordnung für Baden-Württemberg [LBO])

Nummer 1 (§ 3 – Allgemeine Anforderungen)

Buchstabe a

Während der Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor vergleichsweise weit vorangeschritten ist, besteht im Gebäudesektor hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie hinsichtlich der Energieeffizienz auf dem Weg hin zu einem weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand noch großer Handlungsbedarf. Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen zu gewährleisten, wird dieser ausdrücklich bei allgemeinen Anforderungen normiert.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 2 (§ 5 – Abstandsflächen)

Buchstabe a

Durch die Aufstockung von Gebäuden erhöht sich deren Wandhöhe. Da diese für die Berechnung der Abstandsflächentiefen zur Grenze und zu anderen Gebäuden maßgeblich ist, müsste das Gebäude nun größere Abstände einhalten, was bei

einem bestehenden Gebäude nicht nachträglich durchführbar ist. Um Aufstockungen zu erleichtern, sieht die Ergänzung des Absatzes 5 um einen Satz 2 vor, dass die Erhöhung der Wandhöhe durch eine Aufstockung um bis zu zwei Geschosse bei der Berechnung von Abstandsflächentiefen unbeachtlich bleibt, also durch die Aufstockung keine zusätzlichen Abstandsflächen generiert werden. Bei einer maximalen Ausnutzung der Erleichterung durch eine Aufstockung mit zwei Geschossen mit einer Höhe von ca. 2,5 m je Geschoss ergibt sich bei Zugrundelegung des regelmäßig anzuwendenden Berechnungsfaktors 0,4 der Wandhöhe nach § 5 Absatz 7 LBO eine Verkürzung der Abstandsflächentiefen um ca. 2,0 m. Die damit verbundene begrenzte Einschränkung des Nachbarschutzes ist angesichts des hohen öffentlichen Interesses an den Zielen der Flächeneinsparung und damit des Klimaschutzes aber auch der Schaffung zusätzlichen Wohnraums, wozu Aufstockungen wirksam beitragen können, verhältnismäßig. Um einer missbräuchlichen Umgehung der Abstandsvorschriften, indem ein Neubau stufenweise errichtet wird – also zunächst ein kleineres Gebäude unter Einhaltung der Mindestabstände errichtet wird –, entgegenzuwirken, soll die Erleichterung – wie zum Beispiel in § 37 Absatz 3 LBO – nur greifen, soweit die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt. Dies führt zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Neuregelung, ist jedoch zur Schließung von Umgehungsmöglichkeiten erforderlich.

Buchstabe b

Die Regelung in dem neuen Satz 3 des Absatzes 6 erleichtert die nachträgliche Anbringung von Solaranlagen auf oder an bestehenden Gebäuden. Soweit solche nachträglich angebrachten Solaranlagen wegen ihrer Ausbreitung nicht schon nach Satz 1 als untergeordnete Bauteile bei der Berechnung der Abstandsflächen unbeachtlich sind, sollen sie entsprechend der Regelung bei nachträglicher Wärmedämmung in Satz 2 bei der Berechnung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben, wenn sie nicht mehr als 30 cm vor die Außenwand treten. Auch nachträgliche Anlagen auf dem Dach, die die Wandhöhe der Außenwand vergrößern, sollen entsprechend der Regelung in Satz 2 berücksichtigt werden können.

Nummer 3 (§ 29 – Aufzugsanlagen)

Mit der Ergänzung des § 29 Absatz 2 LBO sollen Aufstockungen erleichtert werden, indem in einem neuen Satz 3 vorgesehen wird, dass bei der Aufstockung eines Gebäudes um bis zu zwei Geschosse, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, die gesetzliche Verpflichtung nach Satz 1 zur nachträglichen Errichtung eines Aufzugs nicht besteht. Bei höheren Aufstockungen soll weiterhin gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO die Zulassung einer Abweichung von der Aufzugspflicht erforderlich sein, die aber voraussetzt, dass die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Um einer missbräuchlichen Umgehung der Aufzugspflicht nach Satz 1, indem ein Neubau stufenweise errichtet wird – also zunächst ein Gebäude bis 13 m Höhe ohne Aufzug errichtet wird, das in einem von vornherein geplanten zweiten Schritt aufgestockt wird –, entgegenzuwirken, soll die Erleichterung – wie zum Beispiel in § 37 Absatz 3 LBO – nur greifen, soweit die Baugenehmigung oder die Kenntnissgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt. Dies führt zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Neuregelung, ist jedoch zur Schließung von Umgehungsmöglichkeiten erforderlich.

Nummer 4 (§ 51 – Kenntnissgabeverfahren)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist das Kenntnissgabeverfahren für Freiflächensolaranlagen, soweit sie Sonderbauten sind, nicht eröffnet. Dies betrifft insbesondere Anlagen, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind und eine Grundfläche von mehr als 400 m² aufweisen (vergleiche § 38 Absatz 2 Nummer 3 LBO). Mit der Änderung wird für Freiflächensolaranlagen durchgehend das Kenntnissgabeverfahren – und in der Folge auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren – eröffnet. Das bei Freiflächensolaranlagen, die als Sonderbauten gelten, bisher

allein mögliche zeitaufwändigere normale Baugenehmigungsverfahren kann der Bauherr damit vermeiden.

Nummer 5 (§ 74 – Örtliche Bauvorschriften)

Der Erlass örtlicher Bauvorschriften von Gemeinden, die im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung beinhalten, wird unter den materiell-rechtlichen Vorbehalt gestellt, dass solche Anforderung grundsätzlich gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen müssen. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung des § 74 Absatz 1 Satz 2 LBO sind somit nicht mehr nur unangemessene Beeinträchtigungen beziehungsweise ein Ausschluss erneuerbarer Energien zu vermeiden, sondern es ist deren Nutzung grundsätzlich ohne Einschränkung zuzulassen.

Nummer 6 (Anhang [zu § 50 Abs. 1])

Bisher sind Solaranlagen auf oder an Gebäuden in Nummer 3 Buchstabe c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei gestellt. Aus baurechtlicher Sicht ist es nicht entscheidend, ob die die Solaranlage aufnehmende bauliche Anlage den Gebäudebegriff erfüllt oder nicht. Mit der Änderung soll daher die Verfahrensfreiheit auf alle baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erweitert werden, sodass auch Solaranlagen, die auf oder an Wasserbehältern, Silos, Anlagen zur Abfallentsorgung etc. angebracht werden, verfahrensfrei möglich sind.

Zu Artikel 4 (Landesplanungsgesetz)

Nummer 1 und 2 (§ 11 – Form und Inhalt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Verweise auf das bisherige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg werden bereinigt und auf das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg umgestellt.

Artikel 5 (Gemeindeordnung)

Mit der Anfügung des neuen Absatz 3 werden bestehende Ermächtigungen der Gemeinden zum Erlass von Satzungen um eine Rechtsgrundlage für die Verabschiedung von Ortsrecht zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Regelung des Anschlusses und der Benutzung von Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme in der Gemeindeordnung ergänzt. Absatz 1, wonach Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Versorgung mit Nah- und Fernwärme vorschreiben können, bleibt unberührt. Mit der Änderung sollen die Gemeinden in den Stand versetzt werden, über bestehende ordnungsrechtliche Vorgaben auf Bundes- und Landesebene hinaus den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energiewende auf dem Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Gemeinden, die sich insbesondere beim Klimaschutz in einer Vorreiterrolle sehen, erhalten damit weitere Instrumente.

Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden zum einen die Verwendung bestimmter erneuerbarer Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, vorzusehen. Mit dieser Bestimmung wird von der Abweichungsbefugnis gemäß § 56 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Gebrauch gemacht. Der Begriff der erneuerbaren Energien bestimmt sich vor diesem Hintergrund nach der dortigen Begriffsbestimmung (Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GEG). Mit der vorgesehenen Ausnahme für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehende Anlagen, wird ausgeschlossen, dass über kommunales Satzungsrecht weitergehende Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen aufgestellt werden. In diesem Bereich ist der Landesgesetzgeber mit der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei einer grundlegenden Dachsanierung bei Bestandsgebäuden im Jahr 2021 (beginnend ab dem 1. Januar 2023) bereits tätig geworden.

Vor diesem Hintergrund soll es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ob diesbezüglich künftig weitere Anforderungen an Bestandsgebäude aufgestellt werden.

Zum weiteren wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung zum Anschluss und der Benutzung insbesondere der erneuerbaren Energien geschaffen, der hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen eine Weiterung gegenüber dem Anschluss- und Benutzungszwang „bei öffentlichem Bedürfnis“ gemäß Absatz 1 darstellt. Auf das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses, also eine Förderung des Wohls der Einwohnerinnen und Einwohner nach objektiven Maßstäben (vergleiche *Fleckenstein*, in: BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, 17. Edition, Stand: 1. April 2022, GemO, § 11 Randnummer 5), kommt es nicht an.

Materiell-rechtlich verlangt die Ermächtigungsgrundlage, dass das Ortsrecht

- nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen (Nummer 1) oder
- zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung (Nummer 2) oder
- aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen wie insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung (Nummer 3)

erlassen wird.

Nummer 1 und 2 knüpfen ausdrücklich an die örtlichen Gegebenheiten an, wohingegen bei der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen in Nummer 3 dieser strikte Ortsbezug – insbesondere beim Klimaschutz – tatbestandlich nicht vorgegeben wird. Das Vorliegen eines engen örtlichen Bezugs bei der Wahrnehmung des Umweltschutzes durch die Gemeinden ist aber auch im Bauordnungsrecht nicht verlangt (vergleiche *Kahl/Schmidtchen*, Kommunal Klimaschutz durch Erneuerbare Energien, 2013, Seite 233 mit weiteren Nachweisen). Zudem können inzwischen kommunale Maßnahmen zugunsten des globalen Klimaschutzes auch der kommunalen Selbstverwaltung zugerechnet werden (vergleiche *Kloepfer*, Umweltrecht, 4. Auflage 2016, § 17 Randnummer 174).

Absatz 2, wonach Ausnahmen in der Satzung zugelassen werden können, gilt entsprechend, sowohl für Satzungsrecht zur Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien als auch für den Anschluss und die Benutzung. Jedenfalls haben die Gemeinden aber in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist. Dies ist etwa bei Niedrigenergiehäusern oder Gebäuden mit höchstem energetischen Standard der Fall.

Zu Artikel 6 (Denkmalschutzgesetz [DschG])

Nummer 1 (§ 3a – Landesamt für Denkmalpflege)

Buchstabe a und b

Durch die Änderung wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, öffentlich zugängliche Denkmalinformationen beispielsweise in einem digitalen, vom Landesamt für Denkmalpflege betriebenen zentralen Internetportal zur Verfügung zu stellen. Für eine solche Bereitstellung gab es in Baden-Württemberg – im Gegensatz zu anderen Ländern – bisher keine Rechtsgrundlage. Die Regelung berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 vom 27. April 2016 des Europäischen Parlaments und des Rates, Abl. L 119).

Die Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege, wie Kulturdenkmale und Gesamtanlagen in Listen zu erfassen, werden durch eine Befugnisnorm zur Veröffentlichung der Denkmalinformationen in geeigneter Weise ergänzt. Informationen können unbürokratisch und schnell zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird insbesondere auch Planungsträgern und Projektierern ein frühzeitiger Zugang zu Informationen über Kulturdenkmale erleichtert, um die Planungen und Vorhabenrealisierungen zu beschleunigen.

Das berechtigte Informationsinteresse muss nicht im Einzelfall dargelegt werden. Entscheidend ist vielmehr die Relevanz der Information für die Öffentlichkeit allgemein, wie es beispielsweise zur Beschleunigung von Planungen und Vorhabenrealisierungen vorliegen kann. Die Regelung verfolgt damit auch den Zweck, dass Bürgerinnen und Bürger niederschwellig die von ihnen begehrten Informationen erlangen können. Das Informationsinteresse ist insbesondere nur insoweit berechtigt als dass betroffene Eigentümerrechte gewahrt und nicht gefährdet sind. Das ist beim Umfang der bereitgestellten Informationen zu berücksichtigen und wird auch in Satz 2 aufgegriffen. So dürfen beispielsweise insbesondere Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer von Eigentümern und Flurstücksnummern von betroffenen Grundstücken nicht veröffentlicht werden.

Die Befugnisnorm erlaubt zugleich eine moderne Erfüllung der Aufgabe, das vom Denkmalschutz umfasste kulturelle Erbe des Landes und die Maßnahmen zu seinem Erhalt in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Mit öffentlich zugänglichen Denkmalinformationen in einem Denkmalportal soll Transparenz geschaffen und Interesse am kulturellen Erbe des Landes geschaffen werden (Koalitionsvertrag, Seite 141). Die Möglichkeit der Bereitstellung von Informationen in einem Internetportal lässt eine Veröffentlichung im Internet zu und dient auch zur Modernisierung und Digitalisierung des Denkmalschutzes, mithin dem Leitbild einer modernen, digitalen und bürgernahen Verwaltung.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 trägt Eigentümerrechten und Gefährdungen zum Beispiel durch Diebstahl und Raubgrabungen Rechnung. Durch Satz 3 wird vor allem eine hinreichende Sicherung der bereitgestellten Informationen vor fremden Zugriffen gewährleistet. Davon umfasst sind organisatorische Maßnahmen wie zum Beispiel ein Sicherheitskonzept.

Insgesamt lässt die Regelung ferner zu, dass Informationen veröffentlicht werden können, die auf der Grundlage von anderen Vorschriften wie insbesondere aus dem Unionsrecht bereitgestellt werden sollen. Das betrifft etwa die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE, ABl. L 108), wonach schrittweise webbasierter Zugang auch zu denkmal-schutzrelevanten Daten ermöglicht werden soll.

Nummer 2 (§ 6 – Erhaltungspflicht)

Buchstabe a und b

Die Regelung ist klarstellender Natur und aufgrund eines aktuellen Rundschreibens des Bundes, in dem es um die Kosten des (Boden-)Denkmalschutzes im Straßenbau geht, erforderlich, um den Landeshaushalt vor finanziellen Risiken und Übernahme von Kosten des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit der Bergung oder Beseitigung von Bodendenkmalen zu schützen (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2022 vom 12. April 2022, StB 13/7145.4/01/1610311). Der Bund geht dabei davon aus, dass eine Kostentragung nach dem Veranlasserprinzip nur dort in Betracht komme, wo dieses in den Landesgesetzen ausdrücklich verankert sei. Das ist bei nahezu allen Ländern der Fall. Im Sinne der Rechtsklarheit wird daher das Veranlasserprinzip nun auch in Baden-Württemberg ausdrücklich festgehalten. Dadurch werden zudem Vorhaben und Planungen beschleunigt, indem potenzielle Fragen vorab dezidiert gesetzlich geklärt sind.

Inhalt und Umfang entsprechen dem bisher bereits als „Minus“ in der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG verankerten und von der Rechtsprechung anerkannten Veranlasserprinzip (beispielsweise Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 18. Februar 2020, Aktenzeichen 13 K 2407/19). Die Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstige Veränderung eines Kulturdenkmals stellt eine Minderung des Denkmalwerts dar, die durch eine wissenschaftliche Aufarbeitung teilweise kompensiert werden kann. Derjenige, der den Nutzen aus der Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstigen Veränderung eines Kulturdenkmals zieht (Veranlasser), soll auch im Rahmen des Zumutbaren die Kosten für die Kompensation tragen. Durch das Kriterium der Zumutbarkeit wird eine gerechte Lastenverteilung im Einzelfall ermöglicht und damit werden Eigentümerrechte berücksichtigt.

Die erforderlichen Maßnahmen umfassen die fachgerechte Instandsetzung, Erhaltung und wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation. Zur Erhaltung eines Denkmals gehört ebenfalls die Bergung, sofern eine Verbringung an einen anderen Ort notwendig und etwa bei Bodendenkmalen die Erhaltung in situ nicht möglich ist. Die Maßnahmen müssen allgemein anerkannten fachlichen Standards entsprechen.

Auch im völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes wurde das Veranlasserprinzip für alle Vertragsstaaten festgelegt (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention von Malta). Der Bund hat der Konvention zugestimmt (BGBl. II 1992, S. 2709 ff.), sodass auch die Länder daran gebunden sind. Satz 2 dient der Klarstellung, dass Genehmigungstatbestände unberührt bleiben. Das bedeutet, dass für Maßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 DSchG erforderliche Genehmigungen weiterhin einzuholen sind und die Maßnahmen nur durchgeführt werden dürfen, soweit eine Genehmigung vorliegt.

Nummer 3 (§ 7 – Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden)

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Denkmalschutzbehörden bei deren Entscheidungen zu gewährleisten, wird diese ausdrücklich im Abschnitt der allgemeinen Schutzvorschriften bei der denkmalschutzrechtlichen Generalklausel normiert.

Die Regelung stellt sicher, dass der Klimaschutz mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht in der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wird, und trägt gleichzeitig einer verhältnismäßigen Ausgestaltung der verfassungsrechtlich geschützten Belange des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes sowie weiterer betroffener Belange Rechnung.

Durch landesweit einheitliche Leitlinien als praxisbezogene Entscheidungshilfen sollen die Denkmalschutzbehörden in die Lage versetzt werden, vor allem die Zulassung von Photovoltaikanlagen weiter zu ermöglichen.

Nummer 4 (§ 15 – Wirkung der Eintragung)

Mit der Regelung wird § 7 Absatz 2 Satz 2 DSchG spezifisch für den Umgang mit Windenergieanlagen konkretisiert. Dadurch werden rechtssichere Vereinfachungen und Beschleunigungen für Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen im Bereich des Denkmalschutzes vorangetrieben (Koalitionsvertrag, Seite 27). Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen wird konkretisiert. Die Verknüpfung der Regelung mit der Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sowie die Bezugnahme auf die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen den durch die Landesverfassung geschützten Belangen des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe der praktischen Konkordanz geschaffen werden muss. Darüber hinaus kommt das Land dadurch auch weiteren höherrangigen, insbesondere völkerrechtlichen Vorgaben, an die es gebunden ist, nach.

Werden Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals im genannten Rahmen errichtet, verändert, oder beseitigt, so stehen der Genehmigung nach Satz 1 denkmalfachliche Belange nicht entgegen. Die Genehmigung kann somit aus denkmalfachlichen Gründen regelmäßig nicht versagt werden; sie ist daher regelmäßig zu erteilen. Es liegt eine gebundene Entscheidung vor. Die Regelung ist hinreichend bestimmt gefasst, insbesondere können die in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale im Vollzug nach denkmalfachlichen Kriterien konkretisiert werden. Erfasst sind neben eingetragenen und potenziellen Welterbestätten beispielsweise solche Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die Landmarkencharakter aufweisen bzw. deren Wirkung aufgrund der topographischen Situation in besonderem Maße durch ihre Umgebung geprägt ist. Damit kann

auch an Kriterien der Rechtsprechung zum Umgang mit dem Umgebungsschutz angeknüpft werden (zum Beispiel Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Juni 1989, Aktenzeichen 1 S 98/99). Die Ergebnisse der Konkretisierung sollen für die praktische, insbesondere planerische Anwendung künftig in das Denkmalportal eingestellt werden, um Windenergieplanungen zu erleichtern. Für eingetragene Kulturdenkmale, die in höchstem Maße raumbedeutsam sind, gilt Absatz 3.

Um bestehende Infrastruktur noch stärker dafür nutzen zu können, soll für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen Entsprechendes gelten.

Artikel 7 (Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Nummer 1 und 2 (§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten- und Leistungsrechnung)

Die Leitmotive haushalterischer Entscheidungen bilden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als finanzrechtliche Ausprägung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips. Diese gelten sowohl für die Aufstellung des Haushaltsplans als auch für seine Ausführung. Um eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik zu betreiben, gewinnen die Grundsätze nachhaltigen Handelns eine immer größere Bedeutung. Abgesehen von der Schuldenbremse als Ausdruck nachhaltigen Haushaltshandelns sind Nachhaltigkeitsaspekte jedoch bisher nicht explizit in der Landeshaushaltsordnung normiert.

Um die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu schützen, soziale Bedürfnisse dauerhaft zu befriedigen und wirtschaftliche Ressourcen langfristig zu erhalten, ist daher eine Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten sowohl bei der Aufstellung der Haushalte als auch bei allen haushalterischen Entscheidungen erforderlich. Ziel der Änderung ist es, den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz sowie das Sparsamkeitsprinzip mit Nachhaltigkeitsaspekten in der Haushaltsordnung des Landes zu verzahnen.

Unter Nachhaltigkeit ist eine Art und Weise des Wirtschaftens zu verstehen, bei welcher derzeitige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu entziehen. Nur so kann langfristig der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen werden.

Das Handeln im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die entsprechenden Ziele bei allen Entscheidungen mitberücksichtigt und etwaige Zielkonflikte gegeneinander und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Leitmotiv so abgewogen werden, dass ein optimales Verhältnis zueinander sowie zum gewünschten Ziel erreicht wird.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sieht auch vor, dass staatliche Stellen vor der Entscheidung über eine finanzwirksame Maßnahme klären müssen, ob die Maßnahme geeignet ist, das beabsichtigte Ziel zu erreichen, und ob die hierfür einzusetzenden Ressourcen in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Ziel stehen. Damit die Nachhaltigkeitsaspekte also vollumfänglich wirken können, sind diese zudem bei den für alle finanzwirksamen Maßnahmen erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte bei der Gesamtentscheidung Eingang finden, soll stets unter Beachtung des Gebots der Angemessenheit erfolgen und unterliegt einem weiten Beurteilungsspielraum.

Dagegen findet das allgemeine Gebot zur angemessenen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit keine Anwendung, wenn in einem Spezialgesetz Regelungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit abschließend normiert sind.

Artikel 8 (Landeshochschulgesetz)

Die Hochschulen im Land haben gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 bislang schon im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz zu fördern. Der nicht abschließende Förderauftrag wird durch die vorgesehene Änderung ausdrücklich bei dem Begriff der Nachhaltigkeit um den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung ergänzt. Damit wird die Rolle der Hochschulen in diesen beiden Bereichen unterstrichen.

Zu Artikel 9 (Wassergesetz für Baden-Württemberg)

Nummer 1 (§ 1 – Allgemeine Grundsätze)

Buchstabe a bis c

Mit der Aufnahme einer neuen Nummer in Absatz 2 wird über einen neuen Grundsatz der Schutz der Gewässer gegen thermische Belastungen verankert. Hintergrund ist, dass mit dem Klimawandel eine deutliche Erhöhung der Durchschnittstemperatur einhergeht. Dies hat direkte Wirkung auf die Gewässer. Für die Gewässer ist die Temperatur eine maßgebliche Größe, da sie sämtliche Umsetzungsprozesse im Gewässer und somit auch die Gewässerqualität beziehungsweise die Lebensraumqualität maßgeblich beeinträchtigt. Neben der Begrenzung einleitungsbedingter Erwärmung gilt es auch Maßnahmen zu ergreifen, um durch Beschattung die Sonneneinstrahlung und damit Gewässererwärmung zu minimieren. Die Dimension dieser Klimawandelfolge rechtfertigt die Aufnahme eines eigenständigen Grundsatzes neben der schon bestehenden Nummer 4, die sich allgemein auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels bezieht.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Buchstabe d

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Wasserbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, wird diese ausdrücklich bei den allgemeinen Grundsätzen normiert.

Nummer 2 (§ 12 – Grundsätze)

Mit der Änderung in Absatz 3 wird der Bewirtschaftungsgrundsatz zum Wasserrückhalt mit Blick auf den Klimawandel ergänzt. Mit dem Klimawandel geht eine Reduktion der Grundwasserneubildung einher, die durch verschiedene anthropogene Faktoren verstärkt wird. Einer Abnahme verfügbarer Wasserressourcen (Grundwasser) muss durch einen verstärkten Wasserrückhalt in der Fläche und einer Stärkung der Grundwasserneubildung entgegengewirkt werden.

Nummer 3 (§ 28 – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Die Hochwasserkatastrophe an der Ahr im Jahr 2021 hat die umfassende Bedeutung gewässerkreuzender Bauwerke nachdrücklich aufgezeigt. In der grundsätzlich neu überarbeiteten DIN 19661 „Bauwerke in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“ (Gelbdruck Frühjahr 2022) wird der wichtige Aspekte zur Überprüfung und Berücksichtigung der „Auswirkungen Hochwassergefahr“ explizit aufgegriffen. Für technische Bauwerke des Hochwasserschutzes (Dämme und Stauanlagen) wird in den entsprechenden Bestimmungen in §§ 60 und 63 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) bereits auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen. Eine Klarstellung durch die Aufnahme des neuen Absatzes in § 28, dass die wasserwirtschaftlich wichtigen Ausführungen der neuen DIN auch bei gewässerkreuzenden Bauwerken zur Anwendung kommen müssen, ist angezeigt.

Nummer 4 (§ 76 – Gewässerkundlicher Dienst)

Buchstabe a bis d

Eine angemessene Berücksichtigung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 WG kann nur erreicht werden, wenn entsprechende Kenngrößen im Bereich des gewässerkundlichen Diensts regelmäßig untersucht und bereitgestellt werden. Im Hinblick auf die Komplexität des Wasserhaushalts und die Dynamik und Unsicherheiten des Klimawandels ist für diese Aufgabe hinreichende Fachkunde notwendig. Die Ergänzung in § 76 Satz 2 dient der Klarstellung und stellt keine neue Aufgabe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg dar, welche die Aufgaben bereits seit dem Jahr 1999 wahrnimmt.

Nummer 5 (§ 82 – Sachliche Zuständigkeit)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WG wird entsprechend § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formuliert; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe c

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) wurde in mehreren Bestimmungen, die eine Zuständigkeit der Regierungspräsidien begründen (vergleiche § 23 Absatz 5 Nummer 5 und 6 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WG und § 2 Absatz 1 Nummer 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), inhaltsgleich und harmonisierend die Zuständigkeitszuordnung und -abgrenzung auf Betriebsgeländen zwischen den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden (sogenannte Zaunzuständigkeiten) nicht mehr an der Richtlinie 2010/75/EU, sondern am nationalen Recht, nämlich an der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgerichtet. Dies hat Konsequenzen für die DK I- und II-Deponien, da sie zwar Industrieemissionen-Betriebe nach der Richtlinie 2010/75/EU (Anhang I Ziffer 5.4) sind, aber nicht im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführt werden.

Diese Änderung der Zuständigkeiten von den höheren auf die unteren Verwaltungsbehörden war nicht intendiert und soll nun bereinigt werden, sodass die Regierungspräsidien wieder für die Betriebsgelände zuständig sind, auf denen eine Industrieemissionen-Deponie vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Artikel 10 (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Nummer 1 (§ 3 – Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen)

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung, dass die Pflicht zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzeptes nicht auf baurechtliche Verfahren beschränkt ist, sondern für alle verfahrenspflichtigen Vorhaben gilt. Gerade auch planfeststellungspflichtige Vorhaben mit großen Mengen an Bodenaushub (wie beispielsweise Straßen- und Gleisbaumaßnahmen) fallen unter die Regelung des Absatz 4. Mit der Aufnahme des Begriffs „verfahrensführenden Behörde“ wird bestimmt, dass das Abfallverwertungskonzept in den Fällen, in denen die örtliche Baurechtsbehörde nicht beteiligt ist, der verfahrensleitenden Behörde vorzulegen ist, also bei Planfeststellungsverfahren der Planfeststellungsbehörde.

Nummer 2 (§ 23 – Abfallrechtsbehörden)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 5 Nummer 5 Buchstabe c wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WG entsprechend § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG formuliert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe cc

§ 23 Absatz 5 Nummer 5 wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WG um einen Buchstaben d ergänzt. Es wird auf die entsprechende Begründung für die Änderung in § 82 WG verwiesen.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb

§ 23 Absatz 5 Nummer 6 Buchstabe c wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WG entsprechend § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG formuliert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe cc

§ 23 Absatz 5 Nummer 6 wird wie § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WG um einen Buchstaben d ergänzt. Es wird auf die entsprechende Begründung für die Änderung in § 82 WG verwiesen.

Buchstabe c

Durch die Neufassung der Nummer wird ein redaktionelles Versehen im Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) korrigiert. Im Jahr 2020 wurde dem Regierungspräsidium Tübingen unter anderem die landesweite Zuständigkeit für die Anerkennung von Grundlehrgängen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und der Fortbildungslehrgänge nach der Abfallbeauftragtenverordnung übertragen. Dabei wurden versehentlich die Anerkennung der Fortbildungslehrgänge nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und der Grundlehrgänge nach der Abfallbeauftragtenverordnung ausgespart.

Artikel 11 (Naturschutzgesetz [NatSchG])

Nummer 1 (§ 6 – Aufgaben der Behörden und Planungsträger)

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Naturschutzbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, wird diese ausdrücklich normiert.

Nummer 2 (§ 21 – Beleuchtung, Werbeanlagen, Himmelsstrahler)

Mit der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 2 NatSchG wurde bereits ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Insekten vor Lichtimmissionen geleistet; die Praxis hat aber gezeigt, dass es auch zahlreiche Gebäude gibt, die nicht in öffentlicher Hand sind und deren Fassadenbeleuchtung sich ebenfalls negativ auf Insekten auswirkt. Insbesondere handelt es sich einerseits um Kirchen, die – vor allem, wenn sie von einem Friedhof umgeben sind – zahlreiche Insekten anlocken können, sowie um Firmengebäude in Industriegebieten, die oft an den baurechtlichen Außenbereich angrenzen und aus diesem Insekten anlocken können. Daher soll die Regelung nun auch auf die Fassaden von Bauwerken, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ausgeweitet werden, um einen zusätzlichen effektiven Beitrag sowohl zum Insektenschutz als auch zum Klimaschutz zu leisten.

Im geänderten Absatz 2 wird daher sowohl für den Innen- als auch Außenbereich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden zwischen 22 und 6 Uhr grundsätzlich nicht beleuchtet werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Fassaden baulicher Anlagen und damit etwa nicht auf die Beleuchtung von Sportplätzen. Das Verbot wird durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist. Zudem wird eine gesetzliche Ausnahme zugunsten der Betriebssicherheit vorgesehen.

Nummer 3 (§ 28 – Naturschutzgebiete)

Der neu aufgenommene Absatz 3 stellt klar, dass auch in einer Rechtsverordnung für Naturschutzgebiete notwendige Beschränkungen des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern geregelt werden können. Die Regelungsbefugnis zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern wurde bereits im Jahre 1975 unter § 21 Absatz 2 Nummer 2 NatSchG (1975) eingeführt, allerdings im Jahre 2015 ersatzlos gestrichen.

Zwar könnte auch unabhängig von dieser klarstellenden Regelung des § 28 Absatz 3 der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern in einem Naturschutzgebiet durch die Naturschutzgebietsverordnung geregelt werden. Da nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Schutzgebietserklärung die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmt und weiter nach § 23 Absatz 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Insofern stehen Naturschutzrecht und Wasserrecht nebeneinander (*Kibele* in: Wassergesetz für Baden-Württemberg, 3. Auflage, 55. Ergänzungslieferung [Stand: April 2020], § 21 Randnummer 39). Die Wiederaufnahme dieser Regelung ist allerdings aus Gründen der Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Zitiergebot, geboten.

Artikel 12 (Landeswaldgesetz)

Nummer 1 (§ 1 – Gesetzeszweck)

Im zweiten Halbsatz wird das Leitbild der Waldbewirtschaftung ausdrücklich auf die klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels erstreckt. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ist darauf gerichtet, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes unter Berücksichtigung der langfristigen Erzeugungszeiträume stetig und auf Dauer erbracht werden (§ 13). Zwar greift der umfassende Begriff der nachhaltigen Waldbewirtschaftung klimawandelbedingte Änderungen des Standorts und der Bodenvegetation auf. Um die besondere Bedeutung des Klimawandels für die Waldbewirtschaftung stärker zu betonen, wird das Leitbild um eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung ergänzt.

Nummer 2 (§ 6 – Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung)

Die forstliche Rahmenplanung zielt zur Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur darauf ab, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nummer 1 zu sichern (§ 5 Absatz 1). Die Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung werden ausdrücklich um ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgebot ergänzt.

Nummer 3 (§ 11 – Befristete Umwandlung von Wald)

Mit der Aufnahme des neuen Absatz 3 soll auf bereits befristet umgewandelten Waldflächen künftig regelmäßig eine weitere vorübergehende Nutzung, nunmehr zum Zwecke des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, erleichtert werden. Diesem Zweck soll bei der Entscheidung über die Waldumwandlung im Rahmen der erforderlichen Abwägung (in der Regel im Rahmen des Trägerverfahrens wie zum Beispiel Planfeststellungsverfahren oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung) nunmehr grundsätzlich Vorrang zukommen. Damit können bereits für andere Nutzungen beanspruchte Waldflächen durch eine Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist, für die Erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden und ein großes Flächenpotenzial im Land zugunsten des Klimaschutzes gehoben werden.

Nummer 4 (§ 23 – Aufforstung nichtbewirtschafteter Flächen)

Neben der redaktionellen Änderung bei der Verweisung auf § 6 wird für die Aufforstung von Flächen das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgebot konkretisiert.

Nummer 8 (§ 45 – Zielsetzung im Staatswald)

Wälder mit dauerhaft ungestörter Entwicklung erbringen wichtige Leistungen für die Gesellschaft in den Bereichen des Prozessschutzes. Vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion des Staatswaldes hat sich die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg im Rahmen ihrer im Jahr 2015 aufgestellten Gesamtkonzeption Waldnaturschutz das Ziel gesetzt, 10 Prozent der Staatswaldfläche dauerhaft stillzulegen und dem Prozessschutz zu widmen (Landesbetrieb ForstBW, Die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz ForstBW mit den Waldnaturschutzzielen 2020, Stand: Juni 2015, Ziel 8, Seite 41 ff.). Dieses Ziel, das auch im Koalitionsvertrag ausgerufen wird (Seite 115 und 116), soll nun aufgrund seiner hohen gesellschaftlichen Bedeutung gesetzlich verankert werden.

Artikel 13 (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz)

Nummer 1 (§ 2 – Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft)

Der Katalog der Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft in § 2 ist nicht abschließend. Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird die Relevanz der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung klargestellt. Als ein für den Klimaschutz wesentlicher Sektor hat die Landwirtschaft bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen entlang der gesamten Produktionskette angemessen Rechnung zu tragen. Hinsichtlich der Forstwirtschaft ist insbesondere die Funktion der Wälder und des Produktspeichers Holz als natürliche Kohlenstoffspeicher zu adressieren. Als vom Klimawandel besonders betroffene Sektoren hat auch eine angemessene Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels stattzufinden.

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, wird diese ausdrücklich normiert.

Nummer 2 (§ 7 – Programme und Pläne)

Die Programme und Pläne des Ministeriums Ländlicher Raum setzen Ziele für die Förderung (§ 7 Absatz 1 Satz 1). Im Interesse der Vermeidung von Fehlanreizen und -investitionen in der Land- und Forstwirtschaft wird mit der Aufnahme des neuen Satzes für Programme und Pläne ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung vorgesehen.

Nummer 3 (§ 8 – Aus-, Fort- und Weiterbildung)

Mit der Aufnahme des Satzes 2 wird für die Erwachsenenbildung – fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Tätigkeit in der Landwirtschaft – ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung vorgesehen.

Nummer 4 (§ 8a – Agrarforschung)

Mit der Änderung wird die Förderung der Agrarforschung im Land ausdrücklich auch auf die Entwicklung von an den Klimawandel angepassten Produkten oder Erwerbsmöglichkeiten und von an den Klimawandel angepassten Bewirtschaftungsformen erstreckt. Land- und Forstwirtschaft sind in erhöhtem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen. Zugleich sind Leistungen zum Klimaschutz in den beiden Sektoren von wesentlicher Bedeutung zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität. Die vom Land geförderte Agrarforschung muss in beiden Bereichen ihren Beitrag erbringen.

Nummer 5 (§ 9 – Beratung)

Buchstabe a und b

Der Katalog der Gegenstände, auf welche sich die kostenfreie Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der mit ihnen kooperierenden Absatzeinrichtungen erstreckt, ist nicht abschließend bestimmt. Mit den Änderungen wird sowohl der Klimaschutz als auch die Klimawandelanpassung ausdrücklich in die Liste mit aufgenommen. In diesen Bereichen soll die Beratung zu einer möglichst klimaschonenden Produktionskennte sowie zu einer klimaadäquaten Land- und Forstwirtschaft erfolgen.

Nummer 6 (§ 16 – Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung)

Im Rahmen der fünfjährigen Standorteignungskartierung hat eine Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Durch die Aufnahme des Nebensatzes wird für die Bewertung ein spezifisches Berücksichtigungsgebot zugunsten von Klimaschutz und Klimawandelanpassung eingeführt.

Nummer 7 (§ 16 a – Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft)

Bei der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft durch das Land werden bislang schon Erzeugungspraktiken, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz dienen, privilegiert. Durch die Aufnahme des Nebensatzes sollen der Klimaschutz und die Klimawandelanpassung innerhalb dieser Gruppe der Erzeugungspraktiken hervorgehoben werden. Damit sollen landesweit gesetzte Fehlanreize bei Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft mit Blick auf den voranschreitenden Klimawandel im Land vermieden werden.

Nummer 8 (§ 27 a – Schutz von Dauergrünland)

Buchstabe a

Die Streichung des Schriftformerfordernisses erfolgt auf Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg. Sie trägt gleichermaßen dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungshandelns (§ 10 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) sowie den Vorgaben aus § 3 Absatz 2 Satz 3 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg Rechnung, indem sie künftig insbesondere auch eine elektronische Antragstellung ermöglicht.

Buchstabe b

Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung erforderlich. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, bei der künftig auch die Belange der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels maßgebend sein sollen. Denn die Begleiterscheinungen der Entwässerung von Dauergrünland können die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels verstärken. Dies betrifft etwa die Verhinderung der Entstehung von Kaltluft oder der Migration von Arten.

Artikel 14 (Fischereigesetz für Baden-Württemberg)

Nummer 1 (§ 14 – Hegepflicht)

Der Klimawandel zeitigt Folgen auch für die stehenden und fließenden Gewässer in Baden-Württemberg. In der Sommerjahreshälfte ist mit einem Anstieg der Wassertemperatur, der Abnahme des Sauerstoffgehalts und mit schwankender Wasserführung zu rechnen. Im Winter werden die Tage, an denen die stehenden Gewässer vollständig oder teilweise mit Eis bedeckt sind, weiter abnehmen. Dies hat Folgen auch für die Fischerei wie etwa die Ausbreitung gewässerfremder Arten, vermehrte Standortwechsel und der Bedarf an Rückzugsräumen oder die Zunahme von Algenwachstum. Diesen Folgen ist bei der Wahrnehmung der Hegepflicht angemessene Rechnung zu tragen.

Nummer 2 (§ 40 – Fischwege)

§ 40 Absatz 1 verpflichtet zum Anlegen, Betreiben und Unterhalten von Fischwegen oder sonstigen für den Wechsel der Fische geeigneten Einrichtungen von ausreichender Größe und Wasserbeschickung, wenn Anlagen in einem Gewässer errichtet werden, die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen. Die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels können dazu führen, dass bereits kurz- bis mittelfristig Fischwege weder ausreichend dimensioniert noch hinreichend mit Wasser versorgt sind. Der Aufstieg oder sonstige Fischwechsel kann in diesen Fällen vollständig oder teilweise verhindert sein. Mit dem neuen Satz 2 wird die Berücksichtigung dieser Folgen bei dem Anlegen, dem Betreiben und dem Unterhalten der Fischwege vorgegeben.

Nummer 3 (§ 42 – Sicherung des Fischwechsels)

Mit dem neuen Satz 3 in § 42 Absatz 1 wird ausdrücklich die Berücksichtigung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels bei der Sicherung des Fischwechsels vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch unter den Bedingungen eines zunehmenden Klimawandels das Gewässer in ausreichendem Umfang den Fischwechsel zulässt.

Nummer 4 (§ 43 – Schonbezirke)

Buchstabe a bis c

Die Änderungen in § 43 Absatz 1 Satz 1 dienen der Aufnahme einer weiteren Kategorie in den Katalog der Schonbezirke. Zu Schonbezirken sollen künftig auch solche Gewässerteile erklärt werden können, die den Fischen der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels dienen. Entsprechende Klimawandelanpassungsbezirke können insbesondere für solche Gewässerteile erklärt werden, welche Rückzugsräume bei zunehmender Wassertemperatur oder bei partiellem Trockenfallen des Gewässers in den Sommermonaten bilden.

Artikel 15 (Straßengesetz)

Nummer 1 (§ 1 – Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich)

Um eine effektive Berücksichtigung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus durch die Straßenaufsicht, die Straßenaufsichtsbehörden sowie die Straßenbaubehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, erfolgt eine Klarstellung in Absatz 1 durch den neuen Satz 3. Zugleich wird mit dem neuen Satz 4 gewährleistet, dass auch im Rahmen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus die Sicherheit des Verkehrs und die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen sind.

Nummer 2 (§ 22 – Anbaubeschränkungen)

Zur Erreichung des Landesklimaschutzziels sowie der seitens der Bundesregierung für das Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehenen neuen Ausbauziele bedarf es eines massiven Solarenergieausbaus, nicht nur im Gebäudesektor, sondern auch in der Fläche. Hierzu müssen bisherige Flächenrestriktionen von weniger schützenswerten Flächen aufgehoben werden. Seitenrandstreifen entlang von Landes- und Kreisstraßen sind aufgrund der für gewöhnlich hohen Lärm- und Abgasbelastung weniger schützenswert. Vergleichsweise liegt der Ausbau erneuerbarer Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Aus diesen Gründen werden Photovoltaik- und solarthermische Anlagen vom Anbauverbot des § 22 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen. Für eine Genehmigungsfähigkeit der Anlagen müssen weiterhin die jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise des Straßenrechts sowie des Umweltrechts, des Natur- und Landschaftsschutzes oder des Baurechts, ebenso wie die Sicherheit des Straßenverkehrs berücksichtigt werden.

Artikel 16 bis 18 und 21 bis 29

Mit den Änderungen wird der Belang des Klimaschutzes und teilweise auch der Klimawandelanpassung in weiteren Rechtsvorschriften verankert. Betroffen sind:

- das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank —; In diesem Artikel 16 wird ferner § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – geändert. Bisher war dort vorgesehen, dass die L-Bank einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands hat. Künftig ist dies nur noch eine „Kann-Regelung“.
- das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg,
- die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde,

- die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forsttechnische Sachkunde,
- die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst,
- die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst,
- die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Oberlehrer und Berater,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung.

Artikel 19 (Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Einzelförderung von Investitionskosten für die Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern soll durch die Neuregelung an die Anwendung eines CO₂-Schattenpreises geknüpft werden. Die Förderung lediglich unter dieser Voraussetzung kann einen wichtigen Beitrag bei der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) leisten.

Die Anforderung wurde in der Formulierung parallel zu der Regelung des § 8 KlimaG BW ausgestaltet. Die dort erläuterte Methodik soll auch bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern schon gleichzeitig mit dem architektonischen Entwurf angewandt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 8 KlimaG BW verwiesen.

Dadurch, dass die Bedingung nicht verbindlich für einen Neu- oder Erweiterungsbau vorgeschrieben wird, sondern lediglich nach einer Übergangsfrist eine Fördervoraussetzung darstellt, bleibt die Regelung insgesamt verhältnismäßig. Allein das Erfüllen dieser Voraussetzung begründet allerdings keinen subjektiven Anspruch auf tatsächliche Gewährung einer Förderung.

Artikel 20 (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)

Nummer 1 bis 3 (§ 2 Grundsatzzuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Es wird auf die entsprechende Begründung für die Änderung in § 82 WG verwiesen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Artikel 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt zunächst das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

Zugleich wird das Außerkrafttreten des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, an dessen Stelle das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg tritt, vorgesehen.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut gegliedert nach Sachgebieten

Klima-Sachverständigenrat

I. Vorwort

Der Klima-Sachverständigenrat ist ein unabhängiges Gremium, das auf Basis von § 10 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) in der Fassung vom 12. Oktober 2021 (GBl. 837) durch die Landesregierung berufen wurde. Gesetzlicher Auftrag des Klima-Sachverständigenrats ist es, die Landesregierung und den Landtag wissenschaftsbasiert, systemorientiert und sektorübergreifend zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung zu beraten. Dies beinhaltet eine Evaluation des Klimaschutzfortschritts im Rahmen des jährlichen Monitorings ebenso wie die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und der Klimawandelanpassungsstrategie, die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen und ggf. das Vorschlagen eigener Maßnahmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurde der Klima-Sachverständigenrat um Stellungnahme gebeten. Mit dem vorliegenden Dokument kommt der Klima-Sachverständigenrat seiner Beratungsfunktion nach. Im Fokus steht dabei eine kritisch-konstruktive Analyse zum Aufzeigen von Lücken im vorliegenden Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG) Baden-Württemberg und die Kommentierung einzelner Paragraphen. Dabei ist das vorrangige Ziel des Klima-Sachverständigenrats Klimaschutz als ein ökonomisches und gesellschaftliches Erfolgsmodell zu etablieren. Eine detaillierte Analyse der juristischen Ausgestaltung und des juristischen Vorgehens ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

Dass das Land in vielen Belangen des Klimaschutzes nur über eine eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz verfügt und viele Regelungstatbestände seitens des Bundes und der EU vorgegeben werden, wurde in der Stellungnahme entsprechend berücksichtigt. Sie orientiert sich eng am Gesetzesentwurf und seiner Begründung.

II. Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf des KlimaG der Zweck des Gesetzes deutlich erweitert wird, indem neben einem angemessenen Beitrag zum Klimaschutz auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels adressiert wird. Es ist angesichts der in Baden-Württemberg bereits überschrittenen Erwärmung von 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau – der global laut dem Klimaschutzabkommen von Paris und der Klimakonferenz in Glasgow nach Möglichkeit einzuhaltenden Obergrenze – zwingend notwendig, sich mit den bereits sichtbaren Folgen des Klimawandels auseinanderzusetzen. Genauso erscheint es notwendig, sich auch mit den weiteren absehbaren Folgen zu beschäftigen, welche aus der nicht mehr abzuwendenden Erderwärmung resultieren. Darunter fallen die bereits jetzt spürbaren Folgen wie Dürre, Rekordtemperaturen und Wassermangel einerseits, aber auch Starkregenereignisse, Hagel- und Blitzschlag andererseits. Diese werden eintreten, selbst wenn es der internationalen Völkergemeinschaft gelingen sollte, den durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg nicht über 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau steigen zu lassen. Gelingt dies nicht, werden die Folgen noch deutlich dramatischer ausfallen.

Eine Klimawandelanpassungsstrategie und deren stringente Umsetzung gemeinsam mit weiteren Klimaschutzmaßnahmen sind die beste Schutzstrategie für die Sicherung bzw. Wahrung von Wohlstand und Wohlergehen zukünftiger Generationen in Baden-Württemberg und weltweit. Auch wenn in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist, dass man bei der Gesetzesformulierung bewusst auf eine dualistische Systematisierung nach Klimaschutz und Klimawandelanpassung verzichtet hat, möchte der Klima-Sachverständigenrat auf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen beiden Gesetzeszwecken hinweisen. Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats

digenrats wird die *Zielsetzung der Anpassung an den Klimawandel noch zu wenig adressiert*. Selbst wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Klimawandelanpassung keinen gesetzlichen Rahmen erfordern sollten und zunächst auch im Klima-Maßnahmen-Register adressiert werden können, sollte hierauf im KlimaG ein größeres Gewicht liegen.

§ 2 *Begriffsbestimmungen*: Es werden unter Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) die „anthropogenen Treibhausgasemissionen“ definiert, sodass laut Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass ausschließlich jene THG-Emissionen, die auf eine „menschliche Ursache zurückgeführt werden können“, zu bilanzieren sind. Damit entfällt „die Notwendigkeit, bei der Definition der Netto-Treibhausgasneutralität noch einmal auf die Rückführbarkeit des THG-Ausstoßes und die Bindung ebensolcher Treibhausgase durch Senken auf menschliche Aktivität“ abzustellen. Der Klima-Sachverständigenrat sieht dies allerdings als klare Fehleinschätzung und empfiehlt dringend eine *definitivische Klarstellung insbesondere für die zu berücksichtigenden Senken*. Denn wie die folgende Grafik zeigt, erscheint es zwar sinnvoll, für die THG-Quellen ausschließlich auf die anthropogenen Quellen abzustellen, nicht zuletzt, weil es nur hierzu verlässliche Daten bzw. Berechnungsgrundlagen für eine Überwachung gibt. Für die Senken gilt dies allerdings nicht.

[Von einem Abdruck der in der Stellungnahme an dieser Stelle folgenden „Abbildung 1: Schematische Darstellung der THG Bilanz aus Quellen und Senken unterschiedlicher Herkünfte (Quelle: eigene Darstellung).“ wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]

Im aktuellen Gesetzesentwurf scheinen beispielsweise die *Senken aus ausschließlich anthropogenen Aktivitäten* wie Carbon Sequestration und Carbon Capture and Storage (unabhängig von der genutzten Technologie) keine Rolle zu spielen. Ebenso werden die CO₂-Abscheidung aus der Luft und deren Speicherung oder auch BECCS-Anwendungen, wie die Einbringung von aus Biomasse generierter Kohle in den Boden und eine damit verbundene langfristige Speicherwirkung, *überhaupt nicht adressiert*. In § 2 Absatz 2 wird lediglich der „Abbau von Treibhausgasen durch Senken“ angesprochen. *In dem Begriff Abbau scheint eine aktive Abscheidung und Speicherung nicht inkludiert*. Mindestens ebenso bedeutend erscheint hier auch die Frage der Unterscheidung zwischen natürlichen Senken ohne anthropogene Einwirkung (Gesetzesbegründung: „Der natürliche Kohlenstoffkreislauf bleibt im Übrigen unberührt.“) und der verstärkten Nutzung der Potenziale natürlicher Senken durch menschliches Zutun, die dann als Senke zum Abbau anthropogener Treibhausgase angerechnet werden können.

Hier ergeben sich mehrere Folgefragen, die aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats auch mit Blick auf das Erreichen der Sektorziele für 2030 und der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 dringend zu klären sind:

- In wie weit ist der heutige Waldbestand eine vollständig natürliche Senke und darf somit nicht zum Ausgleich anthropogener THG-Quellen herangezogen werden, weil er als Teil des natürlichen Kohlenstoffkreislaufs fungiert und ein Gleichgewicht mit den natürlichen THG-Quellen bildet?
- Was ist die Ausgangsbasis für die Anrechenbarkeit der Senkenwirkung?
- Wird der heutige Status quo als Basisjahr unterstellt und ist deshalb alles anrechenbar, was die aktuelle natürliche Senkenfunktion ausweitet, wie Aufforstung oder Wiedervernässung von Mooren?
- Wie erfolgt die Anrechnung anthropogener THG-Senken, wenn diese über den direkten Anwendungskontext in einem Sektor (z. B. CCS in der Zementindustrie) hinausgehen?

Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats sind diese und ggf. weitere Fragen zu beantworten und über klare Definitionen im Rahmen des KlimaG zu klären.

Ebenso anzumerken ist, dass der *natürliche Kohlenstoffkreislauf im Widerspruch zur Gesetzesbegründung nicht unberührt* bleibt. Ein Teil der Kohlenstoffaufnahme der natürlichen Senken ist auf den CO₂-Düngeeffekt anthropogener Emissionen zurückzuführen, wodurch die diversen negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Ökosysteme keineswegs geschmälert werden.

§ 3 *Klima-Rangfolge*: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt die Aufnahme der Klima-Rangfolge in das KlimaG und unterstützt die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Erläuterungen. Die Wichtigkeit von Vermeidung und Verringerung von THG-Emissionen wird adäquat dargestellt. *Die zugehörigen Maßnahmen zu THG-Vermeidung und THG-Minderung müssen allerdings beide gleichzeitig und möglichst sofort implementiert werden.*

Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats wird dieser Paragraph der Bedeutung der Klimawandelanpassung allerdings nicht gerecht. Klimawandelanpassung findet bereits in allen Lebensbereichen statt und die Bedeutung wird zukünftig stark zunehmen. Daher erscheint dem Klima-Sachverständigenrat die *Bewertung von Klimawandelanpassung als „ergänzende Funktion“ nicht passgenau* und realitätsfern.

Zudem fehlt dem Klima-Sachverständigenrat eine *klare Definition des Terminus „Versenken“* (siehe auch Diskussion zu § 2). Gesetzesentwurf und Gesetzesbegründung legen nahe, dass ausschließlich die Nutzung natürlicher Treibhausgasenken gemeint ist. Für diese bestehen jedoch enge Potenzialgrenzen, insbesondere, wenn man weitere Schutzziele für die Biodiversität, den Boden etc. einbezieht. Der Klima-Sachverständigenrat empfiehlt daher unter „Versenken“ auch anthropogene THG-Senken wie Carbon Capture and Use (CCU) und CCS explizit aufzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen auftreten. *Die Rangfolge könnte dabei klar vorgeben, dass CCU und CCS erst nach Ausschöpfen der natürlichen Senkenoptionen zulässig sind*; eine Regelung hierfür scheint zwingend.

Für die Ermittlung der in § 10 festgelegten Sektorziele (Quelle: *Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 – Teilbericht Sektorziele 2030, Juni 2022*) wurde die Nutzung des „Versenkens“ im Sinne von CCS explizit unterstellt, da nach Ausschöpfen aller Potenziale zum Vermeiden, Verringern und Versenken im Sinne der Nutzung natürlicher Senken, das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität 2040 nicht erreicht werden konnte. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer intensiveren Befassung mit der Thematik, nicht zuletzt, weil Baden-Württemberg nicht über geeignete Lagerstätten für CO₂ verfügt. Die Nutzung von CCS bedarf somit nicht nur der Etablierung von Partnerschaften mit Ländern, die über entsprechende Lagerstätten verfügen, sondern auch des Aufbaus von Transportinfrastrukturen und Transportleistungen für CO₂, sowie der Etablierung und des Einsatzes von Technologien, die nachhaltig CO₂ aus der Atmosphäre entfernen (z. B. Direct Air Capture).

§ 4 *Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher*: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt die Aufnahme des Erhalts, des Schutzes und des Aufbaus natürlicher Kohlenstoffspeicher in das KlimaG. Dabei *sollten der Erhalt und der Schutz ebenso ‚vorrangig‘ sein wie der Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher*. Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats besteht ein potenzieller *System-Konflikt zwischen der Holznutzung* mit dem Ziel der THG-Minderung im Bausektor (aktive Nutzung von Holzbaustoffen als Kohlenstoffsenke), der möglichst langfristigen Kohlenstoffspeicherleistung des Waldes und der Nutzung von Holz als Brennstoff zur Bereitstellung erneuerbarer Energien in Form von Strom und Wärme. Dieser Konflikt sollte z. B. im Landeswaldgesetz sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz adressiert werden, gerade auch vor dem Hintergrund der möglichen Mehrwerte.

Entscheidend für eine hohe Wirksamkeit der Kohlenstoffspeicher ist die Langfristigkeit der ergriffenen Maßnahmen. In diesem Kontext stellt sich die Frage, inwiefern eine Förderung aufgrund der unklaren Lage zu verfügbaren Haushaltsmitteln tatsächlich so ausgestaltet und gesichert werden kann, dass der langfristige Erfolg der Maßnahmen (z. B. Wiedervernässung von Mooren) gewährleistet wird. Hierzu bedarf es nicht nur der Maßnahme selbst, sondern auch der Beobachtung, Begleitung und Erfolgskontrolle über festgelegte Mindestzeiträume. Der Klima-Sachverständigenrat möchte daher darauf hinweisen, *dass verlässlich und dauerhaft Mittel in relevanter Höhe zur Verfügung gestellt werden müssen, um die angestrebten Beiträge der Kohlenstoffspeicher zur Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg weit über 2040 hinaus zu erreichen*. Dies könnte beispielsweise auch im größeren Rahmen eines ständigen Klimahaushalts erfolgen.

An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass eine Finanzierung der hier angesprochenen Maßnahmen nicht im Sinne von § 11 als Kompensation gelten kann, weil damit eine „Sowieso“-Maßnahme gefördert und die erzielbare Minderung doppelt angerechnet würde. Um dem vorzubeugen bedarf es der zeitnahen Entwicklung einer Strategie für den Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher mit einer entsprechenden Quantifizierung der Ziele. Damit kann klar abgegrenzt werden, was eine „Sowieso-Maßnahme“ zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2040 ist, was ggf. darüber hinausgeht oder zeitlich früher angestoßen wird, was dann wiederum die Finanzierung als Kompensationsmaßnahme rechtfertigen könnte.

§ 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt ausdrücklich, dass das KlimaG eine allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung enthält. Dies ist eine Grundvoraussetzung für das Erreichen jeglicher Klimaschutzziele. Die Übertragung der Verpflichtung auf „Jede Person“ erscheint aber nicht passgenau. Nur wenn das Land, jede Kommune, jedes Unternehmen und jeder Mensch ihren Teil zum Klimaschutz beitragen, kann Baden-Württemberg als Ganzes netto-treibhausgasneutral werden. *Unklar, wenig konkret und unverbindlich erscheint die Verknüpfung des Begriffs „Verpflichtung“ mit der Formulierung „nach ihren Möglichkeiten“.*

Dass das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gefördert werden soll, ist für ein verantwortungsvolles Handeln ebenfalls eine Grundvoraussetzung. Das grundlegende Bewusstsein für die Ziele auf allen gesellschaftlichen Ebenen und bei allen verantwortlichen Akteuren ist aber kein Garant für verantwortliches Handeln im Sinne des Klimaschutzes. *Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats wird an dieser Stelle die Bedeutung von klimaschutzkonformem Handeln noch deutlich zu wenig akzentuiert.* Ebenso wünschenswert wäre eine klarere Rolle und Verantwortung des Landes zur Unterstützung und Herbeiführung ebensolchen klimaschutzkonformen Handelns und eine klare Positionierung dazu, inwieweit die Öffentlichkeit bzw. verschiedene Teilöffentlichkeiten in die Entwicklung und Ausgestaltung von Maßnahmen einbezogen werden und welche Mitbestimmungsmöglichkeiten und Beteiligungsformen ihnen offenstehen.

Darüber hinaus ist es unklar, wie und auf welchen Bildungsstufen der in Absatz 2 verankerte Bildungsauftrag umgesetzt werden soll. Hier ist eine Spezifikation auch in den anschließenden Artikeln notwendig.

§ 8 CO₂-Schattenpreis: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt die Einführung eines CO₂-Schattenpreises, der für die Planung von Baumaßnahmen des Landes, insbesondere beim Neubau und bei der Sanierung von Bauwerken, sowie zukünftig für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen durch das Land anzusetzen ist. Hierdurch wird der aktuell unzureichenden Berücksichtigung der externen Kosten von THG-Emissionen bei Investitionen und Beschaffungen Rechnung getragen, mit dem Ziel, die Benachteiligung klimafreundlicher, aber meist kostenintensiverer Alternativen in Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu reduzieren. Mit Einführung eines CO₂-Schattenpreises für öffentliche Ausgaben wird die Landesverwaltung auch ihrer Vorbildfunktion und ihrem ehrgeizigen THG-Emissionsminderungsziel gerecht. Des Weiteren wird begrüßt, dass für den CO₂-Schattenpreis die durch das Umweltbundesamt wissenschaftlich abgeschätzten gesellschaftlichen Kosten von Umweltbelastungen zugrunde gelegt werden. Vor allem, da der für das Jahr 2021 empfohlene Kostensatz von 201 €/t CO₂e (bei einer Höhergewichtung der Wohlfahrt heutiger gegenüber zukünftigen Generationen) deutlich höher als der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Wert ist, der sich an den Mindestpreisen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes orientiert. Die Anpassung des CO₂-Schattenpreises an Aktualisierungen des, durch das Umweltbundesamt empfohlenen Wertes ist richtig und wichtig. Darüber hinaus ist vorgesehen, *dass der CO₂-Schattenpreis kumulativ zu anderen CO₂-Bepreisungen* (z. B. nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz oder dem EU-Treibhausgasemissionshandel) zur Anwendung kommt. Dies kann die Komplexität der Berechnungen reduzieren und die Lenkungswirkung in einzelnen Bereichen erhöhen. Jedoch gibt es auch Verbesserungspotenziale:

(1) Im Gesetzestext und der konkretisierenden Verordnung wird die seitens des Umweltbundesamts empfohlene Preisbereinigung der Kostensätze auf das Jahr

ihrer Entstehung nicht berücksichtigt. Diese kann entweder durch Verwendung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts oder durch lineare Interpolation zwischen den, durch das Umweltbundesamt für die Jahre 2030 und 2050, angegebenen Kostensätzen von aktuell 219 € bzw. 255 €/t CO₂e erfolgen. Die Nichtberücksichtigung einer inflationsbedingten Steigerung der Klimakosten im Zeitverlauf und damit die Anwendung eines über den Lebenszyklus konstanten CO₂-Schattenpreises in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen ist kontraintuitiv und reduziert die Lenkungswirkung. Daher *sollte die Gesetzgebung zum CO₂-Schattenpreis um die vom Umweltbundesamt empfohlene stetige inflationsbedingte Dynamisierung der Werte erweitert werden.*

(2) Auch wenn in der Gesetzesbegründung positive Erfahrungen mit dem pilottweisen Einsatz eines CO₂-Schattenpreises bei sechs Bauvorhaben angeführt werden, ist zu erwarten, dass durch die vom Bund geplante Einführung der 65 %-Erneuerbare-Energie-Regel der CO₂-Schattenpreis eine deutlich geringere Auswirkung auf die Wahl der Energieträger für die Beheizung haben wird (zumal hier Fehlanreize durch Bevorzugung von Biomasse oder durch Artefakte bei der CO₂-Bewertung von Fernwärme erfolgen könnten). Geht man beispielsweise von Emissionen von 400 bis 600 kg CO₂/m² bei der Errichtung eines Gebäudes aus, so bewirkt der CO₂-Schattenpreis einen Preisimpuls von 80 bis 120 €/m². Dieser Preis dürfte noch keine substantziellen Auswirkungen auf das Grundkonzept des Gebäudes haben. Hinzu kommt die *Bagatellgrenze* von 150.000 €, unterhalb derer der CO₂-Schattenpreis laut Verordnung zwar angewendet werden kann, aber nicht angewendet werden muss (Formulierung als Soll-Bestimmung). *Wird nur das Heizsystem getauscht, ist ein Überschreiten dieser Grenze nicht gesichert. Da dann ggf. kein CO₂-Schattenpreis angesetzt werden muss, könnte dies die Wirkmacht des Instruments schmälern. Für diese, auch in der Verordnungsbegründung genannten Fälle, sollte die Anwendung des CO₂-Schattenpreises daher nicht optional, sondern verpflichtend erfolgen.*

(3) Die vom Umweltbundesamt angesetzten Werte hängen in hohem Maße von der Diskontierung bzw. Zeitpräferenzrate ab. Bei einer Gleichgewichtung der Wohlfahrt heutiger und zukünftiger Generationen ergibt sich laut Berechnungen des Umweltbundesamts ein CO₂-Schattenpreis von 698 € für das Jahr 2021. Mittels einer Evaluierung *sollte die tatsächliche Wirkung des CO₂-Schattenpreises zeitnah nach seinem Inkrafttreten im April 2023 überprüft werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Umweltbundesamt eine Sensitivitätsanalyse mit beiden Klimakostenwerten empfiehlt. Die Gutachter des UBA empfehlen zudem die Einbeziehung anderer Treibhausgase in den Schattenpreis.*

Am Ende wird die endgültige Rechtsverordnung der Ministerien, vor allem bzgl. der Anwendungsbereiche, Methodenkonvention und Ausnahmen, über die Wirkung des Instruments entscheiden. Dies gilt in besonderem Maße für die Anwendung eines CO₂-Schattenpreises auf Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund der größeren Komplexität der Emissionserfassung bei Beschaffungen lediglich in einer Soll-Vorschrift formuliert werden sollen. Dementsprechend fehlt für eine abschließende Bewertung an dieser Stelle noch die Umsetzungs Klarheit.

Der Gesetzestext von § 8 Absatz 1 sollte schließlich noch um die missverständliche Formulierung bereinigt werden, dass die Veranschlagung eines CO₂-Schattenpreises Klimaneutralität sicherstellt, da dieser Automatismus nicht gegeben ist.

§ 9 Förderprogramme: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt es ausdrücklich, dass für alle neuen und, bei Fortschreibung oder Änderung, auch für alle bestehenden Förderprogramme des Landes die Pflicht eingeführt wird, die Kompatibilität mit dem KlimaG und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen zu prüfen. Damit erfolgt ein wichtiger Schritt in Richtung des lange überfälligen Abbaus von klimaschädlichen Subventionen – ein häufig postuliertes, bislang aber kaum tatsächlich in die Praxis umgesetztes Ziel.

Allerdings sieht der Klima-Sachverständigenrat in der vorgeschlagenen Regelung nur einen ersten Schritt. Insbesondere die laut Gesetzesbegründung explizit von der Regelung ausgenommenen Bereiche *Städtebauförderung und Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum sollten unter den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung geprüft und an die entsprechenden hieraus erwachsenden Anforderungen angepasst werden, um keine Lock-In-Effekte oder mittel-*

fristig aufwendige Um- oder Nachrüstungen mit entsprechend zusätzlichem Mitteleaufwand zu generieren.

Generell erscheint die in Absatz 3 formulierte *Frist*, dass Förderprogramme bis spätestens 2040 „so ausgestaltet sein sollen, dass sie treibhausgasneutral sind“, für *schnelle Fortschritte beim Klimaschutz kontraproduktiv*. Zunächst ist die Formulierung selbst etwas irreführend, da nicht die Förderprogramme treibhausgasneutral sein müssen, sondern die Fördergegenstände bzw. die mit den Förderprogrammen unterstützten Konzepte, adressierten Projekte, eingesetzten Instrumente und Maßnahmen. Dessen unbenommen sollten jedoch Förderprogramme grundsätzlich den Einsatz von Technologien, Materialien oder Dienstleistungen unterstützen, die schon heute als treibhausgasneutral definiert werden, bzw. gesichert zur Netto-Treibhausgasneutralität 2040 beitragen können. Dies bedeutet, dass die Förderprogramme des Landes ab sofort THG-schonend und zielkompatibel mit dem 2040-Ziel ausgestaltet sein sollten. Laut Begründung ist der Paragraph bewusst so angelegt, dass auch nicht treibhausgasneutrale Förderprogramme bis 2040 möglich sind. Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats erschwert dies die Zielerreichung. Zwar müssen nicht alle zukünftig ergriffenen Maßnahmen aktiv und explizit zum Klimaschutz beitragen, aber *öffentliche Förderung darf aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats grundsätzlich nicht mehr erfolgen, wenn damit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zuwidergehandelt wird*, selbst wenn in den Maßnahmen und Programmen vollständig andere Förderzwecke verfolgt werden. Dies ergibt sich allein aus der kurzen noch verbleibenden Zeit für das Erreichen der Klimaschutzziele.

Daher empfiehlt der Klima-Sachverständigenrat ein *Vorziehen der Frist auf das Jahr 2025*. Dies bietet eine ausreichende Übergangszeit, um die entsprechenden Verwaltungsvorschriften praxistauglich umzusetzen und die erforderlichen Prüfroutinen und prospektiven Wirkungsabschätzungsmaßnahmen zu etablieren.

III. Abschnitt 2: Klimaschutzziele

§ 10 *Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele*: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt ausdrücklich die Festlegung der Sektorziele im KlimaG – bisher waren diese im nachgelagerten IEKK geregelt – und die damit erhöhte Verbindlichkeit und Planungsverlässlichkeit für die verschiedenen Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen. Positiv hervorzuheben ist ebenso die *verbindliche Übertragung der Verantwortung für das Erreichen des jeweiligen Sektorziels auf das jeweils federführende Ministerium* nach dem Vorbild des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Baden-Württemberg übernimmt hier eine Vorreiterrolle unter den Bundesländern.

Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats *fehlt allerdings die Formulierung von Konsequenzen und Sanktionsmechanismen* für den Fall, dass die Klimaschutzziele verfehlt werden, bzw. sich im Kontext des jährlichen Monitorings eine Zielverfehlung abzeichnet. Anders als das Bundes-Klimaschutzgesetz weist das KlimaG keine jährlichen Zwischenziele für die einzelnen Sektoren auf, die eine Zielverfehlung unmittelbar und transparent ausweisbar machen würden. Dem Klima-Sachverständigenrat als Instanz, die den Monitoringprozess begleiten wird, ist bewusst, dass auf Landesebene aufgrund der Datenlage, aber auch der Abhängigkeiten von den Entwicklungen auf Bundesebene und europäischer Ebene, eine jährliche Zielausweisung nicht realisierbar erscheint und auch das jährliche Monitoring sich ungleich schwieriger gestalten wird, als dies auf Bundesebene der Fall ist. *Dennoch sollte das Gesetz Konsequenzen bei einer absehbaren Zielverfehlung formulieren*. Die in § 16 Absatz 4 gewählte Formulierung „Stellt der Klimaschutz- und Projektionsbericht eine drohende erhebliche Zielabweichung fest, beschließt die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung über den Bericht die erforderlichen Landesmaßnahmen.“ erscheint diesbezüglich deutlich zu unkonkret. Zudem ist der Projektionsbericht erstmals 2024 und dann nur alle 3 Jahre vorzulegen, sodass es bis 2030 dieser Mechanismus nur zweimal aktiviert wird. Hinzuweisen ist erneut auf die kurze verbleibende Zeitspanne bis zum Jahr 2030, die nahelegt, dass *zeitnah ein möglichst umfangreiches Maßnahmenpaket zur Umsetzung gebracht werden muss, wenn die THG-Minderungsziele für 2030 nicht vollständig verfehlt werden sollen*.

Eine redaktionelle Anmerkung betrifft die Formulierung zur Berücksichtigung der EU-Mechanismen in Absatz 1 S. 2. Nach Auffassung des Klima-Sachverständigenrats müsste es „Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten sind hierin bereits enthalten.“ heißen, statt „finden hierbei Berücksichtigung“. Dies würde der Klarstellung des Sachverhalts dienen.

§ 11 Klimaschutzziele für die Landesverwaltung: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt die der Klima-Rangfolge folgenden Konkretisierungen hinsichtlich der Nachrangigkeit bzw. dem Ausnahmecharakter von Kompensationen in der Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele der Landesverwaltung in Absatz 1. Dementsprechend ist das Verbot von Kompensationen im Aufgabenbereich des Landesbetriebs „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ bis zum Jahr 2030 aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats zu begrüßen, da in den Landesliegenschaften der größte Teil der THG-Emissionen der Landesverwaltung entsteht.

Die *Einführung weiterer strikter Grenzen der Nutzungsmöglichkeit von Kompensationen* im KlimaG wäre daher im Sinne der Klima-Rangfolge wünschenswert. Auch wäre die *Festlegung einer zeitlichen Begrenzung für die Nutzung von Kompensationen* zu überlegen, z. B. bis zum Jahr 2045, dem Zieljahr für Treibhausgasneutralität auf Bundesebene. Dies würde helfen, nicht den Eindruck zu erwecken, dass man sich durch Kompensationen dauerhaft „freikaufen“ kann, sondern dies lediglich die Möglichkeit eröffnet, „Zeit zu kaufen“, wenn die eigenen Maßnahmen nicht schnell genug umgesetzt werden oder die avisierten Minderungen erbringen können. Die Konkretisierungen bezüglich der erlaubten Kompensationsstandards durch die Nennung des Clean-Development-Mechanism (CDM) der Vereinten Nationen bzw. des Gold Standard werden durch den Klima-Sachverständigenrat ebenfalls begrüßt. Die Beibehaltung der Formulierung „oder einem vergleichbaren Standard oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards“ schwächt diese Konkretisierung jedoch ab. Es bleibt unklar, anhand welcher Kriterien die Vergleichbarkeit der Standards gemessen wird und wer diese Vergleichbarkeit letztlich beurteilen soll. An dieser Stelle sollte eine *weitere Konkretisierung der Auswahlkriterien von Kompensationsstandards* stattfinden.

Darüber hinaus könnte die Landesverwaltung zur Kompensation nur Zertifikate aus Projekten nutzen, die gleichzeitig unter mehreren Standards registriert sind, also z. B. dem CDM und dem Gold Standard, um Unterschieden und Schwerpunkten in den Zertifizierungskriterien gerecht zu werden und so die Qualität der Kompensationsmaßnahmen zu erhöhen.

Angesichts der kurzen Zeit bis zum Jahr 2030 begrüßt der Klima-Sachverständigenrat die Verkürzung des Turnus der durch die Landesregierung vorzulegenden Monitoringberichte zum Zielerreichungsstand einer klimaneutralen Landesverwaltung von drei auf zwei Jahre. *Zur Erhöhung der Wirksamkeit dieses Monitorings sollten quantitative Jahres-Zwischenziele definiert werden*, die potenzielle Abweichungen vom Zielerreichungspfad verdeutlichen und den Nachjustierungsbedarf von Maßnahmen transparent aufzeigen. Idealerweise geschieht dies bereits zur Veröffentlichung des nächsten Fortschrittsberichts zur CO₂-Bilanz der Landesverwaltung im Jahr 2023. *Konkrete Handlungsabläufe zum Ergreifen von Maßnahmen bei Nichterreichung der zweijährlich erfassten Emissionsziele* (analog zu § 16, Absatz 2, Nr. 2) *sollten festgelegt werden*, um die Verbindlichkeit zu erhöhen, insbesondere angesichts der Kürze der verbleibenden Zeitspanne bis 2030.

§ 13 Klimaschutzziele für Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen: Da Baden-Württemberg, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, nicht über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, Unternehmen unmittelbar Klimaschutzverpflichtungen aufzuerlegen, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf aber allen gesellschaftlichen Akteuren in Baden-Württemberg die Notwendigkeit von Klimaschutz, Klimawandelanpassung und der Transformation zu einer treibhausgasneutralen Gesellschaft bis zum Jahr 2040 vermittelt werden soll, wird hier auf freiwillige Klimaschutzvereinbarungen der Unternehmen mit dem Umweltministerium gesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass die in § 10 formulierten Klimaschutzziele insbesondere im Industriesektor, aber auch in der Energiewirtschaft, im Gebäudesektor und in der Landwirtschaft in weiten Teilen nur durch unternehmerische Entschei-

dungen erreicht werden können, erscheint die vorgeschlagene Regelung deutlich zu vage. Der Klima-Sachverständigenrat empfiehlt dringend *eine Konkretisierung der Anforderungen innerhalb der Klimaschutzverpflichtungen, um dieses Instrument für Unternehmen attraktiv zu gestalten*. Dabei darf das Ambitionsniveau für die unternehmerischen Klimaschutzziele hoch sein, damit sich Unternehmen mit ihrer Teilnahme entsprechend positionieren können. Die geforderte Berichterstattung sollte möglichst mit den Unternehmen vertrauten Ansätzen, wie dem Nachhaltigkeitsreporting (Stichwort Sustainable Development Goals) oder dem Reporting zur klimaneutralen Unternehmensführung (Scopes 1 bis 3), erfolgen.

Ziel sollte es sein, u. a. über das Instrument der Klimaschutzvereinbarung Unternehmen zu motivieren, *in Baden-Württemberg schnellstmöglich treibhausgasneutral zu produzieren und zu wirtschaften* und dabei gleichzeitig Anreize zu bieten, auch die der *Produktion vor- und nachgelagerten Stufen wirtschaftlichen Handelns treibhausgasneutral* zu gestalten. Hierzu gehört auch, die Unternehmen für die Potenziale und Vorteile einer Treibhausgasneutral-Positionierung im Wettbewerb und für die dahingehende Gestaltung der unternehmerischen Zukunft zu sensibilisieren. Denn aufgrund der langen Investitionszyklen muss hier bereits heute investiert werden, um in 2040 treibhausgasneutral zu sein. Hierzu gehören auch das Recycling, das Schließen von Stoffkreisläufen und die Realisierung einer echten Kreislaufwirtschaft (Circular Economy). Zudem muss der aufgespannte gesetzliche Rahmen über entsprechende Maßnahmenpakete ergänzt werden. In seiner Stellungnahme zum Klima-Maßnahmen-Register hat der Klima-Sachverständigenrat beispielsweise brancheninterne Austauschformate ähnlich wie die Konzepte aus Nordrhein-Westfalen (<https://www.energy4climate.nrw/industrieproduktion/in4climatenrw>) vorgeschlagen. Darüber hinaus müssen vor allem die zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des Landes sensibilisiert und befähigt werden, konkrete Schritte hin zur Treibhausgasneutralität zu gehen. Dies zu organisieren, benötigt eine zentrale Institution, die aktiv auf die Unternehmen zugeht und Anlaufstelle für die Unternehmen darstellt.

IV. Abschnitt 3: Maßnahmen und Monitoring

§ 14 Klima-Maßnahmen-Register: In seiner Stellungnahme zum Klima-Maßnahmen-Register hat der Klima-Sachverständigenrat auf verschiedene methodische und prozedurale Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen. Diese umfassen beispielsweise dringend die *Aufnahme zukünftiger und geplanter Maßnahmen, die Einbettung in eine Klimaschutzstrategie, die deutliche Weiterentwicklung des Detaillierungsgrades und die Zieldefinition der Maßnahmen*. Unter anderem heißt es in der Stellungnahme:

„Auch mögliche Zielkonflikte können nicht bereits vorab identifiziert, thematisiert und gelöst werden. Vorüberlegungen, beispielsweise zur Einbettung der konkreten Maßnahmen in übergreifende Instrumente, sind für den Klima-Sachverständigenrat nicht erkennbar und können nicht in die Bewertung einfließen. Hinzu kommt, dass sich zwangsläufig eine Umsetzungslücke ergeben muss, wenn derzeit noch in der Entwicklung befindliche Strategien und Maßnahmen nicht genannt werden (dürfen).“

Diese Elemente sind in den Gesetzestext aufzunehmen.

§ 15 und § 16 Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels und Monitoring: Der Klima-Sachverständigenrat spricht sich für eine *kürzere Taktung der Klimawandelanpassungsberichte* aus, damit das Monitoring in diesem Bereich effizient und zeitnah durchgeführt werden kann. Gleichzeitig schlägt der Klima-Sachverständigenrat vor, ähnlich der Sektorziele im Bereich Klimaschutz, Hauptziele für die neun Handlungsfelder der Klimaanpassungsstrategie Baden-Württemberg direkt mitzudenken und entsprechend durch Maßnahmen zu adressieren.

§ 16 Monitoring: Bezüglich der Ausgestaltung des Monitorings *verweist der Klima-Sachverständigenrat auf seine Stellungnahme zum Klima-Maßnahmen-Register*. Hierin sind umfangreiche Vorschläge zum Aufbau, möglichen Inhalten aber auch erforderlichen Vorarbeiten für ein zielorientiertes Monitoring enthalten.

In Absatz 2 Nr. 1b) wird für die Erstellung der Ressortberichte des Wirtschaftsministeriums ein zusätzlicher Bericht eingeführt, der „den Wirtschaftsverbänden mit Sitz in Baden-Württemberg Gelegenheit [geben soll], über die Maßnahmen der Industrie zum Klimaschutz über die gesamte Lieferkette der Unternehmen zu berichten“. Dies verdeutlicht den Bedarf an der Nutzung vielfältigerer Bilanzierungsmethoden als allein der Quellenbilanz, wie sie in der Emissionsberichterstattung des Statistischen Landesamts genutzt wird.

Gerade Unternehmen sind in ihrem Nachhaltigkeitsreporting oftmals angehalten, die Emissionen entlang der gesamten Liefer- bzw. Wertschöpfungskette abzubilden, was deutlich über den Quellenbilanzansatz in Baden-Württemberg hinausgeht, wodurch aber häufig auch Herausforderungen bei der Abgrenzung entstehen. Hinzu kommt, dass die alleinige Anwendung der Quellenbilanz ohne Berücksichtigung von Import- und Exportbewegungen eine vollständige Darstellung der Wirkung von Klimaschutzaktivitäten erschwert, insbesondere, wenn diese zwar im Land eine THG-Minderung erzielen, aber durch indirekte Effekte an anderer Stelle außerhalb des Landes eine Emissionserhöhung auslösen. Besonders hervorzuheben sind hierbei z. B. direkte Stromimporte, die nicht nur aktuell die Bruttostromerzeugung im Land um etwa ein Drittel ergänzen, sondern auch, nach den aus dem Teilbericht Sektorziele 2030 (Quelle: Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 – Teilbericht Sektorziele 2030, Juni 2022) übernommenen THG-Emissionsminderungszielen, in den kommenden Jahren bis 2025 deutlich steigen, bevor sie bis 2040 wieder etwa auf das heutige Niveau sinken werden. Ebenfalls zu beachten sind die diversen bereits bestehenden und zukünftig absehbaren Importe, wie von Fleischprodukten und Futtermitteln für die industrielle Viehzucht in Baden-Württemberg, sollte hier keine Verhaltensänderung in breiten Teilen der Gesellschaft erfolgen. *Um solche Effekte abbilden zu können, empfiehlt der Klima-Sachverständigenrat, neben der Quellenbilanz eine Verursacherbilanz zu erstellen und diese zumindest nachrichtlich mitzuführen.*

In Absatz 2 Nr. 2 ist die Erarbeitung von Projektionsberichten vorgesehen. Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt dies grundsätzlich, möchte aber darauf hinweisen, dass die Erstellung derartiger Berichte auf Landesebene u. a. aufgrund der Datenverfügbarkeit wesentlich anspruchsvoller sein dürfte als auf Bundesebene. Der für qualitativ hochwertige Ergebnisse erforderliche Aufwand ist nicht zu unterschätzen.

§ 17 Klima-Sachverständigenrat: Als direkt angesprochene Institution hält der Klima-Sachverständigenrat eine Konkretisierung der Monitoring-Aufgaben, die der Klima-Sachverständigenrat dem Gesetz nach übernehmen soll, für sinnvoll und notwendig. *Der Klima-Sachverständigenrat verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme zum Klima-Maßnahmen-Register.* Darüber hinaus sollten auch die Rechte des Klima-Sachverständigenrats explizit ins Gesetz aufgenommen werden, etwa, dass der Klima-Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Pflichten umfänglich aus den Ministerien und Behörden zu unterstützen ist. Dazu gehört unter anderem, dass dem Klima-Sachverständigenrat *Daten und Informationen zur Verfügung gestellt werden*, um die im Klima-Maßnahmen-Register enthaltenen Maßnahmen angemessen bewerten zu können.

V. Abschnitt 4: Energie-, Wärme- und Verkehrswende

§ 19 Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung: Der Klima-Sachverständigenrat sieht in der fehlenden Verfügbarkeit geeigneter Flächen ein zentrales Hemmnis für die Entwicklung der notwendigen Ausbaudynamik zum Erreichen der Ziele für die erneuerbare Stromerzeugung aus Wind und Photovoltaik, aber auch für netzgebundene Wärmebereitstellung aus Solarthermie, Geothermie und Umgebungswärme. *Die Festlegung eines Zielwertes für die Ausweisung der erforderlichen Flächen innerhalb des KlimaG ist daher absolut notwendig*, allerdings ist aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats der ausgewiesene Zielwert von 2 % der Landesfläche deutlich zu niedrig.

Zieht man das für die Formulierung der Sektorziele in § 10 genutzte Szenario (Quelle: *Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 – Teilbericht Sektorziele 2030, Juni 2022*) heran, erscheint das Landesziel der Ausweisung von insgesamt 2 % der Fläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung nur dann knapp ausreichend, wenn alle ausgewiesenen Flächen vollständig

mit Windenergie- bzw. Photovoltaikanlagen belegt werden. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt jedoch, dass sich nicht alle ausgewiesenen Flächen tatsächlich für die Nutzung eignen, nicht vollständig genutzt werden können – beispielsweise aus topographischen Gründen oder Konflikten mit dem Naturschutz – oder andere Belange der Nutzung entgegenstehen. So wird im Gesetzesentwurf 20/2355 auf Bundesebene darauf verwiesen, dass aktuell rund 0,8 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen sind, davon aber lediglich 0,5 % als tatsächlich für die Windenergienutzung verfügbar gelten können. Ausgehend von einer Studie im Auftrag des Umweltbundesamts geht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) von einer kurz- und mittelfristigen Nichtnutzbarkeit ausgewiesener Flächen in einer Größenordnung von 30 % aus (Quelle: *Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land Kurztitel: Flächenanalyse Windenergie an Land – Abschlussbericht; November 2019*). In der Praxis zeigen sich teilweise noch größere Abweichungen. Geht man also von einer Nichtnutzbarkeit von 30 bis 50 % der ausgewiesenen Flächen aus, genügt es nicht, 2 % der Landesfläche auszuweisen, wenn 2 % der Landesfläche tatsächlich mit Windenergie- und Photovoltaikanlagen bebaut werden müssen um die Ausbauziele zu erreichen.

Die Flächenausweisung müsste sich eher in der Größenordnung von 3 bis 5 % der Landesfläche bewegen, um sicherzustellen, dass 2 % der Landesfläche mit Windenergie- und Photovoltaikanlagen bebaut werden können. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Ausweisung von Windenergieflächen derzeit ca. 5 bis 10 Jahre in Anspruch nimmt und bis zur Realisierung von Windenergieanlagen nochmals weitere 2 bis 4 Jahre vergehen, muss das Ziel für die Flächenausweisung schnellstmöglich angehoben werden, um die angestrebten Zubauraten, die auf etwa das Fünffache der aktuellen Zubauraten gesteigert werden müssen, erreichen zu können.

Neben Flächen für die Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden auch *Flächen für solarthermische Nahwärmebereitstellung oder Erdkollektoren und –sondenfelder benötigt, die in der Flächenplanung ebenfalls Raum einnehmen und in dem Flächenziel zu berücksichtigen sind. Auch dies spricht für eine deutliche Anhebung des Zielwerts für eine technologieübergreifende Flächenausweisung auf 5 %.*

Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit den im Gesetzesentwurf 20/2355 vorgeschlagenen bundeslandspezifischen Flächenzielen. Hier erscheint zumindest eine Kompatibilitätsprüfung, inklusive einer entsprechenden Dokumentation erforderlich, deren Ergebnisse in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden sollten. *Auch lässt der im Gesetzestext gewählte Wortlaut „rechtzeitig“ aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats zu viel Spielraum.* Feste Zeiträume würden mehr Verbindlichkeit und Planungsverlässlichkeit für alle Beteiligten, sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Investoren schaffen. Dies sind wichtige Parameter für die Umsetzung eines dynamischen Ausbaupfads für die erforderlichen Großprojekte zur erneuerbaren Strom- und Wärmebereitstellung.

Für die Bewertung des Fortschritts beim Erreichen der Klimaschutzziele wird die *Einführung eines Kriterienrasters zur Flächenbewertung* empfohlen, welches auch die *jeweilige Vornutzung der Flächen berücksichtigt und es ermöglicht, Flächen gezielt so auszuwählen*, dass dem Risiko eines vermehrten „Imports“ von THG-Emissionen über veränderte Güterströme, bzw. Wertschöpfungs- und Lieferketten beispielsweise in der Landwirtschaft, entgegengewirkt wird.

§ 20 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus: Mit § 20 wird das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Quellen und der dazugehörigen Nebenanlagen festgeschrieben. Des Weiteren ist darin die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen, soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist, geregelt. *Der Klima-Sachverständigenrat sieht hierin einen sehr wichtigen Schritt, um den erforderlichen Ausbau auf allen Ebenen zu erleichtern und zu beschleunigen*, weil den genannten Technologien hiermit ein Vorrang in der Abwägung mit anderen Schutzgütern gewährt wird, ohne diese abzuwerten.

Mit Blick auf die für die Transformation und das Erreichen der Treibhausgasneutralität erforderlichen Technologien, sind zwingend weitere Technologien einzusetzen, um die gewünschte Ausbaudynamik sicherzustellen. *So fehlt insbesondere die Erwähnung von Anlagen zur Produktion und Speicherung von grünem Wasserstoff sowie Infrastrukturen zum Transport von Energieträgern wie Wasserstoff ebenso wie Wärmenetze, Stromspeichertechnologien und CO₂-Transportstrukturen für CCU/ CCS-Anwendungen.* Insbesondere hinsichtlich eines schnellen Auf- und Ausbaus der erforderlichen Wasserstoffwirtschaft ist aufgrund der Neuheit der Technologien mit längeren Abwägungsprozessen zu rechnen. Eine explizite Benennung des Vorrangs dieser Technologien in § 20 dürfte diesbezüglich eine wichtige Hilfestellung sein. Gleiches gilt für Batteriespeichersysteme zur Stabilisierung der Stromversorgung.

§ 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen: Mit § 21 wird die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen für Neubauten und grundlegende Dachsanierungen aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats umfassend geregelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiemarktsituation in Kombination mit der laufenden Anpassung der Rahmenbedingungen im EEG auf Bundesebene ist die Photovoltaiknutzung derzeit ausgesprochen attraktiv. Es ist rein marktgetrieben eine sehr dynamische Ausbauentwicklung zu erwarten, sodass es aus Sicht des Klima-Sachverständigenrates augenblicklich eher keiner weiterführenden gesetzlichen Regelung bedürfte. Der Klima-Sachverständigenrat *hielte dennoch die Einführung einer generellen Photovoltaikpflicht* (mit einer Ausweitung auf Bestandsgebäude), wie sie in § 22 für die Gebäude und Parkplätze im Eigentum des Landes bereits besteht, für hilfreich, um dauerhaft hohe Installationstätigkeiten von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in Baden-Württemberg, auch bei einer möglichen Veränderung der Situation am Energiemarkt, verzeichnen zu können. Bestehende rechtliche Hemmnisse sind zu diskutieren und auszuräumen, ebenso wie der Erfüllungstichtag. Dieser sollte auf Basis einer sorgfältigen Analyse, die u. a. die Entwicklung der Handwerkerkapazitäten, Ausbildungszeiträume, Lieferketten etc. mit einbezieht, gesetzt werden. Denkbar wäre auch der 1. Januar 2040, um das Treibhausgasneutralitätsziel zu stärken.

Eine generelle Photovoltaikpflicht würde für Energieversorger oder andere Marktteilnehmer *Spielräume eröffnen, ein Portfolio an Kauf-, Miet- oder Dachpachtmodellen* für Photovoltaikanlagen zu entwickeln, sodass für jede Konstellation aus Gebäude und Eigentümer ein passendes Modell angeboten werden kann. Auf Basis der generellen PV-Pflicht könnten dann „Konvoi“-PV-Installationen organisiert werden, die einen *sehr kosteneffizienten und schnellen Ausbaufortschritt unter optimalem Einsatz der vorhandenen Handwerkerkapazitäten ermöglichen würden.* Gerade vor dem Hintergrund der Änderungen bezüglich der Photovoltaikförderung im EEG, die die genannten Optionen wie Dachpachtmodelle nunmehr wieder ermöglichen, erscheint eine allgemeine Photovoltaikpflicht als ein wichtiger Hebel zu mehr Klimaschutz in Baden-Württemberg.

§ 22 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt ausdrücklich die Einführung der generellen Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes sowie auf landeseigenen Parkplätzen. Auch die Vorgaben zum Monitoring, zur Berichterstattung und zum Ergreifen von Maßnahmen bei Untererfüllung dürften die Umsetzung maßgeblich unterstützen, auch wenn offenbleibt, welcher Zielerreichungsgrad im Jahr 2026 bereits berichtet werden kann, wenn der Pflichtfall erst zum 1. Januar 2030 eintritt. *Bezüglich der Regelung zum Ausbau der Ladeinfrastruktur* in Absatz 2 *empfiehlt der Klima-Sachverständigenrat allerdings eine Synchronisierung mit den Zielwerten im Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG)* für Neubauten und Sanierungen um der Vorbildfunktion des Landes Rechnung zu tragen.

§ 25 Kommunale Wärmeplanung: Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt die Ergänzung, dass „die Öffentlichkeit, insbesondere Interessensgruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft,“ „möglichst *frühzeitig und fortlaufend* bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans *zu beteiligen*“ sind. Wichtig wäre, dass unter dem Begriff der „Öffentlichkeit“ generell auch Bürgerinnen und Bürger gefasst werden, da Erfahrungen zeigen, dass die frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zentral ist, um Transparenz über die Planungen zu schaffen

und zu verhindern, dass Planungsentscheidungen nicht umgesetzt werden. Keine Anpassungen wurden bei der Höhe der Konnexitätszahlungen (§ 32, Absatz 2) vorgesehen. In Koch et al. (2022)¹ wurde analysiert, dass die Konnexitätszahlungen in der Regel für die externe Erstellung eines ersten Wärmeplans ausreichen, jedoch zu gering sind, um innerhalb der Kommune personelle Strukturen für die dauerhafte Verankerung dieser Aufgabe aufzubauen bzw. die Maßnahmen umzusetzen.

In Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung sind die Ergänzungen der Gemeindeordnung in § 11 Anschluss und Benutzungszwang, Absatz 3 positiv hervorzuheben. Die Ergänzung erlaubt es Gemeinden, den Anschluss- und Benutzungszwang u. a. auch zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlage, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung vorzusehen, und kann ein wichtiger Hebel für Kommunen bei der Kommunikation und Umsetzung der Ergebnisse des kommunalen Wärmeplans darstellen. Die politische Beschlussfassung, wie sie beispielsweise in Schleswig-Holstein vorgesehen ist, wäre eine begrüßenswerte Erweiterung der kommunalen Wärmeplanung, um die Verbindlichkeit zu steigern.

Die Ermächtigung von Kommunen, erforderliche Daten zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu erfassen (§ 31), trägt wesentlich zur Qualität der kommunalen Wärmeplanung bei und ist bereits in der aktuellen Fassung des Klimaschutzgesetzes verankert. Die zulässige Verarbeitung durch andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligten Gemeinden kann einen wichtigen Impuls für die Erstellung interkommunaler Konzepte setzen.

§ 26 Klimamobilitätspläne: Die Erstellung und Umsetzung von Klimamobilitätsplänen wird auch in der aktuellen Novelle des Klimaschutzgesetzes als Kann-Regelung formuliert. Klimamobilitätspläne erstellen können Gemeinden, Städte und Landkreise sowie deren Verbände. Grundsätzlich bietet sich das Instrument eher für größere Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse an. Es gibt aber keine Pflicht, die in den Klimamobilitätsplänen festgehaltenen Vorhaben später auch umzusetzen (Quelle: KEA-BW). Es gibt demnach erstens keine Verpflichtung *Klimamobilitätspläne zu erstellen und zweitens, keine Pflicht die darin definierten Vorhaben faktisch umzusetzen.*

Die Erstellung von Klimamobilitätsplänen kann mit bis zu 50 % der Kosten und bis maximal 200.000 € als qualifiziertes Fachkonzept gefördert werden (Quelle: KEA-BW), es sind aber keine direkten Ausgleichszahlungen vorgesehen, wie es z. B. in § 25 KlimaG zur Wärmeplanung der Fall ist, um entstehende Kosten auf Gemeindeebene anteilig zu kompensieren. Bislang wird die Erstellung von Klimamobilitätsplänen eher als aufgabenträgerübergreifender Governanceprozess behandelt, für den über ein Programm Zuwendungen von Seiten des Landes einworden werden können. Der Erfolg dieses Governanceprozesses hängt primär vom Verhandlungsgeschick der beteiligten Akteure ab.

Das *Fehlen einer Zuweisung von Ausgleichszahlungen* schwächt den § 26 aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats. Es sollte überlegt werden, ob nicht analog zur Wärmeplanung (§ 25) auch eine finanzielle Lösung für die Unterstützung zur Erstellung von Klimamobilitätsplänen gewährt und gesetzlich verankert werden kann.

Werden Klimamobilitätspläne auf Gemeindeebene erarbeitet, dann werden darin Maßnahmen festgelegt, von denen dauerhafte Minderungen von THG-Emissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten sind. Um darin erfolgreich zu sein, müssen aufgabenträgerübergreifende Abstimmungsprozesse zwischen relevanten Interessensgruppen durchgeführt werden. Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass der Begriff der Öffentlichkeit ausdrücklich Interessensgruppen umfassen soll. In der nachfolgenden Auflistung von Interessensgruppen, die als Teil der Öffentlichkeit betrachtet werden, werden aber z. B. nicht die Mobilitätsräte als Vertretungsinstanzen der Bürger und Bür-

¹ Koch, Ganai, I., Flachsbarth, F., Winger, C., ogel, M., Bürger, V., Bauknecht, D. (2022): 100 % klima-neutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen, Studie im Auftrag des BUND Landesverband Baden-Württemberg, Freiburg, 2022.

gerinnen aufgeführt. Die *Rolle der Mobilitätsräte als Vertretung von Bürgerinnen und Bürger* und die dort gesammelten Erkenntnisse sollten aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats in Absatz 4 berücksichtigt und im Sinne einer partizipativen Mobilitäts- und Klimapolitikentwicklung systematisch genutzt werden.

Die Klimamobilitätspläne, beziehungsweise deren Entwürfe, müssen laut dem neuen Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit diese „frühzeitig und fortlaufend“ in die Klimamobilitätsplanung eingebunden werden und zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann. Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats kommt möglicherweise eine Einbindung, wenn die Entwürfe bereits erstellt wurden, zu spät. Um unbeabsichtigte politische Nebenwirkungen frühzeitig nachzuverfolgen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollten *partizipative Instrumente frühzeitig genutzt werden, um die gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen*.

Im Zuge der Erarbeitung von Klimamobilitätsplänen sollten auch Fragen der Raumordnung aufgegriffen werden. Die sich schnell ändernden Bedürfnisse einer nachhaltigen Mobilitätskultur in einem diversifizierten Transportsystem unter Einbindung vielfältiger Verkehrsmittel (etwa Last-Mile-Mikro-mobilität) werden den Raumbedarf des Verkehrs stark verändern. Insbesondere durch eine sich wandelnde Priorisierung der Verkehrsträger und eine sich verändernde Verkehrsmittelwahl wird sich die Raumnutzung wandeln. Dies wird dazu führen, dass die Raumordnung in ihrer jetzigen Form überdacht werden muss. Eine bloße Anpassung der Mobilitätsplanung an die bestehende Raumordnung (Absatz 3) würde die Klimaziele gefährden. Aus Perspektive der Mobilitätswende steht zudem die Verkürzung von Wege- und Transportketten weit oben auf der Agenda, was mit Blick auf die Raumordnung und raumordnungspolitische Zielsetzungen weitere drängende Fragen aufwirft.

§ 27 *Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz*: Für die erforderliche Unterstützung der öffentlichen Hand bei der Erfüllung ihrer Vorbildfunktion wird künftig jeder Landkreis eine Koordinatorin oder ein Koordinator für Mobilität und Klimaschutz bestellen. Die 35 neu geschaffenen Stellen im höheren Verwaltungsdienst werden mit Landesmitteln finanziert. Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist es, Maßnahmen des Klimaschutzes gesamthaft zu betrachten und sämtliche Stellen innerhalb der Verwaltung zu Fragen des mobilitäts- und verkehrsbezogenen Klimaschutzes zu beraten. Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats ist für eine gesamthafte Betrachtung und eine gute Abstimmung mit allen anderen relevanten Aufgabenbereichen in den Landkreisen, z. B. Strom, Wärme und Klimawandelanpassung, maßgeblich.

Nach § 27 Absatz 1 ist die Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden in allen Fragen des mobilitäts- und verkehrsbezogenen Klimaschutzes. In einer weiteren Rolle übernehmen die Koordinatorinnen und Koordinatoren Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung der eigenen kreisweiten Klimamobilitätspläne. Neben fortlaufendem Austausch und Rückkopplung mit dem Verkehrsministerium, aber auch der engen Zusammenarbeit mit relevanten Dienstleistern des Ministeriums, sollte aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats auch ein *kontinuierliches und vernetztes Arbeiten zwischen den Koordinatorinnen und Koordinatoren auf Landkreisebene* erfolgen. Dies sollte in der Formulierung von Absatz 2 geschärft werden.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz in den Landkreisen übernehmen zum einen eine beratende Rolle. Zum anderen werden ihnen selbst Aufgaben im Hinblick auf die Erstellung und Durchsetzung kreisweiter Klimamobilitätspläne zugeordnet. Hinsichtlich der Erstellung und Umsetzung von Klimamobilitätsplänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden im Landkreis verfügen sie aber über keine weiterreichenden Befugnisse. Ihre Mitgestaltungskompetenzen sind in dieser Hinsicht schwach. Das könnte dazu führen, dass bereits auf Landkreisebene die Klimamobilitätspläne von Gemeinde zu Gemeinde, sowohl mit Blick auf die Vorgehensweise, als auch mit Blick auf die späteren Ergebnisse, sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist zu erwarten, dass daraus später eine erschwerte Koordination gemeindeübergreifender Maßnahmen und Verzögerungen in der Umsetzung folgen können.

Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats wäre es wünschenswert, dass für die Erstellung von Klimamobilitätsplänen, sowohl auf Gemeinde- und Gemeinde-

verbandsebene, als auch auf der Kreisebene ein standardisiertes oder zumindest *harmonisiertes Verfahren entwickelt und abgestimmt* wird. So kann sichergestellt werden, dass die Klimamobilitätspläne eine vergleichbar hohe Qualität haben und zudem Transfer möglich ist. Auch die, durch die Klimamobilitätspläne und ihre Umsetzung, angestoßenen Wirkungen lassen sich in diesem Fall besser fortlaufend monitoren und vergleichend evaluieren.

Als Ergänzung zu den Klimamobilitätsplänen in Städten und Landkreisen sind Aktionspläne für Mobilität, Klima- und Lärmschutz als geeignete Lösungen für kleinere Gemeinden vorgesehen. Sie sollen als standardisiertes Instrument für eine ganzheitliche klimafreundliche Verkehrs- und Mobilitätsplanung in kleinen Kommunen und im ländlichen Raum eingesetzt werden.

Als eines der wichtigen Themenfelder für die Aktionsplanung für Mobilität, Klima- und Lärmschutz wird die Mobilitätsgarantie im Bereich des öffentlichen Verkehrs genannt. Gemeinden können, so die Ausführung in der Gesetzesbegründung, das Kreisangebot im öffentlichen Verkehr ergänzen und so künftig zur Gewährleistung der Mobilitätsgarantie beitragen.

Aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats wäre eine stärkere Verankerung der Mobilitäts-garantie im Gesetzestext selbst wünschenswert. Im Zusammenspiel mit dem in Aussicht gestellten Mobilitätspass könnte so ein ähnlich starker Weg eingeschlagen werden wie bei der Photovoltaikpflicht im KlimaG. Hier liegt ein großer klimapolitischer Hebel, der aus Sicht des Klima-Sachverständigenrats maßgeblich dazu beitragen kann, die Ziele des Landes im Verkehrssektor (z. B. die Verdoppelung der ÖPNV-Nutzung) zu erreichen.

§ 28 *Klima-Verwaltungsorganisation*: Als unmittelbar betroffenes Gremium schlägt der Klima-Sachverständigenrat vor, die Formulierung in § 28 Absatz 1 dahingehend anzupassen, dass das Umweltministerium nicht nur bei der Aufgabenerfüllung des Klima-Sachverständigenrates mit eben diesem zusammenwirkt, sondern, dass das *Umweltministerium hier auch Unterstützung zu leisten hat*. Um die an ihn gerichteten Aufgabenstellungen in dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Qualität erfüllen zu können, ist der Klima-Sachverständigenrat darauf angewiesen, dass das Umweltministerium nicht nur die hierfür erforderlichen *Daten und Informationen* bereitstellt, sondern auch eine adäquate Mittelausstattung des Klima-Sachverständigenrats sicherstellt. Als Formulierungsvorschlag kann der zweite Teil des Absatzes 1 folgendermaßen angepasst werden: „[...] jeweils in Zusammenarbeit mit den einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien. Das Umweltministerium unterstützt den Klima-Sachverständigenrat in Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Daten- und Informationsbeschaffung.“

VI. Abschnitt 5: Anmerkungen zu weiteren Artikeln

– Artikel 2: EWärmeG

Der Klima-Sachverständigenrat begrüßt die Aufnahme von Wärmenetzen in § 10 als Pflichterfüllung der EWärme-Nutzungspflicht, da alle Wärmenetze, nicht zuletzt auf Basis neuer bundespolitischer Instrumente wie der Bundesförderungen effiziente Wärmenetze, zunehmend dekarbonisiert werden und ein „verlorener Anschluss“ in einem Wärmenetzgebiet eine volkswirtschaftlich nicht sinnvolle und niedrigere Abnahmedichte zur Folge hat.

Zugleich hätte das Land hier aber eine Chance für eine *bundesweite Vorreiterrolle*, in dem das Land entweder im KlimaG oder im *Erneuerbare-Wärme-Gesetz* verpflichtende Dekarbonisierungspläne für Wärmenetze fordert. Das ifeu hat gemeinsam mit dem Hamburg Institut auf Bundesebene den Vorschlag eines „*Erneuerbare-Wärme-Infrastruktur-Gesetzes*“ vorgelegt, an dem sich die Regelung orientieren könnte (*ifeu et al. (laufend)*, *ifeu et al. [2022]*)². Sie sieht neben ver-

² ifeu, GEF, HIC (laufend): „Dekarbonisierung von Energieinfrastrukturen – Entwicklung eines Unterstützungsrahmens am Beispiel von Wärmenetzen“, laufendes Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes. Veröffentlichung für Dezember 2022 geplant.

ifeu, GEF, HIC (2022): Vorschlag für ein Erneuerbare-Wärme-Infrastrukturgesetz, Präsentation am 3. Mai 2022 bei den Berliner Energietagen (vorläufige Ergebnisse).

pflichtenden Dekarbonisierungsplänen für Wärmenetze die Definition von Zwischenschritten und die verpflichtende Einhaltung eines Mindest-Erneuerbaren-Anteils ab 2035 vor. Mit einer solchen gesetzlichen Regel würde das Land auch eine Vorlage für eine spätere bundesweite Regelung liefern. Der Bund diskutiert derzeit eine solche Regelung, eine gesetzliche Verabschiedung ist aber noch nicht absehbar.

Bei der Ermittlung der sektoralen Minderungsziele im Gebäudebereich wurde unterstellt, dass bereits ab dem Jahr 2023 keine fossil betriebenen Heizkessel mehr installiert werden (Quelle: *Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 – Teilbericht Sektorziele 2030, Juni 2022*). Diese Annahme umfasst sowohl den Neubau als auch den Bestand. Dies erfordert in Baden-Württemberg eine Verschärfung der gerade auf Bundesebene in Entwicklung befindlichen 65 %-Erneuerbare-Energie-Regel. Möglichkeiten hinsichtlich eines Stilllegungsgebots oder Betriebsverbots sollten geprüft werden.

– Artikel 5: Denkmalschutzgesetz

In § 7 ist die teilweise Priorisierung der erneuerbaren Energien gegenüber dem Denkmalschutz als positiv einzustufen, *jedoch sollte dies auch über das Jahr 2040 hinaus* gelten.

– Artikel 6: Landeshaushaltsordnung

Die Aufnahme des Aspekts der „angemessene[n] Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten“ als Grundsatz bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans ist grundsätzlich positiv zu bewerten, eventuell könnte hier explizit auf das *Ziel des Handelns innerhalb der Belastungsgrenzen des Erdsystems* verwiesen werden. Außer Frage steht weiterhin, dass sich gerade im Klimakontext frühzeitige Investitionen zügig amortisieren und langfristig bezahlt machen, sowie nicht zuletzt für die zahlreichen ambitionierten Ziele des KlimaG elementar sind. *Entsprechend sollten Klimaschutzinvestitionen in relevanter Höhe zukünftig eine priorisierte Position in der Haushaltsplanung einnehmen.*

– Artikel 10: Naturschutzgesetz

Sowohl der Weltklimarat als auch der Weltbiodiversitätsrat haben in allen ihren Gutachten der letzten Jahre betont, dass *Biodiversitätsverlust und Klimawandel zusammen gelöst werden müssen*. Maßnahmen hinsichtlich erneuerbarer Energien, die dem Naturschutz – insbesondere in Schutzgebieten – klar im Wege stehen, müssen daher auf das sorgfältigste abgewogen werden. Der vorgeschlagene Absatz 3 sollte dahingehend geprüft werden, ob bei Maßnahmen, die hiervon betroffen sind, dieser Abwägung hinreichend Platz eingeräumt wird.

– Artikel 11: Landeswaldgesetz

Grundsätzlich sind viele Änderungen in den Artikeln positiv einzustufen, v. a. hinsichtlich der Notwendigkeit, *naturnahen Wäldern Vorrang zu geben*, was auch die *Klimawandelanpassung* angemessen berücksichtigt.

Die Nachnutzung befristet umgewandelter Waldflächen zum Zweck des Ausbaus erneuerbarer Energien gemäß der Änderung von § 11 Absatz 3 ist jedoch nicht eindeutig. Unklar ist beispielsweise, inwieweit hier ein Widerspruch zwischen der Flächennutzung zur Errichtung von EE-Anlagen, dem Wald als erneuerbare (Bio) energiequelle, oder dem Aufbau und Erhalt der Kohlenstoffsinkenfunktion (siehe § 4 KlimaG) besteht, beziehungsweise wie dieser in der Praxis aufzulösen ist.

– Artikel 12: Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Grundsätzlich ist die nötige Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung in diesem Bereich positiv einzustufen, es ergeben sich jedoch zukünftig *Landnutzungskonflikte* insbesondere zwischen Nahrungsmittel- und Bioenergieproduktion sowie Freiflächen-Solaranlagen. Hierbei sollte nicht nur die entsprechende Flächeneffizienz und Wirtschaftlichkeit, sondern auch Landnutzungsänderungs- und indirekte Emissionen (durch daraus resultierenden Import

von beispielsweise Strom oder Nahrungsmitteln) sowie Auswirkungen auf Biodiversität und Klimawandelanpassungsfähigkeit besonders beachtet werden. *Lösungen mit potenziellen Synergien, wie z. B. Agri-PV oder Agroforstwirtschaft*, können hier Zusatznutzen generieren und zu einer erfolgreichen Zielerreichung beitragen, wohingegen Agrarlandnutzung zur Bioenergieproduktion sowohl aus den Gesichtspunkten der Nahrungsmittelsicherheit als auch der Flächeneffizienz besonders schlecht abschneidet.

– Artikel 15 bis 17 und 20 bis 28

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für mögliche Anwärter auf die Stellen der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz im höheren Verwaltungsdienst bedürfen der *Anpassung und Erweiterung um spezifische Ausbildungsinhalte* – insbesondere im Hinblick auf klimapolitische, kommunikative und methodisch-partizipative Kernkompetenzen. Dies sollte vergleichbar zur Formulierung der Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und den höheren bautechnischen Dienst Städtebau und Raumordnung erfolgen.

1. Behörden

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Als übergreifende Aspekte möchten wir auf folgende Gesichtspunkte hinweisen: Wir begrüßen sehr, dass die Anpassung an die Klimawandel stärker im Gesetz adressiert wird. Für eine bessere Übersichtlichkeit, könnte geprüft werden, die spezifischen Vorgaben zur Klimawandel-Anpassung in einem Abschnitt: Anpassung an den Klimawandel zusammenzuführen (§§ 3, Abs. 2; § 15, § 16 Monitoring Anpassungsregeln extrahieren; § 28 Abs. 2 Klima-Verwaltungsorganisation)

Nachfolgend finden Sie die Stellungnahmen und Hinweise der Fachabteilungen 2 (Nachhaltigkeit und Naturschutz), 3 (Technischer Umweltschutz) und 4 (Wasser) zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs. Änderungsvorschläge wurde rot gekennzeichnet.

Zu Artikel 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW

Zu § 3 Klimarangfolge

Absatz (1)

3. *„Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.“ Belange des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sind zu berücksichtigen.*

Begründung Ergänzungsvorschlag:

Hier ist unklar ob sich die Formulierung auf die natürlichen Kohlenstoffsinken, z. B. Moore, bezieht oder ob auch technische Möglichkeiten (CCS) in Betracht gezogen werden. Deswegen sollte im nachfolgenden Absatz ergänzt werden: „Belange des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sind zu berücksichtigen.“

Zu § 3 Absatz (2): *„Neben dem Schutz des Klimas ist die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels geboten. Sie kann den Schutz des Klimas nicht ersetzen; ihr kommt ergänzende Funktion zu.“ Dabei sind insbesondere Synergien mit Klimaschutzmaßnahmen zu nutzen.*

Begründung Ergänzungsvorschlag:

Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen können vielfach sinnvoll ergänzend umgesetzt werden. Bei Planungen und investiven Maßnahmen sollte daher beide Aufgabenstellungen im Sinne einer win-win-Situation mitgedacht werden.

Zu § 4: Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher

„Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind.“

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bodenschutzes sind Aktivitäten, die dem Schutz von Böden einschließlich ihrer organischen Bestandteile zugutekommen, zu begrüßen. Die Zuständigkeit für entsprechende Fördermaßnahmen liegt im Bereich der für die Landnutzung zuständigen Behörden, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft.

Zur Erfüllung von Naturschutzziele kann in Ausnahmefällen beispielsweise die Umwandlung von Wald- in Offenlandflächen notwendig sein. Es wird davon ausgegangen, dass der geplante § 4 einer solchen Umwandlung in begründeten Einzelfälle nicht grundsätzlich entgegensteht.

Zu § 14 Klima-Maßnahmen-Register/§ 15 Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels**Stellungnahme:**

Da das Klima-Maßnahmen-Register nur Klimaschutzmaßnahmen umfasst, wäre eine Umbenennung in Klimaschutz-Maßnahmen-Register wünschenswert.

Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass auf Basis der aktuell in Fortschreibung befindlichen Anpassungsstrategie zukünftig auch ein Klimaanpassungs-Maßnahmen-Register (AMR) denkbar wäre, sinnvoll. Es wird angeregt, diese Perspektive bereits mit einem Zeithorizont, bspw. 3 Jahre nach Verabschiedung der fortgeschriebenen Anpassungsstrategie, in den aktuellen Novellierungsentwurf aufzunehmen.

Zu § 16 Monitoring Absatz (1): *„Ein Monitoring auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft 1. Das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele und die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register sowie 2. die Entwicklung der Klimafolgen und die Umsetzung der Maßnahmen nach der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.“*

Begründung Änderungsvorschlag:

Wir regen an, dass die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KMR besser zu Satz 1 passen. Während das Monitoring der Anpassungsstrategie in Satz 2 folgendermaßen zusammengefasst werden könnte: „die Entwicklung der Klimafolgen und die Umsetzung der Maßnahmen nach der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.“

Zu § 16 Monitoring Absatz (2):

„Bei der Klima-Berichterstattung und dem Klimaschutz- und Projektionsbericht sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.“

Stellungnahme:

Aus unserer Sicht, sollte in allen Berichten zu den Entwicklungen im Klimaschutz- und im Anpassungsbereich auf Bundes- und auf europäischer Ebene Bezug genommen werden.

Das Monitoring anhand eines Emissionsberichtes der StaLa-Daten ermöglicht einen Vergleich der Reduktionen der Treibhausgase auf Länder- und Bundesebene. Für einen kleinräumigen Vergleich bzw. für eine Aussage über die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen z. B. auf kommunaler oder Landkreisebene sind die Daten des Emissionskatasters der LUBW besser geeignet. Beide Aspekte sind wichtig, um die Erreichung der Klimaschutzziele auf regionaler, aber auch auf kleinräumiger Ebene im Blick zu behalten und bewerten zu können.

In § 16 Abs. 2 Nr. 2 KlimaG BW wird alle drei Jahre ein Klimaschutz- und Projektionsbericht gefordert, der den Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen und die Einhaltung der Klimaschutzziele beinhalten soll. Hierzu sind Auswertungen der aktuellen Einsparungen an Treibhausgasemissionen und Prognosen für die nähere Zukunft notwendig. Um Aussagen über den Nutzen der einzelnen Klimaschutzmaßnahmen machen zu können, sind kleinräumige Betrachtungen notwendig, wie sie mit den Daten des Emissionskatasters der LUBW erstellt werden können. Die LUBW wird keine Prognosen anhand der StaLa-Daten durchführen, da die Zuständigkeit hierfür beim StaLa liegt. Auch hier werden beide Betrachtungsweisen notwendig sein, um eine gute Datengrundlage für zukünftige politische Entscheidungen zu haben. Denn beide Betrachtungen sind notwendig, sowohl die kleinräumige, die den Beitrag einzelner Maßnahmen zur Zielerreichung und die Qualität dieser Maßnahmen offenlegen kann, als auch die Betrachtung auf Landesebene bzw. im Vergleich zu anderen Ländern und zum Bund, um die Einordnung unserer Zielerreichung in einen größeren Kontext zu sichern.

Zu § 19 KlimaG BW Landesflächenziel, Grundsatz der Raumordnung

„Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 gemäß § 10 Absatz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.“

Das Landesflächenziel soll in den Regionalplänen festgeschrieben werden. Es soll mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels vorsehen. Auswertungen der LUBW zur Windkraft und zu den Windkraftpotenzialen, die im Zuge des Fachkonzeptes Artenschutz durchgeführt wurden, zeigen, dass in den einzelnen Regionen deutlich unterschiedliche Potenziale zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der von der LUBW berechneten weiteren Restriktionskriterien (z. B. militärische Flächen) werden die als Ziel vorgegebenen Flächenpotenziale für Windenergie (ab einer Windleistungsdichte von 190 W/m²) nicht in allen Regionen ohne Weiteres erreicht. Eventuelle lokal bedingte Nutzungseinschränkungen sind bei dieser Auswertung noch nicht berücksichtigt. Dem Ausbau der Flächen-PV kommt daher ergänzend zur Windenergie eine wichtige Rolle zu, um ausreichend Potenziale für die erneuerbaren Energien zu generieren. Daher sollte bei den Flächenzielen auch Freiflächen-PV auf Sonderflächen wie beispielsweise Agri-PV (Verfahren zur simultanen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Lebens-/Futtermittelproduktion und PV-Stromerzeugung) und PV auf ehemaligen Deponien in den Blick genommen werden.

Zu § 31 KlimaG BW: Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

Ergänzung eines neuen Abs. 7 KlimaG BW:

„(7) Abweichend von § 31 Abs. 5 Satz 1 KlimaG BW ist auf Anforderung eine Weitergabe der durch die Gemeinden erhobenen Daten an die LUBW/weitere Landes-einrichtungen und deren Weiterverarbeitung zum Zweck einer landesweiten Darstellung der Wärmebedarfe von Wohn- und Nichtwohngebäuden und für ein Maßnahmenmonitoring zulässig (besser wäre: verpflichtend). Die personenbezogenen Daten und die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind zu löschen, sofern dies ohne Gefährdung des Zwecks nach Satz 1 möglich ist. Unter den Voraussetzungen des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen personenbezogene Daten einem Auftragsverarbeiter oder einer Auftragsverarbeiterin zum Zweck nach Satz 1 offengelegt werden.“

Begründung der Ergänzung:

Der Wärmebedarfsatlas der LUBW stellt Informationen zum Wärmebedarf von Wohngebäuden öffentlich zur Verfügung. Hierauf greifen die allgemeine Öffentlichkeit, Planungsbüros und Kommunen – auch für die kommunale Wärmeplanung nach KSG – zu. Grundlage für die Berechnung des Wärmebedarfs im Wärmebedarfsatlas sind u. a. Daten aus dem Zensus 2011 sowie aus den vom IWU – Institut Wohnen und Umwelt – durchgeführten Arbeiten zu Gebäudetypologie und Energiekennwerten. Der Wärmebedarf wurde damit auf Basis von Modellannahmen und -berechnungen ermittelt. *Die Datenbasis ist inzwischen teilweise mehr als 10 Jahre alt.* Die realen Verbrauchsmengen weichen zudem in der Praxis teils stark von den berechneten Werten ab (Nutzerverhalten, Witterungsverhältnisse, Gebäudetechnik, Gebäudealter, Stand der Gebäudesanierung). Nur mit möglichst aktuellen und realistischen Verbrauchsdaten im Land lassen sich jedoch belastbare Potenziale zur Energieeinsparung, zum wirtschaftlichen Einsatz und für Investitionen in neue Technologien zur Wärmeversorgung aufzeigen.

Um diesem unbefriedigenden Zustand im Sinne einer realitätsnäheren Darstellung des Wärmebedarfs im Energieatlas zu begegnen, ist es erforderlich, reale und aktuellere Daten in hoch aufgelöster Form für den gesamten Gebäudebestand (sowohl für die Wohnbebauung als auch auf längere Sicht für Nichtwohngebäude) zu erhalten und diese in geeigneter Form aufzubereiten. Von diesen aufbereiteten Daten würden auch die Kommunen profitieren, die für ihre kommunale Wärmeplanung heute schon häufig auf die Daten der LUBW zugreifen bzw. Daten der LUBW abfragen.

Entsprechend aktuelle Daten können bereits heute von den Kommunen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 7d KSG BW bzw. § 25 KlimaG BW erhoben werden. § 7e KSG BW bzw. § 31 Abs. 2 KlimaG BW eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, bei den Energieunternehmen zähler- oder gebäudescharfe Angaben und Informationen u. a. zum Endenergieverbrauch abzufragen sowie bei den Bezirksschornsteinfegern gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung. § 31 Abs. 3 KlimaG BW verpflichtet Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand, den Gemeinden Angaben zur Höhe des Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln. Es besteht jeweils eine Übermittlungspflicht gegenüber den Gemeinden.

Gegenwärtig hat die LUBW (und andere Landeseinrichtungen) jedoch keinen Zugriff auf diese Daten bei den Kommunen. Daher wird der o.g. Ergänzungsvorschlag zu § 31 KlimaG BW als notwendig erachtet.

Der Schutz des Klimas und die Erreichung der Klimaschutzziele ist eine öffentliche Aufgabe, der bestmöglich nachzukommen ist. Die Reduzierung des Energieverbrauchs im Wärmesektor ist dabei ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und trägt zudem vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Situation zu einer Erhöhung der Energieautarkie bei. Um dies voranzutreiben ist es erforderlich, aktuelle und fortschreibbare Daten des gesamten Gebäudebestands in hoch aufgelöster Form (sowohl für die Wohnbebauung als auch für die Nichtwohngebäude) zu nutzen, aufzubereiten und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutz wird bei der Weitergabe der Daten von den Kommunen an die LUBW entsprechend berücksichtigt, zumal es sich um Daten von Gebäuden handelt, die in der aggregierten Form, in der sie veröffentlicht werden sollen, keiner Person zuordenbar sein werden. Die Datenverwendung durch die LUBW wäre damit auch an den Zweck des KlimaG BW gebunden. Berücksichtigt man die hohe finanzielle Erstattung an die Gemeinden für die erstmalige Erfassung des Energieverbrauchs nach § 32 KlimaG BW, so sollten diese Daten auch für weitere Auswertungen durch ausgewählte Landeseinrichtungen insbesondere zum Vorbringen der Energiewende v. a. im Wärmesektor zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 8: Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Stellungnahme:

Die Änderungsvorschläge werden befürwortet. Bei Gelegenheit wäre die Wasserabteilung der LUBW an weiteren Informationen interessiert, wie die Ermittlung des CO₂-Schattenpreises erfolgen soll. Hiervon ist die „bauende Wasserwirtschaft“ (insbes. Landesbetriebe) betroffen.

Zu Artikel 10 Änderung des Naturschutzgesetzes

Geplante Ergänzung des Naturschutzgesetzes BW, § 6 Absatz 3:

„(3) Die Naturschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg angemessen Rechnung zu tragen.“

Die aktuell vorgeschlagene Formulierung kann zu Zielkonflikten bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Natur- und Artenschutz führen. Zur Förderung und zum Erhalt von strukturreicher Landschaft, Schaffung oder Sicherung bestimmter wertgebender Biotope und Habitate kann es erforderlich sein, energieintensive Maßnahmen zu ergreifen. Exemplarisch wird hier auf das mehrstufige Mähen und Stehenlassen von Altgras-Inseln oder –Streifen, das Mähen und spätere Abräumen von Mähgut oder das mehrfache Befahren von kleineren Gerätschaften statt großen Landwirtschaftsmaschinen, um möglichst wenige Bodenverwundungen zu verursachen. Damit sind auch immer erhöhte Anfahrten, Mehrfahrten und größerer Energieverbrauch verbunden. Gleichzeitig kann es zum Schutz von Arten und Biotopen erforderlich sein, bestimmte Standorte bei der Verortung von Erneuerbaren Energien und des Verteilnetzes aus der konkreten Planung auszuschließen, da diese unvereinbar mit dem Erhalt und Sicherung der geschützten Landschaftsbestandteile sind.

Unklar ist ebenfalls, wie sich die Formulierung zu den diesbzgl. Zielsetzungen in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG verhält sowie zum Klima-Berücksichtigungsgebot in § 7 des Gesetzentwurfs. Um die Zielsetzung des Naturschutzgesetzes trotz der Notwendigkeit des Klimaschutzes zu betonen, wird analog zu den Rechtsänderungen in anderen Fachgesetzen eine Ergänzung um das Wort „angemessen“ vorgeschlagen.

Geplante Änderung des Naturschutzgesetzes BW, § 28 Absatz 3

„(3) Die Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet kann auch Regelungen über notwendige Beschränkungen des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern enthalten.“

Stellungnahme:

Diese Ergänzung aus Gründen der Rechtsklarheit ist zu begrüßen. Insbesondere Feuchtlebensräume können in Dürreperioden durch Wasserentnahme zusätzlich gefährdet werden.

*Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen
[gemeinsame Stellungnahme]*

Die vier Regierungspräsidien nehmen zu den beiden Entwürfen wie folgt Stellung:

I. Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

Die in dem Artikelgesetz vorgesehene Fortentwicklung des bisherigen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) sowie die daran anknüpfende Ver-

ankerung bzw. Stärkung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in weitere Landesvorschriften begrüßen wir grundsätzlich.

Nachfolgend möchten wir Hinweise und Anregungen zu einzelnen Artikeln bzw. Vorschriften, bei denen aus Sicht der Regierungspräsidien Ergänzungs- oder Änderungsbedarf besteht, vortragen.

1. Artikel 1 – Erlass Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

In § 2 Abs. 7 KlimaG BW werden Wohngebäude legaldefiniert. Eine ähnliche, teilweise hinter dieser Legaldefinition zurückbleibende, Begriffsdefinition findet sich auch in der derzeit geltenden Landesbauordnung BW (§ 2 Abs. 3 LBO).

Die ausdrückliche Einbeziehung von Wohn-, Alten- und Pflegeheimen in § 2 Abs. 7 KlimaG BW dient dabei offenbar der Angleichung an die aus dem Bauplanungsrecht stammende Abgrenzung von *Wohnnutzung* und *Einrichtungen mit wohnähnlichem Charakter* sowie *Anlagen für soziale Zwecke*, die für die Zuordnung bzw. den Ausschluss in bestimmten Gebietstypen nach der BauNVO relevant ist. Einrichtungen, in denen der Versorgungs-, Pflege- und Betreuungscharakter der Einrichtung vorherrscht, werden bauplanungsrechtlich seit Einführung des § 3 Abs. 4 BauNVO von den Wohngebäuden erfasst.

Eine solche Feinsteuerung sieht die Legaldefinition in § 2 Abs. 3 LBO nicht vor, sodass sich die Frage stellt, ob es zu einer gespaltenen Auslegung des Begriffs Wohngebäude im Rahmen des KlimaG BW und BauNVO einerseits sowie der LBO andererseits kommt. Vor dem Hintergrund des Gebots der Wahrung der Einheit der Rechtsordnung regen wir daher an, bei der Einführung einer weiteren Legaldefinition eine Kohärenz zwischen den bestehenden Legaldefinitionen zu schaffen.

Zu § 3 – Klima-Rangfolge und § 5 – Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Klima-Rangfolge wird für den Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in § 3 KlimaG BW als Grundsatz verankert. § 5 KlimaG BW regelt die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, wonach ihr beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung „unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zukommt“.

Die Entwurfsbegründung zu § 3 KlimaG BW erläutert, dass „die Adressaten der Regelung gehalten“ sind, „unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die höchstmögliche Stufe der Klima-Rangfolge zu wählen“. Wir möchten zu bedenken geben, dass allein die „Berücksichtigung“ der Klima-Rangfolge – so wie es § 5 KlimaG BW vorsieht – nicht unmittelbar das gewünschte Ziel der Wahl der höchstmöglichen Stufe der Klima-Rangfolge nach sich zieht. Hier wäre aus unserer Sicht eine Formulierung mit stärkerer Verbindlichkeit wünschenswert.

Zu § 7 – Klima-Berücksichtigungsgebot

Mit der Änderung des § 11 Abs. 3 KSG BW in die Fassung des § 7 KlimaG BW wird das Berücksichtigungsgebot in der Weise verändert, dass zukünftig der Zweck des Gesetzes ebenso wie die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele „bestmöglich“ zu berücksichtigen sind. Das Berücksichtigungsgebot kann nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen es aus rechtlicher (und tatsächlicher) Sicht zulässig (und möglich) ist. In der Verwaltungspraxis bleibt zuweilen streitig, in welchen Fällen die Anwendung des Berücksichtigungsgebots rechtlich zulässig und geboten ist. Darüber hinaus liegen Kriterien, auf welche Art und Weise das bestmögliche Maß an Klimaschutz und Klimaanpassung erreicht werden kann, nicht vor. Die Aufstellung solcher Kriterien ist jedoch gerade vor dem Ziel einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung wünschenswert. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, kann die Verabschiedung einer Verwaltungsvorschrift hilfreich sein. Die Rechtsgrundlage in § 7 Satz 2 KlimaG BW für die Landesregierung, das Nähere durch Verwaltungsvorschrift zu regeln, begrüßen

wir daher – insbesondere zur Erläuterung der Anforderungen an die für Klimaschutz und Klimaanpassung bestmögliche Berücksichtigungsart – ausdrücklich. Wünschenswert wäre das Inkrafttreten einer solchen Verwaltungsvorschrift zeitgleich mit Inkrafttreten des KlimaG BW.

Zu § 10 – Klimaschutzziele

Bei der Aufzählung der Sektoren sollten auch die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung explizit genannt werden. Diese Sektoren sind energieintensiv und werden auch unter § 18 KlimaG BW bei der Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände explizit erwähnt.

Zudem regen wir an, anstelle des Begriffs „Abfallwirtschaft“ die mittlerweile im Land gängige Terminologie der „Kreislaufwirtschaft“ zu verwenden. Es wird daher vorgeschlagen, die Nr. 6 in § 10 Abs. 2 KlimaG BW wie folgt zu fassen: „6. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kreislaufwirtschaft und Sonstiges sowie“

Zu § 13 – Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen

Absatz 3 beschränkt ein Eintreten des Landes für den Abschluss einer Klimaschutzvereinbarung im Falle mehrheitlicher Anteilseignerschaft an Unternehmen darauf, dass diese ein „hohes Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen“. Die gewählte Formulierung lässt viel Auslegungsspielraum, unter welchen Umständen ein „hohes“ Potenzial angenommen werden kann und ist geeignet, diesbezügliche Diskussionen zu eröffnen. Mit Blick darauf, dass jegliches Einsparpotenzial ausgeschöpft werden sollte, regen wir an, den vorgenannten Halbsatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 16 – Monitoring

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 b) und c) KlimaG BW umfasst das Monitoring einen Bericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels spätestens alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2025, insbesondere zu der Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen und mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

In diesem Zusammenhang möchten die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe und Tübingen darauf hinweisen, dass u. a. finanzielle Anreize für eine Reduzierung auch des privaten Wasserverbrauchs (s. Wassermangelstrategie Kap. 4.4.1: Forschung und Förderung wassersparender Technologien: „Zudem kann die Förderung von wassersparenden Technologien und Regenwasserspeicherung in der Landwirtschaft, Stadtentwicklung, im Gewerbe und in Privathaushalten zur Reduktion des Wasserverbrauchs beitragen.“) mögliche Maßnahmen zur Klimaanpassung angesichts von Wassermangel in Trockenzeiten sein können. Voraussetzung für Anreize bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ist jedoch eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Wasserkosten. Diese setzt Kaltwasserzähler für jeden Haushalt – d. h. auch Wohnungen in Mehrparteienhäusern – voraus. Die LBO sieht bisher die Pflicht zum Einbau von Kaltwasserzählern nur für Neubauten vor. Es wird insofern angeregt, die LBO dahingehend zu überprüfen, ob der Einbau von Kaltwasserzählern auch für Bestandsbauten verpflichtend gemacht werden kann oder ob eine andere gesetzliche Regelung die Möglichkeit einer verbrauchsabhängigen Abrechnung gewährleisten kann. Denn ohne verbrauchsabhängige Abrechnung fehlt eine wichtige Motivation zur Verbrauchsreduktion.

Zu § 19 – Landesflächenziel

Das Landesflächenziel sollte an das mittlerweile vom Bund beschlossene Ziel für die Windenergie nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) angepasst werden. Wenngleich dieses Gesetz erst zum 1. Februar 2023 in Kraft treten wird, dürften die darin den Ländern vorgegebenen Flächenbeitragswerte bereits jetzt als gesetzt anzusehen sein. Da Baden-Württemberg mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bis Ende 2032 verbindlich

auszuweisen hat, sollte dies entsprechend in § 19 KlimaG BW festgeschrieben werden.

Außerdem regen wir an, die landesrechtliche Festlegung als „Grundsatz der Raumordnung“ nochmals zu überprüfen vor dem Hintergrund, dass die bundesrechtliche Regelung insofern ein „Ziel der Raumordnung“ verlangt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG).

Da es sich bei Zielen und Grundsätzen der Raumordnung um Begriffe mit unterschiedlichem Regelungsgehalt handelt, führt diese Diskrepanz in der Praxis zu rechtlichen Unsicherheiten.

Schließlich sollte in diesem Zuge sodann auch ein entsprechendes Mindestziel für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV festgelegt werden. Nach unserem Kenntnisstand laufen hierzu im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive noch Abstimmungen zwischen den Ministerien und den Regionalverbänden, auf welches Mindestziel man sich einigen möchte.

Anknüpfend an die ZSW-Studie, die auch als Grundlage für die Festlegung der Sektorziele dient, sollte aus Sicht der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe und Tübingen insofern mindestens ein Mindestziel von 0,5 Prozent der Landesfläche zur Ausweisung für die Freiflächen-PV festgelegt werden.

Zu § 20 – Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Wir begrüßen die Festschreibung der besonderen Bedeutung der in § 20 KlimaG BW aufgezählten Maßnahmen analog § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ausdrücklich. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Photovoltaik-Pflicht kann diese Regelung bei der Abwägung gegensätzlicher Belange dabei helfen, die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg zu erreichen.

Der mit der Vorschrift verbundene grundsätzliche Abwägungsvorrang wird zwar in der Begründung erläutert, ist im Gegensatz zu § 2 Satz 2 EEG jedoch nicht in § 20 KlimaG BW ausdrücklich festgeschrieben. Insofern regen wir an, den grundsätzlichen Abwägungsvorrang – vergleichbar der Regelung des § 2 Satz 2 EEG – aus Klarstellungsgründen unmittelbar in § 20 KlimaG BW einzufügen.

Zu § 21 – Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Die Zusammenführung der bisherigen §§ 8a, 8b und 8e KSG BW in den § 21 KlimaG BW ist sinnvoll und trägt zur besseren Übersichtlichkeit bei.

Da es in der Praxis häufig – aufgrund gleichzeitig errichteter, aber örtlich versetzter Parkplatzflächen – zu Problemen bei der Feststellung der Photovoltaik-Pflicht auf Stellplätzen kommt, wäre eine Klarstellung, wie sich ein offener Parkplatz nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz definiert, wünschenswert. Insbesondere die Abgrenzung, wann ein solcher Parkplatz anfängt und was diesen eingrenzt, würde den Vollzug erheblich erleichtern.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht zudem eine Ausweitung der PV-Pflicht auch auf bestehende offene Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe und Tübingen möchten bezüglich dieser Anregung darauf hinweisen, dass sich Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden im Bereich der Solarenergie und insbesondere bei Freiflächen-PV-Projekten häufig mit der Kritik des Flächen- und Nutzungsentzugs auseinandersetzen müssen. Des Öfteren wird von verschiedenen Seiten (Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz) vorgetragen, dass vor der Verwendung einer landwirtschaftlich genutzten bzw. wertvollen oder naturschutzfachlich hochwertigen Fläche für die Solarenergie zunächst versiegelte Flächen, wie insbesondere große bestehende Parkplätze genutzt werden sollten. Eine PV-Pflicht für Bestandsanlagen hätte insofern zum einen erhebliche Signalwirkung, zum anderen wäre hierdurch auch das nicht unerhebliche Potenzial dieser Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien gehoben. Einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Eigentümer könnte ggf. mit einem angemessen langen Zeitraum für die Pflichterfüllung sowie entsprechenden Förderpaketen begegnet werden.

Die Ausgestaltung von Einzelheiten der Photovoltaik-Pflicht ist nach § 21 Abs. 8 KlimaG BW weiterhin auf den Ordnungsgeber übertragen. Die bestehende Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) wird zwingend an das neue KlimaG BW anzupassen sein, da diese derzeit noch auf die Vorschriften des KSG BW verweist. In diesem Zuge sollten aus unserer Sicht auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, um die Verordnung insgesamt klarer und verständlicher auszugestalten. Von der Ermächtigung sollte schnellstmöglich Gebrauch gemacht und ein Anhörungsverfahren eingeleitet werden, um ein möglichst paralleles Inkrafttreten von KlimaG BW und überarbeiteter PVPf-VO zu erreichen. Details zu dem aus unserer Sicht bestehenden Ergänzungs- und Änderungsbedarf bezüglich der PVPf-VO werden wir sodann im noch einzuleitenden Anhörungsverfahren vortragen.

Zu § 22 – Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur

Nach § 22 Abs. 1 KlimaG BW greift die PV-Pflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes ab dem 1. Januar 2030. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesverwaltung gemäß § 11 Abs. 1 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 netto-treibhausgasneutral organisiert sein soll, wäre eine frühere Geltung der PV-Pflicht wünschenswert. Hiermit dürfte mitunter eine spürbare Förderung der Zielerreichung nach § 11 Abs. 1 KlimaG BW verbunden sein.

Mit Blick darauf, dass auch die PV-Pflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes in § 22 Abs. 1 KlimaG BW als Verpflichtung formuliert wird, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die diesbezüglichen Regelungen für Parkplätze in Absatz 2 lediglich als Soll-Vorschrift normiert werden. Wir regen an, auch die Regelung in Abs. 2 als Verpflichtung zu formulieren.

In der bisher vorgesehenen Fassung ist zudem unklar, ob die Vorschrift mit einem entsprechenden Zeithorizont verbunden sein soll. Der Verweis auf Abs. 2 dürfte sich nach unserer Auffassung lediglich auf die Definition der von der Vorschrift betroffenen Parkplätze beziehen. Insofern regen wir an, auch hier einen Zeithorizont ausdrücklich in Abs. 3 zu verankern, der – entsprechend den vorherigen Ausführungen – zur Förderung der Zielerreichung nach § 11 Abs. 1 KlimaG BW geeignet sein sollte.

Zu § 23 – Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

Wir begrüßen die Vorschrift grundsätzlich, da insbesondere in den erfassten Bereichen mit wenig Nutzungskonflikten und Restriktionen bei der Umsetzung von PV-Vorhaben gerechnet werden kann.

Um weitere Ausbau- und Ertragspotenziale in diesen Bereichen noch stärker zu heben, könnte aus Sicht der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe und Tübingen zudem die Erforschung neuer Technologien, wie bspw. PV in Lärmschutzwänden, auf/an Tunneln sowie auf/über Straßen in dem § 23 KlimaG BW gezielt eingefordert werden.

Fraglich ist indes, weshalb für die in § 23 Abs. 1 KlimaG BW erfassten Anlagen lediglich „grundsätzlich“ eine PV-Anlage vorzusehen ist. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, in denen zusätzlich zur Gefährdung der Belange der Sicherheit ausnahmsweise auf die Installation von PV-Anlagen verzichtet werden darf. Sofern sich die Ausnahmefälle auf die Gefahr des Belangs der Sicherheit beschränken sollen, ist der Zusatz „grundsätzlich“ nach unserer Auffassung entbehrlich. Daher regen wir an, das Wort „grundsätzlich“ zu streichen oder aber entsprechende Ausnahmefälle im Gesetzestext bzw. der Begründung zu konkretisieren.

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 KlimaG BW ist die Zustimmung Träger öffentlicher Belange zu versagen, soweit Planentwürfe, die in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren eingebracht werden, nicht auf mindestens 30 Prozent der zulässigen und baulich geeigneten Fläche Photovoltaik vorsehen. Allerdings ist in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nur in Ausnahmefällen die Zustimmung der beteiligten Träger öffentlicher Belange erforderlich, um das Vorhaben planfestzustellen bzw.

zu genehmigen. Es stellt sich daher aus unserer Sicht die Frage, welchen Sinn die Vorschrift macht, und ob es nicht zielführender wäre, statt einer „Pflicht zur Verweigerung der Zustimmung“ eine an die Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde gerichtete Abwägungsdirektive zu normieren, vergleichbar der Vorschrift in § 20 KlimaG BW, wonach bestimmte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Hinsichtlich § 23 Abs. 3 Satz 1 KlimaG BW möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass es korrekterweise „Flächen bestehender Verkehrswege“ lauten muss. Zudem beschränkt sich der Abs. 3 derzeit auf eine reine Eignungsprüfung bestehender Verkehrswege (Satz 1) und Verkehrsinfrastrukturen (Satz 2). Wünschenswert wäre insofern aber auch eine gleichzeitige Verpflichtung zur Umsetzung entsprechender PV-Vorhaben bei positiver Eignungsprüfung.

Zu § 24 – Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

In § 24 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW werden Regelbeispiele für die von der Beteiligungsvorschrift umfassten Vorhaben aufgezählt. Da die Landesregierung im Koalitionsvertrag vereinbart hat, die Tiefen-Geothermie als erneuerbare Energie in die Breitenanwendung zu führen, regen wir eine Überprüfung an, ob auch diese Vorhaben in den Katalog mitaufgenommen werden sollen. Wengleich sich das gestaffelte bergbaurechtliche Zulassungsverfahren von den übrigen Zulassungsverfahren unterscheidet und der Beitrag einer solchen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstellungnahme ggf. geringer sein dürfte, wäre mit der Aufnahme zumindest eine gewisse Symbolwirkung (Bekanntnis zur Tiefen-Geothermie in Baden-Württemberg) verbunden.

Bezüglich § 24 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 8 KlimaG BW merken wir zunächst an, dass aufgrund der Formulierung bzw. Kommasetzung unklar ist, ob jeweils nur große Kreisstädte und Stadtkreise gemeint sind oder auch Gemeinden. Hier regen wir eine Überprüfung bzw. Klarstellung an.

Zudem wird mit § 24 Abs. 3 KlimaG BW der Aufgabenbereich der Regierungspräsidien im Vergleich zur Abgabe von Stellungnahmen nach dem bisherigen § 11 Abs. 4 und 5 KSG BW erheblich erweitert. Vorgesehen ist eine weitere Beteiligung der Regierungspräsidien in verschiedenen bundes- und landesrechtlich geregelten Verfahren. Darüber hinaus soll in diesen Verfahren nicht nur zum Belang des Klimaschutzes, sondern auch zum Belang der Klimawandelanpassung Stellung genommen werden.

Festzustellen ist, dass die Beteiligung der Regierungspräsidien als Träger öffentlicher Belange bei den aufgelisteten Verfahren bereits jetzt über die jeweiligen Verfahrensvorschriften sichergestellt ist (bspw. im Rahmen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen § 139 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB). Neu ist, dass im Rahmen der Beteiligung nun auch eine Stellungnahme zu den Belangen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung erfolgen soll, was einen erheblichen Mehraufwand sowohl bei den Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz als auch bei etwaig einzubeziehenden Fachreferaten verursacht.

Um die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in den jeweiligen Verfahren beurteilen und einbringen zu können, ist im Übrigen zunächst erforderlich, dass hierfür jeweils Maßstäbe und Kriterien benannt werden. Auch zur landesweiten Vereinheitlichung der Rechtsanwendung wird angeregt, Kriterien für die Bewertung der Einzelfälle zu erarbeiten und diese den Regierungspräsidien (ggf. auch in Form von Musterstellungnahmen) zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist es auch notwendig, dass den Regierungspräsidien zur Prüfung der Maßstäbe und Kriterien in den jeweiligen Verfahren qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt wird. Da den Regierungspräsidien diese neue Aufgabe erst im Rahmen der vorliegenden Anhörung bekannt wurde, konnte diese bei den bisherigen Stellenanmeldungen nicht berücksichtigt werden. Ohne den erforderlichen Ausgleich des erhöhten Personalbedarfs ist es den Regierungspräsidien – insbesondere aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Beteiligungen – nicht möglich, dieser zusätzlichen Aufgabe in ausreichendem Maße nachzukommen und somit die mit der Beteiligung gewünschte Wirkung zu erzielen. Die Vielzahl der in Absatz 3 genannten Verfahren erfordert neben perso-

nellen Ressourcen auch Kompetenzen in den unterschiedlichsten fachgesetzlichen Bereichen, die in dieser Form in den Stabsstellen aktuell nicht vorhanden sind. Insbesondere mit Blick auf die forstlichen Verfahren weisen wir darauf hin, dass es in den Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen keine Forstabteilungen mehr gibt, sodass dort auch nicht auf eine entsprechende Fachexpertise im Haus zurückgegriffen werden könnte.

Es ist aus unserer Sicht mehr als fraglich, ob die Abgabe einer Stellungnahme aus dem Blickwinkel des Klimaschutzes für die jeweiligen Verfahren einen Mehrwert zu erbringen vermag, der den damit in Verbindung stehenden Aufwand und Personalbedarf rechtfertigt. Wir regen insofern an, den in Absatz 3 normierten Katalog unter diesem Blickwinkel einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 25 – Kommunale Wärmeplanung

Wir möchten darauf hinweisen, dass § 25 Abs. 2 Satz 3 KlimaG BW – wie bereits auch schon die Vorgängervorschrift im KSG BW – den Beginn von mindestens fünf Maßnahmen aus dem kommunalen Wärmeplan innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung vorsieht. Eine Rechtsfolge bei Missachtung dieser Soll-Vorschrift wird nicht festgelegt. Da sich die Aufgaben- und Befugnisnorm des § 29 Abs. 3 KlimaG BW nicht auf § 25 Abs. 2 KlimaG BW erstreckt, besteht aus unserer Sicht insofern weiterhin weder Handlungsspielraum noch -bedarf für das zuständige Regierungspräsidium, um auf eine ausbleibende Umsetzung zu reagieren.

§ 25 Abs. 4 KlimaG BW schreibt u. a. vor, dass die kommunalen Wärmepläne dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen sind. Da die Aufgaben- und Befugnisnorm nach § 29 Abs. 3 KlimaG BW lediglich auf die Verfahrensvorgaben nach § 25 Abs. 3 und 4 KlimaG BW und nicht auf die inhaltlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 KlimaG BW verweist, gehen wir davon aus, dass – wie bisher auch – eine inhaltliche Prüfung der Pläne durch die Regierungspräsidien nicht zu erfolgen hat. In der derzeitigen personellen und fachlichen Besetzung der Stabsstellen, die diese Aufgabe in den Regierungspräsidien übernehmen, wäre eine inhaltliche Prüfung ohnehin nicht leistbar.

Zu § 29 – Aufgaben und Befugnisse

Von der beabsichtigten Neufassung des § 29 Abs. 2 KlimaG BW sind die Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden (Referate 14) betroffen. Demnach wären zukünftig die Rechtsaufsichtsbehörden dazu berufen, die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 18 KlimaG BW (Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände) zu prüfen.

Der damit einhergehende zusätzliche Arbeitsaufwand für die Kommunalaufsicht mit der nun beabsichtigten Einführung einer zusätzlichen Prüf- bzw. Überwachungspflicht dürfte nicht unerheblich sein. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist beispielsweise Rechtsaufsichtsbehörde für elf Landkreise, zwei Stadtkreise sowie 38 Große Kreisstädte. Die insofern der Aufsicht unterstellten Gemeinden verfügen teilweise über eine Vielzahl an Unternehmensbeteiligungen, die von der Verpflichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW ebenfalls umfasst werden. Je nach Intensität der Prüf- und Überwachungspflicht wird von einem Personalbedarf von 0,2 bis 0,4 AK ausgegangen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass den Gemeinden bereits in den verschiedensten Bereichen Dokumentationspflichten obliegen. Diese Dokumentationspflichten werden in der Regel nicht von einer ausdrücklich gesetzlich normierten aktiven Überprüfungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörden flankiert. Aus unserer Sicht widerspricht die beabsichtigte Einführung einer aktiven und verbindlichen Überprüfungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörden, bei der zudem ausweislich der Begründung das Opportunitätsprinzip der Rechtsaufsicht eingeschränkt werden soll, dem Wesen der Rechtsaufsicht.

Bislang werden die entsprechenden Daten nach § 7b KSG von der KEA-BW erhoben.

Aus unserer Sicht könnte ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörden allenfalls bei einem entsprechenden Hinweis der datenerhebenden Stelle in Betracht kommen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass den Rechtsaufsichtsbehörden eine inhaltliche Überprüfung der Angaben (auch im Hinblick auf deren Vollständigkeit oder Schlüssigkeit) mangels entsprechender fachlicher Expertise gänzlich unmöglich sein dürfte.

Zu § 32 – Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastung

In § 32 Abs. 3 KlimaG BW liegt ein Verweisungsfehler vor. Die kommunale Mehrbelastung geht mit der Aufgabenwahrnehmung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz nach § 27 KlimaG BW einher. Insofern ist auf § 27 und nicht auf § 26 KlimaG BW zu verweisen.

2. Artikel 2 – Änderung Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Zu Artikel 2, Nr. 3 Buchstabe a), aa) und bb) (§ 5 Absatz 2 EWärmeG) und Nr. 5 (Streichung von § 11 Abs. 3 EWärmeG):

Mit der geplanten Änderung soll die Anrechenbarkeit hybrider Wärmepumpen verbessert werden. Anders als sonst im EWärmeG üblich, wird zum Erfüllen der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 EWärmeG jedoch nicht auf den Wärmeenergiebedarf abgestellt, sondern auf die Heizlast des versorgten Gebäudes. Bei Wärmepumpen, die nicht den vollständigen Wärmebedarf des Gebäudes und weniger als 25 Prozent der Heizlast decken, könnte dies aus unserer Sicht zu Problemen bei der Berechnung des Erfüllungsgrades führen (der sich an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs orientiert). Insofern stellt sich die Frage, ob diese dann nach § 11 Abs. 1 EWärmeG anteilig angerechnet werden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die besonderen Berechnungsregeln in § 11 Abs. 3 EWärmeG für Wärmepumpen gestrichen wurden. Wir regen daher an, entweder die Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 EWärmeG entsprechend anzupassen oder in der Gesetzesbegründung darzulegen, inwieweit eine Kombination dieser Erfüllungsoption mit anderen Erfüllungsoptionen zu erfolgen hat. Eine Erläuterung bzw. ein Berechnungsbeispiel in der Begründung wäre hier hilfreich.

Wir regen zudem an, das Hinweispapier des Umweltministeriums BW („Hinweise zur Anrechenbarkeit von Wärmepumpen, insbesondere von Warmwasser-Wärmepumpen im EWärmeG“ vom August 2019) zeitnah zu aktualisieren, da dieses in der Praxis oftmals von Sachkundigen genutzt wird).

Ferner möchten wir folgende weitere Änderungen im Bereich EWärmeG vorschlagen:

– § 2 Abs. 2 Nr. 11 EWärmeG (Geltungsbereich)

Wir regen die Anpassung des § 2 Abs. 2 Nr. 11 EWärmeG an die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 9 GEG an. In der entsprechenden, ansonsten gleichlautenden Ausnahme vom Anwendungsbereich im EWärmeG fehlt die ausdrückliche Erwähnung der Betriebsgebäude mit Nutzung für öffentliche Zwecke. Durch die neue Formulierung „für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude“ im GEG fallen nun auch z. B. Feuerwehrgebäude unter die Ausnahme. Bei für öffentliche Zwecke genutzten Betriebsgebäuden bedeutet der „Betrieb“ dann den bestimmungsgemäßen Arbeitsablauf. Ein Abgleich der Formulierungen wäre unseres Erachtens sinnvoll.

– § 3 Nr. 5 EWärmeG (Begriffsbestimmungen)

Wir schlagen eine Anpassung der Definition eines Wärmenetzes (§ 3 Nr. 5 EWärmeG) vor. Eine der Voraussetzungen ist, dass es sich um ein öffentliches Netz handeln muss. Entsprechend der Gesetzesbegründung bedeutet dies, dass zumindest in örtlicher, technischer und planerischer Hinsicht die theoretische Möglichkeit gegeben sein muss, eine unbestimmte Anzahl von Abnehmern anzuschließen. In der Praxis kommt es des Öfteren vor, dass diese Voraussetzungen grundsätzlich zwar erfüllt sind, das Wärmenetz aber nicht öffentlich zugänglich ist (keine Bewerbung, keine Kundenakquise etc.). Unserer Einschätzung nach sollte die bisherige Definition insoweit angepasst werden, dass die öffentliche Zugänglichkeit als Kriterium mitaufgenommen wird.

- § 3 Nr. 12 EWärmeG (Begriffsbestimmungen)

Wir regen die Ergänzung des § 3 Nr. 12 EWärmeG um „mehrere einzelne Wohngebäude“ an. § 12 EWärmeG als Regelung des Gebäudekomplexes ist Bestandteil des Teils 2 Wohngebäude und damit nur auf Wohngebäude anwendbar. Eine Klarstellung in § 3 Nr. 12 EWärmeG wäre daher hilfreich. Da hier bisher nur „mehrere Einzelgebäude“ genannt werden, führt das zu Missverständnissen in der Praxis.
- § 8 EWärmeG (Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz)

Im EWärmeG wird in § 8 auf die außer Kraft getretenen EnEV verwiesen. Dies führt zum Teil zu Irritationen in der Praxis, eine Anpassung der Verweise auf das derzeit geltende GEG wäre sinnvoll.
- § 22 EWärmeG (Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse)

Wir regen an, die Vordrucke zur Nachweisführung verbindlich einzuführen. Dies trägt zur Verbesserung des Vollzugs und zur Verfahrenserleichterung bei. Formlos eingereichte Nachweise sind oft unübersichtlich und haben einen größeren Umfang. Die Prüfung gestaltet sich daher sehr zeitintensiv.
- Übergangsregelung

Eine bisher nicht angedachte Übergangsbestimmung in die geplante Gesetzesänderung sollte mitaufgenommen werden, damit die nun geänderten Regelungen auch für die Verpflichteten, deren Heizungen vor Inkrafttreten der neuen Regelungen ausgetauscht wurden, gelten. Eine fehlende Regelung würde bei den unteren Baurechtsbehörden zu einem enormen Arbeitsaufwand führen, da das Datum der Inbetriebnahme oftmals nicht gemeldet wird und nur sehr unständig oder teils gar nicht in Erfahrung gebracht werden kann. Dadurch kann die Bestimmung, welche Fassung des EWärmeG im Einzelfall Anwendung findet, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand erreicht werden.

3. Artikel 3 – Änderung Landesbauordnung

Zu Artikel 3, Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 LBO)

Die Aufnahme des Berücksichtigungsgebots in § 3 Abs. 2 LBO begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings regen wir, die Formulierung „ist Rechnung zu tragen“ in „ist [bestmöglich] zu berücksichtigen“ zu ändern. Zum einen würde hierdurch ein Gleichlauf mit § 7 KlimaG BW erreicht. Zum anderen erhielte das Gebot der Berücksichtigung eine zusätzliche Stärkung, da bei „Rechnung tragen“ im Vergleich zu „[bestmöglich] berücksichtigen“ nach unserer Auffassung geringere Anforderungen anzusetzen sein dürften.

Zu Artikel 3, Nr. 2 a) (§ 5 Abs. 5 LBO – Abstandsflächen)

Die bauliche Änderung eines Gebäudes führte bislang dazu, dass eine abstandsflächenrechtliche Gesamtbetrachtung des Gebäudes in seiner geänderten Gestalt erforderlich wurde, auch wenn hinsichtlich des Altgebäudes Bestandsschutz bestand.

Denn eine Privilegierung von Änderungen baulicher Anlagen im Abstandsflächenrecht ist der LBO (bislang) nicht zu entnehmen (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 27. November 2013 – 8 S 1813/13, juris Rn. 12 f.). Mit der geplanten Änderung dürfte diese Rechtsauffassung aufgebrochen werden. Die Aufstockungsmöglichkeit um zwei „Geschosse“ erachten wir aus mehreren Gründen als kritisch:

- Die Begründung geht in der dargestellten Vergleichsbetrachtung von einer Höhe von ca. 2,5 m je Geschoss aus. Die derzeit geltende LBO kennt allerdings keine Höhenbegrenzung von Geschossen (vgl. nur § 2 Abs. 5 und 6 LBO zu Geschossen und Vollgeschossen), sodass ein Bauvorhaben mit deutlich größerer Wandhöhe ohne erneute Abstandsflächenprüfung entstehen könnte. Ein Korrektiv sieht die LBO nicht vor. Besonders ins Gewicht fallen dürfte die fehlende Obergrenze bei gewerblichen Bauten bzw. Industriebauten, deren Ge-

schosshöhe nicht selten weit über den angedachten 2,5 m liegt. Die Vorschrift kann daher dazu führen, dass eine ausreichende Belichtung und Belüftung der baulichen Anlagen und der nicht bebauten Grundstücksteile nicht mehr sichergestellt ist.

- Die Änderung dürfte sich auch auf das bauplanungsrechtliche – nachbarschützende – Gebot der Rücksichtnahme auswirken. Hinsichtlich der Höhe des Gebäudes und der davon üblicherweise ausgehenden Wirkung auf die Belichtung, Belüftung und Besonnung eines Nachbargrundstücks, ist das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme vom Landesgesetzgeber in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften konkretisiert worden. Daher kann ein Nachbar nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung seines Grundstücks grundsätzlich keine Rücksichtnahme verlangen, die über den Schutz des bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrechts hinausgeht. Wenn ein Gebäude durch ein Aufstockungsvorhaben die grundsätzlich erforderlichen Abstandsflächentiefe aber gerade nicht mehr einzuhalten braucht, bedarf es im Einzelfall der – i.d.R. nicht einfachen – Prüfung, ob sich das Bauvorhaben rücksichtslos auswirkt. Es ist davon auszugehen, dass in ohnehin schon dicht bebauten Gebieten die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörden nicht ohne Verschattungsgutachten erfolgen kann.
- Die geltende LBO unterscheidet nicht mehr zwischen einem nachbarschützenden und nicht nachbarschützenden Teil der Abstandsflächen sondern hat sich in der Regelungssystematik dahingehend entwickelt, dass die geltenden Abstandsflächentiefen in vollem Umfang nachbarschützend sind. Der Nachbar wird demnach bereits bei Einhaltung der Abstandsvorschriften bis an die Grenze des Zumutbaren beeinträchtigt mit der Konsequenz, dass die kleinste Überschreitung in den nachbarschützenden Teil hinein bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Nachbarn führt (vgl. Sauter, 58. EL Februar 2021, § 6 LBO Rn. 44). Dementsprechend entspricht es ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass das System der Abstandsflächenvorschriften präzise Berechnungsregeln enthält, die eine zentimetergenaue Bestimmung der Abstandsflächen vorschreiben und auch in dieser Genauigkeit nachbarschützend sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.09.2016 – 11 S 2070/14, juris Rn. 39). Dieses System wird durch die neue, sehr unscharfe Regelung durchbrochen.

Wir gehen von einer weiteren Zunahme von Nachbarbeschwerden und Widerspruchsverfahren aus. Es erscheint im Übrigen nur schwer vermittelbar, dass einem Bauherrn 1 unter Berufung auf eine ausreichende Belichtung und Belüftung eine Baugenehmigung zu versagen ist (erforderliche Abstandsflächentiefe wird nicht eingehalten, auch sonst sind keine Besonderheiten ersichtlich sind, die den betroffenen Nachbar als weniger schutzwürdig erachten lassen) und zugleich dem benachbarten Bauherrn 2 in derselben vorgegebenen Situation hinsichtlich seines Aufstockungsvorhabens attestiert wird, dass es keiner abstandsflächenrechtlichen Gesamtbetrachtung seines Gebäudes bedarf.

- Umgekehrt zeigt die geplante Einführung des § 5 Abs. 6 Satz 3 LBO, dass es hinsichtlich der nachträglichen Anbringung von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung wiederum gesetzlich auf eine „zentimeter“-genaue Prüfung ankommen dürfte.

Zu Artikel 2, Nr. 2 b) (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LBO – Abstandsflächen)

Wir regen an, die Ergänzung der Vorschrift zum Anlass zu nehmen, die in der letzten LBO-Novelle eingeführte Regelung, dass eine Erhöhung des Daches „auf dieses Maßanzurechnen“ ist, weiter zu vereinfachen und angesichts der sehr viel weitergehenden Neuregelung in § 5 Abs. 5 LBO auch zu erweitern.

Nach der bisherigen Regelung dürfen die nachträgliche Wärmedämmung der Wand und des Daches gemeinsam nur zu einer Verringerung der Abstandsfläche in dem Maß führen, wie sie ohne Erhöhung des Daches allein durch eine Dämmung der Wand von 30 cm erzeugt würde. Die ohne Dacherrhöhung zulässige Wärmedämmung der Wand von 30 cm ist dann nicht mehr zulässig, sondern ent-

sprechend zu verringern (was de Facto durch die LBO-Änderung vom 18. Juli 2019 zu einer Verschlechterung gegenüber der zuvor zwar unbestimmten, aber in der Praxis weitergehend angewendeten Regelung führte). Je nach planungsrechtlichem Gebietstyp ist die hierfür anzustellende Berechnung gemäß § 5 Abs. 7 LBO zudem mit unterschiedlichen Berechnungsfaktoren vorzunehmen, sodass für den Laien nicht erkennbar ist, welche Maßnahmen er (verfahrensfrei) durchführen darf.

Für die Praxis einfacher und für den Klimaschutz effektiver wäre eine Regelung, die sowohl eine Wärmedämmung der Wand von 30 cm als auch eine zusätzliche Erhöhung des Daches durch PV-Anlagen oder/und Wärmedämmung um einen bestimmten Wert ermöglicht (z. B. 50 cm insgesamt, sodass 30 cm Wärmedämmung plus 20 cm PV zulässig wären, oder einzelne Nennung dieser beiden Werte).

Darüber hinaus ist uns aufgefallen, dass § 7c Nachbarrechtsgesetz (NRG) bei der letzten LBO-Änderung 2019, die eine Erhöhung der zulässigen Wärmedämmung von 25 auf 30 cm vorsah, nicht angepasst wurde. Eine Überbauung des Nachbargrundstücks mit zusätzlicher Wärmedämmung ist danach nur bis 25 cm hinzunehmen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass durch eine Anpassung auf 30 cm die ohnehin bereits bestehende Problematik denkbarer Schmutzwinkel weiter verschärft würde. Denn durch die nachträgliche Wärmedämmung kann der baurechtlich erforderliche Grenzabstand von mindestens 50 cm gemäß § 6 Abs. 2 LBO, der von nicht unmittelbar grenzständigen Garagen, Schuppen u.ä. auf dem Nachbargrundstück einzuhalten ist, auf bisher 25 cm (und künftig ggf. 20 cm) tatsächlichen Gebäudeabstand zum nachbarlichen Hauptgebäude verringert werden. Ein solch schmaler Streifen lässt sich jedoch von Unrat, Ungeziefer u.ä. nicht mehr reinigen.

Zu Artikel 3, Nr. 3 (§ 29 LBO – Aufzugsanlagen)

Zur Verhinderung weiterer Versiegelung von Grünflächen ist die geplante Änderung im Sinne der Nachverdichtung grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sehen wir im Sinne der Inklusion gehbehinderter Personen Probleme, wenn auf Aufzugsanlagen verzichtet wird.

Zu Artikel 3, Nr. 4 (Nr. 3 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO – verfahrensfreie Vorhaben)

Der Begründung ist zu entnehmen, dass es aus baurechtlicher Sicht nicht entscheidend sei, ob die die Solaranlage aufnehmende bauliche Anlage den Gebäudebegriff erfüllt oder nicht. Mit der Änderung solle daher die Verfahrensfreiheit auf alle baulichen Anlagen erweitert werden, sodass auch Solaranlagen, die auf oder an Wasserbehältern, Silos, Anlagen zur Abfallentsorgung etc. angebracht werden, verfahrensfrei möglich sind.

Die begriffliche Abänderung in „bauliche Anlage“ berücksichtigt jedoch nicht, dass hierdurch auch alle (fiktiven) baulichen Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 3 LBO sowie die aus Bauprodukten hergestellte Bodenbefestigungen als solche (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 LBO) vom Anwendungsbereich der Norm über den beabsichtigten Anwendungsbereich hinaus grundsätzlich erfasst werden. Um eine tatbestandliche Ausweitung der Norm zu vermeiden, regen wir daher an, Bodenbefestigungen und fiktive bauliche Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 3 LBO aus dem Anwendungsbereich ausdrücklich auszunehmen.

Zu Artikel 3, Nr. 5 (§ 51 Abs. 1 Satz 1 LBO – Kenntnisgabeverfahren)

Wir begrüßen die ausdrückliche Eröffnung des Kenntnisgabeverfahren für die Freiflächen-PV nach § 51 Abs. 1 Satz 1 LBO (Artikel 3, Nr. 5), da dies dem Ausbau der Solarenergie durchaus dienlich ist.

Das Regierungspräsidium Freiburg möchte in diesem Zuge darauf hinweisen, dass für Freiflächen-PV weiterhin in der Regel ein Bauleitplanverfahren erforderlich ist.

Diese Voraussetzung bzw. die mangelnde Privilegierung der Freiflächen-Solarenergie ist regelmäßig Hauptgrund für etwaige Verzögerungen bei der Projektrealisierung.

Hier besteht aus Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg dringender Handlungsbedarf auf Bundesebene (vereinfachtes Bauleitplanverfahren oder Aufnahme in den Katalog der Außenbereichsprivilegierung), damit Vorhaben spürbar beschleunigt werden können.

Zu Artikel 3, Nr. 6 (§ 74 Abs. 1 S. 2 LBO – örtliche Bauvorschriften)

Durch die Änderung soll ausweislich der Begründung erreicht werden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ohne Einschränkung zuzulassen ist.

Es erscheint fraglich, ob dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist (Abwägungsgebot bzw. unzulässige Vorwegnahme der Abwägungsentscheidung). Denn ebenso wie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hat die Gemeinde auch beim Erlass örtlicher Bauvorschriften die von der beabsichtigten Regelung berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Auch wenn § 1 Abs. 6 BauGB in § 74 Abs. 6 LBO nicht ausdrücklich genannt wird und § 74 Abs. 7 LBO nur für das Verfahren zum Erlass dieser Vorschriften auf das BauGB verweist (bei § 1 Abs. 6 BauGB handelt es sich nicht um eine verfahrensrechtliche, sondern um eine materiell-rechtliche Regelung), so ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde zu einer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange jedoch unabhängig von einer solchen Verweisung aus dem Umstand, dass mit den von ihr erlassenen örtlichen Bauvorschriften Inhalt und Schranken des Eigentums geregelt werden und hierbei die Interessen der Allgemeinheit sowie die privaten Interessen des Einzelnen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden müssen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 22. April 2002 – 8 S 177/02, juris Rn. 47; Urt. v. 29. November 2021 – 8 S 3273/20, juris Rn. 36).

4. Artikel 5 – Änderung Denkmalschutzgesetz

Nachfolgende Ausführungen stammen nicht von Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege), sondern stellen Anregungen und Hinweise der Referate 21 – zum Teil in Abstimmung mit den jeweiligen StEWKen – der Regierungspräsidien dar:

Zu Artikel 5, Nr. 1 (§ 3a – Landesamt für Denkmalpflege)

Wir begrüßen diese neue Regelung, da hiermit eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, um die Öffentlichkeit über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmale zu unterrichten. Dies dient dem Informationsinteresse vieler Bürgerinnen und Bürger. Bisher mussten Einzelfallprüfungen durchgeführt werden, die nun entfallen können.

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob die Veröffentlichung von Daten auch in kommunalen oder anderen Geoinformationsportalen erfolgen darf, da sich § 3a DSchG der Überschrift nach an das Landesamt für Denkmalpflege richtet.

Wir halten eine klare Ermächtigung zur Veröffentlichung auch durch andere Behörden, insbesondere die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden, sowie durch die Gemeinden für sinnvoll. Zudem verstehen wir die Regelung auch aufgrund ihrer Verortung unter § 3a DSchG so, dass von ihr nur einfache Kulturdenkmale nach § 2 DSchG erfasst sein sollen, da ansonsten ein Konflikt mit § 14 Abs. 2 DSchG entstehen würde.

Zu Artikel 5, Nr. 2 (§ 6 – Erhaltungspflicht)

Die gesetzliche Verankerung des Veranlasserprinzips in dem neuen § 6 Abs. 2 DSchG begrüßen wir ausdrücklich, da es ohne diese Regelung in der Praxis des Öfteren Diskussionen über die Kostentragungspflicht gab.

Zu Artikel 5, Nr. 3 (§ 7 – Maßnahmen und Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden)

Die Aufnahme des Berücksichtigungsgebots in § 7 Abs. 2 Satz 2 DSchG begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings regen wir an, die Formulierung „ist Rechnung zu tragen“ in „ist [bestmöglich] zu berücksichtigen“ zu ändern. Zum einen würde hierdurch ein Gleichlauf mit § 7 KlimaG BW erreicht. Zum anderen erhielte das Gebot der Berücksichtigung eine zusätzliche Stärkung, da bei „Rechnung tragen“ im Vergleich zu „[bestmöglich] berücksichtigen“ nach unserer Auffassung geringere Anforderungen anzusetzen sein dürften.

Insgesamt möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Installation von Solaranlagen regelmäßig zu prüfen ist, ob eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG erteilt werden kann, da die Installation einer solchen Anlage grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Erscheinung des Kulturdenkmals mit sich bringt. Im Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG darf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach st. Rspr. des VGH Baden-Württemberg lediglich versagt werden, wenn die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals erheblich ist und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine abweichende Entscheidung gebietet. Bei einer nur unerheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes besteht hingegen ohnehin regelmäßig ein Genehmigungsanspruch (Urt. v. 3. November 2020 – 1 S 581/18 –, juris Rn. 71 m. w. N.).

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit waren daher auch nach der bisherigen Rechtslage die denkmalschutzrechtlichen Belange mit den öffentlichen Belangen des Klimaschutzes abzuwägen. Entsprechend der Begründung zur Novelle soll die neue Regelung sicherstellen, dass der Klimaschutz mit dem ihm zugeschriebenen Gewicht in der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wird. Darüber hinaus beinhalten weder die neue Norm noch die Begründung dazu Anhaltspunkte, wie die weiterhin bestehende Konfliktlage zwischen Klima- und Denkmalschutz konkret aufzulösen ist. Nach der Landesverfassung und dem Grundgesetz stehen beide Belange grundsätzlich auf gleicher Ebene. Die Betonung der „besonderen Bedeutung“ der Erneuerbaren Energien in der vorgesehenen Regelung ist ein wichtiger neuer Akzent, der im Sinne einer gewissen Gewichtserhöhung eine durchaus stärkere Durchsetzung der Erneuerbaren Energien gegenüber dem Denkmalschutz auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung rechtfertigt. Allerdings bleibt die Fragestellung, welchem Belang bei der Abwägung im konkreten Einzelfall Vorrang einzuräumen ist, weiterhin der Anwendungspraxis überlassen. Zwar definiert § 20 KlimaG BW den Begriff der „besonderen Bedeutung“ und legt nahe, dass den Zielen des Klimaschutzes ein Vorrang einzuräumen ist. Letztendlich bleibt es aber eine Einzelfallentscheidung, die sich an den Leitlinien zur Genehmigung von Solaranlagen orientiert.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die in der Begründung zur Gesetzesänderung erwähnten Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 DSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf beziehungsweise an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG nach Rückmeldungen einzelner unterer Denkmalschutzbehörden nur bedingt eine Hilfe darstellen. Nach Ziff. 3 der Leitlinien müssen sich Solaranlagen der eingedeckten Fläche unterordnen. Die dort genannten Voraussetzungen führen in einer Vielzahl von Fällen dazu, dass ein entsprechender Antrag abzulehnen ist, da häufig nicht ausreichend Fläche zur Verfügung steht, um die Anlage flächeneffizient anzubringen und/oder von den Antragstellern aus finanziellen Gründen gerade keine farblich angepassten Module in matten Tönen beantragt werden, sondern schwarze oder graue Standardmodule Verwendung finden sollen. Vor diesem Hintergrund halten wir eine noch eindeutigeren Rechtslage für wünschenswert.

In diesem Zusammenhang möchten wir eine finanzielle Förderung von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden anregen, da einige Eigentümer von der Beantragung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung aus Kostengründen zurückschrecken.

Zu Artikel 5, Nr. 4 (§ 15 – Wirkung der Eintragung)

Die Regelung halten wir mit Blick auf das Beschleunigungspotenzial und die planerische Sicherheit für Windenergieverfahren – und über Satz 2 auch für Solaranlagen – für sinnvoll. Dem Denkmalschutz wird, insbesondere durch die Neuregelung des § 15 Abs. 4 DSchG, viel abverlangt. Dies ist aber auch aus unserer Sicht wegen des politisch und gesamtgesellschaftlich geforderten Vorrangs des Ausbaus von Erneuerbaren Energien gerechtfertigt.

Im Rahmen der Regelung wird von „der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals“ gesprochen. Hier wäre im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung eine Klarstellung und Erläuterung wünschenswert, ggf. auch hier über eine Leitlinie. Zudem wird die Auswirkung dieser Regelung auf den Umgebungsschutz zu beobachten sein.

5. Artikel 8 – Änderung Wassergesetz*Zu Artikel 8, Nr. 1 c) (§ 1 – Allgemeine Grundsätze)*

Die Aufnahme der Nr. 5 in die zu beachtenden allgemeinen Grundsätze des Wasserrechts, wonach nunmehr die Gewässer wirksam gegen thermische Belastung zu schützen sind und ggf. ein Gehölzsaum angelegt werden soll, begrüßen wir als Präzisierung ausdrücklich.

Offen ist allerdings noch, wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll. Auch ist der Begriff der „thermischen Belastung“ unklar. Diesbezüglich wären zeitnahe Konkretisierungen und Hilfestellungen wünschenswert.

Zu Artikel 8, Nr. 1 d) (§ 1 – Allgemeine Grundsätze)

Wir begrüßen die Aufnahme des Berücksichtigungsgebots in § 1 Abs. 2 WG grundsätzlich. Wir regen jedoch an, die Formulierung „ist Rechnung zu tragen“ in „ist [bestmöglich] zu berücksichtigen“ zu ändern. Zum einen würde hierdurch ein Gleichlauf mit § 7 KlimaG BW erreicht. Zum anderen erhielte das Gebot der Berücksichtigung eine zusätzliche Stärkung, da bei „Rechnung tragen“ im Vergleich zu „[bestmöglich] berücksichtigen“ nach unserer Auffassung geringere Anforderungen anzusetzen sein dürften.

Zu Artikel 8, Nr. 2 (§ 12 – Grundsätze)

Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem bereits normierten Gebot, das natürliche Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und dieses ggf. zu verbessern. Dass die Notwendigkeit einer Stärkung der Grundwasserneubildung nun explizit betont wird, begrüßen wir ausdrücklich. Auch diesbezüglich wären zeitnahe Hilfestellungen bzw. Konkretisierungen zur praktischen Umsetzung wünschenswert.

Zu Artikel 8, Nr. 3 (§ 28 – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Der neue Absatz 4 entspricht der bisher bereits geübten Praxis und stellt klar, dass die Anforderungen für alle Anlagen gelten, nicht nur für die in § 36 Abs. 2 WHG erwähnten Stauanlagen und Staudämme. Diese Klarstellung begrüßen wir.

6. Artikel 9 – Änderung Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz*Zu Artikel 9, Nr. 2 (§ 23 – Abfallrechtsbehörden)*

Die geänderte abfallrechtliche Zuständigkeit für Betriebsgelände, auf denen sich eine IE-Deponie befindet, entspricht der bereits geäußerten Anregung von Seiten der Regierungspräsidien und wird daher begrüßt.

7. Artikel 10 – Änderung Naturschutzgesetz

Zu Artikel 10, Nr. 1 (§ 6 – Aufgaben der Behörden und Planungsträger)

Die Aufnahme des Berücksichtigungsgebots in § 6 Abs. 3 NatSchG begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings regen wir an, die Formulierung „ist Rechnung zu tragen“ in „ist [bestmöglich] zu berücksichtigen“ zu ändern. Zum einen würde hierdurch ein Gleichlauf mit § 7 KlimaG BW erreicht. Zum anderen erhielte das Gebot der Berücksichtigung eine zusätzliche Stärkung, da bei „Rechnung tragen“ im Vergleich zu „[bestmöglich] berücksichtigen“ nach unserer Auffassung geringere Anforderungen anzusetzen sein dürften.

Fraglich ist jedoch, inwieweit bei Planungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden Energieeinsparung und -effizienz tatsächlich zum Tragen kommen könnten. Diese Begriffe sind z. B. eher im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen oder dem Gebäudesektor bekannt und dort ggf. von erheblicher Relevanz. Bei naturschutzfachlichen Planungen und Maßnahmen erschließt sich uns der mögliche Anwendungsbereich für die Praxis jedoch nicht. Ebenso bleibt im Unklaren, welche Auswirkungen diese Regelung auf Planungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden hätte oder haben könnte, bzw. in welcher Art und Weise der Begriff „Rechnung zu tragen“ (bzw. bei Änderung in „[bestmöglich] zu berücksichtigen“) zur Umsetzung gelangensoll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die naturschutzfachlichen Ansätze nicht immer deckungsgleich mit den Zielen der Energieeinsparung und der Erneuerbaren Energien sind. So bietet zum Beispiel die Erheblichkeitsprüfung für die Verträglichkeit von Projekten mit den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete oder die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nur Spielraum für derartige Berücksichtigung im Rahmen einer Ausnahme. Derart unspezifische Vorgaben führen in der Praxis häufig bei der Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen zu schwierigen Abwägungsprozessen, die in der Schlussfolgerung kontraproduktiv zur gewünschten Verfahrensbeschleunigung sein können. Insofern sollten hier entsprechend § 7 Satz 2 KlimaG BW konkrete und verbindliche Vorgaben für die Umsetzung des Berücksichtigungsgebots durch die Naturschutzbehörden erfolgen.

Zu Artikel 10, Nr. 2 (§ 21 – Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler)

Wir begrüßen, dass in der Regelung § 21 Abs. 2 NatSchG bei der Fassadenbeleuchtung der Begriff „öffentliche Hand“ gestrichen wird. Allerdings ist in der Praxis vielfach zu beobachten, dass sich die Beleuchtung/das Anstrahlen von Bäumen und Hecken gerade in Privatgärten häufen und sich dort besonders negativ u. a. auf Insekten auswirkt. Hier regen wir deshalb eine entsprechende Ergänzung in § 21 Abs. 2 NatSchG an.

Darüber hinaus regen wir insbesondere für ggf. weiterhin zulässige Beleuchtungsanlagen i. S. d. § 21 NatSchG eine allgemeine Regelung zur Um- und Nachrüstung bestehender Beleuchtungsanlagen an, entsprechend der bereits für Straßenbeleuchtungen bestehenden Regelungen in § 41a Abs. 1 BNatSchG und § 21 Abs. 3 NatSchG.

Zu Artikel 10, Nr. 3 (§ 28 – Naturschutzgebiete [zu § 28 BNatSchG])

Die Klarstellung zum Gemeingebrauch halten wir für sehr sinnvoll. Damit ist nun rechtssicher klargestellt, dass nicht nur die höhere Wasserbehörde, sondern auch die höhere Naturschutzbehörde in Naturschutzgebietsverordnungen ggf. den Gemeingebrauch einschränkt. Allerdings wäre es unseres Erachtens sehr wichtig, dass neben der Klarstellung der Regelungsbefugnis des Gemeingebrauchs im Rahmen einer NSG-VO auch für die Naturschutzbehörden eine Ermächtigungsgrundlage entsprechend § 21 Abs. 2 Wassergesetz (dort für die Wasserbehörden und Ortpolizeibehörden) zur Beschränkung des Gemeingebrauchs durch Einzelfallregelungen normiert wird.

8. Artikel 11 – Änderung Landeswaldgesetz

Zu Artikel 11, Nr. 3 (§ 6 – Aufgaben der Behörden und Planungsträger)

Durch den neu geschaffenen § 6 Abs. 3 LWaldG werden bestehende Hindernisse bei der Projektrealisierung von Solaranlagen auf Deponien hinsichtlich der erforderlichen Waldumwandelungsgenehmigung ausgeräumt. Wenngleich das dargestellte Vorgehen aus unserer Sicht ggf. auch untergesetzlich geregelt werden könnte und eine Änderung des LWaldG nicht zwingend erforderlich sein dürfte, begrüßen wir die Gesetzesänderung insbesondere auch mit Blick auf die Symbolwirkung und landesgesetzliche Verankerung. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle darauf, dass es im Wald derzeit nur eine begrenzte Anzahl von Deponieflächen gibt, sodass die Anwendung der Vorschrift bzw. entsprechende Vorhaben eher Einzelfälle bleiben und der Beitrag für den Klimaschutz eher gering sein dürfte. Da jedoch auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW Bedeutung zukommt und alle Potenziale zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele ausgeschöpft werden müssen, halten wir die Vorschrift trotz der eher geringeren Reichweite dennoch für sinnvoll und förderlich.

9. Artikel 12 – Änderung Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Zu Artikel 12, Nr. 1 (§ 2 – Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft)

Die Aufnahme des Berücksichtigungsgebots in § 2 LLG begrüßen wir grundsätzlich. Jedoch regen wir an, die Formulierung „ist Rechnung zu tragen“ in „ist [bestmöglich] zu berücksichtigen“ zu ändern. Zum einen würde hierdurch ein Gleichlauf mit § 7 KlimaG BW erreicht. Zum anderen erhielte das Gebot der Berücksichtigung eine zusätzliche Stärkung, da bei „Rechnung tragen“ im Vergleich zu „[bestmöglich] berücksichtigen“ nach unserer Auffassung geringere Anforderungen anzusetzen sein dürften.

10. Artikel 13 – Änderung Fischereigesetz

Zu Artikel 13, Nr. 1 (§ 14 – Hegepflicht)

Wir begrüßen die Aufnahme des Gebots zur Berücksichtigung der Klimawandelanpassung in § 14 Abs. 6 FischG grundsätzlich. Allerdings regen wir an, die Formulierung „ist angemessen Rechnung zu tragen“ in „ist [bestmöglich] zu berücksichtigen“ zu ändern. Zum einen würde hierdurch ein Gleichlauf mit § 7 KlimaG BW erreicht. Zum anderen erhielte das Gebot der Berücksichtigung eine zusätzliche Stärkung, da bei „Rechnung tragen“ im Vergleich zu „[bestmöglich] berücksichtigen“ nach unserer Auffassung geringere Anforderungen anzusetzen sein dürften.

11. Artikel 14 – Änderung Straßengesetz

Zu Artikel 14, Nr. 1 (§ 1 – Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich)

Die Aufnahme des Berücksichtigungsgebots in § 1 Abs. 1 StrG begrüßen wir grundsätzlich. Wir regen allerdings an, die Formulierung „ist Rechnung zu tragen“ in „ist [bestmöglich] zu berücksichtigen“ zu ändern. Zum einen würde hierdurch ein Gleichlauf mit § 7 KlimaG BW erreicht. Zum anderen erhielte das Gebot der Berücksichtigung eine zusätzliche Stärkung, da bei „Rechnung tragen“ im Vergleich zu „[bestmöglich] berücksichtigen“ nach unserer Auffassung geringere Anforderungen anzusetzen sein dürften.

Zu Artikel 14, Nr. 2 (§ 22 – Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich)

Die Ergänzung des § 22 Abs. 1 Satz 2 StrG begrüßen wir, da hierdurch eine Hürde für den Ausbau der Solarenergie entlang von Landes- und Kreisstraßen entfällt. Sofern die Einhaltung straßenrechtlicher Belange wie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie ggf. Ausbauplanverfahren der Straßenbauverwaltung gewährleistet wird (bspw. durch ein Bebauungsplanverfahren), bestehen keine Bedenken, Photovoltaik- und solarthermische Anlagen vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 StrG auszunehmen.

Bereits beim Interessenbekundungsverfahren zu Photovoltaik entlang von Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg wurde das Anbauverbot bei der ersten Prüfung der Interessenbekundung ausdrücklich nicht berücksichtigt.

12. Allgemeine Hinweise/Anregungen

In den Referaten 22 der Regierungspräsidien sind insbesondere die Städtebauförderung und die Tourismusinfrastrukturförderung tangiert. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dürfte in absehbarer Zeit mit einer Prüfung und ggfls. Anpassung der Förderrichtlinien zu rechnen sein.

Insbesondere in der Städtebauförderung stärken und erweitern die gesetzlichen Anforderungen und Wertungen die in der Stadtsanierung bereits seit einigen Jahren verfolgten Schwerpunkte im Bereich Klimaschutz und Klimawandel. Unabhängig davon, ob und wann eine Änderung der nach Mitteilung des federführenden Ministeriums (MLW) geplanten Novellierung der Förderrichtlinien erfolgt, muss in jedem Fall diesen bedeutsamen Belangen auch in den Verfahren der Förderbereiche die nötige Aufmerksamkeit zukommen.

Bereits in der aktuellen Ausschreibung des MLW vom 18. Mai 2022, Az.: MLW24-252-79/1/1, für das Programm der Städtebaulichen Erneuerung 2023 wird dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der Benennung der Förderschwerpunkte (Seite 4) wie folgt Rechnung getragen: Einen Förderschwerpunkt bilden „Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur ökologischen Erneuerung, unter anderem in den Handlungsfeldern Optimierung der Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten, Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur und des Wohnumfeldes durch Schaffung und Erhalt sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen. Maßnahmen zur Unterstützung des Holzbaus stehen in besonderem Fokus.“

Unvermeidlich erhöht sich damit die seit Jahren ansteigende Komplexität der Verfahren, der Prüfungsaufwand sowie der Beratungsbedarf der Kommunen und Sanierungsträger. Mit der ausdrücklichen Stärkung von Belangen des Klimaschutzes gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes könnten Problemlösungen im Einzelfall insoweit eine Erleichterung erfahren.

In der Tourismusinfrastrukturförderung wird Nachhaltigkeitsgesichtspunkte ebenfalls zunehmend Bedeutung beigemessen. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wird auch hier in den Verfahren das Augenmerk noch stärker als bislang auf Aspekte von Klimaschutz und Klimawandel zu richten sein. Eine gewisse Erhöhung des Beratungs- und Prüfungsaufwands ist daher auch hier zu erwarten.

II. Entwurf einer Rechtsverordnung zur Umsetzung des CO₂-Schattenpreises

Die Einführung des CO₂-Schattenpreises in § 8 KlimaG BW, der durch die CO₂-Schattenpreis-Verordnung näher geregelt wird, begrüßen wir grundsätzlich. Die Regelung ist eine gute Grundlage zur Erreichung der Klimaneutralität des Landes und unterfüttert die im KlimaG BW vorgesehene Vorbildfunktion des Landes. In der Verordnung ist festgelegt, dass die CO₂-Schattenpreis-Berechnungen für die Straßenbauverwaltung in § 6 CO₂-SP-VO lediglich für Neubaumaßnahmen von Straßen nach dem Maßnahmenplan des Landes zum Generalverkehrsplan sowie für den Neubau von Radwegen und Radschnellwegen anzuwenden sind. Für Sanierungsmaßnahmen findet der CO₂-Schattenpreis hingegen keine Anwendung.

Parallel zum KlimaG BW liegt der Entwurf zur Berücksichtigung großräumiger Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) in der Länderanhörung. Dort sind bei Bundesfernstraßen auch die Nutzung der Straße sowie die Einflüsse der Landnutzung zu berücksichtigen. Es bestehen Bedenken, ob dieser Unterschied in Bundes- und Landesrecht zu unterschiedlichen Bewertungen der Klimawirkung beim Bau von Landes- und Bundesstraßen führt.

In Verbindung mit der Einführung des neuen Lenkungsinstrumentes und dem Umgang bei der Variantenbewertung der Straßenbauverwaltung wird eine Tabelle in der Anlage S. 5 (zu § 6 Abs. 3) aufgeführt.

Es stellt sich die Frage, warum für die entstehende Tonne CO₂/m² nicht zwischen Straße und Radweg unterschieden wird. Da es beim Bau zwischen Straßen und Radwegen zu großen Unterschieden in Menge und Art der Baustoffe kommt, sollte unseres Erachtens aufgrund des unterschiedlichen Straßenaufbaus zwischen zwei Werten unterschieden werden. Wir plädieren daher für die Zunahme eines weiteren Wertes für Radwege in Tabelle der Anlage (zu § 6 Abs. 3) „Lebenszyklusemissionen bei der Variantenbewertung der Straßenbauverwaltung“.

Rechnungshof Baden-Württemberg

[W]ir bedanken uns für die Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften sowie zum Entwurf der CO₂-Schattenpreis-Verordnung.

Wir nehmen die übersandten Unterlagen zur Kenntnis und haben dazu folgende Anmerkungen:

Erfüllungsaufwand

Auf die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurde ohne nähere Begründung verzichtet. Aus Sicht des Rechnungshofs beinhaltet die Novelle des Klimaschutzgesetzes Regelungen, die zu erheblichem Bürokratieaufwand führen dürften. Der Gesetzesentwurf sollte daher um die Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ergänzt werden.

CO₂-Schattenpreis (§ 8 KlimaG BW und CO₂-Schattenpreis-Verordnung)

Die Konkretisierung der Vorgaben für die einzelnen Fachverwaltungen zur Ermittlung des CO₂-Schattenpreises in der CO₂-Schattenpreis-Verordnung nimmt der Rechnungshof zur Kenntnis. Die Methodik und die Verfahrensweise für die Ermittlung des CO₂-Schattenpreises für Baumaßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst BW muss entsprechend der Begründung zur CO₂-Schattenpreis-Verordnung noch entwickelt werden. Sobald diese feststehen, sollte geprüft werden, ob eine Ergänzung der CO₂-Schattenpreis-Verordnung erforderlich ist.

Das KlimaG BW bzw. die CO₂-Schattenpreis-Verordnung sehen keine Evaluation vor. Die Handhabbarkeit der Regelungen, mögliche Probleme oder positive Erfahrungen lassen sich jedoch erst beurteilen, wenn die jeweiligen Fachverwaltungen für erste Baumaßnahmen einen CO₂-Schattenpreis ermittelt haben. Daher sollte eine Verpflichtung zur Durchführung einer Evaluation im KlimaG BW oder der CO₂-Schattenpreis-Verordnung verankert werden. Die Evaluation sollte Maßnahmen aller Fachverwaltungen umfassen. Für den Fall, dass sich aufgrund der Evaluation Nachbesserungsbedarf ergibt, sollten die entsprechenden Regelungen angepasst und überarbeitet werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 KlimaG BW soll der CO₂-Schattenpreis auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land angewendet werden. Das Nähere soll durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung geregelt werden. Aus der Begründung zu § 8 Absatz 2 KlimaG BW ergibt sich, dass die Einzelheiten in der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) geregelt werden sollen. Der Rechnungshof geht davon aus, dass er zu der geplanten Änderung der VwV Beschaffung angehört wird.

Klimavorbehalt bei Förderprogrammen (§ 9 KlimaG BW)

§ 9 Absatz 1 KlimaG BW legt fest, dass die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift die Einzelheiten zur Prüfung der Vereinbarkeit von Förderprogrammen mit dem Zweck und den Zielen des KlimaG BW regelt. Der Rechnungshof geht davon aus, dass er vor Erlass der entsprechenden Verwaltungsvorschrift angehört wird.

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz (§ 27 KlimaG BW)

Mit dem Programm „Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg“ fördert das Verkehrsministerium bei Landkreisen Personalstellen, u. a. für den Bereich „Koordination Mobilität, Klima- und Lärmschutz“. Entsprechend den Förderstandards gehört zu den Aufgaben der geförderten Stelle die Motivation, Beratung und Unterstützung kleinerer kreisangehöriger Kommunen beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität, u. a. zum Straßenverkehrsrecht, zu Parkraumbewirtschaftung sowie konzeptionellen und integrierten Planwerken zur Erreichung der Klimaschutzziele und Lärmschutzziele vor allem zu den Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz, auf Landkreisebene dem Klimamobilitätsplan sowie den kommunalen Lärmaktionsplänen.

Die geförderten Stellen sind mindestens für 4 Jahre einzurichten und zu besetzen. Die Zuwendungen werden für die beiden ersten Jahre gewährt. Die Förderung für die Neueinrichtung und Besetzung einer Stelle des höheren Dienstes (Entgeltgruppe 13 TVöD) beträgt 78.600 Euro. Für eine Stelle des gehobenen Dienstes (Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD) beträgt die Förderung 70.100 Euro. Bei einem Stellenumfang von weniger als 100 Prozent wird die Förderpauschale angepasst.

Das Verkehrsministerium veröffentlichte im Sommer 2022 den vierten Förderaufruf. Die Antragsfrist endete am 7. Oktober 2022.

Die Aufgaben der mit dem Förderprogramm geförderten Stellen decken sich weitgehend mit den Aufgaben der nach dem KlimaG BW von den Landkreisen zu bestellenden Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz. Gemäß § 32 KlimaG BW werden den Landkreisen die Kosten für diese Stellen vom Land erstattet.

Aus Sicht des Rechnungshofs sollte angesichts des bestehenden Förderprogramms dessen Evaluation insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit und Erforderlichkeit der Koordinatorinnen und Koordinatoren abgewartet werden, bevor deren Bestellung zu einer gesetzlichen Aufgabe der Landkreise gemacht wird.

Sollte im Ergebnis die Bestellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren zur gesetzlichen Aufgabe gemacht werden, wäre sicherzustellen, dass einem Landkreis nicht gleichzeitig eine Kostenerstattung nach dem KlimaG BW und eine Förderung aufgrund des Programms „Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg“ gewährt wird, sofern es sich um dieselben Aufgabenbereiche handelt. Es muss in geeigneter Weise sichergestellt sein, dass eine doppelte Kostenerstattung ausgeschlossen ist.

Im Übrigen enthält das KlimaG BW keine Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt die Landkreise die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz zu bestellen haben. Weiterhin ist nicht bestimmt, für welchen Zeitraum die Koordinatorinnen und Koordinatoren bestellt werden sollen. Aus Sicht des Rechnungshofs sollte zunächst eine angemessene Befristung der Stellen vorgesehen werden. Die Tätigkeit der Koordinatorinnen und Koordinatoren sollte evaluiert werden und die Regelungen des KlimaG BW im Hinblick auf das Ergebnis der Evaluation gegebenenfalls angepasst werden.

Redaktioneller Hinweis

§ 27 KlimaG BW trifft Regelungen zu den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz. In § 32 Absatz 3 KlimaG BW (finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen) ist ausgeführt, dass die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 26 KlimaG BW entstehenden Kosten den Landkreisen erstattet werden. § 26 KlimaG BW enthält jedoch Regelungen zu Klimamobilitätsplänen. In § 32 Absatz 3 KlimaG BW ist § 26 durch § 27 zu ersetzen.

Vermögen und Bau Baden-Württemberg

[I]n Zusammenhang des übersandten Entwurfs des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg weist Vermögen und Bau Baden-Württemberg auf die erfolgten Ressortabstimmungen mit dem Ministerium für Finanzen hin, in denen die Belange der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung berücksichtigt wurden.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[F]ür Ihr Schreiben mit Anlage danken wir. Zu den jetzt vorgesehenen Änderungen – Sie erklären in Ihrem Schreiben, dass es sich bei den Bestimmungen im Entwurf im Wesentlichen um bereits geltendes Recht handle, – ist nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes Folgendes anzumerken:

Zum *Entwurf eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg* (KlimaG BW-E – Artikel 1 des Gesetzentwurfs):

Soweit Angaben nach § 31 Absatz 2 KlimaG BW-E „in maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln“ sein sollen, weisen wir bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass dabei geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 25 und Artikel 32 DSS-GVO) zu treffen sind.

§ 31 Absatz 5 Satz 4 KlimaG BW-E lautet:

Unter den Voraussetzungen des Artikels 26 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung durch andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden verarbeitet werden.

Unter Begründung heißt dazu:

Die Ergänzung in Absatz 5 schafft die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit durch mehrere Gemeinden zum Zweck der gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung.

Dazu ist auf Folgendes hinzuweisen (vgl. Kurzpapier Nummer 16 der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – Datenschutzkonferenz – „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Art. 26 DSGVO“, Stand: 19. März 2018, S. 1, unter der Überschrift „Keine ‚Privilegierungswirkung‘ der gemeinsamen Verantwortlichkeit“, über unser Internetangebot abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/03/Gemeinsam-f%C3%BCr-die-Verarbeitung-Verantwortliche-Art.-26-DSGVO.pdf>):

Verantwortlichkeit ist keine Befugnis zur Datenverarbeitung. Sie stellt nur klar, wer welche Aufgaben aus der DS-GVO zu erfüllen hat. Art. 26 stellt daher weder eine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung durch mehrere Verantwortliche dar, noch braucht es eine Rechtsgrundlage dafür, dass sich mehrere Verantwortliche zusammenschließen. Soweit der jeweilige Verantwortliche im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit personenbezogene Daten verarbeitet, braucht er für diese Verarbeitung eine eigene Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 und soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden nach Art. 9 Abs. 2.

... Die Übermittlung personenbezogener Daten unter gemeinsam Verantwortlichen ist ein eigener Verarbeitungsvorgang im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO und bedarf als solcher einer Rechtsgrundlage. Soll eine Verarbeitung durch mehrere gemeinsam Verantwortliche etwa auf eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO gestützt werden, muss die Einwilligung daher unmissverständlich die Verarbeitung durch alle gemeinsam Verantwortlichen und mithin auch die entsprechende Weitergabe an den bzw. die anderen gemeinsam Verantwortlichen umfassen. Stellt die Übermittlung an einen anderen gemeinsamen Verantwortlichen eine Zweckänderung dar, muss außerdem nach Art. 6 Abs. 4 geprüft werden, ob die Zweckänderung erlaubt ist.

Wenn § 31 Absatz 5 Satz 4 KlimaG BW-E gemäß der Begründung die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit durch mehrere Gemeinden zum Zweck der gemeinsamen kommunalen Wärmeplanung schaffen soll, dann stellen sich datenschutzrechtlich Fragen nach der Normenklarheit des § 31 Absatz 5 Satz 4 KlimaG BW-E:

- Welche Voraussetzungen des Artikel 26 DS-GVO genau sollen dazu führen, dass personenbezogene Daten (zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung) durch andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden verarbeitet werden dürfen?
- Was genau soll die Rechtsgrundlage umfassen, dass personenbezogene Daten zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung durch andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden verarbeitet werden dürfen? Etwa:
 - Soll § 31 Absatz 5 Satz 4 KlimaG BW-E keine Rechtsgrundlage für ein Übermitteln personenbezogener Daten (zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung) an andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden sein (weil er kein Übermitteln anspricht)? Auf welche Rechtsgrundlage wäre dann ein solches Übermitteln gegebenenfalls zu stützen?
 - Sollen alle an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden gemeinsam Verantwortliche sein?
 - Soll die Formulierung „zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung“ dazu führen, dass ein Verarbeiten personenbezogener Daten durch andere an der gemeinsamen Wärmeplanung beteiligte Gemeinden bereits dann zulässig sein soll, wenn es (lediglich) zum Zweck der gemeinsamen Wärmeplanung geschieht, und nicht erst dann, wenn es zur gemeinsamen Wärmeplanung erforderlich ist? Gegebenenfalls auf welchen Umständen und Erwägungen beruht das?

Allgemein empfiehlt es sich im Interesse der Normenklarheit, Rechtsvorschriften grundsätzlich im Aktiv statt im Passiv zu formulieren.

Vorsorglich verweisen wir wegen der gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auch allgemein auf das genannte Kurzpapier Nummer 16 der Datenschutzkonferenz.

Zum *Entwurf einer Änderung des Denkmalschutzgesetzes* (DSchG-E – Artikel 5 des Gesetzentwurfs):

§ 3a Absatz 2 DSchG-E lautet:

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen ihres berechtigten Informationsinteresses und insbesondere zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (Absatz 1 Satz 3 Nummer 5) in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmale unterrichtet, die Bereitstellung von Informationen kann elektronisch erfolgen. Informationen werden nicht bereitgestellt, soweit die Veröffentlichung zu einer Gefährdung des Kulturdenkmals führen kann.

Informationen über Denkmäler können auch personenbezogene Daten darstellen. Alleine anhand des Wortlautes des § 3a Absatz 2 DSchG-E ist nicht zu erkennen, dass datenschutzrechtliche Belange, insbesondere entgegenstehende Rechte der Betroffenen, bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmäler ebenfalls zu berücksichtigen sind, insofern ist § 3a Absatz 2 DSchG-E aus datenschutzrechtlicher Sicht unklar formuliert. Im Sinne der Normenklarheit sollte eine Präzisierung erfolgen, alleine die Ausführungen in der Begründung sind nicht ausreichend. Anhand des Wortlautes ist ebenfalls unklar, in welcher Form die elektronische Bereitstellung der Informationen erfolgen soll und inwieweit in diesem Zusammenhang den datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere in Form von technisch und organisatorischen Maßnahmen Rechnung getragen wird. Auch hier sollte im Sinne der Normenklarheit eine Präzisierung erfolgen.

Zudem schlagen wir vor, den Entwurf dieser Vorschrift auch dahingehend zu ändern, dass die Öffentlichkeit „proaktiv, auf Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg und insbesondere zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (Absatz 1 Satz 3 Nummer 5)“ ... informiert wird.

2. Kommunale Landesverbände

Städtetag Baden-Württemberg

Bevor wir auf einige Details der Klimaschutzgesetznovelle eingehen, möchten wir bekräftigen, dass wir als Städtetag Baden-Württemberg einen konsequenten und ambitionierten Klimaschutz voll und ganz unterstützen. Wir begrüßen die Anstrengungen des Landes im Hinblick darauf, das Klimaschutzgesetz anzupassen und zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz auszuweiten, sowie die notwendigen Änderungen in weiteren Rechtsvorschriften vorzunehmen. Viele Städte in Baden-Württemberg sind bereits Vorreiter beim Klimaschutz. Alle Maßnahmen des Klimaschutzes werden in oder durch eine Kommune umgesetzt. Dafür braucht es klare gesetzliche Rahmenbedingungen, aber auch Unterstützung durch das Land und geeignete Instrumente zur Umsetzung vor Ort. Nur gemeinsam kann das ambitionierte Klimaschutzziel der Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden und der Klimawandel wirkungsvoll eingedämmt werden.

Dennoch möchten wir an diese Stelle betonen, dass sich auch der Klimaschutz einer Aufgaben- und Standardkritik wird unterziehen müssen. Wir werden nicht umhinkommen, uns die Frage zu stellen, wie wir mit den zur Verfügung stehenden Mitteln – finanziell wie auch personell – die bestmöglichen CO₂-Einsparergebnisse erzielen können. Dazu gehört die Abschaffung überbordender Standards und unnötiger Bürokratie, ein hohes Maß an Vertrauen in die Problemlösungskraft der Kommunen, die kluge Allokation der zur Verfügung stehenden Ressourcen, ein Neudenken der bestehenden Förderstrukturen sowie ein Rechtsrahmen, der all dies zulässt.

Wir haben uns deshalb gemeinsam mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden sowie einem breiten Bündnis aus Wirtschaft und Finanzwesen in einem offenen Brief an den Ministerpräsidenten gewandt und einen Zukunftskonvent angeregt, der diese großen Fragen aufgreifen und Antworten liefern soll.

Im Einzelnen erlauben wir uns zu den geplanten Änderungen des Klimaschutzgesetzes sowie weiterer Regelungen folgenden Anmerkungen:

A Zielsetzung

Die Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz begrüßen wir, da dies verdeutlicht, dass beide Bereiche Hand in Hand gehen müssen. Die Erweiterung des Gesetzes auf die Thematik der Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels gibt dem Thema mehr Gewicht. Trotzdem muss berücksichtigt werden, dass es sich um zwei Themenbereiche handelt, die nicht immer einfach zu vereinbaren sind.

Artikel 1: Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

– § 5 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die Erfüllung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung werden nach wie vor als freiwillige Aufgaben der Kommunen betrachtet. Hierbei sollte geprüft werden, ob die Festlegung dieser Aufgaben als Pflichtaufgabe mit der notwendigen finanziellen Ausstattung (Konnexität) möglicherweise geeigneter wäre, um die umfassenden Herausforderungen bewältigen zu können. Dies könnte die institutionelle Grundfinanzierung verbessern, die Wertigkeit der Aufgabe im Vergleich zu anderen Pflichtaufgaben verstärken und die Bereitschaft des Gemeinderats erhöhen, für bestimmte Aufgaben oder Maßnahmen kommunale Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

– § 8 CO₂-Schattenpreis

Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises für das Land wird begrüßt. Die Anlehnung an den CO₂-Preis des Umweltbundesamtes sehen wir als geeignete Grundlage.

In Absatz 6 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Einführung eines CO₂-Schattenpreises für Baumaßnahmen und Beschaffung ebenfalls empfohlen.

Voraussetzung dafür ist allerdings eine kommunalfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens.

– § 9 Förderprogramme

Die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen Förderprogrammen ist ein nachvollziehbarer und richtiger Schritt – allerdings nur, wenn dabei auch die weiteren Rahmenbedingungen stimmen. Zum einen dürfen Förderprogramme dadurch nicht weiter verkompliziert werden. Sollte ein Mehraufwand unvermeidbar sein, müsste unseres Erachtens das Fördervolumen sowie die Förderquote entsprechend erhöht oder der Mehraufwand anderweitig abgegolten werden.

Grundsätzlich sollte über die Finanzierung des Klimaschutzes nachgedacht werden. Die umfassenden Aufgaben, die der Klimaschutz und die Klimawandelanpassung mit sich bringen können nicht durch kleinteilige Projekte und Förderprogramme bewältigt werden, sondern brauchen eine solide, langfristige Grundfinanzierung. Dafür hat der Städtetag bereits mehrfach Vorschläge zu einem Klimaschutzfonds eingebracht, der es Kommunen ermöglichen soll, auch in Zeiten wie diesen in den Klimaschutz vor Ort zu investieren. Sofern mit dem Klimaschutz als Pflichtaufgabe im Einzelnen konkrete Erfüllungsstandards auf die kommunale Ebene übertragen würden, wäre dies konnexitätsrelevant, siehe oben.

– § 12 Klimaschutzziele für die Kommunalverwaltungen

Die Zusicherung, dass das Land die Kommunen bei der Erreichung der Klimaneutralität für die Kommunalverwaltung unterstützt, wird nicht konkretisiert. Auch für die Klimaanpassung sollten an geeigneter Stelle konkretere Ziele aufgenommen werden. Mindestziel könnte sein, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels seitens der jeweils zuständigen öffentlichen Stellen durch die Erarbeitung und Umsetzung von handlungsfeldspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen sind.

Ein gewisses Maß an Unterstützung erfolgte in der Vergangenheit über den Klimaschutzpakt zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden. Im vergangenen Jahr konnte keine Einigung für die Fortschreibung erzielt werden. Auch an dieser Stelle möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, beim kommunalen Klimaschutz in größeren Dimensionen – finanziell wie zeitlich – zu denken. Mit den kleinteiligen Maßnahmen, wie sie im Klimaschutzpakt hinterlegt sind, können die Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Dagegen wäre eine Verknüpfung der Selbstverpflichtung aus dem Klimaschutzpakt mit dem Gedanken eines Klimaschutzfonds durchaus ein großer Schritt für den Klimaschutz vor Ort.

– § 14 Klima-Maßnahmen-Register

Die Einführung des „Klima-Maßnahmen-Registers (KMR)“ soll das bisherige Modell des „Integrierten Energie- und Klimaschutz-Konzepts (IEKK)“ ersetzen. Das ist einerseits zu begrüßen, da es sich gezeigt hat, dass das IEKK aufgrund der damit verbundenen Rahmenbedingungen als Instrument zu schwerfällig ist. Daher erhoffen wir uns vom KMR ein agileres System.

Allerdings sollte mit dem KMR ein kluges Erwartungsmanagement verbunden werden – damit nicht Hoffnungen geweckt werden, die am Ende finanziell, personell oder auch politisch nicht erfüllt werden können.

Darüber hinaus erhoffen wir uns eine Klärung der Frage, wie die zahlreichen Pläne, Konzepte, Register etc., die im Bereich des Klimaschutzes derzeit erstellt werden (müssen), zueinander in ein sinnvolles Verhältnis gebracht werden sollen. Klimamobilitätspläne, Nahverkehrspläne, Klimaschutzkonzepte, SUMP, Landemobilitätskonzept, Wärmepläne etc. stehen nach unserem Verständnis derzeit noch etwas unsortiert nebeneinander.

– § 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Vorgaben zur Erfassung der Energieverbräuche werden begrüßt und sind besonders in der aktuellen Energiekrise ein wichtiger Schritt, um Einsparpotenziale zu erkennen. Wir haben unsere Mitglieder in den vergangenen zwei Jahren immer

wieder auf die Erfüllung der Pflicht hingewiesen und werden dies weiterhin unterstützen.

- § 20 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Die Ergänzung der Handlungsfelder Energieeffizienz und Netzausbau und -ertüchtigung/Infrastruktur E-Mobilität befürworten wir.

- § 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Die Regelung in § 21 Abs. 7, nach der die Bauherr*innen die Erfüllung der PV-Pflicht bis zu einer bestimmten Frist gegenüber den unteren Baurechtsbehörde nachweisen müssen, vermindert den Aufwand für die Behörden und erhöht die Effektivität bei der Umsetzung.

Für den dringend erforderlichen schnellen Ausbau der PV ist es notwendig, Handwerk und Produktion zu stärken, um die Ausbaupkapazitäten zu erhöhen.

- § 22 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur und § 23 Photovoltaik an Verkehrswegen

Die Ausweitung der Photovoltaik (PV)-Pflicht auf allen landeseigenen Gebäuden bis 2030 sowie beim Bau von Verkehrsinfrastruktur ist sehr zu begrüßen und verdeutlicht die Vorbildfunktion des Landes.

- § 24 Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

Hierbei ist fraglich, inwieweit das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung bei den RPN inhaltlich und organisatorisch verankert wird, damit die Beteiligung auch tatsächlich eine Stärkung des Klimabelangs bedeutet.

Soweit mit der Regelung umgesetzt werden soll, was in der Task Force Erneuerbare Energien zur Beschleunigung des Verfahrens insbesondere beim Windkraft- und PV-Ausbau beschlossen wurde, wird dies aus der Vorschrift nicht deutlich. Sollte mit der Regelung allerdings lediglich ein zusätzlicher Verfahrensschritt verbunden sein, der damit das Verfahren gerade im Gegenteil noch verlängert, wäre dies sowohl im Hinblick auf die Ziele der Task Force als auch mit Blick auf das Thema Standard- und Bürokratieabbau kontraproduktiv.

- § 25 Kommunale Wärmeplanung

§ 7d (4) aus dem KSG 2021 zur Mittelzuweisung wird nicht mehr aufgeführt. Was bedeutet das? Zur Erläuterung: Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte erhalten in den ersten vier Jahren ab dem Jahr 2020 jährlich eine pauschale Zuweisung in Höhe von 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von jährlich 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend. Wir gehen davon aus, dass keine Änderung dieser Regelung bezweckt ist.

Weiterhin offen bleibt die Frage der Umsetzung der Wärmeplanungen in den Kommunen. Die Errichtung von Wärmenetzen im Bestand ist finanziell wie technisch aufwendig und nicht mit den üblichen kommunalen Finanzierungsinstrumenten zu stemmen. Insbesondere wird sich vielfach ein Wärmenetz im Bestand durch die zunächst geringe Anschlussquote erst nach Jahrzehnten amortisieren können.

Hierfür braucht es andere Lösungen als einen Anschluss- und Benutzungszwang, der am Ende die Finanzierungslast wie auch die Lösung der damit einhergehenden Konflikte vor Ort allein bei den Kommunen ablädt, siehe unten Art. 4: Änderung der Gemeindeordnung.

Artikel 2: Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Die Anpassung der Zielsetzung an die Klimaschutzziele des Landes war notwendig.

– Zu § 10:

Wie auch bisher kann die Verpflichtung nach EWärmeG zur Nutzung erneuerbarer Energien durch den Anschluss an ein (kommunales) Wärmenetz erfüllt werden. Diese Konkretisierung ist mit Blick auf die derzeit in der Erstellung befindlichen kommunalen Wärmepläne zu begrüßen.

Artikel 3: Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

– § 1 Abs. 2 LBO-E

Der Städtetag begrüßt die einfachgesetzliche Konkretisierung des verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Klimaschutz

– § 5 Abs. 5 Satz 2 LBO-E

Die vorgesehene Privilegierung von Aufstockungen bei der Berechnung der Abstandsflächen sehen wir kritisch und regen dringend an, dieses Vorhaben zunächst zurückzustellen. Zwar leisten Aufstockungen unstreitig einen Beitrag zur Flächeneinsparung. Die weitreichende Regelung dürfte jedoch in vielen Fällen die Belichtung der Nachbargebäude beeinträchtigen und sich auf den Wert des Nachbargrundstücks auswirken. Das dürfte erhebliches Konfliktpotenzial mit sich bringen. Warum der Nachbar eines Neubaus bessergestellt sein soll, als der Nachbar eines aufgestockten Gebäudes, lässt sich nur in bestimmten Konstellationen erklären.

Die vorgesehene Regelung geht weit über diese erklärbaren Konstellationen hinaus. Letztlich ermöglicht sie es, die grundsätzlich geltenden Abstandsflächen aus wirtschaftlichen Gründen auszuhebeln. Wenn aber in der Wahrnehmbarkeit nicht der Klimaschutz, sondern wirtschaftliche Gründe im Vordergrund stehen, schafft das Konflikte, die der Stadtgesellschaft nicht dienlich sind. Wir regen daher dringend an, die Privilegierung von Aufstockungen bei der Berechnung der Abstandsflächen intensiv zu erörtern und bieten Ihnen gerne an, uns konstruktiv in diese Diskussion einzubringen. Diskutiert werden sollte insbesondere der räumliche Anwendungsbereich (insb. die Anwendung in Quartieren, in denen die heutigen Abstandsflächen deutlich unterschritten sind), der zeitliche Mindestabstand zwischen Bau und Aufstockung, eine mögliche Differenzierung zwischen Gewerbe- und Wohngebäuden sowie eine höhenbezogene Begrenzung.

– § 74 Abs. 1 letzter Satz LBO-E

Die vorgesehene Einschränkung örtlicher Bauvorschriften ist im Ausgangspunkt richtig. Wir meinen jedoch, dass ein regelndes Eingreifen möglich bleiben muss, beispielsweise um einen „Wildwuchs“ bei Gesamtanlagen zu verhindern. Wir bitten, den Wortlaut entsprechend einzuschränken oder in der Begründung ein entsprechendes Verständnis des Wortes „grundsätzlich“ zu hinterlegen.

Artikel 4: Änderung der Gemeindeordnung

– § 11 Abs. 3 GemO-E

Die Möglichkeit, dass Gemeinden über die Erlassung von örtlichen Satzungen den Anschluss an Wärmenetze vorsehen können, kann ein Instrument auf dem Weg zu höheren Anschlussquoten darstellen, ist aber nicht die Antwort auf die Herausforderungen der Wärmewende.

Die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs bestand auch bisher schon – und aus Sicht unserer Mitgliedstädte ist dieses Instrument gerade bei so sensiblen Themen wie der Wärmewende nicht geeignet, um Akzeptanz bei der Bürgerschaft zu schaffen.

Vor dem Hintergrund, dass der Zwang unter Beachtung der Grundrechte nur dann greifen kann, wenn ohnehin ein Heizungstausch ansteht, ist damit nur in geringem Maße eine Beschleunigungswirkung zu erzielen. Um wirklich im Bereich der Wärmeversorgung bis 2040 klimaneutral zu sein, bedarf es anderer, rasch wirkender Maßnahmen. Dazu gehören selbstverständlich attraktive Finanzierungsmöglichkeiten wie Förderprogramme, Kreditlinien der L-Bank, Erleichterungen im Haushaltsrecht des Landes, aber auch weitergehende Anpassungen beim Rechtsrahmen, insbesondere der Regulatorik der Gasnetze auf Bundesebene.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn geregelt werden könnte, dass der Bau von Wärmenetzen als Ausprägung der Daseinsvorsorge originäre Aufgabe der Kommunen und ihrer Stadtwerke ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes erst im Laufe der Zeit, wenn die bestehenden Heizungsanlagen im Erschließungsgebiet außer Betrieb genommen werden, darstellen lässt. Ähnlich wie in der Abfallwirtschaft müssen Vorsorgemaßnahmen gefördert und gebührenrechtlich abgesichert werden.

Artikel 5: Änderung des Denkmalschutzgesetzes

– § 3a DSchG-E

Die vorgesehene digitale Veröffentlichung von Denkmallisten schafft Transparenz und ist im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zu begrüßen.

– § 6 Abs. 2 DSchG-E

Die gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips sollte neutraler formuliert werden, um nicht den Eindruck zu einer Handlungsanweisung zum Abbruch eines Kulturdenkmals zu erwecken. Konkret wird folgende Formulierung angeregt: „Sollen genehmigungspflichtige Maßnahmen i. S. der §§ 8, 15 oder 19 ausgeführt werden, so ist der Veranlasser dieser Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.“ – Angemerkt sei, dass die Kosten für Rettungsgrabungen in der Praxis immer wieder mit dem dringenden Ziel der Wohnraumschaffung kollidieren. Wir regen daher erneut an, den finanziellen Beitrag des Landes in diesen Fällen zu stärken.

– § 15 Abs. 4 Satz 2 DSchG-E

Die vorgesehene gesetzliche Verankerung der regelmäßigen Zulässigkeit von Solaranlagen auf oder an Kulturdenkmälern lenkt die Abwägung zwischen der verfassungsrechtlichen Zielbestimmung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der ebenfalls verfassungsrechtlichen Zielbestimmung des Schutzes der Kulturdenkmale. In der Gesetzesbegründung sollte deutlich gemacht werden, dass die einfachgesetzliche Regelung keinen Automatismus mit sich bringt. Eine Abwägung zwischen den beiden gleichrangigen Zielbestimmungen wird nicht entbehrlich. Vielmehr wird durch das einfachgesetzlich hervorgehobene Gewicht einer der beiden Zielbestimmungen die im Einzelfall weiterhin erforderliche Abwägung nur gelenkt. Um bei dieser einfachgesetzlichen Lenkung keine Unwucht entstehen zu lassen, regen wir an, die regelmäßige Zulässigkeit davon abhängig zu machen, dass es sich um geeignete Flächen handelt und alternative Standorte nicht gegeben sind.

Dennoch machen die Änderungen in § 15 Abs. 4 insgesamt deutlich, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien zum Denkmalschutz neu gewichtet wird. In einigen Städten wird derzeit der Ausbau durch Satzungen zum Gesamtanlagenschutz verhindert. Dieser Zielkonflikt wird allein durch den neuen § 15 Abs. 4 nicht aufgelöst. Unseres Erachtens wäre ein offener Diskurs über die Möglichkeiten des künftigen Umgangs mit diesen einander widersprechenden Rechtssetzungen sinnvoll.

Artikel 10: Änderung des Naturschutzgesetzes

– § 5 Abs. 3 NatSchG-E

Der Städtetag begrüßt die Ergänzung, dass auch seitens der Naturschutzbehörden die Belange von Klimaschutz, Effizienz und Verteilnetzen zu beachten sind. Damit wird dem Klimaschutz bei Abwägungsentscheidung mehr Gewicht gegeben.

Artikel 11: Änderung des Landeswaldgesetzes

Die Berücksichtigung einer klimaangepassten Waldbewirtschaftung ist eine wichtige Maßnahme, um klimaresiliente Waldflächen zu schaffen.

– § 11 Abs. 3 WaldG-E

Die Ergänzung, dass für eine Waldfläche, die als Deponie genutzt wird oder wurde eine Nachnutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen soll, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt werden soll, ist ein guter Schritt, um ausreichend Flächen für den Ausbau Erneuerbarer Energien bereitzustellen.

– § 45 Abs. 1a WaldG-E

Die Ausweisung von 10 Prozent Staatswaldflächen als dauerhafte Prozessschutzflächen ist aus Sicht des Natur- und Klimaschutzes zu befürworten.

Der Städtetag begrüßt grundsätzlich die Ergänzung der Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsbelangen in weiteren Rechtsvorschriften. Damit wird sichergestellt, dass Klimabelange in allen Bereichen mitgedacht werden und bei Abwägungsentscheidungen mehr Gewicht bekommen.

Gemeindetag Baden-Württemberg

Aus unserer Sicht ist Klimaschutz eine der größten gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der heutigen Zeit. Sollen die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden, müssen alle gesellschaftlichen Kräfte ihre Anstrengungen verstärken. Die Städte und Gemeinden Baden-Württembergs nehmen Klimaschutz als Aufgabe ernst und sind sich ihrer diesbezüglichen Vorbildfunktion bewusst.

Deutlich erschwert wird die Aufgabe dadurch, dass wir als Gesamtgesellschaft – von den Bürgern über die Wirtschaft bis hin zu den staatlichen Institutionen – aktuell mit multiplen Krisen fertig werden müssen. Unser Gemeinwesen steht in diesen Zeiten vor der größten Krisensituation seit Bestehen unseres Staates. Deshalb gilt es, die geltende Rechtssetzung und deren Weiterentwicklung stets auch daran zu bemessen, ob sie geeignet ist, die staatliche Handlungsfähigkeit im Gesamten zu gewährleisten. Das heißt konkret: Es reicht nicht aus, ambitionierte Ziele gesetzlich zu verankern. Es muss vielmehr auch bereits bei der Rechtssetzung geprüft werden, ob diese Ziele erreichbar sind, ob es dafür den erforderlichen rechtlichen Rahmen gibt und die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen nachhaltig gesichert sind. Politische Ziele an sich reichen nicht, um konkret Zukunft zu gestalten. Erreichbare Ziele können einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in den Staat und seiner Institutionen sein. Dies gilt insbesondere für den vorliegenden Gesetzentwurf und die gesellschaftliche Bedeutung dieser Thematik.

Schon heute stellen wir fest, dass insbesondere die kommunale Ebene kaum mehr in der Lage ist, die Vielzahl der an sie gestellten Anforderungen und Ansprüche zu erfüllen. Dies liegt einerseits an einem seit Jahrzehnten stetig wachsenden Aufgabenvolumen. Ein weiterer, maßgeblicher Grund ist jedoch auch der stets komplexer gestaltete rechtliche Rahmen zur Aufgabenerledigung. Auch die Gesetzgebung rund um das Thema Klimaschutz ist ein Beleg für diese zunehmende Komplexität.

Politik wird jedoch am Ergebnis gemessen. Vor diesem Hintergrund sind die kommunalen Erfahrungen mit dem bisherigen Klimaschutzgesetz zwiespältiger Natur. Eine einseitige Konzentration auf ordnungsrechtliche Ansätze und insbesondere

das Setzen auf umfangreiche Dokumentations- und Datenerhebungspflichten sind regelmäßig sehr personal- und kostenintensive Maßnahmen, denen jedoch in einigen Fällen kein direkter klimapolitischer Nutzen gegenübersteht. Wir alle sollten in unseren Rollen jedoch dazu beitragen, dass staatliches Handeln erfolgreich gelingen kann.

Die vorliegende Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg bietet die große Chance, aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen. Vor dem Hintergrund der vermutlich auf Jahre hinaus begrenzten Ressourcen an Fachkräften, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen der Verwaltungen durch akute multiple Krisen und auch im Hinblick auf erwartbare Fortschritte in Forschung und Technik bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels sprechen wir uns für ein ergebnisorientiertes und an erreichbaren Zielen ausgerichtetes KlimaG aus. Zielsetzung muss sein, bei möglichst effizientem Personaleinsatz möglichst rasch zu möglichst großen Erfolgen bei der Treibhausgas-Einsparung zu gelangen.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den aus unserer Sicht besonders kommunal-relevanten Punkten wie folgt Stellung:

– Klimaschutz Zielkonflikte

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass zwischen dem Klimaschutz und anderen öffentlichen Belangen und Interessen ernste Zielkonflikte bestehen. Schon in unserer letzten Stellungnahme anlässlich der Überarbeitung des KSG 2021 haben wir deshalb eine rechtliche Grundlage gefordert, die es ermöglicht, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen der Planungsträger dem Belang Klimaschutz einen Vorrang einzuräumen. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass Klimaschutz und Klimawandelanpassung nun als (vorrangige) Querschnittsmaterien definiert werden, die in vielfältiges Fachrecht ausstrahlen und konsequenterweise auch dort verankert werden. Genauso begrüßen wir, dass im neuen Gesetz Klimaschutz und Klimawandelanpassung zusammen gedacht werden – es handelt sich letztendlich um zwei Seiten derselben Medaille.

– Klimavorbehalt (§ 9 KlimaG)

Die in § 9 KlimaG vorgesehene Regelung, alle Förderprogramme des Landes unter Klimavorbehalt zu stellen, sehen wir kritisch. Sie geht an den Erfordernissen der Praxis und den Realitäten des Alltags vorbei. Die Erfüllung von Pflichtaufgaben darf durch die verpflichtende Ausrichtung der Förderprogramme am Gedanken des Klimaschutzes nicht in Frage gestellt werden. Aktuelles Beispiel ist die dringend erforderliche Schaffung von Wohnraum für Geflüchtete: Oberstes Ziel ist die menschenwürdige Unterbringung dieser Familien – die Förderung muss unabhängig davon erfolgen, ob die Unterbringung in einem auf die Schnelle nur notsanierten Altbau erfolgt oder in einer klimagerecht errichteten „Null-Emissions-Unterkunft“. Weiter muss in laufenden Projekten Vertrauensschutz gelten; dies wäre beispielsweise in der Begründung zum KlimaG klarzustellen und entsprechend auszuführen.

Mehr Klimaschutz bedeutet in den meisten Fällen auch höhere Investitionskosten. Dies müsste dann in den Förderprogrammen durch höhere Fördervolumina und höhere Kostenrichtwerte aus originären Landesmitteln berücksichtigt werden. An diesem Punkt wird exemplarisch ersichtlich, dass auch die Vorgabe von Zielen und das Beschreiben des Weges dorthin – also die Umsetzung der Ziele vor Ort – zwei Seiten derselben Medaille sind.

– Klimaberücksichtigungsgebot, kommunale Klimaschutzziele (§§ 7 und 12 KlimaG)

§ 12 KlimaG definiert kommunale Klimaschutzziele. Der bisherige § 7 Abs. 4 KSG hatte hinsichtlich der Zielstellung noch auf eine weitgehende Klimaneutralität der kommunalen Verwaltungen abgestellt. Stattdessen wird nun eine Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Grundsätzlich können wir ambitionierte Klimaziele mittragen; wir geben jedoch zu bedenken, dass aus Sicht des Klimaschutzes Ergebnisse wichtiger sind als kaum erfüllbare Ziele. Die Tendenz, die Klimaerwärmung durch immer schärfere Zielvorgaben bekämpfen zu wollen, zieht sich

durch den ganzen Gesetzentwurf. Hilfreicher wären (Zwischen)ziele, die in der Praxis auch erreichbar und zu denen hin auch ein klarer Weg und die Ertüchtigung der umsetzenden Akteure dorthin beschrieben wird. Dies gilt entsprechend für das Klima-Berücksichtigungsgebot des § 7 KlimaG.

– Flächenziel (§ 19 KlimaG)

Das in § 19 KlimaG aus dem bisherigen KSG übernommene Flächenziel von 2 % der Landesfläche für Erneuerbare Energien bedarf einer weiteren Konkretisierung: Zum einen geht das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes für Baden-Württemberg von einem Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie aus – hier sollte im Interesse einer anwenderfreundlichen, das heißt eindeutigen Rechtslage und mit Blick auf die Akzeptanz auch in der Bürgerschaft ein Gleichklang von Bundes- und Landesrecht angestrebt werden. Weiter ist offen, in welchem Umfang die Flächen durch Windenergieanlagen (WEA) bzw. durch Photovoltaik-Anlagen zu erbringen sind. Und nicht zuletzt erlauben wir uns den Hinweis, dass die für den Ausbau von für Windenergie und Photovoltaik geeigneten Flächen regional unterschiedlich verteilt sind.

Angesichts der sehr unterschiedlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wind und PV erscheint es zudem sinnvoll, das bundesrechtlich gesetzte Ziel des Ausbaus der Windenergie nicht mit dem Flächenziel für den Ausbau der PV zu verschneiden. Vorzugswürdig wäre es nach unserem Dafürhalten, für PV überhaupt kein Flächenziel vorzugeben, da die verbleibenden 0,2 Prozent für PV wenig sinnvoll erscheinen und das zu beobachtende Interesse an Freiflächen-PV dann erlahmen könnte, wenn ein vorgegebenes Flächenziel erreicht ist. Wir sind der festen Überzeugung, dass angesichts des bundesgesetzlichen Flächenziels für Windenergie auch ohne rechtlich verbindliches Flächenziel für PV die Gesamtzielstellung von 2 Prozent und wahrscheinlich auch deutlich mehr erreicht würde.

Generell stellen wir fest, dass häufig ordnungspolitische Lösungsansätze im Zentrum der Diskussionen stehen. Dieser Ansatz ist sicher berechtigt. Er sollte nach unserer Überzeugung jedoch flankiert werden durch Anreizsysteme – gerade, wenn es darum geht, die Akzeptanz insbesondere von Windkraftanlagen im eigenen kommunalen und damit auch persönlichen Umfeld zu erhöhen. Wir haben diese Thematik aufgegriffen und ein „Anreiz-Papier“ entwickelt, das bereits im Februar auch an das Umweltministerium Baden-Württemberg versandt wurde. Unsere Vorschläge berücksichtigen dabei gleichwohl Kommunal- als auch Bürgerinteressen; sie adressieren sowohl die Landes- als auch die Bundespolitik. Die Lösungsansätze regen dazu an, Klimaschutzmaßnahmen aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Denn um die ambitionierten Ziele des Paris-Abkommens zu erreichen, müssen wir das „Image“ der EE-Anlagen verändern: Weg vom „Nicht bei mir!“ und hin zum „Das will ich auch!“ Wir verweisen auf dieses Papier und regen an zu prüfen, durch welche Anreize das Erreichen der Flächenziele unterstützt werden könnten. Gerne sind wir bereit, an entsprechenden Lösungsansätzen mitzuwirken.

– Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz (§ 27 KlimaG)

Die nach § 27 KlimaG vorgesehenen Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz, die in jedem Landkreis geschaffen werden sollen, sehen wir skeptisch. Es muss klargestellt werden, dass die Finanzierung nicht über die Kreisumlage, sondern eine vollständige Landesfinanzierung erfolgt. Angesichts der Zielstellung dieser Koordinatoren, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beraten, ist jedoch auch von einem erhöhten Aufwand in den Rathäusern auszugehen. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der für das Gesetzesziel erforderlichen Ressourcenausstattung muss diese Folge ebenfalls mitbedacht und aufgelöst werden. Das stillschweigende Übertragen zusätzlicher Aufgaben bzw. Aufgabeninhalte auf die kommunale Ebene ist angesichts der dort eng begrenzten Ressourcen keine erfolversprechende Grundlage.

Inhaltlich machen diese Stellen nur dann einen Sinn, wenn die „konzeptionellen Vorarbeiten“ mit einer praktischen Umsetzung – also in der Regel mit einer finanziellen Absicherung – verknüpft werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wertvolle personelle Ressourcen für Arbeiten verbraucht werden, die dann nicht in die konkrete Umsetzung „überführt“ werden.

– Anschluss- und Benutzungszwang (Art. 4; Änderung der GemO)

Mit Artikel 4 des Gesetzentwurfes soll § 11 der GemO geändert werden: Gemeinden sollen durch Satzung die Nutzung von Erneuerbaren Energien (EE) oder den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz und dessen Nutzung vorschreiben können. Grundsätzlich ist ein Anschluss- und Benutzungszwang im Hinblick auf die Herstellung einer kommunalen Zukunftsinfrastruktur kein unübliches Instrument. Die Wasserver- und die Abwasserentsorgung sind hier die besten Beispiele. Gleichwohl wird mit der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs tief in private Rechte eingegriffen. Mit der auf klimapolitisch motivierte Sachverhalte zugeschnittenen Ermächtigungsgrundlage werden Gemeinden vom Gesetzgeber mehr oder weniger deutlich dazu gedrängt, entsprechende Satzungen zu erlassen. Einmal mehr wird damit die „Bürde“, gegenüber der Bevölkerung unpopuläre Maßnahmen anzuordnen und zu vertreten, auf die kommunale Ebene delegiert.

Unabhängig davon ist der Gesetzestext missverständlich formuliert: Sollen Gemeinden die Nutzung von EE nur generell anordnen können – mit der Folge, dass die betroffenen Eigentümer auswählen können, welche Art der EE sie nutzen? Oder sollen die Gemeinden vorschreiben können, welche konkrete Art der EE zu nutzen ist? Hierzu finden sich weder in der Gesetzesbegründung noch in den FAQs des UM weiterführende Hinweise. Hier regen wir eine eindeutige Formulierung im Gesetz oder zumindest eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an: Für Gemeinden, die solche Satzungen erlassen wollen, muss eindeutig klar sein, wie weit die Ermächtigungsgrundlage reicht.

Satz 5 des neuen § 11 Abs. 3 GemO gibt die verpflichtende Regelung von Ausnahmen vor. Nach unserem Verständnis ist dieser Ausnahmepflicht auch dadurch genüge getan, dass die in der Satzung verpflichtend vorgeschriebene Nutzung von EE an den Austausch der Heizungsanlage geknüpft wird. Anders ausgedrückt: Die Pflicht zur Nutzung von EE tritt erst dann ein, wenn ein Eigentümer seine Heizungsanlage austauscht. Ein Zwang zum Ausbau noch funktionierender Anlagen zu Gunsten eines Wechsels auf EE wäre ein so weitgehender Eingriff in Eigentumsrechte, dass es hierfür nach der Wesentlichkeitstheorie möglicherweise eines förmlichen Gesetzes bedürfte. Hierzu regen wir klarstellende Hinweise in der Gesetzesbegründung an.

– Weitere Ergänzungen der GemO zu Bürgerbegehren und Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

Zwei weitere Änderungen in der Gemeindeordnung (GemO) möchten wir anregen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigen können, im bisherigen Gesetzentwurf jedoch noch nicht enthalten sind:

§ 102 Absatz 7 GemO wird wie folgt formuliert: „(7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom, Gas und Nah- und Fernwärme gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“ Damit würde die Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden an der Nah- und Fernwärme der Beteiligungsmöglichkeit bei der Versorgung mit Strom und Gas gleichgestellt. Dies ist aus unserer Sicht zur Erreichung der Klimaschutzziele anzustreben bzw. zu ermöglichen. Es handelt sich letztlich um eine notwendige Klarstellung, die der bisherigen Novellierungslogik folgen würde (Vgl. neuer Absatz 3 des § 11 GemO).

§ 21 Abs. 2 GemO benennt den (abschließenden) Negativkatalog derjenigen Angelegenheiten und Entscheidungen (Ausschlussstatbestände), bei denen ein Bürgerentscheid unzulässig ist. Dieser Katalog sollte dahingehend ergänzt werden, dass gegen Infrastrukturvorhaben – allen voran gegen Windkraft oder Photovoltaikanlagen – ebenfalls keine Bürgerentscheide zulässig sind. Denn in der Gesellschaft gibt es ein übergeordnetes Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Umsetzbar wäre dies, wenn in § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO die Worte „mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses“ gestrichen würden. Generell müssen Einzelinteressen schützende, die Genehmigung jedoch behindernde Rechtsinstrumente hinterfragt werden, damit die notwendige Transformation in Richtung Zukunftsinfrastruktur in unserer Gesellschaft erfolgreich bewältigt werden kann.

Dies sollte dann konsequenterweise auch für den Wohnungsbau, den Ausbau der digitalen Infrastruktur oder auf andere für das Allgemeinwohl und die Zukunftsentwicklung übergeordnet bedeutende Infrastrukturprojekte erwogen werden. Hierfür bedürfte es – ganz dem Grundsatz „Vorfahrt für das Allgemeinwohl“ entsprechend – einer Ergänzung des Katalogs in § 21 Abs. 2 GemO um eine neue Nummer.

– Klimaschutz-Anpassung im ASVG

Über diese Anmerkungen zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen bzw. Änderungen hinaus halten wir es für erforderlich, auch im Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) eine Änderung vorzunehmen: Die in Art. 12 des Gesetzentwurfes im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vorgeschlagenen Änderungen verankern den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung als wichtige Schwerpunkte landwirtschaftlichen Arbeitens in diesem Gesetz. Gleichzeitig machen diese Änderungen sinnlogisch auch eine Anpassung des ASVG notwendig: Die Freistellung von der Genehmigungspflicht soll auch für Gemeinden gelten, um diesen möglichst rasch zu ermöglichen, in den Besitz von Grundflächen für die Erzeugung Erneuerbaren Energien bzw. für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen gelangen zu können. § 4 Nr. 2 ASVG ist entsprechend um die Gemeinden zu ergänzen.

Darüber hinaus haben wir zu den einzelnen Änderungen folgende Anmerkungen:

Zu Art.1; § 3 KlimaG:

Die Normierung der Reihenfolge (Vermeiden vor Verwerten vor Versenken) tragen wir mit, regen jedoch an, diese um die Kompensation zu ergänzen – vor allem, da Kompensation in § 11 Abs. 1 KlimaG als zwar nachrangiges, aber noch zulässiges Instrument genannt wird.

Zu Art. 1; § 4 KlimaG:

Den Erhalt, den Schutz und den Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher im Land können wir mittragen, wenn die Vorschrift zu keinem „erhöhten Schutzstatus“ über bestehende gesetzliche Regelungen (Biotopschutz, Bodenschutz etc.) hinaus führt. Wir regen eine entsprechende Klarstellung in der Begründung zum KlimaG an.

Zu Art. 1; § 5 Abs. 2 KlimaG:

Die Festlegung, dass Klimaschutz und Klimawandelanpassung öffentliche Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 GemO sind, war im KSG bisher nicht enthalten. In der Begründung wird Bezug genommen auf die Entscheidung des BVerfG zum Bundesklimaschutzgesetz, der zufolge „die Gemeinden (...) zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bei ihrer Aufgabenerledigung verpflichtet sind“. Diese Aussage findet sich in der Entscheidung des BVerfG vom 24.3.21 so dezidiert nicht. Da die Festlegung als „öffentliche kommunale Aufgabe“ mutmaßlich über eine rein deklaratorische Aussage hinausgeht und daher als konkrete Aufgabenzuweisung an die Gemeinden gemeint sein dürfte, weisen wir auf die dadurch entstehende Konnexitätsfolgen hin. Dies insbesondere auch deshalb, da infolge der Föderalismuskommission 2 eine direkte Aufgabenzuweisung vom Bundesgesetzgeber auf die Kommunen nicht mehr möglich ist. Aus unserer Sicht wäre es daher kritisch, wenn zu dieser Aufgabenzuweisung keine begleitende Aussage zur Kostenfolge und Kostentragung getroffen würde. Klimaschutz wird auch auf kommunaler Ebene auf Jahre hin viel Geld kosten. Es braucht daher eine klare Verabredung, wie die Kommunen die ihnen zugeordnete Aufgabe finanzieren sollen.

Zu Art. 1; § 8 Abs. 6 KlimaG:

Die gesetzlich verankerte Empfehlung an die Gemeinden, die für Liegenschaften des Landes geltende Regelung zum CO₂-Schattenpreis zu übernehmen, muss aus unserer Sicht relativiert betrachtet werden. Nach unserem Dafürhalten könnte das

im Grundsatz durchaus sinnvolle Instrument des „CO₂-Schattenpreises“ besser über Anreizsysteme in die Fläche getragen werden.

Zu Art.1; § 10 KlimaG:

Die Einführung von Sektorzielen wollen wir angesichts der in der gesamtgesellschaftlichen Breite bestehenden Handlungsnotwendigkeit nicht infrage stellen. Aus unserer Sicht stellen sich für Gemeinden und Städte folgende Fragen: Fällt unter Abs. 2 Ziffer 6 auch die Abwasserbeseitigung? Und ist im Kontext des Abs. 2 Ziffer 7 unter Landnutzungsänderung auch die Neuerschließung von Baugebieten zu sehen? Im Hinblick auf die Mehrkosten, die mit der Einführung der 4. Reinigungsstufe schon jetzt auf die Beitrags- bzw. Gebührenzahler zukommen, sowie auf die bereits jetzt sehr komplexen Verfahren zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten sollten hierzu klare und im Kontext des Gesamtkanons kommunaler Aufgaben erfüllbare Auslegungen getroffen werden – zumindest in der Begründung zum KlimaG.

Zu Art.1; § 18 KlimaG iVm § 29 KlimaG:

Die Pflicht zur Erfassung und Meldung der Verbrauchsdaten wird aus dem § 7b KSG fast unverändert übernommen. Das Land geht davon aus, dass in den Kommunen nur so die energieintensiven Liegenschaften und Einrichtungen erkannt werden können. In der Praxis melden uns unsere Mitgliedskommunen, dass dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand mit bestenfalls mittelbarem Nutzen für das Klima auslöst. Kreisangehörige Gemeinden wissen in aller Regel auch so, wo hohe Energieverbräuche vorliegen und wo Handlungsbedarf besteht – auch ohne diese KWH-genau erfasst zu haben.

Die schleppende Umsetzung des § 7b KSG in der kommunalen Praxis belegt, dass es sich bei dieser Maßnahme augenscheinlich um kein praxistaugliches Instrument zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes handelt. Im Hinblick auf die eingangs erwähnte Notwendigkeit eines möglichst ergebnisorientierten KlimaG und in Anbetracht der bestehenden Belastungssituation in den Rathäusern regen wir an, die Übernahme dieser Vorschrift in das neue KlimaG zu überdenken. Gerne sind wir bereit, an der Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten mitzuwirken – denkbar wäre beispielsweise eine Verknüpfung der Erfassungspflicht mit der Einwohnergröße der Gemeinde.

Die nun in § 29 Abs. 2 KlimaG vorgesehene dezidierte Aufgabenzuweisung an die Rechtsaufsichtsbehörden, die Einhaltung dieser Pflichten zu überwachen, lehnen wir ab. Dies fördert den Aufbau eines Klimabürokratismus sowohl auf Seiten der Rechtsaufsichtsbehörden als auch bei den Städten und Gemeinden ohne jeglichen Benefit für das Klima. Klimaschutz kann nur gemeinsam erfolgreich gelingen. Ein „Gegeneinander“, das sich in gesetzlich normierten verwaltungsinternen Kontrollpflichten manifestiert, hätte nicht nur eine fatale Außenwirkung, sondern widerspräche auch dem Geist der „gemeinsamen Aufgabe Klimaschutz“ – nicht umsonst ist in § 5 Abs. 2 KlimaG sowie § 12 KlimaG von einer Unterstützung der Gemeinden und Städte durch das Land die Rede, nicht von einer Kontrolle!

Zu Art. 1; § 20 KlimaG:

Die Feststellung, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Verteilnetze sowie Energieeinsparmaßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, ermöglicht eine höhere Gewichtung des Klimaschutzes in der Abwägung der verschiedenen Belange. Damit wird letztendlich eine Anregung aufgegriffen, die wir bereits im Rahmen der letzten Änderung des KSG 2021 in den Prozess eingebracht haben. Wir begrüßen diese Regelung und tragen sie gerne mit.

Zu Art. 1; § 24 KlimaG:

Ein Vorrang des Belangs „Klimaschutz“ in Abwägungsverfahren ergibt sich bereits aus § 20 KlimaG. Vor diesem Hintergrund wollen wir anregen, zu prüfen, ob die Einführung eines weiteren Trägers öffentlicher Belange überhaupt erforderlich ist. Ein weiterer Verfahrensbeteiligter führt selten zu einer Vereinfachung und Verkürzung der Verfahren.

Zu Art. 1; § 26 KlimaG:

Bereits bisher war festzustellen, dass Klimamobilitätspläne eher für größere Kommunen umsetzbar waren. Vor diesem Hintergrund können wir die Regelungen mittragen, sofern sichergestellt ist, dass die Aufstellung eines Klimamobilitätsplans weder zu einer Zusatzbürokratie führt noch zur Voraussetzung für die Nutzung von Förderprogrammen gemacht wird.

Zu Art. 5; Nr. 1 (§ 3a DSchG – Landesamt für Denkmalpflege)

Mit der gegenständlichen Ergänzung des § 3a DSchG ist im Wesentlichen die Schaffung der Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Denkmalportals verbunden. Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass unter anderem Planungsträger profitieren können, indem ihnen ein frühzeitiger Zugang zu Informationen über Kulturdenkmale eröffnet wird. Eine solche Nutzung des Denkmalportals durch die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung kann während der Planungsphase sicherlich einen Mehrwert darstellen. In ihrer Eigenschaft als Eigentümerinnen von Kulturdenkmälern ist es jedoch auch im Sinne der Kommunen sinnvoll, die Einschränkung zu unterstreichen, wonach zum Schutz der Eigentümerrechte und vor Gefährdungen der Denkmäler eine wirkungsvolle Ausnahmeregelung vorzusehen sein soll.

Zu Art. 5; Nr. 2 (§ 6 DSchG – Erhaltungspflicht)

Da mit der vorgesehenen Erweiterung des § 6 DSchG eine überwiegend klarstellende Funktion verbunden ist und insofern – dem Vernehmen nach – hinsichtlich des Umgangs und Inhalts keine Erweiterung des Veranlasserprinzips stattfindet, bestehen hierzu keine Einwände.

Gerade mit Blick auf den durch die Photovoltaik-Pflicht-VO ausgelösten innerörtlichen Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen wird es mutmaßlich vermehrt zu widersprechenden Belangen kommen. Entscheidend wird zur Auflösung dieser Interessenkonflikte zwischen Erhalt der Kulturdenkmäler und einem klimaschützenden Ausbau der Erneuerbaren Energien sein, insbesondere die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes für alle Beteiligten nachvollziehbar und einheitlich handzuhaben. Sofern eine Ermöglichung des EE-Ausbaus im Einzelfall angestrebt wird, wäre eine im Lichte der in § 15 und § 7 DSchG vorgesehenen Änderungen praktikable Bewertung der „Beeinträchtigung“ sinnvoll. Dieser an der Praxis orientierte Ansatz kann übertragen auf die Frage, welche Maßnahmen im Zuge der Kompensation zum Tragen kommen sollen, als der Sache dienlich beschrieben werden.

Zu Art. 5; Nr. 4 (§ 15 DSchG – Wirkung der Eintragung)

Mit Blick auf die mit dieser Regelung verbundenen Stärkung des Ausbaus von Anlagen der Erneuerbaren Energie ist dem Grunde nach ein vereinfachter Ausbau dieser Anlagen verbunden. Eingedenk der aktuellen Krisenlagen in Bezug auf die Sicherung der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes kann dieser Grundsatz der Genehmigungsfähigkeit begrüßt werden. In der praktischen Umsetzung wird es für die Planungsträger entscheidend sein, inwiefern die Eigenschaft eines „in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals“ in der Fläche Baden-Württembergs festgestellt wird. So sind der Gesetzesbegründung bereits exemplarische Bewertungskriterien zu entnehmen. Aus der Praxis nehmen wir wahr, dass bei der Bewertung und Auslegung seitens der Denkmalbehörden – auch in anderen Bereichen außerhalb des Ausbaus Erneuerbarer Energien – teils abweichende Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Eine solche die Sache betreffende Differenzierung gilt es nach unserem Dafürhalten hinsichtlich der Genehmigungsverfahren für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu vermeiden. Eine in diesem Fall unterschiedliche Handhabung würde nicht nur Potenzial für ein gesteigertes Unverständnis im Kreise der Umsetzungswilligen, sondern gleichzeitig durch eine abschreckende Wirkung für ein insgesamtes Weniger beim Ausbau dieser Anlagen bieten.

Zu Art. 8; Nr.1c (§ 1 WG – Allgemeine Grundsätze)

Die Forderung, Gewässer gegen thermische Belastungen zu schützen, stellen eine „Unmöglichkeit“ dar. Die in der Gesetzesformulierung enthaltene Absolutheit wäre faktisch nur durch eine komplette Verdolung zu erreichen – dies kann nicht Ziel der Regelung sein. Wir regen an, die neue Nr. 5 als eingeschränkte Soll-Vorschrift zu fassen („Die Gewässer sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gegen thermische Belastung geschützt werden“).

Zu Art. 10; Nr.3 (§ 28 NatSchG – Naturschutzgebiete)

Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zu Naturschutzgebieten sind die Naturschutzbehörden. Im Wassergesetz (lex specialis!) befindet sich in § 21 Abs. 2 bereits eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern – u. a. auch aus Naturschutzgründen. Zuständig sind die Wasserbehörden und die Gemeinden. Einer zusätzlichen Ermächtigung in einem „fachfremden“ Gesetz bedarf es aus unserer Sicht nicht. Wir regen deshalb an, auf den geplanten Abs. 3 zu verzichten – auch vor dem Hintergrund, dass drohende Zielkonflikte mit der Wasserversorgung (Daseinsvorsorge) vermieden werden sollten.

Landkreistag Baden-Württemberg

Allgemeines

Baden-Württemberg verfolgt ein ambitioniertes Klimaschutzziel. Bis 2040 soll die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht sein. Der Landkreistag bekennt sich ausdrücklich zu dieser Zielsetzung und sieht in den erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen und der damit verbundenen Dekarbonisierung eine der größten gesamtgesellschaftlichen Aufgaben. Dabei stehen die Landkreise zu ihrer Verantwortung und anerkennen ihre Schlüsselrolle, wenn es um die Erfüllung der Klimaschutzziele auf örtlicher Ebene geht. Gleiches gilt für die im Klimaschutzpakt zwischen Land und Kommunen vereinbarte Zielsetzung, bis 2040 klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Da bereits heute mit Dürre, Hitze und Starkregen die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels offensichtlich werden, müssen neben konkreten Klimaschutzmaßnahmen auch die notwendigen Klimafolgenanpassungsmaßnahmen getroffen werden. Wir begrüßen daher die vorliegende Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg hin zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg.

Sämtliche Maßnahme zur Zielerreichung setzen jedoch zwingend voraus, dass das Land in rechtlicher wie auch finanzieller Hinsicht die hierfür notwendigen Voraussetzungen schafft. Dabei dürfen wir an dieser Stelle betonen, dass sich auch der Klimaschutz einer Aufgaben- und Standardkritik wird stellen müssen. Dabei muss die Frage im Vordergrund stehen, wie wir mit den (begrenzt) zur Verfügung stehenden Personal- und Finanzmitteln die bestmöglichen Ergebnisse im Sinne unserer CO₂-Einsparziele erzielen können. Dazu gehört aus unserer Sicht zunächst die Abschaffung unnötiger Standards und übertriebener Bürokratie. Denn es gilt, die zur Verfügung stehenden Ressourcen im Sinne eines klug ausgerichteten Kosten-Nutzen-Verhältnisses einzusetzen. Schließlich müssen auch die bisherigen Förderstrukturen überdacht und angepasst werden, so bedarf es weniger „Projektitis“, sprich einer verstärkten Überführung in Regelsysteme, um Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes auch nachhaltig finanziert und damit planbar(er) auf den Weg bringen zu können.

Vorweg dürfen wir noch den dringend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien gesondert aufgreifen. Hier hat der Bund aktuell ein Prä zugunsten des Ausbaus von Anlagen Erneuerbarer Energien gesetzt und dies auch gesetzlich verankert, indem er entsprechende Anlagen als im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehend definiert. Dieser Grundsatz muss auch auf die Fachgesetze auf Landesebene übertragen werden, weshalb wir die verschiedenen Anpassungen im vorliegenden Artikelgesetz ausdrücklich begrüßen. Die rechtliche Absicherung der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird die Abwägungsent-

scheidungen der örtlichen Genehmigungsbehörden zugunsten von entsprechenden Anlagen erleichtern und beschleunigen.

Im Einzelnen erlauben wir uns zu den aus unserer Sicht besonders kommunalrelevanten Punkten die nachfolgenden Anmerkungen:

Artikel 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

CO₂-Schattenpreis (§ 8)

In Absatz 6 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, für Baumaßnahmen sowie für die Beschaffungen in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreises einzuführen. Auch wenn diese Bestimmung weder unmittelbar noch mittelbar eine Verpflichtung der Kommunen zur Einführung dieses Instruments vorsieht, sehen wir durchaus Chancen für sinnvolle Einsatzmöglichkeiten auch auf kommunaler Ebene. Dabei könnte ein weitergehendes Anreizsystem geschaffen werden, um dieses Instrument in die Fläche zu bringen – beispielsweise durch entsprechende Zuschläge in Förderprogrammen.

Förderprogramme (§ 9)

Die in § 9 vorgesehene Regelung, alle Förderprogramme des Landes unter Klimavorbehalt zu stellen, sehen wir bezogen auf bestimmte Anwendungsfälle kritisch. Aktuelles Beispiel ist die dringend erforderliche Schaffung von Wohnraum für Geflüchtete. Hier müssen auch Notunterkünfte, die beispielsweise den energetischen Standards nicht genügen, von einer Fördermöglichkeit umfasst sein, weshalb entsprechende Ausnahmen zuzulassen sind. Weiter muss in laufenden Projekten Vertrauensschutz gelten. Entsprechendes sollte in der Begründung klar gestellt werden.

In vielen Fällen bedeutet mehr Klimaschutz auch höhere Investitionskosten. Die Förderprogramme müssten dann in der Konsequenz mit einem größeren Finanzvolumen ausgestattet sein sowie erhöhte Kostenrichtwerte berücksichtigen.

Klimaschutzziele für Baden-Württemberg, Sektorziele (§ 10)

Der Einführung von Sektorzielen stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Dadurch wird nun für alle gesellschaftlichen Bereiche – nicht nur für die „öffentliche Hand“ – eine Handlungsobliegenheit erzeugt. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit diese Ziele auch mit konkreten Maßnahmen und Verantwortlichkeiten hinterlegt sind bzw. werden. Hier wird sich die konkrete Funktion des Klima-Maßnahmen-Registers und auch des Klimasachverständigenrats erst noch beweisen müssen.

Klima-Maßnahmen-Register (§ 14)

Zunächst erhoffen wir uns vom Klima-Maßnahmen-Register (KMR) ein flexibleres Modell im Vergleich zum Integrierten Energie- und Klimaschutz-Konzept. Dabei ist das KMR für uns aktuell noch schwer greifbar. In diesem Zusammenhang stellt sich uns auch die Frage nach den Verantwortlichkeiten im Rahmen des KMR, konkret bezogen auch auf die Ebene der Landkreise. Sollte sich hier eine Betroffenheit ergeben, müsste die kommunalen Ebene vorab einbezogen werden. Letztlich sollte die Glaubwürdigkeit von Klimaschutzmaßnahmen nicht durch ein falsches Erwartungsmanagement bezogen auf das KMR aufs Spiel gesetzt werden.

Schließlich halten wir eine Klärung des Zusammenspiels der verschiedenen Konzepte, Pläne und Register, die im Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen erstellt werden können/müssen (Klimamobilitätspläne, Klimaschutzkonzepte, Landesmobilitätskonzept, Wärmepläne etc.), für erforderlich.

Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 18)

Die Erfassung der Energieverbräuche scheint in den aktuellen Zeiten ein sinnvoller Schritt, um Einsparpotenziale zu erkennen. Da die Landkreise – auch aufgrund entsprechender Initiativen des Landkreistags – für dieses Jahr in toto „auf grün“ stehen bzw. in Kürze stehen werden, sehen wir es kritisch, den Rechtsaufsichtsbehörden die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben gemäß § 29 Abs. 2 explizit zu übertragen.

Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung (§ 19)

Das Flächenziel von 2 % bedarf einer weiteren Konkretisierung: Einerseits setzt das Windenergie-an-Land-Gesetz des Bundes für Baden-Württemberg ein Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche, andererseits ist zu klären, in welchem Umfang dann noch Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen sind. Insoweit bitten wir um eine ergänzende Anhörung, sobald die entsprechende Klärung auf Landesebene erfolgt ist und eine angepasste Entwurfsfassung des § 19 vorliegt.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die für den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik geeigneten Flächen regional unterschiedlich verteilt sein werden. Dabei ist zu erwarten, dass die ländlichen Räume stärker auf das Flächenziel „einzahlen“ müssen als die Verdichtungsräume. Hier bedarf es adäquater Ausgleichsmechanismen zugunsten der stärker beanspruchten Raumschaften, um die Akzeptanz zu sichern. Diese Kompensation könnte beispielsweise durch ein Bonuspunktesystem bei Förderprogrammen erfolgen.

Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs (§ 24)

Hier erscheint uns fraglich, inwieweit das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung bei den Regierungspräsidien inhaltlich und organisatorisch so verankert werden kann, dass die Beteiligung auch tatsächlich zu einer, über die Maßgaben auf kommunaler Ebene hinausgehenden Stärkung des Klimabelangs führt. Vielmehr sehen wir das zentrale Ziel auch aus der Task Force Erneuerbare Energien zur Beschleunigung der Verfahren insbesondere beim Windkraft- und Photovoltaik-Ausbau durch diese „Zusatzschleife“ eher gefährdet. Denn mit dieser Regelung scheint lediglich ein zusätzlicher Verfahrensschritt verbunden zu sein, der auch mit Blick auf das Thema Standard- und Bürokratieabbau kontraproduktiv wirkt.

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz (§ 27)

Mit Blick auf die entsprechenden Bedarfe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden scheinen diese Stellenprofile grundsätzlich sinnvoll. Da die Landkreise aber auch selbst ÖPNV-Aufgabenträger sind und ihnen dabei eine grundsätzliche Koordinierungsrolle an der Schnittstelle Mobilität und Klima auf Kreisebene zukommt, sollte sich die Unterstützung beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz nicht nur auf die kreisangehörigen Gemeinden beziehen, sondern auch auf kreisweite Projekte der Landratsämter. Wir sprechen uns daher für eine offenere Formulierung im Gesetzestext aus, die den Einsatz der Koordinatorinnen und Koordinatoren auch zugunsten der Landkreise ermöglicht. Deren Tätigkeitsfeld sollte also entsprechend flexibel gewählt werden können.

Hinsichtlich der organisatorischen Zuordnung der Koordinatorinnen und Koordinatoren sprechen wir uns für eine weitgehende Flexibilität aus, sodass die Stellen beispielsweise auch bei den regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen angesiedelt werden können.

Zur Kostenerstattung verweisen wir auf die Ausführungen zu § 32.

Finanzieller Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen (§ 32)

§ 32 Abs. 3 verweist auf § 26 (Klimamobilitätspläne). Richtigerweise muss hier auf § 27 (Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz) verwiesen werden.

Gemäß § 32 Abs. 3 sollen die für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz entstehenden Kosten den Landkreisen in Höhe maximal der durchschnittlichen Kosten einer Stelle des höheren Dienstes (hD) zuzüglich einer jährlich vom Verkehrsministerium festzulegenden Sachkostenpauschale in angemessener Höhe erstattet werden. Bei den zu erstattenden Kosten wird hier laut Gesetzesbegründung von einem Betrag von rund 76.300 Euro pro Jahr je Land- bzw. Stadtkreis ausgegangen. Laut Anlage 1 zur VwV-Kostenfestlegung ist für eine hD-Stelle jedoch eine Pauschale von 157.988 Euro zu berücksichtigen. Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass die konnexitätsrelevante verpflichtende Einrichtung der Koordinatorinnen und Koordinatoren von Landesseite auch auskömmlich zu finanzieren ist. Daher müssen die hier genannten Beträge entsprechend angepasst werden, alternativ wäre das Stellenprofil vom hD auf den gehobenen Dienst „zurückzufahren“, wobei auch hier die Finanzierung auskömmlich sein müsste.

Artikel 3: Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

§ 5 Abs. 5 Nr. 3

Es ist für uns nicht ersichtlich, ob diese Neuregelung auch für privilegierte Gebäude gelten soll. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Auch stellt sich die Frage, ob Konflikte mit (bestehenden) Baulasten möglich sind.

Artikel 4: Änderung der Gemeindeordnung

§ 11 Abs. 3

Da der Zwang unter Beachtung der Grundrechte nur dann greifen dürfte, wenn ohnehin ein Heizungstausch ansteht, sehen wir allenfalls eine geringe Beschleunigungswirkung. Um im Bereich der Wärmeversorgung bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen, sollte daher verstärkt auf Anreizsysteme gesetzt werden, bspw. durch attraktive Förderprogramme.

Artikel 5: Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 7

In der Gesetzesbegründung ist dazu vermerkt, dass den Denkmalschutzbehörden landesweit einheitliche Leitlinien als praxisbezogene Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden sollen, dies insbesondere im Hinblick auf das weitere Ermöglichen der Zulassung von Photovoltaik-Anlagen. Dies sollte zeitnah erfolgen.

§ 15

Hier stellt sich die Frage, wie der Passus „in höchstem Maße raumwirksam eingetragenes Kulturdenkmal“ in die Praxis zu übersetzen ist. Hilfreich wären eine entsprechende Liste für Baden-Württemberg sowie weiter konkretisierte Hinweise.

Artikel 10: Änderung des Naturschutzgesetzes

§ 6 Abs. 3

Die Naturschutzbehörden haben bei ihren Planungen und Maßnahmen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und Erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Rechnung zu tragen. Hier wären weitergehende Hinweise sinnvoll, an welchen Aspekten eine Orientierung stattfinden kann. Selbstverständlich wird es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handeln, dennoch wäre es hilfreich, wenn gewisse Kriterien genannt würden.

Allgemein gilt, dass die Änderungen in den Fachgesetzen seitens der Landratsämter einen höheren Arbeitsaufwand erwarten lassen, so insbesondere bei der Beurteilung und Überwachung der Installation von Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen sowie der Durchsetzung des Beleuchtungsverbots.

- Durch den gewünschten Ausbau von Wärmepumpen sind im Rahmen der Beurteilung von Bauanträgen zu privaten Vorhaben immer mehr Installationen von Wärmepumpen zu beurteilen. Parallel dazu ist bedauerlicherweise auch eine stetige Zunahme der Beschwerden über privat installierte Wärmepumpen festzustellen.
- Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen gehen wir von einer ähnlichen Entwicklung aus. So liegen den Landkreisen derzeit bereits vereinzelt Anfragen/Beschwerden zur Blendwirkung von Photovoltaikanlagen vor, mit wohl steigender Tendenz im Hinblick auf die jetzt vorgesehene Verpflichtung.
- Mit der geplanten Erweiterung des Verbots der Beleuchtung von Gebäuden der öffentlichen Hand in der Winterjahreshälfte auf alle Gebäude gehen wir zum einen von zusätzlichem Arbeitsaufwand aufgrund von verstärkten Anfragen/Ausnahmeanträgen aus sowie von zusätzlich erforderlichem Einsatz zur Durchsetzung des Beleuchtungsverbots bei Nichtbeachtung.

Insgesamt wird der Arbeitsaufwand für die Landratsämter als untere Verwaltungsebene durch Beratungen, Genehmigungen und Ausnahmeregelungen zunehmen und dürfte die bereits bestehenden Belastungen der entsprechenden Einheiten weiter verstärken.

Artikel 11: Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 11 Abs. 3

Wir begrüßen, dass bei einer Waldfläche, die als Deponie genutzt wird oder wurde und eine Nachnutzung zum Zweck des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgen soll, bei der Abwägung für die erforderliche Umwandlungsgenehmigung dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden soll.

§ 45 Abs. 1a

Die Ausweisung von 10 % Staatswaldflächen als dauerhafte Prozessschutzflächen ist aus Sicht des Natur- und Klimaschutzes zu befürworten.

Verband Kommunalen Unternehmen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg

Bedeutung des Gesetzes für kommunale Unternehmen

- Die kommunalen Unternehmen sind in vielfältiger Weise von den Regelungsinhalten des vorliegenden Gesetzentwurfes betroffen. Als Energieversorgungsunternehmen sowie Netzbetreiber sind sie zentrale Akteure des Energiesystems, das wesentlich zu den CO₂-Emissionen beiträgt. Da die kommunalen Unternehmen voll und ganz zu den Zielen des Klimaschutzes stehen, entwickeln sie Maßnahmen und Projekte, um das Energiesystem, insbesondere die Strom- und Wärmeerzeugung auf mehr Klimaschutz auszurichten.
- Die kommunalen Unternehmen wollen sich verstärkt am Ausbau der erneuerbaren Energien sowie an der Wärmewende engagieren. Alle gesetzlichen Maßnahmen, die der Erleichterung dieser Zwecke dienen, werden dankend aufgenommen.
- Der Umbau des Energiesystems als Schlussfolgerung der Maßnahmen zum Klimaschutz erfordert einen Umbau der Geschäftsmodelle der kommunalen Unternehmen. Wir sind davon überzeugt, dass kommunale Stadtwerke in einem dezentralen Energiesystem profitieren. Insofern sehen wir den Klimaschutz als Flankierung unserer Geschäftsmodelle.

Positionen des VKU in Kürze

Insgesamt ist die vorliegende Novelle des Klimaschutzgesetzes ambitioniert und formuliert viele durchaus wünschenswerte Ziele. Dies kommt insbesondere in den §§ 1 (Zweck des Gesetzes) und 10 (Klimaschutzziele für Baden-Württemberg;

Sektorziele) plakativ zum Ausdruck. Im Grundsatz folgen die formulierten Sektorziele dem wissenschaftlich gängigen Diskurs und sind insofern nicht zu beanstanden. Allein die Formulierung solcher Ziele begründet jedoch noch keinen tatsächlichen Fortschritt, weshalb mit dem vorliegenden Gesetzentwurf richtigerweise operationalisierbare Aufgabenstellungen wie die kommunale Wärmeplanung oder Konstrukte wie der CO₂-Schattenpreis adressiert werden.

Allen diesen Anforderungen ist jedoch gemein, dass sie von den zuständigen Behörden, Körperschaften und beteiligten Unternehmen sowie Planern oder Energieberatern umgesetzt und deren Einhaltung auch überprüft werden müssen. Viele im Prozess „Klimaschutz“ beteiligten Akteure sind jedoch schon jetzt überfordert und Ressourcen nicht beliebig vergrößerbar, nicht zuletzt infolge erwartbar sinkender Mittel. Im schlimmsten Falle ist das Resultat immer umgreifender gesetzlicher Regelungen enormer Druck, ausbleibender Erfolg und schlussendlich reduzierte Wirkung auf die Klimaziele.

Zweifelsohne stellen Maßnahmen wie der CO₂-Schattenpreis oder das Klima-Maßnahmen-Register – so richtig und begründet diese inhaltlich auch sein mögen – einen Aufbau an Bürokratie dar. Da nach unserem Verständnis keine Sanktionen bei Nicht-Einhaltung vorgesehen sind, was wir angesichts der bevorstehenden Rezession auch für richtig halten, steht zu befürchten, dass der tatsächliche Erfolg des vorliegenden Gesetzentwurfes außerordentlich überschaubar sein dürfte. Dennoch unterstützen wir das Gesetz in dessen Absichten, warnen allerdings vor zu viel Optimismus.

Dies vorangestellt nehmen wir Stellung zu den einzelnen Regelungsinhalten.

- Das **Klima-Maßnahmen-Register (§ 14)** stellt die Maßnahmen der Landesregierung transparent dar. Durch ein Maßnahmen-Register kann klar ersichtlich dargestellt werden, was effektiv erreicht wurde. Der Unterschied zwischen Konzepten und den dann tatsächlich realisierten Projekten ist in der Regel sehr groß. Bei nach „DIN EN ISO 50001 Energiemanagement“ zertifizierten Unternehmen ist eine solche Vorgehensweise bereits Standard, weshalb es Sinn macht, das Tool Klima-Maßnahmen-Register als Instrument auf Landesebene einzuführen.
- Die in § 9 zum Ziel gesetzte Überprüfung sämtlicher Förderprogramme des Landes auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck des Klimaschutzgesetzes erscheint sinnvoll.
- Die **Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 18)** adressiert fortan auch kommunale Unternehmen mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent. Dies bedeutet zunächst einen Mehraufwand. Viele unserer Mitgliedsunternehmen sind nach „DIN EN ISO 50001 Energiemanagement“ zertifiziert, sodass der Mehraufwand dort jedoch verhältnismäßig gering sein dürfte. Des Weiteren müsste der Aufwand bei einer angemessenen Vorgehensweise in Anlehnung an ein Energiemanagementsystem oder Ähnlichem sehr gewinnbringend und somit auch verhältnismäßig sein.
- Die in der Begründung zu § 20 (**Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus**) zur Geltung kommende Absicht, Planungs- und Genehmigungsprozesse von Erneuerbaren-Anlagen zu verkürzen, begrüßen wir ausdrücklich.
- Nach wie vor stehen wir zu den nun in § 25 zusammengefassten Regelungsinhalten zur **kommunalen Wärmeplanung**. Wir regen jedoch an, die Umsetzungsverpflichtung von bisher fünf Maßnahmen auszuweiten und eine Verkürzung der Fortschreibungsintervalle anzudenken.

Stellungnahme

Nachfolgend nehmen wir zu jenen Regelungsinhalten Stellung, bei welchen wir konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge haben.

§ 2 – Begriffsbestimmungen und Begrifflichkeiten in den §§ 2, 8, 10

In § 10 wird von dem Ziel einer Netto-Treibhausgasneutralität gesprochen (S. 14 im Dokument „Artikelgesetz“). Auf S. 9 im Dokument heißt es „Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung“. Ein weiteres Beispiel ist „entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicher zu stellen“ (S.11). Die Unterscheidung zwischen den Begriffen Netto-Treibhausgasneutralität und Klimaneutralität wird nicht klar, da insbesondere in § 2 (Begriffsbestimmungen) Netto-Treibhausgasneutralität beschrieben wird, Klimaneutralität jedoch nicht. Hier sollte eine Klarstellung insbesondere des Begriffes Klimaneutralität und ggf. eine Anpassung erfolgen.

§ 20 – Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

In der Begründung zu § 20 (S. 102 ff im Dokument „Artikelgesetz“) heißt es unter anderem: „[...] bedarf es einer radikalen Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und einer umfassenden Mobilisierung zur Verfügung stehender Flächen [...]. Erneuerbare Energien werden daher zukünftig in einem erheblichen Maße zu der Stromerzeugung in Baden-Württemberg und damit zur Versorgungssicherheit beitragen müssen. Auch aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, im Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Maßnahmen der Energieeinsparung in der Abwägung mit anderen Schutzgütern ein überragendes öffentliches Interesse zu erkennen“.

In dieser Argumentation sehen wir eine Chance für den Ausbau erneuerbarer Energien und das Vorhaben, den Weg der Dekarbonisierung schneller, zielführender, planbarer und risikoärmer vorantreiben zu können. In der Ausformulierung des Gesetzestextes zu § 20 wird jedoch mit keinem Wort erwähnt, dass zur Erreichung des Zweckes die Planungs- und Genehmigungsverfahren verkürzt werden sollen. Auch wenn im Rahmen einer genetischen Auslegung des Gesetzes auf die Begründung verwiesen werden kann, erscheint es uns als unabdingbar, die Verkürzung von Genehmigungsverfahren ausdrücklich in die Regelungsinhalte des § 20 aufzunehmen.

§ 25 – Kommunale Wärmeplanung (S. 30ff und 108 im PDF)

Der neue § 25 fasst die bisherigen §§ 7c und 7d zusammen, ohne eine wesentliche inhaltliche Änderung vorzunehmen. Seitens der VKU-Mitgliedsunternehmen wurde uns mehrheitlich mitgegeben, dass die aktuellen Regelungen praktikabel sind.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 6. Juli 2020 zum damaligen Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg hatten wir jedoch bemängelt, dass keine Verpflichtung zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplanes bestehe. Dies wurde und wird von unseren Mitgliedsunternehmen mehrheitlich kritisch gesehen, da die Gefahr besteht, dass lediglich „Absichtserklärungen“ in Form von Planungen formuliert werden, die dann möglicherweise nicht umgesetzt werden und folglich keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde seitens des Gesetzgebers seinerzeit dergestalt auf diese Befürchtung reagiert, indem „mindestens fünf Maßnahmen zu benennen [sind], mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.“

Nach wie vor regt der VKU an, innerhalb einer vertretbaren Frist eine weitergehende als die bisher formulierte Umsetzungspflicht, ggf. in Form einer schrittweisen Umsetzung, zu verlangen. Da bei den bundespolitischen Überlegungen zur Einführung einer kommunalen Wärmeplanung ein Fortschreibungszeitraum von fünf Jahren diskutiert wird, schlagen wir vor, spätestens nach einem bundespolitischen Beschluss eine Angleichung vorzunehmen, gleichwohl uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verkürzung auf weniger als fünf Jahre sinnvoll erscheint,

um die ambitionierten Klimaschutzziele im kommunalen Wärmesektor schneller zu erreichen.

Außerdem möchten wir noch zu **Artikel 11 (Änderung des Landeswaldgesetzes), S. 49 im PDF** des „Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ eine Anregung machen.

Im dortigen § 11 soll ein Absatz 3 angefügt werden. Darin wird verbrieft, dass „eine Waldfläche, die als Deponie genutzt wird oder wurde (befristet umgewandelte Waldfläche), eine Nachnutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen, [...] in der Abwägung für die erforderliche Umwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9 und 11 dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang einzuräumen [ist].“

Diese Regelung sollte auf alle Waldflächen – und nicht nur im Wald befindliche Deponien – ausgeweitet werden, die zum Ausbau der Erneuerbaren Energien benötigt werden. Hierzu müssen die Verfahrensbestimmungen konkret und realitätsnah gefasst werden. Da uns bewusst ist, dass der Wald ein äußerst sensibler Naturraum ist und sich dementsprechend widerstrebende Interessen darin manifestieren, regen wir an, einen Runden Tisch zur künftigen Nutzung des Waldes zu bilden. Ziel dieses Runden Tisches sollte sein, für alle Waldnutzer (Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Natur- und Artenschutz sowie Erholung) eine tragfähige Nutzungsteilung zu finden.

3. Regionalverbände

Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg

[D]ie Regionalverbände in Baden-Württemberg danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften. Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als Zusammenschluss aller zwölf Regionalverbände nimmt stellvertretend zum Gesetzesentwurf Stellung.

Vorbemerkung:

Die Fortentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) und die vorgesehene Verankerung von Klimaschutz und Klimawandel in zahlreichen Fachgesetzen wird grundsätzlich begrüßt. Dies gilt auch für die entsprechende (gesondert von der KSG-Novelle beabsichtigte) Ergänzung in § 2 Abs. 1 Satz 2 LplG (LT-Drs. 17/3271 vom 28.09.2022). Dies verdeutlicht noch stärker als bisher, dass der Klimawandel nicht mehr durch Klimaschutzmaßnahmen allein abzuwenden sein wird, sondern dass bzgl. der Folgen des Klimawandels rechtzeitig Vorsorge zu treffen ist. Insbesondere die Neustrukturierung des Gesetzes erhöht die Les- und Anwendbarkeit und ist deshalb zu begrüßen.

Zu § 10 KlimaG:

Die bisher in § 4 KSG verankerte Zielsetzung der Verringerung der Treibhausgasemissionen findet sich nunmehr in § 10 KlimaG wieder. Neu ist die in § 10 Abs. 2 vorgenommene Differenzierung in verschiedene Sektoren, die in der Anlage zum Gesetz vorgegebene Reduktionspfade, sog. Sektorziele, einzuhalten haben. Zuständig für die Umsetzung der Sektorziele sollen die ebenfalls in der Anlage zum Gesetz genannten Ressorts sein. Nach Auffassung der AGRV fehlt eine Klarstellung, wie die Maßnahmen der Ressorts koordiniert und wie ggf. zuwiderlaufende Wirkungen der Einzelmaßnahmen verhindert werden können.

Die Monitoring-Berichte zum IEKK 2019 lassen darauf schließen, dass als Handlungsbereiche im Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ einzig Erhalt und Erhöhung der Kohlenstoffvorräte im Wald betrachtet werden. Die Landesregierung wird daher gebeten, im Zuge der KSG-Novelle zu klären, inwiefern regionalplanerische Festlegungen ein Beitrag zur Umsetzung dieses Sektorenziels geleistet werden kann bzw. soll (bspw. durch gezielte Sicherung Kohlenstoffspeichernder Böden).

Zu § 15 KlimaG

Bei der angekündigten Anpassungsstrategie sollen die Verbände und sonstigen Vereinigungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes angehört werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Anpassung an den Klimawandel in hohem Maße Raumrelevanz aufweisen wird: Deutlich häufiger wiederkehrende Ereignisse wie Starkregen oder Hitzewellen werden die Landschaft verändern und auch die Nutzungsmöglichkeiten von Flächen beeinträchtigen. Wir empfehlen deshalb, die Expertise der AGRV, was raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels und darauf angepasste Maßnahmen anbelangt, nicht erst im Rahmen einer Anhörung, sondern bereits bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs einer Anpassungsstrategie einzubinden.

Zu § 19 KlimaG:

Das bisher in § 4b KSG enthaltene Landesflächenziel, wonach die Regionalverbände im Land jeweils 2 % ihrer Regionsfläche als Gebiete für Windenergie- und Freiflächensolaranlagen sichern sollen, ist unverändert in § 19 KlimaG übernommen. Dabei handelt es sich um die für die AGRV wichtigste Regelungsmaterie des KlimaG. Umso mehr verwundert zeigt sich die AGRV, dass die veränderten Rahmenbedingungen, die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes erfolgt sind, bislang unberücksichtigt sind.

Durch die in Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG vorgegebenen Flächenbeitragswerte kommt Baden-Württemberg die Aufgabe zu, bis zum 31. Dezember 2027 insgesamt 1,1 % seiner Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche ausschließlich für die Windenergie planungsrechtlich zu sichern.

Es fehlt demzufolge an einer Klarstellung, wie diese Bundesvorgabe mit dem bisherigen Landesflächenziel des § 4b KSG bzw. des § 19 KlimaG zu vereinbaren sein wird.

Innerhalb der Task Force Erneuerbare Energien hat die AGRV nach Konsultation aller Regionalverbände stets ihr Einverständnis signalisiert, falls die Flächenziele des Bundes 1:1 an die zwölf Regionen weitergereicht werden sollen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den ehrgeizigen Zeitplan der Regionalen Planungsoffensive hin, welcher bei Entwicklung eines Verteilungsschlüssels gefährdet werden würde. Mit Einhaltung des Zeitplans wäre Baden-Württemberg mit großer Wahrscheinlichkeit das erste Bundesland, das die Zielvorgaben des WindBG umgesetzt hätte.

Darüber hinaus hat sich die AGRV – mit Verweis auf die Formulierung des Landesflächenziels als Mindestziel einerseits und in Kenntnis des auf Seite 45 des Sektorgutachtens des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (et al.) als notwendig erachteten Zubaus von Freiflächensolarenergie auf 0,5 % der Landesfläche andererseits – dafür stark gemacht, es bei dem bisherigen Mindestziel von 2 % der Landesfläche zu belassen. Eine Erhöhung des Landesflächenziels (bspw. auf 2,3 %) stellt nach Auffassung der AGRV die Verlässlichkeit von politischen Aussagen infrage und wäre damit auch der Akzeptanz der tiefgreifenden absehbaren Veränderungen in der Landschaft, die durch den Zubau von EE-Anlagen erfolgen werden, abträglich. Das Landesflächenziel in Höhe von 2 % der Landesfläche ist breit kommuniziert und bekannt.

Den Regionalverbänden ist es in Kenntnis des o.g. Gutachtens ohnehin unbenommen, mehr als die 0,2 %, die rein rechnerisch noch zur Zielerreichung des Landesflächenziels verblieben, planungsrechtlich für Freiflächensolaranlagen oder Windenergie zu sichern. Es sollte darauf vertraut werden, dass sich die Regionalverbände dieser Verantwortung bewusst sind und das Mindestziel in ihren Plänen entsprechend übertreffen werden.

Zusammenfassend plädiert die AGRV für eine inhaltsgleiche Übernahme der Bundesziele aus dem WindBG. Im Übrigen sollte das Mindestziel in Höhe von 2 % der Landesfläche v.a. aus Gründen der Akzeptanz unverändert fortgelten.

Die Landesregierung sollte hierbei von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Flächenbeitragswert in Höhe von 1,8 % explizit als Teilflächenziele gemäß

§ 3 Abs. 2 WindBG für jede Region festzulegen. Ansonsten könnte im gesamten Land, (auch in den Regionen, die für sich den 1,8 %-Anteil erreichen) die direkte Privilegierung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB greifen, sofern der Flächenbeitragswert zum jeweiligen Stichtag nicht für das gesamte Land erreicht wird. Damit würde der erfolgreiche Abschluss der Regionalen Planungsoffensive in denjenigen Regionen konterkariert und der Akzeptanz der Energiewende nicht gedient.

Zu § 21 Abs. 4 KlimaG:

Die Solarpflicht bei Neubau und grundlegenden Dachsanierungen eines Gebäudes sowie beim Neubau eines offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen, welche bisher in den §§ 8a und 8b KSG geregelt war, wird übernommen und in § 21 Abs. 4 KlimaG zusammengeführt. Dies wird begrüßt. Wir bitten zu prüfen, ob eine PV-Pflicht auch für Lagerplätze eingeführt werden kann.

Ebenfalls übernommen wird die Möglichkeit, die entsprechenden Anlagen ersatzweise auf anderen Außenflächen oder Gebäudeteilen zu errichten. Diese Ausnahmemöglichkeit sollte ersatzlos entfallen. Diese Ausweichmöglichkeit wird zum einen aus Gründen der Flächeneffizienz, der Wohnraumversorgung und der städtebaulichen Ordnung abgelehnt. Auch erschweren solche bodennahen Photovoltaikanlagen Nachverdichtungen und die sog. „doppelte Innentwicklung“ der Städte und Gemeinden. Zum anderen können wir nach den Erfahrungen aus Diskussionen u. a. mit Bürgerinnen und Bürgern festhalten, dass es schwer vermittelbar ist, Freiräume für Solaranlagen (auch infolge der Aufgabenwahrnehmung des § 19 KlimaG) zu überplanen, wenn andererseits aber die bestehenden Dachflächen nicht prioritär mit PV-Anlagen versehen werden. Wenn nun – wie vorliegend – selbst bei Neubauten noch immer die Möglichkeit bestehen bleibt, Dachflächen nicht mit PV-Anlagen zu überdecken, wird dies der Akzeptanz von Freiflächen-Solaranlagen in der Bevölkerung und bei Landwirten nach unserer Einschätzung nicht zuträglich sein.

Zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 KlimaG:

Die Regierungspräsidien werden bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung von Regionalplänen grundsätzlich im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehört. Insofern kann Nr. 3 entfallen.

Zu § 25 Abs. 3 KlimaG

Im Hinblick auf eine bestmögliche Verzahnung von kommunalen Wärmeplänen untereinander einerseits und mit den Regionalplänen zur Erfüllung des Landesflächenziels in § 19 KlimaG andererseits regt die AGRV an, in § 25 Abs. 3 einen Satz 4 anzufügen: „Dabei sind die kommunalen Wärmepläne mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.“

Zu §§ 7, 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Wir begrüßen die Herausstellung der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutz-rechtlichen Belangen in § 7 Abs. 2 DSchG.

Entsprechend sollte § 15 Abs.4 DSchG (Genehmigung als Regelfall) auch für den Verteilnetzausbau gelten, der mit dem flächendeckenden dezentralen Ausbau der EE-Erzeugungskapazitäten zwingend einhergehen muss.

Verband Region Rhein-Neckar

Zu dieser Novelle erhalten Sie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg, der sich der Verband Region Rhein-Neckar vollinhaltlich anschließt.

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat sich in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 mit der Gesetzesnovelle befasst (vgl. DS PIA 06/22) und der Stel-

lungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (Anlage [Von einem Abdruck der Anlage wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]) zugestimmt. Überdies möchten wir drei Punkte aus der Sitzung herausstellen und Ihnen für die weitere Beratung des Klimaschutzgesetzes mit auf den Weg geben.

- 1. Bekenntnis zur Energiewende.** Der Regionalverband Südlicher Oberrhein sieht die Notwendigkeit einer raschen und umfassenden Transformation der Energiesysteme in Richtung Dezentralität und Klimaneutralität. Wir stimmen daher den auf Bundes- und Landesebene gesetzten Ausbaupfaden der Wind- und Solarenergie grundsätzlich zu. Nicht nachvollziehen können wir jedoch, dass sich Land und Bund zur Umsetzung dieser Ziele stark auf die gesetzliche Vorgabe von Flächenanteilen (in % der Regionsfläche) für die Erneuerbaren Energien kaprizieren. Mengenziele (in MW installierbarer bzw. in MWh erwartbarer Leistung) erscheinen uns erfolgversprechender und zu raumverträglicheren Lösungen beitragend.
- 2. Die Ziele müssen umsetzbar und erreichbar sein.** Der vorliegende Entwurf des Klimaschutzgesetzes weist eine Reihe neuer plakativer Zielsetzungen auf. Mit Blick auf Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit auf Ebene der Regionen, Landkreise, Städte und Gemeinden kommen wir nicht umhin, hierbei mehr Realitäts- und Praxisnähe einzufordern. Hierzu zählt, dass sich die Unterstützung und Förderungen des Landes nicht länger, wie es heute viel zu oft der Fall ist, auf vorbereitende und konzeptionelle Arbeiten sowie Modellprojekte beschränken darf.
- 3. Vorrang für Dachflächen.** Die Energiewende darf nicht auf Kosten der Land(wirt)schaft, der Nahrungs- und Futtermittelproduktion gehen. Bevor die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen weiter forciert wird (vgl. § 19 KlimaG-Entwurf), sind die kommunalen Handlungsfähigkeiten und Rechtsmittel zu stärken, die in großer Zahl vorhandenen versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplätze u. a.) für eine PV-Nutzung heranzuziehen zu können.

Gerne bleiben wir im Dialog, um die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gemeinsam mit dem Land zu bewältigen.

4. Naturschutz und Umwelt

BUND, LNV, NABU [gemeinsame Stellungnahme]

[Anschreiben]

Leider sind Formulierungen wie „Schritt in die richtige Richtung“, mit der der vorliegende Entwurf noch vor einigen Jahren kommentiert werden konnte, angesichts des enormen Zeitdrucks nicht mehr angebracht. Wir sehen dementsprechend eine Reihe von Punkten, die unbedingt aufzunehmen sind, damit das neue KlimaG seinem Anspruch gerecht wird und Baden-Württemberg auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2040 voranbringt. Auf diese notwendigen Ergänzungen/Änderungen gehen wir nachfolgend im Einzelnen ein.

Vor allem im Wärme- und im Verkehrssektor bleiben die Bestimmungen weit hinter dem Erforderlichen zurück. Es ist bereits abzusehen, dass die Ziele damit nicht erreicht werden. Wir sind daher der Meinung, dass auch für die einzelnen Ressorts bei Verfehlung der Ziele klare Konsequenzen formuliert werden müssen.

[Stellungnahme]

Stellungnahme zum Gesetzentwurf als Ganzem

Viele Formulierungen enthalten Soll-Bestimmungen, die der Dringlichkeit nicht gerecht werden. Wir empfehlen dringend eine entsprechende Nachschärfung.

Einklagbarkeit

In Artikel 1 § 10 sind Klagen ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Gesetzgeber hieran festhalten, ist das Gesetz weitestgehend unwirksam, da ohne Kontrolle der Judikative die Befolgung des Gesetzes zu einem freiwilligen Akt wird.

CO₂-Budget

Schon im Koalitionsvertrag war die Prüfung eines CO₂-Budgets festgeschrieben, das eine wissenschaftliche Grundlage für politische Entscheidungen zu klimaschutzrelevanten Themen bilden könnte. Leider liegt das Ergebnis der Prüfung immer noch nicht vor und somit wurde eine weitere Chance verspielt, dieses Budget im Gesetz zu verankern und Klimaschutz ernsthaft zu betreiben.

Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe

Klimaschutz als kommunale Aufgabe wird in § 5 KlimaG BW zwar angerissen, aber nicht rechtsverbindlich festgeschrieben. Ohne Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe ist das Ziel der Klimaneutralität nicht bis 2040 zu erreichen.

Mobilitätswende

Mit Verweis auf ein eventuell im Jahr 2023 kommendes Landesmobilitätsgesetz und ein Landeskonzept Mobilität und Klima wurde im Klimaschutzgesetz darauf verzichtet, entsprechende Regelungen festzuschreiben. Hierdurch entsteht unnötiger weiterer Zeitverlust von mindestens einem Jahr. Wir appellieren an den Gesetzgeber, die im Verkehrssektor drängenden Fragen noch im aktuellen KlimaG-Novellierungsprozess, spätestens aber im Landesmobilitätsgesetz zu regeln. Hierzu gehört vorrangig ein Straßenbaumoratorium mit einer umgehenden Einstellung aller Straßenneu- und Straßenausbauten im Außenbereich auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene. Daneben u. a. Verbesserung von ÖPNV und Umweltverbund, Verkehrsvermeidung, Forcierung der Antriebswende, Beschaffung, Verpflichtende Erstellung von Klimamobilitätsplänen, Mobilitätspass, Mobilitätsgarantie, Lkw-Maut und Wegfall der Stellplatzpflicht in der LBO.

Für detaillierte Vorschläge, die über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehen, verweisen wir auf den *Anhang zur Mobilitätswende*.

Wärmewende

Es ist gut, dass der Wärmewende auch in der Neufassung des Klimaschutzgesetzes ein großer Stellenwert zugemessen wird. Allerdings fehlen etliche Aspekte, die unbedingt korrigiert gehören, um eine weitere mutwillige Verzögerung der Wärmewende zu vermeiden. Hierzu gehören u. a. eine Änderung des Landesstatistikgesetzes, um den Zugang zu Daten für die Wärmeplanung zu erleichtern, die Definition von Wärmenetzen als öffentliche Versorgungseinrichtungen in der GemO, die Verpflichtung von Wärmeversorgungsunternehmen, Transformationspläne für ihre Wärmenetze vorzulegen inkl. entsprechender Ordnungswidrigkeiten, ein Vorrang für klimaschonende Wärme inkl. einer Berücksichtigung von Klimaschutz bei der Konzessionsvergabe, eine Einspeiseverpflichtung für überschüssige Wärme, eine explizite Erwähnung von Wärmenetze im Landesplanungsgesetz, die regionale Koordination der Wärmeplanungen, ein Verweis auf den Technikatalog für Wärmenetze und mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Wärmepläne. Ein gestaffeltes Verbot des Einbaus fossiler Heizungssysteme auf Landesebene würde als Vorgriff auf die Vorhaben auf Bundesebene die Transformation in den Heizungskellern beschleunigen. Das Land selbst kann und muss durch strenge Energiestandards für landeseigene Gebäude seine Vorbildfunktion wahrnehmen. Dem grassierenden Fachkräftemangel sollte durch eine Reform der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnikanlagenmechanikerausbildungsverordnung hin zu Wärmenetzen und Wärmepumpen begegnet werden.

Für detaillierte Vorschläge, die über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehen, verweisen wir auf den *Anhang zur Wärmewende*.

Stromwende

Vorgesehen ist bisher, das Landesflächenziel in § 19 weder an die faktischen Anforderungen noch an die der Bundesebene anzupassen oder gar zu regionalisieren. Nachdem nun entsprechende Ausarbeitungen der LUBW vorhanden sind, stellt eine Regionalisierung der Ausbauziele im Bereich der Windenergie keine Hürde mehr dar. Wir schlagen vor, 50 % des notwendigen Windenergie-Ausbaus gleichmäßig auf die zwölf Regionen zu verteilen und weitere 50 % entsprechend des regionalen Potenzials zuzuordnen.

Finanzen

Weiterhin scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass Klimaschutz weitestgehend zum Nulltarif für Land, Regionen und Kommunen zu erreichen ist. Dies ist aber nur in wenigen Bereichen der Fall. Insbesondere bei Mobilität und Wärme sind enorme Investitionen notwendig. Wir appellieren deshalb an den Gesetzgeber, die für einen fairen Beitrag Baden-Württembergs zu den internationalen Klimaschutzziele notwendigen Maßnahmen ehrlich aufzulisten, sie mit Investitionsbedarfen zu versehen und zu klären, woher die Mittel stammen sollen (Umschichtungen, Verschuldung, Erhöhung der Einnahmen). Klimaschutz unter haushälterischen Vorbehalt zu stellen, entspricht aufgrund der durch weitere Verschleppungen unkontrolliert wachsenden Klimafolgekosten weder einer soliden noch einer nachhaltigen Finanzpolitik.

Sonstiges

Der Begriff der „unvermeidbaren Folgen des Klimawandels“ wird sehr häufig verwendet, ist aber nicht definiert. Wir empfehlen dringend, dies an zentraler Stelle nachzuholen.

Stellungnahme zu den einzelnen Formulierungsvorschlägen

Artikel 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg

D. Kosten für den öffentlichen Haushalt

Die Bereitstellung von Ressourcen sollte ausdrücklichen Vorrang in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren erhalten. Der vorliegende Gesetzentwurf führt in der Tat zu sehr geringen Mehrkosten, was vor allem daran liegt, dass die Vorschläge die Bereiche mit hohen Investitionsbedarfen der öffentlichen Hand nicht adressieren.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zu 1.

Eine Ergänzung von Satz 1 durch „, zu klimaneutralen Industrie- und Abfallsektoren und einer klimaneutralen Land- und Forstwirtschaft“ halten wir für erforderlich, um die adressierten Sektoren besser zu umreißen.

Zu 2.

Um die Verbindlichkeit des Gesetzes zu stärken, sollte folgender Satz eingefügt werden, der gleichzeitig eine Streichung des § 10 erfordert:

„Der Schutz des Klimas nach § 1 dieses Gesetzes ist ein subjektiv einklagbares Recht.“

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Eine abschließende Liste an anthropogenen Emissionen klimawirksamer Gase ist problematisch. Zumindest Stickstofftrifluorid (geregelt seit 2012 im Kyoto-

Protokoll) und fluorierte Treibhausgase sollten zusätzlich mit aufgenommen werden. Weitere indirekte Treibhausgase, wie z. B. Kohlenmonoxid, Stickoxide oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan, sollten mitbetrachtet werden.

Zu Absatz 15

Wir empfehlen dringend, den Begriff der Versorgungsstruktur nicht auf Wärme zu begrenzen. Entweder es muss Wärmeversorgungsstruktur heißen oder aber Energieversorgungsstruktur und dann Strom und gasförmige Energieträger mit umfassen.

§ 4 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher

„Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Die Formulierung „sollen“ an dieser Stelle ist unangemessen schwach – besonders in Kombination mit dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Natürliche Kohlenstoffspeicher können einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten und im besten Fall gleichzeitig dem Biodiversitätsverlust entgegenwirken. Eine klare und deutliche Vorgabe in Form einer Muss-Bestimmung ist hier erforderlich und sinnvoll.

Wir bitten um Ergänzung eines weiteren Satzes:

„Diese CO₂-Senkenleistungen sind im Klima-Maßnahmen-Register nach § 14 separat auszuweisen.“

§ 5 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Zu Abs 1

Wir bitten um Ergänzung im Absatz 1 (kursiv und unterstrichen)

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dies gilt insbesondere für die Ausgabenpolitik, d. h. das Land stellt alle Förderrichtlinien und Subventionen, die ganz oder in Teilen den Klimaschutzziele oder den natürlichen Kohlenstoffspeicher wie Mooren nach § 4 zuwiderlaufen, zum 30. Juni 2023 ein, solange bis der Vorrang des Klimaschutzes eingefügt und zuwiderlaufende Fördertatbestände gestrichen wurden. Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist oder eine gemeinsame Umsetzung von Maßnahmen durch das Land mit dem Bund oder der Europäischen Union vorgesehen ist.

Zu Absatz 2

Die Stellungnehmenden fordern, Klimaschutz als Pflichtaufgabe von Gemeinden und Gemeindeverbänden festzuschreiben. Gemeinden und Gemeindeverbände müssen vom Land rechtlich und finanziell in die Lage versetzt werden, die Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Formulierungsvorschlag:

„(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge als Pflichtaufgabe; Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentliche Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 3 der Landkreisordnung. Das Land wird die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtlich und finanziell in die Lage versetzen, die Pflichtaufgabe zu erfüllen. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.“

Verwiesen wird auf das Positionspapier des Klima-Bündnis (Städtetag Baden-Württemberg ist Mitglied) für die deutsche Bundes- und Landespolitik vom September 2022³: Im Namen seiner über 560 Mitgliedskommunen in Deutschland (rund 54 % der deutschen Bevölkerung) fordert das Klima-Bündnis den Bund in Zusammenarbeit mit den Bundesländern dazu auf, Klimaschutz und Klimaanpassung, in Verbindung mit einer Finanzierung gemäß dem Konnexitätsprinzip, als Pflichtaufgabe(n) für Kommunen zu verankern. Hierdurch werden eine langfristige Finanzierung, eine ausreichende Personalausstattung und eine Besserstellung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Interessenausgleich konkurrierender gesellschaftlicher Ziele erreicht.

§ 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung und Bildung

Sinnvoll ist hier eine Ergänzung der Überschrift um das Wort Bildung, außerdem eine Ergänzung der Ausführungen um einen Satz 4:

(4) Die Landesregierung fördert die zu diesem Zweck angebotenen außerschulischen Bildungsveranstaltungen staatlicher, kommunaler und privater Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

§ 8 CO₂-Schattenpreis

Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises wird ausdrücklich begrüßt. Er muss ausreichend hoch angesetzt sein, um eine wirkliche Steuerungswirkung zu entfalten. Wir empfehlen einen Hinweis auf die Methodenkonvention zur Ermittlung der Umweltkosten des Umweltbundesamtes, die auch die Anwendung anderer Instrumente anstelle des Schattenpreises für einzelne Bereiche zulässt, soweit diese mindestens die gleiche Wirkung entfalten wie der CO₂-Schattenpreis.

Zu Absatz 1

Der CO₂-Schattenpreis sollte sich an der Emission von CO₂-Äquivalenten orientieren und alle in § 2 Abs 1 definierten Treibhausgase umfassen.

Zu Absatz 5, Punkt 7

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Bagatellgrenze eingeführt werden soll.

Zu Absatz 6

Es sollte den Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend empfohlen werden, den standardisierten CO₂-Schattenpreis des Landes anzuwenden und keine hiervon abweichenden Schattenpreise einzuführen.

§ 9 Förderprogramme

Zu Abs. 1

Wir bitten um Änderung von Satz 3 und Ergänzung eines Satzes 5

„... Von der Prüfung ausgenommen sind auch die Beteiligungen des Landes an Förderprogrammen von Bund und EU nicht. Denn beide haben sich zur Klimaneutralität verpflichtet. Den Klimaschutzzielen zuwiderlaufende EU- und Bundesprogramme sind diesen anzuzeigen mit der Aufforderung, sie zurückzuziehen oder abzuändern. Die Einzelheiten regelt die Landesregierung in einer Verwaltungsvorschrift, insbesondere zu Art, Umfang und Verfahren der Prüfung. Bereits zuvor sind die Prüf- und Bewilligungsstellen einer Schulung zu den Inhalten der Begriffe „Nachhaltigkeit“, „Klimaschutz“, „Klimaanpassung“ und „Biodiversitäts-

³ Klimaschutz und Klimaanpassung gemäß dem Konnexitätsprinzip als kommunale Pflichtaufgabe(n) verankern.

schutz (Schwerpunkte siehe § 4) zu unterziehen, damit sie dem Klimaschutz zuwiderlaufende Projektanträge erkennen und abschlägig bescheiden können.“

Den Absatz 3 bitten wir zu ändern (unterstrichen und kursiv):

„Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum *30. Juni 2023* so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind. Die Landesregierung prüft im Jahr 2025 den Stand der Umsetzung.

Begründung: Die Zielsetzung erst bis zum Jahr 2040, dem Zieljahr der Klimaneutralität (!), ist inakzeptabel. Sie widerspricht der Vorbildfunktion des Landes (§ 5), der Klimarangfolge (Vermeidung vor Minimierung und Kompensation, § 3) sowie dem Verursacherprinzip der EU im Umweltbereich. Die Landesregierung droht ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren, wenn sie von Bürgern massive Energieeinsparung und Investitionen für Hausdämmung und PV auf Dächern verlangt, selbst aber Steuergelder in Projekte investiert, die zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen führen.

§ 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele

Der Satz „Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.“ ist ersatzlos zu streichen, wenn das Gesetz wirksam sein soll.

§ 13 Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen

Freiwillige Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen brauchen aus unserer Sicht nicht in einem Gesetz aufgeführt werden.

„(3) Das Land als Anteilseigner tritt bei Unternehmen, an denen es mehrheitlich beteiligt ist und die ein hohes Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen, im Rahmen des rechtlich Möglichen dafür ein, dass diese eine Klimaschutzvereinbarung nach dieser Bestimmung abschließen.“ Wichtig ist hier folgende Ergänzung: „Das Land setzt sich dafür ein, dass diese Betriebe sich bei ihren Klimaschutzvereinbarungen an den Klimazielen des Landes orientieren.“

§ 16 Monitoring

Zu Absatz 2, 1., b)

Die Sonderstellung des Wirtschaftsministeriums und der Wirtschaftsverbände ist sachlich nicht nachzuvollziehen, da es in jedem Sektor entsprechende Verbände gibt.

Zu Absatz 2, 2., d)

Wir begrüßen grundsätzlich die Berichtspflichten. An dieser Stelle halten wir eine Präzisierung und Stärkung der Verbindlichkeit des Gesetzes für erforderlich. Sinnvoll zu diesem Zweck ist eine Änderung der Formulierung „sowie Maßnahmenvorschlägen“ in „...einer Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie **verpflichtenden Maßnahmen** zur Wiedererreicherung des Zielpfads in dem jeweiligen Sektor...“

§ 17 Klima-Sachverständigenrat

Weiterhin kommen die Formulierungen bei weitem nicht an die Kompetenzen z. B. des Sachverständigenrats für Umweltfragen der Bundesregierung heran. Ein Mindestmaß an Unabhängigkeit könnte folgende Formulierung gewährleisten: „Neben seiner beratenden Funktion für die Landesregierung ist der Beirat befugt, zu allen für die Klimaschutzpolitik bedeutsamen Vorgänge Stellung zu nehmen. Seine Öffentlichkeitsarbeit bestimmt der Beirat selbst mit dem Ziel, möglichst große Transparenz herzustellen.“

§ 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Pflicht zur Erfassung sollte unbedingt um ein Management erweitert werden, das die Definition von Einsparzielen und deren Zielerreichung umfasst.

§ 19 Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Es sollte ein Datum (z. B. 31. Dezember 2025) definiert werden, bis zu dem die entsprechenden Regionalpläne überarbeitet vorzuliegen haben.

Das Flächenziel 2 % für Windenergie und Freiflächen-PV passt so nicht mehr und muss an die Vorgaben des Flächenbedarfsgesetzes (1,8 % allein für Windenergie) und den tatsächlichen Flächenbedarf für Freiflächen-PV angepasst und auch die Regionen heruntergebrochen werden.

Nachdem nun entsprechende umfassende Ausarbeitungen der LUBW vorhanden sind, stellt eine Regionalisierung der Ausbauziele im Bereich der Windenergie keine Hürde mehr dar. Wir schlagen vor, 50 % des notwendigen Windenergie-Ausbaus gleichmäßig auf die zwölf Regionen zu verteilen und weitere 50 % entsprechend des regionalen Potenzials zuzuordnen.

§ 20 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Erzeugung, Transport und Speicherung sollten ebenso immer zusammengedacht werden wie die verschiedenen Medien Strom, Wärmeenergie, chemische Energie. Eine Beschränkung auf die Erzeugung von Strom und Wärme wie in 2. oder die Beschränkung auf Strom wie in 3. ist nicht zeitgemäß.

§ 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Zu Absatz 1, 2.

Die Untergrenze von 35 Stellplätzen erscheint angesichts der notwendigen Zubaurate als zu gering und sollte weiter abgesenkt werden.

Zu Absatz 1, letzter Satz

Wir empfehlen die Klarstellung, dass die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung keinen Widerspruch zur Erfüllungspflicht im Sinne dieses Paragraphen darstellt.

§ 22 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes, Photovoltaik auf Parkplätzen sowie Ladeinfrastruktur

Zu Absatz 1

Warum die Pflicht für Gebäude im Eigentum des Landes erst ab dem 1. Januar 2030 gelten soll, kann nicht nachvollzogen werden. Um Klimaneutralität bei den Landesgebäuden bis 2030 zu erreichen, sollte im Gegenteil auf die Nennung eines Stichtags verzichtet werden.

§ 23 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

Angesichts erfolgsversprechender Versuche mit Photovoltaik über Verkehrswegen empfehlen wir, diese Anlagen in diesem Paragraphen mitzuadressieren. Insbesondere bei Tunneleinfahrten könnte eine halbtransparente Überdachung mit Solarmodulen einen doppelten Effekt erzielen, indem Strom erzeugt wird und die hellere Adaptionsbeleuchtung im Einfahrtsbereich reduziert werden kann.

Zu Absatz 2

Der Mindestprozentsatz von 30 kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Eine Erhöhung auf 50 erscheint sinnvoll, um den Ausbau entsprechend zu beschleunigen.

Zu Absatz 3

Es sollte nicht bei einer Eignungsprüfung bleiben, weshalb wir eine Baupflicht als Folge eines positiven Prüfungsergebnisses vorschlagen.

Zu Absatz 4

Es sollte definiert werden, mit welcher Zielsetzung Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden bzw. was verbessert werden soll.

§ 24 Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

Wir begrüßen die Beteiligung des RP als Träger des öffentlichen Belangs Klimaschutz. Im Aufgabenspektrum der Regierungspräsidien zur Beteiligung zur Stärkung der Klimabelange fehlen aber der Bau und Ausbau von Verkehrswegen. Vor dem Hintergrund der Anfang 2021 neu eingerichteten Referate 45 „Regionales Verkehrsmanagement“, zu deren Aufgaben auch die Förderung einer nachhaltigen, klimaschonenden Mobilität zählt, ist das nicht nachvollziehbar. Wir regen daher an, auch den Bau und Ausbau von Verkehrswegen in § 24 aufzunehmen.

§ 25 Kommunale Wärmeplanung*Zu Absatz 2*

Wir schlagen vor, den Satz „Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll“ wie folgt zu ergänzen: „...und die weiteren Maßnahmen bis 2040 zu definieren“

Die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung wird von bisher fünf Projekten in fünf Jahren verstärkt durch eine Planung aller Maßnahmen bis zum Jahr 2040. Die Wärmeplanung umfasst die Darstellung des Entwicklungspfads zur Zielerreichung und der erforderlichen Umsetzungsschritte inklusive der eventuellen Transformation bestehender Wärme-, Kälte- sowie Gas- und Stromnetze. Vgl. hierzu dena-FACTSHEET⁴, 04/2022 und BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung⁵, Stand 28. Juli 2022: „... Wärmepläne sollen nach Auffassung des BMWK zum zentralen Bezugspunkt der Entwicklung der Wärmeversorgung in der Kommune werden. Direkt und indirekt mit der Wärmeversorgung verbundene Umsetzungsinstrumente wie Förderprogramme, gesetzliche und ordnungsrechtliche Vorgaben oder Planungs- und Planfeststellungsprozesse sollen möglichst kurzfristig angepasst werden, sodass sie Bezug auf die Wärmepläne nehmen und darin getroffene Festlegungen und Entscheidungen verbindlich auch für sie gelten. Die Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung und die Wärmepläne sollten durch das Bundesgesetz so ausgestaltet werden, dass eine anschließende Verknüpfung mit den Umsetzungsinstrumenten und übrigen gesetzlichen Vorgaben und Pflichten rechtssicher möglich ist. Anhand einiger Beispiele, die dem internen Diskussionsstand des BMWK entsprechen, soll im Folgenden verdeutlicht werden, was mit dieser rechtlichen Außenwirkung gemeint sein kann. ...“

Die Planung ist fortzuschreiben und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

⁴ https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Meldungen/220407_dena_KWW_Factsheet_Eroeffnung.pdf.

⁵ Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung.

Zu Absatz 3

Die Wärmeplanung sollte möglichst auf alle Kommunen, mindestens aber auf alle Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohner*innen, ggf. auch auf alle Kommunen mit der Möglichkeit interkommunaler Planungen, ausgedehnt werden.

§ 26 Klimamobilitätspläne

Aus Sicht der Stellungnehmenden können Klimamobilitätspläne einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen leisten. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Freiwilligkeit („Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Klimamobilitätspläne aufstellen...“) ist allerdings nicht geeignet, dem Klimaschutz im Verkehr zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Stellungnehmenden fordern daher, analog zu den Vorschriften zur kommunalen Wärmeplanung (§ 25) auch die Klimamobilitätspläne für Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum 31. Dezember 2023 verbindlich zu machen und mit entsprechenden Konnexitätszahlungen zu verbinden. Vor dem Hintergrund der im KlimaG BW in § 5 verankerten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, der mobilitätspolitischen Ziele des Landes sowie des Aufgabenprofils der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz auf Ebene der Landkreise (§ 27) ist eine solche Verbindlichkeit sachlich zwingend geboten.

Die Verpflichtung des Landes zur Aufstellung eines Landeskonzpts Mobilität und Klima sowie eines Landesmobilitätsgesetzes fehlt und ist zu ergänzen. Eine Ergänzung ist auch notwendig zur Festsetzung des politischen Ziels bis 2030 den Treibhausgasausstoß aus dem Verkehr entlang der Sektorziele zu reduzieren.

§ 27 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz

Aus Sicht der Stellungnehmenden können Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz auf Ebene der Landkreise einen wichtigen Beitrag zur Minderung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen leisten. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der definierten – zum Teil inhaltlich sehr anspruchsvollen - Aufgaben, der Größe der Landkreise und der vielen kreisangehörigen Gemeinden stellt sich allerdings die Frage, ob hierzu jeweils eine Vollzeitstelle pro Landkreis ausreicht oder nicht vielmehr eine Überforderung stattfindet. Wir schlagen daher vor, zumindest zwei Vollzeitstellen pro Landkreis vorzusehen.

§ 29 Aufgaben und Befugnisse

Die Stellungnehmenden begrüßen ausdrücklich die Aufnahme dieses Paragrafen.

Anlage (zu § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Wir bitten, auch die Ausgangswerte von 1990 in der Tabelle zu ergänzen.

Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg*Zu 1., a)*

Laut § 20 KlimaG BW bezieht sich Verteilnetzausbau nur auf Strom. Auch wenn diese unzeitgemäße Einschränkung nicht in der LBO wiederholt wird, ist zu befürchten, dass der Begriff analog verwendet wird. Wir empfehlen dringend, einen erweiterten Begriff zu verwenden, der auch andere Energieträger umfasst.

Statt der Formulierung „Rechnung zu tragen“ sollte hier das Gesetz durch die Wortwahl „als verbindliches Ziel zu beachten“ gestärkt werden.

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung

Wir begrüßen die Ergänzungen zur Anschlusspflicht an Nah- und Fernwärmenetze.

Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Zu 3.

Laut § 20 KlimaG BW bezieht sich Verteilnetzausbau nur auf Strom. Auch wenn diese unzeitgemäße Einschränkung nicht in der LBO wiederholt wird, ist zu befürchten, dass der Begriff analog verwendet wird. Wir empfehlen dringend, einen erweiterten Begriff zu verwenden, der auch andere Energieträger umfasst.

Statt der Formulierung „Rechnung zu tragen“ sollte hier das Gesetz durch die Wortwahl „als verbindliches Ziel zu beachten“ gestärkt werden. Dem Klimaschutz sollte bei der Abwägung ein entsprechender Stellenwert beigemessen werden.

Artikel 6 Landeshaushaltsordnung

Eine Definition des Begriffes Nachhaltigkeit ist erforderlich, um hier eindeutig zu klären, welche Aspekte darunterfallen. Die Stellungnehmenden empfehlen dabei dringend, dem Schutz der Lebensgrundlagen Vorrang einzuräumen.

Artikel 8 Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Zu 1., d)

Laut § 20 KlimaG BW bezieht sich Verteilnetzausbau nur auf Strom. Auch wenn diese unzeitgemäße Einschränkung nicht in der LBO wiederholt wird, ist zu befürchten, dass der Begriff analog verwendet wird. Wir empfehlen dringend, einen erweiterten Begriff zu verwenden, der auch andere Energieträger umfasst.

Statt der Formulierung „Rechnung zu tragen“ sollte hier das Gesetz durch die Wortwahl „als verbindliches Ziel zu beachten“ gestärkt werden.

Zu 2.

Angesichts abnehmender Grundwasserspiegel ist eine Stärkung der Grundwasserneubildung nicht ausreichend. Wir empfehlen eine Quantifizierung im Zusammenspiel mit einem Zieldatum.

Artikel 10 Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.

Laut § 20 KlimaG BW bezieht sich Verteilnetzausbau nur auf Strom. Auch wenn diese unzeitgemäße Einschränkung nicht in der LBO wiederholt wird, ist zu befürchten, dass der Begriff analog verwendet wird. Wir empfehlen dringend, einen erweiterten Begriff zu verwenden, der auch andere Energieträger umfasst.

Statt der Formulierung „Rechnung zu tragen“ sollte hier das Gesetz durch die Wortwahl „als verbindliches Ziel zu beachten“ gestärkt werden.

Des Weiteren ist unbedingt der Schutz der natürlichen Kohlenstoffspeicher in diesem Artikel einzufügen, um gerade für die Naturschutzbehörden eine Stärkung der Synergien zwischen natürlichen Kohlenstoffsinken und Klimaresilienz für Lebensräume und Arten zu schaffen.

Zu 2.

Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung der Worte „der öffentlichen Hand“ und die damit verbundene Erweiterung des Beleuchtungsverbotes.

Artikel 11 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu 1.

An dieser Stelle sollte die Möglichkeit genutzt werden, den Gemeinwohlleistungen des Waldes Vorrang vor dem ökonomischen Nutzen einzuräumen. Der Begriff „klimaangepasst“ ist zu unbestimmt.

Zu 5.

Analog zu § 1 wurde auch hier die Chance verpasst, die Gemeinwohlfunktionen über den ökonomischen Nutzen zu stellen. Dadurch bleibt die „nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes“ in § 45 weiterhin das erste Ziel im Staatswald, was aus Sicht der Stellungnehmenden angesichts der voranschreitenden Biodiversitätskrise nicht angemessen ist.

Artikel 12 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz

Zu 1.

Durch eine Ergänzung des Satzes um „und der Förderung der natürlichen Kohlenstoff-Speicherfunktion der Böden“ wird dieser wichtigen Funktion der Landwirtschaft mehr Bedeutung zugemessen.

An dieser Stelle sollte die Möglichkeit genutzt werden, das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel einer Netto-Null beim Flächenverbrauch verbindlich festzusetzen.

Laut § 20 KlimaG BW bezieht sich Verteilnetzausbau nur auf Strom. Auch wenn diese unzeitgemäße Einschränkung nicht in der LBO wiederholt wird, ist zu befürchten, dass der Begriff analog verwendet wird. Wir empfehlen dringend, einen erweiterten Begriff zu verwenden, der auch andere Energieträger umfasst.

Statt der Formulierung „Rechnung zu tragen“ sollte hier das Gesetz durch die Wortwahl „als verbindliches Ziel zu beachten“ gestärkt werden.

Artikel 14 Änderung des Straßengesetzes

In § 1 fordern wir die Ergänzung eines Absatzes 3:

„(3) Bis zum Erreichen der Klimaneutralität werden keine neuen Straßen gebaut oder ausgebaut. Dies dient dem Schutz insbesondere vor zusätzlichen Treibhausgasemissionen durch induzierten Verkehr.“

Begründung: Straßenbau gehört zu einem der wichtigsten, den Klimaschutzziele zuwiderlaufenden Förderprogrammen. Bei einem Straßennetz, das längst dicht genug, wenn nicht sogar zu dicht ist, gehört die Finanzierung von immer weiteren neuen oder breiteren Straßen zu den wichtigsten Förderprogrammen, die umgehend eingestellt werden können und müssen.

Nicht nur der CO₂-Ausstoß für den Bau, sondern auch der durch Straßenbau induzierte Mehrverkehr läuft allen Zielen zum Klimaschutz (und auch denen zur Biodiversitätsförderung, zum Flächensparen, zur Luftreinhaltung und Lärmminimierung...) zuwider. Er wird in keinen Verkehrsprognosen korrekt berücksichtigt. Straßen und Verkehr fallen nicht vom Himmel. Sie werden vom Land aktiv gebaut. Wer Straßen baut, wird Verkehr ernten. Und jede Menge CO₂.

Im Einzelfall notwendig werdender Straßenneubau darf nur noch erfolgen, wenn er flächenneutral (Rückbau einer Straße an anderer Stelle) und verkehrsaufkommensneutral ausgeführt wird.

Darüber hinaus fordern wir einen neuen Absatz (4):

„(4) Ferner sind Straßen überall dort zurückzubauen oder zu entschleunigen, wo sie in Konkurrenz zum Öffentlichen Verkehr stehen oder dessen Ausbau räumlich im Wege stehen. Der Rückbau hat mindestens in dem Maße zu erfolgen, dass der Öffentliche Verkehr schneller als der motorisierte Individualverkehr ist. Da der Öffentliche Personen- wie Güterverkehr unter Klimaschutz- und Energiebedarfsgründen sowie unter Flächenbedarfsgründen deutliche Vorteile vor dem Motorisierten Individual- und Güterverkehr hat, ist MIV wo immer möglich durch Öffentlicher Verkehr zu ersetzen.“

Zu 1.

Laut § 20 KlimaG BW bezieht sich Verteilnetzausbau nur auf Strom. Auch wenn diese unzeitgemäße Einschränkung nicht in der LBO wiederholt wird, ist zu befürchten, dass der Begriff analog verwendet wird. Wir empfehlen dringend, einen erweiterten Begriff zu verwenden, der auch andere Energieträger umfasst.

Statt der Formulierung „Rechnung zu tragen“ sollte hier das Gesetz durch die Wortwahl „als verbindliches Ziel zu beachten“ gestärkt werden.

Artikel 18 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Die Regelung im KlimaG BW zum CO₂-Schattenpreis ist deutlich präziser und flexibler. Wir empfehlen einen Verweis auf die dortigen Formulierungen.

Anhang zur Mobilitätswende

Dem Verkehrssektor ist mit etwa einem Drittel der größte Emissionsanteil der baden-württembergischen Treibhausgasemissionen zuzurechnen. Im Vergleich zu 1990 sind die Emissionen des Verkehrs – abgesehen von den Corona bedingten Auswirkungen – kaum gesunken. Um effektiven Klimaschutz zu betreiben, sind daher grundsätzliche Änderungen im Mobilitätsgeschehen und im Mobilitätsverhalten von zentraler Bedeutung.

Im aktuellen Entwurf des KlimaG BW ist der Bereich Mobilität bis auf wenige Aspekte ausgespart. Damit bleibt das Sektorziel im Bereich Verkehr zunächst ohne Konkretisierung. Mit den §§ 24, 26 und 27 lässt es sich definitiv nicht erreichen. In der Ausarbeitung befindet sich nach unseren Informationen derzeit das so genannte Landesmobilitätsgesetz (LMG), das diese Aspekte abbilden soll. Aus unserer Sicht ist es für die Konkretisierung des Sektorzieles unabdingbar, dass zwischen beiden Gesetzen eine Kohärenz hergestellt wird. Das LMG muss insbesondere auf das Sektorziel hinweisen und Bezüge zu den anderen relevanten Vorgaben enthalten.

Aus unserer Sicht sind – neben dem zentralen § 10 sowie den genannten §§ 24, 26, und 27 – vor allem folgende Regelungen relevant:

- § 3 mit der Folge des Vorrangs der Verkehrsvermeidung
- § 7 als allgemeine Planungsvorgabe auch für Verkehrsinfrastrukturprojekte
- § 8 CO₂-Schattenpreis
- § 9 Förderprogramm
- §§ 11 bis 13 auch im Hinblick auf Mobilitätsaspekte
- In den §§ 14 bis 17 sind die Maßnahmen im Bereich Mobilität bereits enthalten
- sowie die Artikel 6, 14 und 15.

Die Leitlinien für wichtige mobilitätspolitische Festlegungen im KlimaG BW könnten die zentralen Schlussfolgerungen der vom BUND initiierten Studie „Mobiles Baden-Württemberg“ bieten:

- Eine Mobilität innerhalb der ökologischen und gesundheitlichen Belastungsgrenzen kann nur mit einem deutlichen Rückgang des Pkw-Bestandes und der Pkw-Fahrleistungen gelingen.
- Elektroautos und autonomes Fahren allein sind keine Lösung. Beide müssen eingebettet sein in eine Strategie der Vermeidung und Verlagerung des Autoverkehrs sowie des Downsizing der Fahrzeuge – also kleinere, effizientere und weniger hoch motorisierte Autos.
- Attraktiver, flächendeckender öffentlicher Verkehr ist die tragende Säule eines nachhaltigen Verkehrssystems. Der ÖPNV wird ergänzt durch private elektrische Pkw, Rad- und Fußverkehr sowie die Vernetzung von Verkehrsmitteln, Car- und Ridesharing. Auf diese Weise ist auch der Zugang zu Mobilität für alle soziale Gruppen gewährleistet.

- Ein nachhaltiges Verkehrssystem erfordert eine Neuorientierung der Infrastrukturplanung: Vorrang für den Ausbau des Schienennetzes und des ÖPNV sowie für den Rad- und Fußverkehr, Erhalt und Modernisierung des Straßennetzes, weitgehender Verzicht auf neue Kapazitäten im Straßennetz.

Die Umsetzung dieser Leitlinien ist angesichts nicht vorhandenen Beitrags des Verkehrssektors zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen von dramatischer Dringlichkeit. Deshalb fordern wir nachdrücklich, dass die zentralen, mobilitätsbezogenen Ziele des Landes sehr rasch gesetzlich verankert werden. Dazu könnte folgender neuer Paragraf ins KlimaG BW eingefügt werden:

„Landes-Mobilitätsgesetz“

Bis Ende 2023 werden die (straßen-)verkehrsrechtlichen Regelungen des Landes in einem Mobilitätsgesetz gebündelt. Im Landes-Mobilitätsgesetz stehen alle Regelungen unter der Priorität einer nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden Mobilität im Sinne dieses Gesetzes.

Zur Ausformulierung der Zielsetzungen des Landes schlagen wir folgende Formulierungen vor:

Zentrale Festlegungen im Hinblick auf das Sektorziel im KlimaG BW:

(3) Ziel des Landes Baden-Württemberg ist es, eine nachhaltige, klimaschonende und emissionsarme Mobilität im Sinne von § 10 KlimaG BW zu erreichen, insbesondere durch:

- 1. die Verbesserung und Optimierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Verdopplung des ÖPNV bis 2030 auf Kosten des Motorisierten Individualverkehrs*
- 2. die Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr mit dem Ziel, dass jeder zweite Weg 2030 selbstaktiv zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt wird;*
- 3. geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen mit dem Ziel, dass in Stadt und Land 2030 ein Fünftel weniger Kfz-Verkehr stattfindet;*
- 4. die schrittweise Ersetzung von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben durch andere klimafreundliche Antriebsformen mit dem Ziel, dass jedes zweite Auto 2030 klimaneutral angetrieben wird.*

Operationalisiert werden diese Ziele in einem „Landeskonzept für Mobilität und Klima“ (LMK) sowie in einem Landes-Mobilitätsgesetz.

(2) Alle mobilitäts- und infrastrukturpolitischen Planungen und Förderprogramme berücksichtigen in besonderer Weise die Ziele dieses Gesetzes. Beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und zu fördern. Es wird darauf hingewirkt, dass diese den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fuß- und Radverkehrs sowie des ÖPNV entsprechen und ausreichend Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen klimaschonenden Antrieben geschaffen wird.

(3) Das Land prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Verkehrsinvestitionen und bei der Fahrzeugbeschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW sowie der mobilitätspolitischen Ziele nach Absatz 1 beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme sowie die mobilitätspolitischen Ziele erreicht werden können. Der Landesstraßen-Bedarfsplan wird entsprechend überarbeitet.

Folgende Aspekte sind zur Erreichung der Ziele aus unserer Sicht wichtig:

„Mobilitätspass“

Die Kommunen werden per gesondertem Landesgesetz zur Einführung eines Mobilitätspasses als Beitrag oder Abgabe zur Finanzierung eines verbesserten ÖPNV-Angebots ermächtigt. Dabei leisten unter Berücksichtigung sozialer Aspekte alle Einwohner*innen, Kfz-Halter*innen oder Kfz-Nutzer*innen einen Beitrag, für den sie im Gegenzug ein Mobilitätsguthaben in gleicher Höhe erhalten, das beim Kauf von ÖPNV-Zeitkarten eingelöst werden kann; mit dem Beitrag soll eine ambitionierte Verbesserung des ÖPNV-Angebots gegenfinanziert und das Mobilitätsverhalten geändert werden.

„Mobilitätsgarantie“

Zur Unterstützung und Verankerung einer neuen Mobilitätskultur und eines klimaschutzorientierten Mobilitätsverhaltens gibt das Land eine Mobilitätsgarantie mit eindeutigen, landesweiten Mindestbedienstandards für den ÖPNV (SPNV, ÖSPV bis hin zu flexiblen Bedienformen), differenziert nach verschiedenen Raumkategorien und Tageszeiten. Zu den gängigen Verkehrszeiten von 5 bis 24 Uhr sollen als Mobilitätsgarantie bis 2030 alle Orte (geschlossene Ortschaften) in den Verdichtungsräumen im 15-Minuten-Takt und im Ländlichen Raum im 30-Minuten-Takt verlässlich angebunden werden. In einer ersten Stufe bis 2026 sollen diese Standards zu den Hauptzeiten des Berufsverkehrs umgesetzt werden; zu den übrigen Zeiten in Verdichtungsräumen im 30-Minuten-Takt, im Ländlichen Raum im Stundentakt.

„Lkw-Maut auf Landesstraßen und kommunalen Straßen“

Sofern ein Bundesgesetz bis Ende 2023 nichts anderes regelt, schafft das Land eine eigengesetzliche Regelung zur Einführung einer Lkw-Maut auf Landesstraßen und kommunalen Straßen.

Begründung zum Gesetzentwurf

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf findet sich auf den Seiten 99 bis 101 ein recht unsystematischer Katalog von möglichen Maßnahmen einer klimafreundlichen Mobilität. Diese weisen keinerlei Bezug zu den konkreten Paragraphen des Gesetzentwurfs auf. Die Stellungnehmenden gehen davon aus, dass die genannten Aspekte in einem noch zu erstellenden Landeskonzept Mobilität und Klima sowie in einem Landes-Mobilitätsgesetz systematisiert, vertieft und zur Verbindlichkeit weiterentwickelt werden sollen.

Die aufgeführten etwa 20 Maßnahmen(bündel) sind zum großen Teil gut und richtig. Allerdings weisen wir pro aktiv auf zwei Aspekte hin:

- Es findet sich dort die Maßnahme „Erweiterte Genehmigung von Strecken zur Nutzung durch Lang-Lkw“. Diese Maßnahme lehnen die Stellungnehmenden entschieden ab. Bereits 2017 hat eine Studie des Landes belegt: Lang-Lkw sind kein Beitrag, den Güterverkehr klimaverträglicher zu gestalten. Bezogen auf das heutige Straßennetz, das von den Lang-Lkw befahren werden darf, würden die Treibhausgase im schweren Güterverkehr um nur 0,05 Prozent sinken. Sollte das gesamte Autobahnnetz bis 2030 für Lang-Lkw freigegeben werden, würden die CO₂-Emissionen im Güterverkehr auch nur um 0,22 Prozent sinken. Das sind völlig irrelevante Größen für den Klimaschutz. Das Verlagerungspotenzial von Lkw auf Lang-Lkw ist gering, da nur großvolumige leichte Güter verlagert werden können. Für die Stellungnehmenden sind Lang-Lkw längerfristig gesehen ein gefährlicher Irrweg und für den Klimaschutz kontraproduktiv. Als Nischenprodukt hat der Lang-Lkw keine Zukunft. Das belegt die Studie. Ist er aber einmal generell freigegeben, wird der Druck der Lkw-Lobby massiv steigen, nun auch die Gewichte auf 60 Tonnen zu erhöhen – mit allen negativen Folgen für den Güterverkehr auf der Schiene und den Klimaschutz. Technisch sind die Lang-Lkw bereits auf höhere Gewichte ausgelegt. Hände weg von Gigalinern! Stattdessen muss der Güterverkehr auf der Schiene ge-

fördert werden. Auch hierzu enthält die Studie aus 2017 konkrete Vorschläge. Hierzu gehören beispielsweise die Erweiterung und der Neubau von Terminals im Kombinierten Verkehr, der Erhalt von Ausweich- und Überholgleisen sowie der Erhalt und die Neuanlage von Gleisanschlüssen.

- Es fehlen in allen Dokumenten Aussagen zum Neu- und Ausbau des Straßennetzes. Mittlerweile ist es wissenschaftlich bewiesen, dass ein Ausbau der Straßenkapazitäten in der Regel zu deutlich mehr Verkehr führt (induzierter Verkehr). Der Spruch „Wer Straßen sät, wird Verkehr ernten“ bestätigt sich vielerorts. Kapazitätsengpässe und Stauproblematik, die damit eigentlich beseitigt werden sollten, werden also nicht nachhaltig aufgelöst. Vielmehr werden die gleichen Probleme bei insgesamt höherem Verkehrsaufkommen mittelfristig erneut auftreten, noch dazu verbunden mit höheren CO₂-Emissionen. Diese Erkenntnis muss sich in der Mobilitäts- und Klimaschutzpolitik endlich durchsetzen und in der Planung Berücksichtigung finden. Die Stellungnehmenden erwarten, dass Straßenneu- und -ausbau weitgehend unterbleiben.

Anhang zur Wärmewende

Vorschläge für neue Paragraphen

Neuer Paragraph: Dekarbonisierungspläne für Wärmenetze

Wärmenetzbetreiber werden verpflichtet, für die von ihnen betriebenen Wärmenetze strategische Transformationspläne für die Dekarbonisierung zu entwickeln und vorzulegen. Darin ist zu beschreiben, wie der Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme an der gelieferten Wärme bis 2030 auf mindestens 50 Prozent und bis 2040 auf 100 Prozent ansteigen soll. Anforderungen an die zu verwendende Methodik, Prüfung und Genehmigung der Pläne sowie zum Monitoring der Maßnahmen werden im Rahmen einer Verordnung geregelt.

Der Transformationsplan ist spätestens zum 31. Dezember 2023 der zuständigen Behörde vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

Hintergrund:

- Öko-Institut e. V. und Hamburg Institut, 2021: Agenda Wärmewende 2021⁶. Studie im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität und Agora Energiewende, S. 79ff.
- Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes, Drucksache 20/8758⁷ vom 5. Juli 2022, § 13 Kommunale Wärmeplanung, Abs. 3.
Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz⁸ – EWG Bln i. d. F. 27. August 2021, § 22 CO₂-freie Fernwärmeversorgung.
Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas⁹ (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG) vom 20. Februar 2020, HmbGVBl. 2020, S. 148, § 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen. Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels¹⁰ (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG –) vom 18. Dezember 2018, GVBl. 2018, 816, § 8 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung, Abs. 5.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“¹¹ vom 1. August 2022. Erstellung eines Transformationsplanes für Bestandswärmenetze gemäß 4.1.1. i. V. m. Anhang 3: Mindestanforderungen an Transformationspläne.

⁶ Agenda Wärmewende 2021

⁷ Drucksache 20/8758

⁸ Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz

⁹ Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas

¹⁰ Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

¹¹ Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“

Neuer Paragraph: Einbettung der Wärmeplanungen in Klimaschutzkonzepte

Die Landkreise und die Regionalverbände werden verpflichtet, im Jahr 2023 Klimaschutzkonzepte zu erstellen und darin die Wärmeplanung der Kommunen aufzunehmen.

Hintergrund:

- LT-Drs 17/961 Wärmeplanung in der Regionalplanung¹², Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 4. November 2021:
unter 1: „... Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade im ländlichen Raum Potenziale aufgedeckt werden, die aufgrund räumlicher Distanz unter Umständen besser außerhalb des Gemarkungsgebiets genutzt werden können. ...“
und
„... Auch große Fernwärmeverbände betreffen die Versorgung für mehrere Kommunen. ...“
unter 3: „... Dennoch erscheint es sinnvoll, dass sich benachbarte Kommunen bei ihren Wärmeplanungen frühzeitig untereinander abstimmen, weniger um Konkurrenz zu vermeiden, als vielmehr um Synergien zu erkennen. ...“
unter 4 und 5: „... Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen die Regionalverbände eine Prüfung der Flächen dahingehend vornehmen, ob dort die vorgesehenen Nutzungen und Funktionen des Raums rechtlich und tatsächlich überhaupt möglich sind (Erforderlichkeitsprüfung), kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und, dass bei den in Betracht kommenden Flächen eine ordnungsgemäße Abwägung aller Belange, soweit sie auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, erfolgt. ...“

Neuer Paragraph: Landeswärmekonzept

Das Land legt im Jahr 2023 ein Wärmekonzept mit dem aktuellen Stand der erneuerbaren Wärmequellen i.V.m. Großwärmepumpen, z. B. oberflächennahe und Tiefe Geothermie, Erdwärmesonden, Fluss- oder Seewasserwärme, Abwasser, Freiflächensolarthermie, Abwärme, Biomasse, Müll etc. vor und schreibt dieses alle zwei Jahre fort.

Das Konzept wird von unabhängigen Sachverständigen überprüft.

Hintergrund:

- LT-Drs 17/1777 Gestaltung der Wärmewende in Baden-Württemberg – Fernwärmenetze¹³, Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11. März 2022 u. a. zur Wärmestrategie des Landes Baden-Württemberg:
unter 2.: „... Die Arbeiten an der Wärmestrategie des Landes sollen zeitnah aufgenommen werden. Darüber hinaus wurde Ende 2021 das Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ begonnen, das sektorale Treibhausgasminderungsziele für das Jahr 2030 berechnet sowie mögliche Transformationspfade aufzeigt, mit denen im Jahr 2040 ein klimaneutrales Baden-Württemberg erreicht werden kann. Auch darin wird die Zukunft der Fernwärmeversorgung im Land mit betrachtet. Die tatsächliche Umsetzung der jeweiligen Projekte obliegt jedoch den Versorgungsunternehmen. ...“

Neuer Paragraph: Klimaschutz als vorrangiges Ziel von Beteiligungsunternehmen

Der Klimaschutz ist von den Beteiligungsunternehmen des Landes neben dem Hauptzweck als vorrangiges Ziel zu beachten.

¹² LT-Drs 17/961 Wärmeplanung in der Regionalplanung

¹³ LT-Drs 17/1777 Gestaltung der Wärmewende in Baden-Württemberg – Fernwärmenetze

Energieversorgungsunternehmen mit Landesbeteiligungen sollen sich deshalb nur noch um Strom- und Gasnetzkonzessionen bewerben dürfen, wenn sie sich verpflichten, die Gemeinde bei der Umsetzung der Wärmeplanung zu unterstützen.

Die Gemeinden bekommen ein Kündigungsrecht, wenn das Energieversorgungsunternehmen mit Landesbeteiligung die Wärmeplanung der Gemeinde nicht beachtet.

Die Trennung zwischen den Strom- und Gasnetzen (EnWG) und der Wärmeversorgung ist durch eine Sektorkopplung zu vermindern.

Der Klimaschutz ist von den Beteiligungsunternehmen des Landes, entsprechend dem grün-schwarzen Koalitionsvertrag und dem Entwurf des „Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen¹⁴“, des Landes, Kabinettsbeschluss vom 18. Oktober 2022 als vorrangiges Ziel zu beachten. Energieversorgungsunternehmen mit Landesbeteiligungen sollen sich deshalb nur noch um Strom- und Gasnetzkonzessionen bewerben dürfen, wenn sie sich verpflichten, die Gemeinde bei der Umsetzung der Wärmeplanung zu unterstützen. Die Gemeinden bekommen ein Kündigungsrecht, wenn das EVU mit Landesbeteiligung die Wärmeplanung der Gemeinde nicht beachtet.

Hintergrund:

- Grün-schwarzer Koalitionsvertrag „JETZT FÜR MORGEN – DER ERNEUERUNGSVERTRAG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG“ :
DIE NÄCHSTEN GENERATIONEN IM BLICK: FÜR NACHHALTIGE FINANZEN UND EINE MODERNE VERWALTUNG
A. HAUSHALT, LIEGENSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN
S. 16 Die Beteiligungen des Landes – zukunftsfähig, nachhaltig, erfolgreich
„... Landesdomänen und -betriebe sowie Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, werden wir unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen noch konsequenter zur Einhaltung der Ziele des Klima- und Artenschutzes verpflichten. Der Public Corporate Governance Kodex wird dazu weiterentwickelt. Vorstandsvergütungen bei Landesbetrieben, landeseigenen Unternehmen und landesbeteiligten Unternehmen orientieren sich auch an der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen.
Das Land als aktiver Mitgestalter: Das Land ist als Gesellschafter an den unterschiedlichsten Unternehmen beteiligt. Wir erwarten, dass diese Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die politischen Zielsetzungen der Landesregierung flankieren. Wir wollen die Beteiligungsverwaltung stärken. Damit diese ihre Aufgabe im Interesse des Landes als Gesellschafter sachgerecht ausüben kann, ist daher künftig eine Vertretung des Finanzministeriums in den Aufsichtsgremien der landesbeteiligten Unternehmen zu gewährleisten. Wir sorgen für umfassende Transparenz bei allen Landeseinrichtungen. So werden künftig auch die Gehälter der Leiterinnen und Leiter von Staatstheatern, Museen etc. veröffentlicht. ...“
- Pressemitteilung des Staatsministerium Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2022: Nachhaltigkeit – Land investiert nur noch in nachhaltige Finanzanlagen¹⁶
„... Die Anlageentscheidungen des Landes sollen nun, neben der reinen Wirtschaftlichkeit, auch verstärkt im Hinblick auf die globalen Nachhaltigkeitsziele getroffen werden. Wir arbeiten nicht nur daran, dass das Land klimaneutral wird, sondern auch daran, dass unsere Investitionen positiv aufs Klima wirken ...“, betonte Ministerpräsident Kretschmann.
- Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, 30. März 2022: Wärmeplanung und Gaskonzessionen¹⁷. Eine Untersuchung der bestehenden kommunalen Spielräume in der Wärmeplanung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen.

¹⁴ Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen

¹⁵ JETZT FÜR MORGEN - DER ERNEUERUNGSVERTRAG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

¹⁶ Nachhaltigkeit - Land investiert nur noch in nachhaltige Finanzanlagen

¹⁷ Wärmeplanung und Gaskonzessionen

NaturFreunde Württemberg

Folgende, bisher nicht enthaltene Punkte sind in das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) aufzunehmen um einen wirksamen Klimaschutz sicher zu stellen:

1. Klimaschutz wird als Pflichtaufgabe der Gemeinden festgeschrieben.
2. Wärmenetzbetreiber werden verpflichtet, für die von ihnen betriebenen Wärmenetze Dekarbonisierungspläne vorzulegen.
3. Die Verpflichtung zur Kommunalen Wärmeplanung wird auf alle 1.101 Gemeinden in Baden-Württemberg erweitert.
4. Die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung wird von bisher fünf Projekten in fünf Jahren verstärkt durch eine Planung aller Maßnahmen bis zum Jahr 2040.
5. Die Landkreise und die Regionalverbände werden verpflichtet, im Jahr 2023 Klimaschutzkonzepte zu erstellen und darin die Wärmeplanung der Kommunen aufzunehmen.
6. Das Land legt im Jahr 2023 ein Wärmekonzept mit dem aktuellen Stand der erneuerbaren Wärmequellen vor und schreibt dieses alle zwei Jahre fort.
7. Der Klimaschutz ist von den Beteiligungsunternehmen des Landes als vorrangiges Ziel zu beachten. Energieversorgungsunternehmen mit Landesbeteiligungen sollen sich deshalb nur noch um Strom- und Gasnetzkonzessionen bewerben dürfen, wenn sie sich verpflichten, die Gemeinde bei der Umsetzung der Wärmeplanung zu unterstützen.
Die Gemeinden bekommen ein Kündigungsrecht, wenn das EVU mit Landesbeteiligung die Wärmeplanung der Gemeinde nicht beachtet.

Begründung

Zu 1.

Klimaschutz wird als Pflichtaufgabe der Gemeinden festgeschrieben.

Die Gemeinden werden vom Land rechtlich und finanziell in die Lage versetzt, die Pflichtaufgabe zu erfüllen.

- a) Positionspapier des Klima-Bündnis (Städtetag Baden-Württemberg ist Mitglied) für die deutsche Bundes- und Landespolitik, Sept. 2022: Klimaschutz und Klimaanpassung gemäß dem Konnexitätsprinzip als kommunale Pflichtaufgabe(n) verankern
Im Namen seiner über 560 Mitgliedskommunen in Deutschland (rund 54 % der deutschen Bevölkerung) fordert das Klima-Bündnis den Bund in Zusammenarbeit mit den Bundesländern dazu auf, Klimaschutz und Klimaanpassung, in Verbindung mit einer Finanzierung gemäß dem Konnexitätsprinzip, als Pflichtaufgabe(n) für Kommunen zu verankern.
Hierdurch werden eine langfristige Finanzierung, eine ausreichende Personalausstattung und eine Besserstellung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Interessensausgleich konkurrierender gesellschaftlicher Ziele erreicht.

Zu 2.

Wärmenetzbetreiber werden verpflichtet, für die von ihnen betriebenen Wärmenetze strategische Transformationspläne für die Dekarbonisierung zu entwickeln und vorzulegen. Darin ist zu beschreiben, wie der Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme an der gelieferten Wärme bis 2030 auf mindestens 50 Prozent und bis 2040 auf 100 Prozent ansteigen soll.

Anforderungen an die zu verwendende Methodik, Prüfung und Genehmigung der Pläne sowie zum Monitoring der Maßnahmen werden im Rahmen einer Verordnung geregelt.

Der Transformationsplan ist spätestens zum 31. Dezember 2023 der zuständigen Behörde vorzulegen, zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

- a) Öko-Institut e. V. und Hamburg Institut, 2021: Agenda Wärmewende 2021. Studie im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität und Agora Energiewende, S. 79ff.
- b) Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes, Drucksache 20/8758 vom 5. Juli 2022, § 13 Kommunale Wärmeplanung, Abs. 3.
Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz – EWG Bin i. d. F. 27. August 2021, § 22 CO₂-freie Fernwärmeversorgung.
Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbkKliSchG) vom 20. Februar 2020, HmbGVBl. 2020, S. 148, § 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen.
Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG –) vom 18. Dezember 2018, GVBl. 2018, 816, § 8 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung, Abs. 5.
- c) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022.
Erstellung eines Transformationsplanes für Bestandswärmenetze gemäß 4.1.1. i. V. m. Anhang 3 Mindestanforderungen an Transformationspläne.

Zu 3.

Die Verpflichtung zur Kommunalen Wärmeplanung wird auf alle 1.101 Gemeinden in Baden-Württemberg erweitert mit einer Frist zur Erstellung bis zum Jahr 2025.

- a) MEHR FORTSCHRITT WAGEN – BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT – KOALITIONSVERTRAG 2021—2025 ZWISCHEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Berlin, den 7. Dezember 2021. *Klima, Energie, Transformation – Erneuerbare Energien, 5.45: „... Wir werden uns für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen. Wir streben einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugen. ...“*
- b) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung, Stand 28. Juli 2022
- c) LT-Drs 17/961 Wärmeplanung in der Regionalplanung, Antwort des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 4. November 2021:
unter 1: „... Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade im ländlichen Raum Potenziale aufgedeckt werden, die aufgrund räumlicher Distanz unter Umständen besser außerhalb des Gemarkungsgebiets genutzt werden können. ...“
und
„... Auch große Fernwärmeverbände betreffen die Versorgung für mehrere Kommunen. ...“
unter 3: „... Dennoch erscheint es sinnvoll, dass sich benachbarte Kommunen bei ihren Wärmeplanungen frühzeitig untereinander abstimmen, weniger um Konkurrenz zu vermeiden, als vielmehr um Synergien zu erkennen. ...“

Zu 4.

Die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung wird von bisher fünf Projekten in fünf Jahren verstärkt durch eine Planung aller Maßnahmen bis zum Jahr 2040. Die Wärmeplanung umfasst die Darstellung des Entwicklungspfads zur Zielerreichung und der erforderlichen Umsetzungsschritte inklusive der eventuellen

Transformation bestehender Wärme-, Kälte- sowie Gas- und Stromnetze (dena-FACTSHEET, 04/2022).

Die Planung ist fortzuschreiben und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

- a) dena-FACTSHEET: Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW): Wärmeplanung bei Kommunen und die Rolle des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende, Stand 04/2022. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).
- b) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung, Stand 28. Juli 2022.
Kap. 6. Mögliche rechtliche Außenwirkungen der Wärmepläne zur Umsetzung der Wärmewende, S. 17: „... Wärmepläne sollen nach Auffassung des BMWK zum zentralen Bezugspunkt der Entwicklung der Wärmeversorgung in der Kommune werden. Direkt und indirekt mit der Wärmeversorgung verbundene Umsetzungsinstrumente wie Förderprogramme, gesetzliche und ordnungsrechtliche Vorgaben oder Planungs- und Planfeststellungsprozesse sollen möglichst kurzfristig angepasst werden, sodass sie Bezug auf die Wärmepläne nehmen und darin getroffene Festlegungen und Entscheidungen verbindlich auch für sie gelten. Die Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung und die Wärmepläne sollten durch das Bundesgesetz so ausgestaltet werden, dass eine anschließende Verknüpfung mit den Umsetzungsinstrumenten und übrigen gesetzlichen Vorgaben und Pflichten rechtssicher möglich ist. Anhand einiger Beispiele, die dem internen Diskussionsstand des BMWK entsprechen, soll im Folgenden verdeutlicht werden, was mit dieser rechtlichen Außenwirkung gemeint sein kann. ...“

Zu 5.

Die Landkreise und die Regionalverbände werden verpflichtet, im Jahr 2023 Klimaschutzkonzepte zu erstellen und darin die Wärmeplanung der Kommunen aufzunehmen.

- a) LT-Drs 17/961 Wärmeplanung in der Regionalplanung, Antwort des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 4. November 2021:
unter 1: „... Es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade im ländlichen Raum Potenziale aufgedeckt werden, die aufgrund räumlicher Distanz unter Umständen besser außerhalb des Gemarkungsgebiets genutzt werden können. ...“
und
„... Auch große Fernwärmeverbände betreffen die Versorgung für mehrere Kommunen. ...“
unter 3: „... Dennoch erscheint es sinnvoll, dass sich benachbarte Kommunen bei ihren Wärmeplanungen frühzeitig untereinander abstimmen, weniger um Konkurrenz zu vermeiden, als vielmehr um Synergien zu erkennen. ...“
unter 4 und 5: „... Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen die Regionalverbände eine Prüfung der Flächen dahingehend vornehmen, ob dort die vorgesehenen Nutzungen und Funktionen des Raums rechtlich und tatsächlich überhaupt möglich sind (Erforderlichkeitsprüfung), kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und, dass bei den in Betracht kommenden Flächen eine ordnungsgemäße Abwägung aller Belange, soweit sie auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind, erfolgt. ...“

Zu 6.

Das Land legt im Jahr 2023 ein Wärmekonzept mit dem aktuellen Stand der erneuerbaren Wärmequellen i. V. m. Großwärmepumpen, z. B. oberflächennahe und Tiefe Geothermie, Erdwärmesonden, Fluss- oder Seewasserwärme, Abwasser, Freiflächen-solarthermie, Abwärme, Biomasse, Müll etc. vor und schreibt dieses alle zwei Jahre fort. Das Konzept wird von unabhängigen Sachverständigen überprüft.

- a) LT-Drs 17/1777 Gestaltung der Wärmewende in Baden-Württemberg – Fernwärmenetze, Antwort des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirt-

schaft vom 11. März 2022 u. a. zur Wärmestrategie des Landes Baden-Württemberg:
unter 2.: „... Die Arbeiten an der Wärmestrategie des Landes sollen zeitnah aufgenommen werden. Darüber hinaus wurde Ende 2021 das Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ begonnen, das sektorale Treibhausgaserminderungsziele für das Jahr 2030 berechnet sowie mögliche Transformationspfade aufzeigt, mit denen im Jahr 2040 ein klimaneutrales Baden-Württemberg erreicht werden kann. Auch darin wird die Zukunft der Fernwärmeversorgung im Land mit betrachtet. Die tatsächliche Umsetzung der jeweiligen Projekte obliegt jedoch den Versorgungsunternehmen. ...“

Zu 7.

Die Trennung zwischen den Strom- und Gasnetzen (EnWG) und der Wärmeversorgung ist durch eine Sektorkopplung zu vermindern.

Der Klimaschutz ist von den Beteiligungsunternehmen des Landes, entsprechend dem grün-schwarzen Koalitionsvertrag und dem Entwurf des „Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen“ des Landes, Kabinettsbeschluss vom 18. Oktober 2022 als vorrangiges Ziel zu beachten.

Energieversorgungsunternehmen mit Landesbeteiligungen sollen sich deshalb nur noch um Strom- und Gasnetzkonzessionen bewerben dürfen, wenn sie sich verpflichten, die Gemeinde bei der Umsetzung der Wärmeplanung zu unterstützen. Die Gemeinden bekommen ein Kündigungsrecht, wenn das EVU mit Landesbeteiligung die Wärmeplanung der Gemeinde nicht beachtet.

- a) Grün-schwarzer Koalitionsvertrag „JETZT FÜR MORGEN – DER ERNEUERUNGSVERTRAG FÜR BADENWÜRTTEMBERG“:
1. DIE NÄCHSTEN GENERATIONEN IM BLICK: FÜR NACHHALTIGE FINANZEN UND EINE MODERNE VERWALTUNG
A. HAUSHALT, LIEGENSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN
S. 16 Die Beteiligungen des Landes – zukunftsfähig, nachhaltig, erfolgreich
„... Landesdomänen und -betriebe sowie Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, werden wir unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen noch konsequenter zur Einhaltung der Ziele des Klima- und Artenschutzes verpflichtet. Der Public Corporate Governance Kodex wird dazu weiterentwickelt. Vorstandsvergütungen bei Landesbetrieben, landeseigenen Unternehmen und landesbeteiligten Unternehmen orientieren sich auch an der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen.
Das Land als aktiver Mitgestalter: Das Land ist als Gesellschafter an den unterschiedlichsten Unternehmen beteiligt. Wir erwarten, dass diese Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die politischen Zielsetzungen der Landesregierung flankieren. Wir wollen die Beteiligungsverwaltung stärken. Damit diese ihre Aufgabe im Interesse des Landes als Gesellschafter sachgerecht ausüben kann, ist daher künftig eine Vertretung des Finanzministeriums in den Aufsichtsgremien der landesbeteiligten Unternehmen zu gewährleisten. Wir sorgen für umfassende Transparenz bei allen Landeseinrichtungen. So werden künftig auch die Gehälter der Leiterinnen und Leiter von Staatstheatern, Museen etc. veröffentlicht. ...“
- b) Pressemitteilung des Staatsministerium Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2022: Nachhaltigkeit – Land investiert nur noch in nachhaltige Finanzanlagen
„... Die Anlageentscheidungen des Landes sollen nun, neben der reinen Wirtschaftlichkeit, auch verstärkt im Hinblick auf die globalen Nachhaltigkeitsziele getroffen werden. Wir arbeiten nicht nur daran, dass das Land klimaneutral wird, sondern auch daran, dass unsere Investitionen positiv aufs Klima wirken ...“, betonte Ministerpräsident Kretschmann.
- c) Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, 30. März 2022:
Wärmeplanung und Gaskonzessionen. Eine Untersuchung der bestehenden kommunalen Spielräume in der Wärmeplanung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen.

5. Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftsverband Baden-Württemberg e. V.

Der WBW konzentriert sich als Verband der Wasserwirtschaft auf seine damit zusammenhängenden Kernthemen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde für jeden Teil der Stellungnahme eine neue Zeile verwendet.

	Kapitel	Seitenzahl	Kommentar
Artikel 1	Zu § 1	5	Dem formulierten Zweck des Gesetzes und seiner in der Novellierung vorgesehenen Ergänzung wird umfassend zugestimmt.
Artikel 1	ZU § 7	11	Auch dem hier an die öffentliche Hand adressierten Klimaberücksichtigungsgebot für Planung und Ausführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen wird zugestimmt.
Artikel 1	ZU § 8	11ff	<p>Nach § 3 Ziffer 1. sollen Treibhausgasemissionen hin zur Treibhausgasneutralität vermieden oder reduziert werden. Es wird deshalb der folgenden Ausführung/Begründung zum CO₂-Schattenpreis zugestimmt (FAQ-Katalog S. 4): „<i>Der CO₂-Schattenpreis ist ein Instrument, um die Kosten der Umwelt, die durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid entstehen sichtbar zu machen.</i>“</p> <p>Insoweit wird der Berechnung des CO₂-Schattenpreises für Planungs- und Baumaßnahmen sowie für Beschaffungen der Wasserwirtschaftsverwaltung <u>allerdings ausschließlich zur Sichtbarmachung</u> des Umfangs der CO₂-Verursachung einer Maßnahme zugestimmt.</p> <p>Um der Zielsetzung „Vermeidung von Treibhausgasemissionen“ gerecht zu werden, bedarf es nicht einer zusätzlichen Kostenbelastung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen durch Erhebung des CO₂-Schattenpreises und damit einhergehender zusätzlicher Belastung der Haushaltsmittel der Fachverwaltung. Da die Zielerreichung wasserwirtschaftlicher Baumaßnahmen, wie z. B. Hochwasserschutzmaßnahmen oder ökologische Verbesserungen der Gewässer, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit</p>

	Kapitel	Seitenzahl	Kommentar
			<p>und auch im ökologischen Interesse liegen, müsste es ausreichen, wenn der CO₂-Schattenpreis ausschließlich in Ergänzung der ohnehin durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ermittelt wird, um die unter Einbeziehung des CO₂-Schattenpreises wirtschaftlichste Projektvariante auszuwählen. Damit könnte ausreichend sichergestellt werden, dass diejenige wasserwirtschaftliche Projektvariante zum Zuge kommt, die neben ihrer wasserwirtschaftlichen Funktionsfähigkeit auch dem um das Klimaschutzziel CO₂-Minimierung ergänzten Wirtschaftlichkeitsziel gerecht wird. Die so auch im Sinne des Klimaschutzes optimierte, in die Realisierung gehende Variante darf nicht mit zusätzlichen Schattenpreiskosten belastet werden. Bei dieser so optimierten Variante dann auch noch den Schattenpreis in Rechnung zu stellen und bei den ohnehin knappen Haushaltsmitteln der Fachverwaltung in Abzug zu bringen, ist nicht erforderlich, erhöht nur den bürokratischen Aufwand und konterkariert die im öffentlichen Interesse gebotene zügige Zulassung und Realisierung möglichst vieler wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Politisch proklamiertes Ziel des Landes ist doch auch die raschere Realisierung wichtiger Infrastrukturmaßnahmen, wozu sicher auch der Hochwasserschutz zählt.</p>
Artikel 1	Zu § 19	23	<p>Landesflächenziel sollte nicht nur Windenergie und Photovoltaik beinhalten, sondern auch die Wasserkraft gebührend berücksichtigen, da diese in Baden-Württemberg Stand 10/2022 15,6 % des erzeugten Stroms und damit mehr als 1/3 des regenerativ erzeugten Stroms beisteuert.</p>

	Kapitel	Seitenzahl	Kommentar
Artikel 1	Zu § 20	23	Diese Klarstellung zum „überragenden öffentlichen Interesse“ für „2. Die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien...“ ist zu begrüßen.
Artikel 5	Denkmal- schutzgesetz	43	Im § 15 (4) sollte in einem Atemzug mit Wind und PV auch die Wasserkraft als im überragenden öffentlichen Interesse (s. a. Artikel 1 § 20) liegender regenerativer Energieerzeugungsform aufgenommen werden: „... Entsprechendes gilt für Photovoltaik, Solarthermie- und Wasserkraftanlagen.“
Artikel 8	Änderung WG § 1 (2) Nr. d), letzter Satz	44 ff	Dieser Satz ordnet den Belangen Klimaschutz,-effizienz und erneuerbare Energien sowie Verteilnetzausbau nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz <u>ausschließlich im Wassergesetz</u> eine herausgehobene Bedeutung und Gewichtung evtl. auch gegenüber den originären wasserwirtschaftlichen Belangen und Aufgaben zu. Diese herausgehobene Gewichtung der Klimabelange beruht auf der Verwendung des Wortes „insbesondere“. Es ist aufgefallen, dass das Wort „insbesondere“ bei den vorgesehen weitgehend identischen Formulierungen der Änderungen des Naturschutzgesetzes § 6 (3), des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes § 2 und des Straßengesetzes § 1 nicht vorhanden ist. Es wird deshalb dafür plädiert das Wort „insbesondere“ auch in der vorgesehenen Änderung des Wassergesetzes § 1 (2) Nr. d), letzter Satz zu streichen.
Artikel 8	Zu WG § 28 (4) und § 76 Nr. 8	45 ff	Diese vorgesehenen weiteren Ergänzungen und Änderungen des Wassergesetzes werden ausdrücklich begrüßt.

6. Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesschulbeirat Baden-Württemberg

Der Landesschulbeirat nimmt den Gesetzentwurf zur Kenntnis. Er wird nach der Veröffentlichung des Gesetzes das KM zur Umsetzung des Gesetzes befragen.

Landesgruppe Baden-Württemberg – Verband der Privaten Hochschulen e. V.

[H]aben Sie herzlichen Dank für ihre Nachricht und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf und zur Rechtsverordnung im Rahmen der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Als Sprecher der Landesgruppe Baden-Württemberg des Verbandes der Privaten Hochschulen (VPH) e. V. darf ich Ihnen mitteilen, dass wir den Klimaschutz und die Realisierung von Klimazielen als festen Bestandteil der strategischen Entwicklung der privaten Hochschulen ansehen. Von einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf möchten wir jedoch absehen, da darin die spezifischen Herausforderungen der privaten Hochschule nicht adressiert werden.

Universität Mannheim

Grundsätzlich begrüßt die Universität Mannheim den Gesetzentwurf. Die Universität fühlt sich schon aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags kommenden Generationen besonders verpflichtet. Maßnahmen, die sich dem menschengemachten Klimawandel entgegenstemmen, sind von größter Bedeutung dafür, diesen Generationen eine möglichst wenig geschädigte Erde zu hinterlassen.

Mit großer Sorge verfolgt die Universität jedoch die Tendenz der letzten Jahre, den Hochschulen zusätzliche Aufgaben zu übertragen, ohne ihnen die für deren Erfüllung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch mit dem vorliegenden Gesetz wird ein zusätzliches Maß an Bürokratie geschaffen, welches die ohnehin schon angespannte Ressourcensituation der Universität weiter belasten wird. Durch umfassende Berichtspflichten ergibt sich beispielsweise die Notwendigkeit, solche Berichte vorzubereiten. Diese entstehen regelmäßig leider nicht automatisch durch Knopfdruck, sondern müssen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern händisch aufbereitet werden. Eine technische Umsetzung von definierten automatisierten Berichten, die bei der Erfüllung der genannten Berichts- und Monitoringpflichten unterstützen, mag möglich sein. Allerdings wären für eine solche Umsetzung – neben einer exakten Definition der angeforderten Daten – zusätzliche Ressourcen für die Umsetzung, die spätere Wartung und Pflege sowie die Bedienung der technischen Lösungen erforderlich. Werden die für eine solche Ausstattung erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt, fehlen sie der Universität in der Folge für die die Wissenschaft unterstützenden Dienstleistungen. Faktisch findet so schon seit Jahren eine schrittweise Reduzierung der den Hochschulen für ihre Kernaufgaben zur Verfügung stehenden Ressourcen statt. Weitere Belastungen dieser Art können die Hochschulen nicht mehr tragen, da ihre Leistungsfähigkeit durch die zunehmende Bürokratisierung in erheblichem Maße gefährdet wird. Die Universität weist daher darauf hin, dass es nicht genügen wird, die Belastungen der Kommunen im Blick zu behalten, wie es in Buchstabe D des Vorblatts des Gesetzes angeführt wird. Es müssen auch die Belastungen der Hochschulen berücksichtigt und entsprechende Folgerungen gezogen werden.

Besonders besorgt ist die Universität im Hinblick auf die Einführung des CO₂-Schattenpreises im Bereich der Beschaffungen. Inhaltlich wird der Ansatz begrüßt, da er die Berücksichtigung umweltfreundlicherer Produkte ermöglichen dürfte, die sonst im Rahmen der Beschaffung nicht berücksichtigt werden dürften. Allerdings besteht die erhebliche Sorge, dass Marktteilnehmer die notwendigen Informationen nicht liefern können oder wollen und daher von Angeboten absehen werden. Angesichts der aktuellen Marktsituation dürfte die neue Vorgabe dadurch zu einer weiteren erheblichen Verteuerung in der Beschaffung führen, da es zu einer Einschränkung des Wettbewerbs kommen dürfte. Weiterhin ist zu erwarten, dass Ausschreibungen, die schon durch die letzte Reform des Vergaberechts erheblich aufwendiger gestaltet wurden, künftig noch mehr Arbeitszeit binden werden. Soweit an der Einführung eines CO₂-Schattenpreises dennoch festgehalten

ten würde, müsste zumindest eine angemessene Bagatellgrenze festgelegt werden, die diesen Aufwand jedenfalls für kleinere Beschaffungen vermeidet.

*Landesrektorenkonferenz Forschungsuniversitäten Baden-Württemberg
(Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz,
Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm)*

Grundsätzlich begrüßt die LRK den Gesetzentwurf, da sich die Landesuniversitäten sich schon aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags kommenden Generationen besonders verpflichtet fühlen. Maßnahmen, die sich dem menschengemachten Klimawandel entgegenstemmen, sind von größter Bedeutung dafür, diesen Generationen eine möglichst wenig geschädigte Erde zu hinterlassen.

Mit großer Sorge verfolgt die LRK jedoch die Tendenz der letzten Jahre, den Universitäten und Hochschulen zusätzliche Aufgaben zu übertragen, ohne ihnen die für deren Erfüllung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch mit dem vorliegenden Gesetz wird ein zusätzliches Maß an Bürokratie geschaffen, welches die ohnehin schon angespannte Ressourcensituation der Universitäten weiter belasten wird.

Durch umfassende Berichtspflichten ergibt sich beispielsweise die Notwendigkeit, solche Berichte vorzubereiten. Diese entstehen regelmäßig leider nicht automatisch durch Knopfdruck, sondern müssen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern händisch aufbereitet werden. Eine technische Umsetzung von definierten automatisierten Berichten, die bei der Erfüllung der genannten Berichts- und Monitoringpflichten unterstützen, mag möglich sein. Allerdings wären für eine solche Umsetzung – neben einer exakten Definition der angeforderten Daten – zusätzliche Ressourcen für die Umsetzung, die spätere Wartung und Pflege sowie die Bedienung der technischen Lösungen erforderlich. Werden die für eine solche Ausstattung erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt, fehlen sie den Universitäten in der Folge für die die Wissenschaft unterstützenden Dienstleistungen. Faktisch findet so schon seit Jahren eine schrittweise Reduzierung der den Universitäten für ihre Kernaufgaben zur Verfügung stehenden Ressourcen statt. Weitere Belastungen dieser Art können die Universitäten nicht mehr tragen, da ihre Leistungsfähigkeit durch die zunehmende Bürokratisierung in erheblichem Maße gefährdet wird. Die LRK weist daher darauf hin, dass es nicht genügen wird, die Belastungen der Kommunen im Blick zu behalten, wie es in Buchstabe D des Vorblatts des Gesetzes angeführt wird. Es müssen auch die Belastungen der Universitäten und Hochschulen berücksichtigt und entsprechende Folgerungen gezogen werden.

Besonders besorgt ist die LRK im Hinblick auf die Einführung des CO₂-Schattenpreises im Bereich der Beschaffungen. Inhaltlich wird der Ansatz begrüßt, da er die Berücksichtigung umweltfreundlicherer Produkte ermöglichen dürfte, die sonst im Rahmen der Beschaffung nicht berücksichtigt werden dürften. Allerdings besteht die erhebliche Sorge, dass Marktteilnehmer die notwendigen Informationen nicht liefern können oder wollen und daher von Angeboten absehen werden. Angesichts der aktuellen Marktsituation dürfte die neue Vorgabe dadurch zu einer weiteren erheblichen Verteuerung in der Beschaffung führen, da es zu einer Einschränkung des Wettbewerbs kommen dürfte. Weiterhin ist zu erwarten, dass Ausschreibungen, die schon durch die letzte Reform des Vergaberechts erheblich aufwendiger gestaltet wurden, künftig noch mehr Arbeitszeit binden werden. Soweit an der Einführung eines CO₂-Schattenpreises dennoch festgehalten würde, müsste zumindest eine angemessene Bagatellgrenze festgelegt werden, die diesen Aufwand jedenfalls für kleinere Beschaffungen vermeidet.

7. Verkehr

VCD Baden-Württemberg e. V.

Das Klimaschutzgesetz in Baden-Württemberg ist das zentrale Instrument zur Durchsetzung der baden-württembergischen Klimapolitik und zur Erreichung unserer Klimaziele. Einem ambitionierten und sektorenumfassenden Gesetz kommt demnach eine außerordentliche Wichtigkeit zu.

Der VCD Baden-Württemberg begrüßt daher die allgemeine Verschärfung des Gesetzes. Nachvollziehbar und richtig ist, dass auch die Folgen des Klimawan-

dels berücksichtigt werden und dies auch im Namen des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Wir begrüßen die Festlegung von Sektorzielen, wie dies ja auch auf Bundesebene schon erfolgt ist.

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge:

I. zu § 26 Klimamobilitätspläne: Verpflichtende Einführung von Klimamobilitätsplänen

Zu Abs. 1 schlagen wir folgende Änderung vor:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sind verpflichtet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufzustellen, welche Maßnahmen der nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. *Erstmals sind Klimamobilitätspläne bis zum 31. Dezember 2026 aufzustellen. Anschließend sind diese alle 5 Jahre fortzuschreiben. Die Nahverkehrspläne gemäß § 11 ÖPNVG BW sind in diese Klimamobilitätspläne zu integrieren.*

Klimamobilitätspläne sind um den Fokus der Stellplatzreduktion und der Initiierung und Koordination von Quartiersmanagement zu erweitern.

Begründung: Analog zu den verbindlich aufzustellenden Wärmeplänen sind auch Klimamobilitätspläne verbindlich und nicht nur freiwillig aufzustellen. Einerseits hat der Verkehrssektor in 30 Jahren bislang fast keine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen erzielt, andererseits kommt den Kommunen eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Mobilität vor Ort zu. Deshalb ist eine Verpflichtung statt einer Freiwilligkeit angemessen und geboten, um die Sektorziele im Verkehr zu erreichen.

II. Der VCD begrüßt die Einrichtung von Klimaschutz- und Mobilitätskoordinator:innen als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sektorziele im Verkehr.

Die Stellenbeschreibung der Mobilitätskoordinator:innen ist um das Aufgabenfeld des Quartiers-Mobilitätsmanagements zu ergänzen. Dies umfasst alle Mobilitätsangebote am Ende der letzten Meile – am Wohnstandort.

Wissenstransfer und Best Practice zur Erstellung von integrierten Mobilitätskonzepten am Wohnstandort – als Voraussetzung für Stellplatzreduzierung nach § 74 – LBO (s.u.) ist zu fördern und durch die Einrichtung entsprechender Stellen zu verstetigen (vergleiche hierzu das VCD-Projekt „Bundesweites Netzwerk Wohnen und Mobilität“, [www. Intelligentmob.de](http://www.Intelligentmob.de)).

III. Zu Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Als einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Klimaschutzziele des Landes Baden-Württembergs identifiziert die Landesregierung

- a. den Beitrag des Umweltverbundes,
- b. die Förderung von flächendeckenden Mobilitätskoordinator/-innen-Stellen,
- c. die Umsetzung von Klimamobilitätsplänen
- d. sowie weiterer Maßnahmen im Verkehrssektor.

Der wichtigste Push-Faktor der MIV-Reduktion bleibt jedoch vollständig unberücksichtigt: Die Absenkung der Stellplatzzahlen auf privatem Grund. Der damit einhergehende Paradigmenwechsel der Umwidmung von Stellplatz-Baukosten in Richtung Kosten der Allgemeinheit in Form von sowohl Bau- als auch Management-Maßnahmen für Mobilität ebenso.

Zur Einhaltung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor ist es zwingend notwendig, die Landesbauordnung hinsichtlich ihrer Vorgaben für den ruhenden Verkehr zu überarbeiten. Diese fokussiert – trotz angepasster Verwaltungsverordnung (VVV) zum Themenfeld Radabstellplätze – noch immer in Umfang und Zielstellung nicht hinnehmbar eine autozentrierte Infrastruktur am Wohnstandort. Die

§§ 37 und 74 müssen dringend im Hinblick auf die Ermöglichung von aktiver Mobilität am Wohnstandort überarbeitet werden.

Dazu gehören folgende Punkte:

- a. Die vorgeschriebene Koppelung von 1,0 Stellplatz je Wohneinheit in § 37 Abs. 1 LBO ist zu öffnen (Einführung Delegation Regelung an die Kommunen) und die Obergrenze von 2,0 Stellplätzen in § 74 Abs. 4 LBO ist signifikant abzusenken.
- b. Die Kommunen müssen wirksam und flächendeckend bei der Erstellung kommunaler Stellplatz- resp. Mobilitäts-Bausatzungen unterstützt werden, beispielsweise durch die Handreichung einer Muster-Mobilitäts-Bausatzung Baden-Württemberg¹⁸
- c. Die im Jahr 2015 eingeführte Öffnungsklausel zur Absenkung des Stellplatzschlüssels im Rahmen von Einschränkungssatzungen oder Stellplatzsatzungen wird zum allergrößten Teil nicht für Absenkungen nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 und 3, sondern für Erhöhungen des Schlüssels nach § 74 Abs. 2, Nr. 2 genutzt¹⁹. Die Kommunen nutzen die Absenkungsmöglichkeit nicht, weil es zu wenig Wissen um mögliche Absicherungsmöglichkeiten gibt, und außerdem, weil die Sorge um Verlagerungseffekte (Zuparken des öffentlichen Raumes) vor der StVO-Novelle zum Bewohnerparkgebühren (2019) weitgehend vorherrschend war²⁰. Mit der Änderung des StVG zur Ermöglichung der Bepreisung von öffentlichem Parkraum von 2020i steht den Kommunen nun ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Verlagerungseffekten zur Verfügung.
- d. Wir fordern eine Einführung der Stellplatzablöse im Wohnungsbau.
Nach § 37, (6) und (7) LBO ist eine Ablöse von Stellplätzen bei allen Nutzungen außer im Wohnungsbau möglich. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, welches diese Ablöse im Wohnungsbau nicht ermöglicht. Sie wäre ein einfaches Instrument, im Falle von schwierigen Rahmenbedingungen, bei Flächenverknappung oder auch grundsätzlich bei Umsetzung von autoreduziertem Wohnen, statt dem Stellplatz alternative Mobilitätsangebote direkt an der Haustür bauen zu lassen – etwa durch die Stundung der Ablöse (Bsp. Bremen und München).
- e. Die im KSG-BW formulierte Konzeption kommunalen Parkraummanagements ist explizit durch die Integration der Steuerung der privaten Stellplatz- und Parkflächen, sowohl im Neubau wie auch im Bestand zu ergänzen.
- f. Ein besonders reduzierter Stellplatzschlüssel für den geförderten Wohnungsbau von max. 0,5 ist auf Ebene der Landesbauordnung festzuschreiben.
Der Autobesatz im unteren Einkommensquintil der Bevölkerung liegt bei höchstens 0,5 (MID 2017). Die aktuelle Stellplatzbaupflicht von 1,0 verschwendet Steuergelder in besonders hohem Maße bei diesen Wohnnutzungen – durch die Förderung des Stellplatzbaus und damit des Autoverkehrs und verhindert damit auch kostengünstigen Wohnraum – gerade für diesen Personenkreis ist aber kostengünstiger Wohnraum besonders wichtig.

¹⁸ Nordrhein-Westfalen verfügt über eine solche Muster-Stellplatzsatzung (Quelle: https://www.zukunftsnetz-mobili-taet.nrw.de/media/2021/8/2/9b798b6e4dbbdceee306dc1eaafb40c1/ZNM_NRW_Muster-Stellplatzsatzung_19-11-145eb970c0d8ead.pdf, Zugriff am 26. Oktober 2022). Sie liefert den Kommunen juristisch abgesicherte Vorlagen sowie Fall-beispiele für unterschiedliche Anwendungsfälle und senkt somit wirksam die Hemmschwelle zur Erstellung einer solchen Satzung.

¹⁹ Vgl. Hierzu Hopfner 2021, S. 267, Diagramm 141: 70 % der befragten Kommunen ohne ÖBV nutzen die Möglichkeit der Erhöhung des Stellplatzschlüssels, während nur 14 % die Möglichkeit der Einschränkung nutzen. Es sind vor allem die Mittelstädte (83 %) sowie Kommunen im ländlichen Raum (80 % der Befragten), welche von der Möglichkeit der Erhöhung des Stellplatzschlüssels Gebrauch machen (Hopfner 2021, S. 267, Diagramm 143).

²⁰ Vgl. zu den Gründen, warum Kommunen in Baden-Württemberg keine ÖBV (Örtliche Bauvorschrift, Stellplatzsatzung) einführen, Hopfner 2021, S. 258, Diagramm 223 sowie S. 259, Abb. 40.

IV. Zu Artikel 7 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Wir sehen die Notwendigkeit, in Forschung und Lehre entsprechende Aus- und Fortbildungen aufzunehmen:

- a. Planung und Umsetzung von Mobilitätsbau- und management-Maßnahmen ist als qualifizierte Fortbildungsmaßnahme insbesondere für den Berufsstand Architekten/Landschaftsarchitekten/Stadtplaner:innen voranzutreiben.
- b. Parallel ist das Tätigkeitsprofil als honorarfähiger Leistungsbestandteil zu prüfen und in die Leistungsbeschreibung der Berufsstände zu integrieren.
- c. Das Curriculum der Aus- und Fortbildung in den Studiengängen ist zu überprüfen und in den entsprechenden Studiengängen anzupassen (Bauleitplanung, Wohnbau, Städtebaulicher Entwurf)
- d. Forschung, Evaluation und Entwicklung, etwa die Förderung von Pilotprojekten autoreduzierten Wohnens und die wissenschaftliche Evaluation von Absenkungskonzepte muss gefördert werden, um das Wissen um erfolgreiche Faktoren autoreduzierten Wohnens stetig voranzubringen.

V. zur CO₂-Schattenpreis-Verordnung

Zu § 6 Abs. 2 schlagen wir folgende Änderung vor:

Abweichend von § 8 Absatz 4 KlimaG BW ist der CO₂-Schattenpreis erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Planung Bau ab dem 1. Oktober 2023 begonnen wird. *Ist die Wirtschaftlichkeit bei Anwendung des CO₂-Schattenpreises nicht mehr gegeben, darf mit dem Bau nicht begonnen werden, sondern ist eine Umplanung oder ein Abbruch der Maßnahme vorzunehmen.*

Begründung: Lt. Einzelbegründung sollen durch § 6 Abs. 2 Maßnahmen, die das Stadium der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bereits überschritten haben, nicht verzögert werden. Doch tatsächlich wird durch diese Formulierung die Einhaltung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor unnötig verzögert. Denn angesichts der Zielverfehlung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor, insbesondere beim Straßenverkehr, und der großen Zahl von Straßenplanungen, die zumeist zu weiteren CO₂-Emissionen führen (Stichwort induzierter Verkehr), ist es zwingend erforderlich, dass auch noch nicht begonnene Maßnahmen überprüft werden. Die Anwendung des CO₂-Schattenpreises bei einer vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung ist relativ einfach durchzuführen. Damit kann rasch überprüft werden, ob eine Maßnahme auch bei Anwendung des CO₂-Schattenpreises noch wirtschaftlich ist. Sofern die Maßnahme dann nicht mehr wirtschaftlich ist, ist es somit auch sinnvoll, die Maßnahme nicht in der geplanten Form umzusetzen. Der Verlust von verlorenen Planungskosten ist im Vergleich zu den vermiedenen Folgeschäden dann leicht verschmerzbar. Die Übergangsphase wird dafür bis zum 1. Oktober (statt 1. April) 2023 verlängert.

VI. Zum Landesreiserecht und zur Kompensationsregelung (§ 4 Abs. 4 LRKG)

In den vergangenen Jahren sind die Flüge der Landesbediensteten, insbesondere nach Berlin und Brüssel, stark angestiegen (vor Corona). Auch bei den Universitäten gibt es ein hohes Flugaufkommen – vgl. dazu LT-DS 17/2501. Zwar werden Kompensationszahlungen gemäß § 4 Abs. 4 LRKG zum Klimaausgleich geleistet, doch oftmals finden Flüge nur deshalb statt, weil es an Alternativen mangelt. So gibt es derzeit keine Sprinterverbindungen per Bahn zwischen Stuttgart und Berlin. Viele europäische Flugdestinationen waren früher ab Stuttgart per Nachzug erreichbar. Insofern möchten wir anregen, statt pauschal Kompensationszahlungen an Institutionen zu leisten, die anderswo Klimaschutzmaßnahmen umsetzen, gezielt Mittel zur Anschubfinanzierung solcher Nachtzug- oder Sprinterverbindungen zu verwenden, um konkrete Alternativen zum Flugverkehr zu etablieren. Hierzu sollten mit möglichen Partnern Gespräche geführt und darauf aufbauend Vorschläge ausgearbeitet werden.

PBW Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Die Erfahrungen der PBW – Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH aus ihrer Praxis bei der Bewirtschaftung der landeseigenen Stellplätze und der Errichtung von Ladeinfrastruktur und Photovoltaikanlagen (§ 22) sollten bei dem geplanten Ausbau berücksichtigt werden:

- Die PBW betreibt Stand 28. Oktober 2022 insgesamt 753 Ladepunkte auf Parkierungsimmobiliën des Landes und verdichtet diese sukzessive, anlass- bzw. bedarfsbezogen nach.
- Bei den Parkierungsimmobiliën des Landes handelt es sich nicht um Quartiersgaragen oder Stellplätze entlang der Straße, sondern um Parkierungsareale für und bei den nutzenden Einrichtungen des Landes. Meist sind diese Parkierungsareale nicht öffentlich zugänglich und werden hauptsächlich von den Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung genutzt. Die Beschäftigten können die An- und Abreise mit dem Elektrofahrzeug häufig ohne den Bedarf für eine Zwischenladung am Arbeitsplatz zurücklegen. Soweit die Beschäftigten zu Hause günstig laden können, besteht oft auch keine Akzeptanz unterwegs zu einem teureren Preis nachzuladen, wenn dies nicht erforderlich ist. Die PBW sieht deshalb ein Risiko, dass ein pauschaler Ausbau bei nicht öffentlichen Parkierungsobjekten am Bedarf vorbeigeht. Die bisherige Praxis, dass die Einrichtungen des Landes ihren Bedarf für Ladesäulen ermitteln und anmelden und die PBW die entsprechende Anzahl von Ladepunkten dann auf Kosten der nutzenden Einrichtungen errichtet, hat sich bewährt, ist sachgerecht und sollte fortgesetzt werden.
- Bei öffentlichen Parkierungsobjekten des Landes, die neben Landesbeschäftigten auch durch Kurzparker genutzt werden, werden die Ladesäulen zwar einem größeren Kundenkreis zur Verfügung gestellt, jedoch hat auch der typische Kurzparker bei innerstädtischen Parkierungsobjekten des Landes in der Regel keine so lange An- und Abreise, dass er einer Zwischenladung bedarf. Eine anlasslose Ausstattung erscheint deshalb auch hier wenig zielführend.
- Die Festlegung von zwei Ausbaustufen, die im Vorfeld starr festgelegt werden, ist bereits bautechnisch nicht sinnvoll. Der Ausbau sollte möglichst an einschlägige Kennzahlen wie Verkaufs- oder Zulassungszahlen oder entsprechende Prognosen geknüpft werden. Wenn sich herausstellt, dass die Ladepunkte bestimmter Parkierungsobjekte nicht entsprechend frequentiert werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit bestehen, nachzusteuern. Ein Ausbau in zwei Stufen ist zudem aufgrund der erforderlichen Arbeiten ineffizient und erschwert die ohnehin kaum zu bewältigende Aufgabe zusätzlich.
- Das Land als Verpächter der Parkierungsobjekte der PBW muss ausreichend finanzielle Mittel für die Finanzierung des Ausbaus und des Betriebs von Ladestationen sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen und den Aufbau einer entsprechenden Fachpersonalstruktur zur Durchführung des Ausbaus zur Verfügung haben (Epl. 6). Entsprechend dem Pachtvertrag sind derartige investive Maßnahmen vom Verpächter Land zu bezahlen. Eine anderweitige Regelung ist weder rechtlich noch tatsächlich möglich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ohne entsprechendes Bedarfskonzept ein wirtschaftlicher Betrieb der vorgesehenen Ladepunkte und PV-Anlagen nicht gesichert ist. Solange entsprechende Mittel nicht bereitgestellt werden, kann der Ausbau nicht erfolgen. Die PBW geht nach ersten Schätzungen von einem bis zu dreistelligen Millionenbetrag aus, bezogen auch auf die noch nicht der PBW zur Bewirtschaftung übertragenen Stellplätze.
- Die Vorgaben des neuen § 22 sind mit der vorhandenen Personaldeckung der PBW nicht umsetzbar. Der Zeitplan ist angesichts des aktuellen Fachkräftemangels höchst ambitioniert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund einer derzeit unvollständigen Datenlage eine genaue Erhebung der Anzahl landeseigener Parkplätze kurzfristig nicht möglich ist.
- Die PV-Erzeugung korrespondiert nicht 1:1 mit dem Ladestrombedarf. Aus diesem Grund wird jeweils ein objektbezogenes Nutzungs- und Einspeisekonzept erforderlich, was einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht.

- Eine grobe Ersteinschätzung der von der PBW bewirtschafteten Parkplätze hat gezeigt, dass ca. 55 % der Parkierungsobjekte ungeeignet für eine PV-Anlage sind. Hauptgründe hierfür sind Baumbewuchs, Verschattung oder eine zu geringe Größe der Objekte (unter 6 Stellplätze). Bei 35 % der Parkierungsobjekte ist eine Photovoltaikanlage nur auf Teilflächen möglich, was die Wirtschaftlichkeit stark erschwert und zu einer Konkurrenzsituation mit dem auf Landesparkplätzen häufig vorhandenen Baumbestand führt. Lediglich rund 10 % der Parkplätze eignen sich vollflächig für eine Photovoltaikanlage.

8. Energiewirtschaft

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Einleitung

In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung zahlreiche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele in Baden-Württemberg auf den Weg gebracht.

Bei allen Maßnahmen hat die EnBW – als einer der Akteure der Umsetzung der Energiewende in Baden-Württemberg – von den Angeboten der Landesregierung zur Teilhabe und Stellungnahme Gebrauch gemacht.

Auch die im Moment laufende Novellierung für ein „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ wollen wir von Seiten EnBW konstruktiv begleiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung, dem Klimawandel weiter entgegenzuwirken und einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Auch wir haben uns als EnBW hier mit der Erreichung von Klimaneutralität bis 2035 ein ambitioniertes Ziel gesetzt.

Aus unserer Sicht bedarf das nun vorgesehene Sektorziel für die Energiewirtschaft in Baden-Württemberg von -75 Prozent gegenüber 1990 bis 2030 aber noch weiterer Konkretisierung. Eine Realisierung bei gleichzeitiger Sicherung der Versorgung setzt darüber hinaus einen massiven Schub in Sachen Erneuerbaren Ausbau und Verfügbarkeit von Wasserstoff schon ab 2030 voraus.

Gerne bringen wir uns im weiteren Gesetzgebungsprozess und auch bei der Erstellung des „Klima- Maßnahmen-Registers“ zur Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung mit ein. Analog zum Vorgehen bei dessen Vorläufer, dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg. Denn wir sind davon überzeugt, dass das ehrgeizige Ziel der Erreichung von Klimaneutralität bis 2040 in Baden-Württemberg nur durch ein gemeinsames Vorgehen aller wesentlichen Akteure erreicht werden kann. Da die Bedeutung der im Register festgeschriebenen Maßnahmen enorm ist, plädieren wir hier für eine umfassende Beteiligung aller beteiligten Akteure mit angemessenen Fristen. Dies scheint uns bisher im Gesetzentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Da im Gesetzentwurf nicht erwähnt, möchten wir an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass auch das THG-Minderungspotenzial der knapp 1.000 Biogasanlagen in Baden-Württemberg im weiteren Prozess noch Berücksichtigung finden sollte. Wir schlagen hier eine Strategie auf Landesebene für die Erzeugung von nachhaltigem Biomethan im Einklang mit der europäischen Strategie (RePowerEU ->35 Mrd. m3 im Jahr 2030 in Europa) vor. Zumindest aber die Erfassung der Biomassepotenziale (u. a. Reststoffe, Klärschlamm).

Im Folgenden finden Sie unsere Hinweise mit der Bitte um Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

1. Artikel 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

§ 2

Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 3 Nummer 2:

Gemäß der hier vorgeschlagenen Definition wäre die EnBW wohl als öffentliche Hand anzusehen, da das Land und die Landkreise des OEW mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals halten. Dies hätte zur Folge, dass auch EnBW das Klima-Berücksichtigungsgebot gemäß § 7 des Entwurfs und die diesbezügliche ausgestaltende Verwaltungsvorschrift berücksichtigen müsste. Als EnBW beachten wir gerne das Klima-Berücksichtigungsgebot. Als schwierig sehen wir hingegen die Anwendung der Verwaltungsvorschrift von Seiten EnBW an, da eine solche als Innenrecht der Verwaltung gegenüber Körperschaften des Privatrechts grundsätzlich keine Bindung erzielen kann. Hinzu kommt, dass Verwaltungsvorschriften üblicherweise nicht öffentlich bekannt gegeben werden, sodass eine zuverlässige Anwendung durch EnBW als sog. „Subjekt des Privatrechts“ nicht gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 17

Hier sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

„Energieunternehmen....., die Wärme, Kälte, Strom oder Gas (insbesondere Wasserstoff) nicht nur für den Eigenbedarf...“

§ 10

**Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele
Anlage (Sektorziele für das Jahr 2030)**

Aus unserer Sicht bedarf das nun vorgesehene Sektorziel für die Energiewirtschaft in Baden-Württemberg von -75 Prozent gegenüber 1990 bis 2030 noch weiterer Konkretisierung. Diese bezieht sich insbesondere auf die Festlegung, welche Anlagen für die Erreichung der Sektorziele mit einbezogen werden sollen. Ohne eine derartige Festlegung, welche Erzeugungsanlagen hinsichtlich ihres Standorts (Baden-Württemberg/andere Bundesländer) und ihrer Eigentumsverhältnisse (Umgang mit anteiligem Eigentum und Konsolidierungsverhältnissen) betrachtet werden sollen, besteht ein hoher Interpretationsspielraum und damit Unklarheit, ob die Ziele erreicht werden können.

In Baden-Württemberg wurde im Jahr 1990 noch ein Großteil des Energiebedarfs über Kernkraftwerke gedeckt. Der Umbau der Energieversorgung dauert bis heute an und das letzte Kernkraftwerk wird voraussichtlich am 15. April 2023 vom Netz gehen. Die EnBW gestaltet auch den Ausstieg aus der Kohle aktiv mit und stellt einen Teil Ihrer Kohlekraftwerke auf klimafreundlicheres Erdgas um (sog. „Fuel-Switch“). Dieser Wechsel zu Erdgas stellt aber nur den ersten Schritt dar. Spätestens ab Mitte der 2030er Jahre wollen wir diese Kraftwerke dann mit „grünen Gasen“ wie z. B. regenerativ erzeugtem Wasserstoff betreiben.

Voraussetzung für eine Reduktion von 75 Prozent bis 2030 sind neben der Umsetzung des von der Bundesregierung vorgesehen Kohleausstiegs bis 2030 darüber hinaus massiv beschleunigte Genehmigungsverfahren für den systematischen weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die Erzeugung von ausreichend grünen Wasserstoff, die Erneuerbaren Energien massiv ausgebaut und die entsprechende Infrastruktur für Import und Transport bereitgestellt werden muss. Eine Reduktion um 75 Prozent im Vergleich zu 1990 und eine gleichzeitige Sicherung der Versorgung durch verfügbare Leistung erfordert eine Wasserstoffverfügbarkeit für die baden-württembergischen GuD-Anlagen schon ab 2030. Dies ist nur mit dem Aufbau entsprechender internationaler Importpartnerschaften für grünen Wasserstoff, einem entsprechenden gesetzlichen Rahmen für den Ausbau/die Umrüstung der notwendigen Infrastruktur und einem Marktrahmen mit Anreizen für die Transformation möglich.

§ 19

Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Grundsätzlich enthält die Änderung des vorliegenden Paragraphen lediglich eine textliche Änderung, indem der zum Klimaschutzziel bezugnehmende Paragraph angepasst wird. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen. So finden auch unsere bereits in der EnBW-Stellungnahme vom 27. August 2021 zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 13. Juli 2021 eingebrachten notwendigen Anpassungen keine Berücksichtigung.

Wenn wir hier die Aussagen aus Ihrem Hause aber richtig verstanden haben, soll dieser Paragraph bzw. die Regelung zum Landesflächenziel im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetz noch an die aktuellen Entwicklungen – insbesondere auf Bundesebene – angepasst werden.

Zum Landesflächenziel

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Landesflächenziel stellt weiterhin ein kombiniertes Zwei-Prozent-Mindestflächenziel für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen (PV-FF) dar. Entsprechend ist nach wie vor die *Aufteilung des gemeinsamen Landesflächenziels zwischen den Technologien zu klären* und auch an den Stand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse anzupassen. So zeigen Studien auf, dass zum Erreichen der Klimaneutralität zwei Prozent der Landesfläche allein für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssten. Darüber hinaus muss das Land aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung stellen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes). Mit Blick auf den Vergleichsweise hohen Flächenbedarf für PV-FF reichen daher insgesamt 2 % der Landesfläche für Wind und PV nicht aus. Wenn man weiterhin ein kombiniertes Landesflächenziel vorsehen wollte, müsste die gemeinsame Zielvorgabe daher deutlich höher als *mindestens zwei Prozent sein*. *Auch unseres Erachtens sind daher mindestens zwei Prozent tatsächlich bebaubare Fläche allein für die Windenergie* und zusätzlich weitere tatsächlich bebaubare Flächen für die PV-FF notwendig.

Hinsichtlich der Umsetzung des Landesflächenziels für PV-FF möchten wir anmerken, dass die PV-FF nicht privilegiert sind, das heißt die Flächen über die Bauleitplanung ausgewiesen werden müssen. Um diese kommunale Steuerung auch in Zukunft zu ermöglichen, sollte aus unserer Sicht zwingend an dem *etablierten Instrument der Bauleitplanung für PV-FF festgehalten* werden. Wie bereits oben dargestellt, ist es daher wichtig, dass auf Ebene der Raumordnung eine möglichst große Flächenkulisse für PV-FF ermöglicht wird. Des Weiteren müssen auch PV-FF entwickelbar sein, wenn die Flächen in der Raumplanung nicht ausgewiesen sind.

Zum Grundsatz der Raumordnung

Die im Moment vorgesehene Bestimmung des Landesflächenziels als Grundsatz der Raumordnung erachten wir nach wie vor als problematisch, da die Regelung als „soll“-Vorschrift gefasst ist. Diese ist für die nachgeordneten Planungsträger rechtlich nicht verbindlich, sodass die Träger der Regionalplanung grundsätzlich auch weniger als zwei Prozent ihres jeweiligen Gebiets zur Verfügung stellen könnten. Entsprechend ist das *Landesflächenziel rechtsverbindlich als Ziel der Raumordnung mit nachfolgenden Planungsgeboten zu verankern*. Dies wäre nach derzeitiger Gesetzeslage aber nur über eine Anpassung des Landesplanungsgesetzes (LplG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP) möglich

§ 21

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Zu Absatz 1 Satz 2:

Diese Regelung berücksichtigt aus unserer Sicht in der Zusammenschau mit den Vorschriften der PV-Pflicht-VO bisher lediglich die Entflechtungsbestimmungen

nach Teil 2 des EnWG für Dachflächen. Danach verringert sich nach § 6 Abs. 4 PV-Pflicht-VO für den Netzbetreiber der Umfang der PV-Pflicht auf die vollständige Nutzung zur Eigenversorgung. Eine vergleichbare Regelung für Stellplatzflächen fehlt allerdings bisher in der PV-Pflicht VO. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn eine solche Regelung dort noch aufgenommen würde, um die praktische Umsetzung zu erleichtern. Dies würde z. B. den zuständigen unteren Baurechtsbehörden die Prüfung erleichtern, welche sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Erfüllung der PV-Pflicht widersprechen könnten.

§ 24

Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

Zu Absatz 1 Satz 2:

Hier sollten aus unserer Sicht noch folgende weitere Nummern aufgenommen werden:

„6. Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff
7. Anlage zur Erzeugung von Biomethan
8. Anlage der Gasnetzinfrastruktur“

§ 31

Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

Zu Absatz 2:

Energieunternehmen werden im Rahmen dieser Regelung verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung zähler- oder gebäudescharf Daten u. a. zum Energie- und Brennstoffverbrauch von Gebäuden sowie Angaben zum Stromverbrauch zu Heizzwecken in maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln. Aus der Gesetzesformulierung wird hier aber aus unserer Sicht nicht hinreichend klar, wer genau der Adressat der Regelung sein soll: Weder die Lieferanten, die Messstellenbetreiber (wettbewerbliche und grundzuständige) noch die Verteilnetzbetreiber verfügen über die gesamten geforderten Informationen. In der aktuellen Form wird der § 31 in der Praxis so nach unserer Einschätzung daher keine Anwendung finden, denn es wird für die Kommunen nicht möglich sein, die jeweiligen Lieferanten (Stromlieferanten ca. 1400, Gaslieferanten ca. 1000) oder Messstellenbetreiber ihrer Bürger*innen zu identifizieren. Und auch die Verteilnetzbetreiber verfügen zwar über Daten zur Leitungslänge etc., nicht aber über die geforderten Informationen zu den Energie- oder Brennstoffverbräuchen. Der einzige Weg wäre hier aus unserer Sicht, sich bei diesem Thema direkt an die Bürger*innen zu wenden und diese um Auskunft zu ihren Daten zu bitten.

2 Artikel 2 Änderung des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg

§ 5

Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte erneuerbare Energien

Zu § 5 Absatz 3:

Betreffend die hier getroffene Regelung möchten wir darauf hinweisen, dass diese so zu verstehen ist, dass der Einsatz von Biomethan die Nutzungspflicht vollumfänglich erfüllen kann, sofern dessen Einsatz nachgewiesen wird.

Darüber hinaus regen wir an, dass der Einsatz von 15 % Biomethan auch in Anlagen > 50 kW nach der besten verfügbaren Technik als vollständige Erfüllungsoption anerkannt wird.

3. Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg

§ 51

Kenntnisgabeverfahren**Zu Absatz 1 Satz 1:**

Die angedachte Ergänzung in § 51 Abs. 1 S. 1 LBO BW ist ausdrücklich zu begrüßen. EnBW unterstützt die Intention des Gesetzgebers, das Kenntnisgabeverfahren nun auch für Freiflächensolaranlagen zu öffnen, indem klargestellt wird, dass Freiflächensolaranlagen, auch wenn sie ihrer Dimension nach eigentlich als Sonderbau (insbesondere im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 3 LBO BW) einzustufen wären, trotzdem bzw. ausnahmsweise im Wege des Kenntnisgabeverfahrens zugelassen werden können. Die hier angedachte Ausnahme erleichtert die Umsetzung von Freiflächensolaranlagen erheblich und ist in besonderer Weise dazu geeignet, eine Beschleunigung bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen zu erreichen. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg zieht damit auch mit Landesbauordnungen verschiedener anderer Bundesländer gleich, in denen Freiflächensolaranlagen ebenfalls in Anzeige- oder Kenntnisgabeverfahren zugelassen werden können.

Darüber hinaus möchten wir zu § 51 noch auf einige Aspekte hinweisen, die wir bereits im Rahmen der LBO-Novelle 2020 eingebracht haben und die im Rahmen der jetzigen Novelle Berücksichtigung finden sollten.

Im Rahmen von Kenntnisgabeverfahren in Sinne von § 51 LBO werden Baumaßnahmen einem vereinfachten Verfahren unterzogen. Diese Verfahrensvereinfachung ist grundsätzlich zu begrüßen, bringt aber Gefahren mit sich. Es hat sich gezeigt, dass es wiederholt zu Arbeiten kam, über die das Versorgungsunternehmen im Vorfeld keinerlei Informationen erhalten hat, die jedoch unmittelbare Auswirkungen auf die bestehende Versorgungsinfrastruktur haben.

So können Leitungen überbaut oder im schlimmsten Fall sogar beschädigt werden, was gravierende Gefahren mit sich bringt. Die hierdurch entstehenden Risiken, z. B. durch Gasaustritt sind erheblich. Deswegen muss sichergestellt werden, dass die Infrastrukturunternehmen von den geplanten Maßnahmen Kenntnis erhalten, um zumindest die Chance zu haben, die Risiken zu minimieren.

Diese Kenntnisgabe gegenüber den Versorgungsunternehmen sollte im Rahmen der momentan im Rahmen des Klimawandelanpassungsgesetzes vorzunehmenden Änderungen der Landesbauordnung mit aufgenommen werden.

Für die besonders gefährliche Situation des Abrisses regen wir an, dass § 12 S. 1 LBOVVO um eine neue Nr. 5 ergänzt wird:

Formulierungsvorschlag:

„Die Bestätigung des Bauherrn, dass die Betreiber der leitungsgebundenen Infrastrukturen, welche auf dem Grundstück vorhanden sind über die geplante Maßnahme informiert wurden.“

Eine weitere Herausforderung besteht beim Kenntnisgabeverfahren für externe Bauvorhaben speziell für Hochspannungsleitungen – aber auch für alle anderen Leitungsanlagen. Im Bebauungsplan werden zwar Leitungsanlagen inklusive Schutzstreifen ausgewiesen, jedoch wird nicht hinreichend gewährleistet, dass im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens die Belange der Netzbetreiber auch ausreichend berücksichtigt werden. Die Risiken dadurch möchten wir nachfolgend genauer erläutern.

Bauarbeiten, auch außerhalb des Schutzstreifens der Leitungsanlage, z. B. durch das Aufstellen von Kränen, können eine Gefahr für die Leitungsanlage bzw. auch für Mensch und Leben darstellen. Hier ist es wichtig, dass Netzbetreiber vorab die Möglichkeit haben, die notwendigen Sicherheitsaspekte zu prüfen und vorzugeben. Gerade bei älteren Bebauungsplänen kann es sein, dass sie einen alten Stand der Örtlichkeiten enthalten. Diese Angaben sind dadurch dann nicht aussagekräftig zu den relevanten Sicherheitsanforderungen für die Leitungsanlagen. Grundsätzlich sollten sich Planer daher hierbei nicht auf Darstellungen aus Be-

bauplänen verlassen, sondern in jedem Fall die notwendigen Daten zu ggf. nötigen Abständen beim Leitungsbetreiber erfragen. Nur so kann die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände sichergestellt werden.

Risiken bestehen auch bei Bebauungsplänen, die weder für Kabel noch für Freileitungen Schutzstreifen ausweisen, sondern lediglich die Trassenachse abbilden. Des Weiteren besteht oft eine Unkenntnis bei Bauherren oder Architekten in Bezug auf die geltenden Sicherheitsbestimmungen für den (Tief-)Bau von Fremdobjekten in der Nähe von Leitungsanlagen wie Erdkabel oder Freileitungen. Diese Risiken haben durch die Einführung des Kenntnisgabeverfahrens und die fehlende Einbindung der Infrastrukturbetreiber, wie oben geschildert zugenommen

Die beschriebenen Risiken könnten durch zwei Änderungen in der LBOVVO gemildert werden und würden gleichzeitig zu mehr Klarheit bei allen Beteiligten führen.

Wir möchten deshalb anregen § 4 Abs. 4 Nr. 10 LBOVVO wie folgt zu ergänzen:

„soweit erforderlich die Einhaltung der beim Leitungsbetreiber zu erfragenden horizontalen und vertikalen Mindestabstände zu Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen (Erdkabel und Freileitungen), zu anderen Leitungen und Einrichtungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, brennbaren Flüssigkeiten und Wasser sowie für das Fernmeldewesen, inklusive ihrer Schutzstreifen“

Des Weiteren sollte § 5 Abs. 1 LBOVVO um eine neue Nr. 4 ergänzt werden:

„im Bereich des zu bebauenden Grundstücks oder des Nachbargrundstücks eine Leitung im Sinne von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 LBOVVO verläuft“

4. Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

§ 11 Gemeindeordnung

§ 74 Abs. 1 Satz 2 LBO – Örtliche Bauvorschriften

Die Erweiterung der bestehenden Ermächtigungen der Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften um eine Rechtsgrundlage für die Verabschiedung von Ortsrecht zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich Einrichtungen für bestehende Gebäude zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme in den §§ 11 Abs. 3 Gemeindeordnung (neu) und 74 Abs. 1 S. 2 LBO kann aus unserer Sicht zur Folge haben, dass eine Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens zur Gewährleistung eines rechtssicheren Netzbetriebs, über den bisher vorgesehen Umfang hinaus, notwendig ist.

Dies vor folgendem Hintergrund:

Die Landesregierung strebt an, mit der in § 11 Abs. 3 (neu) vorgesehenen Regelung, die weitere Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und der gesamten Wärmewende in Baden-Württemberg zu unterstützen. Aus Sicht der Gasverteilnetzbetreiber steht der hier vorgesehene Anschluss- und Benutzungszwang an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, aber in einem potenziellen Zielkonflikt mit bestehenden Gasverteilnetzen und den ihrem Betrieb zugrundeliegenden langfristigen Konzessionsverträgen.

Eine technologieoffene und damit volkswirtschaftlich effiziente Nutzung bestehender Infrastrukturen, wie z. B. die technologisch mögliche Nutzung von Wasserstoff in H₂-kompatiblen Gasverteilnetzen wird hierdurch erheblich erschwert.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die deutsche Gasinfrastruktur sich überwiegend im mittelbaren Besitz von Kommunen (z. B. Stadtwerken) befindet. In der Folge wird es aus kommunalpolitisch nachvollziehbaren Erwägungen praktisch wohl nur in solchen Fällen zum Erlass von Anschluss- und Benutzungszwängen kommen, in denen das Gasnetz nicht von einem Stadtwerk, sondern einem externen Energieversorgungsunternehmen betrieben wird. Das sehen wir nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung und die

grundsätzliche politische Wertentscheidung zugunsten einer privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgung sehr kritisch.

Vor diesem Hintergrund müssen aus unserer Sicht Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich die Kommune und der aktuelle Gaskonzessionär gemeinsam über die langfristige Entwicklung des örtlichen Gasversorgungsnetzes als auch über dessen bedarfsgerechte Transformation hin zu einem lokalen Wasserstoffnetz verständigen können, und zwar auch unabhängig von einem anstehenden Konzessionswettbewerb.

Insofern schlagen wir vor:

§ 11 Abs. 3 S.1 Gemeindeordnung (neu) dahingehend zu ergänzen, dass hier auch die Nutzung von grünem Wasserstoff in H2-kompatiblen Gasverteilnetzen vom Geltungsbereich mit umfasst ist.

Das Ziel dieser Ergänzung ist es, zumindest in Gemeindegebieten mit einer zeitlich und räumlich vorteilhaften Situation bezüglich des Wasserstoffzugangs den tatsächlichen Einsatz von grünem Wasserstoff zu ermöglichen. Aufgrund der jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wäre selbst die Versorgung jener Wasserstoffwärmekunden, die sich in direkter räumlicher Nähe zu ohnehin auf Wasserstoff angewiesenen Abnehmern – wie Kraftwerken oder Hochtemperaturindustriekunden – befinden, nicht möglich. Des Weiteren kann eine entsprechende Berücksichtigung von Wasserstoff in § 11 Abs. 3 S.1 GemO dazu beitragen, für Wasserstoff geeignete Gemeindegebiete auch im Zuge der kommunalen Wärmeplanung auszuweisen.

Darüber hinaus sollte von Seiten des Landes darauf hingewirkt werden, dass auch die Definition des Begriffs der „Erneuerbaren Energien“ in § 3 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) dahingehend erweitert wird, dass auch die Verwendung von Wasserstoff im Wärmebereich entsprechend mit aufgeführt wird.

Aufgrund der essenziellen Relevanz der vorgesehenen Regelungen sollten deshalb zukünftig insbesondere auch Gasnetzbetreiber aber auch andere Netzbetreiber (Strom und Wärme) und weiteren betroffene Akteure im Rahmen der Planung und Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung entsprechend beteiligt werden bzw. diesen ein Recht auf Anhörung eingeräumt werden. In § 25 „Kommunale Wärmeplanung“ Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs ist hier zwar bereits geregelt, dass „die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreter*innen der Wirtschaft, möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen sind.“ Aus unserer Sicht findet dies aber bisher nicht in ausreichendem Maße statt.

Zudem sollte für den Fall, dass eine Gemeinde in einem Gebiet mit bestehender Gasversorgung von der Ermächtigung nach § 11 Abs. 3 (neu) Gemeindeordnung Gebrauch machen und eine entsprechende Satzung erlassen will, dem Gasnetzbetreiber bzw. dem Energieversorgungsunternehmen mit welchem die Gemeinde einen Wegenutzungsvertrag nach § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes für diese Grundstücke abgeschlossen hat, ein Recht auf Anhörung und ggf. Entschädigung eingeräumt werden:

Formulierungsvorschlag:

„Vor Erlass einer Satzung für Grundstücke des Gemeindegebiets, die bereits an ein bestehendes Leitungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas angeschlossen sind, ist dasjenige Energieversorgungsunternehmen, mit welchem die Gemeinde einen Wegenutzungsvertrag nach § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes für diese Grundstücke abgeschlossen hat, anzuhören. Macht das Energieversorgungsunternehmen geltend, durch den Anschluss- und Benutzungszwang seine im Vertrauen auf den mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag getätigten Aufwendungen nicht amortisieren zu können, hat die Satzung eine angemessene Vergütung des Unternehmens im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zu regeln.“

Darüber hinaus sollte in § 11 (3) (neu) Gemeindeordnung eine weitere Ausnahme für die Möglichkeit der in Satz 1 vorgesehenen Vorgabe des Anschlusses an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung

vorgesehen werden. Dies für solche Fälle, in denen die Gemeinde von ihrer in Abs. 3 Satz 1 geregelten Ermächtigung Gebrauch macht, in den Bestandsgebäuden in dem betroffenen Gebiet aber bereits Klimaschutztechnik wie z. B. Wärmepumpen verwendet wird. Solche bereits getätigten Investitionen in politisch gewünschte und gleichwertige Klimaschutztechnik für die Wärmewende dürfen nicht durch einen nachträglichen Anschlusszwang konterkariert werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 11 Abs. 3 neuer Satz 5:

„Dies gilt auch, wenn in den betroffenen Bestandsgebäuden bereits Klimaschutztechnik wie z. B. Wärmepumpen verwendet werden.“

Darüber hinaus sehen wir es rechtlich insgesamt kritisch, dass die in § 11 Abs. 3 (neu) geregelte Ermächtigungsgrundlage für Gemeinden durch Satzung für das Gemeindegebiet die Verwendung von erneuerbaren Energien oder deren Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorzusehen, ausschließlich für bestehende Gebäude gilt. Dies vor dem Hintergrund, dass im Einzelfall die Anwendung dieser Regelung einen massiven Eingriff in den Gebäudebestand bedeuten und durchaus verfassungsrechtliche Fragestellungen (Rückwirkungsverbot, Grundrecht auf Eigentum etc.) aufwerfen kann.

5. Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg

§ 7

Maßnahmen und Zuständigkeiten der Landesdenkmalschutzbehörden

Vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Bereich der Erneuerbaren Energien aber auch beim Verteilnetzausbau wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass klarer als im Moment in der Ergänzung von § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehen, im Denkmalschutzgesetz eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, dass der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien aber auch von Anlagen des Verteilnetzes Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird.

Die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung, dass bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus Rechnung zu tragen ist, ist aus unserer Sicht hierfür nicht ausreichend, um zur dringend notwendigen drastischen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beizutragen. Dies vor dem Hintergrund, dass entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 (neu), der Klimaschutz mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht lediglich in der „einzel-fallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde“ berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund sollte die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung dahingehend abgeändert werden, dass hier der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und des Verteilnetzausbaus grundsätzlich der Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird. Dies dient zugleich einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in den genannten Bereichen, aber auch einer Erschließung von weiteren Flächen, die für einen zielgerichteten Ausbau der erneuerbaren Energien benötigt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Bis zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und deren Nebenanlagen und von Anla-

gen des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen uneingeschränkter Vorrang einzuräumen. Ausgenommen sind besonders schützenswerte Kulturdenkmale einschließlich ihrer schützenswerten Umgebung, die in einer Rechtsverordnung abschließend festzusetzen sind.“

Zudem sollte in § 8 Denkmalschutzgesetz eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität, eine Beeinträchtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien oder des Verteilnetzausbaus in der Umgebung eines Denkmals, ausgeschlossen wird.

§ 15 Abs. 4 (neu) Denkmalschutzgesetz:

Hier sollte Satz 2 dahingehend ergänzt werden, dass dies auch für Verteilnetzanlagen gilt.

Formulierungsvorschlag:

„(4) Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen **und Energieleitungen im Sinne von § 43 EnWG** denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit diese **Anlagen** nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen und auch für Verteilnetzanlagen.“

Zudem sollten im Rahmen der jetzt in § 15 Abs. 4 (neu) vorgesehenen Regelung auch die schützenswerten Denkmäler klar benannt und nur der Schutz von Denkmälern von überragender Bedeutung mit entsprechenden Sichtachsen vorgesehen werden.

Abschließend möchten wir noch auf einen anderen Aspekt hinweisen. Auch Wasserkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag für die Bewältigung der Energiekrise und die weitere Umsetzung der Energiewende. So erzeugt Wasserkraft nicht nur nachhaltige Energie in großem Maßstab, sondern sorgt insbesondere auch für eine stabile Grundlast aber auch regelbare Leistung im Stromnetz.

Deshalb sollten neben den jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für den weiteren Ausbau von Wind, PV und Solarthermieanlagen im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes auch die teils vorliegenden Erschwernisse durch die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bei der (ökologischen) Modernisierung von Wasserkraftwerken nicht vergessen und auch die umweltfreundliche Energieerzeugung aus Wasserkraft entsprechend dem Stand der Technik bei der Abwägung mit dem Denkmalschutz stärker gewichtet werden.

Dies vor dem Hintergrund, dass aktuell viele Wasserkraftanlagen alt sind und einer grundlegenden Instandsetzung bedürfen – hierbei sind insbesondere auch die aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie gesetzlich vorgegebenen Projekte zur Fischdurchgängigkeit und zum Fischschutz im Fokus. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang aber auch auf die Bundeswasserstraße Neckar, die insgesamt denkmalgeschützt ist und an der jetzt größere Modernisierungsmaßnahmen anstehen, die auch die Kraftwerke betreffen.

Abschließend möchten wir hier noch anmerken, dass Wasserkraftwerke Industrieanlagen sind, die ökologisch und technisch modernisiert werden müssen, aber keine Museen. Um dies zu unterstreichen, möchten wir auf § 24 Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg (Wasserkraftnutzung) verweisen. Zitat: „Betreiber von Wasserkraftanlagen sind verpflichtet, die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge effizient entsprechend dem Stand der Technik zu nutzen.“

6. Artikel 8 Änderung des Wassergesetzes Baden-Württemberg

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 (neu)

Hier soll in § 1 Abs. 2 eine neue Nr. 5 eingefügt werden: „die Gewässer sind wirksam gegen thermische Belastung zu schützen. Soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll die Anlage eines Gehölzsaums angestrebt werden.“

Mit dem ersten Teil der Nummer 5 „die Gewässer sind wirksam gegen thermische Belastung zu schützen.“ soll gemäß Gesetzentwurf ein neuer Grundsatz zum Schutz der Gewässer gegen thermische Belastungen im Wassergesetz Baden-Württemberg verankert werden.

Aus unserer Sicht darf es dadurch aber zu keinen Verschärfungen des Bundesrechtes und somit zu keiner landesspezifischen wasserrechtlichen Schlechterstellung der Energiewirtschaft (insbesondere des Betriebes von strom- und wärmeversorgenden Anlagen) kommen.

Zum zweiten Teil der Nummer 5 „Soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll die Anlage eines Gehölzsaums angestrebt werden.“ sollte aus unserer Sicht noch aufgenommen werden, dass an den Absperrbauwerken von Stauanlagen (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen mit Stauhaltungsdämmen) und Deichen, die Anlage eines Gehölzsaumes in der Regel nicht erstrebenswert bzw. zulässig ist. Der erste Satzteil „soweit es dem Gewässertyp entspricht“ könnte diese Einschränkung bei Stauanlagen zwar schon implizieren, explizit ergibt sich dies aus dem Gesetzestext aber nicht. Das bedeutet, dass die diesbezügliche Beweislast, dass Bewuchs auf Stauanlagen nicht erwünscht ist, beim Betreiber liegt.,

Dieser Absatz verkompliziert daher aus unserer Sicht die Diskussion zur Rücknahme von Bewuchs auf diesen Bauwerken noch weiter. Stand der Technik ist, dass kein Bewuchs auf Stauanlagen zugelassen werden soll. In der Vergangenheit war die Strategie teilweise eine andere und es wurde beispielsweise der Bewuchs auf Stauhaltungsdämmen gefördert. Wir sind dabei, dies zu korrigieren und führen dabei intensive Diskussionen mit dem Naturschutz.

7. Artikel 10 Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg

§ 6

Aufgaben der Behörden und Planungsträger

Zu Absatz 3 (neu):

Die Neuregelung ist dahingehend kritisch, dass diese lediglich als Aufgabenzuweisung verstanden werden kann. Das heißt, es besteht aus unserer Sicht kein Anspruch von Antragstellern, dass die Genehmigungsbehörden auch entsprechend entscheiden.

§ 21

Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

Zu Absatz 2:

Mit der Neuregelung wird bewirkt, dass die Beleuchtung sämtlicher Gebäude in der Nacht verboten wird. Hier muss aus unserer Sicht aber gewährleistet sein, dass durch diese Regelung die Betriebssicherheit von Anlagenstandorten nicht beeinträchtigt wird.

8. Artikel 13 Änderung des Fischereigesetzes Baden-Württemberg

§ 42

Sicherung des Fischwechsels**Zu Absatz 1:**

Hier soll ein neuer Satz 3 in Absatz 3 aufgenommen werden, der regelt, dass „Die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels bei der Sicherung von Fischwechsell zu berücksichtigen sind“. So soll laut Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass auch unter den Bedingungen eines zunehmenden Klimawandels das Gewässer in ausreichendem Umfang den Fischwechsel zulässt.

Hierzu möchten wir das Folgende anmerken: Die Folgen des Klimawandels sind ausgeprägte Niedrigwasserphasen in den Flüssen. Wenn der Fluss nun weniger Wasser führt, als durch den Fischaufstieg fließt, muss der Fischaufstieg nach derzeitiger Regelungslage nicht mehr funktionieren.

Der Stand der Technik gibt hier vor, dass der Fischaufstieg erst bei einem Abfluss Q30 (ein Abfluss der statistisch gesehen an 30 Tagen im Jahr vorkommt) funktionieren muss. Darüber hinaus ist es derzeit so, dass wenn weniger Wasser ankommt, als über alle Dotationsöffnungen (Fischaufstieg, Fischabstieg, Mindestwasser) abgegeben werden kann, dann entsprechend weniger Wasser abgegeben wird.

Nach der nun vorgesehenen Ergänzung von § 42 Fischereigesetz BW, muss nun aber der Fall von Niedrigwasser in jedem Fall berücksichtigt werden. Das könnte bedeuten, dass auch in Niedrigwasserphasen die Fischwanderung ermöglicht werden muss, was in vielen Fällen dann nur durch Staulegung zu realisieren wäre. Eine Senkung des Stauziels würde dann allerdings andere Probleme nach sich ziehen und sollte daher dringend vermieden werden.

rea bw Verband der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen
Baden-Württemberg

[D]er rEA BW e. V. begrüßt die Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und wird seine Umsetzung mit den regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen vor Ort durch Initialberatungen, Motivation der Bürger:innen und Akteur:innen sowie durch die Umsetzung von Kampagnen und Projekten weiterhin tatkräftig unterstützen.

Einzelaspekte haben wir nachstehend aufgeführt:

Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften:

- § 9(2) (Förderprogramme für den kommunalen Hochbau): Bei der Umsetzung sollten zusätzliche Nachweisverfahren/ Zertifizierungen zum Nachhaltige Bauen Baden-Württemberg (NBBW) anerkannt werden (z. B. Vorarlberger Modell, DGNB etc.).
- § 17 (Klima-Sachverständigenrat): Es ist richtig, dass Entscheidungen auf einer wissenschaftlichen Basis getroffen werden, dennoch ist der Einbezug der Praxis für die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort wichtig. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen sollte der Sachverständigenrat daher um Personen aus der praktischen Umsetzung (Handwerk, Wohnungswirtschaft, Energieversorgung etc.) erweitert werden.
- § 21 (PV-Pflicht Wohn- und Nichtwohngebäude): Das Land sollte sich beim Bund dafür einsetzen, die bürokratischen Hürden hinsichtlich Mieterstrommodellen und gesetzlichen Verpflichtungen bei Wohnungseigentümergeinschaften abzubauen.
- § 23 (PV-Pflicht Verkehrswege): Wir bitten um Prüfung einer PV-Installation auf oder als Lärmschutzwänden, da hierfür keine zusätzlichen Flächen genutzt werden müssen und der Einstrahlwinkel im Winter günstig ist.

- § 27 (Koordinatoren): Bei der Umsetzung sollte die Personalstelle flexibel, z. B. auch bei den regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen, eingerichtet werden können.

EWärmeG

- Die Pflichterfüllung über die Installation einer Photovoltaikanlage/Solarthermieanlage als Ersatzmaßnahme sollte in Einklang gebracht werden mit der PV-Pflicht bei einer grundlegenden Dachsanierung. Unseres Erachtens kann bzw. sollte Installation einer PV-Anlage/ Solarthermieanlage nicht zur zweimaligen Pflichterfüllung angesetzt werden (können).

VEH Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e. V.

Zu ihrem Gesetzentwurf äußern wir uns wie folgt, und zwar nur

- zu Art. 2 Ziff. 4 des Artikelgesetzes, nämlich der vorgesehenen Änderung – Kürzung – des § 10 Abs. 2 EWärmeG – hierzu unter Ziffer 1

und

- zu Art. 4 des Artikelgesetzes, nämlich der vorgesehenen Aufnahme eines Abs. 3 in § 11 GemO – hierzu unter Ziffer 2.

1. Art. 2 Ziff. 4: § 10 Abs. 2 EWärmeG

a)

Beabsichtigt ist die Streichung jener Regelungen, die bislang gewährleisten, dass die Erfüllung der Nutzungspflicht für erneuerbare Energien dadurch, dass der Anschluss an ein Fernwärmenetz erfolgt, nur dann möglich ist, wenn die erzeugte Wärme ihrerseits auch mindestens teilweise durch erneuerbare Energien erzeugt wurde oder – was als gleichwertig angesehen wird – zu mindestens 50 % aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmenutzung erfolgt. Diese Vorgabe soll künftig ersatzlos entfallen.

b)

Wir erlauben uns zunächst die Anmerkung, dass damit das Ziel des Klima- und Ressourcenschutzes durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht nur aus dem Blick verloren wird, sondern offensichtlich aufgegeben wird. Diese Gesetzesänderung steht mithin nicht nur in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des gesamten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes, sondern konterkariert ihn. Künftig soll – gleichsam fiktiv – angenommen werden, dass erneuerbare Energien auch dann genutzt werden, wenn sie gerade nicht genutzt werden, sondern das Wärmenetz ausschließlich mit herkömmlichen, fossilen Energieträgern betrieben wird.

Sucht man in der Gesetzesbegründung nach einer Aufklärung dieses handgreiflichen Widerspruchs, findet sich hier nur folgende Erläuterung:

„Für die Umstellung auf erneuerbare Energien sind die Betreiber der Wärmenetze zuständig. Der Anschluss an Wärmenetze ist energiepolitisch wünschenswert. Es ist davon auszugehen, dass Wärmenetze zunehmend erneuerbare Energien einsetzen.“

Ganz offensichtlich sollen jene 3 Sätze erläutern, weswegen die vorgesehene Änderung – Verkürzung – des § 10 EWärmeG erfolgen soll. Zunächst ist festzustellen, dass den Betreibern der Wärmenetze nach dem EWärmeG gerade keine Pflicht obliegt, erneuerbare Energien einzusetzen. Vielmehr sind Wärmenetzbetreiber ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des EWärmeG ausgenommen. Wenn – wie S. 3 der Begründung behauptet – davon auszugehen sei, dass die Betreiber von Wärmenetzen zunehmend erneuerbare Energien einsetzen, dann gäbe es – erst recht – keinen Grund, es Gebäudenutzern künftig zu erlauben, die Pflicht

zur Nutzung erneuerbarer Energien dadurch zu erfüllen – richtiger: nicht zu erfüllen –, indem sie sich an ein Wärmenetz anschließen, das ausschließlich mit fossilen Energien betrieben wird.

Erkennbar unzutreffend ist S. 2 der Begründung, wonach der Anschluss an Wärmenetze per se „energiepolitisch wünschenswert“ sei. Weswegen dies der Fall sein soll, weswegen also ausschließlich fossil betriebene Wärmenetze unter Verzicht auf Nutzung von KWK-Anlagen und Abwärme energiepolitisch wünschenswert sein sollen oder dem Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen könnten, bleibt dunkel. Dies wird sich auch nicht begründen lassen.

Damit wird das Gesetz verfassungswidrig. Zum einen werden – ohne sachlichen Grund – Eigentümer von Gebäuden, die sich an ein fossil betriebenes Wärmenetz anschließen, besser behandelt als Eigentümer von Gebäuden, die herkömmlich heizen. Denn der Betrieb von Wärmenetzen ist auch keineswegs energiepolitisch wünschenswert. Ein Wärmenetz hat energetische Nachteile gegenüber der dezentralen Wärmeerzeugung dort, wo sie abgenommen wird, weil die Leitungen über eine längere Strecke und – da sie mehrere Gebäude versorgen müssen – typischerweise im Außenbereich verlegt werden und dort zwangsläufig Wärmeverluste eintreten. Weswegen eine fossil betriebene Heizungsanlage mit Energieverlusten energiepolitisch wünschenswerter sein könnte und in der Lage sein könnte, die klimapolitischen Ziele des Landes Baden-Württemberg eher zu erfüllen als eine dezentrale Heizungsanlage, ist nicht zu erkennen. Damit verletzt das Gesetz auch das Rechtsstaatsgebot aus Art. 20 GG bzw. Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 LaV Baden-Württemberg. Denn auch die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land gebunden. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört das Rechtsstaatsgebot allgemein und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist Teil des Rechtsstaatsgebots im speziellen. Auf der 1. Stufe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist stets zu prüfen, ob eine Maßnahme – als Mindestanforderung – überhaupt geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen. Die beabsichtigte Aufhebung der Voraussetzung, wonach Wärmenetze mindestens anteilig durch erneuerbare Energien (oder mit einem entsprechend höheren Anteil auch Wärme aus KWK oder Abwärme beziehen müssen) gespeist werden müssen, wird das Gegenteil des gesetzgeberischen Ziels zur Folge haben. Die beabsichtigte Aufhebung ist daher schon nicht geeignet, das Ziel zu erreichen, sondern befördert das Gegenteil des gesetzlichen Ziels. Die vorgesehene Gesetzesänderung ist damit verfassungswidrig. **Dem Gesetzgeber wird dringend angeraten, diese Änderung zu unterlassen.**

2.

Sodann beabsichtigt das Gesetz die Aufnahme des Abs. 3 in § 11 GemO.

a)

Nachfolgend zitieren wir den beabsichtigten künftigen § 11 GemO insgesamt:

[Von einem Abdruck der Bestimmung, bei der der Verband den neuen Absatz 3 fett hervorhob, wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]

Auch diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig.

b)

Zunächst wird – nur angeblich unter der Überschrift eines Anschluss- und Benutzungszwangs und gleichsam in der Verkleidung dieses – althergebrachten – Mittels der Kommunalverwaltung – tatsächlich ein Verwendungsgebot, gleichsam als Spiegelbild eines Verwendungsverbots, geregelt.

Demnach sollen Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, durch Satzung die Verwendung erneuerbarer Energien für Bestandsgebäude vorzuschreiben. Dies soll aus verschiedenen alternativ möglichen Gründen erfolgen können, insbesondere auch zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung.

Die Regelung ist unzulässig und kann sich insbesondere nicht auf § 56 GEG des Bundes stützen. Denn den Ländern ist damit keine Ermächtigungsgrundlage gege-

ben worden, wonach sie die ihnen eingeräumte Ermächtigung zu einer Satzungs-ermächtigung für die Gemeinden umformulieren können und es gleichsam den Gemeinden künftig an die Hand geben können, u. a. „zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung“ einen nur so titulierten Anschluss- und Benutzungszwang, tatsächlich ein Verwendungsverbot [sic!], für erneuerbare Energien zu erlassen. Soweit Gemeinden eigene Regelungsbefugnisse im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Brennstoffe haben, sind diese nämlich abschließend in § 9 des BauGB geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat sich dort abschließend damit befasst, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Festsetzungsmitteln kommunale Regelungen getroffen werden können, die die Verwendung bestimmter Brennstoffe vorgeben. Hiervon löst sich das beabsichtigte Gesetz und will es den Gemeinden ermöglichen, Verwendungsgebote als Spiegelbild des Verwendungsverbots festzusetzen, ohne dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB vorliegen müssten.

Hierzu mag das Land zur Erreichung der Ziele des GEG (vgl. § 1 Abs. 1 GEG) ermächtigt sein. Dem Land ist jedoch kein Freibrief erteilt worden, seinerseits die Gemeinden ohne Bindung an die Ziele des GEG zu ermächtigen, Verwendungsverbote [sic!] für erneuerbare Energien festzusetzen.

Insbesondere ist das Mittel des Anschluss- und Benutzungszwangs unter Berücksichtigung der Regelungen, die von der Rechtsprechung seit jeher zur Einhegung dieses Mittels des Verwaltungszwangs getroffen wurden, nicht geeignet, zur Grundlage eines Verwendungszwangs, der sich von den öffentlichen Einrichtungen und den dort von der Verwaltung einzuhaltenden Kontrollzwängen löst, gemacht zu werden.

c)

Vor allem aber ist die Aufweitung des Anschluss- und Benutzungszwangs in der vorgesehenen Form gesetzgeberisch so verunglückt, dass die Norm, auch soweit sie einen klassischen Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme regeln will, verfassungswidrig und damit unwirksam sein wird. Schon gesetzgebungstechnisch erstaunt, dass Wärmenetze sowohl in Abs. 1 wie auch in Abs. 3 geregelt werden und Abs. 3 ausdrücklich anordnet, dass Abs. 1 des § 11 unberührt bleiben soll.

Während nicht zu erkennen ist, inwiefern sich durch die Voraussetzungen des künftigen § 11 Abs. 3 S. 1 Nm. 1 und 3 GemO etwas Abweichendes von dem ergeben könnte, was ohnehin bereits hinsichtlich der Zulässigkeit von Anschluss- und Benutzungszwängen für Nah- und Fernwärmenetze nach § 11 Abs. 1 GemO ergeben soll (in der Rechtsprechung ist längst geklärt, dass im Hinblick auf die Staatszielbestimmung Umweltschutz Anschluss- und Benutzungszwänge vorgesehen werden können, soweit diese jedenfalls bei globaler Betrachtung dem Klima- und Ressourcenschutz dienen), soll nun auch das Ziel der „Sicherung der örtlichen Energieversorgung“ einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz rechtfertigen.

Gemeinsam mit der weiteren Änderung, wie sie im EWärmeG vorgesehen ist, nämlich der Entkoppelung von Nah- und Fernwärmenetzen von der Voraussetzung einer teilweisen Speisung durch erneuerbare Energien oder alternativ durch KWK- oder Abwärmenutzung (vgl. hierzu oben unter Ziffer 1), soll hier erkennbar ausschließlich das Ziel verfolgt werden, fossil betriebene Wärmenetze, insbesondere möglicherweise solche von kommunalen Stadtwerken, unter dem Deckmantel eines angeblichen Klimaschutzgesetzes dadurch im Bestand zu sichern, dass der Anschluss an solche fossil betriebenen Wärmenetze und deren Benutzung vorgeschrieben werden kann.

Auch hier gilt, dass eine solche Regelung erkennbar verfassungswidrig wäre. Sie dient nicht dem Ziel des Klimaschutzes, sondern dient seinem Gegenteil. Rechtlich müsste sich gegebenenfalls der Betreiber einer dezentralen, aber erneuerbar betriebenen Heizung, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterwerfen. Denn die vorgesehene Ausnahme setzt voraus, dass jenem Eigentümer aufgrund der „energetischen Qualität des Gebäudes“ der Anschluss und die Benutzung nicht zugemutet werden kann. Diese Hürden sind hoch. Der bloße Umstand, dass ein Eigentümer eine energieeffiziente Heizung unter Einsatz erneuerbarer Energien betreibt, würde die Nutzung eines fossil betriebenen Wärmenetzes noch nicht unzumutbar machen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit den Änderungen der Gemeindeordnung, die altergebrachten und austarierten Vorgaben, unter denen das Mittel des Verwaltungszwangs gerechtfertigt werden kann, vollständig aufzugeben und den Gemeinden ein Mittel an die Hand zu geben, auch ökologisch nicht rechtfertigbare Wärmenetze zum Gegenstand eines Anschluss- und Benutzungszwangs zu machen. Auch diese Regelung widerspricht dem Rechtsstaatsgebot. Sie konterkariert das gesetzgeberische Ziel und befördert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen, solange sie nur aus Heizungsanlagen für Wärmenetze stammen.

Sie benachteiligt im Übrigen in gleichheitswidriger Weise den Eigentümer einer dezentralen Heizung unter Einsatz erneuerbarer Energien, der erst bei Unzumutbarkeit diese Heizungsanlage weiterbetreiben darf und sich ansonsten – unterhalb jener Schwelle – an ein fossil betriebenes Wärmenetz anschließen muss, wenn es nur der örtlichen Energieversorgung dient.

3.

Insgesamt wirken die beiden oben dargelegten Regelungen so, als habe sich der Verfasser des Entwurfs keine Gedanken über die Folgen gemacht oder aber er nimmt – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – die Folgen einer Verschlechterung des Klimaschutzes und Erhöhung der Treibhausgasemissionen ohne erkennbaren Grund in Kauf und befördert diese sogar.

Dass dies zugleich eine Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist, haben wir oben dargelegt. Es wird dringend darum gebeten, die beiden vorgesehenen Regelungen ersatzlos zu unterlassen, also sowohl § 10 des EWärmeG in der bisherigen Form zu belassen wie auch § 11 der GemO.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Der DVFG e. V. nimmt mit diesem Dokument Stellung zum *Entwurf des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften*. Konkret befassen wir uns mit den Änderungen zum EWärmeG, Artikel 2 des Gesetzes.

Zu Artikel 2, Nummer 3

Der DVFG begrüßt die explizite Aufnahme von Hybridheizungen als Kombination aus einer elektrischen Wärmepumpe sowie einem Spitzenlastkessel. Eine vom DVFG beauftragte Studie des Instituts für technische Gebäudeausrüstung Dresden (ITG) weist nach, dass selbst bei optimistischen Annahmen zu Gebäudesanierungsquoten bis 2035 ein Großteil der Gebäude im ländlichen Raum nicht tiefgehend saniert werden kann²¹. Für diese Gebäude, die sich noch nicht zu 100 % mit Wärmepumpen versorgen lassen, sind Hybridheizungen eine bevorzugte Option. Im ländlichen Raum ohne Anschluss an Erdgas- oder Wärmenetze stehen hierfür Lösungen mit Flüssiggas zur Verfügung. Der Ersatz der bestehenden Regelung in § 11 Abs. 3 EWärmeG durch eine einfacher zu rechnende Lösung vereinfacht die Erfüllung der Verpflichtungen.

Der DVFG nimmt darüber hinaus positiv zur Kenntnis, dass biogenes Flüssiggas Eingang in die Liste der anererkennungsfähigen Optionen nach § 5 Abs. 3 EWärmeG finden soll. Diese Ergänzung nimmt einen Vorschlag des Evaluationsberichts zum EWärmeG vom 31. Oktober 2018 auf, dem sich der DVFG angeschlossen hat. Mit biogenem Flüssiggas steht ein weiterer Energieträger zur Verfügung, der nach Rechnung des ITG eine signifikante Emissionsreduktion bei geringen Investitionskosten ermöglicht.

²¹ Flüssiggas (LPG) im Wärmemarkt des ländlichen Raumes - Beitrag zu Versorgungssicherheit und Klimaschutz, Studie des Instituts für technische Gebäudeausrüstung Dresden Forschung und Anwendung GmbH im Auftrag des DVFG, https://www.dvfg.de/fileadmin/user_upload/downloads/studien-gutachten/Studie_Fluessiggas_im_laendlichen_Raum_Abschlussbericht-2022-10-06.pdf

Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg

Die E-Handwerke sind Partner der Energiewende und stehen dabei für einen dezentralen Ansatz in der Stromzeugung (Photovoltaik, BHKW, Brennstoffzelle), der Stromspeicherung, der effizienten Nutzung in Stromwärmeeanwendungen (Wärmepumpe, BHKW, Power-to-Heat) und bei der E-Mobilität. Eines der Geschäftsfelder ist die regenerative Energieerzeugung, -speicherung und -nutzung. Gebäude werden dabei als integriertes und aufeinander abgestimmtes System mit einer möglichst hohen Eigenverbrauchsquote geplant und umgesetzt.

Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wird weiterhin ein Anstieg des Photovoltaikausbaus gefördert und dabei auch Anreize zur weitergehenden Sektorenkopplung mit dem Ausbau von Elektromobilität im Verkehrsbereich gesetzt. Dies wird vom E-Handwerk ausdrücklich befürwortet.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass eine nicht geregelte Einspeisung von dezentral erzeugtem Strom zu Schwierigkeiten im vorgelagerten Stromnetz führen kann. Wir empfehlen daher sehr, mit der Novellierung auch eine verpflichtende Prüfung einer sinnvollen Integration von Energiemanagementsystemen und geeigneten Stromspeichern zu formulieren.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen zu den jeweiligen Änderungsverordnungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO, vgl. Anlagen).

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien steigen auch die Anteile Erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung. Tatsächlich aber hinkt der zur Anrechnung kommende Primärenergiefaktor PEF für Strom dieser Entwicklung nach wie vor hinterher. Mit der aktuellen dynamischen Entwicklung strombasierter Heizungsanlagen wie Wärmepumpen erfolgt eine entsprechende Anpassung nicht. Aktuell werden strombasierte Anwendungen nach wie vor mit einem Primärenergiefaktor von 1,8 berücksichtigt. Mit einer Anpassung des PEF an den realen Wert von derzeit rund 1,4 würde auch der tatsächliche QP widerspiegelt und auch eine höhere Akzeptanz von elektrotechnischen Anwendungen geschaffen werden.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

§ 2 Absatz 4 Nummer 11 Begriffsbestimmungen

Analog zur Änderung der PVPf-VO schlagen wir folgende Formulierung vor: „Grundlegende Dachsanierungen sind bauliche Maßnahmen, bei denen die Eindeckung inklusive Lattung und Schalung (Steildach) bzw. die Abdichtung inklusive Belag und/oder Verschalung (Flachdach) vollständig erneuert werden“.

§ 9 Absatz 1 Förderprogramme

Förderprogramme regelmäßig auf Aktualität und Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses Gesetzes hin zu prüfen, wird von den E-Handwerken begrüßt.

§ 17 Absatz 2 Klima-Sachverständigenrat

Wir schlagen vor, den Klima-Sachverständigenrat nicht nur durch wissenschaftliche Experten, sondern auch mit Mitgliedern aus den Wirtschaftsverbänden, insbesondere Experten aus den Klimagewerken zu besetzen.

§ 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Dem Entwurf können wir vollumfänglich zustimmen, weisen jedoch auf folgende Punkte hin:

§ 21 Absatz 5

Hier sehen wir sehr gute Ansätze für die Umsetzung z. B. von Mieterstrommodellen, die allerdings in Bezug auf die Abrechnungssystematik deutlich vereinfacht werden müssen.

§ 21 Absatz 8

Die E-Handwerke sind gerne bereit hier bei der Definition und Ausarbeitung von Mindestanforderungen innerhalb der Rechtsverordnungen unsere Erfahrungen einzubringen.

§ 22 Absatz 2 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur

Wir empfehlen – der Übersichtlichkeit, Transparenz und Praktikabilität wegen – die Anforderungen an die Ladeinfrastruktur auf Parkplätzen dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) anzupassen und ggf. anstehende Novellierungen mit zu berücksichtigen.

§ 33 Absatz 1 Übergangsbestimmungen für die Photovoltaikpflichten

Um Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir vor, den Zeitpunkt des Baubeginns rechtssicher zu definieren.

Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Die Änderung der Jahresarbeitszahl von 3,50 auf 2,50 trägt dem inzwischen verminderten Primärenergiefaktor für Strom von 1,8 Rechnung. Eine Berechnung mit dem tatsächlichen Primärenergiefaktor Strom von ca. 1,4 würde die erforderliche JAZ noch weiter absenken und damit die Verwendung von effizienten Wärmepumpen weiter anreizen.

Die Verbesserung und Vereinfachung der Anrechenbarkeit hybrider Wärmepumpen ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese sollen nicht schlechter gestellt werden als die Erfüllung der Verpflichtung über die Verwendung von Biogas in Kombination mit einem Sanierungsfahrplan.

Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Um der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen Rechnung zu tragen, begrüßen wir die in § 3 (2) gewählte Formulierung.

Artikel 4 Änderungen der Gemeindeordnung:

Mit der Änderung sollen die Gemeinden in den Stand versetzt werden, über bestehende ordnungsrechtliche Vorgaben auf Bundes- und Landesebene hinaus den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energiewende auf dem Gemeindegebiet weiter voranzutreiben. Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden zum einen die Verwendung von erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, vorzusehen. Weiter wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung zum Anschluss und der Benutzung insbesondere der erneuerbaren Energien geschaffen.

Dies ist aus Sicht der E-Handwerke in der Zielrichtung der Steigerung der Verwendung von erneuerbaren Energien richtig. Allerdings dürfen die Satzungen der Gemeinden nicht einseitige Festlegungen z. B. zur ausschließlichen Nutzung eines Nah- oder Fernwärmenetzes treffen, wenn gleichzeitig wirtschaftlichere dezentrale Einzellösungen verfügbar sind. Der sogenannte Anschluss- und Benutzungszwang wird abgelehnt und begründete Ausnahmen bestimmter erneuerbaren Energienutzungen sind zuzulassen.

Wir bitten Sie, die zuvor genannten Aspekte bei der Novellierung des Klimaschutzgesetzes mit zu berücksichtigen. Sehr gerne stehen wir Ihnen für einen konstruktiven Dialog und selbstverständlich auch für Ihre Rückfragen zur Stellungnahme zur Verfügung.

Badenova AG & Co. KG

Wir unterstützen weitgehend die Ziele und Maßnahmen im Entwurf des „Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ des Landes Baden-Württemberg. Als städtische Gesellschaft u. a. der Stadt Freiburg ist badenova bereits auf einem ambitionierten Pfad Richtung Klimaneutralität. Wir haben den Auftrag, schon 2035 (scope 1 und scope 2) klimaneutral zu sein. Entsprechend ist die Geschäftsstrategie der badenova-Gruppe auf dieses Ziel ausgerichtet.

Zu ausgewählten Paragrafen des Gesetzentwurfs übermitteln wir nachfolgende Positionen. Wir freuen uns, wenn diese Punkte Eingang in die weiteren politischen Beratungen finden.

Artikel 1: Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)*§ 20 – Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus*

Die Absicht, Planungs- und Genehmigungsprozesse von EE-Anlagen zu verkürzen, begrüßen wir grundsätzlich. Wenn diese Prozesse, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, „radikal“ verkürzt werden sollen, dann muss sich die Landesregierung gewahr sein, dass eine solche Verkürzung nicht zu einer Überforderung der aktuellen Stromnetzausbauprozesse führen darf. Umso bedeutender ist deshalb in Ergänzung das Instrument der kommunalen Wärmeplanung, besser noch einer kommunalen ENERGIELEITplanung. Dadurch können Standorte mit massiver Zunahme von Wärmepumpen deutlich früher antizipiert und so beim Netzbetreiber Transparenz und Planungssicherheit geschaffen werden.

§ 25 – Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Leider wurde die Chance nicht genutzt, die Erfahrungen der vergangenen 18 Monate aus der KWP einfließen zu lassen.

- Es besteht nach wie vor für die Kommunen keinerlei Umsetzungsverpflichtung der Inhalte einer KWP. Lediglich sollen in den ersten fünf Jahren nach Fertigstellung des KWP fünf Maßnahmen begonnen werden. Dieser Umstand ist dem Wunsch nach einer erhöhten Planungssicherheit durch die KWP nicht zuträglich.
- Auf nationaler Ebene wird bereits vorgeschlagen, alle fünf Jahre den KWP fortzuschreiben. Das Land Baden-Württemberg hält bedauerlicherweise an sieben Jahren fest. Faktisch bedeutet dies, dass im ungünstigen Falle lediglich ein einziger Fortschreibungsprozess bis zum Zieljahr 2040 erfolgen wird. Das halten wir für völlig unzureichend, um das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2040 erreichen zu können. Angesichts des Risikos einer qualitativ wenig ambitionierten ersten KWP und einer mangelnden Umsetzungsverpflichtung erachten wir eine Verpflichtung zur Fortschreibung alle vier Jahre als angemessen.
- Vor dem Hintergrund einer notwendigen kontinuierlichen Fortschreibung der KWP ist es fragwürdig, ob der Erhebungszweck und das übergeordnete Ziel nicht massiv gefährdet werden, wenn die gebäudescharfen Daten nach Fertigstellung des Wärmeplans wieder gelöscht werden müssen.

Artikel 2: Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes*§ 5 (2) – Absenkung der Jahresarbeitszahl bei Wärmepumpen von 3,5 auf 2,5*

Es erschließt sich uns nicht, wieso eine derartige Verringerung der Jahresarbeitszahl zugelassen werden soll. Wärmepumpen sind in vielen Fällen eine sehr gute Lösung zur Wärmeversorgung. Wenn aber der Einsatz des benötigten (erneuerbaren) Stroms minimiert und gleichzeitig der Ausbau der Stromnetze zur Bereitstellung der zusätzlichen Stromleistung in beherrschbaren Grenzen gehalten werden soll, dann sehen wir eine Jahresarbeitszahl von > 3 als sinnvoll an; siehe zu dieser Position auch die Ausführungen in § 20 des Artikels 1.

§ 5 (3) – Einsatz gasförmiger Biomasse

Der Einsatz gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist worden ist (Biomethan), sollte als Erfüllung der Nutzungspflicht vollständig statt nur zu zwei Dritteln anerkannt werden. Dies soll dann gelten, wenn in Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung maximal 50 kW beträgt, Erdgas mit einem anrechenbaren Biomethananteil von bis zu 15 Prozent statt zehn Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Damit würde Biomethan den Stellenwert bekommen, den es im Klimaschutzgesetz schon lange hätte bekommen sollen, ohne dass die „Gefahr“ einer vollständigen Nutzung von Biomethan in Heizkesseln besteht.

Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V.

[Anschreiben]

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. (Plattform EE BW) setzt sich als Dachorganisation für den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und die sektorenübergreifende Umsetzung der Energiewende in Baden-Württemberg ein. Diese Stellungnahme gibt die Meinung der Mitgliedsorganisationen wieder und wird explizit auch im Auftrag und Namen des Solar Cluster Baden-Württemberg e. V. abgegeben.

Damit Baden-Württemberg das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreichen kann, braucht es an einigen Stellen weitergehende Regelungen. Das gilt für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere aber für die Sektorenkopplung mit dem Wärme- und Mobilitätsbereich. Wir bitten die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen.

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung hat versucht durch die Zuweisung des herausragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien die Abwägung zwischen dem Klimaschutz und den übrigen Belangen wie Artenschutz, Denkmalschutz, Militär, etc. deutlich zu Gunsten der erneuerbaren Energien zu verschieben. Dies wird im Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KSG) an vielen Stellen noch nicht deutlich genug. Wir sehen das Land aber aufgefordert, diese Änderung auf Bundesebene in konkrete Gesetze und Verordnungen zu fassen.

Der quasi nicht stattfindende Ausbau der Windenergie und der viel zu langsam verlaufende Ausbau der Solarstromerzeugung zeigen, wie notwendig dieser Paradigmenwechsel ist. Die Bedeutung der nicht volatilen Erneuerbaren Energien für die Versorgungssicherheit wird im Klimaschutzgesetz viel zu wenig betont. Bioenergie, Wasserkraft und die tiefe Geothermie können flexible Erzeugung von Strom und Wärme beisteuern. Diese Qualitäten werden in den kommenden 20 Jahren im Energieversorgungssystem deutlich wichtiger.

Während die Energiewende im Strombereich in den vergangenen Jahrzehnten immerhin etwas vorangekommen ist, bleibt der Wärmesektor eine große Baustelle. Hier muss der Anteil in den nächsten Jahren rapide erhöht werden, was wiederum mit hohen Investitionskosten verbunden sein wird. Im Klimaschutzgesetz werden die Sektoren Wärme und Verkehr adressiert, der schnelle Umstieg auf die Erneuerbaren Energien eine große Herausforderung, für deren Bewältigung die jetzigen Weichenstellungen im KSG nicht ausreichen werden. Eine stärkere Betonung der Sektorenkopplung und eine intelligente Verknüpfung von Strom-, Gas- und Wärmenetzen muss befördert werden. Eine ganz wichtige Aufgabe der Elektromobilität und der Wärmepumpen wird die Lastverschiebung sein. Deshalb muss der Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich besser mit dem Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen und der Ladeinfrastruktur sowie von Elektrolyseuren zur Produktion von grünem Wasserstoff verbunden werden.

Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Die Plattform EE BW begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung die Weiterentwicklung des KSG BW als eines der vordringlichsten Gesetzgebungsverfahren

erneut in Angriff genommen hat und die zeitgleiche Anpassung von Gesetzen und Verordnungen erfolgt. Damit kann das Klimaschutzgesetz schnell Wirkung entfalten. Diese würde allerdings deutlich erhöht, wenn anstelle vieler als Soll-Bestimmungen formulierter Vorgaben diese als Muss-Bestimmung festgelegt würden. Damit würde das Gesetz angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung die notwendige Schlagkraft erhalten. Diese ist zudem geschwächt, da eine Verfehlung der (Sektoren-)Ziele ohne direkte Konsequenzen bleibt und juristische Klagen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Positiv hervorzuheben ist, dass neben dem Stromsektor auch die Handlungsfelder Wärmewende, Mobilität und kommunaler Klimaschutz stärker in den Fokus genommen werden und somit erkennbar ein umfassender Ansatz verfolgt wird. Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises ist ein wichtiges Element, dessen Einführung wir ausdrücklich begrüßen. Gleiches gilt für das Klima-Maßnahmen-Register.

Zu den Artikeln im Einzelnen

§ 1 Zweck des Gesetzes

In Absatz 1 sollten die Sektoren: Industrie und Gewerbe, Abfall-, Land- und Forstwirtschaft explizit mit aufgelistet werden, da für die Klimaneutralität 2040 auch die in den „Produktionsprozessen“ entstehenden Treibhausgasemissionen auf (nahe) 0 reduziert werden müssen

§ 5 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Absatz 2: Klimaschutz ist als Pflichtaufgabe von Gemeinden und Gemeindeverbänden festzuschreiben. Gemeinden und Gemeindeverbände müssen vom Land rechtlich und finanziell in die Lage versetzt werden, auch diese Pflichtaufgabe zu erfüllen. Diese Forderung wird auch vom Klima-Bündnis (Positionspapier Sept. 2021) erhoben, bei dem der Städtetag Mitglied ist.

Die Stellungnehmenden unterstützen den nachfolgenden Formulierungsvorschlag

„(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge als Pflichtaufgabe; Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentliche Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 3 der Landkreisordnung. Das Land wird die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtlich und finanziell in die Lage versetzen, die Pflichtaufgabe zu erfüllen. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.“

Der Bau und Betrieb von Wärmenetzen ist als ein wichtiger Baustein für mehr Klimaschutz und als Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu definieren. Die Kommunen können dies selbst umsetzen oder sich Dritten bedienen.

§ 9 Förderprogramme

Absatz 3: Die Förderprogramme müssen möglichst frühzeitig auf das Ziel „Klimaneutralität 2040“ ausgerichtet werden. Hier bedarf es eines verbindlichen Zieldatums. Eine Evaluation dieser Maßgabe 2030 ist eindeutig zu spät. Die Landesregierung sollte die Steuerungswirkung, die sie mit der Vergabe von Fördergeldern erzielen kann, nutzen.

Vorschlag: Die Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum 30. Juni 2023 so ausgestaltet werden, dass sie netto-treibhausgasneutral sind. Die Landesregierung prüft im Jahr 2025 den Stand der Umsetzung.

§ 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele

Der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Grundvoraussetzung für eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 75 Prozent bis 2030 gegenüber

1990. Dafür sind massiv beschleunigte Genehmigungsverfahren unabdingbar. Zugleich muss die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur gezielt angegangen werden.

Aus unserer Sicht bedarf es weiterer Konkretisierung und Klarstellungen zur in der Anlage getroffenen Festlegungen, welche Energieerzeugungsanlagen für die Erreichung der Sektorziele mit einbezogen werden sollen. Mit klaren Vorgaben bzgl. der Handhabung von Standort (Baden-Württemberg/andere Bundesländer) und Eigentumsverhältnissen (Umgang mit anteiligem Eigentum und Konsolidierungsverhältnissen) können Unklarheiten vermieden werden.

Der Satz „Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.“ ist ersatzlos zu streichen, wenn das Gesetz wirksam sein soll.

§ 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Pflicht zur Erfassung der Energieverbräuche sollte unbedingt um ein Energiemanagement erweitert werden, das die Definition von Einsparzielen und deren Zielerreichung umfasst.

§ 19 Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Im genannten Flächenziel von mind. 2 % für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik sind Änderungen auf Bundesebene (Vorgabe für BW: 1,8 % allein für Windenergie) nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Anpassung ist unbedingt erforderlich. Wir halten alleine für die Windenergie ein Ziel von 2 % tatsächlich bebaubarer Fläche für zwingend notwendig. Zusätzlich muss für Freiflächen-Photovoltaik etwa 1 % der Landesfläche ausgewiesen werden.

Bezüglich der Freiflächen-Photovoltaik sollte auf Ebene der Raumordnung eine möglichst große Flächenkulisse ermöglicht werden. Freiflächen-PV wird als nicht-privilegierte Vorhaben über die kommunale Bauleitplanung genehmigt. Hier gilt es unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass trotz der Ausweisung von Gebieten für PV-Freiflächen in der Regionalplanung zugleich die Projektumsetzung auf weiteren Flächen, die über die kommunale Bauleitplanung entwickelt werden, gewährleistet ist.

§ 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Absatz 1, 2: Die Untergrenze von 35 Stellplätzen sollte auf 20 Stellplätze abgesenkt werden.

Absatz 1, letzter Satz: Gründach und Photovoltaik lassen sich problemlos kombinieren. Wir empfehlen die Klarstellung, dass die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung keinen Widerspruch zur Erfüllungspflicht im Sinne dieses Paragraphen darstellt.

§ 22 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes, Photovoltaik auf Parkplätzen sowie Ladeinfrastruktur

Zu Absatz 1: Warum die Pflicht für Gebäude im Eigentum des Landes erst ab dem 1. Januar 2030 gelten soll, kann nicht nachvollzogen werden. Um Klimaneutralität bei den Landesgebäuden bis 2030 zu erreichen, müsste dies als Datum verstanden werden, bis die Verpflichtung umgesetzt ist.

§ 23 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

Absatz 2: Der Mindestprozentsatz von 30 kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Eine Erhöhung auf 50 erscheint sinnvoll, um den Ausbau entsprechend zu beschleunigen.

Absatz 3: Es sollte nicht bei einer Eignungsprüfung bleiben, weshalb wir eine Baupflicht als Folge eines positiven Prüfungsergebnisses vorschlagen.

§ 24 Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs

Wir begrüßen die Beteiligung des RP als Träger des öffentlichen Belangs Klimaschutz. In Absatz 1 sollten nachfolgend weitere Bereiche aufgenommen werden:

- Anlagen zur Erzeugung von Biomethan
- Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff
- Wasserstoffinfrastruktur

§ 25 Kommunale Wärmeplanung

Absatz 2 Wir schlagen vor, den Satz „Es sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll“ wie folgt zu ergänzen: „...und die weiteren Maßnahmen bis 2040 zu definieren“

Die Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung wird von bisher fünf Projekten in fünf Jahren verstärkt durch eine Planung aller Maßnahmen bis zum Jahr 2040. Die Wärmeplanung umfasst die Darstellung des Entwicklungspfads zur Zielerreichung und der erforderlichen Umsetzungsschritte inklusive der eventuellen Transformation bestehender Wärme-, Kälte- sowie Gas- und Stromnetze. Vgl. hierzu dena-FACTSHEET²², 04/2022 und BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung²³, Stand 28. Juli 2022: „... Wärmepläne sollen nach Auffassung des BMWK zum zentralen Bezugspunkt der Entwicklung der Wärmeversorgung in der Kommune werden. Direkt und indirekt mit der Wärmeversorgung verbundene Umsetzungsinstrumente wie Förderprogramme, gesetzliche und ordnungsrechtliche Vorgaben oder Planungs- und Planfeststellungsprozesse sollen möglichst kurzfristig angepasst werden, sodass sie Bezug auf die Wärmepläne nehmen und darin getroffene Festlegungen und Entscheidungen verbindlich auch für sie gelten. Die Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung und die Wärmepläne sollten durch das Bundesgesetz so ausgestaltet werden, dass eine anschließende Verknüpfung mit den Umsetzungsinstrumenten und übrigen gesetzlichen Vorgaben und Pflichten rechtssicher möglich ist. Anhand einiger Beispiele, die dem internen Diskussionsstand des BMWK entsprechen, soll im Folgenden verdeutlicht werden, was mit dieser rechtlichen Außenwirkung gemeint sein kann. ...“

Die Planung ist fortzuschreiben und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Absatz 3: Die Wärmeplanung sollte möglichst auf alle Kommunen, mindestens aber auf alle Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohner*innen, ggf. auch auf alle Kommunen mit der Möglichkeit zur interkommunalen Wärmeplanung ausgeweitet werden.

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung

§ 51 Kenntnisgabeverfahren

Die Anwendung des Kenntnisgabeverfahrens für Freiflächen-Solaranlagen und die rechtliche Verankerung in der LBO begrüßen wir ausdrücklich. Das entsprechende Hinweisschreiben von UM/ MLW erhält damit die nötige Rechtssicherheit. Die LBO zieht in diesem Punkt mit Regelungen in anderen Bundesländern gleich. Mit der Anwendungsmöglichkeit des Kenntnisgabeverfahrens wird die Umsetzung von Freiflächensolaranlagen erheblich erleichtert und beschleunigt.

²² https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Meldungen/220407_dena_KWW_Factsheet_Eroeffnung.pdf.

²³ Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung.

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung

Wir begrüßen die Ergänzungen zur Anschl usspflicht an Nah- und Fernwärmenetze.

Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 7 Maßnahmen und Zuständigkeiten der Landesdenkmalschutzbehörden

Vor dem Hintergrund der dringend notwendigen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie beim Verteilnetzausbau ist aus unserer Sicht erforderlich, dass dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien sowie den Anlagen des Verteilnetzes Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird.

Die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung, dass bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus Rechnung zu tragen ist, ist aus unserer Sicht hierfür nicht ausreichend, um zur dringend notwendigen drastischen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beizutragen. Dies vor dem Hintergrund, dass entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 (neu), der Klimaschutz mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht lediglich in der „einzel-fallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde“ berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund sollte die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung dahingehend abgeändert werden, dass hier der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und des Verteilnetzausbaus grundsätzlich der Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird. Dies dient zugleich einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in den genannten Bereichen, aber auch einer Erschließung von weiteren Flächen, die für einen zielgerichteten Ausbau der erneuerbaren Energien benötigt werden.

Formulierungsvorschlag: „Bis zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und deren Nebenanlagen sowie Anlagen des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen uneingeschränkter Vorrang einzuräumen. Ausgenommen sind besonders schützenswerte Kulturdenkmale einschließlich ihrer schützenswerten Umgebung, die in einer Rechtsverordnung abschließend festzusetzen sind“

Zudem sollte in § 8 Denkmalschutzgesetz eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden, dass bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität, eine Beeinträchtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien oder des Verteilnetzausbaus in der Umgebung eines Denkmals, ausgeschlossen wird.

§ 15 Abs. 4 (neu) Denkmalschutzgesetz:

Hier sollte Satz 2 dahingehend ergänzt werden, dass dies auch für Verteilnetzanlagen gilt.

Formulierungsvorschlag: ...14) Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen und Energieleitungen im Sinne von § 43 EnWG denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit diese Anlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen.

Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermie- und auch für Verteilnetzanlagen.“

Zudem sollten im Rahmen der jetzt in § 15 Abs. 4 [neu] vorgesehenen Regelung auch die schützenswerten Denkmäler klar benannt und nur der Schutz von Denkmälern von überragender Bedeutung mit entsprechenden Sichtachsen vorgesehen werden. Abschließend möchten wir noch auf einen anderen Aspekt hinweisen. Auch Wasserkraftanlagen aller Größenordnungen leisten einen wichtigen Beitrag für die Energiewende und Klimaschutz. So erzeugt Wasserkraft nicht nur nachhaltige, regelbare Energie in großem Maßstab, sondern sorgt auch für eine stabile Grundlast im Stromnetz.

Deshalb sollten neben den jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für den weiteren Ausbau von Wind, PV und Solarthermieanlagen im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes auch die teils vorliegenden Erschwernisse durch die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bei der (ökologischen) Modernisierung von Wasserkraftwerken nicht vergessen und auch die umweltfreundliche Energieerzeugung aus Wasserkraft entsprechend dem Stand der Technik bei der Abwägung mit dem Denkmalschutz stärker gewichtet werden.

Artikel 6 Landshaushaltsordnung

Eine Definition des Begriffes Nachhaltigkeit ist erforderlich, um hier eindeutig zu klären, welche Aspekte darunterfallen.

en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V.

In Verbindung mit dem Krieg in der Ukraine gibt es wachsende Sorgen. Die Bezahlbarkeit von Energie, eine Rezession, die an die Tür klopft und die Folgen der Inflation haben Verbraucher wie auch Unternehmen erreicht.

Gleichzeitig gilt es den Klimaschutz und Erneuerbare Energien voranzubringen.

En2x unterstützt die Transformation und möchte die folgenden Anmerkungen im Sinne beider Problemfelder in die Meinungsbildung einbringen.

1. Keine Überforderung von Hausbesitzern

Mit der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) muss ab 2024 jede neu eingebaute Heizung (Neubau und Bestand) auf der Basis von mindestens 65 % Erneuerbarer Energie betrieben werden.

Ab 2023 muss bei einer Neueindeckung des Daches in Baden-Württemberg eine Solaranlage montiert werden.

Die angedachten Anschluss- und Benutzungszwänge durch die Kommunen bergen nun zusätzlich das Risiko hoher Mehrkosten und können die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen aus den ersten beiden Absätzen konterkarieren. Bei einem Gebäude, das zum Beispiel mit 65 % Erneuerbarer Energie betrieben wird, ist der Anschlusszwang nicht sinnvoll.

Auch werden individuelle Sanierungsfahrpläne mit einem Anschlusszwang durchkreuzt oder bleiben auf halbem Wege stecken.

2. Wärmenetzanforderungen beibehalten, keine Änderung des E-WärmeG, § 10 Abs. 2 Ziffer 4

Im EWärmeG sollen die Anforderungen an ein Wärmenetz, wie der Anteil der Wärme aus KWK oder aus Abwärme oder aus Erneuerbarer Energie entfallen. Dies kann bedeuten, dass der Anschluss eines Gebäudes an ein Wärmenetz als Erfüllungsoption gilt, obwohl das Netz zu 100 Prozent mit fossiler Energie betrieben wird. Das wäre eine Ungleichbehandlung von dezentralen Heizungen im Gegensatz zu Wärmenetzen. Der Anteil von 15 Prozent erneuerbarer Energie muss für alle Erfüllungsoptionen im EWärmeG gefordert bleiben. Die Ungleichbehandlung steigt, wenn ein Hausbesitzer auf Basis des geplanten GEG 65 % erneuerbare Energien für die Wärme nutzt und trotzdem zum Anschluss an ein fossil betriebenes Wärmenetz verpflichtet werden kann.

3. Technologieoffenheit für den Klimaschutz nutzen, Verzicht auf einen Anschluss- und Benutzungszwang im Bestand gemäß § 11 GemO

Die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwanges wird dem Grundsatz der Technologieoffenheit nicht gerecht. Getätigte und geplante Investitionen der Bürger in die energetische Sanierung ihrer Gebäude können nicht gebührend berücksichtigt werden. Der Bund plant im GEG eine anspruchsvolle Regelung bei Heizungsmodernisierungen. Wärmenetze mit geringer Siedlungsdichte bergen die Gefahr hoher Verteilverluste mit dem Risiko der Unwirtschaftlichkeit und damit hoher Kosten für die Bürger.

Wenn ein bestehendes Gebäude durch einen Anschluss- und Benutzungszwang angeschlossen werden muss, muss die bestehende Gebäudeheizung, egal wie lange Sie in Betrieb ist, außer Betrieb genommen werden. Dies kann sogar zu der Situation führen, dass eine Gebäudeheizung mit einer Wärmepumpe oder einem Pelletkessel außer Betrieb genommen werden muss.

All diese Risiken mit der Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwanges auf die Gemeindeebene zu übertragen überfordert die Gemeinden.

En2x empfiehlt deshalb, auf die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwanges für Bestandsgebäude in der Gemeindeordnung zu verzichten.

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. – VfeW

Einleitung:

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit erneut zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können und somit die Fortentwicklung zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz begleiten zu können.

Die Energiewirtschaft steht vollumfänglich hinter der Energiewende und setzt sich für den Klimaschutz ein. Die vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung setzt jedoch noch einen gewaltigen Ausbau der Erzeugungs-, Transport- und nicht zuletzt Speicherkapazitäten der Erneuerbaren Energien voraus. Dies bedeutet nicht nur mehr Wind und PV, sondern auch die zügige Verfügbarkeit von Wasserstoff zum Einsatz in hocheffizienten KWK-Anlagen.

Ebenso darf der verfügbare Beitrag von Biogasanlagen nicht vernachlässigt werden. Während eine weitere Vermaisung der Landschaft nicht im Sinne der Ökologie sein kann, sind immer noch Reststoffpotenziale vorhanden und diese zu heben. Dies sieht auch der „REPowerEU“ Plan der EU vor. Hier bitten wir um die Beachtung des entsprechenden Positionspapiers des BDEW (https://www.bdew.de/media/documents/2022-06-20_10-Punkte_f%C3%BCr_eine_Beschleunigung_der_Biomethaneinspeisung_final.pdf)

Die Ausweitung der Biomethanproduktion ist entsprechend zu unterstützen, um die Umweltverträglichkeit der Gärreste zu gewährleisten und die Ausbringung ökologisch sinnvoll zu gestalten. Somit wird Erdgas nicht nur direkt ersetzt, sondern auch die notwendige Düngerproduktion reduziert. Dies setzt jedoch eine bedarfs- und umweltgerechte Ausbringung, z. B. nach Separation voraus.

Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen beleuchtet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 17

Da die Energieversorgung in Zukunft nicht mehr nur durch Erdgas erfolgen wird, sollten entsprechend Wasserstoff und biogene Gase mit aufgezählt werden. Außerdem werden Gase nicht nur energetisch eingesetzt. Hier sollte entsprechend nachgeschärft werden. Anbieter, die technische Gase bereitstellen, sind nicht Energieunternehmen.

§ 10**Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele
Anlage (Sektorziele für das Jahr 2030)**

Wir unterstützen grundsätzlich die Festlegung von sinnvollen Sektorzielen und die Zuteilung zu entsprechenden, zuständigen Ministerien. Dennoch bedarf es bei den Sektorzielen deutlicher Nachschärfung.

Wir vermissen Festlegungen, welche Anlagen hierunter fallen. So sind Abgrenzungen bezüglich ihres Standorts und den Eigentumsverhältnissen festzulegen, um hier keinen Interpretationsspielraum zuzulassen.

Energieversorgungsunternehmen sind nicht nur im Energiesektor tätig, sondern haben z. B. auch Gebäudeemissionen. Hier sollte klargestellt werden, wie diese zuzuordnen sind.

Um den Wegfall, der im Referenzjahr 1990 noch vorhandenen Kernkraftwerke zu kompensieren, sind, um eine Reduktion von -75 % bis 2030 zu erreichen, noch weitgehende Um- und Ausbaumaßnahmen notwendig. Neben dem Kohlenausstieg bis 2030 und dem voranschreitenden Ausbau von Photovoltaik und Wind, ist zeitgleich die Verfügbarkeit von ausreichend THG-neutralem Wasserstoff für die vorhandenen Gas-und-Dampf-Kombikraftwerken notwendig. Dies setzt neben dem Aufbau von internationalen Importpartnerschaften, einen entsprechenden regulatorischen Rahmen für den Betrieb, Aus- und Umbau der vorhanden Gasinfrastruktur mit marktlichen Anreizen für die Transformation voraus.

Da die Versorgungssicherheit nicht gefährdet werden darf, muss die ökonomische Plausibilität entsprechend dargestellt werden. Hier muss das Land entsprechend unterstützen, um gerade auch kleine Versorger vor finanziellen Schiefen zu bewahren.

§ 18**Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände**

Im Rahmen der Datenerhebung sind auch eine Vielzahl von Versorgungsunternehmen aufgrund der Beteiligungsstruktur betroffen. Zwar ist der wettbewerbliche Sektor Energieversorgung nicht erfasst, was wir begrüßen. Unklarheit besteht aber bei Gebäuden der kommunalen Energieversorger, da diese Nichtwohngebäude sind. Welche Nichtwohngebäude genau Gegenstand der Erfassung des Abs. 2 Nr. 1 sind ist unklar, da die Nr. 1 vom Wortlaut her alle Gebäude der Gemeinden und der kommunalen Beteiligungen erfasst, aber in den folgenden Nummern z. B. Krankenhäuser oder andere Gebäude gesondert erfasst werden. Wenn diese Regelung nicht redundant ist erfasst die Nr. 1 offenbar nicht alle Gebäude. Daher regen wir eine Klarstellung in Abs. 2 Nr. 1 an:

„1. Für Nichtwohngebäude *der öffentlichen Verwaltung* die beheizbare Netto-Raumfläche...“

Auch unklar ist wie der Bedarf erfasst wird, wenn mehrere Kommunen an einer kommunalen Einrichtung beteiligt sind.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Datenerhebung zwecks der Wasserversorgung nur sehr bedingt aussagekräftig ist. Zunächst alleine aufgrund der sehr unterschiedlichen topographischen Strukturen im Land, aber auch wegen der unterschiedlichen Bezugsformen.

§ 19**Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung**

Leider legt der Paragraph immer noch nur eine Festlegung von 2 % der Regionalfläche für die Nutzung von Wind und Photovoltaik fest. Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27. August 2021.

Die reine Festlegung von zwei Prozent Fläche für Windenergie und Photovoltaik ist nach wie vor zu wenig und entspricht desweiteren nicht den bunderechtlichen Vorgaben von mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie. Wenn dieses

Ziel erreicht werden soll und Gleichzeitig ein Zubau von Freiflächen-PV-Anlagen stattfinden soll, ist die Zielmarke offenkundig zu gering. Ebenfalls bedeutet eine Ausweisung der Fläche noch lange nicht die Umsetzung. So ist, wie bereits von uns in der Vergangenheit ausgeführt, nicht jede ausgewiesene Fläche auch tatsächliche umsetzbar. Daher muss klargestellt sein, dass wir am Ende des Tages die 1,8 % für die Windenergie zzgl. der notwendigen Flächen bei den PV-Freiflächen tatsächlich bebauen wollen Das Bruttoflächenziel muss somit deutlich höher ausfallen.

Das Landesflächenziel, als grundlegendes Element der Energiewende ist als rechtsverbindliches Ziel der Raumordnung mit nachfolgenden Planungsgeboten zu verankern.

§ 20

Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Die Beschleunigung des EE-Ausbaus ist, wie in der Task Force AG 5 festgestellt, auch deutlich von Netzausbau abhängig. Daher begrüßen wir die Herausstellung des Verteilnetzausbaus ausdrücklich. Um den Prozess auf der Verteilnetzebene besser zu koordinieren, sollte die Kommunale Wärmeplanung zu einer Kommunalen Energieleitplanung ausgeweitet werden. Die Netzbetreiber müssen frühzeitig über die Entwicklungen auf der Strombedarf- und Erzeugungsseite informiert werden

§ 21

Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Wir danken an dieser Stelle erneut für die Berücksichtigung der Entflechtungsbestimmungen für Dachflächen von Energieversorgern und der Möglichkeit zur Eigennutzung des PV-Stroms. Eine vergleichbare Regelung für Stellplätze wäre wünschenswert. Durch solch eine Regelung wird die praktische Umsetzung erleichtert, da den zuständigen Behörden bei der Prüfung auf entsprechende öffentlich-rechtliche Pflichten eine zuverlässige Grundlage geliefert würde.

§ 24

Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs Zu Absatz 1 Satz 2:

Hier sollten außerdem folgende weitere Nummern aufgenommen werden:

- „6. Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff
- 7. Anlage zur Erzeugung von Biomethan
- 8. Anlage der Gasnetzinfrastruktur“

§ 25

Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Die kommunale Wärmeleitplanung ist ein zentrales Instrument in der Wärmewende. Dies wurde auch auf Bundesebene erkannt und eine bundesweite Einführung, auch auf Basis des baden-württembergischen Entwurfes, steht an.

Damit wird auch hier erneut Hand angelegt werden müssen. Dennoch sind bereits jetzt einige Anpassungen sinnvoll.

Eine Fortschreibung nach sieben Jahren ist nicht zielführend. Nicht nur, dass auf Bundesebene ein fünf Jahrestakt vorgesehen ist, sondern auch, dass bis 2040 u.U. nur ein Fortschreibungsprozess erfolgt, steht einer sinnvollen Umsetzung entgegen. Dies wird weiter durch eine möglicherweise qualitativ zurückbleibende KWP geschwächt, wenn sie als reine Pflichterfüllung oder Dank entsprechender Förderung, ohne Ambition erstellt wird.

Wir schlagen hier daher zumindest eine Vereinheitlichung auf 5 Jahre vor.

Durch die notwendige Fortschreibung sollte auch die Datenlöschung auf ein datenschutzrechtlich vertretbares Minimum reduziert werden.

§ 31

Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne

Die verpflichtende Datenübermittlung ist zwar generell sinnvoll, wird aber in ihrer jetzigen Form nicht abrufbar sein. Weder Lieferanten, Messtellenbetreiber noch Verteilnetzbetreiber verfügen über die gesamten Informationen. Ebenso wird es für die Ersteller nicht möglich sein, den entsprechenden Lieferanten aus der Vielzahl der Strom- und Brennstoffanbieter zu ermitteln. Die Kommunen bzw. Planer müssen hier voraussichtlich den Umweg über die Bürger nehmen bzw. bei ihnen direkt die Daten erfragen.

Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

Änderung § 5 Absatz 2

Die generelle Absenkung der notwendigen Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu diskutieren. Der erhöhte Strombedarf, wenn eine bisher auf Brennstoff basierte Heizanlage ersetzt werden muss, muss durch einen entsprechenden EE-Erzeugungs- und Netzausbau kompensiert werden“. Sofern jedoch keine andere Möglichkeit zur Erfüllung gegeben ist, z. B. in schlechtgedämmten Bestandgebäuden, muss natürlich ein Ersatz möglich sein. Dennoch müssen Wärmepumpen bestmöglich ausgelegt werden. Wir regen eine Absenkung auf eine JAZ von 3,0 an.

Änderung § 5 Absatz 3

Der Einsatz von Biomethan sollte die Nutzungspflicht vollumfänglich erfüllen, sofern der Einsatz von Biomethan nachgewiesen wird. Für den Nachweis sollten entsprechende Zertifikate (ERgaR, Biogasregister, etc.) ausreichen. Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 (Technologiebonus) zum EEG 2014 sind nichtmehr angebracht. Das Ziel des EEWärmeG ist die Nutzung von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung. Dieses wird durch die Nutzung von Biomethan erreicht. Es gibt daher keinen Grund Biomethan als Erfüllungsoption schlechter zu stellen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, erneuerbare Gase in Gänze als Erfüllungsoption aufzunehmen. In welchem Maß diese für die Wärmeversorgung verfügbar sein werden, muss nicht durch das Gesetz entschieden werden, sondern wird sich am Markt und derzeit insbesondere auch lokal und regional entscheiden.

Sofern der Einsatz von bis zu 15 % Biomethan im Biogas in einer Anlage <50 kW nach der besten verfügbaren Technik verwendet wird, sollte ebenfalls eine vollständige Erfüllung möglich sein.

Darüber hinaus gibt es aus unserer Sicht auch keine Begründung, die Beschränkung auf Anlagen <50 KW aufrecht zu erhalten. Sollte es im Einzelfall größere Heizanlagen geben sollte auch hier die Erfüllungsoption Biomethan möglich sein.

Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

§ 5 Abstandsflächen Abs. 6

Die Ausweitung der Solarnutzung ist zu begrüßen. Die Grenze von 0,3 Metern ist jedoch zu überdenken. Bei einer winkelligen Ausrichtung von 35°, bei einer Modulbreite von einem Meter beträgt der Überstand 0,5 Meter.

§ 51 Kenntnisgabeverfahren

Die Ergänzung zu § 51 Abs. 1 S. 1 LBO BW wird ausdrücklich begrüßt. Die geplante Ausnahme mit der Freiflächensolaranlagen in die Kenntnisvergabe aufgenommen werden können, stellt eine erhebliche Erleichterung und Beschleunigung bei deren Umsetzung dar. Diese Anpassung ist auch fällig, da entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern bereits bestehen.

Dennoch möchten wir hier erneut auf die Gefährdung durch vereinfachte Verfahren hinweisen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29. Juli 2020 geschildert, kommt es noch immer zu Arbeiten, über die Versorgungsunternehmen im Vorfeld nicht in Kenntnis gesetzt worden ist. Hierdurch können Leitungen überbaut, oder im schlimmsten Fall beschädigt werden. Neben Schäden und Ausfällen, kann es hier auch zu erheblichen Gefährdungen z. B. durch Gasaustritt kommen. Daher muss sichergestellt werden, dass die Infrastrukturunternehmen von den geplanten Maßnahmen Kenntnis erhalten, um zumindest die Chance zu haben, die Risiken zu minimieren.

Da die LBO bereits im Rahmen der Klimawandelanpassungsgesetzes bearbeitet wird, sollte die Kenntnissgabe gegenüber den Versorgungsunternehmen in diesem Zug mitaufgenommen werden.

Für die besonders gefährliche Situation des Abrisses regen wir an, dass § 12 S. 1 LBOVVO um eine neue Nr. 5 ergänzt wird:

„Die Bestätigung des Bauherrn, dass die Betreiber der leitungsgebundenen Infrastrukturen, welche auf dem Grundstück vorhanden sind über die geplante Maßnahme informiert wurden.“

Ebenfalls wie bereits in unserer Stellungnahme vom 29. Juli 2020 dargestellt, bestehen bei Bauarbeiten bei Leitungsanlagen und speziell Hochspannungsleitungen ebenso weitere Herausforderungen.

Im Bebauungsplan werden zwar Leitungsanlagen inklusive Schutzstreifen ausgewiesen, jedoch wird nicht hinreichend gewährleistet, dass im Rahmen des Kenntnissgabe Verfahrens die Belange der Netzbetreiber auch ausreichend berücksichtigt werden. Die Risiken dadurch möchten wir nachfolgend genauer erläutern.

Bauarbeiten, auch außerhalb des Schutzstreifens der Leitungsanlage, z. B. durch das Aufstellen von Kränen, können eine Gefahr für die Leitungsanlage bzw. auch für Mensch und Leben darstellen. Hier ist es wichtig, dass Netzbetreiber vorab die Möglichkeit haben, die notwendigen Sicherheitsaspekte zu prüfen und vorzugeben.

Gerade bei älteren Bebauungsplänen kann es sein, dass sie einen alten Stand der Örtlichkeiten enthalten. Sie sind dadurch nicht aussagekräftig zu den relevanten Sicherheitsanforderungen für die Leitungsanlagen. Grundsätzlich sollten sich Planer daher hierbei nicht auf Darstellungen aus Bebauungsplänen verlassen, sondern in jedem Fall die notwendigen Daten zu ggf. nötigen Abständen beim Leitungsbetreiber erfragen. Risiken bestehen auch bei Bebauungsplänen, die weder für Kabel noch für Freileitungen Schutzstreifen ausweisen, sondern lediglich die Trassenachse abbilden. Des Weiteren besteht oft eine Unkenntnis bei Bauherren oder Architekten in Bezug auf die geltenden Sicherheitsbestimmungen für den (Tief-)Bau von Fremdobjekten in der Nähe von Leitungsanlagen wie Erdkabel oder Freileitungen. Diese Risiken haben durch die Einführung des Kenntnissgabeverfahrens und die fehlende Einbindung der Infrastrukturbetreiber, wie oben geschildert zugenommen

Die beschriebenen Risiken könnte durch zwei Änderungen in der LBOVVO gemildert werden und würde gleichzeitig zu mehr Klarheit bei allen Beteiligten führen. Wir möchten deshalb anregen § 4 Abs. 4 Nr. 10 LBOVVO wie folgt zu ergänzen:

„soweit erforderlich die Einhaltung der horizontalen und vertikalen Mindestabstände zu Höchst-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen (Erdkabel und Freileitungen), zu anderen Leitungen und Einrichtungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, brennbaren Flüssigkeiten und Wasser sowie für das Fernmeldewesen, inklusive ihrer Schutzstreifen,“

Des Weiteren sollte § 5 Abs. 1 LBOVVO um eine neue Nr. 4 ergänzt werden:

„im Bereich des zu bebauenden Grundstücks oder des Nachbargrundstücks eine Leitung im Sinne von § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 LBOVVO verläuft“

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung

§ 11 Gemeindeordnung

§ 74 LBO Abs. 1 Satz 2 – Örtliche Bauvorschriften

Die Themen Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ausbaus von Wärmenetzen sind zentrale Bausteine für die erfolgreiche Umsetzung der Klimaneutralität im Wärmesektor.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang kann sinnvoll sein um Ziele, gerade im Wärmenetzausbau zu erreichen. Bereits heute wird dies zum Teil bei Neuer-schliessungen genutzt. Wobei auch bereits heute Gemeinden aufgrund der Schwe-re des Eingriffes hier sehr verantwortungsvoll mit diesem Mittel umgehen. Dieses wird noch bedeutsamer, wenn es um Maßnahmen im Bestand geht. Insbesondere, da hier ja bereits Technologien zur Wärmeversorgung verwendet werden. Daher ist es auch wichtig, dass in Satz 2 klargestellt ist, dass Gemeinden Ausnahmen vorsehen müssen. Generell muss die Ausrufung eines Anschluss- und Benut-zungszwang eng mit den örtlichen Betreibern leitungsgebundener Infrastruktur abgestimmt werden.

Es fehlt aber an der Konstellation, dass z. B. ein Gebäude in einem Gebiet, wel-ches für ein Wärmenetz vorgesehen ist bereits mit Erneuerbaren Energien ver-sorgt wird, z. B. mit einer Wärmepumpe in Kombination mit eigenen Photo-voltaikmodulen oder mit erneuerbaren Gasen. In dieser Konstellation wäre der Anschluss- und Benutzungszwang nicht erforderlich, um die Ziele zu erreichen, sodass Ausnahmen vorzusehen wären. Auch sollte die Ausnahme berücksichtigen, wenn der Einsatz Erneuerbarer Energien zeitnah durch den Gebäudeeigentümer umgesetzt wird.

Gleichzeitig hat ein Anschluss- und Benutzungszwang auch erhebliche Auswir-kung auf andere Energieinfrastrukturen, welche im Bestand immer vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere die Gasnetzinfrastuktur, welche faktisch entwert-et wird. Somit stellt dies einen massiven Eingriff in die Rechte des Eigentümers der Gasnetzinfrastuktur da, was insbesondere dann ein Problem darstellt, wenn der Gasnetzbetreiber und der Wärmenetzbetreiberauseinanderfallen. Ein solcher Eingriff kann nicht entschädigungslos erfolgen. Für die Berechnung einer Ent-schädigung kann auch nicht auf die zukünftigen Ertragsaussichten des Netzes ab-gestellt werden, da gerade diese durch die Satzung ja entfallen.

Daneben kann es für einzelne Unternehmen und Gemeinden auch in Betracht kommen einen Anschlusszwang ohne Benutzungszwang vorzusehen, um dann den Eigentümern die Möglichkeit der Nutzung zu überlassen, wenn der Anschluss und damit auch die Anschlusskosten gedeckt sind. Das dies als mildere Maßnah-me möglich ist, sollte klargestellt werden.

Artikel 5: Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 7 Maßnahmen und Zuständigkeiten der Landesdenkmalschutzbehörden

Wir begrüßen grundsätzlich, dass den Erneuerbaren Energien und den notwendi-gen Verteilnetzen gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung ge-tragen werden soll. Im Angesicht der dringend notwendigen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren in diesem Bereich wäre es aber mehr als wünschenswert, dass klarer als im Moment in der Ergänzung von § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehen, im Denkmalschutzgesetz eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, dass der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien aber auch von Anlagen des Verteil-netzes Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird. Schließlich gibt § 2 EEG vor:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Neben-anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durch-zuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“

Die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung, dass bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus Rechnung zu tragen ist, ist hierfür nicht ausreichend, um zur dringend notwendigen drastischen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beizutragen. Dies vor dem Hintergrund, dass entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 2 (neu), der Klimaschutz mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht lediglich in der „einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde“ berücksichtigt wird.

Daher sollte die jetzt in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung dahingehend abgeändert werden, dass hier der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und des Verteilnetzausbaus grundsätzlich der Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird. Dies dient zugleich einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in den genannten Bereichen, aber auch einer Erschließung von weiteren Flächen, die für einen zielgerichteten Ausbau der erneuerbaren Energien benötigt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Bis zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und deren Nebenanlagen und von Anlagen des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen uneingeschränkter Vorrang einzuräumen. Ausgenommen sind besonders schützenswerte Kulturdenkmale einschließlich ihrer schützenswerten Umgebung, die in einer Rechtsverordnung abschließend festzusetzen sind.“

Ebenso schlagen wir eine Klarstellung des § 8 Denkmalschutzgesetz vor, dass bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität eine Beeinträchtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien oder des Verteilnetzausbaus in der Umgebung eines Denkmals, ausgeschlossen wird.

§ 15 Abs. 4 (neu) Denkmalschutzgesetz:

Wie in § 7 Abs 2 sollten hier entsprechend die Verteilnetze ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

„(4) Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen und Energieleitungen im Sinne von § 43 EnWG denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit diese Anlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen und auch für Verteilnetzanlagen.“

Zusätzlich sollte um die Planung und Abwägungen zu erleichtern, die schützenswerten Denkmäler klar benannt und nur der Schutz von Denkmälern von überragender Bedeutung mit entsprechenden Sichtachsen vorgesehen werden.

An dieser Stelle wollen wir darüber hinaus auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Dies vor dem Hintergrund, dass aktuell viele Wasserkraftanlagen alt sind und einer grundlegenden Instandsetzung bedürfen, hierbei sind insbesondere auch die aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie gesetzlich vorgegebenen Projekte zur Fischdurchgängigkeit und zum Fischschutz im Fokus.

Diese Wasserkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag für die Bewältigung der Energiekrise und die weitere Umsetzung der Energiewende. So erzeugt Wasser-

kraft nicht nur nachhaltige Energie in großem Maßstab, sondern sorgt insbesondere für eine stabile Grundlast, aber auch regelbare Leistung im Stromnetz.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang aber auch auf die Bundeswasserstraße Neckar, die insgesamt denkmalgeschützt ist und an der jetzt größere Modernisierungsmaßnahmen anstehen, die auch die Kraftwerke betreffen.

Deshalb sollten neben den jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für den weiteren Ausbau von Wind, PV und Solarthermieanlagen im Rahmen der Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes auch die teils vorliegenden Erschwernisse durch die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bei der (ökologischen) Modernisierung von Wasserkraftwerken nicht vergessen werden und auch die umweltfreundliche Energieerzeugung aus Wasserkraft entsprechend dem Stand der Technik bei der Abwägung mit dem Denkmalschutz stärker gewichtet werden.

Abschließend möchten wir hier noch anmerken, dass Wasserkraftwerke Industrieanlagen sind, die *ökologisch und technisch* modernisiert werden müssen, keine Museen. Um dies zu unterstreichen, möchten wir auf § 24 Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg (Wasserkraftnutzung) verweisen. Zitat: *„Betreiber von Wasserkraftanlagen sind verpflichtet, die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge effizient entsprechend dem Stand der Technik zu nutzen.“*

Artikel 8 Änderung des Wassergesetzes Baden-Württemberg

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 (neu)

Der Schutz des Lebensraums Wasser, auch im Hinblick auf die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels, mit dem ersten Teil der Nummer 5 *„die Gewässer sind wirksam gegen thermische Belastung zu schützen.“* ist generell zu begrüßen.

Hierdurch darf es aber zu keiner Verschärfung des Bundesrechtes und somit zu keiner landesspezifischen wasserrechtlichen Schlechterstellung der Energiewirtschaft (insbesondere des Betriebes von strom- und wärmeversorgenden Anlagen) kommen.

Ebenso ist die thermische Belastung an dieser Stelle nicht definiert. Der Einsatz von Fluss- und ähnlichen Wärmepumpen könnte in Zukunft einen Beitrag leisten, die Auswirkungen des Klimawandels auf die heimischen Gewässer abzumildern.

Der angestrebte Gehölzsaum ist an einigen Anlagen nicht erstrebenswert, ggf. auch nicht zulässig. Der implizierte Ausschluss „soweit es dem Gewässertyp entspricht“, lastet dem Betreiber von Anlagen, wie Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen etc. die Beweislast auf. Daher sollten Absperrbauwerke von Stauanlagen explizit als Ausschluss in die Regelung aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene Regelung verkompliziert ausgesprochen die schon bisher geführte Diskussion um Bewuchsrücknahme auf entsprechenden Bauwerken. Der Stand der Technik lässt keinen Bewuchs zu, dieser wurde in der Vergangenheit jedoch gefördert und führt bei der Entfernung regelmäßig zu Diskussionen mit dem Naturschutz

Artikel 10 Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg

§ 6 Aufgaben der Behörden und Planungsträger

Zu Absatz 3:

Hier ist das überragende öffentliche Interesse ebenso hervorzuheben. Die aktuelle Formulierung kann als reine Aufgabenzuweisung verstanden werden. Dies könnte nicht zu einer entsprechenden Entscheidung im Sinne der Erneuerbaren Energien führen.

§ 21 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

Die Ausweitung auf Anlagen außerhalb der öffentlichen Hand bedarf einer Anpassung der Regelung. So werden durch Beleuchtungseinrichtungen nicht nur die

öffentliche Sicherheit hergestellt, sondern auch die Betriebssicherheit. Diese darf nicht beeinträchtigt werden und ist entsprechend zu ergänzen.

Artikel 11 Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 11 Befristete Umwandlung von Wald

Die Priorisierung der Erneuerbaren Energien auf Deponieflächen, besonders jene, auf denen nicht wieder eine geschlossene Waldfläche besteht, ist deutlich zu unterstützen. Diese Regelung sollte aber auf alle Waldflächen ausgeweitet werden, die für den Ausbau der Erneuerbaren Energien benötigt werden.

Formulierungsvorschlag:

„(3) Soll für eine Waldfläche eine Nutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen (befristete Waldumwandlung), ist in der Abwägung für die erforderliche Umwandelungsgenehmigung gemäß §§ 9 und 11 dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Verfahrensbestimmungen werden von der obersten Forstbehörde festgelegt.“

An dieser Stelle wollen wir zusätzlich auf notwendige Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen hinweisen. Nicht nur, dass es eine erhebliche Herausforderung ist, entsprechende Flächen zu finden, sondern auch, dass diese mitunter nicht dem betroffenen Ökosystem zugutekommen, ist sicherlich nicht sachdienlich. Hier sollten Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatschG erleichtert werden.

Diese stellen dank ihrer zweckgebundene Maßnahme einen deutlichen Mehrwert dar. Durch diese Zahlungen werden Naturschutz und Landschaftspflege vor Ort finanziert, der über die bestehenden Pflichten hinaus geht.

Dies ist in anderen Bundesländern bereits bewährte Praxis, in Baden-Württemberg bisher leider nur als ultima ratio zulässig.

Wir möchten hier zusätzlich auf die Komplikationen durch unterschiedliche Behandlung zwischen Windkraftanlage und Zuwegung bei Waldumwandelungsgenehmigungen hinweisen.

Während mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11. März 2020 die Konzentrationswirkung erweitert wurde, stehen in der Praxis trotzdem noch unterschiedliche Genehmigungen unterschiedlicher Behörden an:

1. Die Waldumwandlung ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert. Die höhere Forstbehörde wird in dieser angehört, es bedarf jedoch keiner eigenen Entscheidung dieser. Eventuelle Nebenbestimmungen fließen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein. Diese ist sofort vollziehbar. Klage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung,
2. Falls für die Zuwegung Wald umgewandelt werden muss, ist ein entsprechender Antrag an die höhere Forstbehörde notwendig. In der forstrechtlichen Genehmigung müssen, da auch naturschutzrechtliche Aspekte, insb. Artenschutzfragen, abgearbeitet werden. Eine durch das RP Freiburg erteilte Waldumwandelungsgenehmigung ist nicht per Gesetz sofort vollziehbar. Der Vorhabenträger muss, möchte er von der Waldumwandlung trotz eines eventuellen Klageverfahrens auf eigenes Risiko Gebrauch machen, zunächst einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Regierungspräsidium Freiburg stellen, welches hierüber zu befinden hat. Hier muss zwar auch das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG einfließen; ein gesonderter Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dennoch zu stellen, über den die höhere Forstbehörde gesondert zu entscheiden hat.
3. Bei Zuwegungen in Offenlandbereichen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig sind, ist zusätzlich eine naturschutzrechtliche Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde nach 17 Abs. 4 BNatSchG notwendig. Gegen diese nicht sofort vollziehbare Genehmigung kann Widerspruch und anschließend Klage erhoben werden. Auch hier müsste, um während eines laufenden Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens sofort von der Genehmigung Gebrauch machen zu können, ein Antrag auf sofortige Vollziehung bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Die verfahrensrechtliche Aufteilung hat schon bei der Erstellung der Antragsunterlagen Konsequenzen. Durch die erforderliche Auftrennung der Waldumwandelungsgenehmigungen ist bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen darauf zu achten, dass die jeweiligen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen konkret dem jeweiligen Verfahren, also dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren oder dem gesonderten Waldumwandelungsverfahren, zugeordnet werden.

Im Gegensatz dazu ist bei einer eventuell notwendigen UVP-Vorprüfung oder einer UVP das Gesamtvorhaben in den Blick zu nehmen.

Zudem sind verschiedene Anträge bei unterschiedlichen Behörden zu stellen, deren Vorgehen zeitlich koordiniert werden muss. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten für Rechtsmittel, aber auch im Hinblick auf die fehlende gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs tritt eine weitere Verkomplizierung ein, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist.

Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Task Force des Landes eingebracht, eine entsprechende Vereinfachung des Prozesses von Seiten des Landes steht aber noch aus.

Wir bitten an dieser Stelle darum, dass diese Vereinfachung durch konkrete Vorgaben zeitnah umgesetzt werden.

Artikel 13 Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

§ 42 Sicherung des Fischwechsels

Die Aufnahme der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zum Schutz des heimischen Fischbestands ist lobenswert.

Die Herausforderungen die mit einer Wasserabgabe über Fischauf- und abstiege zusammenhängen, ist dennoch nicht zu vernachlässigen. Momentan muss, wenn der Fluss weniger Wasser führt, als durch die Fischtreppe fließt, diese nichtmehr bedient werden. Denn der Stand der Technik gibt vor, dass der Fischaufstieg erst bei einem Abfluss, der statistisch an 30 Tagen im Jahr vorkommt funktionieren muss. Sofern weniger Wasser kommt, als über die vorhanden Dotationsöffnungen abgegeben werden kann, entsprechend weniger abgegeben wird. Die neue Regelung würde in Niedrigwasserphasen die Senkung des Stauziels erfordern, was im folgenden Flussverlauf zu weiteren Problemen führen würde. Eine solche Staulegung ist dringend zu vermeiden.

9. Handwerk und Industrie

Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.

[W]ir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg hin zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) äußern zu dürfen. Als Dachverband des baden-württembergischen Handwerks vertreten wir die energie- und klimapolitischen Interessen der rund 140.000 Handwerksbetriebe im Land.

In der Stellungnahme werden wir gesamtheitlich Stellung nehmen und unsere Hauptanliegen für das Gesamthandwerk darlegen. Im letzten Abschnitt finden Sie eine Übersicht über die Stellungnahmen der Fachverbände. Die gewerkespezifischen Belange stellen wir entlang der einzelnen Gesetze dar.

Der BWHT begrüßt und unterstützt die Weiterentwicklung des KlimaG BW. Wir, als das Handwerk BW, sehen Ihr Gesetz und die damit adressierte Klimawende im Grundsatz als persönliche Chance: für das Handwerk als „Enabler“ und Problemlöser. Bei der Umsetzung der Klimaziele haben für uns aber weiterhin die Aspekte der Plan-, Realisier- und Bezahlbarkeit sowie der Versorgungssicherheit oberste Priorität.

Der Gesetzesentwurf des KlimaG BW setzt ambitionierte Ziele. Die Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen bleibt aus unserer Sicht jedoch zu nebulös. An dieser Stelle möchten wir Sie dafür sensibilisieren, dass die Ausgestaltung der Maßnah-

men nicht übereilt werden und losgelöst von der Kenntnis der Zusammenhänge erfolgen darf. Wir sehen hierbei die Gefahr, dass der Blick auf ernsthaft nachhaltige und pragmatische Lösungen verstellt wird.

In diesem Zusammenhang ist es uns ein wichtiges Anliegen, nicht nur im Rahmen dieser Anhörung Stellung beziehen zu können, sondern regen dazu an, in die Ausgestaltungsprozesse der begleitenden Rechtsverordnungen miteingebunden zu werden.

Weniger Bürokratie bedeutet mehr Klimaschutz

Wie uns allen bekannt ist, hemmen bürokratische Vorschriften die für die Klimawende notwendige Transformation. So ist es von zentraler Bedeutung, Bürokratie abzubauen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Klimaschutzvorhaben zu beschleunigen und transparent darzustellen.

Daher unsere dringende und schon vielfach formulierte Bitte: Legen Sie bei Ihrer Finalisierung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ein besonderes Augenmerk darauf, ob es zum Aufbau neuer bürokratischer Strukturen kommt, diese erforderlich oder vermeidbar sind oder ob vorhandene bürokratische Strukturen abgebaut werden können. Es braucht die Rückendeckung der Politik und keine erneut verschärften Regulierungen oder Auflagen. Nur durch den Abbau klimaschädlicher Bürokratie und steuerlicher Hemmnisse können die Klimaschutzanstrengungen erreicht werden.

Klimaschutz muss bezahlbar sein

Ihre vorgesehene Novellierung hin zum KlimaG BW wird starke finanzielle Auswirkungen auf unsere Gesellschaft haben: Im Gesetzesentwurf wird im Abschnitt G „Kosten für Private“ darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung (...) auf klimaneutrale Prozesse (...) enorme Kosten auch monetärer Art entstehen. In diesem Kontext möchten wir anmerken, dass die zusätzlichen Kosten, die im Neubau- oder Sanierungsfall auf die Privatkunden zukommen, unbedingt wirtschaftlich zumutbar sein müssen. Nachhaltigkeit hat auch immer eine soziale Dimension. Aus diesem Grund regen wir zu zusätzlichen Investitionsanreizen bzw. -erleichterungen an (s. BWHT-Stellungnahme PVPf-VO vom 7. Oktober 2022: bspw. Solar-Fonds zur Bereitstellung von Mitteln zur grundlegenden Dachsanierung). Trotz oder gerade wegen der angespannten Ausgangslage mit stark angestiegenen Energiepreisen, verschärfter Materialknappheit und steigender Inflation, ist es erforderlich, eine effektive, kosteneffiziente und gleichzeitig sozialverträgliche Klimapolitik zu gestalten.

Bezahlbare und konkurrenzfähige Energiekosten für den gewerblichen Mittelstand

Bezahlbare und konkurrenzfähige Energiekosten sind für die Zukunftsfähigkeit des gewerblichen Mittelstands im Land von zentraler Bedeutung. Wir regen dazu an, mit Hilfe eines Entlastungspakets auf Landesebene einen stabilen „Marktstrompreis“ für stromintensive KMUs zu gewährleisten. So wird sichergestellt, dass mittelständische Strukturen – gerade in der aktuellen Situation – erstens überleben, zweitens wettbewerbsfähig bleiben und drittens die Umsetzung der Klimaziele vorantreiben. Das Handwerk ist ein unverzichtbarer Partner beim Klimaschutz und der Energiewende. Unsere Betriebe realisieren politische Ziele auf der „letzten Meile“.

Das Stromnetz als Rückgrat der Energiewende

Die neue Erzeugungslandschaft mit Strom aus wachsenden Anteilen von erneuerbaren Energien schafft neue Herausforderungen für das Netz. Aus den PV-beteiligten Gewerken wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass das Stromnetz für weitere Stromeinspeisungen vielerorts nicht mehr aufnahmefähig ist. Immer mehr Kund*innen, die PV-Anlagen installieren möchten, bekommen von den örtlichen Erzeugern oder Verteilnetzbetreibern mitgeteilt, dass das Stromnetz derzeit ausgelastet sei. Es werden Einspeiseverbote auf ungewisse Zeit erlassen, es müssten erst neue Transformatoren oder Umspannwerke installiert werden, um den von

PV-Anlagen erzeugten Strom verarbeiten zu können. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass – ehe ein solch weitgreifendes Gesetz in Kraft tritt – das bestehende Stromnetz optimiert, verstärkt oder zusätzlich neu gebaut werden muss. Zur Integration des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms sind die Netze auch auf den Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebenen auszubauen. Nur so ist es möglich, die zukünftig weiter steigende Strommenge aus dezentralen Erzeugungsanlagen aufzunehmen.

Inakzeptabler Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz

Nach Artikel 4 KlimaG BW soll die Gemeindeordnung so ergänzt werden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz neben den Gründen des Klimaschutzes auch zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erlassen werden kann. Die vorgesehene Änderung ist für das Handwerk BW nicht akzeptabel. Diese Änderung birgt Risiken bezüglich einer freien Wahlmöglichkeit der Wärmeerzeugung unter Berücksichtigung der weiteren anstehenden gesetzlichen Veränderungen.

Unklar ist, welche Folgen eine solche Maßnahme für Hauseigentümer*innen haben könnte, vor allem für jene, die erst vor kurzem eine neue Heizungsanlage installiert haben und diese dann abschalten müssten. Ein solches Szenario wäre weder gerechtfertigt noch akzeptabel.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass ein solches Instrument angesichts des Eingriffs in die Grundrechte verfassungsgemäß ausgestaltet sein und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren muss. Wir sehen die akute Gefahr, dass durch einen solchen Zwang weder der Wettbewerb der Energieträger noch der Technologien gefördert würde. Vielmehr müssten Hauseigentümer schwerwiegende Eigentumseingriffe befürchten.

Förderung von neuen, nachhaltigen Technologien

Das Erreichen der ambitionierten Klimaschutzziele im Land erfordert nicht nur die Offenheit gegenüber neuen Technologien, sondern auch deren konkrete Implementierung und den Aufbau der entsprechenden Infrastruktur. Erst dann wird ein nahezu vollständiger Verzicht auf fossile Energieträger sowie eine substanzielle Senkung der Prozessemissionen möglich sein.

Konkret regen wir dazu an, einen Rechtsrahmen für die CCS/CCU-Technologie im Land zu schaffen. Für Emissionen aus dem energie- und ressourcenintensiven Industriesektor, die nicht anderweitig vermieden werden können, kann die Speicherung und Nutzung von CO₂ auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität eine Lösung bieten. Wir sind davon überzeugt, dass – um überhaupt auf den Pfad der Klimaschutz-Pläne des Landes zu kommen – die Implementierung solcher Technologien unverzichtbar ist.

Entgegen der deutschen Politik plädiert der Weltklimarat (IPPC) und die Internationale Energieagentur (IEA) für die CCS/CCU-Technologie.

Besetzung des Expertenrates: Wissen aus der Praxis fehlt!

Wir begrüßen die Verankerung eines Klima-Sachverständigenrats im novellierten KlimaG BW. Jedoch müssen wir Kritik an der Besetzung des Gremiums üben: Aus unserer Sicht ist es wenig zielführend, ein rein wissenschaftlich ausgerichtetes Expertengremium bei der praktischen Umsetzung der Klimawende einzusetzen. Wissenschaftliche Ansätze und Beurteilungen zum Erreichen der Klimaziele sind wichtig. Die Umsetzung der Klimawende passiert (oder scheitert) jedoch in der Praxis und braucht damit auch Know-How aus der Praxis und somit Wissen über die Gelingensfaktoren. Wir regen dazu an, den Expertenrat um Experten aus den „Klimagewerken“ zu erweitern. Wir geben dazu gern Empfehlungen ab.

Einbezug des Handwerks bei der Ausgestaltung des KMR

Auch an dieser Stelle möchten wir dringend darum bitten, dass das Wissen aus dem Handwerk bei der Ausgestaltung von praktischen Maßnahmen genutzt wird. Wir, das Handwerk BW, zeigen uns offen für eine gemeinsame Ausarbeitung von

effizienten Maßnahmen des KMR. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist die Expertise des Handwerks – der tragenden Säule bei der Umsetzung der Energiewende – von höchster Relevanz. Es geht nicht darum, wissenschaftlich fundierte Ziele in theoretischen Szenarien umsetzbar erscheinen zu lassen. Es geht um nachhaltige und praxistaugliche Lösungen.

Justiziabilität des Gesetzes klären

Als letzten Punkt der Stellungnahme möchten wir den Stand der Justiziabilität des KlimaG BW erfragen. Was sind die Folgen, wenn das Land die gesetzten Ziele verfehlt? Das KlimaG BW verpflichtet sich dazu, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % gegenüber 1990 zu mindern, bis 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen (§ 1 KlimaG BW), und es legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen (§ 2 KlimaG BW) die bis dahin geltenden Reduktionspfade fest. Sind die Regelungen im novellierten KlimaG BW über die landesdefinierten Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 festgelegten Jahresemissionsmengen mit Grundrechten vereinbar? Wir verweisen hierzu an die Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz des Bundes aus dem Jahr 2019. Hat die Landesregierung den Entwurf einer diesbezüglichen Prüfung unterworfen?

Sollte dies nicht der Fall sein, teilen wir mit anderen Organisationen der Wirtschaft die Sorge, dass in der Rechtsfolge zu ordnungspolitischen Maßnahmen gegriffen wird und die Umsetzungspflichten an die Wirtschaft und in weiterer Ableitung auch an unsere Handwerksbetriebe weitergegeben werden. Der gewerbliche Mittelstand, das Handwerk und die in diesem Wirtschaftszweig Tätigen dürfen nicht die Leidtragenden solcher ungeklärten Fragen sein.

Hinsichtlich der gewerkespezifischen Belange verweisen wir auf die detaillierten Stellungnahmen der Fachverbände des Handwerk BW:

§ 8 KlimaG BW	<ul style="list-style-type: none"> • Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V. • Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg
§ 9 Abs. 1 KlimaG BW	
§ 17 Abs. 2 KlimaG BW	
§ 21 KlimaG BW	
§ 22 Abs. 2 KlimaG BW	
§ 33 Abs. 1 KlimaG BW	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg
Artikel 2 KlimaG BW i. V. m. § 10 Abs. 2 (4) EWärmeG	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg • Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg
Artikel 3 KlimaG BW	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg
Artikel 4 KlimaG BW	<ul style="list-style-type: none"> • Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg • Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerkes Baden-Württemberg • Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg

Wir bedanken uns noch einmal recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Abschließend möchten wir noch einmal zur gemeinsamen Ausgestaltung des KlimaG BW sowie der Präzisierung der einzelnen Rechtsverordnung anregen. Um die Klimaschutzanstrengungen erreichen zu können, ist Zusammenarbeit unerlässlich.

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg

[V]ielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen. Das Schornsteinfegerhandwerk ist sich seiner Verantwortung in diesem Bereich wohl bewusst und nimmt hier seit 1974 wichtige Aufgaben wahr. Zunächst ausschließlich bei der Reduzierung von Emissionen aus Feuerungsanlagen und nach und nach immer mehr in den Bereichen der rationellen Energieverwendung und der Reduzierung des Energiebedarfs, durch Beratungsleistungen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung. Mit einem Organisationsgrad von 98 % und täglich über 200 000 Kundenkontakten ist der Schornsteinfeger der Ansprechpartner, wenn es um die Senkung der Treibhausgasemissionen und damit um die Wärmewende geht.

Das Vertrauen, das die Bürger ihrem Schornsteinfeger entgegenbringen, macht uns zum idealen Vermittler politisch notwendiger Prozesse. In den vergangenen Jahren nehmen wir jedoch auch eine zunehmende Skepsis gegenüber den Entwicklungen wahr. Die Bürger, unsere Kunden, sind verunsichert und auch wir Schornsteinfeger tun uns zunehmend schwerer, mit den Entwicklungen Schritt zu halten. Ohne die Notwendigkeit als solche in Frage zu stellen, möchten wir doch anmerken, dass Politik auch Kontinuität und Verlässlichkeit vermitteln muss. Von vielen Menschen wird die ständige Anpassung der Vorgaben, die teilweise keine klare Linie erkennen lassen, als Orientierungslosigkeit wahrgenommen und dadurch abgelehnt. Sie befürchten, bereits durch bereits beschlossene Maßnahmen sehr stark belastet zu werden.

So muss beispielsweise

- ab 2023 bei einer Neueindeckung des Daches eine Photovoltaikanlage montiert werden
- ab 2024 jede neu eingebaute Heizung, egal ob bei Neuinstallation oder Austausch, auf der Basis von mind. 65 Prozent erneuerbarer Energie betrieben werden (geplante Änderung des Gebäudeenergiegesetz GEG)

Die Schaffung der Möglichkeit für Kommunen, Anschluss- und Benutzerzwänge an bestehende oder noch zu realisierende Wärmenetze zu verordnen, wird vor allem im Gebäudebestand zu erheblichen Mehrbelastungen der Bürger führen, die nicht mehr zu vermitteln sind. Auf Grund der derzeit hohen Energiepreise ist der finanzielle Spielraum der Menschen bereits ausgeschöpft. Insoweit haben viele schlicht kein Geld mehr übrig, für die seitens des Gesetzgebers vorgeschriebenen Verpflichtungen.

Wir verweisen hierzu auf das Sofortprogramm gemäß § 8 Abs. 1 KSG für den Sektor Gebäude, das vom BMWK/BMWSB am 13. Juli 2022 aufgestellt wurde. In der Ziffer 2. Handlungsbedarf im Gebäudesektor ist aufgeführt:

„Die notwendigen Maßnahmen müssen für die Nutzerinnen und Nutzer bezahlbar sein und nachhaltig erfolgen, d. h. unter Berücksichtigung von städtebaulichen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Herausforderungen.“

Es ist weiter aufgeführt:

*„Hierbei muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Bürger*innen nicht überfordert werden und die Bezahlbarkeit von Bauen und Wohnen gewährleistet bleibt.“*

Eben diese Grundsatzforderungen scheint die Politik, im Wettbewerb zwischen Bund und Ländern, aus den Augen zu verlieren. Beim Klimaschutz sollte es nicht

darum gehen, wer am schnellsten Vollzug meldet. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, mit dem Ziel der Klimaneutralität, der nur als gesamtgesellschaftliche Leistung einen Erfolg zeichnen kann. Um dies zu erreichen, muss sich Gesetz- und Verordnungsrecht von Bund und Ländern ergänzen und nicht in Konkurrenz zueinanderstehen. Diesen Ansatz lässt die nun geplante Novelle leider nicht erkennen.

Einspruch zu Artikel 2, Änderung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes, Ziffer 4. § 10 Abs. 2

Änderung: Die Ziffer 4. mit der vorgesehenen Änderung des § 10 Abs. 2 des EWärmeG soll gestrichen werden.

Begründung: Der bisherige § 10 Abs. 2 des EWärmeG lautet:

- (2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird, deren verteilte Wärme
1. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Geräten, die hocheffizient im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Richtlinie sind, oder
 2. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
 3. zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien oder
 4. aus einer Kombination der Anforderungen nach Nummer 1 bis 3 stammt.

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg soll das EWärmeG mit der Streichung des Absatzes 2 so geändert werden, dass die Anforderungen für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, der Abwärmenutzung oder dem Anteil von mindestens 15 Prozent erneuerbarer Energie für ein Wärmenetz als Erfüllungsoption gestrichen werden. Dies würde bedeuten, dass der Anschluss eines Gebäudes an ein Wärmenetz als Erfüllungsoption gilt, auch wenn das Wärmenetz zu 100 Prozent mit fossiler Energie betrieben wird.

Mit dieser Änderung würden Wärmenetze bessergestellt, als die individuelle Gebäudebeheizung, die bereits im Bereich der Wirtschaftlichkeit, Wärmenetzen weit voraus ist. Wenn für eine neu eingebaute Zentralheizung eines Gebäudes ein Anteil von 15 Prozent (ab 2025: 65 Prozent) an erneuerbarer Energie gefordert wird, muss dies ebenfalls für ein Wärmenetz gelten. Der bisherige § 10 Abs. 2 sollte daher beibehalten werden und sich am neugestalteten GEG automatisch ausrichten.

Eine Änderung des EWärmeG ist auch deshalb obsolet, weil der Bund mit Änderung des GEG die Gesetzgebungshoheit im Gebäudebestand übernehmen wird. Für die Restlaufzeit des EWärmeG ist eine Anpassung aus unserer Sicht verzichtbar.

Einspruch zu Artikel 4, Änderung der Gemeindeordnung

Wir fordern die geplante Änderung des Abs. 3 zu § 11 zu streichen.

Der neue Absatz besagt:

- (3) Die Gemeinden können durch Satzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Verwendung von erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorsehen, wenn dies
1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder
 2. zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder
 3. aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung gerechtfertigt ist. Erneuerbare Energien gemäß Satz 1 sind solche gemäß § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728). Absatz 1 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinden haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzu-

sehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist.

Begründung:

Die Gemeindeordnung soll so ergänzt werden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz generell neben den Gründen des Klimaschutzes auch zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erlassen werden kann. Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist bereits in der Gemeindeordnung, § 11, Abs. 1 aufgeführt (Versorgung mit Nah- und Fernwärme).

Auch im Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist in § 109 die Grundlage für einen Anschluss- und Benutzungszwang aufgeführt:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist damit hinreichend über den bisherigen § 11 in Verbindung mit § 102 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, sowie im § 109 GEG dargelegt. Damit ist die geplante Ergänzung in der Gemeindeordnung überflüssig.

Darüber hinaus gilt es anzumerken, dass der Klimaschutz nicht als Begründung für Anschluss- und Benutzerzwänge erhalten kann, wenn es keine Anforderungen mehr für den Betrieb von Wärmenetzen gibt. Ein Wärmenetz ohne Anteil an Kraft-Wärme-Kopplung bzw. erneuerbarer Energie ist in jedem Fall schlechter als eine dezentrale Heizung, sollte diese auch zu 100 Prozent mit fossilen Energieträgern betrieben werden, was bereits jetzt in Baden-Württemberg und 2024 im gesamten Bundesgebiet nicht mehr möglich sein wird. Grund hierfür sind die immensen Wärmeverluste, die in Wärmenetzen vorhanden sind. Nach der „Vergleichenden Studie dezentrale vs. zentrale Wärmeversorgung im deutschen Wärmemarkt“ von August 2016 beträgt der mittlere Netzverlust im Jahr 2014 nach AGFW 13 Prozent. Dies ergibt einen Verlust von 470 kWh pro Meter Trassenlänge und Jahr (vergl. Seite 49 der Studie).

Muss ein bestehendes Gebäude durch einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz angeschlossen werden, kann dies im Einzelfall mit einer Enteignung des Gebäudeeigentümers – „verlorene Kosten“ – gleichgestellt werden. In diesem Fall ist die bestehende Gebäudeheizung – egal, wie lange sie in Betrieb ist – außer Betrieb zu nehmen. Schlimmstenfalls kann dies sogar zu der skurrilen Situation führen, dass eine Gebäudeheizung mit einer Wärmepumpe oder einem Pelletkessel stillzulegen wäre und das Gebäude an ein fossil betriebenes Wärmenetz angeschlossen werden muss, was das Ziel Klimaschutz ad absurdum führen würde.

Auch gibt es in Versorgungsgebieten Gebäude, die über keine zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgung verfügen (Einzelraumfeuerung). In solchen Gebäuden leben Menschen, die sich die Wohnung, nach der, durch Anschluss- und Benutzerzwang notwendig werdenden Kernsanierung, nicht mehr leisten können. Man kann wohl in solchen Fälle, die nicht so selten vorkommen werden, von staatlich angeordneter Entmietung sprechen.

Zu bedenken ist darüber hinaus, dass Anschluss- und Benutzerzwänge keinesfalls zugunsten privatrechtlich betriebener Wärmenetze ausgesprochen werden dürfen. Es könnte die kuriose Situation eintreten, dass Pflichtnutzer, im Falle einer finanziellen Schieflage des Netzbetreibers, mit nicht zu beziffernden Kosten belastet würden, oder, mangels Alternativen, gar im Kalten säßen.

Verweis auf ein Gerichtsurteil gegenüber der Stadt Biberach an der Riß vom 1. Februar 2018 (9 K 3380/16)

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen wies in seinen Entscheidungsgründen daraufhin (Ziffer 2., b), Unterpunkt aa):

„Der durch eine Nahwärmesatzung begründete Zwang, sich an eine Einrichtung anzuschließen und diese zu benutzen, ist nur dann durch § 11 Abs. 1 GemO gedeckt, wenn es sich um eine der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtung handelt, was nur eine öffentliche Einrichtung sein kann (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 4. Auflage, 16. Lieferung, § 11 Rdnr.2).“

Es wird weiter ausgeführt:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Mittel, dessen Einsatz gewährleisten soll, dass der mit dem Betrieb einer öffentlichen Einrichtung verfolgte Zweck dauerhaft erreicht wird. Aus dem Charakter der öffentlichen Einrichtung als Mittel zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben folgt, dass die Verantwortung für den Einrichtungsbetrieb bei der Gemeinde liegen muss. Überträgt sie diese Verantwortung auf einen Privaten, so verliert der Betrieb den Charakter als öffentliche Einrichtung, weil sich die Gemeinde aus der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe zurückzieht (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. Februar 2017 – 4 K 168/14 –, juris, m. w. N.)“

Zusammengefasst begrüßen wir alle Regelungen, die der Verbesserung des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit dienen. Wir stellen jedoch gerade diese Zielsetzung in den von uns behandelten Punkten in Frage. Es ist an der Zeit, die Gesetzgebung von Bund und Ländern abzustimmen, damit Bürger, Planer und Fachgewerke verlässliche Regelungen erhalten, die nicht abhängig von Entscheidungen der Kommunen werden. Neue rechtliche Möglichkeiten der Kommunen dürfen nicht dazu führen, dass Bürgern individuelle, klimagerechte und technologieoffene Lösungen versagt bleiben.

Vielmehr müssen sich Wärmenetze dem Wettbewerb aussetzen und mit anderen Wegen zur Klimaneutralität konkurrieren. Ökologisch und ökonomisch sinnvolle Angebote werden von den Menschen angenommen werden, Zwänge hingegen zu Widerstand führen. Gegen die Menschen werden notwendige Änderungen bei der Gebäudebeheizung nicht möglich sein, sodass die Klimaschutzziele zum Scheitern verurteilt sind.

zds Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

Als Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. – gewerkschaftlicher Fachverband – möchten wir in diesem Papier einige fachliche Anregungen zu den Änderungen des Erneuerbare Wärme Gesetzes, sowie zur Landesbauordnung geben.

Das Schornsteinfegerhandwerk verfügt über eine hohe Dichte an Energieberaterinnen und Energieberatern und ist somit direkt mit der Umsetzung der Änderungen betraut.

Zugleich weißt das Schornsteinfegerhandwerk täglich tausende Kundenkontakte auf und kann so einen zielgerichteten Blick in die Haushalte der Bürgerinnen und Bürgern werfen, was es zu einem starkem Begleiter der Wärme- und Energiewende macht.

Wir als Schornsteinfegerhandwerk haben es uns zum Ziel gemacht die Bürgerinnen und Bürger in dieser Wärme- und Energiewende mit unserem Fachwissen und unserer neutralen Beratung bestmöglich zu begleiten.

Diese praktischen Erfahrungen möchten wir in Form einiger kurz formulierten Thesen an die politischen Entscheidungsträger weitergeben und Anregungen geben, die sich positiv auf die Klimaziele auswirken.

Erneuerbare Wärme Gesetz

§ 5 Abs. 2 Absenkung der Jahresarbeitszahl von elektrisch betriebenen Wärmepumpen

Die Offensive der Bundesregierung zum Einbau von 500 000 Wärmepumpen schreitet schnell voran. Ein Einbau von ineffizienteren Wärmepumpen mag dem Erfüllungsziel dieses Bestrebens nahekommen, wirkt sich jedoch negativ auf die Energie- und Wärmewende auf, da so ein erhöhter Energiebedarf für den Betrieb von Wärmepumpen notwendig sein wird. Eine Beibehaltung der Anforderung von 3,5 statt der angedachten 2,5 als Jahresarbeitszahl wäre hierbei wünschenswert. Dies würde die Effizienz steigern und gleichzeitig einer Vereinfachung entgegenstehen, welche auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürgern ausgetragen wird, da diese die erhöhten Stromkosten bei niedriger effizienten Wärmepumpen tragen müssten.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Wir begrüßen die Aufnahme von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen in die Berücksichtigung der Landesbauordnung und freuen uns, eine zukunftssträchtige Ausrichtung der Landesbauordnung zu sehen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, speziell der Solarenergien ist ein wesentlicher Bestandteil der Wärme- und Energiewende. Im speziellen in Kombination mit Wärmepumpen tragen Photovoltaikanlagen zu einer unabhängigen und Klimaneutralen Möglichkeit der Beheizung von Wohngebäuden bei.

Bauvorlageberechtigung für energetische Maßnahmen

Der Energieberater bildet bei heutigen Neubauten und Sanierungen ein essenzielles Standbein für die Planung und Kontrolle der umzusetzenden Baumaßnahme. Durch seine energetische, sowie bauphysikalische Betrachtung werden etwaige Mängel schnell und sicher erkannt, was ein optimiertes Ergebnis zur Folge hat. Im Rahmen der Baubegleitung einer Maßnahme kann der Energieberater bereits heute für ein korrekt ausgeführtes Ergebnis sorgen und den Kunden fachgerecht beraten. Durch das Inkrafttreten des GEG im Jahr 2020 ist der handwerkliche Energieberater nun auch in der Lage diese Kenntnisse im Bereich der Nichtwohngebäude anzubringen.

Somit herrscht hier eine Gleichstellung zwischen Fachplaner, z. B. Architekten und Ingenieure zu Energieberatern, die nach HWK geprüft sind. Im Gegensatz zu dieser Gleichstellung steht die Bauvorlageberechtigung aus der Landesbauordnung. Diese ist notwendig, wenn beispielsweise der sommerliche Wärmeschutz oder der energetische Nachweis gemäß GEG erstellt und unterschrieben werden soll. Hier herrscht keine Gleichberechtigung, denn bauvorlageberechtigt ist nur der Fachplaner, wie z. B. Architekten und Ingenieure, jedoch nicht der nach HWK geprüfte Energieberater. Fachlich und ausführungstechnisch sind beide Gruppen in der Lage diese Tätigkeiten anzubieten und umzusetzen, deshalb regen wir eine Überarbeitung dieser Regelung an und fordern die Gleichstellung der handwerklichen Energieberater auch in diesem Bereich.

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

Grundsätzliches:

Der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel stellen aus Sicht der baden-württembergischen Wirtschaft zentrale Zukunftsaufgaben dar. Die Wirtschaft trägt bereits in hohem Maße zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bei, vor allem durch Optimierungen und Umstellungen von Produktionsprozessen, Effizienzsteigerungsmaßnahmen, Ausbau eigener Energieerzeugungskapazitäten und der Beteiligung an vielfältigen Klimaschutz-Initiativen und -Projekten. Das aktuelle „DIHK-Energiewendebarmeter 2022 – Ergebnisse aus Baden-Württemberg“ bestätigt, dass die allermeisten Unternehmen auch ohne politische Einflussnahme bereits zahlreiche Maßnahmen ergreifen, die zu einer relevanten Emissionsminderung beitragen oder dass sie planen, dies zu tun. Zudem hat sich laut dem vom Land herausgegebenen Statusbericht 2021 „Monitoring der Ener-

gewende in Baden-Württemberg“ die Endenergieproduktivität von Industrie und Gewerbe seit 1991 stetig positiv entwickelt (Industrie 2020: 670 Euro Bruttowertschöpfung/GJ; 1990: 450 Euro Bruttowertschöpfung/GJ).

Mit der aktuell geplanten Novelle des Klimaschutzgesetzes legt die Landesregierung Ziele fest, die leider mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen sind. So untermauert auch die im Juni 2022 erschienene Studie „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ (u. a. ifeu, Fraunhofer ISI, Öko-Institut), dass „insgesamt und für jeden einzelnen Sektor ein äußerst hohes Ambitionsniveau [...] insbesondere für das Zwischenziel 2030“ bestehen.

Für den folglich realistischen Fall, dass das Erreichen einzelner Sektorziele verfehlt oder gefährdet sein sollte, ist es dringend notwendig, im Sinne eines Effizienzgebots (Maximum an eingesparten Tonnen Treibhausgas pro dafür eingesetzten finanziellen Mitteln) zu agieren. Es ist momentan unklar, wie die Operationalisierung der ressortspezifischen Maßnahmen aussehen wird. Die für den jeweiligen Sektor federführenden Ressorts sollten primär auf Anreizmaßnahmen anstatt auf regulatorische Vorgaben setzen, zumal die ordnungspolitische Weisungsbefugnis gegenüber der Wirtschaft primär auf Bundesebene liegt.

Da es im Klimaschutz maßgeblich auf Geschwindigkeit ankommt, sind frühe Einsparungen wertvoller als spätere, unabhängig in welchem Sektor diese erreicht werden. Es ist sinnvoller, vorausschauend in die Vermeidung und auch in die etwaige Anpassung zu investieren, als nachträglich gesamtgesellschaftliche und volkswirtschaftliche Schäden ausgleichen zu müssen. Klimaschutz wird allerdings durch erzwungene lineare Steuerung ineffizienter und teurer. Investitionen brauchen Zeit und bestimmte Voraussetzungen (z. B. Infrastruktur), damit sie wirken können. Eine erzwungene Einhaltung der Sektorenziele sollte im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext nicht einseitig zu Lasten der Wirtschaft erfolgen.

Gerade vor diesem Hintergrund sollten der Wirtschaft, vor allem aber mittelständischen Betrieben, keine Flexibilitätsoptionen verbaut werden, indem bestimmte technologische Ansätze ausgeschlossen werden oder indem starre Maßnahmen zur Sektorzielerreichung festgelegt werden. Des Weiteren sollten die Sektorziele des Landes für 2030 (beispielsweise für den Sektor Industrie) nicht über die Ziele des Bundes hinausgehen, da die realen [sic!] Einflussnahmemöglichkeiten der Landesregierung begrenzt sind. Gleiches gilt für die Diskrepanz zwischen dem Neutralitätsziel des Landes bis 2040 und des Bundes bis 2045. Hier sollte das Land auf Anreizwirkungen setzen, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts nicht zu gefährden.

Für den Industriesektor weist die o. g. Studie „Sektorziele 2030“ darauf hin, dass die baden-württembergische Industrie die gesetzten Ziele nur erreichen kann, indem sie die Hälfte des eingesetzten Erdgases durch Strom ersetzt. Der dadurch ansteigende Strombedarf müsste versorgungssicher und aus erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Verschärfend kommt bei diesen Aussagen hinzu, dass die aktuellen Verwerfungen auf dem Energiemarkt in Folge des Ukraine-Krieges damals noch nicht berücksichtigt werden konnten. Eine schnelle Ausweitung des Angebots an erneuerbaren Energien ist deshalb zwingend erforderlich. Der schnellstmögliche massive Ausbau erneuerbarer Energien, der eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung ermöglichen soll, wird allerdings – trotz aller Absichtserklärungen – nach wie vor durch zu viel Bürokratie und behindernde Vorschriften blockiert und verschleppt.

Grundvoraussetzung für die vom Land angestrebten Emissionsminderungen in allen Sektoren ist das politische Ermöglichen eines massiv beschleunigten Aufbaus einer entsprechenden Energieinfrastruktur, zu der regenerative Erzeugungskapazitäten, Verteil- und Übertragungsnetzausbau [sic!], Speichertechnologien und Wasserstoffherstellungs- und -verteilungsinfrastruktur zählen. Bisher kann heimische Energie nur teilweise oder nur weniger effizient genutzt werden. Beispielsweise müssen Windkraftanlagen zu oft abgeschaltet werden, Genehmigungen für Geothermie sind zu aufwändig und Stromspeicher, die zur Systemstabilität beitragen könnten, werden nicht aufgebaut. Auch die Genehmigungen für neue Windparks und Stromnetze sollten massiv beschleunigt werden. Parks, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden, sollten unverzüglich ans Netz gehen.

Entscheidend dafür sind Maßnahmen der Landesregierung zur deutlichen Verkürzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und ein Abbau von Widerständen gegen entsprechende Projekte auf regionaler Ebene. Deutlich zu forcieren ist auch die finanzielle Unterstützung sowie die genehmigungsrechtliche Beschleunigung von technischen Senken, zu denen CCU bzw. Ansätze der Bioökonomie und CCS (primär an Emissions-Punktquellen inklusive Verteilungsinfrastruktur) zählen.

Regulatorische Hürden für die stärkere Nutzung bestehender Erneuerbare-Energien-Anlagen sollten ebenfalls kurzfristig beseitigt und die Eigenenergieversorgung gestärkt werden.

Zudem sollte die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, dass Energieknappheit in Baden-Württemberg grundsätzlich vermieden wird. Die Landesregierung sollte darlegen, inwieweit gerade vor dem Hintergrund der Gaskrise die Energieversorgungssicherheit in Baden-Württemberg als Voraussetzung allen Wirtschaftens gewährleistet bleibt und dazu das Landesmonitoring zur Energiewende weiterentwickeln.

Weitere Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition der Energieunternehmen in Abs. 17 erfasst nach dem vorgesehenen Wortlaut de facto auch alle Betreiber von Solaranlagen, sofern sie über einen Einspeisevertrag verfügen. Hier wäre eine Einschränkung sinnvoll dahingehend, dass Solaranlagen bis zu einer gewissen Anschlussleistung ausgenommen sind. Der Begriff wird im Gesetz zwar nur noch zweimal verwendet (bei den Informationspflichten an die Kommune), aber eine Klarstellung wäre dennoch hilfreich.

§ 8 CO₂-Schattenpreis

Das Gesetz lässt offen, wie detailliert die Angaben zu CO₂-Emissionen für öffentliche Bauvorhaben erstellt werden sollen. Bei den Angebotserstellern führt der CO₂-Schattenpreis zu Bürokratieaufbau, da sie die entsprechenden CO₂-Daten liefern müssen. Wir begrüßen deshalb die Einführung einer Bagatellgrenze von 150 000 Euro, da sie den Bürokratieaufwand zumindest bei kleineren Bauprojekten begrenzt.

Datenbasis für die CO₂-Berechnung sollen die Umweltproduktdeklarationen der Hersteller sein, die auf der öffentlichen Plattform ÖKOBAUDAT zur Verfügung gestellt werden. Diese Datenbasis ist jedoch laut der Begründung des Gesetzes „derzeit noch nicht umfassend vorhanden“. Hier bleibt offen, wie mit noch nicht in der Plattform ÖKOBAUDAT erfassten Materialien verfahren werden soll.

Das neue Vergabeverfahren sollte auch innovative Konzepte und Materialien mit klimafreundlichem Zukunftspotenzial berücksichtigen, die zunächst einen höheren CO₂-Ausstoß verursachen. Diese könnten aufgrund absehbarer Skaleneffekte jedoch klimafreundlicher als konventionelle Materialien sein; gleiches gilt für neue Bauverfahren wie z. B. dem 3-D-Druck von Häusern.

Aufgrund des CO₂-Schattenpreises könnten in Einzelfällen auch betriebswirtschaftlich teurere Bauvorhaben den Zuschlag erhalten. Dadurch würde sich das Volumen der öffentlichen Bauvorhaben bei gleichbleibenden Finanzmitteln insgesamt verringern. Das hätte negative Auswirkungen auf die Baukonjunktur und Bauwirtschaft. Es müssen also ausreichend alternative klimafreundliche Investitionsmöglichkeiten vorhanden sein, die nicht zu einer solchen Mehrbelastung führen, dass Baumaßnahmen und Beschaffungen nicht durchgeführt werden. Ansonsten können Lücken bei kritischen Standortinfrastrukturen entstehen, die mit einer Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg einhergehen [sic!].

Abs. 1 Satz 1 endet mit der Formulierung „[...] zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicher zu stellen.“ Der letzte Halbsatz sollte vorsichtiger formuliert werden, z. B. „Klimaneutralität zu fördern“. Denn die alleinige Ausweisung eines CO₂-Schattenpreises stellt keinesfalls Klimaneutralität sicher, sondern soll ja nur bei der Auswahl von Alternativen (z. B. Abriss und Neubau versus Sanierung) eine zusätzliche Entscheidungshilfe geben.

§ 9 Förderprogramme

Das Ziel des Abbaus von Fördermitteln mit nachteiligen Folgen für das Klima ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein wichtiger Erfolgsfaktor zur Förderung unternehmerischer Innovationen ist aber Technologieoffenheit. Das sollte auch zukünftig maßgebend sein. Die erfolgreichen baden-württembergischen Zuschussprogramme wie beispielsweise Invest BW, Innovationsgutscheine und Digitalisierungsprämie Plus sind hierfür gute Beispiele.

Unternehmen möchten durch Innovationen grundsätzlich bestehende Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Geschäftsmodelle verbessern oder durch gänzlich neue ablösen. Nachhaltigkeit und positive Wirkungen auf das Klima stehen dabei immer öfter im Fokus, da hier Wettbewerbsvorteile gesehen werden. Die Förderung unternehmerischer Innovationen durch das Land zahlt demzufolge direkt darauf ein. Sie sollte weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Allerdings lassen sich auch „Klima-Innovationen“ nicht verordnen, sondern leben von Kreativität und freiem Denken. Zu enge thematische und regulatorische Vorgaben könnten einschränkend wirken. Insbesondere sollte vermieden werden, dass Innovationen in Themenbereichen jenseits der klassischen Umwelt- und Energietechnik durch zu starre Vorgaben ausgebremst werden. Innovationsvorhaben von Unternehmen mit positiver Klimawirkung könnten bei einer Förderung bspw. mit höheren Fördersummen oder Förderquoten belohnt“ werden, wie bei einigen Förderausschreibungen des Landes bereits geschehen.

Weiter sollte darauf geachtet werden, Antragsverfahren möglichst schlank und schnell zu halten. Ein merklich höherer Aufwand durch Klimarelevanz-Prüfungen würde das Interesse an Förderung bei den Unternehmen schmälern und evtl. auch Innovationen durch zeitliche Verschleppung verhindern. Grundvoraussetzung für eine „klimapositive“ Innovationsförderung des Landes sind Verstetigung, nachfragegerechte Mittelausstattung und die Vermeidung von Antragsstaus bei den o. g. bewährten Programmen. Das sollte die Politik sicherstellen.

Bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen im sozialen Bereich sollte nochmals geprüft werden, ob diese Förderungen tatsächlich immer an gleichzeitige Klimaschutzmaßnahmen gekoppelt werden können.

§ 10 Klimaschutzziele

Die sogenannten „Low-Hanging-Fruits“ – also aus wirtschaftlicher, investiver, zeitlicher, ökologischer und genehmigungsrechtlicher Sicht einfach umzusetzende Maßnahmen – wurden bei vielen Industrieunternehmen bereits „geerntet“. Um das nun im Klimaschutzgesetz geforderte Minderungsziel von minus 62 Prozent für die Industrie bis 2030 zu erreichen, müssen ungleich schwierigere, teurere und planungsintensivere Maßnahmen ergriffen werden. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Dauer von Genehmigungsverfahren und der aktuell angespannten Liquiditätssituation muss stark hinterfragt werden, wie die Wirtschaft diese Maßnahmen realisieren und finanzieren können soll.

Bei der Geschwindigkeit von Genehmigungsverfahren, gerade bei erneuerbaren Energien und Prozesstransformationen, sollte die schnelle Errichtung neuer LNG-Terminals zum neuen Benchmark werden.

Zu begrüßen ist zwar, dass aufgrund nicht erreichter Sektorziele keine einklagbaren Rechte oder Pflichten gegen bzw. für Unternehmen entstehen (Absatz 2 Satz 5). Allerdings sollte bedacht werden, dass eine etwaige Justiziabilität dadurch entstehen könnte, dass das Land bei Nichterreichen der Ziele unter Umständen verklagt und entsprechend zur forcierten Umsetzung gezwungen werden könnte.

§ 13 Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen

Zu betonen ist, dass der „Wirtschaftliche Abwehrschirm“ der Bundesregierung vom 29. September 2022 während der Zeit der Gaskrise ein Belastungsmoratorium bzgl. unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratielasten für die Wirtschaft vorsieht. Klimaschutzziele für Unternehmen sollten deshalb freiwilligen Charakter behalten und dürfen auch im Nachgang nicht zur Auflage werden.

Grundsätzlich besteht Bereitschaft bei vielen Unternehmen, auch sich selbst ambitionierte Ziele zu setzen. Doch sollte bei den freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen darauf geachtet werden, dass die Unternehmen genügend Freiraum bei der Formulierung und Erfüllung der selbst gesetzten Ziele behalten. Es stellt sich die Frage, wie verfahren wird, wenn die Unternehmen diese Ziele nicht erreichen (z. B. aus wirtschaftlichen, technischen oder politischen Gründen). Hier könnte eine „Fall-Back-Position“ für die Unternehmen, die Klimaschutzvereinbarungen treffen, helfen.

§ 14 Klima-Maßnahmen-Register

Wie oben beschrieben, stehen starre Sektorziele dem Effizienzgebot, auch beim Klimaschutz, entgegen. Eine starre Verknüpfung des Klima-Maßnahmen-Registers mit den Sektorzielen sollte darum in § 14 gestrichen werden. Denn es bleibt unklar, welche Folgen ein Nichterreichen der Sektorziele für die Akteure der Sektoren haben könnte. Die geplante Flexibilität beim Klima-Maßnahmen-Register ist zu begrüßen, sollte jedoch immer auch die Planungssicherheit für Unternehmen sowie sich ändernde Rahmenbedingungen für Unternehmen im Blick behalten.

Die aktuell diskutierten Maßnahmenpakete des Klima-Maßnahmen-Registers reichen in keinem Sektor wirklich aus, um die Sektorziele zu erreichen. Gerade die Industrie wird hier gewissermaßen „sich selbst überlassen“, wie sie die ambitionierten Ziele realisieren soll. Hier wäre bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen im Klima-Maßnahmen-Register ein offener Austausch mit der Wirtschaft wünschenswert, bei dem sich der BWIHK gerne einbringen wird.

§ 16 Monitoring

Beim Monitoring bzw. der Bilanzierung der Treibhausgasemissionen bestehen Unklarheiten, wie die angestrebte Klimaneutralität definiert wird. Es sollte gegenüber der Wirtschaft transparent dargestellt werden, ob lediglich die Scopes 1 und 2 betrachtet werden oder ob auch Scope 3 in den Bilanzierungen Berücksichtigung finden soll

Offen bleibt zudem, welche Zielsetzung, welchen Umfang und welche Quellen die vorgeschlagenen Berichte zu „Maßnahmen der Industrie zum Klimaschutz über die gesamte Lieferkette“ haben sollen und welchen Einfluss diese Berichte auf die Fortschreibung des Klima-Maßnahmen-Registers haben werden. Hier wäre eine Klärung der Formulierung „gesamte Lieferkette“ notwendig. Eine zusätzliche Belastung durch Berichtserfordernisse für die Wirtschaft sollte vermieden werden und es sollte stattdessen auf bereits vorhandene Berichte zurückgegriffen werden können.

Insgesamt droht beim Monitoring eine Flut von Berichten, Anhörungen, Stellungnahmen, Gutachten, Veröffentlichungen, Beschlüssen und vor allem von Mahnungen wegen Zeitverzugs – dies alles wäre nicht zuträglich für die Motivation aller Beteiligten.

§ 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Hier sollte die Bagatellgrenze von 500 Euro angesichts der jüngsten Energiepreisentwicklungen erhöht werden.

§ 19 Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Bei den prozentualen Vorgaben für Flächen für erneuerbare Energien fehlt eine Abstimmung mit den Regelungen auf Bundesebene. Zudem können einzelne Regionen die vorgegebenen Ziele leichter erreichen als andere, weshalb ein „Ausgleich“ zwischen Regionen möglich und das Gesamtziel fokussiert werden sollte.

§ 20 Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus

Dass die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien ins Landesrecht übernommen wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Über das Bundesrecht hinaus nennt

das Land zusätzlich die Energieeinsparung und den Verteilnetzausbau. Besser wäre jedoch eine offener Formulierungen, die alle notwendigen Elemente eines in Zukunft sicheren Energiesystems einschließt, also zusätzlich zum Genannten auch Strom- und Wärmespeicher, Übertragungsnetze und Wasserstoff(-Infrastruktur).

§ 22 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur

Abs. 1 ist missverständlich formuliert, da er suggeriert, dass die Öffentliche Hand den genannten Pflichten erst ab 2030 nachkommen muss, im Gegensatz zu Unternehmen und Privatpersonen. Stattdessen ist wohl laut der Begründung gemeint, dass die Öffentliche Hand über die Vorgaben von § 21 hinaus tätig werden muss, selbst wenn keine grundlegende Dachsanierung ansteht. Deshalb sollte der Satz eindeutiger formuliert werden (zumindest zwei Kommata-Fehler korrigieren und ein „darüber hinaus“ ergänzen).

§ 23 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

In Abs. 1 sollte der Halbsatz, „sofern ein eigener Energiebedarf vorliegt“, gestrichen werden, da er suggeriert, dass nur künftige Lkw-Strom-Trassen oder dergleichen gemeint wären. Laut der Begründung ist dies aber nicht der Fall.

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung (§ 11 Anschlusszwang)

Anstelle der Einführung von Anschluss- und Benutzungszwängen bzw. der erweiterten Ermächtigung dazu sollten Anreize auf freiwilliger Basis vorgezogen werden. Sofern der Anschluss an Fern- oder Nahwärmenetze für potenzielle Abnehmer wirtschaftlich attraktiv ist, sind solche Zwänge nicht erforderlich, wie unter anderem das Erfolgsbeispiel des Karlsruher Fernwärmenetzes zeigt. Ist die Wirtschaftlichkeit solcher Netze nicht gegeben, sollte erst recht kein Nutzungszwang eingeführt werden, um wirtschaftlichen Schaden von Abnehmern abzuwenden. Die Anreizwirkung, Wärmenetze wirtschaftlich und bedarfsgerecht zu planen und zu betreiben, sollte nicht durch pauschale Abnahmeverpflichtungen ausgehebelt werden. Damit Nah- und Fernwärmenetze mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden können, braucht es eine flächendeckend ausreichende Versorgungsinfrastruktur mit erneuerbaren Energien in allen Teilräumen des Landes.

Artikel 10 Änderung des Naturschutzgesetzes

Das vorgesehene Fassadenbeleuchtungsverbot, das auf alle baulichen Anlagen ausgeweitet werden soll, sollte nicht dazu führen, dass die Sicherheit von Unternehmen aufgrund mangelnder Außen-Beleuchtung gefährdet wird (z. B. Sicherheit der Wege, Gebäudesicherheit). Auch sollte der betriebliche Ablauf im Unternehmen (z. B. Arbeitsschutz) sowie die Unternehmenstätigkeit als solche (etwa Schichtbetrieb in Industrieunternehmen, Betrieb von Logistikzentren, Kunden- und Lieferantenverkehr im Unternehmen [z. B. Einzel- und Großhande]) durch das Verbot bzw. zeitweilige Verbot der Fassadenbeleuchtung nicht behindert bzw. beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sollten auch werbende Tätigkeiten von Unternehmen durch entsprechende Leuchtwerbung weiterhin möglich sein, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Die Sichtbarkeit ist für Unternehmen mitunter von großer Bedeutung. Eine wirtschaftsfreundliche Infrastruktur bedeutet neben der verkehrstechnischen Erreichbarkeit auch einen gestalterischen Spielraum bei der Sichtbarkeit von Unternehmen. Vor diesem Hintergrund sollten die Festsetzungen zu Fassadenbeleuchtungen, die oftmals mit Werbeanlagen versehen sind, flexibel gestaltet werden. Ein Einsatz von klima- und insektenfreundlichen Farben und Leuchten ist deshalb zu bevorzugen anstatt Beleuchtungen generell zu verbieten. Anstatt neuer Verbote sollten Anreize zur energieeffizienten Beleuchtung geschaffen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Empfehlungen und möchten nochmals unterstreichen, dass wir sehr gerne in den kommenden Wochen und Monaten für die Konkretisierung der Umsetzung als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

*UBW Unternehmer Baden-Württemberg***Vorbemerkungen:**

- **Die Wirtschaft steht fest zum Klimaschutz. Sie benötigt hierfür aber geeignete Rahmenbedingungen.**
- **Die Rahmenbedingen für die Energie- und Klimapolitik hat sich in der jüngsten Zeit dramatisch verändert. Dies erfordert kurzfristiges Gegensteuern.**
- **Die Lage in den Unternehmen ist sehr kritisch.**
- **Klimaschutz ist eine globale Aufgabe, die hohe Investitionen erfordert. Hierfür brauchen wir gleiche wettbewerbliche Rahmenbedingungen.**
- **Kleinteilige verbindliche Klimaschutz(sektoren)ziele auf Landesebene sehen wir aber kritisch. Diese sind kontraproduktiv und wirken wettbewerbsverzerrend für die hiesige Wirtschaft. Dies passt nicht in die aktuelle Zeit.**
- **Die Wirtschaft steht fest zum Klimaschutz. Sie benötigt hierfür aber geeignete Rahmenbedingungen.**

Zunächst weisen wir nochmals darauf hin, dass die Wirtschaft in Baden-Württemberg das Ziel der Energiewende, die Energieversorgung klimaverträglich, sicher und bezahlbar zu gestalten, ausdrücklich unterstützt. Die Wirtschaft hat selbst ein sehr großes Interesse daran.

Sie leistet ihren Beitrag zur Treibhausgasreduktion und hat in mehreren Studien – insbesondere in der **BDI-Studie „Klimapfade 2.01²⁴ – Aufbruch in die Klimazukunft“** aufgezeigt, wie und in welchen Zeiträumen sie Treibhausgasneutralität technologisch erreichen kann.

Die Rahmenbedingungen hierfür müssen aber stimmen: Grundsätzlich gilt heute mehr denn je: Die Bedeutung einer *sicheren und bezahlbaren Energieversorgung* ist neben dem *Klimaschutz* für die Produktion und die Investitionsentscheidungen der Unternehmen existentiell („Energiepolitisches Zieldreieck“).

- **Die Rahmenbedingen für die Energie- und Klimapolitik hat sich in der jüngsten Zeit dramatisch verändert. Dies erfordert kurzfristiges Gegensteuern.²⁵**

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine erhielt der Aspekt Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie eine deutlich höhere Sichtbarkeit und Relevanz: Erdgas ist in der Wirtschaft essenzieller Energieträger sowie wichtiger Rohstoff für viele Basischemikalien. Um die Abhängigkeit von russischen Gasimporten zu reduzieren, haben die Unternehmen ihren Verbrauch bereits reduziert.

Die sprunghaft gestiegenen Strom- und Gaspreise zwingen die Unternehmen zunehmend, die Produktion bei gas- und stromintensiven Prozessen zu drosseln oder gar einzustellen. Dies führt zu einem Dominoeffekt in den Lieferketten, dessen Konsequenzen enorm sind.

Die Wirtschaft ist derzeit vor allem mit akuter Krisenbewältigung beschäftigt, die das Tagesgeschäft überlagert. Für die Unternehmen sind die aktuellen Energiepreise eine existenzielle Herausforderung, wobei freilich klar ist, dass Krieg und Energiekrise nicht dazu führen, dass der globale Klimawandel verschwindet. Im Gegenteil: Dieses Jahr gab es wieder einen zu warmen und viel zu trockenen Sommer in Europa. Dadurch wurde im Übrigen auch weniger Energie durch Was-

²⁴ <https://bdi.eu/themenfelder/energie-und-klima/klimapfade/#/artikel/news/klimapfade-2-0-deutschland-braucht-einen-klima-aufbruch/>

²⁵ Dieses „Unterkapitel“ der Stellungnahme ist inhaltlich angelehnt an den BDI-Artikel: „Energiekrise und Klimaneutralität: Industrie steht zu Klimazielen“ siehe: <https://bdi.eu/artikel/news/energiekrise-und-klimaneutralitaet-industrie-steht-zu-den-klimazielen>

serkraft und Wind erzeugt. Der Klimawandel schreitet spürbar voran. Deshalb muss der globale Klimaschutz unverändert eine Top-Priorität haben. Die Wirtschaft steht daher weiterhin zum Klimaschutz. Die Unternehmen haben bereits massiv in die klimaneutrale Transformation investiert. Dieser Pfad ist langfristig unumkehrbar.

In Zeiten von Krieg und Krise darf es dennoch kurzfristig kein „Weiter so“ in der Energie- und Klimapolitik geben. Wie sich jetzt leider zeigt, waren die bisherigen Planungen nicht krisenfest für außenpolitisch herausfordernde Zeiten. Plötzlich bedroht die Energiekrise ganze Wirtschaftszweige und Wertschöpfungsketten in Deutschland.

Blackouts und die Ausrufung der Gas-Notfallstufe erscheinen als reale Gefahr. Für die Energie- und Klimapolitik heißt das: Nur wenn unsere Wirtschaft intakt durch die Krise kommt, kann Deutschland weiter treibende Kraft, Innovator und Investor beim Klimaschutz sein. Es muss daher um beides gehen: Um die Bewältigung der Energiekrise – ohne Schaden für die Wirtschaft – und gleichermaßen um eine Intensivierung des Klimaschutzes.

- Die Lage in den Unternehmen ist sehr kritisch.

Bei den Unternehmen herrscht große Not. Die Gas- und Strompreise haben sich im Vergleich zu dem Durchschnitt der letzten Dekade vervielfacht. Damit treffen die hohen Preise nicht nur die energieintensiven Betriebe, sondern die Wirtschaft in ihrer ganzen Breite. Bei solch hohen Energiekosten müssen auch Betriebe um ihre Existenz bangen, bei denen Energie bisher nur einen geringen Teil der Kosten ausmachte. Gefährlich ist dabei auch, dass sich die Preisschere insbesondere zu den USA immer weiter öffnet, was zu massiven Wettbewerbsnachteilen führt und eine schleichende Abwanderung und Betriebsschließungen beschleunigen kann. Das gilt inzwischen nicht mehr nur für Großkonzerne. Auch standorttreue Familienunternehmer, die seit Generationen erfolgreich in Deutschland produzieren, denken angesichts der explodierenden Energiekosten erstmals über Abwanderung nach – weil sie es sich nicht mehr leisten können, in Deutschland zu produzieren.

- **Klimaschutz ist eine globale Aufgabe, die hohe Investitionen erfordert. Hierfür brauchen wir gleiche wettbewerbliche Rahmenbedingungen.**
- **Kleinteilige verbindliche Klimaschutz(sektoren)ziele auf Landesebene sehen wir aber kritisch. Diese sind kontraproduktiv und wirken wettbewerbsverzerrend für die hiesige Wirtschaft. Dies passt nicht in die aktuelle Zeit.**

Der Weg in die Klimaneutralität bleibt eine globale und gesamtgesellschaftliche Mammutaufgabe. Für die Transformation sind hohe Investitionen erforderlich, die Unternehmen, Privathaushalte und Staat gemeinsam aufbringen müssen. Auf die Wirtschaft kommen hierdurch erhebliche Kosten zu, worauf auch treffend in der Gesetzesbegründung hingewiesen wird²⁶. Dies wird im Übrigen auch durch die Klimapfadestudie des BDI untermauert.²⁷

Diese Transformationsmaßnahmen helfen dabei, um beim Klimaschutz weiterhin auf Kurs zu kommen: Da die Unternehmen aber im globalen Wettbewerb stehen, gelingt dies nur, wenn die wettbewerblichen Rahmenbedingungen international vergleichbar sind. Die Wirtschaft belastende, regionale Sonderwege sind kontraproduktiv, wettbewerbsverzerrend und damit standortschädlich.

Die Wirtschaft unterstützt die europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Auch in der gegenwärtigen Energiekrise, die uns allen eine Menge abverlangt, steht außer Frage, dass Klimaschutz auch künftig hohe Priorität behalten muss. Eine Festlegung von verbindlichen Klimaschutzzielen auf Landesebene halten wir aber nicht für zielführend. Es ist bereits äußerst schwierig, globale Treib-

²⁶ „Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse (Urproduktion, Herstellung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen sowie Lebensweisen) ist mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden.“ (Zitat aus dem vorliegenden Gesetzentwurf)

²⁷ <https://bdi.eu/themenfelder/energie-und-klima/klimapfade/>

hausgas-Minderungsziele auf die EU und dann noch auf die Mitgliedsstaaten zu verteilen. Eine noch kleinteiligere Betrachtung – also das Herunterbrechen auf die Ebene der Bundesländer – ist aus unserer Sicht kritisch und auch aus sachlicher Sicht – mangels Vergleichbarkeit der jeweiligen statistischen Grundlagen der Bundesländer und der Bundesländer selbst – nicht sinnvoll.

Entscheidend für uns ist, dass die ambitionierten Klimaschutzziele auf globaler, nationaler und EU-Ebene ohne einen Verlust an internationaler Wettbewerbsfähigkeit von den Unternehmen erreicht werden können. Regionale, die Wirtschaft zusätzlich belastende Regelungen, wie beispielsweise die im baden-württembergischen Klimaschutzgesetz vorgesehenen verbindlichen regionalen Sektorenziele für die Industrie, laufen diesem Unterfangen aber zuwider.

Dieses Vorgehen birgt die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die Unternehmen in Baden-Württemberg in sich, beispielsweise durch hieraus potenziell erwachsende zusätzliche landesspezifische (ordnungsrechtliche) Maßnahmen. Dies passt nicht in die aktuelle Zeit.

Gerade jetzt muss es vielmehr darum gehen, die Wirtschaft im Südwesten bei der Bewältigung der Auswirkungen der aktuellen Krise zu unterstützen, statt sie zu behindern. Deshalb müssen Belastungen für die Unternehmen abgebaut und Investitionsanreize gesetzt werden. Der Zwang zu drohenden regional erzwungenen Zusatzinvestitionen erreicht aber gerade in Zeiten knapper Liquidität genau das Gegenteil. Notwendige Neu- und Erhaltungsinvestitionen in industrielle Produktion, insbesondere im Mittelstand, würden zusätzlich erschwert oder evtl. sogar vollkommen verhindert werden.

Detailanmerkungen:

Zu Artikel 1, § 2 Abs. 17 Begriffsbestimmungen

Da die Energieversorgung in Zukunft nicht mehr nur durch Erdgas erfolgen wird, sollten entsprechend Wasserstoff und biogene Gase mit aufgezählt werden. Außerdem werden Gase nicht nur energetisch eingesetzt. Hier sollte entsprechend nachgeschärft werden. Anbieter, die technische Gase bereitstellen, sind nicht Energieunternehmen.

Zu Artikel 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 KlimaG BW „Klimarangfolge“

In der Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 4 wird auf Folgendes hingewiesen: *„Die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor lässt sich beispielsweise durch effizientere, energiesparendere Kraftfahrzeuge und Fahrweisen, sowie durch die Verlagerung von Verkehr vom Verkehrsträger Straße auf die oftmals effizienteren Verkehrsträger Schiene und Wasser erzielen. Die Nutzung erneuerbarer Energien zum Zwecke der kompletten Vermeidung oder teilweisen Verringerung von Treibhausgasemissionen kann sowohl über elektrische Antriebe als auch den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe, synthetischer Kraftstoffe, Wasserstoff) erfolgen.“*

Die technologieoffene Betrachtung des Verkehrssektors durch die explizite Einbeziehung erneuerbarer Kraftstoffe wird von uns begrüßt. Die Verkehrsträger Schiene und Wasser eröffnen Chancen, Verkehr nachhaltiger zu gestalten. Um sie effizient nutzen zu können, bedarf es verbesserter Rahmenbedingungen, so zum Beispiel adäquate Schleusen oder hinreichende Logistikflächen und Terminals. Oftmals verlangsamen zudem bürokratische Hemmnisse den Ausbau und somit die Verlagerung.

Zu Artikel 1, § 4 KlimaG BW „Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher“

Nach Satz 2 sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden. Mit den Formulierungen „erhalten“ und „schützen“ wird jedoch ein Absolutheitsanspruch bzw. Vorrang gegenüber anderen Landnutzungen formuliert, der nicht flächendeckend gerechtfertigt ist. Vielmehr muss im Rahmen der räumlichen Planung stets durch Abwägung festgelegt werden wo, in welchem

Umfang welche Nutzungen stattzufinden haben. Dabei sind auch Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen von Vorhaben mit zu berücksichtigen.

Wir regen daher an, nach dem Wort „Land“ die Formulierung „unter Berücksichtigung anderer Landnutzungen“ einzuschieben.

Zu Artikel 1, § 7 KlimaG BW „Klima-Berücksichtigungsgebot“

Hier wird ausgeführt, dass *„die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen hat. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“*

Auch in diesem Zusammenhang sehen wir die unter § 10 angedachten Landessektorenziele für die Industrie kritisch. Je nach Ausgestaltung der hier genannten, noch zu erstellenden Verwaltungsvorschrift könnte es zu Problemen hinsichtlich der auch von der Landesregierung propagierten Beschleunigung von Genehmigungsverfahren kommen bzw. bestimmte Projekte in ihrer Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen. So könnte sich dies aus der Notwendigkeit der Erfüllung der industriellen Sektorenziele ergeben, welche dann durch das Berücksichtigungsgebot in Genehmigungsverfahren zum Tragen käme. Hier könnten sich kritische Zielkonflikte ergeben, wie z. B., dass Stoffreduktionen und Abgasreinigung (TA Luft, etc.) zu einem erhöhten Energieeinsatz und damit Klimabeitrag führen. In der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Lesart einer „strikten Beachtung“ des Klimaschutzzorrangs auch verfassungsrechtliche Gründe entgegenstünden. Daher schlagen wir zur Klarstellung des Gewollten vor, in dem Gesetzestext zumindest noch folgende (o. ä.) Passage aufzunehmen: „Ein absoluter Vorrang von Klimaschutz und Klimawandelanpassung gegenüber anderen Belangen wird hierdurch nicht begründet. Andere bedeutsame Belange dürfen neben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch in Zukunft nicht vernachlässigt werden.“

Grundsätzlich gilt: Was wir für die von allen Seiten gewünschte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren brauchen, ist eine Entflechtung der Vorschriften zu Genehmigungsverfahren und nicht weitere komplexe Prüfaufträge.

Zudem fehlt im § 7 der Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit.

Zu Artikel 1, § 10 KlimaG BW „Klimaschutzziele“ in Verbindung mit Anlage „Sektorziele für das Jahr 2030“

In § 10 KlimaG BW soll gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf festgeschrieben werden, dass in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität erreicht werden soll. Bis zum Jahr 2030 soll eine Treibhausgasminderung um mindestens 65 Prozent erreicht werden. Hinzukommen sollen spezifische Sektoren-Minderungsziele für 2030 u. a. für die Industrie.

Bereits im Rahmen unserer früheren Stellungnahmen zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, u. a. vom 23. November 2017, vom 7. Juli 2020 und vom 27. August 2021 haben wir uns ausführlich zum Thema verpflichtende landesspezifische Reduktionsziele geäußert. Die wesentlichen Positionen hierzu haben sich im Grundsatz nicht verändert und sind nachstehend nochmals aufgeführt. Erschwerend kommt aktuell natürlich noch die in den Vorbemerkungen bereits dargestellte dramatische wirtschaftliche Sondersituation rund um die Energiekrise hinzu.

Die Vision der Landesregierung, Baden-Württemberg zum führenden Klimaschutzland zu machen, kann nur im Schulterschluss mit einer starken Wirtschaft gelingen. Die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs bekräftigten und um spezifische Landessektorenziele erweiterten ehrgeizigen Landesklimaschutzziele dürfen die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht überfordern oder zu Wettbewerbsnachteilen der hiesigen Wirtschaft führen. Dazu gehört auch die für Baden-Württemberg weiterhin angestrebte Klimaneutralität bis spätestens 2040 und damit deutlich früher als auf Bundes- bzw. EU-Ebene. Auch diesen Sonderweg des Landes sehen wir kritisch.

Landesspezifische Umwelt- bzw. Klimaschutzvorschriften dürfen aus Gründen vergleichbarer Standortbedingungen keine Verschärfungen für die im interna-

tionalen Wettbewerb stehende Wirtschaft gegenüber bundesrechtlichen und europäischen Zielen und Vorgaben enthalten. Dass die Befürchtung einer Zielverschärfung für Baden-Württemberg gegenüber Bundesrecht nahe liegt, wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich, indem explizit auf Folgendes hingewiesen wird: *„Die Vereinbarkeit von Landesklimaschutzzielsetzungen mit dem Bundesrecht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Länder über die Ziele des Bundes hinausgehen [...] oder deren Erreichung jedenfalls nicht gefährden [...] Dies ist in Baden-Württemberg der Fall.“*

Zudem ist die Sorge berechtigt, dass sich aus den Landesklimaschutzzielen potenziell finanzielle Belastungen für die Wirtschaft ergeben können. Die wird dadurch untermauert, dass dies ebenfalls im Gesetzentwurf explizit nicht ausgeschlossen wird. Dort heißt es hierzu u. a.: *„Sonstige Kosten für die Wirtschaft im Zusammenhang mit der Erreichung der Sektorziele können derzeit nicht verbindlich angegeben werden.“*

Eine wie auch immer geartete Mehrbelastung der Wirtschaft passt neben den vorgenannten Gründen zudem auch nicht in die aktuelle Zeit hinsichtlich der schwierigen wirtschaftlichen Situation rund um die aktuelle und anhaltende dramatische Energiekrise und auch hinsichtlich der bei Weitem noch nicht bewältigten Corona-Pandemie. Nachhaltige Wirtschafts- und Umweltpolitik zur Bewältigung der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krisensituation muss auf Unternehmertum und Anreize setzen, statt auf drohendes neues landesspezifisches verschärfendes Ordnungsrecht.

Wir weisen daher erneut darauf hin, dass wir die Festlegung von verbindlichen Klimaschutzzielen bzw. Sektorzielen auf Landesebene für Baden-Württemberg weiterhin für nicht zielführend halten. Hierzu wird im Übrigen auch in der Gesetzesbegründung zu Recht auf folgenden kritischen Aspekt hingewiesen: *„Insofern betont das Bundesverfassungsgericht, dass länderspezifische Reduktionsvorgaben insofern Schwierigkeiten begegnen, als die Länder in allen Bereichen des Klimaschutzes, in denen der Bund insbesondere aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz eine führende Rolle einnimmt, nur beschränkten Einfluss haben.“* Auch aus diesem Grund sind landesspezifische verpflichtende (Sektoren-)Ziele zum Klimaschutz kritisch zu sehen, weil sie einseitig wettbewerbsverzerrend wirken.

Der Klimaschutz als Ganzes ist eine globale Aufgabe. Es ist bereits äußerst schwierig, globale Treibhausgas-Minderungsziele – unter Wahrung des „level playing fields“ für die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen – auf die EU und dann noch auf die Mitgliedsstaaten zu verteilen. Eine noch kleinteiligere Betrachtung – also das Herunterbrechen auf die Ebene der Bundesländer – ist aus unserer Sicht kritisch und auch aus sachlicher Sicht – mangels Vergleichbarkeit der jeweiligen statistischen Grundlagen der Bundesländer und der Bundesländer selbst – nicht sinnvoll.

Generell gilt: Je kleinteiliger Ziele heruntergebrochen werden, desto verzerrender wirken sie; zudem leidet auch meist die ökonomische Effizienz unter kleinteiligen Ansätzen. Dies hat entsprechende Konsequenzen insbesondere auch für die globale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen. Die konsequente Durchsetzung von bundeslandspezifischen statischen Reduktionszielen – ggfs. sogar mittels verschärftem Landesordnungsrecht – ist für die Wirtschaft in einem Bundesland wie Baden-Württemberg mit einem deutlich über dem bundesrepublikanischen Durchschnitt liegenden Industrieanteil äußerst kritisch zu sehen.

Klimaschutzvorschriften im Regionalen können sinnvoll sein, wenn sie die nicht im Standortwettbewerb stehenden (national wie international) Bereiche betreffen und bei denen sie tatsächlich Einfluss auf die Verbesserung des Klimaschutzes nehmen können. Dazu gehören beispielsweise die privaten Haushalte, die – anders als zahlreiche Unternehmen – nicht im internationalen Wettbewerb stehen. Ein wesentlicher Schwerpunkt hierbei kann beispielsweise im Bereich der Privathaushalte auf dem Gebäudebereich und der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden liegen, da der Bau und Betrieb von Gebäuden für einen hohen Anteil an energiebezogenen CO₂-Emissionen verantwortlich sind.

Regional verschärfte Ziele, insbesondere im Industriebereich, lösen das Problem nicht, sondern verlagern es lediglich. Allein ein Blick auf Deutschland zeigt: Kleinteilige Bundesland-Ziele würden nur funktionalisieren, wenn die Bundesländer quasi allesamt energieautark und auch ansonsten identisch hinsichtlich ihrer

Treibhausgas-Erzeugungsstruktur wären, d. h. es dürften auch keine energieintensiv erzeugten Produkte über die Bundeslandgrenzen hinweg gehandelt werden. Dies ist aber bekanntlich nicht der Fall und würde zudem unserem Wirtschaftssystem grundlegend widersprechen. Die aus Baden-Württemberg exportierten Produkte tragen aber den „CO₂-Rucksack“ für die gesamte Wertschöpfungskette, der dann aber lediglich einem einzelnen Bundesland zugerechnet würde. Auch dies verdeutlicht, dass bundeslandscharfe verpflichtende Klimaschutzziele keinen Sinn ergeben. Die für ein sauberes Herausrechnen dieser Effekte notwendigen statistischen Grundlagen sind nach unserer Kenntnis zudem nicht vorhanden.

Lösungsvorschläge für Landes-Klimaschutzmaßnahmen OHNE verbindliche Landes(sektoren)ziele:

- Der übergeordnete politische Fokus sowohl der Landes- wie auch der Bundesregierung sollte auf die Vereinheitlichung der Klimaschutz-Instrumente auf globaler Ebene gelegt werden.
- Es sollte zudem darüber nachgedacht werden, wie man – wie bereits zum Teil im Land erfolgreich praktiziert – durch geeignete Maßnahmen die Erreichung der Bundes- bzw. EU-Ziele auf freiwilliger Basis unterstützen kann.
- Die potenziellen Chancen und Herausforderungen der Energiewende müssen gemeinsam auf Bundes-, EU- und globaler Ebene angegangen werden und die drohenden Risiken müssen gemeinsam minimiert werden.
- Hierfür benötigt man aber keine verbindlichen Landesklimaschutz(sektoren)ziele. Diese und hieraus potenziell erwachsende Maßnahmen, die zu Mehrbelastungen der hiesigen Wirtschaft führen – sei es nun finanzieller oder bürokratischer Art – sind nicht geeignet die Standortbedingungen für bereits bestehende sowie ansiedlungswillige Unternehmen zu verbessern.
- Auf Landesebene wäre es vielmehr zu begrüßen, wenn das Land der Wirtschaft im regionalen Bereich weiterhin Anreize für freiwillige Maßnahmen und Aktivitäten zum Klimaschutz setzen und Initiativen der Wirtschaft unterstützen würde, statt ordnungsrechtlich vorzugehen. Die Wirtschaft leistet in diesem Bereich bereits erhebliche Beiträge und steht für weitere Gespräche und freiwillige Aktivitäten hierzu gerne zur Verfügung.
- Dies gilt sowohl für die Erarbeitung solcher Maßnahmen wie auch bei deren Durchführung. Wir bringen uns hierzu gerne weiterhin aktiv und konstruktiv beispielsweise bei der Erstellung des „Klima-Maßnahmen-Registers“ ein, analog zum Vorgehen bei dessen Vorläufer, dem Integrierten Energie- und Klimaschutz-Konzept Baden-Württemberg (IEKK).
- Die Aufgaben des Landes sollten somit (noch) stärker auf die technologieoffene Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz, Netzwerken, Forschung und Entwicklung innovativer Technologien, Beratung, etc. fokussieren. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit bei diesen Themen bereits einiges Positives angeschoben. Hieran gilt es anzuknüpfen, wie auch in der Gesetzesbegründung im positiven Sinne ausgeführt wurde. Die Unterstützung muss allerdings unabhängig von etwaigen Sektorenzielen erfolgen.²⁸

Zu Artikel 1, § 10 Abs. 2 Satz 5 KlimaG BW „Klimaschutzziele“ in Verbindung mit Anlage „Sektorziele für das Jahr 2030“

Im Entwurf von § 10 Abs. 2 Satz 5 KlimaG BW wird Folgendes ausgeführt: „Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.“ Und in der Begründung hierzu

²⁸ „Unterstützungsbedarf besteht auch bei technologischen Weiterentwicklungen. Innovationen und neue Technologien („Game-Changer“), bei denen noch erhebliches Entwicklungspotenzial besteht, sind der wesentliche Hebel bei der Bewältigung der Herausforderungen in Richtung Klimaneutralität. In vielen Bereichen besteht noch erheblicher Unterstützungsbedarf und ohne die Neu- und Weiterentwicklung von „Game-Changer-Technologien“ (wie insbesondere Greentech) im Bereich Klimaschutz wird die Transformation der Industrie und Wirtschaft nicht gelingen. Hier besteht insofern erheblicher Unterstützungsbedarf für die Industrieunternehmen.“ (Zitat aus dem Gesetzentwurf)

wird erläutert, „*dass hierdurch deklaratorisch klargestellt werden soll, dass durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen begründet werden. Insbesondere die konkreten Minderungsziele sind nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes für das Land verbindlich, begründen jedoch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen.*“

Dennoch befürchten wir, dass durch den neu geschaffenen Gesetzesrang des Industrie-Sektorenziels (unabhängig von Absatz 2 Satz 5) dieses Ziel von NGOs im Rahmen von sog. „Klimaklagen“ eingefordert werden könnten, falls das Industrieziel nicht erreicht wird. Dies würde dann zu besonders scharfen, wettbewerbsverzerrenden (ordnungsrechtlichen) Maßnahmen gegen die hiesige Industrie führen.

Unabhängig von unseren Befürchtungen hinsichtlich etwaiger „Klimaklagen“ drohen verschärfende (ordnungsrechtliche) Maßnahmen im Falle von Sektorzielverfehlungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 d) sowieso (s. u.). Dies sehen wir ebenfalls kritisch und lehnen deshalb einen solchen Ansatz ab.

Zu Artikel 1, § 11 KlimaG BW „Klimaschutzziele für die Landesverwaltung“

Die hier aufgeführte Ausnahmeregelung für die Zielerreichung der Landesverwaltung:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich [...] ausnehmen.“

würden wir uns an den die Industrie betreffenden Stellen des Gesetzes in ähnlicher Form auch zu Gunsten der Industrie wünschen.

Zu Artikel 1, § 13 KlimaG „Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen“

Den neu eingefügten Absatz 1 „Unternehmen sollen sich ambitionierte Klimaschutzziele geben.“ bitten wir wieder zu streichen, auch wenn es sich laut Gesetzesbegründung um einen „Appell ohne verpflichtenden Charakter“ handeln soll.

Uns erschließt sich nicht, warum ausgerechnet die Industrie bzw. die Wirtschaft – also der Sektor mit den höchsten Vorleistungen im Bereich der Einsparung von Treibhausgasen – im Gegensatz zu den übrigen Sektoren eine explizite Erwähnung hinsichtlich eines hohen Ambitionierungsniveaus ihrer Klimaschutzziele benötigt.

Bezüglich der Klimaschutzvereinbarungen möchten wir anregen, dass das Land seinerseits eine finanzielle Förderung von Klimaschutzmaßnahmen anbieten könnte. Ohne Gegenleistung erscheint der Vereinbarungscharakter zumindest etwas fraglich.

Zu Artikel 1, § 14 KlimaG „Klima-Maßnahmen-Register“

Hier soll das bisherige Integrierte Energie- und Klimaschutz-Konzept (IEKK) in ein „Klima-Maßnahmen-Register“ überführt werden. *„Mit dem Klima-Maßnahmen-Register wird ein neues Konzept zur Aufstellung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas etabliert“*, so die Gesetzesbegründung. Das Register *„soll der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage dienen, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Sektorziele für Baden-Württemberg befindet.“*

Die Bedeutung des Registers für die Betroffenen ist somit enorm. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (und somit auch der betroffenen Wirtschaft) an der Erstellung des Klima-Maßnahmen-Registers soll aber laut Gesetzesbegründung hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber dem damaligen Vorgehen beim IEKK stark eingeschränkt werden. Dies halten wir für kontraproduktiv.

Wir fordern darum dringend, die Beteiligung der betroffenen Kreise – und damit natürlich auch der Wirtschaft – umfassend und mit akzeptabler Fristsetzung weiterhin zu gewährleisten.

Zu Artikel 1, § 16 Abs. 2 Nr. 1 b) KlimaG BW „Monitoring“

Im Entwurf von § 16 Abs. 2 Nr. 1 b) KlimaG BW heißt es: „[Das Monitoring umfasst] Ressortberichte der federführend verantwortlichen Ministerien für den jeweiligen Sektor; zum Umsetzungsstand der im Klima-Maßnahmen-Register aufgeführten Maßnahmen sowie über die Notwendigkeit oder die bereits erfolgte Aufnahme neuer Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register; das Wirtschaftsministerium gibt den Wirtschaftsverbänden mit Sitz in Baden-Württemberg Gelegenheit, über die Maßnahmen der Industrie zum Klimaschutz über die gesamte Lieferkette der Unternehmen zu berichten, nimmt eine Zusammenfassung dieser Berichte in geeigneter Form in einen Ressortbericht für den Sektor Industrie auf und lässt ihn in eine Bewertung für das Sektorziel Industrie einfließen.“

Die Einbindung der Landes-Wirtschaftsverbände im Rahmen des Monitorings ist im Grundsatz zu begrüßen. Hierzu muss allerdings im weiteren Verfahren gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden geklärt werden, wie dieser Beitrag der Verbände aussehen soll, was sie hierzu beitragen und was sie nicht beitragen können.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist insbesondere, dass den Wirtschaftsverbänden hierbei hohe Freiheitsgrade eingeräumt werden müssen, um zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Kostenaufwand für Unternehmen und Verbände zu vermeiden. Des Weiteren ist von einer separaten Betrachtung einzelner Branchen abzusehen, da hierdurch eine weitere Herunterbrechung der Sektorziele zu befürchten ist, welche von einzelnen Branchen prozessbedingt möglicherweise nicht erreicht werden können. Eine Diskriminierung dieser Branchen darf nicht stattfinden.

Zu Artikel 1, § 16 Abs. 2 Nr. 2 c) und d) KlimaG BW „Monitoring“

Im Entwurf von § 16 Abs. 2 KlimaG BW heißt es: „[Das Monitoring umfasst einen Klimaschutz- und Projektionsbericht spätestens alle drei Jahre, beginnend im Jahr 2024, insbesondere]

2 c) mit Projektionen von Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele, wobei die Bewertung auch unter Berücksichtigung des CO₂-Budget-Ansatzes erfolgen kann,

2 d) im Falle einer drohenden Zielabweichung gemäß Buchstabe c mit einer Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschlägen zur Wiedererreicherung des Zielpfades in dem jeweiligen Sektor.“

An dieser Stelle wird deutlich, was wir auch oben bereits kritisch ausgeführt haben. Sollte es zum Verfehlen der Landessektorenziele kommen, zieht dies landesspezifische, verschärfende Maßnahmen nach sich. Hier besteht somit die begründete Sorge, dass es durch das Setzen eines verbindlichen, gesetzlichen Industrie-Sektorziels im KlimaG BW im Fall der Zielverfehlung zu wettbewerbsverzerrenden Mehrbelastungen der hiesigen Industrie durch „Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreicherung des Zielpfades“ kommen kann.

Wir bitten daher erneut dringend darum, zumindest das verbindliche Sektorziel für die Industrie aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu Artikel 1, § 17 KlimaG BW „Sachverständigenrat“

In der Begründung zu § 17 KlimaG BW werden als mögliche Maßnahmen einer „klimafreundlichen Mobilität“ u. a. aufgeführt:

- „Die erweiterte Genehmigung von Strecken zur Nutzung durch Lang-Lkw“ sowie
- „Die Förderung der Produktion für und des Einsatzes alternativer Kraftstoffe im Luft- Schiffs- und Schwerlastverkehr (u. a. durch den Hochlauf von Anlagen und Technologietransfers, Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen als Ersatz für fossile Kraftstoffe, Unterstützung des Auf-

baus einer Demonstrationsanlage). Daneben werden Potenziale für die Pkw-Bestandflotte gesehen.“

Diese beiden genannten Maßnahmen begrüßen wir ausdrücklich.

Zu Artikel 1, § 20 KlimaG BW „Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus“

Die Beschleunigung des EE-Ausbaus ist, wie in der Task Force AG 5 festgestellt auch deutlich von Netzausbau abhängig. Daher begrüßen wir die Herausstellung des Verteilnetzausbaus ausdrücklich. Um den Prozess auf der Verteilnetzebene besser zu koordinieren, sollte die Kommunale Wärmeplanung zu einer Kommunalen Energieleitplanung ausgeweitet werden. Die Netzbetreiber müssen frühzeitig über die Entwicklungen auf der Strombedarf- und Erzeugungsseite informiert werden.

Zu Artikel 1, § 20 Nr. 3

Die Formulierung „Ausbau der Elektromobilität“ schließt andere, regenerativ erzeugte Kraftstoffe aus. Dies ist unverständlich, da für verschiedene Anwendungszwecke, wie z. B. den Güterverkehr oder den öffentlichen Personenverkehr, andere Energieträger als aus Akkumulatoren entnommene Elektrizität sinnvoller sein können. Hinzu kommt, dass kurz- und mittelfristig die Herstellung von Elektrizität in Baden-Württemberg keinesfalls klimaneutral ist.

Wir regen daher an, die Formulierung „Ausbau der Elektromobilität“ durch „Ausbau regenerativ betriebener Mobilität“ zu ersetzen.

Des Weiteren bitten wir um Ergänzung von § 20 um eine Nr. 4 zur Hervorhebung der besonderen Bedeutung von Anlagen zur Abscheidung von insbesondere CO₂ aus großen Industrieanlagen, das einer Nutzung, Verwertung oder Versenkung zugeführt werden könnte und somit der Atmosphäre zeitweise oder dauerhaft entzogen werden könnte.

Wir regen folgende Formulierung an: „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Abscheidung von konzentriert emittierten klimawirksamen Abgasen von großen Industrieanlagen zum Zwecke einer Nutzung, Verwertung oder Versenkung.“

Zu Artikel 1, § 21 KlimaG BW „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen“

Laut Gesetzesbegründung fasst die Vorschrift in § 21 die „bisher von den §§ 8a und 8b KSG BW umfassten Photovoltaikpflichten bei redaktionellen Änderungen in einer Norm zusammen. Die zugehörigen Verordnungsermächtigungen aus § 8e KSG BW werden ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen. Sie wurden ergänzt um eine Ermächtigung, Ausrichtung und Verschattung auch in Bezug auf die Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen näher zu regeln.“

Die über das Bundesrecht hinausgehenden Landes-Pflichten zur Installation von PV-Anlagen für die im internationalen Wettbewerb stehenden Wirtschaft sehen wir weiterhin sehr kritisch. Wir haben dies mehrfach u. a. in unseren Stellungnahmen vom 25. August 2021 zur Änderung des KSG BW sowie vom 10. August 2021 zur Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPF-VO) begründet.

Diese Kritik hat weiterhin Bestand.

Des Weiteren ist unklar, weshalb die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen nach § 21 Abs. 4 nicht auch ersatzweise durch Windkraftanlagen erreicht werden können soll. Großflächige Betriebe, insbesondere solche im Außenbereich, können in einzelnen Fällen durchaus über geeignete Standorte verfügen, die möglicherweise geeigneter sind als für PV-Anlagen, z. B. bei der Lage in Waldgebieten. Außerdem kann für Industrieanlagen mit einem kontinuierlichen Strombedarf eine Windkraftanlage in geeigneten windhöflichen Gebieten besser den Lastbedarf abdecken als PV-Anlagen.

Wir regen daher an, einen Buchstaben c) mit folgender Formulierung zu ergänzen: „eine Windkraftanlage zur Stromerzeugung bei Nutzungen oder Anlagen

nach § 35 Abs. 1 BauGB auf dem Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung.“

Zu Artikel 1, § 24 KlimaG BW „Beteiligung des Regierungspräsidiums zur Stärkung des Klimabelangs“

Die Inhalte dieses Gesetzes richten sich nicht nur an die Regierungspräsidien, sondern auch an die kommunalen Behörden. Diese haben die Belange des Klimaschutzes und die Belange der Anpassung an den Klimawandel gleichfalls in die Verfahren einzubringen. Eine Beteiligung der Regierungspräsidien stellt daher einen weiteren Punkt zur unnötigen Aufblähung und Verlangsamung von Genehmigungsverfahren dar. Daneben werden in einigen Verfahren nach Abs. 3 die Mittelbehörden aufgrund anderer Regelungen ohnehin gehört.

Wir regen daher an, § 24 ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 4, § 11 Abs. 3 GemO BW „Anschluss- und Benutzungszwang“

Mit der Regelung sollen Gemeinden in den Stand versetzt werden, über bestehende ordnungsrechtliche Vorgaben auf Bundes- und Landesebene hinaus den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energiewende auf dem Gemeindegebiet weiter voranzutreiben.

Die Industrie lehnt eine solche Regelungsmöglichkeit ab, da den Gemeinden hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, sich über bundeseinheitliche immissionsschutzrechtliche Regelungen hinwegzusetzen und eine Rechtszersplitterung für die Genehmigung von Anlagen eintritt. Gerade für prozessbedingt emissionsintensive Betriebe oder solche Betriebe, die auf bestimmte Brennstoffe angewiesen sind, droht somit eine Verschlechterung der Standortbedingungen in Baden-Württemberg mit der Folge eventueller Standortverlagerungen in benachbarte Bundesländer oder ins Ausland. Dem Klimaschutz und dem Immissionsschutz vor Ort ist hierdurch aber nicht geholfen, da die Produkte dann über weite Strecken zugefahren werden müssen.

Die Änderung von § 11 der Gemeindeordnung durch Art. 4 KlimaG ist daher aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 5, § 7 Abs. 2 Änderung des Denkmalschutzgesetzes, Maßnahmen und Zuständigkeiten der Landesdenkmalschutzbehörden

Die in § 7 Abs. 2 (neu) vorgesehene Regelung sollte dahingehend abgeändert werden, dass hier der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und des Verteilnetzausbaus grundsätzlich der Vorrang gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen eingeräumt wird. Dies dient zugleich einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in den genannten Bereichen, aber auch einer Erschließung von weiteren Flächen, die für einen zielgerichteten Ausbau der erneuerbaren Energien benötigt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Bis zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und deren Nebenanlagen und von Anlagen des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Vorrang einzuräumen. Ausgenommen sind besonders schützenswerte Kulturdenkmale einschließlich ihrer schützenswerten Umgebung, die in einer Rechtsverordnung abschließend festzusetzen sind“.

Zu Artikel 8, § 1 Abs. 2 a) – c) Wassergesetz BW „Allgemeine Grundsätze“

Hier soll gem. Gesetzentwurf ein neuer Grundsatz zum Schutz der Gewässer gegen thermische Belastungen im Wassergesetz BW verankert werden.

Dabei darf es aber zu keinen Verschärfungen des Bundesrechtes kommen und somit zu keinen landesspezifischen wasserrechtlichen Schlechterstellung der Wirtschaft hinsichtlich des Anlagenbetriebes.

Zu Artikel 10, § 21 Naturschutzgesetz BW „Beleuchtung, Werbeanlagen, Himmelsstrahler“

In der Gesetzesbegründung wird hierzu Folgendes ausgeführt: *„Mit der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 2 NatSchG wurde bereits ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Insekten vor Lichtimmissionen geleistet; die Praxis hat aber gezeigt, dass es auch zahlreiche Gebäude gibt, die nicht in öffentlicher Hand sind und deren Fassadenbeleuchtung sich ebenfalls negativ auf Insekten auswirkt. Insbesondere handelt es sich einerseits um Kirchen, die – vor allem, wenn sie von einem Friedhof umgeben sind – zahlreiche Insekten anlocken können, sowie um Firmengebäude in Industriegebieten, die oft an den baurechtlichen Außenbereich angrenzen und aus diesem Insekten anlocken können. Daher soll die Regelung nun auch auf die Fassaden von Bauwerken, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ausgeweitet werden, um einen zusätzlichen effektiven Beitrag sowohl zum Insektenschutz als auch zum Klimaschutz zu leisten.*

Im geänderten Absatz 2 wird daher sowohl für den Innen- als auch Außenbereich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganzjährig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden zwischen 22 und 6 Uhr grundsätzlich nicht beleuchtet werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Fassaden baulicher Anlagen und damit etwa nicht auf die Beleuchtung von Sportplätzen. Das Verbot wird durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist.“

Die hier angedachte Beschränkung von Lichtimmissionen sehen wir für die Industrie und für die Wirtschaft im Allgemeinen sehr kritisch. Neben den in der Gesetzesbegründung genannten Sicherheitsaspekten gibt es ein berechtigtes Interesse und die Notwendigkeit als Unternehmen in geeigneter Weise Werbung zu betreiben. Soweit dies von den Unternehmen zur erfolgreichen Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als notwendig erachtet wird, muss dies auch weiterhin im bisherigen Rahmen möglich sein. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur öffentlichen Hand, welche mit Ihren Gebäuden nicht im Wettbewerb steht.

Wir bitten daher darum, die angedachte Erweiterung des § 21 Abs. 2 NatSchG BW (d. h. die Geltung über die Gebäude der öffentlichen Hand hinaus auszuweiten) wieder rückgängig zu machen und § 21 somit in der bisherigen Form unverändert zu belassen.

Zudem bedürfte die Ausweitung auf Anlagen außerhalb der öffentlichen Hand einer Anpassung der Regelung. So werden durch Beleuchtungseinrichtungen nicht nur die öffentliche Sicherheit hergestellt, sondern auch die Betriebssicherheit. Diese darf nicht beeinträchtigt werden und ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 11, § 11 Abs. 3 LWaldG „Befristete Umwandlung von Wald“

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch Deponieflächen, also baulich vorgeprägte bzw. einer naturnahen forstlichen Nutzung (mittel- und längerfristig) entzogene Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien herangezogen werden sollen. Hierfür in Frage kommende Deponien stellen, ebenso wie Verfüllungen im Rahmen der Rekultivierung von Steinbrüchen und Kiesgruben, einen flächenmäßig vergleichsweise geringen Anteil an der Waldfläche des Landes dar, aber einen nicht unerheblichen für den Zubau von PV-Anlagen.

Aus unserer Sicht sollte daher zwar die Nutzung für erneuerbare Energien auf solchen Flächen bevorzugt werden, dafür aber forstlich genutzte Waldflächen, für die eine erstmalige Inanspruchnahme erforderlich würde, aber bevorzugt erhalten werden, dass der Wirtschaft noch genügend Holz als Rohstoff zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung steht. Die ohnehin bestehende Konkurrenzsituation um den Rohstoff Holz hat sich durch die Nutzung von Energieholz zum Heizen gerade aktuell noch weiter verschärft. Holz ist als nachwachsender Rohstoff, der

CO₂ bindet, nachhaltig und klimaverträglich. Nachhaltige Waldwirtschaft ist daher gerade im Hinblick auf den Klimawandel unverzichtbar.

Wir regen daher an, nach dem Wort „Deponie“ die Wörter „oder zur Verfüllung“ einzufügen.

Zu Artikel 11, § 45 Abs. 1a LWaldG „Zielsetzung im Staatswald“

Die Regelung zielt auf einen dauerhaften Nutzungsentzug von 10 % der Staatswaldflächen aus Naturschutzgründen. Das zuständige Ministerium hat jedoch eine seit 2015 bestehende Absichtserklärung bisher – vermutlich aus guten Gründen – nicht umgesetzt. Daher sollte eine Verrechtlichung dieses Flächenziels unter dem Deckmäntelchen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht vorgenommen werden. Vielmehr ist doch gerade eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Hinblick auf Resilienz gegenüber dem Klimawandel das Mittel der Wahl zum Erhalt von Wald und dessen wirtschaftlicher Nutzungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten.

Hierdurch kann auch sichergestellt werden, dass das Dargebot an Holz für Zwecke des Bauens, für industrielle Zwecke und zur energetischen Nutzung dauerhaft erhalten bleibt. Es muss vermieden werden, dass immer mehr Waldfläche aus der Nutzung für die heimische Holzentnahme genommen wird.

Der beabsichtigte § 45 Abs. 1a des LWaldG durch Art. 11 KlimaG ist daher ersatzlos zu streichen.

VCI Baden-Württemberg

Vorbemerkungen:

- **Die chemisch-pharmazeutische Industrie steht fest zum Klimaschutz. Eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist hierfür essentiell.**
- **Die Rahmenbedingen für die Energie- und Klimapolitik haben sich in der jüngsten Zeit dramatisch verändert. Dies erfordert kurzfristiges Gegensteuern.**
- **Die Lage in den Unternehmen ist sehr kritisch.**
- **Klimaschutz ist eine globale Aufgabe, die hohe Investitionen erfordert. Hierfür brauchen wir gleiche wettbewerbliche Rahmenbedingungen.**
- **Kleinteilige verbindliche Klimaschutz(sektor)ziele auf Landesebene sehen wir kritisch. Diese sind kontraproduktiv und wirken wettbewerbsverzerrend für die hiesige Industrie. Dies passt nicht in die aktuelle Zeit.**
- **Die chemisch-pharmazeutische Industrie steht fest zum Klimaschutz. Eine sichere und bezahlbare Energieversorgung ist hierfür essentiell.**

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie ist Klimaschutz ein zentrales Anliegen. Die Branche hat ihre Treibhausgas-Emissionen seit 1990 um rund 50 Prozent gesenkt und wird diesen Weg weiter beschreiten. Die deutsche Chemie- und Pharmaindustrie trägt über vielfältige freiwillige Unternehmensaktivitäten sowie über den europäischen Emissionshandel und zahlreiche weitere rechtliche Vorgaben wie auch über ihre Produkte aktiv zum Klimaschutz bei.

Die Branche hat in einer Studie („Roadmap Chemie 2050“²⁹) ausführlich beschrieben, wie Treibhausgasneutralität bis 2050 in ihrer Produktion technologisch erreicht werden kann. Als eine wesentliche Voraussetzung wurde herausgearbeitet: Bis 2050 benötigt sie dazu enorm viel erneuerbaren Strom und Wasserstoff zu wirtschaftlich verträglichen Preisen.

Der VCI hat zur Umsetzung dieser Roadmap die Plattform „Chemistry4Climate“³⁰ ins Leben gerufen. Darin erarbeitet die Chemie in Kooperation mit Stake-

²⁹ <https://www.vci.de/vci/downloads-vci/publikation/2019-10-09-studie-roadmap-chemie-2050-treibhausgasneutralitaet.pdf>

³⁰ <https://www.vci.de/themen/energie-klima/chemistry4climate/chemistry4climate.jsp>

holdern aus Energiewirtschaft, industrieller Wertschöpfungskette, Recyclingwirtschaft, NGOs und Entscheidern aus Politik und Behörden konkrete Konzepte und Handlungsempfehlungen zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Chemie bis 2050.

Grundsätzlich gilt heute mehr denn je: Die Bedeutung einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung ist neben dem Klimaschutz für die Produktion und die Investitionsentscheidungen der Unternehmen existentiell („Energiepolitisches Zieldreieck“).

- **Die Rahmenbedingungen für die Energie- und Klimapolitik haben sich in der jüngsten Zeit dramatisch verändert. Dies erfordert kurzfristiges Gegensteuern.³¹**

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine erhielt der Aspekt Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie eine deutlich höhere Sichtbarkeit und Relevanz: Erdgas ist in der Industrie essenzieller Energieträger sowie wichtiger Rohstoff für viele Basischemikalien. Um die Abhängigkeit von russischen Gasimporten zu reduzieren, haben die Unternehmen ihren Verbrauch bereits reduziert.

Die sprunghaft gestiegenen Strom- und Gaspreise zwingen die Unternehmen zunehmend, die Produktion bei gas- und stromintensiven Prozessen zu drosseln oder gar einzustellen. Dies führt zu einem Dominoeffekt in den Lieferketten, dessen Konsequenzen enorm sind.

Die Industrie ist derzeit vor allem mit akuter Krisenbewältigung beschäftigt, die das Tagesgeschäft überlagert. Für die Unternehmen sind die aktuellen Energiepreise eine existenzielle Herausforderung, wobei freilich klar ist, dass Krieg und Energiekrise nicht dazu führen, dass der globale Klimawandel verschwindet. Im Gegenteil: Dieses Jahr gab es wieder einen zu warmen und viel zu trockenen Sommer in Europa. Dadurch wurde im Übrigen auch weniger Energie durch Wasserkraft und Wind erzeugt. Der Klimawandel schreitet spürbar voran. Deshalb muss der globale Klimaschutz unverändert eine Top-Priorität haben. Die Industrie steht daher weiterhin zum Klimaschutz. Die Unternehmen haben bereits massiv in die klimaneutrale Transformation investiert. Dieser Pfad ist langfristig unumkehrbar.

In Zeiten von Krieg und Krise darf es dennoch kurzfristig kein „Weiter So“ in der Energie- und Klimapolitik geben. Wie sich jetzt leider zeigt, waren die bisherigen Planungen nicht krisenfest für außenpolitisch herausfordernde Zeiten. Plötzlich bedroht die Energiekrise ganze Industriezweige und Wertschöpfungsketten in Deutschland.

Blackouts und die Ausrufung der Gas-Notfallstufe erscheinen als reale Gefahr. Für die Energie- und Klimapolitik heißt das: Nur wenn unsere Industrie intakt durch die Krise kommt, kann Deutschland weiter treibende Kraft, Innovator und Investor beim Klimaschutz sein. Es muss daher um beides gehen: Um die Bewältigung der Energiekrise – ohne Schaden für die Industrie – und gleichermaßen um eine Intensivierung des Klimaschutzes.

- **Die Lage in den Unternehmen ist sehr kritisch.**

Bei den Unternehmen herrscht große Not. Die Gas- und Strompreise haben sich im Vergleich zu dem Durchschnitt der letzten Dekade vervielfacht. Damit treffen die hohen Preise nicht nur die energieintensiven Betriebe, sondern die Industrie in ihrer ganzen Breite. Bei solch hohen Energiekosten müssen auch Betriebe um ihre Existenz bangen, bei denen Energie bisher nur einen geringen Teil der Kosten ausmachte. Gefährlich ist dabei auch, dass sich die Preisschere insbesondere zu den USA immer weiter öffnet, was zu massiven Wettbewerbsnachteilen führt und eine schleichende Abwanderung und Betriebsschließungen beschleunigen kann. Das gilt inzwischen nicht mehr nur für Großkonzerne. Auch standorttreue Familienunternehmer, die seit Generationen erfolgreich in Deutschland produzieren,

³¹ Dieses „Unterkapitel“ der Stellungnahme ist inhaltlich angelehnt an den BDI-Artikel: „Energiekrise und Klimaneutralität: Industrie steht zu Klimazielen“ siehe: <https://bdi.eu/artikel/news/energiekrise-und-klimaneutralitaet-industrie-steht-zu-den-klimazielen>

denken angesichts der explodierenden Energiekosten erstmals über Abwanderung nach – weil sie es sich nicht mehr leisten können, in Deutschland zu produzieren.

- **Klimaschutz ist eine globale Aufgabe, die hohe Investitionen erfordert. Hierfür brauchen wir gleiche wettbewerbliche Rahmenbedingungen.**
- **Kleinteilige verbindliche Klimaschutz(sektor)ziele auf Landesebene sehen wir kritisch. Diese sind kontraproduktiv und wirken wettbewerbsverzerrend für die hiesige Industrie. Dies passt nicht in die aktuelle Zeit.**

Der Weg in die Klimaneutralität bleibt eine globale und gesamtgesellschaftliche Mammutaufgabe. Für die Transformation sind hohe Investitionen erforderlich, die Unternehmen, Privathaushalte und Staat gemeinsam aufbringen müssen. Auf die Industrie kommen hierdurch erhebliche Kosten zu, worauf auch treffend in der Gesetzesbegründung hingewiesen wird.³² Dies wird im Übrigen auch durch die BDI-Studie „Klimapfade 2.0 – Aufbruch in die Klima-Zukunft“ untermauert.³³

Diese Transformationsmaßnahmen helfen dabei, um beim Klimaschutz weiterhin auf Kurs zu kommen: Da die Unternehmen aber im globalen Wettbewerb stehen, gelingt dies nur, wenn die wettbewerblichen Rahmenbedingungen international vergleichbar sind. Die Industrie belastende, regionale Sonderwege sind kontraproduktiv und wettbewerbsverzerrend und damit standortschädlich.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie unterstützt die europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Auch in der gegenwärtigen Energiekrise, die uns allen eine Menge abverlangt, steht außer Frage, dass Klimaschutz auch künftig hohe Priorität behalten muss. Eine Festlegung von verbindlichen Klimaschutzziele auf Landesebene halten wir aber nicht für zielführend. Es ist bereits äußerst schwierig, globale Treibhausgas-Minderungsziele auf die EU und dann noch auf die Mitgliedsstaaten zu verteilen. Eine noch kleinteiligere Betrachtung – also das Herunterbrechen auf die Ebene der Bundesländer – ist aus unserer Sicht kritisch und auch aus sachlicher Sicht – mangels Vergleichbarkeit der jeweiligen statistischen Grundlagen der Bundesländer und der Bundesländer selbst – nicht sinnvoll.

Entscheidend für uns ist, dass die ambitionierten Klimaschutzziele auf globaler, nationaler und EU-Ebene ohne einen Verlust an internationaler Wettbewerbsfähigkeit von den Unternehmen erreicht werden können. Regionale, die Industrie zusätzlich belastende Regelungen, wie beispielsweise die im baden-württembergischen Klimaschutzgesetz vorgesehenen verbindlichen regionalen Sektorziele für die Industrie, laufen diesem Unterfangen aber entgegen.

Dieses Vorgehen birgt die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die Industrie in Baden-Württemberg in sich, beispielsweise durch hieraus potenziell erwachsende zusätzliche landesspezifische (ordnungsrechtliche) Maßnahmen. Dies passt nicht in die aktuelle Zeit.

Gerade jetzt muss es vielmehr darum gehen, die Industrie im Südwesten bei der Bewältigung der Auswirkungen der aktuellen Krise zu unterstützen, statt sie zu behindern. Deshalb müssen Belastungen für die Unternehmen abgebaut und Investitionsanreize gesetzt werden. Der Zwang zu drohenden regional erzwungenen Zusatzinvestitionen erreicht aber gerade in Zeiten knapper Liquidität genau das Gegenteil. Notwendige Neu- und Erhaltungsinvestitionen in industrielle Produktion, insbesondere im Mittelstand, würden zusätzlich erschwert oder evtl. sogar vollkommen verhindert werden.

³² „Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse (Urproduktion, Herstellung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen sowie Lebensweisen) ist mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden.“ (Zitat aus dem vorliegenden Gesetzentwurf)

³³ <https://bdi.eu/themenfelder/energie-und-klima/klimapfade/#!/artikel/news/klimapfade-2-0-deutschland-braucht-einen-klima-aufbruch/>

Detailanmerkungen:**Zu Artikel 1, § 10 KlimaG BW „Klimaschutzziele“ in Verbindung mit Anlage „Sektorziele für das Jahr 2030“**

In § 10 KlimaG BW soll gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf festgeschrieben werden, dass in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität erreicht werden soll. Bis zum Jahr 2030 soll eine Treibhausgasminderung um mindestens 65 Prozent erreicht werden. Hinzukommen sollen spezifische Sektor-Minderungsziele für 2030 u. a. für die Industrie.

Bereits im Rahmen unserer früheren Stellungnahmen zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, u. a. vom 27. November 2017, vom 7. Juli 2020 und vom 25. August 2021, die wir seinerzeit zum Teil auch zusammen mit dem LVI abgegeben haben, haben wir uns ausführlich zum Thema verpflichtende landesspezifische Reduktionsziele geäußert. Die wesentlichen Positionen hierzu haben sich im Grundsatz nicht verändert und sind nachstehend nochmals aufgeführt. Erschwerend kommt aktuell natürlich noch die in den Vorbemerkungen bereits dargestellte dramatische wirtschaftliche Sondersituation rund um die Energiekrise hinzu.

Die Vision der Landesregierung, Baden-Württemberg zum führenden Klimaschutzland zu machen, kann nur im Schulterschluss mit einer starken Wirtschaft gelingen. Die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs bekräftigten und um spezifische Landessektorziele erweiterten ehrgeizigen Landesklimaschutzziele dürfen die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht überfordern oder zu Wettbewerbsnachteilen der hiesigen Industrie führen. Dazu gehört auch die für Baden-Württemberg weiterhin angestrebte Klimaneutralität bis spätestens 2040 und damit deutlich früher als auf Bundes- bzw. EU-Ebene. Auch diesen Sonderweg des Landes sehen wir kritisch.

Landesspezifische Umwelt- bzw. Klimaschutzvorschriften dürfen aus Gründen vergleichbarer Standortbedingungen keine Verschärfungen für die im internationalen Wettbewerb stehende Wirtschaft gegenüber bundesrechtlichen und europäischen Zielen und Vorgaben enthalten. Dass die Befürchtung einer Zielverschärfung für Baden-Württemberg gegenüber Bundesrecht nahe liegt, wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich, indem explizit auf Folgendes hingewiesen wird: *„Die Vereinbarkeit von Landesklimaschutzzielsetzungen mit dem Bundesrecht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Länder über die Ziele des Bundes hinausgehen [...] oder deren Erreichung jedenfalls nicht gefährden [...] Dies ist in Baden-Württemberg der Fall.“*

Zudem ist die Sorge berechtigt, dass sich aus den Landesklimaschutzzielen potenziell finanzielle Belastungen für die Industrie ergeben können. Dies wird dadurch untermauert, dass dies ebenfalls im Gesetzentwurf explizit nicht ausgeschlossen wird. Dort heißt es hierzu u. a.: *„Sonstige Kosten für die Wirtschaft im Zusammenhang mit der Erreichung der Sektorziele können derzeit nicht verbindlich angegeben werden.“*

Eine wie auch immer geartete Mehrbelastung der Industrie passt neben den vorgenannten Gründen zudem auch nicht in die aktuelle Zeit hinsichtlich der schwierigen wirtschaftlichen Situation rund um die aktuelle und anhaltende dramatische Energiekrise und auch hinsichtlich der bei Weitem noch nicht bewältigten Corona-Pandemie. Nachhaltige Industrie- und Umweltpolitik zur Bewältigung der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krisensituation muss auf Unternehmertum und Anreize setzen statt auf drohendes neues landesspezifisches verschärfendes Ordnungsrecht.

Wir weisen daher erneut darauf hin, dass wir die Festlegung von verbindlichen Klimaschutzzielen bzw. Sektorzielen auf Landesebene für Baden-Württemberg weiterhin für nicht zielführend halten. Hierzu wird im Übrigen auch in der Gesetzesbegründung zu Recht auf folgenden kritischen Aspekt hingewiesen: *„Insofern betont das Bundesverfassungsgericht, dass länderspezifische Reduktionsvorgaben insofern Schwierigkeiten begegnen, als die Länder in allen Bereichen des Klimaschutzes, in denen der Bund insbesondere aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz eine führende Rolle einnimmt, nur beschränkten Einfluss haben.“* Auch aus diesem Grund sind landesspezifische verpflichtende (Sektor)-Ziele zum Klimaschutz kritisch zu sehen, weil sie einseitig wettbewerbsverzerrend wirken.

Der Klimaschutz als Ganzes ist eine globale Aufgabe. Es ist bereits äußerst schwierig, globale Treibhausgas-Minderungsziele – unter Wahrung des „level playing fields“ für die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen – auf die EU und dann noch auf die Mitgliedsstaaten zu verteilen. Eine noch kleinteiligere Betrachtung – also das Herunterbrechen auf die Ebene der Bundesländer – ist aus unserer Sicht kritisch und auch aus sachlicher Sicht – mangels Vergleichbarkeit der jeweiligen statistischen Grundlagen der Bundesländer und der Bundesländer selbst – nicht sinnvoll.

Generell gilt: Je kleinteiliger Ziele heruntergebrochen werden, desto verzerrender wirken sie; zudem leidet auch meist die ökonomische Effizienz unter kleinteiligen Ansätzen. Dies hat entsprechende Konsequenzen insbesondere auch für die globale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industrie. Die konsequente Durchsetzung von bundeslandspezifischen statischen Reduktionszielen – ggfs. sogar mittels verschärftem Landesordnungsrecht – ist für die Industrie in einem Bundesland wie Baden-Württemberg mit einem deutlich über dem bundesrepublikanischen Durchschnitt liegenden Industrieanteil äußerst kritisch zu sehen.

Klimaschutzvorschriften im Regionalen können sinnvoll sein, wenn sie die nicht im Standortwettbewerb stehenden (national wie international) Bereiche betreffen und bei denen sie tatsächlich Einfluss auf die Verbesserung des Klimaschutzes nehmen können. Dazu gehören beispielsweise die privaten Haushalte, die – anders als zahlreiche Unternehmen – nicht im internationalen Wettbewerb stehen. Ein wesentlicher Schwerpunkt hierbei kann beispielsweise im Bereich der Privathaushalte auf dem Gebäudebereich und der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden liegen, da der Bau und Betrieb von Gebäuden für einen hohen Anteil an energiebezogenen CO₂-Emissionen verantwortlich sind.

Regionale verschärfte Ziele, insbesondere im Industriebereich, lösen das Problem nicht, sondern verlagern es lediglich. Allein ein Blick auf Deutschland zeigt: Kleinteilige Bundesland-Ziele würden nur funktionieren, wenn die Bundesländer quasi allesamt energieautark und auch ansonsten identisch hinsichtlich ihrer Treibhausgas-Erzeugungsstruktur wären, d. h. es dürften auch keine energieintensiv erzeugten Produkte über die Bundeslandgrenzen hinweg gehandelt werden. Dies ist aber bekanntlich nicht der Fall und würde zudem unserem Wirtschaftssystem grundlegend widersprechen. Die aus Baden-Württemberg exportierten Produkte tragen aber den „CO₂-Rucksack“ für die gesamte Wertschöpfungskette, der dann aber lediglich einem einzelnen Bundesland zugerechnet würde. Auch dies verdeutlicht, dass bundeslandscharfe verpflichtende Klimaschutzziele keinen Sinn ergeben. Die für ein sauberes Herausrechnen dieser Effekte notwendigen statistischen Grundlagen sind nach unserer Kenntnis zudem nicht vorhanden.

Lösungsvorschläge für Landes-Klimaschutzmaßnahmen OHNE verbindliche Landes-(sektor)ziele:

- Der übergeordnete politische Fokus sowohl der Landes- wie auch der Bundesregierung sollte auf die Vereinheitlichung der Klimaschutzinstrumente auf globaler Ebene gelegt werden.
- Es sollte zudem darüber nachgedacht werden, wie man – wie bereits zum Teil im Land erfolgreich praktiziert – durch geeignete Maßnahmen die Erreichung der Bundes- bzw. EU-Ziele auf freiwilliger Basis unterstützen kann.
- Die potenziellen Chancen und Herausforderungen der Energiewende müssen gemeinsam auf Bundes-, EU- und globaler Ebene angegangen werden und die drohenden Risiken müssen gemeinsam minimiert werden.
- Hierfür benötigt man aber keine verbindlichen Landesklimaschutz(sektor)ziele. Diese und hieraus potenziell erwachsende Maßnahmen, die zu Mehrbelastungen der hiesigen Industrie führen – sei es nun finanzieller oder bürokratischer Art – sind nicht geeignet, die Standortbedingung für bereits bestehende sowie ansiedlungswillige Unternehmen zu verbessern.
- Auf Landesebene wäre es vielmehr zu begrüßen, wenn das Land die Wirtschaft im regionalen Bereich weiterhin bei freiwilligen Maßnahmen und Aktivitäten zum Klimaschutz unterstützt. Die Industrie leistet in diesem Bereich bereits erhebliche Beiträge und steht für weitere Gespräche und freiwillige Aktivitäten hierzu gerne zur Verfügung.

- Dies gilt sowohl für die Erarbeitung solcher Maßnahmen wie auch bei deren Durchführung. Wir bringen uns hierzu gerne weiterhin aktiv und konstruktiv beispielsweise bei der Erstellung des „Klima-Maßnahmen-Registers“ ein, analog zum Vorgehen bei dessen Vorläufer, dem Integrierten Energie- und Klimaschutz-Konzept Baden-Württemberg (IEKK).
- Die Aufgaben des Landes sollten somit (noch) stärker auf die technologieoffene Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz, Netzwerken, Forschung und Entwicklung innovativer Technologien, Beratung etc. fokussieren. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit bei diesen Themen bereits einiges Positives angeschoben. Hieran gilt es anzuknüpfen, wie auch in der Gesetzesbegründung im positiven Sinne ausgeführt wurde. Die Unterstützung muss allerdings unabhängig von etwaigen Sektorzielen erfolgen.³⁴

Zu Artikel 1, § 10 Abs. 2 Satz 5 KlimaG BW „Klimaschutzziele“ in Verbindung mit Anlage „Sektorziele für das Jahr 2030“

Im Entwurf von § 10 Abs. 2 Satz 5 KlimaG BW wird Folgendes ausgeführt: *„Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.“ Und in der Begründung hierzu wird erläutert, „dass hierdurch deklaratorisch klargestellt werden soll, dass durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen begründet werden. Insbesondere die konkreten Minderungsziele sind nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes für das Land verbindlich, begründen jedoch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen.“*

Dennoch befürchten wir, dass durch den neu geschaffenen Gesetzesrang des Industrie-Sektorziels (unabhängig von Absatz 2 Satz 5) dieses Ziel von NGOs im Rahmen von sog. „Klimaklagen“ eingefordert werden könnten, falls das Industrieziel nicht erreicht wird. Dies würde dann zu besonders scharfen, wettbewerbsverzerrenden (ordnungsrechtlichen) Maßnahmen gegen die hiesige Industrie führen.

Unabhängig von unseren Befürchtungen hinsichtlich etwaiger „Klimaklagen“ drohen verschärfende (ordnungsrechtliche) Maßnahmen im Falle von Sektorzielverfehlungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 d) sowieso (s. u.). Dies sehen wir ebenfalls kritisch und lehnen deshalb einen solchen Ansatz ab.

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 4 KlimaG BW „Klimarangfolge“

In der Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 4 wird auf Folgendes hingewiesen: *„Die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor lässt sich beispielsweise durch effizientere, energiesparendere Kraftfahrzeuge und Fahrweisen, sowie durch die Verlagerung von Verkehr vom Verkehrsträger Straße auf die oftmals effizienteren Verkehrsträger Schiene und Wasser erzielen. Die Nutzung erneuerbarer Energien zum Zwecke der kompletten Vermeidung oder teilweisen Verringerung von Treibhausgasemissionen kann sowohl über elektrische Antriebe als auch den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe, synthetischer Kraftstoffe, Wasserstoff) erfolgen.“*

Die technologieoffene Betrachtung des Verkehrssektors durch die explizite Einbeziehung erneuerbarer Kraftstoffe wird von uns begrüßt. Inwieweit der Verkehrsträger Schiene, angesichts des gerade im Güterverkehr aus verschiedenen Gründen nur geringem Verlagerungspotenzial, effizienter angesehen werden kann als die Straße, muss an dieser Stelle hinterfragt werden.

³⁴ „Unterstützungsbedarf besteht auch bei technologischen Weiterentwicklungen. Innovationen und neue Technologien („Game-Changer“), bei denen noch erhebliches Entwicklungspotenzial besteht, sind der wesentliche Hebel bei der Bewältigung der Herausforderungen in Richtung Klimaneutralität. In vielen Bereichen besteht noch erheblicher Unterstützungsbedarf und ohne die Neu- und Weiterentwicklung von „Game-Changer-Technologien“ (wie insbesondere Greentech) im Bereich Klimaschutz wird die Transformation der Industrie und Wirtschaft nicht gelingen. Hier besteht insofern erheblicher Unterstützungsbedarf für die Industrieunternehmen.“ (Zitat aus dem Gesetzentwurf).

Zu Artikel 1 § 7 KlimaG BW „Klima-Berücksichtigungsgebot“

Hier wird ausgeführt, dass „die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen hat. Die Landesregierung bestimmt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“

Auch in diesem Zusammenhang sehen wir die unter § 10 angedachten Landes-sektorziele für die Industrie kritisch. Je nach Ausgestaltung der hier genannten, noch zu erstellenden Verwaltungsvorschrift könnte es zu Problemen hinsichtlich der auch von der Landesregierung propagierten Beschleunigung von Genehmigungsverfahren kommen bzw. bestimmte Projekt in ihrer Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen. So könnte sich dies aus der Notwendigkeit der Erfüllung der industriellen Sektorziele ergeben, welche dann durch das Berücksichtigungsgebot in Genehmigungsverfahren zum Tragen käme. Hier könnten sich kritische Zielkonflikte ergeben, wie z. B., dass Stoffreduktionen und Abgasreinigung (TA Luft etc.) zu einem erhöhten Energieeinsatz und damit Klimabeitrag führen. In der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Lesart einer „strikten Beachtung“ des Klimaschutzzorrangs auch verfassungsrechtliche Gründe entgegenstünden. Daher schlagen wir zur Klarstellung des Gewollten vor, in dem Gesetzestext zumindest noch folgende Passage (o. ä.) aufzunehmen: „Ein absoluter Vorrang von Klimaschutz und Klimawandelanpassung gegenüber anderen Belangen wird hierdurch nicht begründet. Andere bedeutsame Belange dürfen neben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch in Zukunft nicht vernachlässigt werden.“

Grundsätzlich gilt: Was wir für die von allen Seiten gewünschte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren brauchen, ist eine Entflechtung der Vorschriften zu Genehmigungsverfahren und nicht weitere komplexe Prüfaufträge.

Zudem fehlt im § 7 der Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit.

Zu Artikel 1 § 11 KlimaG BW „Klimaschutzziele für die Landesverwaltung“

Die hier aufgeführte Ausnahmeregelung für die Zielerreichung der Landesverwaltung:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich [...] ausnehmen.“

würden wir uns an den die Industrie betreffenden Stellen des Gesetzes in ähnlicher Form auch zu Gunsten der Industrie wünschen.

Zu Artikel 1 § 13 KlimaG „Klimaschutzziele für die Unternehmen: Klimaschutzvereinbarungen“

Den neu eingefügten Absatz 1 „Unternehmen sollen sich ambitionierte Klimaschutzziele geben“ bitten wir wieder zu streichen, auch wenn es sich laut Gesetzesbegründung um einen „Appell ohne verpflichtenden Charakter“ handeln soll.

Uns erschließt sich nicht, warum ausgerechnet die Industrie bzw. die Wirtschaft – also der Sektor mit den höchsten Vorleistungen im Bereich der Einsparung von Treibhausgasen – im Gegensatz zu den übrigen Sektoren eine explizite Erwähnung hinsichtlich eines hohen Ambitionierungsniveaus ihrer Klimaschutzziele benötigt.

Bezüglich der Klimaschutzvereinbarungen möchten wir anregen, dass das Land seinerseits eine finanzielle Förderung von Klimaschutzmaßnahmen anbieten könnte. Ohne Gegenleistung erscheint der Vereinbarungscharakter zumindest etwas fraglich.

Zu Artikel 1 § 14 KlimaG „Klima-Maßnahmen-Register“

Hier soll das bisherige Integrierte Energie- und Klimaschutz-Konzept (IEKK) in ein „Klima-Maßnahmen-Register“ überführt werden. „Mit dem Klima-Maßnahmen-Register wird ein neues Konzept zur Aufstellung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas etabliert“, so

die Gesetzesbegründung. Das Register „soll der Landesregierung als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage dienen, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Sektorziele für Baden-Württemberg befindet.“

Die Bedeutung des Registers für die Betroffenen ist somit enorm. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (und somit auch der betroffenen Industrie) an der Erstellung des Klima-Maßnahmen-Registers soll aber laut Gesetzesbegründung hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber dem damaligen Vorgehen beim IEKK stark eingeschränkt werden. Dies halten wir für kontraproduktiv.

Wir fordern darum, die Beteiligung der betroffenen Kreise – und damit natürlich auch der Industrie – umfassend und mit akzeptabler Fristsetzung weiterhin zu gewährleisten.

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Nr. 1 b) KlimaG BW „Monitoring“

Im Entwurf von § 16 Abs. 2 Nr. 1 b) KlimaG BW heißt es: „[Das Monitoring umfasst] Ressortberichte der federführend verantwortlichen Ministerien für den jeweiligen Sektor, zum Umsetzungsstand der im Klima-Maßnahmen-Register aufgeführten Maßnahmen sowie über die Notwendigkeit oder die bereits erfolgte Aufnahme neuer Maßnahmen in das Klima-Maßnahmen-Register; das Wirtschaftsministerium gibt den Wirtschaftsverbänden mit Sitz in Baden-Württemberg Gelegenheit, über die Maßnahmen der Industrie zum Klimaschutz über die gesamte Lieferkette der Unternehmen zu berichten, nimmt eine Zusammenfassung dieser Berichte in geeigneter Form in einen Ressortbericht für den Sektor Industrie auf und lässt ihn in eine Bewertung für das Sektorziel Industrie einfließen.“

Die Einbindung der Landes-Wirtschaftsverbände im Rahmen des Monitorings ist im Grundsatz zu begrüßen. Hierzu muss allerdings im weiteren Verfahren gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden geklärt werden, wie dieser Beitrag der Verbände aussehen soll, was sie hierzu beitragen können und was sie nicht beitragen können.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist insbesondere, dass den Wirtschaftsverbänden hierbei hohe Freiheitsgrade eingeräumt werden müssen, um zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Kostenaufwand für Unternehmen und Verbände zu vermeiden. Des Weiteren ist von einer separaten Betrachtung einzelner Branchen abzusehen, da hierdurch eine weitere Herunterbrechung der Sektorziele zu befürchten ist, welche von einzelnen Branchen prozessbedingt möglicherweise nicht erreicht werden können. Eine Diskriminierung dieser Branchen darf nicht stattfinden.

Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Nr. 2 c) und d) KlimaG BW „Monitoring“

Im Entwurf von § 16 Abs. 2 KlimaG BW heißt es:

„[Das Monitoring umfasst einen Klimaschutz- und Projektionsbericht spätestens alle drei Jahre, beginnend im Jahr 2024, insbesondere]

2 c) mit Projektionen von Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele, wobei die Bewertung auch unter Berücksichtigung des CO₂-Budget-Ansatzes erfolgen kann,

2 d) im Falle einer drohenden Zielabweichung gemäß Buchstabe c mit einer Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschlägen zur Wiedererreichung des Zielpfades in dem jeweiligen Sektor.“

An dieser Stelle wird deutlich, was wir auch oben bereits kritisch ausgeführt haben. Sollte es zum Verfehlen der Landessektorziele kommen, zieht dies landesspezifische, verschärfende Maßnahmen nach sich. Hier besteht somit die begründete Sorge, dass es durch das Setzen eines verbindlichen, gesetzlichen Industrie-Sektorziels im KlimaG BW im Fall der Zielverfehlung zu wettbewerbsverzerrenden Mehrbelastungen der hiesigen Industrie durch „Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfades“ kommen kann.

Wir bitten daher erneut dringend darum, zumindest das verbindliche Sektorziel für die Industrie aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zu Artikel 1 § 17 KlimaG BW „Sachverständigenrat“

In der Begründung zu § 17 KlimaG BW werden als mögliche Maßnahmen einer „klimafreundlichen Mobilität“ u. a. aufgeführt:

- *„Die erweiterte Genehmigung von Strecken zur Nutzung durch Lang-Lkw“ sowie*
- *„Die Förderung der Produktion für und des Einsatzes alternativer Kraftstoffe im Luft- Schiffs- und Schwerlastverkehr (u. a. durch den Hochlauf von Anlagen und Technologietransfers, Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach alternativen Kraftstoffen als Ersatz für fossile Kraftstoffe, Unterstützung des Aufbaus einer Demonstrationsanlage). Daneben werden Potenziale für die Pkw-Bestand-flotte gesehen.“*

Diese beiden genannten Maßnahmen begrüßen wir ausdrücklich.

Zu Artikel 1 § 21 KlimaG BW „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen“

Laut Gesetzesbegründung fasst die Vorschrift in § 21 die *„bisher von den §§ 8a und 8b KSG BW umfassten Photovoltaikpflichten bei redaktionellen Änderungen in einer Norm zusammen. Die zugehörigen Verordnungsermächtigungen aus § 8e KSG BW werden ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen. Sie wurden ergänzt um eine Ermächtigung, Ausrichtung und Verschattung auch in Bezug auf die Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen näher zu regeln.“*

Die über das Bundesrecht hinausgehenden Landes-Pflichten zur Installation von PV-Anlagen für die im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie sehen wir weiterhin sehr kritisch. Wir haben dies mehrfach u. a. in unseren Stellungnahmen vom 25. August 2021 zur Änderung des KSG BW sowie vom 10. August 2021 zur Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) begründet.

Diese Kritik hat weiterhin Bestand.

Zu Artikel 4, § 11 Abs. 3 GemO BW „Anschluss- und Benutzungszwang“

Mit der Regelung sollen Gemeinden in den Stand versetzt werden, über bestehende ordnungsrechtliche Vorgaben auf Bundes- und Landesebene hinaus den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energiewende auf dem Gemeindegebiet weiter voranzutreiben.

Die Industrie lehnt eine solche Regelungsmöglichkeit ab, da den Gemeinden hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, sich über bundeseinheitliche Immissionsschutzrechtliche Regelungen hinwegzusetzen und eine Rechtszersplitterung für die Genehmigung von Anlagen eintritt. Gerade für prozessbedingt emissionsintensive Betriebe oder solche Betriebe, die auf bestimmte Brennstoffe angewiesen sind, droht somit eine Verschlechterung der Standortbedingungen in Baden-Württemberg mit der Folge eventueller Standortverlagerungen in benachbarte Bundesländer oder ins Ausland. Dem Klimaschutz und dem Immissionsschutz vor Ort ist hierdurch aber nicht geholfen, da die Produkte dann über weite Strecken zugefahren werden müssen.

Die Änderung von § 11 der Gemeindeordnung durch Art. 4 KlimaG ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 8 § 1 Abs. 2 a) – c) Wassergesetz BW „Allgemeine Grundsätze“

Hier soll gem. Gesetzentwurf ein neuer Grundsatz zum Schutz der Gewässer gegen thermische Belastungen im Wassergesetz BW verankert werden.

Dabei darf es aber zu keinen Verschärfungen des Bundesrechtes kommen und somit zu keinen landesspezifischen wasserrechtlichen Schlechterstellung der Industrie hinsichtlich des Anlagenbetriebes.

Zu Artikel 10 § 21 Naturschutzgesetz BW „Beleuchtung, Werbeanlagen, Himmelsstrahler“

In der Gesetzesbegründung wird hierzu Folgendes ausgeführt: „Mit der bisherigen Regelung in § 21 Absatz 2 NatSchG wurde bereits ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Insekten vor Lichtimmissionen geleistet; die Praxis hat aber gezeigt, dass es auch zahlreiche Gebäude gibt, die nicht in öffentlicher Hand sind und deren Fassadenbeleuchtung sich ebenfalls negativ auf Insekten auswirkt. Insbesondere handelt es sich einerseits um Kirchen, die – vor allem, wenn sie von einem Friedhof umgeben sind – zahlreiche Insekten anlocken können, sowie um Firmengebäude in Industriegebieten, die oft an den baurechtlichen Außenbereich angrenzen und aus diesem Insekten anlocken können. Daher soll die Regelung nun auch auf die Fassaden von Bauwerken, die sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, ausgeweitet werden, um einen zusätzlichen effektiven Beitrag sowohl zum Insektenschutz als auch zum Klimaschutz zu leisten.

Im geänderten Absatz 2 wird daher sowohl für den Innen- als auch Außenbereich geregelt, dass Fassaden baulicher Anlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden zwischen 22 und 6 Uhr grundsätzlich nicht beleuchtet werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Fassaden baulicher Anlagen und damit etwa nicht auf die Beleuchtung von Sportplätzen. Das Verbot wird durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist.“

Die hier angedachte Beschränkung von Lichtimmissionen sehen wir für die Industrie und für die Wirtschaft im Allgemeinen sehr kritisch. Neben den in der Gesetzesbegründung genannten Sicherheitsaspekten gibt es ein berechtigtes Interesse und die Notwendigkeit als Unternehmen in geeigneter Weise Werbung zu betreiben. Soweit dies von den Unternehmen zur erfolgreichen Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als notwendig erachtet wird, muss dies auch weiterhin im bisherigen Rahmen möglich sein. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur öffentlichen Hand, welche mit Ihren Gebäuden nicht im Wettbewerb steht.

Wir bitten daher darum, die angedachte Erweiterung des § 21 Abs. 2 NatSchG BW (d. h. die Geltung über die Gebäude der öffentlichen Hand hinaus auszuweiten) wieder rückgängig zu machen und § 21 somit in der bisherigen Form unverändert zu belassen.

10. Gebäude und Denkmalschutz*Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V.*

Der Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW-E) adressiert in zentralen Punkten den Bausektor. Daher beteiligen wir uns gerne an der Anhörung.

Den Ansatz des Gesetzentwurfs, nicht eine bestimmte Bauweise zu bevorzugen, sondern technologieoffen den Wettbewerb um die besten Lösungen zu eröffnen, begrüßen wir ausdrücklich. Wichtig ist, den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks zu betrachten, beginnend beim Einsatz von Rohstoffen für die Herstellung der erforderlichen Bauprodukte über die Phasen der Errichtung und Nutzung des Bauwerks bis zum Rückbau und Recycling.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat in seiner BBSR-Online-Publikation Nr. 17/2020 „Umweltfußabdruck von Gebäuden in Deutschland“ aufgezeigt, dass 40 % der Treibhausgasemissionen in Deutschland durch die Herstellung, Errichtung, Modernisierung sowie durch die Nutzung und den Betrieb von Wohn- und Nichtwohngebäuden verursacht werden. 75 % davon entfallen auf die Nutzung und den Betrieb, 25 % werden durch die vorgelagerten Lieferketten der Herstellung, Errichtung und Modernisierung und durch die direkten Emissionen der Bauwirtschaft verursacht.

[Von einem Abdruck der in der Stellungnahme an dieser Stelle folgenden „Abbildung 1: THG-Fußabdruck des Handlungsfelds <<Einrichtung und Nutzung von Hochbauten>> wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]

Daher ist es relevant, den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks zu betrachten, und sich nicht auf die Bauphase zu beschränken. Die Treibhausgasemissionen in der Betriebs- und Nutzungsphase hängen maßgeblich von der Optimierung des Bauwerks als Gesamtsystem ab. Gebäude kann man heute bereits so planen, umsetzen und betreiben, dass sie klimapositiv sind. Wirtschaftliche Lösungen bestehen hier jedoch nicht im reinen Abarbeiten und Umsetzen von Einzelmaßnahmen, ohne die übergeordneten Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Konkretes Beispiel: Klimapositives Gebäude Volksbank Filiale Kirchheimbolanden

Die Volksbank Alzey-Worms eG hat in Kirchheimbolanden eine neue Niederlassung gebaut. Auf 600 m² Grundfläche entstand ein Dienstleistungszentrum mit Geschäftsstelle und Beraterbank, das Kunden und Mitarbeitern rund 1800 m² Nutzfläche bietet. Die Fachplaner für das Energiekonzept und die CO₂-Bilanzierung haben mit Hilfe von dynamischen Computersimulationen und standortrelevanten Klimadaten so zum Entwurf des Gebäudes und zur Auswahl der Materialien beigetragen, dass in den Räumen im Sommer wie im Winter angenehme Temperaturen gesichert sind, die Qualität der Luft gut ist ebenso wie die Versorgung mit Tageslicht und eine gute Akustik besteht. Die Grundlage des klimapositiven Gebäudebetriebs stellt die Beeinflussung der Gebäudeausrichtung und des Gebäudedesigns dar. Aufbauend darauf ist ein low-tech Klimakonzept inklusive effizienter Energieversorgung verwirklicht worden, dass in Kombination mit lokaler und regenerativer Energieerzeugung die Jahresbilanz positiv werden lässt. Zur Beheizung als auch zur Kühlung kommt eine Betonkernaktivierung zum Einsatz. Die Lüftung für die meisten Bereiche basiert auf natürlicher Fensterlüftung. Damit ist diese Volksbank Filiale ein hervorragendes Beispiel, dass mit einem low-tech Klimakonzept ein klimapositiver Gebäudebetrieb möglich ist. (<https://www.dgnb-system.de/de/projekte/filiale-kirchheimbolanden>)

Die Umweltbilanz von Baumaßnahmen wird nicht nur durch die Treibhausgasemissionen bestimmt, auch wenn diese einen Leitparameter darstellen. Bei der Baustoffauswahl sind Eigenschaften wie Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit in der Nachnutzungsphase, Schadstoffgehalt und Emissionen zu berücksichtigen.

§ 8 Abs. 1 KlimaG BW-E sieht folgende Regelung vor:

„Bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicher zu stellen. [...]“

In der Gesetzesbegründung (S. 80) heißt es hierzu:

„Anknüpfungspunkt für den CO₂-Schattenpreis ist die Planung einer Baumaßnahme. Planung in diesem Sinne ist weit zu verstehen und meint alle Prozesse von der Zielanalyse und -definition, über die Machbarkeitsuntersuchung und Ermittlung der technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen eines Projekts bis hin zur Feststellung der konkreten Bedarfe sowie Beschaffung der notwendigen Materialien. Im Rahmen der Beschaffung ist die Erstellung der Leistungsbeschreibung, in der der Gegenstand der Beschaffung bestimmt wird, an entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen geknüpft. In diesen Betrachtungen sind Lebenszykluskosten wie Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Bei der monetären Bewertung der prognostizierten Treibhausgasemissionen ist dann der CO₂-Schattenpreis zugrunde zu legen.“

Gemäß dem Gesetzentwurf ist der CO₂-Schattenpreis bei der Planung von Baumaßnahmen zu veranschlagen. Hierzu sollen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stattfinden. Es gibt jedoch keine näheren Vorgaben dazu, wie die Wirtschaftlich-

keitsuntersuchungen auszusehen haben und was sie beinhalten müssen. Um bei einem Bauwerk ermitteln zu können, welche Bauweise bei der konkreten Baumaßnahme unter Bepreisung der CO₂-Emissionen insgesamt die geringsten Kosten verursacht, müssen verschiedene Varianten untersucht werden.

Architekten und Ingenieure sind im Rahmen eines Planungsauftrags mit üblichem Leistungsspektrum nicht verpflichtet, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung samt Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden vorzunehmen. Das „Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen einschließlich Kostenbewertung“ und „Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ sind besondere Leistungen in Leistungsphase 2 nach Anlage 10 zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7 HOAI. Diese Leistungen schuldet ein Planer nicht automatisch, wenn er mit der Planung eines Gebäudes beauftragt ist; vielmehr sind sie gesondert zu beauftragen.

Im Rahmen der Grundleistung „Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts“ (Leistungsphase 2, Buchstabe c) gemäß Anlage 10 zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7 HOAI) werden nur konzeptionelle Ansätze entwickelt. Einzelheiten zu den Gewerken können bei einer Vorplanung noch nicht bestimmt werden (Seifert/Fuchs in Beck'scher HOAI- und Architektenrechtskommentar, Fuchs/Berger/Seifert, 3. Auflage 2022, § 34 HOAI, Rn. 66). Das bedeutet, im Rahmen eines üblichen Planungsauftrags wird keine Variantenuntersuchung vorgenommen.

Die Fachplaner für die Technische Ausrüstung sind erst im Zusammenhang mit der Entwurfsplanung verpflichtet, die jährlichen Energiebedarfe für die technischen Anlagen abzuschätzen, die ins Gebäude eingebaut werden sollen (vgl. Anlage 15 zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3 HOAI, Leistungsphase 3, Buchstabe c).

Im Zuge einer „üblichen“ Vorplanung liegen noch keine hinreichend detaillierten Daten vor, die eine Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden nach DIN EN 15978 zulassen. Die Beschreibung der physikalischen Eigenschaften des Gebäudes muss nach DIN EN 15978 Abschnitt 7.5.2 die Bauweise des Gebäudes und seine technischen Einrichtungen und Dienste enthalten. Gemäß DIN EN 15978 Abschnitt 9.4.1 hängt der Vertrauensgrad der Ergebnisse und der Bewertung vom Grad der Präzision und Detailliertheit der verwendeten Daten und Informationen ab. Die Bewertungen sollten anhand von Daten und Informationen vorgenommen werden, die den Bewertungsgegenstand möglichst genau repräsentieren.

Nur auf Basis einer hinreichend detaillierten Planung lässt sich berechnen, welche Treibhausgasemissionen ein Bauwerk in den verschiedenen Phasen seiner Existenz verursachen wird. Es müssen die Details zur Ausführung der Gebäudehülle und der technischen Gebäudeausstattung vorliegen, anhand derer sich ermitteln lässt, wieviel Treibhausgase ein Bauwerk über seinen gesamten Lebenszyklus voraussichtlich emittieren wird. Eine Ökobilanzierung kann nur erfolgen, wenn diese Details bekannt sind. Ohne hinreichend detaillierte Daten ist keine stichhaltige Bewertung möglich.

Durch die gesetzlichen Vorgaben im neuen Klimaschutzgesetz muss sichergestellt werden, dass die Planer tatsächlich damit beauftragt werden, zu untersuchen, welche Bauweise für den vorgesehenen Zweck – unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionen – die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Allein die Vorgabe, dass im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein CO₂-Schattenpreis zu veranschlagen ist, führt nicht automatisch zu einem Wettbewerb um die wirtschaftlichste Lösung. Ohne eine ausreichend klare Vorgabe im Gesetz besteht das Risiko, dass sich Auftraggeber und Planer von vornherein auf eine Variante festlegen und nur diese untersuchen, die aber nicht notwendigerweise die wirtschaftlichste darstellt. Hierzu bedarf es einer klarstellenden Ergänzung in § 8 Abs. 1 KlimaG BW-E, die wie folgt lauten könnte:

„Bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneu-

tralität sicher zu stellen. Es ist die insgesamt wirtschaftlichste Lösung für die Umsetzung der Baumaßnahme zu ermitteln. [...]“

Üblicherweise sind Planen und Bauen getrennt. Zunächst wird das Bauwerk durch Architekten und Ingenieure geplant (entsprechend dem Leistungskatalog der HOAI). Anschließend erfolgt die Vergabe der Bauleistungen an Bauunternehmen und Handwerker. Wenn Planen und Bauen isoliert voneinander stattfinden, was gängige Praxis ist, bleibt die Sachkunde der Bauwirtschaft außen vor. Es sind jedoch oftmals die ausführenden Unternehmen, die wissen, wie sich ein Bauwerk so optimieren lässt, dass die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus noch weiter vermindert werden. Insbesondere bei Großprojekten müssen Planen und Bauen über geeignete Vergabe- und Vertragsmodelle enger miteinander verknüpft werden. Das Wissen der ausführenden Unternehmen muss Eingang in die Planung und in die Ermittlung des CO₂-Schattenpreis finden. Andernfalls bleiben große Potenziale zur Senkung der Treibhausgasemissionen ungenutzt. Die Vorteile einer bestimmten Bauweise lassen sich nur dann vollständig ausschöpfen, wenn sämtliches Wissen der Baubeteiligten einfließt.

Deshalb fordern wir, die gesetzlichen Vorgaben so eindeutig zu fassen, dass im Zuge ihrer Umsetzung tatsächlich ein technologieoffener Wettbewerb um die beste Lösung stattfindet. Mit Blick auf die Mannigfaltigkeit der Anforderungen, die sich an Bauwerke stellen, wird deutlich, dass nachhaltiges Bauen die Vielfalt an Baustoffen braucht. Für das Ziel des Gesetzes – Klimaschutz – wäre es schädlich, wenn eine Abkürzung genommen und von vornherein eine bestimmte Bauweise favorisiert werden könnte, die sich bei genauerer Betrachtung als nicht die wirtschaftlichste herausstellt. Hierdurch würden auch hybride Bauweisen (d. h. die Kombination verschiedener Bauweisen, z. B. Holz und mineralische Baustoffe) ins Hintertreffen geraten.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff CO₂-Schattenpreis in § 8 KlimaG BW-E missverständlich ist. Es sollte besser von Treibhausgas-Schattenpreis die Rede sein. Das gilt auch für die Regelungen in § 3 und § 5 Abs. 1 CO₂-Schattenpreis-Verordnung, in denen von CO₂-Emissionen oder CO₂-Ausstoß gesprochen wird. Gemäß § 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2 Abs. 1 KlimaG BW-E geht es nämlich nicht nur um die Reduktion der CO₂-Emissionen, sondern um die Reduktion des Ausstoßes sämtlicher Gase, die zum Treibhauseffekt beitragen. Das sind Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Stickstofftrifluorid (NF₃), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆). Die Methodenkonvention 3.1 des Umweltbundesamts zur Ermittlung von Umweltkosten spricht von CO₂-Äquivalenten. Die Emissionen anderer Treibhausgase werden in CO₂-Äquivalente umgerechnet. Beispielsweise für Methan (CH₄) entspricht dies dem 28-fachen Satz, für Lachgas (N₂O) dem 265-fachen Satz.

*Haus & Grund Württemberg Landesverband Württembergischer
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.*

1. § 17 Klima-Sachverständigenrat

Nach der bisher vorgesehenen Regelung soll sich der Klima-Sachverständigenrat ausschließlich aus Personen der Wissenschaft zusammensetzen. Dies halten wir für unzureichend. Gerade die Beteiligung von Praktikern, die über ihre Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung berichten und diese in den politischen Prozess widerspiegeln können, halten wir für unerlässlich.

2. § 21 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Die novellierte Fassung hat gegenüber der aktuellen Regelung keine wesentliche Veränderung erfahren. Die Festlegung auf eine einzige Technologie halten wir weiterhin für kontraproduktiv. Vielmehr sollte eine Befreiung von der Photovoltaikpflicht möglich sein, wenn durch andere Technologien in gleicher oder besserer Weise eine CO₂-neutrale Energieversorgung des Gebäudes sichergestellt werden kann.

Des Weiteren sehen wir die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung im Falle einer persönlichen wirtschaftlichen Überforderung des Gebäudeeigentümers. Gera-

de ältere Menschen, die nur über ihre Rente oder Pension verfügen, können durch die Photovoltaikpflicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Im Mehrfamilienhausbereich stehen der Photovoltaikpflicht die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Mieterstrom entgegen. Hier sollte nicht der zweite Schritt vor dem ersten getan werden. Die Verwendung des am Gebäude selbst produzierten Stroms muss für vermietende Eigentümer praxistauglich vereinfacht werden. Daher ist zuerst das Mieterstromgesetz auf Bundesebene zu novellieren.

3. Zu Artikel 4 – Ergänzung von § 11 der Gemeindeordnung

Den neuen Absatz 3 in § 11 GemO lehnen wir ab. Damit soll die Einführung einer Solarpflicht für Bestandsgebäude durch Erlass einer kommunalen Satzung ermöglicht werden. Es kann und darf nicht den Kommunen überlassen werden, solche in die Eigentumsfreiheit maßgeblich eingreifenden Regelungen zu erlassen. Zumal damit nicht unerhebliche Kosten ausgelöst werden. Diese müssten auch im Gesetzentwurf benannt werden. Es reicht nicht aus, wenn dort darauf verwiesen wird, dass der finanzielle Mehraufwand aktuell nicht zu beziffern sei. Auch halten wir die vorgesehenen Ausnahmeregelungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und der vorhandenen energetischen Qualität des Gebäudes rechtlich für zu unbestimmt.

Insgesamt befürchten wir eine finanzielle Überforderung von Eigentümern von Bestandsgebäuden.

Die bereits bestehenden Solarpflichten für Neubauten und für Bestandsgebäude bei einer grundlegenden Dachsanierung halten wir für ausreichend.

BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg

Wie schon bei unserer Stellungnahme vom 23.8.2021 zum Ausdruck gebracht, unterstützt der BFW Baden-Württemberg im Grundsatz die ehrgeizigen Ziele des Landes zur Erreichung der Klimaschutzziele. Dabei geht das Land zutreffend davon aus, dass einige Folgen des Klimawandels nicht mehr verhindert werden können und der Gesetzentwurf daher auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels enthält.

Aufgrund der Komplexität der Thematik ist der Ansatz des Gesetzgebers ebenfalls richtig, die definierten Klimaschutzziele als Ziel in einer Reihe weiterer Einzelgesetze zu verankern. Hierdurch wird die hohe Bedeutung für die landespolitische Gestaltung verdeutlicht.

Allerdings müssen wir als Unternehmerverband auch vor einer potenziellen wirtschaftlichen Überforderung der Bauherren warnen.

Im Grundsatz erkennt der Gesetzgeber diese Problematik selbst, da er schon in der Einleitung darauf hinweist, dass die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse mit enormen Kosten auch monetärer Art verbunden sind. Ein Umgang mit dieser wirtschaftlichen Frage und mit dieser möglichen Überforderung der Akteure bleibt in dem Entwurf jedoch völlig offen.

Gerade vor dem Hintergrund der durch den völkerrechtswidrigen Krieg in der Ukraine ausgelösten finanziellen und gesellschaftlichen Verunsicherung der Bevölkerung und der hierdurch ausgelösten konjunkturellen Schwäche gewinnen wirtschaftliche Fragen jedoch zunehmende Bedeutung.

Für die im BFW Baden-Württemberg organisierten Unternehmen spielt dies für den Wohn- und Gewerbebau bereits jetzt eine erhebliche Rolle.

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2021 in Baden-Württemberg 62 % aller Investitionen in den Wohnungsbau von privaten Haushalten finanziert. Weitere 32,8 % der Investitionen in den Wohnungsbau wurden von Unternehmen aus der Wohnungswirtschaft getätigt.

Gerade die Gruppe der privaten Investoren wird durch eine Inflation von rund 10 % und von Finanzierungskosten, die sich gegenüber dem Jahr 2021 mehr als verdreifacht haben, bereits jetzt deutlich zurückhaltender mit ihrer Bereitschaft zu Investitionen in den Wohnungsbau. Demgemäß sind die Baugenehmigungszahlen im 1. Halbjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr bei Wohngebäuden um rund 9 % gesunken.

Die Projektierung neuer Bauvorhaben stagniert. Und dies trotz einer weiterhin bestehenden hohen Nachfrage. Mit dieser kurzen Skizzierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen soll verdeutlicht werden, dass in der aktuellen konjunkturellen Situation Mehrkosten vom Markt nur schwer akzeptiert werden und daher mit dramatischen Auswirkungen für den Wohnungsbau und den hiermit befassten Unternehmen gerechnet werden muss.

Diese Folgen dürfen nicht unterschätzt werden.

Auch wenn einzelne Klimaschutzmaßnahmen langfristig sinnvoll sind, bedeuten sie dennoch zunächst in der Regel erhöhte Investitionskosten.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfes bereits angesprochenen enormen Kosten monetärer Art müssen daher bei jeder einzelnen gesetzgeberischen Maßnahme in der aktuellen Situation in besonderem Maße berücksichtigt und abgewogen werden.

Denn unterbleiben Maßnahmen des Wohnungsbaus (Neubau oder Sanierung), so ist auch dies im Ergebnis klimaschädlich. Denn es werden nicht ertüchtigte und wenig energieeffiziente Gebäude aus wirtschaftlicher Not weiter genutzt.

Gerade der Wohnungsneubau oder die Kernsanierung bieten erhebliche Chancen für eine Klimaanpassung, da hier die technische Gebäudeausstattung und die Baustoffe CO₂-optimiert geplant und eingesetzt werden können.

Die schon im 1. Halbjahr 2022 einbrechenden Baugenehmigungszahlen signalisieren, dass der Wohnungsneubau deutlich zurückgehen könnte. Dies sollte aus Sicht des BFW dringend verhindert werden, da nach wie vor ein hoher Wohnraumbedarf besteht und die vom Land 2017 selbst prognostizierten Wohnungsbedarfszahlen bislang nie erreicht wurden.

Es reicht daher nicht aus, wenn im Entwurf darauf verwiesen wird, dass der finanzielle Mehraufwand für Bauherren aktuell nicht zu beziffern sei.

Bei der Umsetzung der in den einzelnen vorgesehenen Maßnahmen ist gerade in konjunkturellen Krisenzeiten eine Einschätzung bei den anfallenden Mehrkosten erforderlich. Da sich ein Ende des Ukraine Krieges und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen derzeit nicht abzeichnet, muss weiterhin mit erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen gerechnet werden. Zumindest während der Dauer der Krise müssen daher auch die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen des Gesetzentwurfes auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt überprüft werden.

Denn durch eine wirtschaftliche Überforderung könnten die Ziele der Wohnraumversorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum ebenso wie der Klimaschutz gefährdet werden!

Die in der Vergangenheit versäumten Maßnahmen zur Erreichung der CO₂-Ziele kann aus wirtschaftlichem Realismus heraus nicht von dem Bauherrn von heute nachgeholt werden.

Der in § 17 des Gesetzentwurfes geregelte Klima-Sachverständigenrat sollte (Abs. 2) nicht nur mit Wissenschaftlern besetzt werden, sondern auch mit Vertretern aus der Wirtschaft ergänzt werden. Nur durch Beteiligung von Praktikern, die in ihren Unternehmen oder Institutionen Erfahrungen mit Hemmnissen bei der Umsetzung in der Praxis haben, kann die Erkenntnis des Sachverständigenrates sinnvoll ergänzt werden.

Die nunmehr in § 21 des Gesetzentwurfes geregelte Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen hat gegenüber der vorherigen Fassung keine wesentliche Veränderung erfahren.

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 23. August 2021 zur bisherigen Fassung des Klimaschutzgesetzes ausgeführt, sollte in der Neufassung von § 21 Abs. 3 auch eine Innovationsklausel aufgenommen werden, die eine Befreiung von der Photovoltaikpflicht ganz oder teilweise ermöglicht, sofern durch eine andere Technologie in gleicher oder sogar besserer Weise eine CO₂-neutrale Energieversorgung sichergestellt wird. Die Festlegung auf eine einzige Technologie wirkt für die Entwicklung neuer Technologien hemmend. Zudem sollte ein Ausnahmetatbestand für eine persönliche wirtschaftliche Überforderung insbesondere bei Sanierungsfällen aufgenommen werden. Losgelöst von Herstellungskosten für eine Photo-

voltaikanlage könnten gerade ältere Menschen ohne großes Vermögen durch eine Photovoltaikpflicht persönlich wirtschaftlich überfordert werden.

Die Erfüllung der Pflicht nach § 21 Abs. 1 kann nicht nur durch die Verpachtung geeigneter Flächen erfüllt werden. Die vorgesehene Regelung in § 21 Abs. 5 sollte deshalb neben der Verpachtung auch andere rechtliche Formen der Nutzungsüberlassung, wie Vermietung oder Erwerb entsprechender Flächen durch Dritte etc. ermöglicht werden, sofern hiermit dauerhaft die Versorgung der Immobilie mit Energie sichergestellt wird. Die Beschränkung auf die Verpachtung ist sachlich nicht geboten.

Im Grundsatz begrüßt wird die in § 25 ff. geregelte Strategie zur Erstellung einer kommunalen Wärme- und Mobilitätsplanung (§ 27). Voraussetzung für die weiteren strategischen Planungen ist ein aktueller Datenbestand, der im Übrigen weitere Informationen über Gebäude und Nutzung beinhalten sollte.

Die in § 31 des Entwurfs geregelte gesetzliche Datenübermittlungspflicht ist konsequent mit Blick auf die Zielsetzung. Der Kenntnisstand, insbesondere Privateigentümer, über technische Ausstattungen ihrer Energie- und Mobilitätsversorgung dürfte inhaltlich begrenzt sein.

Die für das Jahr 2030 definierten Sektorziele, insbesondere für den Gebäudesektor, sind mit 49 % extrem ambitioniert angesetzt.

In den verbleibenden rund sieben Jahren wird die Umsetzung an fehlender Materialverfügbarkeit und an dem fehlenden notwendigen Fachpersonal zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen nach unserer Einschätzung scheitern.

Hinzu kommen die bereits eingangs aufgezeigter wirtschaftlicher Probleme. Um Neubau und Bestand mit Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen etc. auszustatten, fehlen nach unserer Einschätzung die notwendigen ausgebildeten Fachkräfte. Eine Fachkräfteausbildung kann in der verbleibenden Zeit nur in unzureichender Anzahl erfolgen. Mit dem Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge aus der Erwerbstätigkeit, infolge Renteneintritts, wird das Fachkräfteproblem sich voraussichtlich sogar verschärfen.

Wie das Fachkräfteproblem in so kurzer Zeit gelöst werden soll, bleibt in dem Entwurf offen.

Die Photovoltaikpflicht stößt in Mehrfamilienhäusern in der Umsetzung auf praktische Probleme, da die aktuellen Regelungen zur Verwendung von Mieterstrom höchst kompliziert sind. Die Verwendung des im Gebäude selbst produzierten Stroms sollte für Mieter und Eigennutzer gleichermaßen vereinfacht werden. Daher sollte das Land auf Bundesebene die Initiative ergreifen und eine Vereinfachung der Nutzung ist selbst produzierten Stroms anregen.

Die Änderungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sind für den BFW akzeptabel.

Die Neuregelung in § 3 bei der Landesbauordnung verankert die Klimaschutzziele auch für bauordnungsrechtliche Verfahren. Die Aufnahme dieser Ziele in die Landesbauordnung ist mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfes vereinbar. Wohnungsneubau ist ohne die Umsetzung CO₂-optimierter Wärmeversorgung und auch Photovoltaik, gerade in Zeiten einer Energiekrise, nicht mehr vermarktbar.

Der Markt hat hier früher als der Gesetzgeber reagiert. Allerdings bleiben die wirtschaftlichen Herausforderungen, auf die bereits eingangs hingewiesen wurden.

Kritischer zu betrachten ist der neu hinzugefügte Abs. 3. Die gleichzeitige Berücksichtigung der Belange von Personen mit Kleinkindern, Menschen mit Behinderungen und alten Menschen in einem Gebäude ist praxisfremd und erhöht durch die Vielfalt der Anforderungen regelmäßig die Gesamtbaukosten.

Auch ein Gebäude wird häufig auf die speziellen Bedürfnisse einzelner Benutzergruppen ausgerichtet, geplant und realisiert. Die barrierearme Herstellung erfolgt im Neubau fast standardmäßig.

Begrüßt wird ebenfalls die in § 5 ergänzte Möglichkeit nachträglich eine Photovoltaikanlage zu installieren oder eine Aufstockung, um bis zu zwei Geschosse vorzunehmen, ohne Anrechnung auf die Abstandsflächen.

Die Neuregelung in § 74 die kommunalen Anforderungen an die Gestaltung von der Zulassung der Nutzung erneuerbarer Energien abhängig macht, entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Weitere Anpassungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art.

Die Änderungen im Rahmen der Gemeindeordnung § 11 mit Schaffung eines Anschluss- und Benutzungszwanges für Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme kann für die energetisch optimierte Versorgung von Quartieren sinnvoll sein.

Bei der Quartiersentwicklung können auch private Versorger klimaschonende Technologien zum Einsatz bringen, weshalb der Anschluss- und Benutzungszwang nicht nur von kommunalen Gesellschaften, sondern auch von privaten Versorgern sinnvoll eingesetzt werden können sollte.

Die Ausnahmeregelung für energetisch besonders optimierte Gebäude sollte auch auf innovative Technologien erweitert werden.

Soweit die Stellungnahme des BFW Baden-Württemberg.

KOWO/BW Vereinigung Baden-Württembergischer
Kommunaler Wohnungsunternehmen,
vbw Die Wohnungswirtschaft Baden-Württemberg
[gemeinsame Stellungnahme]

[G]erne nehmen wir, der vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. und die KOWO Vereinigung baden-württembergischer kommunaler Wohnungsunternehmen die Möglichkeit wahr, zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg Stellung zu nehmen. Die gemeinwohlorientierten Mitgliedsunternehmen versorgen viele Menschen in Baden-Württemberg mit gutem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum. Dies ist ihr Gesellschaftszweck, beziehungsweise durch die Mitgliederförderung inhärenter Satzungsauftrag. Unsere Mitgliedsunternehmen bekennen sich dabei klar zum Schutz des Klimas und der Umwelt. Als gemeinwohlorientierte Wohnungsbauunternehmen achten unsere Mitglieder dabei auf jegliche Kostenaspekte, die Projekte unnötig verteuern, damit das Wohnen bezahlbar bleibt.

Vor diesem Hintergrund ist das Sektorziel für den Gebäudebereich, das im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2030 eine Minderung von 59 % vorsieht, sehr ambitioniert. Denn es ist bisher ungelöst, wie die Bezahlbarkeit des Klimaschutzes und des Wohnens für die vielen finanziell bereits stark belasteten Haushalte perspektivisch sichergestellt werden kann. Hinzu kommt die gravierende Mangelsituation bei den notwendigen Materialien und bei den Fachkräften. Um die Erreichung der Klimaziele grundsätzlich zu ermöglichen und gleichfalls die Akzeptanz der Maßnahmen zu gewährleisten, ist es deshalb notwendig, dass neben dem Ausbau der erforderlichen Kapazitäten gleichfalls sichergestellt wird, dass die geforderten Maßnahmen mit ausreichend Fördermitteln durchfinanziert werden. Andernfalls sehen wir das gesetzte Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 ebenso wie die langfristige Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums als gefährdet an.

In diesem Zusammenhang heben wir nochmals hervor, dass die Einsparpotenziale insbesondere im Bereich der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden liegen. Gelder sollten daher vor allem in diesem Bereich eingesetzt werden, um den CO₂-Ausstoß zu minimieren. Von einer weiteren Fokussierung auf immer höhere Energieeffizienzstandards im Neubau, deren Nutzen für das Klima gering ist, sollte auch angesichts knapper Ressourcen abgesehen werden. Stattdessen gilt es, die Reduktion von Treibhausgasen als entscheidende Messgröße zu etablieren und den Akteuren eine technologieoffene Herangehensweise zu ermöglichen, um einen bezahlbaren Klimaschutz zu erreichen. Dabei sollten die jeweils sinnvollsten Maßnahmen mit Blick auf die lokalen Gegebenheiten in den Quartieren vor Ort entschieden und ausgewählt werden und auch die Möglichkeiten der Sektorkopplung noch intensiver genutzt und unterstützt werden. So können im Sinne des Klimaschutzes und des bezahlbaren Wohnens Innovationspotenziale gehoben werden. In diesem Zusammenhang beurteilen wir weiterhin die jetzt in § 21 ausgeführte Pflicht zur Installation von **Photovoltaikanlagen** sehr kritisch. Denn zu den Schwierigkeiten des Fachkräftemangels, Lieferengpässen und deutlich gestie-

genen Kosten für Solarmodule kommen die Kosten für Messung, Verteilung, Wartung, Instandhaltung und der Einsatz von Speichermedien hinzu. Dies alles nimmt Einfluss auf die Mietpreise. Damit die Energiewende beim Wohnen als Gemeinschaftsprojekt funktionieren kann und auch Mieter von den Vorteilen dezentral und erneuerbar erzeugtem Strom profitieren können, benötigt die Wohnungswirtschaft außerdem eine radikale Vereinfachung beim Mieterstrom, insbesondere bei der Abrechnung. Dafür sind neue und praxisgerechte Lösungen notwendig, die seitens der Politik bisher nicht ausreichend vorgelegt wurden.

Gemäß der im Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes vorgeschlagenen Änderung des **Absatzes 3 in § 11 der Gemeindeordnung** soll es Gemeinden künftig ermöglicht werden, einen Anschluss- und Benutzungszwang von erneuerbaren Energien oder den Anschluss an ein Nah- und Fernwärmenetz für bestehende Gebäude vorzuschreiben. Ausnahmen sind nur vorzusehen bei Niedrigenergiehäusern oder Gebäuden mit höchstem energetischem Standard. Diesen Vorschlag lehnen wir entschieden ab. Nicht nur ist ein derartiger Zwang völlig unverhältnismäßig. Er stellt auch einen Grundrechtseingriff dar, der verfassungsrechtlich fraglich ist. Im Falle einer Anwendung würde darüber hinaus die Akzeptanz von Maßnahmen für den Klimaschutz gefährdet. Auch die sehr hohen Hürden, um in den Genuss einer Ausnahme zu kommen, sind verfehlt. Die geplante Anfügung muss daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren entfallen.

Gemäß **§ 14** soll an die Stelle des bisherigen integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ein **Klima-Maßnahmen-Register** treten. Dieses soll künftig als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage dienen, ob getroffene Maßnahmen dazu reichen, die Klimaschutzziele des Landes zu erfüllen. Auch wir sind der Auffassung, dass es sinnvoll ist, die eingeleiteten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dass allerdings lediglich die Auswirkungen auf den Klimaschutz als Bewertungskriterium herangezogen werden, ist unzureichend. Vielmehr sollten die Maßnahmen ebenfalls einer Bewertung externer Stakeholder unterzogen werden, wobei zusätzlich Kriterien wie die praktische Umsetzbarkeit der Maßnahmen und deren Wirtschaftlichkeit in eine Gesamtbetrachtung einfließen müssen. Nur so kann ein Klima-Maßnahmen-Register seine Aussagekraft erhöhen und seine Wirkung entfalten. In diesem Zusammenhang ist die geplante Einschränkung der Beteiligung der Fach- und allgemeinen Öffentlichkeit, wie sie in der Gesetzgebungsvorgeschlagene Begründung vorgeschlagen wird, ein falsches Signal.

Der fortschreitende Klimawandel ist eines der zentralen Themen unserer Zeit. Bei der Reduzierung der Treibhausgase und der Senkung des Verbrauchs von Ressourcen kommt der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft eine wichtige Aufgabe zu. Ziel muss sein, Klimaschutzstrategien und Techniken zu entwickeln, um bis 2040 einen klimaneutralen Wohnungsbestand zu erreichen und gleichzeitig die Mieter und Eigentümer finanziell nicht zu überfordern.

Wir sind gerne bereit, den konstruktiven Dialog mit Ihrem Hause fortzuführen, um jenseits pauschaler Verpflichtungen pragmatische Lösungen zu suchen, damit das Wohnen auch in Kombination mit dem erforderlichen Klimaschutz bezahlbar bleibt.

GIH Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e. V.

Als landesweit größte Interessenvertretung unabhängiger Energieberater:innen begrüßen wir, dass das Klimaschutzgesetz und damit verbunden das EWärmeG, die Landesbauordnung und Weitere angepasst werden sollen. Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen im Gebäudesektor befürworten wir und hoffen, dass diese in der angedachten oder noch verschärften Form umgesetzt werden. Zwei Dinge möchte wir initial hervorheben: Zum einen hoffen wir, dass die Namensänderung in „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz“ nicht die Prioritätenliste umkehrt, das Hauptaugenmerk sollte weiterhin auf einer möglichst frühzeitigen Minimierung der Emissionen liegen, zum anderen mangelt es uns an konkretisierten Energieeffizienzmaßnahmen. Leider obliegt hier die Gesetzgebung primär dem Bund im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes, welches in dieser Hinsicht schwächelt. Umso wichtiger ist es, dass Baden-Württemberg die Bedeutung von Energieeffizienz herausstellt und diese, wie auch Nachhaltigkeit, als Grundlage der Fördermittelvergabe heranzieht.

Wir unterstützen die Priorisierung von Wärmenetzen und Wärmepumpen, die sich aus dem KSG und der Änderungen am EWärmeG und der Landesbauordnung ergeben. Gleichzeitig ist hier mit Augenmaß vorzugehen, da in einigen Konstellationen weder Wärmenetz noch Wärmepumpe möglich sind. Hier sollten weiterhin ökologisch sinnvolle Alternativen unterstützt werden.

Dennoch betrachten wir die Anpassung des EWärmeG im Hinblick auf Wärmepumpen als teilweise problematisch. Grundsätzlich ist die Erleichterung der Anwendung in Bestandsgebäuden positiv, allerdings muss dies an striktere Kontrollen des richtigen Einbaus und bestenfalls auch an die Durchführung von Effizienzmaßnahmen gekoppelt werden. Die Anforderungssenkung für Wärmenetze betrachten wir als sehr sinnvoll, dies setzt allerdings auch eine Beschleunigung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierung und des Ausbaus der Netze voraus.

Die **Anpassung der Landesbauordnung** ist im Kontext des Klimaschutzgesetzes und des EWärmeG einleuchtend und sinnvoll. Besonders die Änderung von § 3, der nun die Bedeutung von Klimaschutz, erneuerbaren Energie und Energieeffizienz hervorhebt, heißen wir gut.

Zur Photovoltaik-Pflicht: Im Energieberatungsalltag trifft man häufig auf Leute, die Photovoltaik aus verschiedensten Gründen ablehnen. Um hier möglichen Konflikten aus dem Weg zu gehen, müssen „Mikro“-Contractoren entstehen, die die komplette Bürokratie und Installation übernehmen können. Ansonsten drohen notwendige Dachsanierungen aufgeschoben und somit keine Photovoltaik-Anlagen installiert zu werden.

Schattenpreis-Verordnung: Die Einführung eines CO₂-Schattenpreis kann im Gebäudesektor eine Lenkwirkung entfalten, dazu muss zum einen ein angemessener Preis pro tCO₂ festgesetzt werden, zum anderen ein vernünftiges Informationssystem darüber, wie der Schattenpreis anzuwenden ist, entstehen. Im Rahmen der Möglichkeiten der Landesregierung sollte die Limitation auf Gebäude der öffentlichen Hand, nach Optimierung des Verfahrens, aufgehoben und auf private Gebäude erweitert werden. So könnten beispielsweise die Förderprogramme der L-Bank dahingehend geändert werden, dass der CO₂-Schattenpreis darin berücksichtigt werden muss. Hierzu ist es unerlässlich, dass bereits bei öffentlichen Gebäuden die Preisvorgaben des Umweltbundesamtes auf nachvollziehbare und vor allem replizierbare Weise angewendet werden können. Gleichzeitig ist zu klären, wer im Planungsprozess für die Erfassung des Schattenpreises zuständig ist.

Zu § 9 (2): Wir begrüßen, dass Nachhaltigkeit als Kriterium für die Fördermittelvergabe herangezogen werden soll. Es gilt hier genauer zu skizzieren, wie dies quantifiziert werden soll, wer zuständig ist und inwiefern eine Kopplung an den Schattenpreis möglich ist. Viele Energieberatende sind bereits wegen der QNG-Zertifizierung dabei, sich im nachhaltigen Bau fortzubilden, hier sollten Synergieeffekte genutzt werden.

Zu § 14: Es eröffnet sich die Frage, ob ein solches Register lediglich Förderprogramme und Maßnahme des Landes enthalten sollte oder ob nicht auch privatwirtschaftlich durchgeführte Projekte darin aufgeführt werden sollten. Für den Gebäudesektor böte sich z. B. auch die Integration der geplanten digitalen Gebäudeakte an, um den Fortschritt im Gebäudesektor messen zu können. Zudem würde dies als vernünftige Grundlage für digitale Tools fungieren, die über die Klimawirksamkeit und Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen Auskunft geben könnten.

Schließen möchten wir mit Verweis auf § 20: Die Bedeutung von Energieeffizienz und Einsparmaßnahmen für das öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit wird hier hervorgehoben. Dies sollte sowohl in der Landespolitik als auch insbesondere in der Bundespolitik klarer herausgestellt werden und entsprechend in legislative Prozesse und die Gestaltung der Fördermittel einfließen.

Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist die Interessensvertretung aller IngenieurInnen in Baden-Württemberg (INGBW) und erfüllt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gleichzeitig den hoheitlichen Auftrag der Landesgesetzge-

bung. Die Kammer steht Ingenieur/-innen aller Fachgebiete offen. Die Mehrheit der mehr als 3.000 Mitglieder ist im Baubereich tätig.

Die INGBW begrüßt und unterstützt die ambitionierten Klimaschutzziele des Landes und ebenso die dazu erforderlichen Maßnahmen in weiten Teilen. Der Entwurf des neuen Gesetzes enthält viele neue Aspekte, die sinnvoll und durchdacht sind. Hervorzuheben ist der CO₂-Schattenpreis, der klimafreundliche Alternativen fördern und die Klimaneutralität über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes sicherstellen soll – ein zukunftsweisender Ansatz, der die Relevanz von Ingenieurleistungen unterstreicht.

Folgende Punkte und Vorschläge möchten wir im Zuge des Verfahrens zu bedenken geben. Bei der Verfassung der Stellungnahme haben wir uns mit unserer Schwesterkammer, der Architektenkammer, eng abgestimmt:

Artikel 1

Mit der Aufnahme der Klimawandelanpassung in die Gesetzesbezeichnung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass erforderliche Maßnahmen zur Anpassung deutlicher in den Fokus genommen werden sollen. Mit der neuen Bezeichnung sowie den neuen § 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 2 wird die Klimawandelanpassung verdeutlicht und gesetzlich verankert. Aus Sicht der INGBW lassen sich Klimaschutz und Klimawandelanpassung nicht getrennt betrachten, weshalb Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie z. B. PV, mit solchen zur klimagerechten Transformation unserer Städte und Gemeinden, Quartiere und Gebäude, wie z. B. der Schaffung von mehr Grün in Städten, zu kombinieren sind.

Es braucht Maßnahmen, welche biodivers durchgrünte Städte und Landschaftsräume, auch unter sozialen Prämissen, gewährleisten, die eine doppelte Innenentwicklung forcieren und durch die insbesondere die energetische Sanierung des Gebäudebestands vorangebracht wird.

Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen müssen sozialverträglich sein und dürfen nicht nur das einzelne Gebäude fokussieren. Was die erzielbare CO₂-Minderung angeht, muss jeweils auf Gebäude- und Quartiersebene geprüft werden, ob sich eher Maßnahmen am oder im Gebäude oder eher Maßnahmen an der Energie-Infrastruktur rechnen. Danach ist zu priorisieren.

Hierzu liefert § 25 geeignete Ansätze. Die INGBW regt an, den Quartiersansatz noch stärker im Gesetz in den Fokus zu nehmen. Quartiersansätze bieten besonders in der Sanierung wirtschaftliche CO₂-emissionsmindernde zukunftsfähige Lösungen für die Wärme- und Energieversorgung.

Die Optimierung im Quartiersmaßstab bietet häufig höhere Effizienzpotenziale als die gebäudebezogene Einzellösungen. Daher sind wirksame Maßnahmen durch übergreifende Quartiersbetrachtungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu priorisieren. Damit dies gelingen kann, sind allerdings durch die Politik die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Die zur Umsetzung des o. g. Konzepts erforderlichen Rahmenbedingungen fehlen aktuell: Die Zuständigkeiten fürs Gebäude liegen beim Bauherrn, dieser hat keinen Einfluss auf die Quartiersversorgung und umgekehrt.

Nachhaltiges Bauen und Sanierung erfordert die Beachtung von Suffizienz-Kriterien. Begrenzte Ressourcen sind möglichst effizient einzusetzen. Die aktuellen Regularien, insbesondere nach BEG-EM, bilden dies nicht immer sachgerecht ab. Sie führen zudem zu einer überbordenden Bürokratie, die den Wirkungsgrad der Energieberatung, die durch die Personalknappheit gekennzeichnet ist, über Gebühr mindert. Zudem werden den Ingenieuren in der Energieberatung die Risiken von Vermögensschäden in unangemessener Weise aufgebürdet. Eine Besserung der Situation in der Energieberatung ist nur zu erwarten, wenn die Randbedingungen für die durchführenden Berufsgruppen dahingehend grundlegend verbessert werden. Hierzu bedarf es politischer Regelungen.

Der Begriff der unmittelbaren räumlichen Umgebung (§ 2 Absatz 10) ist weiter zu fassen bzw. der Ansatz der unmittelbaren räumlichen Umgebung ist generell zu hinterfragen. Er wirkt in einer Vielzahl von Situationen kostentreibend und innovationshemmend. Der hohe spezifische Bedarf in Kernzonen kann durch gebäudenahen Lösungen nicht annähernd gedeckt werden, anders als in Bereichen mit offener Bebauung oder im ländlichen Raum.

Ziel sollte nicht das individuelle Erreichen einzelner Sektorziele sein, wie im Gesetz vorgeschlagen, sondern in Kombination: Das gesamtheitliche Erreichen der Ziele durch Sektorkopplung ist der Weg; zu nennen sind hier bspw. Einspeisevergütungen, Schwarmtechnologie, Schaffen von PV-Speichern durch E-Mobilität, Regeln für das kostengünstige Durchleitung von Stromerträgen von einem privaten Grundstück zum anderen usw.

§ 3 Klima-Rangfolge

Die INGBW begrüßt die eindeutige Priorisierung durch die Klima-Rangfolge, die eine Beurteilung der Maßnahmen erleichtert und vereinfacht.

§ 5 Absatz 2 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die beschriebene Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unterstützen wir. Auch die INGBW Baden-Württemberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts verpflichtet sich innerhalb der vom Landesgesetzgeber im Ingenieurgesetz verankerten Aufgaben den Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Empfohlen wird deshalb in § 5 Absatz 2 eine Ergänzung, dass – ebenso wie die Gemeinden und Gemeindeverbände – die berufsständischen Kammern und ihre angeschlossenen Versorgungswerke die Vorbildfunktion „in eigener Verantwortung“ erfüllen. Entsprechend sollte ergänzt werden, dass in Umsetzung der Vorbildfunktion – neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden – auch die berufsständischen Kammern vom Land unterstützt werden.

Als Körperschaft auf Grund eines Landesgesetzes ist die Ingenieurkammer selbst Bestandteil der öffentlichen Hand. Gerne bringen wir uns daher auch bei der Erarbeitung der dort vorgesehenen Verwaltungsvorschrift ein und bitten um entsprechende Beteiligung.

§ 6 Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung

Die Ingenieurkammer begrüßt ausdrücklich die in § 6 ausformulierten Bemühungen. Nach dem Verständnis der mit dem Klimaschutz im Bauwesen befassten Ingenieure fehlt es vor allem an einem motivierten Nachwuchs, der sich den Herausforderungen des Klimawandels durch ingenieurmäßiges Denken und Handeln entgegenstellt. Leider bringen die Hochschulen zu diesem Thema viel zu wenig Nachwuchs hervor, der sich diesen Aufgaben stellen möchte. Es sollte daher eine vorrangige Aufgabe der Politik, die Attraktivität der MINT-Fächer und der einschlägigen Ingenieurstudiengänge in Lehr- und Studienplänen zu steigern. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Bauwesen unter einer bisher immer noch viel zu geringen Digitalisierung und an Ingenieurmangel leidet. Letzteres ist auch eine späte Folge der Preispolitik öffentlicher Auftraggeber, die fortgesetzt Stundensätze fortgeschrieben hat, die deutlich unter den Selbstkosten von Ingenieurstundensätzen liegen. Die Folge ist, dass eine ganz erhebliche Lücke klafft zwischen den Ingenieurgehältern im Bauwesen gegenüber solchen in anderen Branchen. Es bedarf einer Initiative zur Attraktivierung dieser Berufe, sonst fehlt weiterhin das Personal zur Umsetzung der Gesetzesinhalte.

§ 8 CO₂-Schattenpreis

Die Ingenieure und Bauschaffenden waren in den letzten Jahren dem immer offensichtlicheren Spannungsfeld zwischen dem in der HOAI verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot (der rein betriebswirtschaftlichen Perspektive) und den Erfordernissen des klimaschützenden Bauens ausgesetzt. Der Versuch eines Ausgleichs über Fördermittel hat zu einer Explosion der Bürokratie geführt, welche die geringen personellen Ressourcen der mit Energieeffizientem Bauen befassten Ingenieure und Architekten zunehmend aufzehrt.

Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises wird von der Kammer ausdrücklich begrüßt. Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises wird einerseits als der Schlüssel gesehen, den o. g. Widerspruch aufzulösen. Zudem ist es die aussichtsreichste Methode, um dem übergeordneten Schutzziel, der Vermeidung von Treibhausgasemissionen, in möglichst technologieoffener Weise nahe zu kommen.

Die Einführung eines angemessenen CO₂-Schattenpreis als rechnerischen Preis für jede über den Lebenszyklus einer Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid, insbesondere bei Gebäuden, und dessen Berücksichtigung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist aus unserer Sicht ein zentrales Instrument, um diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer tatsächlich klimaschützenden oder klimaschädlichen Wirkung bewerten zu können. Es gibt jedoch im Gesetzentwurf noch keine näheren Vorgaben dazu, was genau die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beinhalten müssen. Um bei einem Bauwerk ermitteln zu können, welche Bauweise bei der jeweiligen Baumaßnahme unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionen die geringsten Kosten verursacht, sollen verschiedene Varianten untersucht werden. In den Grundleistungen (bei Tragwerksplanern/Ingenieuren sowie Architekten) ist die Untersuchung alternativer Lösungsansätze und deren Bewertung unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nicht enthalten. Sie stellen vielmehr eine zu beauftragende besondere Leistung dar, die aber eben auch zu beauftragen und damit auch entlohnt werden muss. Dazu bedarf es einer Klarstellung im Gesetzestext. Weiterhin besteht die Gefahr, dass man sich ohne detaillierte Vorgaben im Gesetz vorab auf Bauvarianten festlegt und nur diese untersucht. Dies birgt das Risiko, dass trotz eines CO₂-Schattenpreises nicht tatsächlich wirtschaftlichste Variante geplant und gebaut wird. Auch dies bedarf einer Ergänzung im Gesetzestext.

Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels und der Klimawandelanpassung sind nur so langfristig rentable und nachhaltige Maßnahmen zu identifizieren gegenüber nur kurzfristig günstigeren und vermeintlich wirtschaftlicheren Varianten.

Gerade bei öffentlichen Auftraggebern ist das Denken in Haushalten und „Preisdeckeln“ noch stark verbreitet. Es wird vorgeschlagen, die Lebenszyklusbetrachtung unter Zuhilfenahme des CO₂-Schattenpreises für sämtliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Investitionen zur Pflicht und Regel zu machen. Auch der private Sektor ist einzubeziehen: Im Regelfall sind Hersteller von privaten Gebäuden nicht die späteren Nutzer, was zu unterschiedlichen Interessen führt.

Soweit der CO₂-Schattenpreis zu unzumutbaren sozialen Härten führt, sind diese ggf. auszugleichen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind sinnvollerweise nicht von Ingenieuren festzulegen, was bisher, durch das den Ingenieuren aufgezwungene Fördermittelmanagement, der Fall war

Die Einführung des CO₂-Schattenpreises dürfte zur Folge haben, dass der Marktpreis unsanierter Altbauten bei Veräußerung realistischer bewertet wird als aktuell, was eine ganze Reihe von wünschenswerten Vorteilen für Kauf- und/oder Sanierungswillige mit sich bringt.

Aus Sicht der INGBW sollte die Bewertungssystematik mittels CO₂-Schattenpreisen nicht nur auf Sanierungs- und Neubauvorhaben des Landes beschränkt bleiben. Soweit rechtliche Möglichkeiten (z. B. über die LBO) bestehen, sollte das Prinzip auch auf nicht-öffentliche Bauvorhaben angewandt werden. Förderprogramme sollten an die Forderung geknüpft werden, Variantenbewertungen unter Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises vorzunehmen.

§ 9 Förderprogramme

Die Förderprogramme unter einen Klima-Prüfvorbehalt zu stellen ist ein wichtiger Schritt, um mit finanziellen Anreizen nur klimafreundliche Projekte zu fördern und Fehlanreize zu verhindern. Die Vorgaben des neuen § 9 KlimaG begrüßen wir daher.

Aktuelle Fördermittel werden für die Einhaltung der Kennzahlen für die Gebäudehülle (H⁺T, U_{quer}) und den primärenergetisch bewerteten Jahres-Heizenergiebedarf Q⁺P vergeben. An den eigentlichen Schutzziele eines möglichst geringen Wärmepreises einerseits und an einer möglichst großen CO₂-Minderung im Life-Cycle andererseits gehen diese schon in die Jahre gekommenen Regelungen mindestens teilweise vorbei. Hier besteht dringender neuer Regelungsbedarf. Mit der Einführung eines CO₂-Schattenpreises wird ein wichtiges Steuerungsinstrument in diese Richtung gewonnen.

Es wird erwartet, dass die Einführung eines gebührenden CO₂-Schattenpreises eine stark steuernde Wirkung auf die CO₂-Emissionen künftig zu errichtender oder zu sanierender Gebäude hat. Ein CO₂-Schattenpreis hilft auch, sich von der

seit längerem als eher ungeeigneten Zwischengröße des primärenergetischen Bewertungsfaktors QP abzuwenden, der z. B. zu einer einseitigen Bevorzugung von Bioenergie (v. a. Holz als Brennstoff) führt und damit Fehlentwicklungen fördert.

Es wird ferner erhofft, dass ein regulierender Effekt eintritt, der einen großen Teil der aktuellen Fördermittelbürokratie abzubauen hilft.

Die anzustrebende Umstellung auf die CO₂-Emissionsbewertung und die Betrachtung im Life-Cycle muss so gestaltet werden, dass der bürokratische Aufwand zur ingenieurtechnischen Begleitung nicht noch weiter ansteigt.

§ 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg (Sektorziele)

Der Ansatz, den einzelnen Sektoren Schutzziele politisch vorzugeben, wird als grundsätzlich richtig erachtet. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass viele Lösungen für die heute erkannten Probleme gerade in der Sektorkopplung liegen. Daher ist der Pfad der Zielerreichung in angemessenen Abständen zu prüfen. Feste Sektorziele sind ein Irrweg, wenn die Lösung gerade in der Sektorkopplung liegt. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang der § 25, der diese Problematik aufgreift.

§ 17 Klima-Sachverständigenrat

Dass sich das Land unabhängig und kompetent durch einen Klima-Sachverständigenrat sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel beraten lassen will, ist positiv. In diesem Sachverständigenrat ist aus unserer Sicht die Beteiligung der Expertise der planenden und beratenden Berufe dringend geboten. Gerne bringt sich die INGBW mit ihrer Ingenieurkompetenz in diesem Gremium ein. Insbesondere kennen die Ingenieure mit ihrer Praxiserfahrungen recht genau die Grenzen, wo Planungseffizienz endet und Bürokratie überhandnimmt

Eine wichtige Aufgabe des Expertengremiums wird darin gesehen, Hemmnisse auf dem Weg zur CO₂-Neutralität zu erkennen und Wegen zu ihrer Beseitigung aufzuzeigen.

§§ 21 bis 23, § 30 und § 33 Photovoltaik, Technologieoffenheit

Die konsequente Umstellung auf regenerative Energien ist unbestritten notwendiges Mittel zum Klimaschutz und erfordert auch einen massiven Ausbau der Photovoltaik im Land.

Ausschlaggebend für eine erfolgreiche PV-Pflicht ist aus Sicht der INGBW eine praxiserorientierte Umsetzung. Um die Kostenspirale beim Bauen nicht weiter signifikant nach oben zu treiben, muss insbesondere die praktikable Anwendung über die nach § 21 Absatz 8 zu erlassende Rechtsverordnung gewährleistet werden. Die im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Klimaschutzgesetz übernommenen bzw. aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung integrierten Vorgaben zur PV-Pflicht müssen sich in der Praxis bewähren.

Im Übrigen erschöpft sich energieeffizientes und nachhaltiges Bauen nicht in der Planung von Wärmedämmmaßnahmen und Photovoltaikanlagen. Vor dem Hintergrund einer erforderlichen ganzheitlichen Betrachtung von Gebäuden und Quartieren erscheint uns vielmehr eine grundsätzliche Technologieoffenheit angeraten. Im Bereich des Bauens, Umbauens und der Stadtentwicklung sind vielfältige Faktoren für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausschlaggebend. Die INGBW plädiert dafür, den Klimaschutz ganzheitlich anzugehen und nicht einzelne Kriterien überproportional zu bevorzugen. Beispielsweise sind Aspekte wie Temperaturreduktion und Erhöhung der Luftfeuchte neben CO₂-Reduktion und Energieeinsparung zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre haben die Wichtigkeit von Maßnahmen wie biodiverse Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwasserversickerung und -verdunstung, Erhalt und Pflanzung von Bäumen sowie Freiraumgestaltung und Rückbau versiegelter Flächen gezeigt. In die vorgesehene Evaluierung der PV-Pflicht sind daher diese Aspekte unbedingt mit einzubeziehen.

Bei der Schaffung gebäudenaher Energiegewinnflächen (z. B. PV-Überdachte Parkplatzflächen) ist die Konkurrenz mit anderen Schutzzielen (z. B. Stadtklima durch Schaffung von Grünflächen) angemessen zu bewerten.

Anmerkungen zu den Änderungen in weiteren Rechtsbereichen

Artikel 3 – Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Die beabsichtigte Gleichbehandlung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung und nachträglichen Wärmedämmmaßnahmen im Abstandsrecht (§ 5 Absatz 6 Satz 3 neu) wiederum entspricht dem Ansatz der Technologieoffenheit und wird von der INGBW als Initiatorin der BIPV-Initiative Baden-Württemberg begrüßt. Mit der Änderung der Landesbauordnung sollen aber auch insbesondere Aufstockungen bestehender Gebäude um bis zu zwei Geschosse in der Form privilegiert werden, dass diese Aufstockung sowohl abstandflächenrechtlich unberücksichtigt bleibt als auch nicht zu einer Aufzugspflicht führen kann. Im Sinne des bodenschützenden Nachverdichtens stellt dies eine Erleichterung für das Bauen im Bestand dar, und wird von der INGBW unterstützt.

Artikel 9 – Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die Änderung als Klarstellung in § 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nachvollziehbar und schlüssig. Bei dieser Gelegenheit weisen wir jedoch auf die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten im Vollzug dieser Regelung in der Praxis hin. Die gesetzliche Regelung verlangt, dass der zuständigen Behörde – bisher Baurechtsbehörde, zukünftig verfahrensführende Behörde – im Rahmen des Verfahrens ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist. Gemäß den Durchführungsbestimmungen der zuständigen Ministerien ist dieses Abfallverwertungskonzept bereits zusammen mit den Bauvorlagen mit dem Bauantrag einzureichen; ein noch ausstehendes Abfallverwertungskonzept führt zur Unvollständigkeit des Antrags und hemmt das Verfahren. Dies ist jedoch nicht praxisgerecht und führt aufgrund der in dieser frühen Verfahrensphase häufig fehlenden konkreten Informationen zum anfallenden Abfall zu „Pro-Forma-Konzepten“ und Mehrfachbearbeitungen. Ein stimmiges Abfallverwertungskonzept kann nur im Rahmen der Ausführungsplanung für ein Bauvorhaben erstellt werden. Eine Vorlage bei der Baurechtsbehörde wäre somit – analog zum Standsicherheitskonzept – rechtzeitig vor der Erteilung der Baufreigabe sinnvoll und ausreichend; wie der Standsicherheitsnachweis sollte auch das Abfallverwertungskonzept im Verfahren nachgereicht werden können. Die Vollzugsregelungen zu § 3 Absatz 4 L-KreiWiG sollten in diesem Punkt dringend angepasst werden.

Artikel 6, 7, 15 bis 17, 20 bis 28 Allgemeine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Rechtsbereichen

Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in anderen Rechtsbereichen explizit zu adressieren, insbesondere in einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, ist zu begrüßen. Nur wenn umfassend in allen Lebens- und Rechtsbereichen die Grundlagen gelegt sowie insgesamt in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Dringlichkeit dieser Aufgaben geschaffen werden, kann diese Herausforderung gemeistert werden.

Wir freuen uns, dass Sie unsere Stellungnahme, die wir enger Abstimmung mit unserer Schwesterkammer, der Architektenkammer Baden-Württemberg verfasst haben, berücksichtigen. Gerne bringt sich die Ingenieurkammer mit ihrem Sachverstand bei Bedarf weiter ein.

Architektenkammer Baden-Württemberg

[V]ielen Dank für den übermittelten Gesetzentwurf und die Gelegenheit, zum geplanten Neuerlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes sowie der Verankerung der Klimabelange in weiteren Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können. Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) ist die berufsständische Interessenvertretung von 26.000 Hochbau-, Innen-, Landschaftsarchitekt:innen und Stadtplaner:innen, die durch ihren Beitrag zum nachhaltigen Bauen auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassung Verantwortung tragen.

Grundsätzlich unterstützt die AKBW daher die ambitionierten Klimaschutzziele des Landes und begrüßt alle Maßnahmen, die uns geeignet erscheinen, diese Ziele

zu erreichen. Im Zuge des hier betreffenden Gesetzgebungsverfahrens möchten wir dabei hervorheben:

- Klimaschutz und Klimawandelanpassung müssen gemeinsam betrachtet werden und Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasen sind gleichrangig mit Maßnahmen zur Stärkung der Lebensräume zu behandeln. Daher lehnen wir einseitige Priorisierungen von Maßnahmen ab.
- Der Schlüssel für die Klimaneutralität im Gebäudebereich liegt im Bestand. Sanierungsmaßnahmen und Nachverdichtung müssen daher vorrangig unterstützt werden.
- Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist dabei ein wirksames Instrument. Dies sollte über die landeseigenen Immobilien hinaus auf alle Bereiche ausgedehnt werden und insbesondere mit Förderprogrammen verknüpft werden.
- Die Fördersystematik muss an die zu bewältigenden Herausforderungen angepasst werden: Klimaschädliche Förderprogramme sind zu beenden und dadurch freiwerdende Mittel zugunsten von geeigneten Zuschussprogrammen umzuwidmen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen unsere konkreten Anmerkungen und Anregungen detailliert zu bedenken geben.

Artikel 1 – Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG)

Mit der vorgesehenen Neufassung des KlimaG werden die bisherigen Inhalte und Regelungen neu strukturiert und geordnet, mit teilweise redaktionellen Anpassungen, was insgesamt die Lesbarkeit und Verständlichkeit verbessert. Die geplanten Ergänzungen erscheinen uns im Wesentlichen geeignet, die gewünschten Ziele zu erreichen. Nachfolgend noch einige Anmerkungen im Einzelnen:

a. Klimaschutz und Klimawandelanpassung – Zusammenschau und übergreifende Betrachtung (Gesetzesbezeichnung und Zweck des Gesetzes § Nummer 2)

Mit der Aufnahme der Klimawandelanpassung in die Bezeichnung des Gesetzes und den neuen § 1 Nummer 2 sowie auch § 3 Absatz 2 wird die Bedeutung der erforderlichen Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels betont und explizit verankert. Dieser Aspekt war bisher eher marginal mit § 4a a. F. adressiert. Aus Sicht der Architektenkammer lassen sich Klimaschutz und Klimawandelanpassung nicht getrennt betrachten, weshalb Maßnahmen zum Schutz des Klimas mit solchen zur klimagerechten Transformation unserer Städte und Gemeinden, Quartiere und Gebäude zu kombinieren sind. Es braucht Maßnahmen, welche biodivers durchgrünte

Städte und Landschaftsräume, auch unter sozialen Prämissen, gewährleisten, die eine doppelte Innenentwicklung forcieren und durch die insbesondere die energetische Sanierung des Gebäudebestands vorgebracht wird. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen müssen sozialverträglich sein und dürfen nicht nur das einzelne Gebäude fokussieren. Die Optimierung im Quartiersmaßstab bietet höhere Effizienzpotenziale als die gebäudebezogene Einzellösung. Daher sind wirksame Maßnahmen durch übergreifende Quartiersbetrachtungen zu ermöglichen. **Die AKBW regt daher an, den Quartiersansatz stärker im Gesetz in den Fokus zu nehmen, und u. a. den Begriff der unmittelbaren räumlichen Umgebung (§ 2 Absatz 10) weiter zu fassen bzw. dahingehend auszulegen sowie entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.**

b. Klima-Rangfolge (§ 3)

Die Architektenkammer begrüßt, dass sich durch die Klima-Rangfolge eine klare Priorisierung für die Beurteilung von Maßnahmen und ein Maßstab für klimaschützendes Handeln ergibt.

c. Vorbildfunktion und Verpflichtung der öffentlichen Hand (§ 5 Absatz 2)

Die beschriebene Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unterstützen wir. Auch die Architektenkammer Baden-Württemberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts sieht sich innerhalb der vom Landesgesetzgeber im Architektengesetz der Kammer zugeschriebenen Aufgaben den Zielen Klimaschutzes und der Klimaanpassung verpflichtet. Empfohlen wird deshalb in § 5 Absatz 2 eine Ergänzung, dass – ebenso wie die Gemeinden und Gemeindeverbände – **die berufsständischen Kammern und ihre angeschlossenen Versorgungswerke die Vorbildfunktion „in eigener Verantwortung“ erfüllen**. Entsprechend müsste im Weiteren ergänzt werden, dass in Umsetzung der Vorbildfunktion – neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden – auch die berufsständischen Kammern vom Land unterstützt werden.

Als Körperschaft auf Grund eines Landesgesetzes ist die Architektenkammer selbst Bestandteil der öffentlichen Hand. Mit ihrem gesetzlichen Auftrag, die Baukultur und das Bauwesen zu fördern, sieht sie sich seit jeher auch der Nachhaltigkeit verpflichtet, und ist sich ihrer Verantwortung bewusst, Vorbildfunktion zu übernehmen und bei Planungen und Entscheidungen auch die Aspekte von Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu berücksichtigen. (§ 7 des vorliegenden Entwurfs.) **Gerne bringt sie sich daher auch bei der Erarbeitung der dort vorgesehenen Verwaltungsvorschrift ein und bittet um entsprechende Beteiligung.**

d. Allgemeine Verpflichtung und Informationsbereitstellung (§ 6)

Wir sehen es positiv, dass es durch eine ganze Reihe von konkreten Verpflichtungen für das Land nicht bei dem Appell an die Vorbildfunktion bleibt, sondern diese auch eingefordert wird: von der Einführung des CO₂-Schattenpreis und Klimaschutzkonzepten über die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen bei landeseigenen Gebäuden bis zur **Pflicht zur Informationsbereitstellung und somit Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung**. Damit wird das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gefördert. Diese Ziele können nur in einem gesamtgesellschaftlichen Prozess erreicht werden, zu dem jede Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen, sich aber auch dieser Verantwortung und der damit verbundenen Konsequenzen bewusst werden muss.

e. Lebenszyklus und ganzheitliche Betrachtung – CO₂-Schattenpreis (§ 8)

Die Aspekte des Klimaschutzes sind vielfältig und es ist notwendig, diese zur Reduktion der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität ganzheitlich zu betrachten. Aus Sicht der Architektenkammer bedeutet Klimaneutralität im Gebäudebereich, dass die erforderliche Energie für Herstellung, Transport, Errichtung, Rückbau und Entsorgung von Gebäuden und die Nutzerenergie gemeinsam zu betrachten sind, und zwar über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes. **Die Aufnahme dieses Aspektes im Gesetzentwurf (Definition § 2 Absatz 5) und dessen Berücksichtigung bei der Einführung eines CO₂-Schattenpreises ist somit ganz im Sinne der AKBW.**

Die Einführung eines angemessenen CO₂-Schattenpreis als rechnerischen Preis für jede über den Lebenszyklus einer Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid, insbesondere bei Gebäuden, und dessen Berücksichtigung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument, um diese Maßnahmen hinsichtlich ihrer tatsächlich klimaschützenden oder klimaschädlichen Wirkung bewerten zu können. Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Klimawandels und der Klimawandelanpassung sind nur so langfristig rentable und nachhaltige Maßnahmen zu identifizieren gegenüber nur kurzfristig günstigeren und vermeintlich wirtschaftlicheren Varianten.

Aus Sicht der AKBW sollte die Bewertungssystematik mittels CO₂-Schattenpreisen nicht nur auf Sanierungs- und Neubauvorhaben des Landes beschränkt bleiben, sondern, über die Gemeinden hinaus, **grundsätzlich allen Bauherren und Bauherrinnen empfohlen werden. Förderprogramme sollten an die Forderung geknüpft werden, Variantenbewertungen unter Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises vorzunehmen.**

f. Förderung klimafreundlicher Maßnahmen (§ 9)

Eine Überprüfung und Neustrukturierung der Förderlandschaft ist angesichts der immensen Herausforderung dringend geboten. Die Vorgaben des neuen § 9 KlimaG sind daher zu begrüßen. Darüber hinaus werden weitere Förderanreize zur schnellen CO₂-Reduktion als Zuschussförderung statt Kreditförderung, mit einer Priorisierung der Förderung von Gebäuden der schlechtesten Effizienzklassen und gleichzeitig der Sicherung der Sozialverträglichkeit benötigt.

g. Klimaschutzziele und Klimaneutraler Gebäudesektor (§ 10)

Nur über die Festlegung konkreter Sektorenziele über einen konkreten Zeitpfad sowie einer begleitenden Evaluierung lassen sich die Wirksamkeit und der Erfolg des Wegs zur Klimaneutralität verifizieren. Insofern ist die vorgesehene Implementierung der Sektorziele zu begrüßen, auch wenn Gewichtung und Beitrag der einzelnen Sektoren durchaus diskutabel sind, beispielsweise im Verhältnis Verkehr zu Gebäude.

Das vom Land angestrebte Zieljahr 2040 liegt zwar nochmals fünf Jahre vor dem der „Roadmap 2045“ der Architektenkammer zugrundeliegenden Ziel der Bundesregierung. Die zum Erreichen dieser Ziele erforderlichen Prinzipien und grundsätzlichen Maßnahmen sind jedoch letztlich vom Enddatum unabhängig. **Daher verweisen wir für den Gebäudebereich hier auf unsere „Roadmap 2045“ im Anhang [Von einem Abdruck wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.], mit der wir den Weg zu einem klimaneutralen Gebäudesektor aus Sicht der Architektenkammer dargelegt haben:**

- Öffentliche Förderung muss den Teil der klimaschutzbedingten Mehrkosten bezuschussen, der wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Klimaschutz und Sozialverträglichkeit müssen zusammen gedacht und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. An einigen Stellen lässt sich beides verbinden.
- Die Kapazitäten der Bauwirtschaft sind endlich, Sanierungs- und Bauquoten nicht beliebig steigerbar. Dies muss bei der Formulierung von Zielen über die Zeitachse mitgedacht werden.
- Konkrete Zieldefinitionen sind die Grundlage für die erfolgreiche Treibhausgasreduktion. Klare Vorgaben und verlässlichen Rahmenbedingungen schaffen Voraussetzungen für die notwendigen langfristigen Investitionen.
- Klarheit und Einfachheit bei regulatorischen und bürokratischen Anforderungen verbessern die Anwendbarkeit.

h. Sachverstand der planenden Berufe im Klimaschutzverständigenrat (§ 17)

Dass sich das Land unabhängig und kompetent durch einen Klima-Sachverständigenrat sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel beraten lassen will, ist positiv. In diesem Sachverständigenrat ist aus unserer Sicht die Beteiligung der Expertise der planenden Berufe dringend geboten.

i. Photovoltaik, Technologieoffenheit (§§ 21 bis 23, § 30 und § 33)

Die konsequente Umstellung auf regenerative Energien ist unbestritten notwendiges Mittel zum Klimaschutz und erfordert auch einen massiven Ausbau der Photovoltaik im Land. Allerdings lassen die neuen Formulierungen die bisher klar adressierte Verantwortlichkeit für diese Verpflichtung vermissen. **Es ist dies die Pflicht von Bauherrinnen und Bauherren, und daher plädieren wir dafür, dies auch weiterhin über eine entsprechend klare Formulierung zum Ausdruck zu bringen: „Bauherrinnen und Bauherren haben die Pflicht zur Installation ...“ (§ 21 Absatz 1) bzw. „Bauherrinnen und Bauherren haben die Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 der zuständigen ...“ (§ 21 Absatz 7)**

Aus Sicht der AKBW kommt es für eine erfolgreiche PV-Pflicht auf eine praxisgerechte Umsetzung an. Um die Kostenspirale beim Bauen nicht weiter signifikant nach oben zu treiben, muss insbesondere die praktikable Anwendung über

die nach § 21 Absatz 8 zu erlassende Rechtsverordnung gewährleistet werden. Die im Wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Klimaschutzgesetz übernommenen bzw. aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung integrierten Vorgaben zur PV-Pflicht müssen sich in der Praxis bewähren. **Angesichts des knappen Zeitfensters zum Erreichen der Klimaneutralität schlagen wir vor, in § 30 das ursprünglich vorgesehene Datum 31. Dezember 2024 für die notwendige Evaluierung der Regelungen zur PV-Pflicht beizubehalten, da es gegebenenfalls notwendig ist, schnell auf Fehlentwicklungen reagieren und gegensteuern zu können.**

Im Übrigen erschöpft sich energieeffizientes und nachhaltiges Bauen nicht in der Planung von Wärmedämmmaßnahmen und Photovoltaikanlagen. Vor dem Hintergrund einer erforderlichen ganzheitlichen Betrachtung von Gebäuden und Quartieren erscheint uns vielmehr eine grundsätzliche Technologieoffenheit angeraten. Im Bereich des Bauens, Umbauens und der Stadtentwicklung sind vielfältige Faktoren für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausschlaggebend. Die AKBW steht dafür, den Klimaschutz ganzheitlich anzugehen und nicht einzelne Kriterien überproportional zu bevorzugen. Beispielsweise sind Aspekte wie Temperaturreduktion und Erhöhung der Luftfeuchte neben CO₂-Reduktion und Energieeinsparung zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre haben die Wichtigkeit von Maßnahmen wie biodiverse Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwasserversickerung und -verdunstung, Erhalt und Pflanzung von Bäumen sowie Freiraumgestaltung und Rückbau versiegelter Flächen gezeigt. **In die vorgesehene Evaluierung der PV-Pflicht sind daher diese Aspekte unbedingt mit einzubeziehen.**

Aus Sicht der AKBW kann insbesondere die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen möglicherweise den Klimaschutz konterkarieren. Der Ausbau der Photovoltaik im Bereich der Parkplatzflächen geht zulasten grün-blauer Infrastruktur, welche insbesondere angesichts zunehmenden Hitze- und Extremwetterereignissen nicht zu vernachlässigen ist. Begrünung und Bepflanzung sowie für den Wasserhaushalt notwendige Versickerungs- und Retentionsflächen dürfen auf Stellplatzflächen nicht vergessen werden; offene Parkplatzflächen generieren vor allem in städtischen Bereichen durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen stadträumliche Qualitäten und klimaschützende Effekte und sind dadurch gegebenenfalls zielführender als eine weiter versiegelnde eingeschossige Photovoltaikfläche.

Anmerkungen zu den Änderungen in weiteren Rechtsbereichen

Artikel 3 – Änderung der Landesbauordnung (LBO)

§ 3 der Landesbauordnung fordert bereits, dass durch bauliche Anlagen unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden dürfen. Der neue Absatz 2 soll diese übergeordnete Generalklausel nun weiter konkretisieren. Anstatt dies jedoch durch den einzufügenden Verweis auf Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie Verteilnetzausbaus zu begrenzen, schlagen wir vor, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung wie in anderen Rechtsbereichen (s.u.) Klimaschutz und Klimawandelanpassung allgemein zu adressieren: *„Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen Rechnung zu tragen.“*

Die beabsichtigte Gleichbehandlung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung und nachträglichen Wärmedämmmaßnahmen im Abstandsrecht (§ 5 Absatz 6 Satz 3 neu) wiederum entspricht eher dem Ansatz der Technologieoffenheit und wird von der AKBW als Initiatorin der BIPV-Initiative Baden-Württemberg begrüßt.

Mit der Änderung der Landesbauordnung sollen aber auch insbesondere Aufstockungen bestehender Gebäude um bis zu zwei Geschosse in der Form privilegiert werden, dass diese Aufstockung sowohl abstandflächenrechtlich unberücksichtigt bleibt als auch nicht zu einer Aufzugspflicht führen kann. **Im Sinne des bodenschützenden Nachverdichtens stellt dies eine Erleichterung für das Bauen im Bestand dar, und wird von der Architektenkammer unterstützt.**

Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass auch im Bestand bei der Nachverdichtung die grundsätzlichen Schutzziele des Abstandsflächenrechts, nämlich eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Grundstücke für ein gesundes Wohnen gewährleistet bleiben müssen. Begrünungskonzepte und Freiraumgestaltung sind wichtige Faktoren im Zusammenhang mit der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. **Daher sehen wir die Notwendigkeit, die Erleichterungen der Nachverdichtung durch Aufstockung mit einem begleitenden Freiflächengestaltungskonzept zu verknüpfen.**

Artikel 5 – Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Wir verweisen hier auf die ausführliche Stellungnahme zum Denkmalschutzgesetz der Architektenkammer im Anhang. Die Architektenkammer lehnt eine pauschale Priorisierung von Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung bei Baudenkmalen ab, wie mit der Ergänzung von § 15 Absatz 4 vorgesehen, wenn dies mit irreversiblen Veränderungen ihres charakteristischen Erscheinungsbilds einhergeht oder die Gefahr des unwiederbringlichen Verlusts von Originalsubstanz verbunden ist.

Artikel 9 – Änderung des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (L-KreiWiG)

Die Änderung als Klarstellung in § 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nachvollziehbar und schlüssig. Bei dieser Gelegenheit weisen wir jedoch auf die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten im Vollzug dieser Regelung in der Praxis hin. Die gesetzliche Regelung verlangt, dass der zuständigen Behörde – bisher Baurechtsbehörde, zukünftig verfahrensführende Behörde – **im Rahmen des Verfahrens** ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist. Gemäß den Durchführungsbestimmungen der zuständigen Ministerien ist dieses Abfallverwertungskonzept bereits zusammen mit den Bauvorlagen mit dem Bauantrag einzureichen; ein noch ausstehendes Abfallverwertungskonzept führt zur Unvollständigkeit des Antrags und hemmt das Verfahren. Wie die Architektenkammer den zuständigen Ministerien dargelegt hat, ist dies jedoch nicht praxisgerecht und führt aufgrund der in dieser frühen Verfahrensphase häufig fehlenden konkreten Informationen zum anfallenden Abfall zu „Pro-Forma-Konzepten“ und Mehrfachbearbeitungen. Ein stimmiges Abfallverwertungskonzept kann nur im Rahmen der Ausführungsplanung für ein Bauvorhaben erstellt werden. Eine Vorlage bei der Baurechtsbehörde wäre somit – analog zum Standsicherheitskonzept – rechtzeitig vor der Erteilung der Baufreigabe sinnvoll und ausreichend; **wie der Standsicherheitsnachweis sollte auch das Abfallverwertungskonzept im Verfahren nachgereicht werden können. Die Vollzugsregelungen zu § 3 Absatz 4 L-KreiWiG sollten in diesem Punkt dringend angepasst werden.**

Artikel 14 – Änderung des Straßengesetzes

Die Anbaubeschränkungen des § 22 für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen aufzuheben kann den Solarenergieausbau auf weniger attraktiven Flächen unterstützen. Im Sinne der Technologieoffenheit und für zukünftige Entwicklungen könnte die Öffnungsklausel in § 22 Absatz 1 Satz 2 allgemeiner formuliert werden: „sowie nicht für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen.“

Artikel 18 – Änderung des Landeskrankenhausesgesetzes Baden-Württemberg

Die Architektenkammer befürwortet schon länger eine grundsätzliche und umfassende Nachhaltigkeitsbewertung bei Bauvorhaben über deren gesamten Lebenszyklus. Im Rahmen der Ökonomie gehören dazu auch sachgerechte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die auch den ökologischen Impact angemessen berücksichtigen. Die Einführung eines CO₂-Schattenpreises ist dazu ein richtiger Ansatz. Die vorgesehene Änderung im Landeskrankenhausesgesetz, einen rechnerischen CO₂-Preis bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Rahmen von Förderanträgen zu berücksichtigen, ist entsprechend folgerichtig.

Allgemeine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in weiteren Rechtsbereichen (Artikel 6, 7, 15 bis 17, 20 bis 28)

Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in anderen Rechtsbereichen explizit zu adressieren, insbesondere in einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, ist zu begrüßen. Nur wenn umfassend in allen Lebens- und Rechtsbereichen die Grundlagen gelegt sowie insgesamt in der Gesellschaft das Bewusstsein für die Dringlichkeit dieser Aufgaben geschaffen werden, kann diese Herausforderung gemeistert werden.

Statement der AKBW zur geplanten Änderung des Denkmalschutzgesetzes**Energieeffizienz, Baukultur und Denkmalschutzgesetz**

Wir Architekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten und auch Innenarchitekten jeglichen Geschlechts tragen große Verantwortung bei den Maßnahmen zum Gelingen der Energiewende und der Klimaanpassung. Planen und Bauen wird zwar gefühlt von Jahr zu Jahr komplexer – aber gerade dies macht den Reiz unseres Berufes aus und gerade deshalb gilt es, auch bei diesem Themenkomplex, die vielfältigen zu beachtenden Kriterien in jedem Einzelfall und an jedem Ort aufs Neue mit- und gegeneinander hinsichtlich ihrer Prioritäten, Chancen und Risiken abzuwägen. Bauliche und baukulturelle Belange sind zu vielfältig, als dass ein einzelner Aspekt (auch nicht die Energieeffizienz!) Vorrang vor allen anderen Aspekten haben darf.

Besonders gilt dies beim Bauen mit dem Bestand, denn hier liegt der Schlüssel zum Erfolg auf dem Weg zur Klimaneutralität: Graue (oder besser: goldene) Energie muss – wo immer möglich – gebunden bleiben, Umbau und Revitalisierung müssen Vorrang bekommen vor Abbruch und Neubau. Dies setzt nicht zuletzt bei den Besitzern von Immobilien Bereitschaft zum Kompromiss und erforderlichenfalls Mut zum Unkonventionellen voraus – und öffnet damit gleichzeitig vielfältige Chancen für kreative und individuelle Lösungen.

Damit sind wir bei den Baudenkmalen, den schutzwürdigen Ensembles oder Gesamtanlagen. Sie stehen nicht grundlos unter dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg, dessen Bestehen seit 50 Jahren aktuell gefeiert wird. Sie verkörpern unsere Baugeschichte, unser baukulturelles Erbe und zeigen die herausragenden Typologien vergangener Epochen auf. Sie zu erhalten und vor allem auch heute noch zu nutzen ist erklärtes Ziel der Denkmalpflege.

Dem Vernehmen nach sollen in einer unmittelbar bevorstehenden Novelle des Denkmalschutzgesetzes die energetischen Vorgaben, die für Neu- und Bestandsbauten gelten, künftig auch für Denkmale angewendet werden. Wo dies ohne Beeinträchtigung des Schutzziels möglich ist, spricht natürlich nichts gegen eine solche Vorgabe, sofern deren Umsetzung von einem Vertreter der Denkmalpflege befürwortet wird. Ganz sicher macht es aber keinen Sinn, aus Denkmälern per Dekret generell kleine Photovoltaik-Kraftwerke oder hoch gedämmte Energiesparobjekte zu machen – für Autos mit „H“-Kennzeichen gelten beispielsweise ja auch besondere Regeln!

Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energiegewinnung bei Gebäuden gehen einher mit irreversiblen Veränderungen ihres charakteristischen Erscheinungsbilds – und genau dieses gilt es ja zu erhalten! Auch wenn die Industrie inzwischen z. B. für die Dacheindeckung Produkte zur Gewinnung solarer Energie anbietet, die sich farblich und strukturell klassischen Vorbildern annähern, geht durch den Austausch originale Substanz verloren. Weit problematischer sind aber Maßnahmen zur Einsparung von Energie durch Wärmedämmung, nicht zuletzt auch wegen evtl. bau-physikalisch bedingter Schädigungen von Altsubstanz.

Wenn aber solche weitreichenden Eingriffe auch bei Baudenkmalen künftig im Interesse der Energieeffizienz über alle Belange der Denkmalpflege gestellt werden sollten, sind auch diese Schutzziele juristisch im Sinne der Verhältnismäßigkeit dann nicht mehr zu erhalten. Es darf den Eigentümern von Denkmälern jedenfalls nicht ohne fachliche Begleitung überlassen bleiben, wo, wie und in welchem Umfang energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden!

Was sind unsere Vorschläge? Wir Architektinnen haben in der Klimaschutz-Debatte vielfältige Überlegungen und Projekte angestoßen, die auf eine Vereinbarkeit von Klimaschutz mit baukulturellen Belangen im Allgemeinen und Denkmalschutz im Besonderen hinauslaufen.

1. Klimagerechte Sanierung

Den politisch definierten Neubauraten im Wohnungsbau (400 000 WE p. a.) und den Neubauzahlen im Nichtwohnungsbau steht ein Gebäudebestand gegenüber, der etwa 38 Millionen Wohnungen in 19 Millionen Gebäuden umfasst, von denen 13 Millionen vor 1979 (WSchVO) errichtet worden sind. 7 Millionen Wohngebäude haben einen Energiebedarf > 200 kWh/m²a (Energieeffizienzklassen G und H). Das zu den Größenordnungen, die für die Klimawende relevant sind. Wir reden über Dimensionen, in denen denkmalgeschützte Gebäude einen untergeordneten Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Die AKBW unterstützt den Ansatz des Umweltministeriums Baden-Württemberg, die Zulässigkeit des CO₂-Bedarfs je Wohnfläche in 5-Jahres-Schritten bis 2045 auf ein klimaverträgliches Minimum zu reduzieren. In diesem Vorschlag ist auch die Tatsache enthalten, dass es einen erheblichen Anteil des Gebäudebestandes geben wird, der aus wirtschaftlichen, baukonstruktiven oder sonstigen Gründen nicht energetisch saniert werden kann. Hier sollen Ersatzmaßnahmen durch eine entsprechende Ausgleichszahlung greifen. Die AKBW hält diese Überlegungen für außerordentlich sachgerecht und realistisch. Sie sind unmittelbar auf den Interessenausgleich mit dem Denkmalschutz anwendbar.

Im Übrigen führt die AKBW schon seit längerer Zeit eine Fachliste „Energieberatung im Denkmal“, die auch gesetzlich verankert ist.

2. Qualitätsorientierung in der Photovoltaik – BiPV-Leitfaden Baden-Württemberg.

Um die Ertragsziele zu erreichen, die bis 2045 der Solarenergie bei der Stromerzeugung zugewiesen werden, müssen in Baden-Württemberg 130 000 000 m² Photovoltaik-Fläche installiert werden.

Es ist leicht nachvollziehbar, dass diese Flächen das Erscheinungsbild der Gebäude, Städte und Landschaften in Baden-Württemberg verändern werden. Dazu ist ein Innovationsschub bei den Technologien und der gestalterischen Integrierbarkeit von PV-Modulen notwendig. Hier bietet der BiPV-Leitfaden wichtige Hinweise. Zugleich muss aber die Strategie heißen: Easy first! Die PV-Pflicht des Landes greift folgerichtig zuerst bei Neubauten und bei Nicht-Wohngebäuden vulgo Gewerbe. Die Nachrüstung von Gebäuden ist sehr viel einfacher und in großem Maßstab kostengünstiger zu realisieren, als an Baudenkmalen. Deshalb müssen die Prioritäten im Interesse des Klimaschutzes zwingend so gesetzt werden, dass möglichst früh, möglichst einfach, möglichst viele PV-Flächen installiert werden. Allen diese Kategorien treffen auf denkmalgeschützte Gebäude nicht zu.

3. Wärmeerzeugung

Wesentliche weitere Ersatzmaßnahme ist die Klimaneutrale Wärmeproduktion und -Verteilung durch regenerative Wärme (Wärmepumpe) und Wärmenetze (Fernwärme). Ziel muss es sein, Bestandsgebäude so weit zu sanieren, dass diese Wärmetechnologien zum Einsatz kommen können. Dies ist in der Tat ein Feld, das die Kolleginnen und Kollegen, die in der Fachliste „Energieeffizienz im Denkmal“ intensiv bearbeiten.

4. Klimaresilienz

Die AKBW wirbt seit langem dafür, die Idee einer klimaresilienten Stadt- und Landschaftsplanung stärker unter gestalterischen Aspekten als Chance zu begreifen. Hochwasser-Rückhaltung kann durch Polderflächen historische Landschaftsräume in ihr altes Bild zurückversetzen, die Verschattung von Verkehrswegen kann auch als „Allee“ interpretiert werden. Mit wenig Fantasie sind viele weitere Beispiele denkbar.

Die Witterungsempfindlichkeit der Menschen war in früheren Jahrhunderten wesentlich ausgeprägter als heute, weil man sich den Einflüssen nicht technologisch entziehen konnte. Deshalb sind viele denkmalgeschützte Gebäude und Ensembles erstaunlich klima-kompatibel.

Aus diesen Gründen halten wir es für vollkommen abwegig, eine Konfrontation von Klimaschutz und Denkmalschutz herbei zu philosophieren.

5. Prinzip der sachgerechten Abwägung

Die AKBW hält an dem allgemeinen Prinzip einer professionellen Verwaltung fest, dass divergierende Belange sachgerecht abgewogen werden müssen. Gleichzeitig sehen wir in vielen Bereichen der Planungspraxis, dass die Organisation dieser Abwägungsprozesse dringend verbesserungsbedürftig ist. Deshalb aber einzelne Belange aus der Abwägung heraus zu drängen wird einem ausdifferenzierten und zeitgemäßen Interessenausgleich nicht gerecht.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass bei Baudenkmalen – auch den unsanierten – alleine durch das im Schnitt höhere Baualter eine bessere Lebenszyklusbetrachtung, als bei üblichen Altbauten vorhanden ist. Das alleinige Abstellen auf den Energieverbrauch, respektive Bedarf (den rechnerisch ermittelten!) zeigt nur einen Ausschnitt der energetischen Performance eines Gebäudes. Dies belegen deutlich die Studien zum Rebound- und Preboundeffekt, bei dem Bestandsgebäude oft als schlechter und die Neubauten als besser berechnet werden, als sich die tatsächlichen Verbräuche dann darstellen.

Im Übrigen zeigen die vielen Beispiele von energetischen Sanierungen in Baudenkmalen, die seit Einführung des Effizienzhauses Denkmal von der KfW im Jahr 2012 gefördert und damit auch dokumentiert wurden, dass viele Baudenkmale durchaus energetische Maßnahmen vertragen. Jedoch sind diese Sanierungsschritte mit Augenmaß und vor allem substanzschonend durchzuführen, um die Qualität des Baudenkmal zu erhalten.

Last but not least sind gut zu nutzende – also sanierte – Baudenkmale und Gebäude mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz ein nicht zu unterschätzender, langfristig wirksamer Tourismus- und Wirtschaftsfaktor. Die alleinige, kurzfristige Fokussierung auf die Energieverbräuche leistet dagegen einer Abrissmentalität Vorschub, die zu einer Veränderung des gesamten Erscheinungsbildes von Städten und Dörfern führt und damit genau diesen Faktor zerstört. Eine Haltung, die wir uns in der heutigen Zeit mit den geringer werdenden Ressourcen schlicht nicht mehr leisten können.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz

Vorbemerkung:

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) bildet auf Bundesebene eine Klammer um die wesentlich föderal geprägten Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Bund, Länder, Gemeinden, Kirchen, Fachorganisationen, Vereine und private Bürgerinitiativen arbeiten im Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz zusammen: eine nationale Schnittstelle für die Belange von Bau-, Boden- und Gartendenkmalpflege.

Das DNK wurde daher seit seiner Gründung im Jahr 1973 bei Neuschöpfungen und Novellierungen von Landesdenkmalschutzgesetzen regelmäßig angehört und maßgeblich beteiligt. Damit kam und kommt das DNK, hier vor allem durch seine Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen, seiner Kernaufgabe nach, als die zentrale Denkmalschutzinstitution in Deutschland die dort gebündelte fachliche und rechtliche Expertise in enger Abstimmung mit den dort verankerten breiten gesellschaftlichen Kreisen zum Wohle der Allgemeinheit insbesondere den Ländern, dem Bund, den Kommunen sowie den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen zu lassen.

Auf der Grundlage der Einschätzung der DNK-Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen möchte das DNK auf folgende geplante Gesetzesänderungen hinweisen, die nach Auffassung des DNK eine Schwächung des Denkmalschutzes befürchten lassen.

- **Artikel 5 der Gesetzesnovelle schlägt vor, § 15 DSchG einen neuen Absatz 4 hinzuzufügen:**

„Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.“

Anmerkung des DNK:

So wichtig und richtig die Förderung erneuerbarer Energie ist und so richtig es ist, Bau- und Inbetriebnahme entsprechender Anlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, so wichtig ist es aber auch, auf weitere von der Landesverfassung, dem Landesrecht und internationalen Vereinbarungen geschützte, öffentlich-rechtliche Belange angemessene Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass bei Interessenskonflikten im Planungs- oder Genehmigungsverfahren den erneuerbaren Energien in der geforderten Güterabwägung nicht pauschal Vorrang eingeräumt werden darf. Einen eben solchen Vorrang räumt der vorgesehene Absatz 4 aber nun Windkraftanlagen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG, die durch die Eintragung in das Denkmalsbuch besonderen Schutz genießen, ein.

Damit steht zu befürchten, dass die Umsetzung der geplanten Regelung zu unwiederbringlichen Verlusten in den baden-württembergischen Kulturlandschaften und Ortsbildern, von Bau-, Boden- und Gartendenkmalen führen wird. Denn die allermeisten Denkmale, die ihre Bedeutung über ihre Sichtbezüge und ihre Sichtbarkeit, über ihre Wirkung in die unmittelbare Nähe oder weitere Umgebung vermitteln, die Identifikationspunkte in der Landschaft darstellen und unsere Heimat prägen, werden durch die Errichtung von Windkraft- oder großflächigen Photovoltaikanlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung in ihrer Wahrnehmbarkeit und Wirkung erheblich beeinträchtigt.

Damit verstößt die geplante Regelung gegen Art. 3 c der Landesverfassung und gegen den in § 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten staatlichen Auftrag, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen und Gefahren von ihnen abzuwenden. Denn Verfassung und Denkmalschutzgesetz gebieten, stets den Einzelfall zu prüfen und einander widerstreitende Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zugleich verbietet es sich, in einer untergesetzlichen Norm den pauschalen Vorrang eines anderen Belanges, wie dem des Klimaschutzes, einzuräumen.

Die geplante Regelung widerspricht auch der vertraglichen Verpflichtung Deutschlands aus dem „Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas“ – mithin bindendes Völkerrecht –, wonach „jedes Vorhaben der Zerstörung oder Änderung von Denkmälern, die bereits geschützt sind oder für die ein Schutzverfahren eingeleitet worden ist, sowie jedes [!] Vorhaben, das ihre Umgebung berührt“ einer Denkmalschutzbehörde vorzulegen ist (Artikel 4 Nr. 2a), die dann, wie sich aus dem Verweis der Konvention auf die vom Europarat beschlossene „Europäische Denkmalschutz-Charta“ ergibt, sicherzustellen hat, dass das neue Vorhaben in der Umgebung den durch das bestehende Denkmal „vorgegebenen Rahmen, die Proportionen, Form und Gliederung der Baumassen und die überlieferten Materialien achtet“.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die UNESCO-Welterbestätten in Baden-Württemberg droht bei Windkraft- oder Photovoltaikanlagen etwa in der Umgebung der Klosterinsel Reichenau, des Obergermanisch-Raetischen Limes oder der Prähistorischen Pfahlbauten eine Verletzung der UNESCO-Welterbekonvention.

Überdies erscheint die geplante Gesetzesänderung nach Einschätzung der AG Recht und Steuerfragen des DNK weder verhältnismäßig, noch geeignet oder erforderlich.

Denn bezogen auf den baulichen Gesamtbestand des Landes kommt nur für einen sehr geringen Teil der Gebäude ein Umgebungsschutz in Frage. Diese kleine Zahl

von Gebäuden, die sich auf Grund ihrer heimatgeschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung aus der Masse des Gesamtgebäudebestandes hervorheben, können verschwindend wenig zur Klimawende beitragen. Daher scheint der Schaden, der mindestens bis zum Jahr 2024 anhalten wird, unverhältnismäßig groß im Vergleich zu den angestrebten Erfolgen beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden bereits heute im Genehmigungsverfahren weitere öffentliche Belange und wägen diese sorgfältig mit den Belangen des Denkmalschutzes ab. Den Denkmalbehörden ist dabei hinreichend bewusst, dass dem Klimaschutz zunehmend mehr Bedeutung beigemessen werden muss und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nur noch in gewichtigen Einzelfällen abgelehnt werden dürfen. Aber genau diese **Einzelfallprüfung muss aus den oben dargelegten Gründen zwingend weiterhin Grundlage jeder Genehmigung bleiben.**

Das DNK empfiehlt daher die Streichung des vorgeschlagenen § 15 Abs. 4.

• **Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 7 Absatz 2 DSchG einen Satz 2 hinzuzufügen:**

„Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen“.

Die vorgesehene Regelung ist rechtlich nicht erforderlich, da

- die Denkmalschutzbehörden ohnehin im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung nach § 7 Absatz 1 DSchG alle für den Entscheidungsfall bedeutsamen Aspekte mit dem ihnen sachlich zukommenden Gewicht einzustellen und abzuwägen haben,
- das weisungsbefugte Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen dies auf Grund seiner gesetzlichen Rechts- und Fachaufsicht sicherstellen kann,
- das Landesamt für Denkmalpflege gemäß § 3a Satz 3 Nr. 1 DSchG die sachgerechte Berücksichtigung aller im vorgesehenen Normtext genannten Belange durch Leitlinien landesweit durchsetzen kann und
- das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen dem Landesamt für diese Leitlinien gemäß § 3a Satz 3 DSchG Vorgaben machen kann.

Die Möglichkeit, durch Leitlinien eine landeseinheitliche und sachgerechte Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes bei denkmalrechtlichen/denkmalfachlichen Entscheidungen in Land-Baden-Württemberg sicherzustellen, wurde bereits genutzt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit seinen „Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG“ vom 12. Mai 2022 als Handreichung für die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden bereits die aktuelle Klima- und Energielage berücksichtigende Handlungsleitungen erlassen. Weitergehende gesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Das DNK empfiehlt daher die Streichung des vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 Satz 2.

Für den Fall, dass die Landesregierung Baden-Württemberg dem Vorschlag der Streichung der Vorschrift nicht folgen möchte, bittet das DNK, eine ermessensleitende Regelung in § 7 Abs. 1 DSchG aufzunehmen. Dies würde der bisherigen Gesetzeslogik folgen, die in § 7 Abs. 1 DSchG die generelle Handlungsermächtigung für die Denkmalschutzbehörden, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die geeigneten Maßnahmen zu treffen, regelt. § 7 Abs. 1 S. 1 DSchG: „Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich scheinen“. Hierbei sollte allenfalls eine angemessene einzelfallbezogene Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes bei der Entscheidung der Denkmalschutzbehörden normiert werden, da die Landesverfassung Baden-Württemberg den Belangen des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes den gleichen Rang zuweist. **Das DNK schlägt daher die Formulierung „ist die besondere Bedeutung von Energie-**

einsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen zu berücksichtigen.“ vor.

- **Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 6 als Absatz 2 DSchG hinzuzufügen:**

„(2) Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstigen Veränderung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.“

Das DNK begrüßt die Aufnahme einer expliziten und klarstellenden Regelung des Veranlasserprinzips auch in Baden-Württemberg!

Das DNK schlägt jedoch folgende Formulierung vor:

„Soweit ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden soll und dem die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 nicht entgegenstehen, hat der Veranlasser des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die fachgerechte Untersuchung und Bergung sowie die wissenschaftliche Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Der einleitende Halbsatz „Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört ... werden“ kann zu Missverständnissen führen, da suggeriert wird, dass Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zwischen Erhaltungspflicht und Untersuchungs-, Bergungs- und Dokumentationspflicht auswählen können. Aus Denkmalschutzgründen besteht ein Vorrang der Erhaltungspflicht, diese sollte im Normtext aufgenommen werden.

Die im vorgesehenen Normtext angesprochene abschließende Dokumentation muss, was Einfluss auf die Kosten hat, ebenso wie die am Anfang stehende Inventarisierung wissenschaftlichen Maßstäben genügen. Dass diese Maßstäbe anzulegen sind, ist zwar bestehendes Recht, aber für die Bürgerinnen und Bürger nicht ohne Weiteres zu erkennen, da sich die entsprechende Norm bei den Duldungspflichten in § 10 DSchG findet.

Der vorgesehene Normtext nimmt den Veranlasser selbst auf „fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation“ in die Pflicht, was ihn im Zweifel überfordern wird und auch nicht erforderlich ist, da die Denkmalschutzbehörden alle notwendigen Maßnahmen auf Grund von § 7 Absatz 1 DSchG treffen können.

Im vorgesehenen Gesetzesentwurf ist keine ausdrückliche Kostentragungspflicht formuliert. Diese sollte aus Klarstellungsgründen aufgenommen werden.

Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der Regelungen anderer deutscher Länder folgende Fassung eines neuen § 6 Absatz 2 DSchG vorgeschlagen:

„Soweit ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden soll und dem die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 nicht entgegenstehen, hat der Veranlasser des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die fachgerechte Untersuchung und Bergung sowie die wissenschaftliche Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Zugleich sollte zur Klarstellung des Inhalts der Erhaltungspflicht nicht nur das Veranlasserprinzip im Gesetzestext verankert werden, sondern zur Klarstellung auch das, was sich aus der Erhaltungspflicht für die Nutzung eines Denkmals ergibt.

Vorbild dafür kann Art. 5 „Nutzung von Baudenkmalern“ des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sein:

„Baudenkmalern sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmalern nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. Sind verschiedene Nutzungen möglich,

so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt.“

Das DNK schlägt daher vor, die Regelungen zur Erhaltungspflicht als neuen Absatz 2 des § 6 aufzunehmen und die Neuregelungen zum Veranlasserprinzip als Absatz 3 des § 6 DSchG aufzunehmen.

Denkmalstiftung Baden-Württemberg

A. Allgemeines

Die Denkmalstiftung Baden-Württemberg begrüßt die Initiative der Landesregierung den Klimaschutz in Baden-Württemberg zu stärken. Gerade die Denkmäler unseres Landes leiden in den letzten Jahren verstärkt unter den Immissionen, die unsere moderne Gesellschaft ausstößt. Dennoch sollten im neuen Klimaschutzgesetz die Belange des Denkmalschutzes unser bauliches Kulturgut zu erhalten und für die nächste Generation sichtbar zu machen, angemessen abgewogen werden. In diesem Sinne möchten wir uns zu dem Entwurf des neuen Klimaschutzgesetzes äußern.

B. § 9 Klimaschutzgesetz „Förderprogramme“

Die Denkmalstiftung begrüßt, die Aussage in der Begründung des § 9 „Ausgenommen ist zudem der Denkmalschutzbereich, da der Förderauftrag des Denkmalschutzgesetzes an den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern anknüpft und lediglich der denkmalbedingte Mehraufwand anteilig bezuschusst wird. Nachhaltigkeitserwägungen sind dem Denkmalförderprogramm inhärent.“

Wir gehen davon aus, dass die Aussage für den gesamten § 9 KSG BW gilt. Wenn nicht wird die Aussage in der Begründung durch die Absätze 1 und 3 konterkariert. Die Sanierung von Denkmälern kann nie zu einer „Netto-Treibhausgasneutralität“ führen, da dann in vielen Bereichen die Denkmaleigenschaft zerstört wird.

C. § 21 Klimaschutzgesetz „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen“

Die Möglichkeit für Eigentümer von Denkmälern Photovoltaikanlagen auf Denkmälern stärker zu ermöglichen, wird von der Denkmalstiftung ausdrücklich begrüßt. Durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ist dies unter Abwägung der Denkmalschutzbelange und des Klimaschutzes erfolgt. Eine Pflicht Photovoltaikanlagen auf Denkmäler zu installieren, lehnen wir ab, da dann die denkmalschützerischen Belange nicht angemessen berücksichtigt werden können. Wir gehen davon aus das das Denkmalschutzgesetz eine öffentlich-rechtliche Pflicht im Sinne des § 21 KSG ist. Dann begrüßen wir die in § 21 KSG gefundene Regelung.

D. Artikel 5 Klimaschutzgesetz „Änderung des Denkmalschutzgesetzes“

Die Nummer 1 (§ 3a Absatz 2) wird ausdrücklich begrüßt. Denkmäler werden besser geschützt, wenn der Öffentlichkeit bekannt ist, welch wertvoller Schatz in Ihrer Stadt und Gemeinde vorhanden ist. Jedoch möchten wir anmerken, dass die Umsetzung dieses Vorhaben zusätzliches Personal bei den zuständigen Behörden erfordert.

Die Nummer 2 (§ 6 Absatz 2) wird ausdrücklich begrüßt.

Die Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 Satz 2) wird begrüßt, jedoch sollte der Satz 2 ergänzt werden um „ gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung zu tragen.“ Im Gesetzestext wird hierzu unterschiedlich Formulierungen gewählt: „Belangen Rechnung zu tragen“ und „Belangen angemessen Rechnung zu tragen“. Eine stärkere „Rechnungstragung“ von Klimaschutz im Denkmalschutz wird von der Denkmalstiftung abgelehnt.

Die Nummer 4 (15 Absatz 4) wird abgelehnt. Die Einfügung einer neuen Kategorie im Denkmalschutzgesetz „ höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmal“ verändert, die seit vielen Jahren bewährte Verwaltungspraxis der Denkmalschutzbehörden und dürfte hinsichtlich der Frage, wann was „raumwirksam“ ist zu unnötigen Gerichtsentscheidungen gegen Verwaltungsakte der Denk-

malbehörde führen. Die Nummer 4 ist deshalb auch unnötig, da schon heute der Denkmalschutz kein Hemmschuh bei der Ausweisung von Windparks ist. Das aktuelle Beispiel „Burg Lichtenstein“ zeigt dies deutlich.

E. Zusätzliche Anmerkungen

Die Denkmalstiftung weist darauf hin, dass die Denkmaleigentümer heute schon erheblich finanziell belastet sind, um Ihre Denkmäler denkmalgerecht zu erhalten. Da seit Jahren die Mittel für die Denkmalförderung nicht erhöht wurden, wird der Eigenanteil der Denkmaleigentümer bei der Sanierung von Denkmälern immer höher. Dies kann die Denkmalstiftung mit Ihren Mitteln nicht adäquat ausgleichen. Es sollte daher vermieden werden, Denkmaleigentümer zusätzliche Lasten aus Gesetzesvorhaben aufzuladen.

In unseren Fördergesprächen werden wir in einigen Regionen Baden-Württembergs darauf angesprochen, warum das „Landesdenkmalamt“ Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart heißt. Um die Kommunikation mit dem Bürger zu erleichtern und die Akzeptanz des Landesamt für Denkmalpflege im ganzen Land zu fördern, schlagen wir vor das Landesamt für Denkmalpflege in den überall gebrauchten Namen „Landesdenkmalamt Baden- Württemberg“ umzuwandeln.

ICOMOS International Council on Monuments and Sites (Deutschland)

Auf der Grundlage seiner Fachexpertise und Kenntnis vergleichbarer nationaler und internationaler Regelwerke zum Denkmalschutz möchte ICOMOS Deutschland auf folgende geplante Gesetzesänderungen hinweisen, die nach Auffassung von ICOMOS eine Schwächung des Denkmalschutzes in Baden-Württemberg befürchten lassen:

- **Artikel 5 der Gesetzesnovelle schlägt vor, § 15 DSchG einen neuen Absatz 4 hinzuzufügen:**

[Von einem Abdruck wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]

Anmerkung von ICOMOS:

So wichtig und richtig die Förderung erneuerbarer Energie ist und so richtig es ist, Bau- und Inbetriebnahme entsprechender Anlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, so wichtig ist es aber auch, auf weitere von Landesverfassungen, Landesrecht und internationalen Vereinbarungen geschützte, öffentlich-rechtliche Belange angemessen Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass bei Interessenskonflikten im Planungs- oder Genehmigungsverfahren den erneuerbaren Energien in der geforderten Güterabwägung *nicht pauschal Vorrang* eingeräumt werden darf. Einen eben solchen Vorrang räumt der vorgesehene Absatz 4 aber nun Windkraftanlagen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG, die durch die Eintragung in das Denkmalsbuch besonderen Schutz genießen, ein.

Damit ist zu befürchten, dass die Umsetzung der geplanten Regelung zu unwiederbringlichen Verlusten in den baden-württembergischen Kulturlandschaften und Ortsbildern, von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern führen wird.

Denn die allermeisten Denkmale, die ihre Bedeutung über ihre Sichtbezüge und ihre Sichtbarkeit, über ihre Wirkung in die unmittelbare Nähe oder weitere Umgebung vermitteln, die Identifikationspunkte in der Landschaft darstellen und unsere Heimat prägen, werden durch die Errichtung von Windkraft- oder großflächigen Photovoltaikanlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung in ihrer Wahrnehmbarkeit und Wirkung erheblich beeinträchtigt.

Damit verstößt die geplante Regelung gegen Art. 3 c der Landesverfassung und gegen den in § 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten staatlichen Auftrag, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen und Gefahren von ihnen abzuwenden. Denn Verfassung und Denkmalschutzgesetz gebieten, stets den Einzelfall zu prüfen und einander widerstreitende Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zugleich

verbieht es sich, in einer untergesetzlichen Norm den pauschalen Vorrang eines anderen Belanges, wie dem des Klimaschutzes, einzuräumen.

Die geplante Regelung widerspricht auch der vertraglichen Verpflichtung Deutschlands aus dem „Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas“ – mithin bindendes Völkerrecht –, wonach „jedes Vorhaben der Zerstörung oder Änderung von Denkmälern, die bereits geschützt sind oder für die ein Schutzverfahren eingeleitet worden ist, sowie jedes [!] Vorhaben, das ihre Umgebung berührt“ einer Denkmalschutzbehörde vorzulegen ist (Artikel 4 Nr. 2a), die dann, wie sich aus dem Verweis der Konvention auf die vom Europarat beschlossene „Europäische Denkmalschutz-Charta“ ergibt, sicherzustellen hat, dass das neue Projekt in der Umgebung den durch das bestehende Denkmal „vorgegebenen Rahmen, die Proportionen, Form und Gliederung der Baumassen und die überlieferten Materialien achtet“.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die UNESCO-Welterbestätten in Baden-Württemberg droht bei Windkraft- oder Photovoltaikanlagen etwa in der Umgebung der Klosterinsel Reichenau, des Obergermanisch-Raetischen Limes oder der Prähistorischen Pfahlbauten eine Verletzung der UNESCO-Welterbekonvention.

Überdies erscheint die geplante Gesetzesänderung nach Einschätzung von ICOS weder verhältnismäßig noch geeignet oder erforderlich.

Denn bezogen auf den baulichen Gesamtbestand des Landes kommt nur für einen sehr geringen Teil der Gebäude ein Umgebungsschutz in Frage. Diese kleine Zahl von Gebäuden, die sich auf Grund ihrer heimatgeschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung aus der Masse des Gesamtgebäudebestandes hervorheben, können verschwindend wenig zur Klimawende beitragen. Daher scheint der Schaden, der mindestens bis zum Jahr 2024 anhalten wird, unverhältnismäßig groß im Vergleich zu den angestrebten Erfolgen beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden bereits heute im Genehmigungsverfahren weitere öffentliche Belange und wägen diese sorgfältig mit den Belangen des Denkmalschutzes ab. Den Denkmalbehörden ist dabei hinreichend bewusst, dass dem Klimaschutz zunehmend mehr Bedeutung beigemessen werden muss und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nur noch in gewichtigen Einzelfällen abgelehnt werden dürfen. Aber genau diese Einzelfallprüfung muss aus den oben dargelegten Gründen zwingend weiterhin Grundlage jeder Genehmigung bleiben.

– **Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 7 Absatz 2 DSchG einen Satz 2 hinzuzufügen:**

[Von einem Abdruck wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]

Die vorgesehene Regelung ist rechtlich nicht erforderlich, da

- die Denkmalschutzbehörden ohnehin im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung nach § 7 Absatz 1 DSchG alle für den Entscheidungsfall bedeutsamen Aspekte mit dem ihnen sachlich zukommenden Gewicht einzustellen und abzuwägen haben,
- das weisungsbefugte Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen dies auf Grund seiner gesetzlichen Rechts- und Fachaufsicht sicherstellen kann,
- das Landesamt für Denkmalpflege gemäß § 3a Satz 3 Nr. 1 DSchG die sachgerechte Berücksichtigung aller im vorgesehenen Normtext genannten Belange durch Leitlinien landesweit durchsetzen kann und
- das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen dem Landesamt für diese Leitlinien gemäß § 3a Satz 3 DSchG Vorgaben machen kann.

Die Möglichkeit, durch Leitlinien eine landeseinheitliche und sachgerechte Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes bei denkmalrechtlichen/denkmalfachlichen Entscheidungen im Land-Baden-Württemberg sicherzustellen, wurde bereits genutzt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit seinen „Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2

DSchG“ vom 12. Mai 2022 als Handreichung für die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden bereits die aktuelle Klima- und Energielage berücksichtigende Handlungsleitungen erlassen. Weitergehende gesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

ICOMOS empfiehlt daher die Streichung des vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 Satz 2.

Für den Fall, dass die Landesregierung Baden-Württemberg dem Vorschlag der Streichung der Vorschrift nicht folgen möchte, bittet ICOMOS, eine ermessensleitende Regelung in § 7 Abs. 1 DSchG aufzunehmen. Dies würde der bisherigen Gesetzeslogik folgen, die in § 7 Abs. 1 DSchG die generelle Handlungsermächtigung für die Denkmalschutzbehörden, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die geeigneten Maßnahmen zu treffen, regelt. § 7 Abs. 1 S. 1 DSchG: „Die Denkmalschutzbehörden haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich scheinen“. Hierbei sollte allenfalls eine angemessene einzelfallbezogene Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes bei der Entscheidung der Denkmalschutzbehörden normiert werden, da die Landesverfassung Baden-Württemberg den Belangen des Klimaschutzes und des Denkmalschutzes den gleichen Rang zuweist. ICOMOS schlägt daher die Formulierung „ist die besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen zu berücksichtigen.“ vor.

- **Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 6 als Absatz 2 DSchG hinzuzufügen:**

[Von einem Abdruck wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]

ICOMOS begrüßt die Aufnahme einer expliziten und klarstellenden Regelung des Veranlasserprinzips auch in Baden-Württemberg!

ICOMOS schlägt jedoch folgende Formulierung vor:

„Soweit ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden soll und dem die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 nicht entgegenstehen, hat der Veranlasser des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die fachgerechte Untersuchung und Bergung sowie die wissenschaftliche Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Der einleitende Halbsatz „Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört ... werden“ kann zu Missverständnissen führen, da suggeriert wird, dass Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zwischen Erhaltungspflicht und Untersuchungs-, Bergungs- und Dokumentationspflicht auswählen können. Aus Denkmalschutzgründen besteht ein Vorrang der Erhaltungspflicht, diese sollte im Normtext aufgenommen werden.

Die im vorgesehenen Normtext angesprochene abschließende Dokumentation muss, was Einfluss auf die Kosten hat, ebenso wie die am Anfang stehende Inventarisierung wissenschaftlichen Maßstäben genügen. Dass diese Maßstäbe anzulegen sind, ist zwar bestehendes Recht, aber für die Bürgerinnen und Bürger nicht ohne Weiteres zu erkennen, da sich die entsprechende Norm bei den Duldungspflichten in § 10 DSchG findet.

Der vorgesehene Normtext nimmt den Veranlasser selbst auf „fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation“ in die Pflicht, was ihn im Zweifel überfordern wird und auch nicht erforderlich ist, da die Denkmalschutzbehörden alle notwendigen Maßnahmen auf Grund von § 7 Absatz 1 DSchG treffen können.

Im vorgesehenen Gesetzesentwurf ist keine ausdrückliche Kostentragungspflicht formuliert. Diese sollte aus Klarstellungsgründen aufgenommen werden. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der Regelungen anderer deutscher Länder folgende Fassung eines neuen § 6 Absatz 2 DSchG vorgeschlagen:

„Soweit ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden soll und dem die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 nicht entgegenstehen, hat der Veranlasser des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die fachgerechte Untersuchung und Bergung sowie die wissenschaftliche Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Zugleich sollte zur Klarstellung des Inhalts der Erhaltungspflicht nicht nur das Veranlasserprinzip im Gesetzestext verankert werden, sondern zur Klarstellung auch das, was sich aus der Erhaltungspflicht für die Nutzung eines Denkmals ergibt.

Vorbild dafür kann Art. 5 „Nutzung von Baudenkmalern“ des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sein:

„Baudenkmalen sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmalen nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt.“

ICOMOS schlägt daher vor, die Regelungen zur Erhaltungspflicht als neuen Absatz 2 des § 6 aufzunehmen und die Neuregelungen zum Veranlasserprinzip als Absatz 3 des § 6 DSchG aufzunehmen.

Gerne steht ICOMOS Deutschland dem federführenden Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unterstützend zur Beratung und für weitere Stellungnahmen zur Verfügung.

Schwäbischer Heimatbund e. V. und Landesverein Badische Heimat e. V.

I. Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 3a DSchG als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Die Öffentlichkeit wird im Rahmen ihres berechtigten Informationsinteresses und insbesondere zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (Absatz 1 Satz 3 Nummer 5) in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmale unterrichtet, die Bereitstellung von Informationen kann elektronisch erfolgen. Informationen werden nicht bereitgestellt, soweit die Veröffentlichung zu einer Gefährdung des Kulturdenkmals führen kann.“

Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das seinen Bürgerinnen und Bürgern keine öffentlichen Informationen zum Inhalt der Denkmalliste bereitstellt. Dass dies nunmehr – allerdings nur im Hinblick auf die unbeweglichen Kulturdenkmale – geändert werden soll, ist überfällig. Doch ist beim Vergleich mit den bestehenden Regelungen der anderen Bundesländer nicht zu übersehen, dass Baden-Württemberg mit dem vorgesehenen § 3a Absatz 2 DSchG weiterhin das Land wäre, das seine Öffentlichkeit am restriktivsten über den Inhalt der Denkmalliste informiert. Der im Koalitionsvertrag der Landesregierung enthaltene generellen Bestrebung, mehr Transparenz des Verwaltungshandelns und eine bessere Bürgerbeteiligung zu gewährleisten, wird der vorgeschlagene Normtext nicht gerecht.

Im Einzelnen:

1. In den anderen Bundesländern gibt es (abgesehen vom Saarland) stets einen *individuellen Rechtsanspruch* auf Einsichtnahme in die Denkmalliste; rein beispielhaft seien hierfür die bayerische und die nordrhein-westfälische Norm zitiert („Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.“ bzw. „Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden.“). Anders der Gesetzentwurf der Landesregierung: Er gewährt den Bürgerinnen und Bürgern gerade keinen Anspruch auf Einsichtnahme, sondern bestätigt mit

geringer Konkretisierung die in bereits § 3a S. 3 Nr. 5 DSchG enthaltene Verpflichtung des Landesamtes für Denkmalpflege zur Öffentlichkeitsarbeit. Wie die Aufgabe im Einzelnen erfüllt wird, läge gemäß § 7 Absatz 1 DSchG im Ermessen des Landesamtes für Denkmalschutz.

2. § 3a DSchG regelt die Aufgaben einer Abteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart („Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart“). Die *denkmalfachliche* Kompetenz dieser Dienststelle ist unbestritten außerordentlich hoch. Bei der Information der Öffentlichkeit geht es jedoch gerade *nicht um eine denkmalfachliche* Frage. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es unzulässig, einer nachgeordneten Behörde die Entscheidung zu überlassen, was als „berechtigtes Informationsinteresse“ der Öffentlichkeit anerkannt wird (und was nicht) und in welchem Umfang („in geeigneter Weise“) ihm nach eigenem Ermessen entsprochen wird. Wesentliche Entscheidungen sind vielmehr vom Gesetzgeber selbst oder allenfalls auf der Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung vom Ordnungsgeber zu treffen. Die Informationsregelungen der anderen Länder entsprechen diesem rechtstaatlichen Gebot, wobei nur Schleswig-Holstein den Weg einer Verordnung gewählt hat.
3. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist auch in Baden-Württemberg auch bezüglich der beweglichen Denkmäler zu entsprechen. Die Normtexte der anderen Bundesländer zeigen, wie dies möglich ist, ohne schutzwürdige denkmalfachliche Belange und schutzwürdige Interessen Dritter zu beeinträchtigen.
4. 2022 kann das Internet für die Landesverwaltung kein Neuland mehr sein; erst recht nicht, wenn die Digitalisierung der Verwaltung der Landesregierung ein – wie dem Koalitionsvertrag zu entnehmen – wichtiges Ziel ist. Der vorgesehene § 3a Absatz 2 DSchG stellt es jedoch ausdrücklich („kann“) in das Ermessen des Landesamtes für Denkmalpflege, ob Informationen elektronisch bereitgestellt werden. Wie man als Gesetzgeber bürgerfreundlich verfährt, hat demgegenüber der Bundestag in seinem kulturellen Kompetenzbereich gezeigt und durch § 4 Kulturgutschutzgesetz ausdrücklich eine Informationsbereitstellung durch ein zentrales Internetportal angeordnet. Diesem Vorbild folgend, sollte die Einrichtung und Unterhaltung eines zentralen Internetportals dem Landesamt für Denkmalpflege in § 3a DSchG zur Pflichtaufgabe gemacht werden, wobei dem Amt natürlich die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen vom Land ergänzend bereitzustellen sind. Dem Zeitbedarf für die Errichtung des Portals ist mit einer Übergangsvorschrift (etwa: „binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Denkmalschutzgesetzes“) Rechnung zu tragen.

Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der Regelungen anderer Bundesländer folgende Fassung eines neuen § 3a Absatz 2, Absatz 3 DSchG vorgeschlagen:

Absatz 2: „Die Einsicht in die Denkmalliste ist jedermann gestattet. Soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale, Zubehör von unbeweglichen Kulturdenkmälern oder Bodendenkmale handelt, ist ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten ist nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen ist und kein schutzwürdiges, überwiegendes Interesse dieser Personen entgegensteht.“

Absatz 3: „Das Landesamt für Denkmalpflege ist verpflichtet, den wesentlichen Inhalt der Denkmalliste und des für die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bestehenden Denkmalbuches durch ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen, soweit die Veröffentlichung nicht zu einer Gefährdung des Kulturdenkmals führen kann. Die Kategorien der im Internetportal zu veröffentlichenden Daten werden durch Rechtsverordnung der obersten Denkmalschutzbehörde festgelegt.“

§ 14 Absatz 2 DSchG (Denkmalbuch für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung) bedarf bei der vorstehend vorgeschlagenen Fassung eines neuen § 3a Absatz 2 DSchG folgender Anpassung: „Für die Einsicht in das Denkmalbuch gilt § 3a Absatz 2 entsprechend.“

II. Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 6 DSchG als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung, Beeinträchtigung oder sonstigen Veränderung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.“

Das im vorgesehenen Normtext angesprochene Veranlasserprinzip ist bereits Teil des baden-württembergischen Denkmalrechtes, da es sich aus der in § 6 DSchG normierten Erhaltungspflicht ergibt. Dass es nunmehr, wie schon in anderen Bundesländern, ausdrücklich geregelt werden soll, ist als Klarstellung gleichwohl richtig, weil damit die bestehende Rechtslage für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar aus dem Gesetz heraus ersichtlich gemacht werden kann. Der vorgesehene Normtext bedarf allerdings einer Überarbeitung.

Im Einzelnen:

1. Der einleitende Halbsatz *„Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört ... werden“* ist insoweit missverständlich, als er eine Wahlfreiheit zwischen den Pflichten nach Absatz 1 DSchG (Erhaltung) bzw. Absatz 2 (Untersuchung, Bergung und Dokumentation) des § 6 DSchG nahelegt. Es kommt indes nicht darauf an, was nach dem subjektiven Willen eines Veranlassers geschehen „soll“, sondern zunächst einmal darauf, ob nach den objektiven Gegebenheiten die unbeeinträchtigte Erhaltung des Kulturdenkmals zumutbar ist oder nicht mehr gefordert werden kann. Dem Vorrang der Erhaltungspflicht ist in der Formulierung des Gesetzestextes Rechnung zu tragen.
2. Die im vorgesehenen Normtext angesprochene abschließende Dokumentation muss, was Einfluss auf die Kosten hat, ebenso wie die am Anfang stehende Inventarisierung wissenschaftlichen Maßstäben genügen. Dass diese Maßstäbe anzulegen sind, ist zwar bestehendes Recht, aber für die Bürgerinnen und Bürger nicht leicht erkennbar, da sich die entsprechende Normierung an versteckter Stelle findet (bei den Duldungspflichten in § 10 DSchG).
3. Der vorgesehene Normtext nimmt den Veranlasser selbst auf „fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation“ in die Pflicht, was ihn im Zweifel überfordern wird und auch nicht erforderlich ist, da die Denkmalschutzbehörden alle notwendigen Maßnahmen auf Grund von § 7 Absatz 1 DSchG treffen können.
4. Im vorgesehenen Normtext ist bislang nicht angesprochen, was Bestandteil des Veranlasserprinzips ist, für die Veranlasser in der Praxis regelmäßig im Vordergrund steht und immer wieder auch zu Streitigkeiten führt: die Pflicht zur Tragung der Kosten.

Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der Regelungen anderer Bundesländer folgende Fassung eines neuen § 6 Absatz 2 DSchG vorgeschlagen:

„Soweit ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder auf sonstige Weise verändert werden soll und dem die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 nicht entgegenstehen, hat der Veranlasser des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die fachgerechte Untersuchung und Bergung sowie die wissenschaftliche Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Zugleich sollte zur Klarstellung des Inhalts der Erhaltungspflicht nicht nur das Veranlasserprinzip im Gesetzestext verankert werden, sondern ebenfalls zur Klarstellung auch das, was sich aus der Erhaltungspflicht für die Nutzung eines Denkmals ergibt.

Vorbild dafür kann Art. 5 „Nutzung von Baudenkmalern“ des bayerischen Denkmalschutzgesetzes sein:

„Baudenkmal er sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmal er nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt.“

III. Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 7 Absatz 2 DSchG als Satz 2 hinzuzufügen:

„Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen“.

Die vorgesehene Regelung ist rechtlich überflüssig, da

- die Denkmalschutzbehörden ohnehin im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung nach § 7 Absatz 1 DSchG alle für den Entscheidungsfall bedeutsamen Aspekte mit dem ihnen sachlich zukommenden Gewicht einzustellen und abzuwägen haben,
- das weisungsbefugte Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen dies auf Grund seiner gesetzlichen Rechts- und Fachaufsicht sicherstellen kann,
- das Landesamt für Denkmalpflege gemäß § 3a Satz 3 Nr. 1 DSchG die sachgerechte Berücksichtigung aller im vorgesehenen Normtext genannten Belange durch Leitlinien landesweit durchsetzen kann und
- das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen dem Landesamt für diese Leitlinien gemäß § 3a Satz 3 DSchG Vorgaben machen kann.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die notwendige Gesamtbetrachtung von energetischen Aufwand bei der Herstellung von Bauwerken (graue Energie) und dem Energieaufwand beim Betrieb eines Gebäudes. Baudenkmale sind in der Regel langlebend, mit traditionellen, ortsgebundenen Baustoffen und Materialien errichtet und demnach mit insgesamt deutlich niedrigeren CO₂-Emissionen verbunden als bei neueren Gebäuden. Es gilt auf den Lebenszyklus und die Vorteile denkmalgerechten Bauens abzustellen. Schon heute zeigen fachlich ausgebildete Architekten, Energieberater und Handwerker, dass auch Baudenkmale klimagerecht sein können.

Es wird daher Streichung empfohlen.

Für den Fall, die Landesregierung dennoch an einer Ergänzung von § 7 DSchG festhalten sollte, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Systematisch richtiger Standort wäre für den vorgesehenen Satz nicht der Bedingungen und Auflagen regelnde Absatz 2, sondern der die Ermessensausübung regelnde Absatz 1 des § 7 DSchG.
2. Was Regelungsgehalt des vorgesehenen Satzes sein soll, ist im zweiten Absatz des Entwurfs der diesbezüglichen Gesetzesbegründung ausgeführt: „Die Regelung stellt sicher, dass der Klimaschutz mit dem ihm im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zugeschriebenen Gewicht in der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung der Denkmalschutzbehörde berücksichtigt wird“. Mehr als eine angemessene einzelfallbezogene Berücksichtigung anzuordnen, wäre ohne explizite Änderung der Landesverfassung auch rechtswidrig, da die

Verfassung den Belangen des Klima- und des Denkmalschutzes den gleichen Rang zuweist. Dieser Rechtslage entspricht die vorgesehene Fassung des neuen Satzes nicht, da die Formulierung, dass der „besonderen Bedeutung“ der genannten Belange „Rechnung zu tragen“ ist, einen verfassungsrechtlich gerade nicht bestehenden generellen Vorrang suggeriert. Dementsprechend ist eine verfassungskonforme Umformulierung erforderlich („ist die besondere Bedeutung ... zu berücksichtigen.“).

IV. Artikel 5 der Gesetzesnovelle sieht vor, § 15 DSchG als Absatz 4 hinzuzufügen:

„Bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg stehen der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden; die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 3 ist regelmäßig zu erteilen. Entsprechendes gilt für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.“

Die vorgesehene weitreichende Aufhebung des Umgebungsschutzes ist

- **unverhältnismäßig, da für die Erreichung der klimapolitischen Ziele überflüssig,**
- **verfassungswidrig, da gegen Art. 3 c Landesverfassung verstoßend.**

Baden-Württemberg schützt seine Kulturdenkmale bereits heute deutlich schlechter als andere Bundesländer vor Beeinträchtigungen aus der Umgebung, da es den Umgebungsschutz nur für „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ bereitstellt – und damit rund 90 Prozent aller Kulturdenkmale ohne Schutz lässt.

Die vorgesehene Einfügung des Absatzes 4 zielt darauf ab, jetzt auch noch solche Kulturdenkmale schutzlos zu stellen, die zum innersten Kern des kulturellen Erbes des Landes gehören und für die Beheimatung der Bürgerinnen und Bürger identitätsstiftend sind, aber auch als kulturelle Highlights wirtschaftspolitisch wichtig für die Standort- und Tourismuswerbung des Landes.

Dies ist für die Erreichung der klimapolitischen Ziele des Landes unnötig und unverhältnismäßig. Bezogen auf den baulichen Gesamtbestand des Landes kommt überhaupt nur für etwa 3 Promille der Gebäude der Umgebungsschutz in Frage. Aber auch insoweit wird bei anstehenden Projekten die Prüfung des konkreten Einzelfalls – bei der ja die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen sind – zum Teil ergeben, dass dem Einsatz erneuerbarer Energien denkmalrechtlich nichts im Wege steht.

Umgekehrt umfasst die dem Land durch Art. 3c seiner Verfassung aufgegebene Pflicht zum Schutz und zur Pflege der Denkmale auch die Pflicht, dafür effektive rechtliche Instrumente bereitzustellen.

Was dazu inhaltlich gehört, bestimmt sich nach dem, was national und international Stand der Rechtstechnik ist. Zu diesem Stand gehören Normen, die einen effektiv wirksamen Umgebungsschutz bereitstellen.

Gemessen daran, ist bereits bei rein nationaler Betrachtung schon der aktuell noch gegebene Umgebungsschutz verfassungsrechtlich bedenklich, da es in Deutschland Stand der Rechtstechnik ist, nicht für 10 Prozent, sondern für 100 Prozent der Denkmale Umgebungsschutz zu gewährleisten.

Erst recht gilt dies bei internationaler Betrachtung, da nach bindendem Völkerrecht – dem von Deutschland ratifizierten „Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas“ – Rechtsvorschriften bestehen müssen, die vorsehen, dass „jedes Vorhaben der Zerstörung oder Änderung von Denkmälern, die bereits geschützt sind oder für die ein Schutzverfahren eingeleitet worden ist, sowie jedes [...] Vorhaben, das ihre Umgebung berührt“ einer Denkmalschutzbehörde vorzulegen ist (Artikel 4 Nr. 2a), die dann, wie sich aus dem Verweis der Konvention auf die vom Europarat beschlossene „Europäische Denkmalschutz-Charta“ ergibt, sicherzustellen hat, dass das neue Projekt in der Umgebung den

durch das bestehende Denkmal „vorgegebenen Rahmen, die Proportionen, Form und Gliederung der Baumassen und die überlieferten Materialien achtet“.

Im Ergebnis ist damit bereits bei dem derzeit bestehenden baden-württembergischen Umgebungsschutz zweifelhaft, ob er dem von Art. 3c Landesverfassung geforderten effektiven Rechtsschutz entspricht. Mit der geplanten weitestgehenden Aufhebung des Umgebungsschutzes zugunsten von Projekten der erneuerbaren Energien würde die Grenze zur Verfassungswidrigkeit überschritten.

Ein Vorrang der Belange des Klimaschutzes vor den Belangen des Denkmalschutzes widerspricht der Landesverfassung

In Art. 3 c Abs. 2 LV BW ist verfassungsrechtlich festgeschrieben, dass die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur den öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden genießen. Diese Verfassungsnorm enthält als Staatszielbestimmung einen Schutzauftrag an den Landesgesetzgeber mit verbindlicher Wirkung. Ausschlaggebend für diese Bestimmung war die hohe Bedeutung der kulturellen Schätze des Landes. Der Staat ist also verfassungsrechtlich verpflichtet, Denkmale im Sinne des Art. 3 c LV BW vor ihrer Veränderung oder Beeinträchtigung zu sichern. Zwar ist der Denkmalsbegriff des Art. 3 c LV BW nicht identisch mit dem Denkmalsbegriff des LDSchG, weil er anders formuliert ist. Der Unterschied hat jedoch in der Praxis wenig Bedeutung und schon gar nicht bei der vorliegenden Rechtsfrage.

Nun ist allerdings auch der Klimaschutz eine Staatszielbestimmung. Nach Art. 3 a Abs. 1 LV BW schützt der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Unter diese Bestimmung fällt nach allgemeiner Auffassung auch der Klimaschutz.

Eine Rangigkeit zwischen den beiden Staatszielbestimmungen gibt die Landesverfassung nicht vor. Also stehen sie in einer Gleichrangigkeit. Bei dieser Verfassungslage kann der Gesetzgeber nicht eines der Staatszielbestimmungen durch einfaches Gesetz bevorzugen. Das wäre ein nicht rechtmäßiger Eingriff in die Landesverfassung. Der Konfliktfall kann deshalb nur durch eine Einzelfallentscheidung oder eine Anleitung zur Einzelfallentscheidung gelöst werden. Der Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 12. Mai 2022 für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern nach § 2 DSchG gibt in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise eine Anleitung, wie die Güterabwägung zwischen Klimaschutz und Denkmalschutz vorgenommen werden soll.

Die geplante Gesetzesnovellierung des § 15 DSchG zeigt, dass das Land seinen eigenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Im Gesamtbaubestand ist wie gesagt die Zahl der Baudenkmale von völlig untergeordneter Bedeutung, der Gesamteffekt der geplanten Gesetzesänderung also marginal. Dagegen besitzt das Land riesige Flächen außerhalb des Denkmalsbereichs, die mit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie geeignet und bebaubar sind. So besitzen z. B. viele staatliche Liegenschaften wie die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg riesige Parkplätze, die jederzeit mit Fotovoltaikanlagen überbaut werden könnten. Es entsteht der Eindruck, dass das Land eine zweifellos vorhandene Verpflichtung auf diejenigen abwälzt, die am schutzbedürftigsten sind, nämlich die Kulturdenkmale.

11. Gesundheitswesen

Landesärztekammer Baden-Württemberg

Mit Schreiben vom 20. September 2022 hat die Landesärztekammer Baden-Württemberg Gelegenheit erhalten, zur geplanten Novelle des Klimaschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Gerne nehme ich in meiner Eigenschaft als Klimaschutzbeauftragter des Vorstands der Landesärztekammer Baden-Württemberg zu folgenden Punkten Stellung:

*§ 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg;
Sektorziele – Absatz 2*

In § 10 Absatz 2 werden für verschiedene Sektoren Minderungsziele im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt. Wenngleich das Gesundheitswesen für circa 5 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, wird es hier nicht im Einzelnen aufgeführt. Ich rege an, das Gesundheitswesen in die Emittentengruppen mit aufzunehmen.

§ 17 Klima-Sachverständigenrat

In § 17 werden die Aufgaben des Klima-Sachverständigenrats beschrieben, der den Landtag sektorenübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel berät. Hierfür wurden im Dezember letzten Jahres bereits sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Sachgebieten berufen. Eine Ergänzung dieser Fachkompetenz durch ärztliche Expertise würde ich hierbei als sinnvoll erachten.

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg begrüßt die Bestrebungen der wirksamen und verbindlichen Umsetzung der Umweltschutzstaatsziele. Der Klimaschutz ist ein Ziel, das nur gemeinsam gestaltet werden kann.

Als Kammer eines Heilberufestandes mit über 7 000 Mitgliedern ist sich die LPK BW der Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt bewusst und kommt insoweit der allgemeinen Vorbildfunktion, wie sie auch in § 5 vorgesehen ist, nach. Zudem spielt der Klimawandel und die daraus resultierende eingeschränkte Verfügbarkeit lebenswichtiger natürlicher Ressourcen auch in der Berufsausübung unserer Mitglieder eine Rolle. Viele Patient*innen nehmen die Veränderungen der Umweltbedingungen als bedrohlich wahr und machen das zum Thema in der Psychotherapie. Auch aus diesem Grund ist die Auseinandersetzung mit den Folgen des Klimawandels und klimabewusstes Handeln schon länger Teil der politischen Arbeit der LPK BW.

In diesem Sinne haben die LPK BW, sowie ihre einzelnen Organe, den Umweltschutz zu einem wesentlichen Ziel und Leitgedanken erklärt und Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen. Exemplarisch sei dabei etwa auf eine bevorzugte Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bei der An-/Abreise zu Gremiensitzungen und zum Arbeitsplatz, dem gesteigerten Anteil mobiler Arbeitsformen und digitaler Gremiensitzungen, die Umstellung zu vegetarischen und regionalen Produkten beim Veranstaltungscatering oder der Einführung der elektronischen Mitgliedsakten anstelle der papiergebundenen Aktenführung hingewiesen. Hierdurch leistet die LPK BW einen Beitrag zur Reduktion von Emissionsausstößen.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die LPK BW als ausschließlich mitgliederfinanzierte Körperschaft des Öffentlichen Rechtes bereits heute eigeninitiativ zu wirtschaftlichem, aber auch energiesparsamem Verhalten angehalten ist und dies im Rahmen der Haushaltsplanung geprüft und überwacht wird. Klimaschutzbelange bestmöglich zu berücksichtigen, wird daher bereits heute sowohl im Hauptamt als auch im Ehrenamt der Kammer als Aufgabe verstanden und gelebt.

Wir möchten indes unsere Bedenken dazu äußern, dass eine verpflichtende Umsetzung gesetzlich definierter Ziele mit hohen bürokratischen Hürden und Belastungen verbunden sein könnte. Der etwaige personelle wie finanzielle Mehraufwand für die Umsetzung staatlich definierter Ziele ist insbesondere für kleinere Organisationseinheiten, wie der LPK BW, nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreichbar. Wir sehen diese Gefahr einer unverhältnismäßigen bürokratischen Belastung insbesondere durch das in § 7 vorgesehene Klimaberücksichtigungsgebot. Danach soll die öffentliche Hand bei allen Entscheidungen und Maßnahmen die Auswirkungen auf das Klima bestmöglich berücksichtigen, das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. Wir haben Sorge, dass diese noch zu erlassene Rechtsverordnung beispielsweise Dokumentations-, Begründungs- oder Meldepflichten normieren könnte und die Berücksichtigung der Klimabelange und die Abwägungsprozesse im Zweifel nachzuweisen sind. Wir bitten daher den Normgeber darum, bei der Ausgestaltung des Klimaberücksichtigungsgebotes zu beachten, dass die bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen insbesondere kleinerer Kammern begrenzt sind.

Der Wunsch nach einer Operationalisierbarkeit ist nachvollziehbar, dieser darf aber nicht dazu führen, dass für die Messung, Dokumentation und Übermittlung von Daten und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes ein unverhältnismäßig großer Ressourcenverbrauch entsteht, zumal auch die Kammern mit den Folgen des Fachkräftemangels konfrontiert sind. Größere Organisationseinheiten der öffentlichen Hand mögen hierfür über ausreichende Mittel verfügen. Gerade kleine, mitgliederfinanzierte Einheiten könnten durch eine überbordende Bürokratisierung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, wodurch sowohl eine geringere Akzeptanz der Zielvorgaben als auch eine reduzierten Zielerreichung (Senkung der Netto-Treibhausgasneutralität) zu befürchten ist.

Die Ziele des Klimaschutzes müssen effektiv umgesetzt werden, sie dürfen sich jedoch nicht in einem bürokratischen Selbstzweck verlieren. Wir bitten insofern auch die Unterschiede hinsichtlich der individuellen Leistungsfähigkeit, welche häufig auch mit dem Maß der individuellen CO₂-Emissionen korrelieren dürfte, zu berücksichtigen.

AOK Baden-Württemberg

I. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen will die Landesregierung Baden-Württemberg nach ihrer eigenen Zielsetzung das Klimaschutzgesetz (KSG BW) zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) fortentwickeln und hierfür einige Rechtsvorschriften ändern.

Das KlimaG BW macht klare Vorgaben, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren: Der Treibhausgasausstoß des Landes Baden-Württemberg soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent verringert werden und bis 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein. Der öffentlichen Hand kommt dabei beim Klimaschutz eine Vorbildfunktion zu. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 Netto-Treibhausgasneutral zu organisieren. Hierzu hat das Umweltministerium ein Konzept zur klimaneutralen Landesverwaltung vorgelegt.

§ 2 III KlimaG BW enthält eine Definition der öffentlichen Hand. Danach gehören juristische Personen des öffentlichen Rechts zur öffentlichen Hand. Die AOK Baden-Württemberg stellt eine landesunmittelbare Sozialversicherungseinrichtung dar, welche der Landesaufsicht unterliegt, da sich ihre Zuständigkeit nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Vor diesem Hintergrund gehört terminologisch die AOK Baden-Württemberg ebenfalls zur öffentlichen Hand, mit der Folge, dass die Vorschriften des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW nach deren Einführung auch für die AOK Baden-Württemberg gelten.

Die AOK Baden-Württemberg sieht die sie betreffenden Punkten des Gesetzesvorhabens grundsätzlich positiv und begrüßt darüber hinaus die verbindlichen Vorgaben für Klimaschutz des Landes durch die neuen Klimaschutzziele in einzelnen Sektoren bis 2030 sowie den geplanten Klimavorbehalt, mit dem sichergestellt werden soll, dass keine klimaschädlichen Projekte gefördert werden. Einige der geplanten Änderungen gehen allerdings mit Blick auf das interne Ziel der AOK Baden-Württemberg, bis 2030 Klimaneutralität zu erreichen, nicht weit genug.

Für die Gesundheit des Menschen ist eine intakte Umwelt von größter Bedeutung. Deshalb spielen Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Unternehmensmodell der AOK Baden-Württemberg eine zentrale Rolle. Angelehnt an die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen will die AOK Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 klimaneutral werden. Im Jahr 2017 hat die AOK Baden-Württemberg die WIN-Charta unterschrieben und setzt sich damit aktiv für nachhaltiges Wirtschaften ein. Im Oktober 2020 folgte der Beitritt zum Klimabündnis Baden-Württemberg.

Im Rahmen ihrer Umweltstrategie beschäftigt sich die AOK Baden-Württemberg eingehend mit den Zusammenhängen des Klimawandels und der Gesundheit. Ziel ist es, den Klimawandel in all seinen Ausprägungen zu verstehen sowie den Ak-

teuren im Gesundheitswesen diese Zusammenhänge zu erklären und gleichzeitig die AOK Baden-Württemberg als Gesundheitskasse auf die sich ändernden Umweltbedingungen und deren Auswirkungen vorzubereiten. Die AOK Baden-Württemberg sieht sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer wichtigen Rolle im Gesundheitswesen und daher auch in der Pflicht – entsprechend den Möglichkeiten – einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Daher wäre es aus Sicht der AOK Baden-Württemberg grundsätzlich wünschenswert, dass die Gesetzgebung auch im Themengebiet Klima und Nachhaltigkeit die Krankenkassen als Akteure explizit mitdenkt.

Nachfolgend werden ausschließlich einzelne Änderungen beleuchtet, die eine mögliche Relevanz für die AOK BW beinhalten.

II. Zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

In § 21 ist die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen normiert. Diese Verpflichtung wird auch Gebäude der AOK Baden-Württemberg betreffen. Die AOK Baden-Württemberg sieht dies positiv, sie prüft bereits seit mehreren Jahren im Rahmen der durchgeführten Bauprojekte ohnehin alle Maßnahmen hinsichtlich der Installation von Photovoltaikanlagen.

III. Zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

1. Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Nutzung von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung. Mit den vorliegenden Änderungen wurde der Zweck des Gesetzes wurde noch einmal ambitionierter gefasst. Das Gesetz soll dazu beitragen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in BW zu reduzieren und eine Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise zu erreichen (§ 1). Hierzu wurden insbesondere technische Anforderungen der Wärmeversorgung zur Erreichung der Zielsetzung geändert bzw. durch weitere Mittel erweitert (biogenem Flüssiggas).

Die Änderungen betreffen die AOK Baden-Württemberg allenfalls mittelbar im Hinblick auf die Wärmeversorgung der Bestandsgebäude. Gesetzliche Anforderungen und laufende Änderungen werden ohnehin bei allen gebäudetechnischen Maßnahmen berücksichtigt. Für die strategische Zielsetzung der AOK Baden-Württemberg bis 2030 Treibhausgasneutralität zu erreichen, erscheint die gesetzliche Maßnahme allerdings nicht ambitioniert genug.

2. Landesbauordnung BW (LBO)

Wesentliche Ergänzung der LBO BW ist die Einfügung eines weiteren Absatzes in den bereits bestehenden § 3 LBO. Ergänzt wird diese Vorschrift um einen Absatz, der normiert, dass bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist.

Diese Änderung betrifft die AOK Baden-Württemberg allenfalls mittelbar im Hinblick auf etwaige Neubauten. Gesetzliche Anforderungen und laufende Änderungen werden ohnehin bei allen baulichen Maßnahmen berücksichtigt. Für die strategische Zielsetzung der AOK Baden-Württemberg bis 2030 Treibhausgasneutralität zu erreichen, erscheint die gesetzliche Maßnahme allerdings nicht ambitioniert genug.

3. Gemeindeordnung BW (GemO)

In Ergänzung der Änderungen in der LBO BW können Gemeinden nunmehr (§ 11 Absatz 3 GemO) im Zuge eines Anschluss- und Benutzungszwanges die Verwendung von erneuerbaren Energien oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, vorsehen.

Aus Sicht der AOK Baden-Württemberg steht dieser Regelung nichts entgegen.

4. Denkmalschutzgesetz

Der Gedanke, dass der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist, schlägt sich auch im Denkmalschutzgesetz nieder. Insoweit wird § 7 Absatz 2 des Gesetzes entsprechend ergänzt.

Aus Sicht der AOK Baden-Württemberg steht dieser Regelung nichts entgegen. Gesetzliche Anforderungen und laufende Änderungen werden ohnehin bei allen gebäudetechnischen Maßnahmen berücksichtigt. Denkmalgeschützte Gebäude stellen im Bestand der AOK Baden-Württemberg eine Ausnahme dar.

5. Naturschutzgesetz

Grundsätzlich trägt die öffentliche Hand eine besondere Verantwortung für den Artenschutz. Auf öffentlichen parkartig oder gärtnerisch gestalteten Grünflächen sowie im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen soll eine insektenfreundliche Gestaltung und Pflege erfolgen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 1 Absatz 1 NatSchG).

Durch die Änderung des § 21 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes ist es im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Die derzeit geltende Fassung sieht das Verbot der Beleuchtung lediglich für bauliche Anlagen der öffentlichen Hand vor. Dieses Verbot wird durch die Änderung generell auf bauliche Anlagen ausgeweitet.

Die AOK Baden-Württemberg sieht dies positiv und unterstützt den Vorschlag.

12. Land- und Forstwirtschaft; Jagd und Fischerei

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.

1. Zu Artikel 1 (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz)

Als betroffener Sektor besteht im landwirtschaftlichen Berufsstand ein unmittelbares Interesse an einem wirkungsvollen Klimaschutz. Besonderes Interesse ergibt sich bei der Stärkung der Klimaresilienz, sowohl in der pflanzlichen und tierischen Produktion als auch im vor- und nachgelagerten Bereich des Sektors. Die Landwirtschaft hat aufgrund der Gunstlage in Mitteleuropa eine besondere Verantwortung bei der Ernährungssicherung. Nur über eine nachhaltige und produktive Landnutzung kann dieser Verantwortung auch in Zukunft Rechnung getragen werden. Bereits in der Vergangenheit hat der Berufsstand bewiesen, dass unter anderem über Effizienzsteigerungen sowohl die biologische bzw. klimabilanzielle als auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden können.

Der Sektor Landwirtschaft verursacht zweifelsohne Emissionen. Allerdings entsteht ein Großteil dieser Emissionen durch natürlich, biologische Prozesse. Somit unterliegt die Emissionshöhe zum einen zwangsläufig natürlichen Schwankungen, zum anderen werden sie niemals vollständig vermieden werden können. Die Landwirtschaft nimmt bei den Sektoren eine Sonderrolle ein, da sie mit der Erzeugung von Nahrungsmittel und Biomasse das Überleben der Menschen sichert. Diese Tatsache muss in einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, bzw. dessen Umsetzung anerkannt werden.

2. Zu Artikel 1 Abschnitt 1, § 4 (Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher)

Im vorliegenden Entwurf sollen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland erhalten, geschützt und aufgebaut werden. Dies soll durch das Land gefördert werden, jedoch nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Landwirtschaft in Baden-Württemberg geht beim Umwelt- und Klimaschutz bereits seit Langem den Weg der Freiwilligkeit und der Kooperation,

nicht wie zuletzt die stetig wachsende Teilnahme am Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) zeigt. Dieses nachhaltig erfolgreiche Konzept von Kooperation statt Verbote gelingt jedoch nur mit ausreichenden Fördermitteln. Somit ist das Land gefordert, zum Erreichen der in § 4 genannten Ziele zusätzliches Geld zur Verfügung stellen und darf den Grundsatz von Freiwilligkeit und Kooperation nicht in Frage stellen. Im Bereich Humusaufbau gibt es aktuell Zielkonflikte mit den Regelungen im Düngerecht und der Stoffstrombilanz, da Humusaufbau im Sinne einer nährstoffbilanziellen Hoftorbilanz einen Verlust darstellt und somit nach der neuen Düngeverordnung nicht mehr zulässig ist. Unter diesen Vorgaben wird der Humusaufbau jedoch deutlich erschwert. Diesen Konflikt können die landwirtschaftlichen Betriebe nicht selbst auflösen, dies muss von der Landesregierung berücksichtigt werden.

3. Zu Artikel 1 Abschnitt 3, § 16 (Monitoring)

Nach Abschnitt 1 soll das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg, die Sektorziele, die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Klima-Maßnahmen-Register sowie nach der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels regelmäßig über ein Monitoring überprüft werden. Aus unserer Sicht müssen jedoch auch die Sektorziele selbst in regelmäßigen Abständen neu bewertet werden. Die im Entwurf genannten Sektorziele basieren auf dem im Juni 2022 veröffentlichten Bericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg“. Die Annahmen, die im „Teilbericht Sektorziele 2030“ getroffen werden (u. a. deutlicher Ausbau des Ökolandbaus, Produktivitätssteigerung im Pflanzenbau und sich dauerhaft ändernde Ernährungsgewohnheiten), sind einer laufenden sachlichen Überprüfung zu unterziehen. Treffen diese Annahmen nicht zu, kann dies nicht der Land- und Forstwirtschaft zulasten gelegt werden. Gegebenenfalls sind die Sektorziele entsprechend anzupassen.

4. Zu Artikel 1 Abschnitt 3, § 17 (Klima-Sachverständigenrat)

Wir begrüßen, dass die Landesregierung von einem Sachverständigenrat begleitet wird, dessen Mitglieder sich durch mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete ausweisen. Wir fordern, dass dem Klima-Sachverständigenrat auch Mitglieder mit einem agrarwissenschaftlichen Wissen aus einer unabhängigen Forschungseinrichtung wie beispielsweise der Universität Hohenheim oder der Hochschule Nürtingen-Geislingen.

5. Zur Anlage zu Artikel 1 (Sektorziele für das Jahr 2030)

Wir begrüßen, dass die Zuständigkeit für die Sektoren Landwirtschaft und LULUF beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegt.

Wie oben bereits beschrieben, gehen die Sektorziele auf den im Juni 2022 veröffentlichten Bericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg“ zurück. Aus unserer Sicht werden dort einige Annahmen getroffen, welche nach derzeitigem Stand als nicht realistisch anzusehen sind: Für den Bereich LULUCF geht die Studie von einer konstanten Siedlungsfläche ab 2030 aus, nach den Angaben des Statistischen Landesamtes lässt sich jedoch für die vergangenen 20 Jahre eine konstante Zunahme beobachten. Daher müssen wir leider davon ausgehen, dass der Anteil der Siedlungsfläche auch künftig steigen wird. Von dem Erreichen des Ziels der Landesregierung (Netto-Null beim Flächenverbrauch) kann daher nicht bereits ab 2030 ausgegangen werden.

Weiterhin gehen die Autoren des Berichts von einer Ertragszunahme im Pflanzenbau aus. Allein aufgrund von Vorgaben des Düngerechts und weiteren Einschränkungen im Pflanzenschutz, ist das nicht realistisch. Eine weitere Annahme des Berichts lautet, dass Brachen ausgeweitet werden. Auch wenn in der neuen europäischen Agrarpolitik aktuell Brachen auf vier Prozent des Ackerlands eines Betriebs vorgesehen sind, sehen wir keine weitere Zunahme der Brachen. Zumal der Bericht von einer Ausdehnung auf 8 Prozent ausgeht. Dem steht unter anderem die zunehmende Flächenknappheit entgegen.

Auch sich nachhaltig ändernde Ernährungsgewohnheiten, wovon die Verfasser des Berichts ausgehen, sind fraglich und werden aus unserer Sicht keinesfalls bereits ab 2030 spürbare Effekte für die landwirtschaftliche Produktion auslösen.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die sogenannten Leakage-Effekte. Der Bericht selbst beschreibt, dass eine verringerte Produktion bei gleichbleibender Nachfrage durch Einfuhren aus anderen (Bundes-)Ländern gedeckt werden müsste. Die Selbstversorgungsgrade würden bei einer gleichbleibenden Ernährungsweise nur aufgrund der zurückgehenden Produktion deutlich abnehmen, das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Es darf nicht das Ziel eines Landesklimaschutzgesetzes sein, seine eigenen Klimateffekte nicht nachhaltig zu lösen, sondern stattdessen nur zu verlagern.

6. Zu Artikel 12, 1. (Änderung Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz § 2 Aufgaben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft)

Die im vorliegenden Entwurf neu hinzugefügte Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft, einen „angemessenen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels [...]“ zu leisten, wird im Gegensatz zu den bereits bestehenden Zielen nicht auf die Basis einer ökonomischen Grundlage gestellt. Die Ökonomie ist jedoch neben Sozialem und der Ökologie ein gleichwertiger Eckpunkt der Nachhaltigkeit.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Entwurf die bedeutende Rolle der Bioenergie bzw. Biokraftstoffe als Teil der landwirtschaftlichen Produktion zu Erreichung der Klimaschutzziele als gesamtgesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Aufgabe in Gänze unbeachtet bleibt. Allerdings werden durch die Anwendung des Quellprinzips nur die entstehenden Emissionen dem landwirtschaftlichen Sektor zugerechnet, nicht jedoch die damit verbundenen Klimaschutzleistungen. Dabei liefert die Biokraftstoffproduktion einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Strom- und Verkehrssektors, zusätzlich entstehen dabei auch wichtige Koppelprodukte in Form von wertvollen Eiweißfuttermitteln.

7. Zu Artikel 12, 5a und 5b (Änderung Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz § 9 Beratung, Absatz 2)

Wir begrüßen grundsätzlich neue Beratungsangebote der Landesregierung. Es ist jedoch wichtig, die verschiedenen Beratungsbereiche nicht isoliert voneinander zu gestalten, sondern diese miteinander zu denken. So darf bei einer Beratung zu klimaschonenden Produktionsketten auch der ökonomische Aspekt nicht vergessen werden.

8. Zu Artikel 12, 7. (Änderung Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz § 16a Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft, Absatz 1)

Wie unter 2. bereits beschrieben, ist es wichtig, dass neue, zusätzliche Fördermittel als echte Anreize für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Bisher sind im Entwurf nur Mittel „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ vorgesehen, dies ist nicht ausreichend.

Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V.

Der Landeswaldverband Baden-Württemberg begrüßt die Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.

Artikelgesetz

Zu Artikel 1, Abschnitt 2: Klimaschutzziele § 10, insbesondere auch Anlage (zu § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

[Von einem Abdruck der folgenden Tabelle 1: Sektorziele für das Jahr 2030 wurde abgesehen.]

Kommentar:

Die Zahl von 4,4 Mio t Kohlenstoffdioxidäquivalente als Senkenleistung erscheint aktuell plausibel. Sie entspricht in etwa der Hälfte der Menge, die in der BWI 3 als jährlicher Zuwachs im baden-württembergischen Gesamtwald erfasst wurde. Damit zeigt sich aber schon das Kernproblem der Erfassung von Senkenleistungen des Waldes. Bundeswaldinventuren finden in zehnjährigem Abstand statt. Die BWI 4 lief 2021, die BWI 5 käme 2031. Eine Auswertung wird erst 2032 zur Verfügung stehen. *Ein laufendes jährliches Monitoring der Senkenleistung im Gesamtwald wäre unverhältnismäßig. Die Erkenntnisse aus dem jährlich erscheinenden Waldzustandsbericht können eine kurzfristige Prognose höchstens unterstützen.*

Die Wälder in Baden-Württemberg stehen derzeit unter einem immensen Klimadruck. Insbesondere die Dürrejahre führten zu massiven Schäden und Kronenverlichtungen, die sich noch jahrelang auf den Zuwachs und damit auf die jährliche Senkenleistung auswirken werden.

Die Wachstumsmodelle der Vergangenheit bilden diese Schadensszenarien und ihre Folgen nicht ausreichend ab. *Es besteht ein hohes Risiko, dass die Wälder in Baden-Württemberg auch bei intensiven Anstrengungen der Waldbewirtschaftler durch den fortschreitenden Klimawandel zu einer Netto-Quelle für CO₂ werden könnten.* Der Anteil von besonders wüchsigen Nadelbäumen am Gesamtwald sinkt beständig. An ihre Stelle treten weniger wuchsstarke, laubholzreiche Mischwälder. Klimaresiliente, wärmeliebende Eichenmischwälder wachsen sogar besonders langsam und sind weniger vorratsreich. Das schmälert ebenfalls die Senkenleistung.

Große Mengen an Schadholz aus älteren Waldbeständen und der in ihnen gebundene Kohlenstoff können nicht kurzfristig (innerhalb eines Jahrzehnts) durch Aufforstungen kompensiert werden. Es ist daher richtig, die Senkenleistung bzw. den Zuwachs im Wald sehr vorsichtig abzuschätzen. Da es sich beim Wald um ein Ökosystem mit natürlicher Dynamik handelt, müssen die Erwartungen an seine Senkenleistung stets mit der real vorgefundenen Situation abgeglichen werden.

Der Wald ist kein Industriebetrieb, der seine Produktion kurzfristig verlangsamen oder beschleunigen kann. Wälder sind Ökosysteme mit langfristigem Entwicklungshorizont.

Was nicht passieren darf, ist eine auf dem Klimaschutzgesetz begründete Begünstigung von Wäldern, die kurzfristig mit hohen Wuchsleistungen die Senkenleistung steigern, jedoch langfristig mit hohen Klimarisiken auf einen Kollaps zusteuern. Das Ziel der nachhaltigen und „klimaangepassten“ Waldwirtschaft muss die dauerhafte Erhaltung und Nutzbarkeit der Wälder sein, unabhängig von der damit erzielten Senkenleistung.

Fazit: Die Senkenleistung ist ein Ergebnis aktiver klimaangepasster Waldbewirtschaftung. Sie ist jedoch per se kein geeignetes Controlling-Instrument zur Steuerung des Sektorziels. Es ist außerdem unklar, wie dieses Sektorziel auf Betriebsebene eingehalten werden soll.

Zu: § 14 Klima-Maßnahmen-Register und § 16 Monitoring

Forderung: Die Dokumentation im Klima-Maßnahmen-Register muss für den Wald in Baden-Württemberg einfach und unbürokratisch angelegt werden. Gleiches gilt für das den Wald betreffende Monitoring. Eine Erfassung der Senkenleistung muss, angelehnt an die Bundeswaldinventuren, im zehnjährigen Rhythmus erfolgen.

Begründung: Die Inventuren im Wald erfolgen im zehnjährigen Rhythmus (Bundeswaldinventuren). Die mittelfristige forstbetriebliche Planung (Forsteinrichtung) hält sich ebenfalls an ein Intervall von zehn Jahren, wobei die Einrichtung nicht in allen Betrieben gleichzeitig erfolgt. Zwischenrevisionen sind jeweils nach fünf Jahren vorgesehen. Der jährlich vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorzulegende Waldzustandsbericht kann höchstens als unterstützender Bericht hinzugezogen werden.

Eine intensivere begleitende Dokumentation (zum Beispiel in Form eines jährlichen Berichts) wäre erheblich aufwändiger und müsste mit einem deutlich höheren Personalstamm hinterlegt werden.

Zu: § 17 Klima-Sachverständigenrat

Forderung: Ein Sitz im Klima-Sachverständigenrat ist für eine Person mit forstwissenschaftlichem Hintergrund vorzusehen.

Begründung: Aufgrund der besonderen und herausgehobenen Bedeutung des Waldes (38 % der Landesfläche), aufgrund der zu seiner Sicherung tragenden Rolle der nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung, aufgrund der ihn begleitenden Forschung und zur Gewährleistung der angestrebten Senkenleistung muss eine Person mit forstwissenschaftlichem Hintergrund im Klima-Sachverständigenrat vertreten sein. Dadurch ist die notwendige Repräsentanz des Waldes bei den Beratungen zu Klimaschutz und Klimawandel sichergestellt.

Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Zu: Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG), § 5 Abs. 1 (unverändert):

„Als erneuerbare Energien werden anerkannt solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden.“

LWV-Vorschlag:

„Als erneuerbare Energien werden anerkannt solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse, insbesondere waldbasierte Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden.“

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung schließt das Heizen mit Holz und waldbasierter Biomasse (Hackschnitzel, Pellets, ...) explizit ein. Die Einstufung widerspricht an dieser Stelle der jüngsten Abstimmung zu RED III des EU-Parlaments. Das Ergebnis der Abstimmung besagt, dass Holz und Biomasse aus dem Wald ab 2030 nicht mehr als erneuerbare Energien gefördert werden. Noch hat dieses Abstimmungsergebnis keine Gesetzeskraft. Wir fordern daher in der Formulierung des EWG die klare Benennung von waldbasierter Biomasse.

Landesbauordnung

Zu: Landesbauordnung für Baden-Württemberg § 3 Abs. 2 (neu):

„Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“

Forderung: Diese Ergänzung unterstützen wir zwar vorbehaltlos. Jedoch fordern wir in der Novelle der Landesbauordnung zum Schutz der Wälder folgende sinn-gemäße Anpassungen mit erheblicher Klimaschutzwirkung:

- Der Flächenfraß durch Baumaßnahmen muss stärker begrenzt werden.
- Schlupflöcher, wie die Umgehung der Nachverdichtung von Ortskernen, müssen beseitigt werden. Die Hürden für Waldinanspruchnahmen dürfen nicht aufgeweicht werden.
- Neubaugebiete müssen auch in ländlichen Gemeinden mit einem nennenswerten Anteil mehrgeschossiger Bauten ausgewiesen werden.

Landeswaldgesetz

Zu: Landeswaldgesetz § 1 Abs. 1 und § 6 Nr. 6 (neu):

„Leitbild hierfür ist die nachhaltige, naturnahe und klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels,“

Kommentar: Der inhaltliche Mehrwert dieses Satzes bleibt dem Leser verborgen. Es ist nicht definiert, was klimaangepasste Waldbewirtschaftung sein soll. Es betont höchstens die bereits ausgeübte Praxis der klimaangepassten Waldbewirtschaftung.

„Die forstliche Rahmenplanung soll den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen berücksichtigen.“

Kommentar: Siehe oben. Das tut die forstliche Rahmenplanung bereits.

Zu Landeswaldgesetz § 11 Abs. 3 (neu):

„Soll für eine Waldfläche, die als Deponie genutzt wird oder wurde (befristet umgewandelte Waldfläche), eine Nachnutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen, ist in der Abwägung für die erforderliche Umwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9 und 11 dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Verfahrensbestimmungen werden von der obersten Forstbehörde festgelegt.“

Kommentar: Hier sollen befristet umgewandelte Waldflächen dauerhaft umgewandelt werden? Dann wären Ersatzaufforstungen oder andere Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Oder sollen befristete Waldumwandlungen verstetigt und damit das bisherige Umwandlungsverfahren ausgehebelt werden?

Am Beispiel der Deponie Dachsklinge in Sindelfingen zeigt sich aktuell, dass die Fristen für die Umwandlung ausgeschöpft sind. Vorhandene Fotovoltaikanlagen beruhen noch auf der befristeten Waldumwandlung. Es gibt also keine Abwägung für eine erforderliche Umwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11.

An die Stelle einer ausgeschöpften befristeten Waldumwandlung kann sich derzeit nur eine dauerhafte Umwandlung mit Ausgleichsmaßnahmen anschließen. Oder eine weitere Befristung mit langem Zeithorizont, die so bisher nicht praktiziert wird.

Wald darf nicht weniger werden! Dennoch räumt der LWV rein, dass die der Ausbau erneuerbarer Energien die Klimabelastung für den gesamten Wald reduziert und damit einen lokalen Vorrang gegenüber einer Wiederaufforstung begründen kann.

Es sollen Flächenpotenziale für erneuerbare Energien geschöpft werden. Um welche Flächengröße geht es hier in Baden-Württemberg? Vermutlich weniger als 1 000 ha, wenn man alle Deponien der Klassen II und III zusammennimmt, die noch aktiv oder in der Stilllegungsphase sind. Nur die Hälfte der Fläche wären sonnenexponierte Lagen. Damit können sie weniger als 0,5 % zum baden-württembergischen Stromverbrauch beitragen.

Fazit: Für den Ausbau erneuerbarer Energien auf ehemaligen Deponien kann eine Ausnahme vom herkömmlichen Verfahren befristeter Waldumwandlungen erfolgen. Die Ausnahme muss streng auf Deponien begrenzt bleiben. Es fehlt eine Klimaschutzregelung bei der Umwandlung von Waldflächen gemäß § 9 LWaldG. Hier sollten Regelungen in die Absätze 2 und 3 aufgenommen werden, die das Thema Klimaschutz berücksichtigen. Die befristeten Waldumwandlungen haben ihren Sinn und dürfen nicht ausgehöhlt werden. Aus Klimaschutzsicht ist das Umwandeln von Wald einer der gravierendsten Eingriffe.

Zu § 23 Abs. 1 Landeswaldgesetz (neu):

„Die Forstbehörde soll unter Beachtung des § 6 Nr. 5 § 6 Satz 1 Nummer 5 auf die standortgerechte Aufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Brachflächen hinwirken; der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sind angemessen zu berücksichtigen.“

Kommentar: Wald zu mehrern und Flächenpotenziale zu schöpfen ist eine dauerhafte Forderung des LWV. Da die Aufforstungsflächen nur aus der Landwirtschaft kommen können, gab es bisher keine Vorstöße im größeren Stil. Unsere Forderung zur systematischen Erhebung von Potenzialflächen blieb ungehört. Der Paragraph hatte bisher keine Wirkung. Was ändert sich durch den Zusatz? Was ist der Zweck? Geht es vordringlich um Aufforstung als Kohlenstoffabscheidung? Der Begriff „angemessen“ ist zu unscharf.

Richtig wäre eine Klarstellung: *„Zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ist im Einzelfall der Erstaufforstung gegenüber der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Brachlegung Vorrang einzuräumen.“*

Eine solche Klarstellung wäre jedoch nicht im LWaldG zu verankern.

Zu: § 45 Abs. 1a Landeswaldgesetz (neu):

„Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“

Forderung:

Eine Definition von Prozessschutzflächen im Wald muss mindestens die folgenden Flächenkategorien einschließen:

- Den Nationalpark und die Kernzonen der Biosphärengebiete
- Bannwälder
- Waldrefugien

Begründung: Dieses Betriebsziel ist nach unserem Kenntnisstand auch ohne Gesetzesänderung schon erreicht. Es erschließt sich nicht, warum ein bereits erreichtes Ziel gesetzlich fixiert werden muss. Auch wird nicht klar, welche Flächen zu den Prozessschutzflächen zählen.

Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde

Zu: *Qualifizierungs- und Prüfungsordnung forstliche Sachkunde § 5 (Qualifizierungsbausteine) Abs. 2 Nr. 3 (neu):*

„Waldnaturschutz und Landschaftspflege einschließlich der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung, (...)“

Kommentar: Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind schon lange Bausteine im Studium der Forstwirtschaft und auch ansonsten Querschnittsthemen in der Qualifizierung. Die Formulierung dient lediglich zur Klarstellung bekannter Sachverhalte.

Artikelgesetz, Begründung, Teil B

Zu: *Artikelgesetz, Begründung, Teil B, § 4 (Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher):*

„Zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg ist die Stärkung der natürlichen Kohlenstoffspeicher als Speicher und als Senken unerlässlich, da Kohlenstoff in großen Mengen in der Vegetation und dem Boden gebunden wird. Zu den natürlichen Kohlenstoffspeichern zählen unter anderem Moore, Wälder, Humus und Grünland, wie sie in Satz 1 nicht abschließend aufgezählt werden. Von der Regelung erfasst wird gleichermaßen der Erhalt und Schutz als auch der Aufbau der natürlichen Kohlenstoffspeicher. Bereits stattfindende

Bestrebungen zum Erhalt, Schutz und zum Aufbau der natürlichen Kohlenstoffspeicher sind weiter voranzutreiben. Natürliche Kohlenstoffspeicher wie Wälder sind aktiv an den Klimawandel anzupassen, um deren Speicherfunktion als auch sonstige Ökosystemleistungen wie die nachhaltige Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zu sichern und das Risiko durch natürliche Störungen zu einer Treibhausgasquelle zu werden, zu verringern.“

Kommentar: Das ist ein klares Bekenntnis zur aktiven Waldbewirtschaftung und findet unsere volle Zustimmung. Denn nur lebende Wälder sind Kohlenstoffspeicher und wachsende Wälder sind Kohlenstoffsenken. Damit schiebt das KSG dem weitergehenden Prozessschutz in Wäldern einen Riegel vor. Das Risiko durch klimabedingte Störungen zu einer Treibhausgasquelle zu werden kann durch geeignete Pflege und Baumartenwahl reduziert werden.

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

Die Anpassung des JWMG ist nicht Teil dieses Anhörungsverfahrens. Das Management von Schalenwild hat jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Anpassungsfähigkeit der Wälder im Klimawandel und auf die Leistungsfähigkeit der Wälder als Kohlenstoffsenke.

Unter allen Möglichkeiten, die zukünftige Waldentwicklung gezielt zu steuern, kommt dem Management von Schalenwild eine besondere Bedeutung zu. Mischungsanteile klimaresilienter Baumarten sind besonders durch Wildverbiss gefährdet. Die Verbindung zwischen Klimaschutzgesetz, Landeswaldgesetz und JWMG ist überdeutlich.

Wir schlagen daher eine Formulierungsänderung für § 2 Nr. 2 JWMG vor:

„gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen und die Weiterentwicklung der Wälder hin zu klimaresilienten Ökosystemen unterstützen.“

Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg e. V.

Auch unser Verband, welcher mehr als 135 Land- und Forstwirte mit einer Fläche von ca. 125 000,00 ha repräsentiert, unterstützt das Erfordernis das Klima nicht nur zu schützen, sondern auch entsprechende Anpassungen an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels vorzunehmen.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele und Beibehaltung der Zukunftsfähigkeit unserer Mitgliedsbetriebe werden bereits zahlreiche umfangreiche freiwillige Maßnahmen insbesondere beim Thema Waldumbau getroffen. Ebenso begrüßen wir den geplanten Ausbau der erneuerbaren Energien, an welchem sich auch die Land- und Forstwirtschaft durch Nutzung von Gebäuden sowie Acker- und Waldflächen größtenteils rege beteiligen möchte.

Der Schutz vor den Gefahren des Klimawandels bedeutet gleichsam ein Schutz der natürlichen Flächen und Gegebenheiten zur Bewirtschaftung und Gewinnung regionaler Naturprodukte und damit Sicherung der Betriebsgrundlagen unserer Mitglieder.

Zur Förderung der weitgehenden Akzeptanz der Klimaschutz- sowie Klimaanpassungsmaßnahmen halten auch wir es für förderlich, wenn die Institutionen und Behörden des Landes Baden-Württemberg mit positivem Beispiel vorangehen.

Dennoch stehen unsere Mitgliedsbetriebe vor großen Herausforderungen was die Umstrukturierung und Finanzierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen betrifft. Wir halten es für zwingend erforderlich, dass sodann auch entsprechende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, welche der Allgemeinheit dienen, vorgesehen werden. Insofern also bei denkmalgeschützten Gebäuden auch Energieeinsparmaßnahmen Beachtung finden sollen, so muss gewährleistet sein, dass beim Zusammentreffen von Denkmalschutz- und Energiesparbelangen sich Fördermaßnahmen nicht gegenseitig ausschließen dürfen. Nur so können entsprechende Vorhaben finanziell gestemmt werden.

Für Unklarheiten sorgt jedoch die unter § 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz eingeführte Regelung im Hinblick auf die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bei zum Beispiel grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes. Insofern demnach eventuell auch im Falle einer Dachsanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes eine Photovoltaikanlage verpflichtend installiert werden müsste, da deren Errichtung denkmalfachliche Belange grundsätzlich nicht mehr entgegenstehen würden, wäre dies für einige Denkmäler zum einen nicht zuträglich und zum anderen würde im Hinblick auf die unter § 21 aufgeführten Ausnahmetatbestände (geeignete Dachfläche, unverhältnismäßig hoher wirtschaftlicher Aufwand, Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, Ausnahmen aus städtebaulichen Gründen, etc.) zu einem enormen Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Voraussetzungen führen. Sollte also eine Pflicht zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen auch auf denkmalgeschützten Gebäuden bestehen, so lehnen wir eine solche aus eben genannten Gründen vollständig ab. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte die Ausnahme von der Verpflichtung explizit unter § 21 aufgeführt werden.

Im Allgemeinen bedarf es für den Ausbau erneuerbarer Energieenergien insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft jedoch der praktischen Anwendung eines vereinfachten und schnellen Genehmigungsverfahrens. In den Reihen unserer Mitglieder ist zu bemerken, dass Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen eine Bearbeitungsdauer von über fünf Jahren aufweisen und sodann festgestellt werden muss, dass die Technik mittlerweile so sehr fortgeschritten ist, dass die geplante Windkraftanlage bereits nicht mehr zeitgemäß ist. Dies ist nicht nur frustrierend, sondern auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei weitem nicht förderlich. Die Bereitschaft ein solches zeitaufwendiges und strapaziöses Genehmigungsverfahren auf sich zu nehmen sinkt daher stetig. Wir erwarten deshalb, dass die im Klimaschutzgesetz ausgewiesene besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien tatsächlich eine höhere Gewichtung erhält als dies bisher der Fall war.

Wir halten es jedoch im Allgemeinen für sehr begrüßenswert, dass im Rahmen des Denkmalschutzes nunmehr auch die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung finden und daher der Ausbau der Windkraft, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auch in diesen Bereichen stattfinden kann.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten unserer Mitglieder möchten wir bezüglich des Themas Denkmalportal um eine strenge Beachtung des Datenschutzes bitten, da andernfalls zu befürchten ist, dass bei der ohnehin diesbezüglich schon bestehenden Gemengelage an Interessen gerade im Falle des Einsatzes von erneuerbaren Energien eine durch den Eigentümer wohl überlegte und nachhaltige Maßnahme diesem durch Teile der Bevölkerung negativ zur Last gelegt werden könnte.

Wichtig ist es jedoch, nicht nur Treibhausgasemissionen zu vermeiden, sondern diese zur Beschleunigung der Erreichung einer möglichst weitgehenden CO₂-Neutralität auch zu speichern und zu senken.

Einen großen Beitrag hierfür leisten nicht nur die land- sondern vor allem die forstwirtschaftlichen Flächen welche sich im Eigentum unserer Mitglieder befinden. Zusammen mit der AGDW hat unser Verband eine Informationskampagne unter dem Titel „Wald ist Klimaschützer“ gestartet, welche von ca. 2 Millionen Waldbesitzenden unterstützt wird und wodurch auf die Klimaschutzleistungen des Waldes aufmerksam gemacht werden soll. Ich darf recht herzlich dazu einladen, die wesentlichen Inhalte der Kampagne auf *Home – Wald ist Klimaschützer (wald-ist-klimaschuetzer.de)* einzusehen.

In Bezug auf die Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg begrüßen wir daher sehr, dass die natürlichen Kohlenstoffspeicher wie Wälder aktiv an den Klimawandel angepasst werden sollen, um deren Speicherfunktion als auch sonstige Ökosystemleistungen wie die nachhaltige Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe zu sichern und das Risiko durch natürliche Störungen zu einer Treibhausgasquelle werden, zu verringern.

Es ist keine neue Erkenntnis, dass der Wald in Deutschland unter großem Stress steht. Trockenheit, Sturm, Schädlinge wie der Borkenkäfer, etc. haben nicht erst in den letzten Jahren zu einem massiven Waldsterben und Waldbestandsrückgang geführt. Der Waldumbau kann nur langfristig erfolgen und bedarf dringender

Anpassung an den Klimawandel insbesondere durch die Verjüngung mittels auch nicht heimischer jedoch entsprechend stressresistenter Arten. Wir begrüßen es sehr, dass dieser Aspekt in den Änderungen des Klimaschutzgesetzes Berücksichtigung findet, müssen jedoch bemängeln, dass hierzu konkrete Möglichkeiten von Seiten des Gesetzgebers nicht ausreichend geschaffen worden sind.

Es bedarf dringend einer Konkretisierung der Pläne zum Waldumbau und insbesondere eine weitestgehende Freiheit der Waldbewirtschafter bei der Wahl von Jungpflanzen insbesondere unter Verwendung einer möglichst unbeschränkten Zahl auch (noch) nicht heimischer Arten, welche dem Klimawandel aufgrund der natürlichen langen Umtriebszeit sodann auch noch in Jahrzehnten standhalten können. Auch hier sollte das Land Baden-Württemberg eine Vorreiterstellung einnehmen und sich aktiv um eine Langfristperspektive insbesondere in der Forstwirtschaft bemühen.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass bezüglich des Sektorziels für den Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gerade der Wald die bei weitem größte Senkenleistung erbringt und den einzig großen Faktor in diesem Bereich ausmacht. Hier spielt nicht nur der Waldumbau eine Rolle sondern auch die Entnahme und Verwendung von Holz unter einer ständigen Verjüngung und demzufolge einem Aufbau des CO₂-Speichers. Der Aufbau des Humusgehaltes auf Ackerflächen wurde bereits in den letzten Jahrzehnten nachhaltig praktiziert, sodass diesbezüglich von keiner größeren weiteren CO₂-Speicherleistung ausgegangen werden kann. Unter diesem Aspekt wäre es sinnvoll den Sektor entsprechend derart aufzuteilen, dass die Forstwirtschaft für sich selbst steht. In diesem Zusammenhang dürfen keine Flächenstilllegungen verfügt werden und sollte eine intensive Holzverwendung angestrebt werden.

Diesbezüglich hoffen wir, dass die Einführung des CO₂-Schattenpreises bei der Wahl von Baumaterialien den Baustoff Holz mit den sich bietenden zahlreichen Vorteilen mehr in den Fokus rücken wird.

Nach alledem befinden wir uns gemeinsam auf einem guten Weg mit dem Klimawandel insbesondere durch Klimaanpassungsmaßnahmen so weit wie möglich umzugehen.

Hierbei haben sich die Mitglieder unseres Verbandes seit jeher auch aufgrund der Natur der Sache der Nachhaltigkeit verschrieben. Besonders im Bereich der Forstwirtschaft wird ein Wald nie für einen selbst, sondern immer für die Enkel angelegt.

Sehen Sie uns daher weiterhin als aktiven Partner zur Erreichung der Klimaschutzziele und haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns aufgrund dieser generationenlangen Erfahrungen qualifiziert fühlen, unserer Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge in die politische Diskussion einzubringen.

HDH Hauptverband der Deutschen Holzindustrie

Hintergrund

Die Landesregierung von Baden-Württemberg möchte den klimatischen Herausforderungen der Gegenwart mit all seinen Facetten durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen begegnen. Viele dieser Maßnahmen berühren auch den Themenkomplex Wald und Holz. Die Novelle des Klimaschutzgesetzes bzw. seine Umgestaltung in eine ganzheitliche Betrachtung eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes, die verschiedene Gesetzesbereiche tangiert und ändert ist als folgerechtliche Konsequenz der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu sehen, das die Länder als wesentliche Akteure mit in die Verantwortung nimmt, Maßnahmen zu ergreifen, um die nationalen Ziele zum Klimaschutz umzusetzen.

Position des HDH

Dem Bereich Forst- und Holzwirtschaft kommt in der treibhausgasneutralen Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft eine Schlüsselrolle zu. Der HDH setzt sich für die rohstoffpolitischen Interessen der Holzbranche ein, die auf eine kontinuierliche Versorgung mit dem Rohstoff Holz angewiesen ist. Fragen nach Klimastabilität, Baumartenzusammensetzung, nachhaltiger Waldbewirtschaftung,

Nutzungs- oder auch Nichtnutzungsanreize sind in der Holzverarbeitenden und holzbearbeitenden Branche von existenzieller Bedeutung. Daher sind wir daran interessiert, dass geplante und umzusetzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle auch zukünftig eine ausreichende und sicher planbare Versorgung der Holzverarbeitenden und holzbearbeitenden Betriebe mit dem Rohstoff Holz zulassen. Das ist außerdem die Grundvoraussetzung damit die Nachfrage des Endverbrauchers bzw. der Gesellschaft nach nachhaltig erzeugten Produkten erfüllt werden kann.

Allgemeine Anmerkungen

In Bezug auf den Wald, seine Bewirtschaftung und seine Bedeutung für den Klimaschutz lässt das Klimaschutzgesetz konkrete Maßnahmen vermissen, wie der Wald an den Klimawandel angepasst werden kann und muss. Das aktuell in Baden-Württemberg durch das MLR mit breiter Stakeholder-Beteiligung realisierte Projekt „Wald im Klimawandel“ und der Projektbeirat können wertvolle Impulse geben, wie konkrete Klimaschutzmaßnahmen ihren Weg in das Landeswaldgesetz finden könnten. Hilfreich wäre auch eine Einbeziehung des bereits 2013 durch die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) entwickelten „*Fachgutachtens für das Handlungsfeld Wald und Forstwirtschaft*“, das im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Anpassungsstrategie Baden-Württembergs an die Folgen des Klimawandels im Bereich der Wald und Forstwirtschaft erstellt wurde.

Zudem wären gerade im Sinne eines Klimawandelanpassungsgesetzes *Maßnahmen vonnöten, die den Wald in Baden-Württemberg auf die Begleiterscheinungen des Klimawandels vorbereiten*. Konkret ist ein vorbeugendes Krisenmanagement für Großkalamitäten notwendig. Nach Forschungen der FVA liegt ein Großteil des Fichtenbestands in Baden-Württemberg unter der entscheidenden Höhe von 600 Metern und ist damit anfällig für den klimawandelbedingten großflächigen Ausfall. Wichtig wäre z. B. ein *Landesprogramm* für Lager- und Transportmöglichkeiten für Kalamitätsholz.

Gesetzesbereich: Klimaschutzgesetz			
	Entwurf KSG BW	Kommentar HDH	Vorschlag Änderung
§ 3 Klima- Rang- folge	<p>1) Bei dem Schutz des Klimas soll folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <p>1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,</p> <p>2. Verringern von Treibhausgasemissionen und</p> <p>3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.</p>	<p>Der HDH begrüßt die logische Reihenfolge, nach der die Vermeidung von Emissionen oberste Priorität hat. Speziell auf den Wald gemünzt bedeutet die Umsetzung des Prinzips ein klares Bekenntnis zur Waldbewirtschaftung und Holznutzung und der damit einhergehenden Vermeidung von Emissionen durch die Produktion emissionsintensiver Materialien und Produkte. Die Nutzung von Holz muss nach der Rangfolge klar höher priorisiert sein als die Nutzung der Waldsenke also dem Speichern von Kohlenstoff im Wald (analog zu § 3 Abs. 1 Punkt 3).</p>	Keiner
§ 4 Er- halt, Schutz und Aufbau natürli- cher Kohlen- stoff- speicher	<p>„Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen na-</p>	<p>Der Wald stellt eine bedeutende Kohlenstoffsенке dar. Analog zu unserem Kommentar zu § 3 sehen wir den Aufbau von Kohlenstoffspeichern im Wald kritisch. Mit fortschreitendem Klimawandel ist der Umbau der Wälder notwendig und damit auch intensive forstwirtschaftliche Eingriffe. Gerade der junge Wald speichert dabei überproportional</p>	<p>„Zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land</p>

	<i>türliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“</i>	viel Kohlenstoff – Voraussetzung ist dabei eine konsequente Verjüngung durch konsequente Waldnutzung. Gleichzeitig wächst die Gefahr, dass durch Großkalamitäten wie Dürre und Insektenbefall der Wald in Baden-Württemberg zur großflächigen Quelle für Treibhausgasemissionen wird. Der Wald ist somit keineswegs ein sicherer „Speicher“ für Kohlenstoff, den man bedenkenlos auffüllen kann – gerade in Bezug auf die im Gesetzesentwurf angesprochene Langfristigkeit.	<i>erhalten und geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“</i>
Gesetzesbereich: Landesbauordnung Baden-Württemberg			
	Entwurf KSG BW	Kommentar HDH	Vorschlag Änderung
§ 3 Abs. 2	<i>(2) „Bei der Planung, Errichtung und Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“</i>	Die größten Emissionen eines Gebäudes entstehen meist vor der Errichtung durch die Produktion der Baumaterialien. Entsprechend sollte auch in der Landesbauordnung diesem Umstand im Sinne von §2 Abs.5 Klimaschutzgesetz als Grundprinzip Rechnung tragen. Außerdem wird es unter Klimaschutzaspekten in der Zukunft wichtig sein, auch über die Nutzungsphase des Gebäudes hinaus,	<i>2) „Bei der Planung, Errichtung, dem Abbruch und der Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz, der Verwendung von klimaschonenden Baumaterialien und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-</i>

		das Recycling bzw. die weitere Nutzung der genutzten Baumaterialien im Blick zu behalten.	<i>Württemberg Rechnung zu tragen.“</i>
Gesetzesbereich: Landeswaldgesetz Baden-Württemberg			
	Entwurf KSG BW	Kommentar HDH	Vorschlag Änderung
§ 6 Grundsätze der Forstlichen Rahmenplanung	3. „Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzherzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist.“	Ein ausreichend hoher Anteil von Nadelholz ist für die Holzindustrie und damit auch für die Produktion von klimafreundlichen holzbaasierten Produkten unabdingbar. Ein Mindestanteil von 50% Nadelholz an der Gesamtwaldfläche sollte deshalb sinnvollerweise im Landeswaldgesetz berücksichtigt werden.	„Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzherzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist. Für den Gesamtwaldbestand ist dabei langfristig ein Mindestanteil von 50% Nadelholzbestand anzustreben.“
§ 45 Zielsetzung im Staatswald	„(1a) Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“ (NEU)	Pauschale Prozentausweisungen für Nutzungsverbote auf Landeswaldflächen sind angesichts des Klimawandels kontraproduktiv. Stattdessen muss gerade in der Eigentumsverantwortung des Besitzes der öffentlichen Hand der Wald klimaschonend aktiv umgebaut werden. Der Klimawandel ist kein natürlicher, sondern ein menschengemachter	„(1a) Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“

		<p>Prozess, dem keine natürlichen Anpassungsprozesse im Wald entsprechen können.</p> <p>Das Nutzungsverbot steht auch im klaren Widerspruch zur Priorisierungsliste des Klimaschutzgesetzes vgl. § 3. Nutzungseinschränkungen der Waldbewirtschaftung stellen keine Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes dar und sollten deshalb keinen Raum in einem Klimaschutzgesetz erhalten.</p>	
--	--	--	--

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Beteiligungsprozesses an der vorliegenden Novelle mitzuwirken und gehen davon aus, dass unsere Eingaben in der finalen Fassung des Aktionsprogrammes Berücksichtigung finden. Bitte nehmen Sie uns auch für den weiteren Beteiligungsprozess zukünftig in den Kreis der interessierten Verbände auf. Für den weiteren Dialogprozess steht der HDH gerne zur Verfügung.

Arbeitsgemeinschaft Rohholz e. V.

Hintergrund:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg möchte den klimapolitischen Herausforderungen der Gegenwart mit einem Strauß gesetzlicher Maßnahmen begegnen. Viele dieser Maßnahmen berühren auch den Themenkomplex Wald und Holz.

Die Novelle des Klimaschutzgesetzes bzw. seine Umgestaltung in eine ganzheitliche Betrachtung eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes, die verschiedene Gesetzesbereiche tangiert und ändert ist als folgerechtliche Konsequenz der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu sehen, das die Länder als wesentliche Akteure mit in die Verantwortung nimmt, Maßnahmen zu ergreifen, um die nationalen Ziele zum Klimaschutz umzusetzen.

Position der AGR:

Dem Bereich Forst und Holzwirtschaft kommt in der treibhausgasneutralen Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft eine Schlüsselrolle zu. Die Arbeitsgemeinschaft Rohholz setzt sich für die rohstoffpolitischen Interessen der Unternehmen ein, die auf eine kontinuierliche Versorgung mit dem Rohstoff Holz angewiesen sind. Die Fragen nach Klimastabilität, Baumartenzusammensetzung, nachhaltiger Waldbewirtschaftung Nutzungs- oder auch Nichtnutzungsanreizen sind für diese Unternehmen von existenzieller Bedeutung. Die verlässliche Verfügbarkeit von Produkten auf Basis von nachhaltig genutzten nachwachsenden Rohstoffen ist es für die Gesellschaft.

Allgemeine Anmerkungen:

In Bezug auf den Wald, seine Bewirtschaftung und seine Bedeutung für den Klimaschutz lässt das Klimaschutzgesetz konkrete Maßnahmen vermissen, wie der Wald an den Klimawandel angepasst werden kann und muss. Das aktuell in Baden-Württemberg durch das MLR mit breiter Stakeholderbeteiligung realisierte Projekt „Wald im Klimawandel“ und der kompetente Projektbeirat können wertvolle Impulse geben, wie konkrete Klimaschutzmaßnahmen ihren Weg

in das Landeswaldgesetz finden könnten. Hilfreich wäre auch eine Einbeziehung des bereits 2013 durch die Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) entwickelten „*Fachgutachtens für das Handlungsfeld Wald und Forstwirtschaft*“, das im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Anpassungsstrategie Baden-Württembergs an die Folgen des Klimawandels im Bereich der Wald und Forstwirtschaft erstellt wurde.

Zudem wären gerade im Sinne eines Klimawandelanpassungsgesetzes Maßnahmen vonnöten, die den Wald in Baden-Württemberg auf die Begleiterscheinungen des Klimawandels vorbereiten. Konkret ist ein vorbeugendes Krisenmanagement für Großkalamitäten notwendig. Nach Forschungen der FVA liegt ein Großteil des Fichtenbestands in Baden-Württemberg unter der entscheidenden Höhe von 600 Metern und ist damit anfällig für den klimawandelbedingten großflächigen Ausfall. Wichtig wäre z. B. ein *Landesprogramm* für Lager- und Transportmöglichkeiten für Kalamitätsholz.

[Von einem Abdruck der Tabelle wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen. Sie entspricht inhaltlich der Tabelle der Stellungnahme des HDH Hauptverbands der Deutschen Holzindustrie.]

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Beteiligungsprozesses mitzuwirken und möchten gerne die Möglichkeit ergreifen, aus unserer Sicht sinnvolle Ergänzung- und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Bitte nehmen Sie uns auch für den weiteren Beteiligungsprozess in den Kreis der interessierten Verbände auf. Für den weiteren Dialogprozess steht die AGR gerne zur Verfügung.

DeSH Deutsche Säge- und Holzindustrie

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) bedankt sich für die Gelegenheit zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Stellung zu nehmen. Mit Holz als nachhaltigem Rohstoff und regenerativem Energieträger, gewonnen aus regionaler Waldwirtschaft, leisten wir schon heute einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in den Sektoren Gebäude, Industrie und Landnutzung. Mit über 25.000 Beschäftigten ist die deutsche Säge- und Holzindustrie zudem ein wichtiger Treiber der nationalen Bioökonomie und bietet attraktive und nachhaltige Arbeitsplätze vor allem im ländlichen Raum.

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sollen die Weichen für ein klimaneutrales Baden-Württemberg bis zum Jahr 2040 gestellt werden. Für das Erreichen dieses Ziels soll das Gesetz neu strukturiert werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf auch Änderungen von über 20 weiteren Gesetzen vor. Das reicht von Anpassungen des Landeswaldgesetzes, bis zur Einführung eines CO₂ Schattenpreises, der finanzielle Anreize für klimafreundliche Bauweisen schaffen soll.

Damit ist die gesamte Wertschöpfungskette der deutschen Säge- und Holzindustrie direkt betroffen. Von der Verfügbarkeit des Rohstoffes bis hin zur Verwendung als ökologisches Baumaterial.

II. Handlungsempfehlungen

Artikel 1 – Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

§ 3 Klima-Rangfolge und § 4 Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 3 die Einführung einer Klima-Rangfolge vor. Nach dieser Rangfolge sollen Treibhausgase priorisiert vermieden werden. Wenn ein Vermeiden nicht möglich ist, gilt es die Treibhausgasemissionen zu verringern und die verbleibenden Emissionen zu versenken.

Der DeSH unterstützt diese Klima-Rangfolge. Der Wald in Deutschland ist zwar eine bedeutende Kohlenstoffsenke, jedoch sollte vermieden werden, dass emittie-

rende Sektoren ihre Treibhausgasemissionen in den Wald absetzen. Dies birgt die Gefahr, dass die Rohstoffverfügbarkeit weiter eingeschränkt wird und dadurch der klimafreundliche Rohstoff Holz zur Substitution energie- und emissionsintensiverer Materialien nicht zur Verfügung steht.

Das Vorhaben natürliche Kohlenstoffspeicher in Baden-Württemberg zu erhalten, zu schützen und aufzubauen muss genauer betrachtet werden. Der Aufbau natürlicher Kohlenstoffsenken sollte nicht mit reinem Vorratsaufbau der Waldbestände gleichgesetzt werden. Denn jüngere Waldbestände verzeichnen einen höheren Zuwachs an Biomasse und somit auch ein höheres Potenzial, Kohlenstoffsenken aufzubauen. Durch regelmäßige Durchforstungsmaßnahmen kann die Wuchsleistung des Waldes optimiert werden, während gleichzeitig die Rohstoffverfügbarkeit gewährleistet wird. Darüber hinaus geht von überalterten Waldbeständen die Gefahr aus, dass diese durch natürliche Zersetzungsprozesse der Holzbiomasse zu natürlichen Kohlenstoffquellen werden. Diese Prozesse werden spätestens ab einem Holzvorrat von 400 m³ je Hektar wirksam (vgl. Schulze et al., 2022). Zudem sollte der Schutz der natürlichen Kohlenstoffsenken in keinem Fall mit einem Nutzungsverzicht einhergehen. Dies gefährdet nicht nur die regionale Rohstoffverfügbarkeit, sondern auch das Potenzial von Holzprodukten energieintensivere Produkte zu substituieren.

Ferner unterliegt der Wald und die einhergehende Senkenleistung enormen Schwankungen. Die Trockenheit der letzten Jahre und der damit verbundene Käferbefall, sowie die Waldbrände zeigen, dass die Senkenleistung des Waldes nur schwer planbar ist. Dieses Risiko großflächiger Störungen und unkontrollierter Emissionen wird im Zuge des fortschreitenden Klimawandels weiter zunehmen (vgl. Schulze et al., 2022).

Der DeSH empfiehlt daher den Fokus stärker auf die CO₂-Bindung in langlebigen Holzprodukten zu legen, welche aus stabilen und produktiven Wäldern mit möglichst hohem Zuwachs stammen. Nur dieser Weg geht mit bestmöglichen klimatischen als auch volkswirtschaftlichen Effekten einher.

§ 8 CO₂-Schattenpreis

Bei der Planung von Baumaßnahmen des Landes soll zukünftig für jede über den Lebenszyklus entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid ein CO₂-Schattenpreis veranschlagt werden. Dieser Schattenpreis soll sich an dem vom Umweltbundesamt ermittelten Wert orientieren.

Grundsätzlich ist dieses Vorgehen zu begrüßen, denn so lassen sich die tatsächlichen Kosten von Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der negativen Einwirkungen von Treibhausgasemissionen darstellen. Jedoch werden in Absatz 5 weitreichende Befugnisse eingeräumt, den angedachten Schattenpreis sehr unterschiedlich auszulegen. Das reicht von Änderungen des Betrachtungszeitraums, dem Einführungsstart bis hin zu einer Anwendung anderer Instrumente.

Diese Befugnisse bergen die Gefahr, dass die einzelnen Sektoren unterschiedlich stark mit dem CO₂-Schattenpreis bepreist werden. Dies ist mit dem Risiko der Intransparenz und Benachteiligung einzelner Sektoren verbunden.

Der DeSH spricht sich daher dafür aus, die Höhe des CO₂-Schattenpreises an dem vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenem Wert auszurichten und nur dort Ausnahmen zu ermöglichen, wo dieser Standard noch Lücken aufweist.

§ 9 Förderprogramme

Zukünftig sollen die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Durch den Förderstopp in diesem Jahr und die Umstellung der Förderung auf den Effizienzhausstandard + QNG-Siegel resultierten nicht nur wesentliche Unsicherheiten, sondern die mangelnde Anzahl der Zertifizierer erschwert die Umsetzung in der Praxis.

Zudem werden in den bestehenden Zertifizierungssystemen oft nicht wissenschaftlich fundierte Anforderungen gestellt. Ein Beispiel hierfür sind Anforderungen an den TVOC-Wert bei Innenraumluftmessungen. Die Verwaltungsgerichte Ba-

den-Württemberg und Bayern habe diese Anforderung an OSB- und Spanplatten bereits als unzulässig erklärt.

Der DeSH plädiert für eine ganzheitliche Betrachtung der Lebenszyklusanalyse mit Vorgaben zu den Treibhausgasemissionen pro m² Wohnfläche. Dies würde die Beurteilung der Förderfähigkeit der ökologischen Qualität eines Gebäudes deutlich vereinfachen.

§ 10 Klimaschutzziele für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage „Sektorziele für das Jahr 2030“

Baden-Württemberg will bis zum Jahr 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Vorgaben für sieben Sektoren formuliert, darunter auch die Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Hier wird bis 2030 eine Senkenleistung von -4.4 Millionen Tonnen CO₂e (pro Jahr) angestrebt.

Aufgrund der Instabilität und der großen Schwankungen im Wald durch Extremwetter sowie einer unklaren Datengrundlage aus der Bundeswaldinventur III und der Kohlenstoffinventur, die die Trockenheit der letzten Jahre und der damit verbundene Käferbefall, sowie die Waldbrände nicht einbezieht, sollte auf die Festlegung von Sektorzielen bis zu den Ergebnissen der Bundeswaldinventur IV verzichtet werden.

Artikel 2 – Änderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes

§ 5 Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte erneuerbare Energien

Durch eine deutliche Absenkung der Jahresarbeitszahl für elektrisch betriebene Wärmepumpen von 3,50 auf 2,50 werden die Effizienzanforderungen für diese Heizungstechnologie signifikant abgeschwächt. Dadurch wird der Einsatz von Wärmepumpen beim Heizungstausch in Bestandsgebäuden stärker angereizt.

Der Einbau einer Wärmepumpe stößt in Bestandsgebäuden oft an Grenzen und erfordert umfangreiche Umbaumaßnahmen oder ist angesichts der geringen Vorlauftemperatur nicht möglich. Moderne, hocheffiziente und emissionsarme Holzheizungen können gerade in Bestandsgebäuden – auch in Kombination mit anderen erneuerbaren Energieträgern – einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Wärmewende leisten.

Zudem kann eine weitgehende Elektrifizierung der Gebäudewärme die bestehenden Engpässe im Stromnetz verschärfen. Dies betrifft besonders Regionen mit hohem Stromverbrauch und einer unterdurchschnittlichen erneuerbaren Stromerzeugung. Vor allem in Süddeutschland, mit einer hohen Stromnachfrage sowie gleichzeitig einem großen Rest- und Schadholtzanfall und einer geringen Windstromerzeugung, kann Holzwärme netzentlastend eine wichtige Rolle spielen.

Der DeSH spricht sich angesichts der Vorteile der Holzwärme insbesondere im Gebäudebestand für eine technologie- und energieträgeroffene Umsetzung der Wärmewende unter angemessener Berücksichtigung der Potenziale der Holzwärme aus.

Artikel 3 – Änderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg

§ 5 Abstandsflächen und § 29 Aufzugsanlagen

Bundesweit sollen jährlich 400.000 neue Wohnungen entstehen. Um die ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes zu erreichen müssen diese Wohnungen effizient und möglichst klimaneutral errichtet werden. Diese Anforderungen können vor allem durch Aufstockungen mit klimafreundlichen Baustoffen erfüllt werden.

Durch Aufstockungen kann nicht nur neuer Wohnraum in attraktiven Ballungsgebieten geschaffen werden. Die Bestimmungen für Abstandsflächen und Aufzugsanlagen zum Zwecke der Aufstockung zu vereinfachen ist daher folgerichtig und wird vom DeSH ausdrücklich begrüßt.

Artikel 11 – Änderungen des Landeswaldgesetzes

§ 1 Gesetzeszweck

Hier sollen die Wörter „naturnahe Waldbewirtschaftung“ durch die Wörter „naturnahe und klimaangepasste Waldbewirtschaftung zur dauerhaften Erfüllung der Waldfunktionen, auch unter den Bedingungen des voranschreitenden Klimawandels“ ersetzt werden.

Die neue Formulierung des Paragraphen ist generell als positiv zu bewerten. Kritisch und daher von zentraler Bedeutung ist vielmehr, mit welchen Mitteln die benannten Ziele der Waldbewirtschaftung erreicht werden könnten und wie ihre praktische Auswirkung ausfällt. Eine inhaltliche Erweiterung und Konkretisierung ist daher wünschenswert.

Es sollte festgelegt werden, dass eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung auch unter Einsatz fremdländischer Baumarten erlaubt ist, wenn diese unter den jeweiligen Klimaszenarien und standörtlichen Bedingungen Vorteile bezüglich einer verbesserten Klimaanpassung bietet. Zumindest sollte keine Regelung gegen den Einsatz fremdländischer Baumarten im Gesetz verankert werden. Gleichsam ist von Bedeutung, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die nachhaltige Bereitstellung von Holz aus Baden-Württembergischen Wäldern kompromittieren.

§ 6 Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

Es wird folgender Satz angefügt: „Die forstliche Rahmenplanung soll den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels angemessen berücksichtigen.“

Auch hier bleibt unklar, mit welchen Maßnahmen diese Anpassung erfolgen soll und was als „angemessen“ zu verstehen ist. Maßnahmen, die aus der forstlichen Rahmenplanung hervorgehen, können jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Rohstoffverfügbarkeit haben, welche auch von hoher Relevanz im Klimaschutz ist.

Ergänzung des Paragraphen um das Ziel der nachhaltigen regionalen Holzbereitstellung in Baden-Württembergischen Wäldern, als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

§ 45 Zielsetzung im Staatswald

Es wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.“

Nichtgenutzte Wälder bilden keine nachhaltige Kohlenstoffsенке, da sie a) ab einem Vorrat von 400 m³/Hektar zu natürlichen Kohlenstoffquellen werden und b) sehr störanfällig im Klimawandel sind und somit zu unkontrollierten Emissionen führen können (vgl. Schulze et. al, 2022). Auch tragen sie, mangels Holzbereitstellung, nicht zur Substitution energieintensiver Materialien bei. Daher sehen wir in der Waldbewirtschaftung und Holzverwendung das Instrument mit dem größten Effekt für den Klimaschutz.

VSH Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V.

[F]ür die Erreichung der Sektorziele im Jahr 2030 im Zuge der Anpassung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes steht unter anderem an, das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg zu ergänzen mit der Festlegung, dass bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen werden.

Der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V., der überwiegend die Interessen kleinerer und mittelständischer Unternehmen vertritt, die auf regionale Holzversorgung angewiesen sind und die zum großen Teil in regionalen Wirtschaftskreisläufen agieren, steht Flächenstilllegungen und damit dem Entzug von Rohstoff für die Betriebe per se kritisch gegenüber.

Klimaschutzvorschriften im Regionalen können sinnvoll sein, wenn sie nicht die im Standortwettbewerb stehenden Bereiche überbordend belasten und diese mit wirtschaftlichen Nachteilen aus den Maßnahmen heraus überziehen. Die Nutzungseinschränkung konterkariert die vom Land gewollte und fiskalisch geförderte verstärkte Verwendung von Holz zum Beispiel mit Förder-Programmen für Holz- bzw. Holzmischbauweisen und widerspricht somit einer verstärkten CO₂-Speicherung durch mehr Holzverwendung als positive Klimawirkung.

Bei Nutzungseinschränkung der nachwachsenden Rohstoffquelle Holz fällt zudem ein Substitutionseffekt weg, bei dem Holz CO₂-intensivere Ressourcen wie Stahl, Zement oder sogar fossile Energieträger ersetzt. Die ohnehin bestehende Konkurrenzsituation um den Rohstoff Holz hat sich aktuell noch weiter verschärft, zunehmend mehr Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen befeuert diese Situation.

Im Sinne einer vernünftigen Ausgewogenheit zwischen den Waldfunktionen und politischen Klimaschutzzielen betont der VSH, dass bei der Verfolgung klimaschutzrechtlicher Ziele auch die holzwirtschaftliche Betrachtung miteinbezogen werden muss – der wertvolle Rohstoff Holz mit seiner positiven Ökobilanz kann nur Teil eines nachhaltigen Gedankengebäudes sein, wenn wirtschaftliche und naturschutzfachliche, respektive klimaschutzrechtliche Zielsetzungen gleichermaßen berücksichtigt werden.

13. Finanzsektor

Sparkassenverband Baden-Württemberg

Wir haben keine Anmerkungen. Insbesondere gegen die in Artikel 17 vorgesehene Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 SpG BW bestehen unsererseits keine Einwendungen.

14. Jugendorganisationen

Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.

[D]er Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. versteht seine Arbeit satzungsgemäß als Interessensvertretung seiner Mitglieder und aller Jugendlichen in Baden-Württemberg. Daher begrüßen wir die Novellierung des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg grundsätzlich!

Unsere Vollversammlung hat schon im November 2015 mit dem Beschluss „It’s our Fucking Future!“ das 1,5-Grad-Ziel eingefordert und den Landtag und die Regierung von Baden-Württemberg aufgefordert, unser Land bis 2025 zum Klimamusterland zu machen. Leider hat sich aus unserer Sicht noch nicht so viel getan, wie wir gehofft und gefordert haben.

Kinder und Jugendliche möchten nicht länger mit widersprüchlichen Reden hingehalten werden, sondern fordern eine ernsthafte und wirkungsvolle Auseinandersetzung nicht nur beim Thema Klimaschutz. Dabei sind sie diejenigen die in der Zukunft die Folgen der heutigen Politik tragen. Wir fordern daher von der Politik, mitzuziehen und endlich ernst zu machen: Werden Sie den Erwartungen gerecht und stellen Sie sich Ihrer globalen Verantwortung für die jetzigen und zukünftigen Generationen!

Um das 1,5°C-Ziel noch zu erreichen braucht es schon vor dem Jahr 2030 eine deutliche Absenkung der Treibhausgasemissionen. Die im KlimaG BW geplante Netto-Treibhausgasneutralität für Baden-Württemberg bis zum Jahr 2040 ist daher zu spät und die Novellierung des Klimaschutzgesetzes aus unserer Sicht zu ambitionslos. So wurde z. B. das Ziel (in der bisherigen Fassung des Gesetzes) 25 % der Treibhausgasemissionen bis 2020 zu verringern, verpasst. Die Einführung des CO₂-Schattenpreises ist daher überfällig.

Selbst um nur die Landesverwaltung bis 2030 netto-treibhausgasneutral aufzustellen, braucht es sehr schnelles und konsequentes Handeln und die entsprechende Finanzierung des Gesetzes. Mit dem Finanzierungsvorbehalt wird die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen allerdings dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten und letztendlich in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren entschie-

den. Dennoch begrüßen wir, dass bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans Nachhaltigkeitsaspekte eine angemessene Berücksichtigung finden werden. Auch die Kommunen können einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Damit das KlimaG BW auch für die Kommunen ein wirkungsvolles Instrument wird, braucht es gute finanzielle Fördermöglichkeiten und weitere Möglichkeiten der Unterstützung des Landes wie z. B. die Klimakoordinator*innen in den Landkreisen.

Wir fordern den Umbau der Energieversorgung auf 100 % ökologisch und sozial verträglich produzierte erneuerbare Energie, die dezentral in demokratisch kontrollierten Strukturen bereitgestellt wird. Dazu muss auch der Netz- und Lade-Infrastrukturausbau beschleunigt werden und die zeitliche Umsetzung im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel stehen. § 20 KlimaG BW stellt zwar das überragende, öffentliche Interesse an Maßnahmen zur Energieeinsparung und -effizienz, sowie dem Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien fest, lässt aber die zeitliche Entwicklung offen.

In den vom Landesjugendring organisierten Jugendlandtagen 2019 und 2021 nahm das Thema Mobilität eine wichtige Stellung ein. Die Jugendlichen im letzten Jahr forderten ganz konkret die bessere Vernetzung von Verbänden auch unter Zuhilfenahme von digitalen Anwendungen. Mobilität ist heute soziales Bedürfnis und wirtschaftliche Notwendigkeit. Gerade Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein hohes Mobilitätsbedürfnis und sind dabei auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, da sie den motorisierten Individualverkehr in der Regel nicht selbstbestimmt nutzen können. Daher heißt Zugang zur Mobilität auch Zugang zur Gesellschaft. Zugang zur Mobilität heißt aber auch Schutz der Umwelt und gerade junge Menschen wollen ökologisch sinnvolle Varianten des Verkehrs nutzen. Der ÖPNV darf nicht nach zu erzielenden Gewinnen gesteuert werden, es müssen soziale und ökologische Aspekte Vorrang haben. Die ökologische Verkehrswende kann nur gelingen, wenn es gelingt Anreize zu schaffen, junge Menschen für den ÖPNV zu gewinnen. Da der Verkehrssektor einen erheblichen Anteil an den Treibhausgasemissionen verursacht, ist dieser Bereich im KlimaG BW aus unserer Sicht noch stärker zu gewichten.

Wir begrüßen die Verankerung der Bezüge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung, in den verschiedenen genannten Ausbildungen, vor allem im bautechnischen, land- und forstwirtschaftlichen Bereich. Bildung für Nachhaltige Entwicklung (kurz BNE) ist die Grundlage für zukunftsfähige Veränderungen und nachhaltige Entwicklung. Dabei geht es um die Entwicklung eines nachhaltigen Weltverständnisses und der Herausbildung von Verantwortung jedes*jeder Einzelnen als Teil der Einen Globalen Welt. BNE kann ihre Wirksamkeit jedoch nur entfalten, wenn junge Menschen lernen ihren eigenen Weg zu gehen und auch die Erfahrung machen, dass ihr Handeln einen Unterschied macht. BNE muss weit über das formale Bildungssystem der Schule hinaus, Grundlage von Bildung in non-formalen Bildungsbereichen werden. Wir fordern v.a. die Beteiligung junger Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen. Die damit verbundene Möglichkeit zu Selbstwirksamkeitserfahrungen sind daher nötige Ergänzungen zu Bildungsplänen und Lernorten. BNE muss eine Leitperspektive politischen Handelns werden und im KlimaG entsprechend Eingang finden: wir fordern unter anderem eine Gesamtstrategie BNE für das Land Baden-Württemberg unter Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Akteuren.

Unsere Forderungen zu Nachhaltigkeit finden Sie in unserem Positionspapier unter: <https://lrbw.de/positionen>

Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit

[E]s ist kein Blick in die Wüstenregionen in Afrika, die überschwemmten Flächen in Pakistan oder die Permafrostgebiete in Sibirien notwendig. Direkt vor unserer Haustür wird sichtbar, wie stark der Klimawandel unsere Umwelt bereits prägt: Ausgetrocknete Seen, Trockenrisse im Boden, absterbende Fichten und Flächenbrände in Wäldern sind in Europa keine Seltenheit mehr. Welche Auswirkungen werden uns bei einer Erderwärmung um mindestens 3 °C, auf die wir aktuell zusteuern, wohl erwarten, wenn schon die aktuellen Zustände deutlich die Grenzen unseres Ökosystems aufzeigen?

Wir, der Jugendrat für Klima und Nachhaltigkeit, möchten eine Erderwärmung über 1,5 °C mit allen möglichen Folgen nicht erleben müssen! *Der Grundgedanke eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes ist aus unserer Sicht also unbedingt und dringend zu befürworten und wir bedanken uns für die Möglichkeit, der Jugend an dieser Stelle eine Stimme geben zu dürfen.*

Ein entsprechendes Gesetz muss unserer Ansicht nach ambitionierte sowie klare Ziele und Maßnahmen enthalten, die Klimaschutz und Nachhaltigkeit als Grundaufgabe unseres Landes Baden-Württemberg definieren. Gleichzeitig müssen die Bedürfnisse von Einkommensschwachen, Minderheiten und anderen strukturell benachteiligten Gruppen besonderes Gehör finden.

Um eine klimafreundliche und sozial gerechte Politik zu erreichen, fordern wir daher:

1. Klimaneutralität in Baden-Württemberg bis (aller-)spätestens 2035

Jeder einzelnen Person steht nur noch ein begrenztes CO₂-Budget zur Verfügung, das bis zum Erreichen der 1,5 °C Grenze noch emittiert werden darf. Als Land Baden-Württemberg müssen wir unseren Beitrag an CO₂-Einsparung zur Erreichung des 1,5 °C Ziel leisten. Wenn Baden-Württemberg bis zum Jahr 2035 klimaneutral wird, können wir diesen Beitrag mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit einhalten.

2. Vorrangige Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Gesetzesvorhaben

Der Schutz unserer Umwelt, unseres Klimas und unserer natürlichen Ressourcen darf nicht nur ein Thema neben vielen sein. Wenn wir bedingt durch unser Handeln keine saubere Luft, kein trinkbares Wasser und keine fruchtbaren Böden mehr haben, bedeutet das die Zerstörung unserer eigenen Lebensgrundlage. Deshalb muss die Klima- und Umweltverträglichkeit bei neuen Gesetzesvorhaben und anderen Projekten immer als Maßstab für deren Umsetzung angelegt werden. Wir schlagen hierzu eine weitere Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie eine Ausweitung des CO₂-Schattenpreises vor.

3. Anpassung des öffentlichen Raumes an die Folgen des Klimawandels

Da die Auswirkungen des Klimawandels bereits spürbar sind, brauchen wir eine Anpassung des öffentlichen Raumes, um die steigenden Belastungen bestmöglich abzufangen. Insbesondere in Städten sind dazu Entsiegelung, Beschattung, sowie der Schutz vor Extremwetterereignissen wie Hochwasser notwendig. Insgesamt fordern wir eine Deckelung der Neuversiegelung.

Die aktuelle Legislaturperiode ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die letzte, in der alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung des 1,5 °C Ziels noch ergriffen werden können. Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz in Baden-Württemberg ist in diesem Zusammenhang einer der wichtigsten Hebel für das Land. Wir raten daher dringend dazu, unsere Wünsche, Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen. Denn wir wünschen uns eine Erde, auf der auch unsere Enkel in Zukunft noch gut und gerne leben können!

Hintergrundinformationen zu unseren drei Kernforderungen

Klimaneutralität in Baden-Württemberg bis (aller-)spätestens 2035

Die aktuelle Erderwärmung bezogen auf 1990 beträgt etwa 1,2 °C, wir steuern aber mit unserem jetzigen Kurs auf knapp 3 °C zu. Zwar ist Deutschland aktuell „nur“ der 17-größte Treibhausgas-Emittent weltweit. Wenn die Verantwortung für Treibhausgasemissionen historisch betrachtet wird, liegt Deutschland jedoch auf Platz 4! Wir haben also eine historisch bedingte, besondere Verantwortung, unsere Gesellschaft 1,5 °C konform zu gestalten und so ein Vorbild für andere Staaten sein zu können. Insbesondere im Industrie-Bundesland Baden-Württemberg müssen wir zeigen, dass eine Politik, die die Grenzen unserer natürlichen Ressourcen respektiert, möglich ist. Damit muss auch die Verantwortung bezüglich der Klimaverträglichkeit, die wir für unsere exportierten Produkte haben, im Blick behalten werden.

Wir begrüßen zwar grundsätzlich, dass durch die Novelle des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021 das Ziel zum Erreichen der Klimaneutralität bereits verschärft wurde, allerdings sind wir der Ansicht, dass die Netto-Treibhausgas Neutralität bereits vor 2040 angestrebt werden muss. Gemäß dem Bericht des Wuppertaler Instituts zu den Eckpunkten eines deutschen Beitrags zur Einhaltung des 1,5 °C Ziels müsste Deutschland bereits 2035 klimaneutral werden, sodass die Wahrscheinlichkeit das Ziel zu erreichen, bei 50 % liegt. Dieses Datum muss auch Baden-Württemberg als Zeitrahmen zur Netto-Treibhausgas-Neutralität verfolgen. Die eingeführten Sektorziele müssen hierzu verschärft werden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir das Anstreben einer netto-treibhausgas neutralen Landesverwaltung bis 2030. Es bleiben aus unserer Sicht allerdings einige zentrale Fragen ungeklärt: Wie soll das Konzept hierzu aussehen? (Wie) Sollen die Hochschulen energetisch saniert werden? Und woher kommen die finanziellen Mittel hierfür? Antworten hierauf müssen, wie wir finden, dringend nachgeliefert werden.

Vorrangige Berücksichtigung von Klimaschutz bei Gesetzesvorhaben

Die möglichen Folgen des Klimawandels bei einem Weiter-So, die insbesondere im IPCC unmissverständlich dargelegt sind, zeigen die Dringlichkeit, mit der sich die Landesregierung dem Thema annehmen muss. Klimaschutz darf nicht ein Thema neben vielen sein, sondern muss als DIE zentrale aktuelle Herausforderung gesehen werden, die bei allen politischen Entscheidungen miteinbezogen wird. Ohne Klima- und Umweltschutz zerstören wir unseren Boden, unsere Luft und unsere Gewässer und damit letztlich unsere Lebensgrundlage.

Die Einführung des CO₂-Schattenpreises ist in diesem Zusammenhang ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings greift dieser aktuell deutlich zu kurz und müsste für alle Ausgaben des Landes Anwendung finden. Zwar ist nach der Landeshaushaltsordnung eine „angemessene“ Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten vorgesehen. Angemessen ist unserer Ansicht nach allerdings ein Begriff, der der Dringlichkeit des Klimawandels nicht gerecht wird. Wir schlagen stattdessen die Formulierung „vorrangig“ vor. Das gleiche gilt für die Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsverordnungen, in welchen wir oft die Formulierung „Klimaschutz soll angemessen berücksichtigt werden“ lesen. Stattdessen wünschen wir uns die klare Formulierung „Klimaschutz muss vorrangig berücksichtigt werden“.

Anpassung des öffentlichen Raumes an die Folgen des Klimawandels

Schon jetzt sind die Sommer in vielen Städten in Deutschland schwer zu ertragen, Extremwetterereignisse wie Starkregen oder Dürren gefolgt von Waldbränden nehmen zu. Um diese Folgen des Klimawandels abzufangen, müssen Anpassungen des öffentlichen Raumes vorgenommen werden. Gerade in Städten brauchen wir mehr Entsiegelung und Beschattung sowie Zugang zu Trinkwasser an öffentlichen Plätzen. Zum Schutz vor Extremwetterereignissen wie Hochwasserkatastrophen, benötigen wir eine Renaturierung von Flüssen sowie natürliche Wasserspeicher, die große Niederschlagsmengen abfangen können. Hierzu fordern wir eine stärkere Gesetzesgrundlage.

Das Gesetz muss insbesondere sicherstellen, dass Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg der zunehmenden Versiegelung von Flächen entgegenwirken. Wir fordern daher zum Schutz der endlichen Ressource Boden eine grundsätzliche Obergrenze des Flächenverbrauchs. Als langfristiges Ziel sollte „Null-Hektar“ angestrebt werden. Um dies erreichen zu können, muss das Klimaschutzgesetz auch den Weg zu einer effizienteren Nutzung der bestehenden Siedlungs- und Verkehrsfläche ebnen. Um gleichzeitig die Klimaresilienz in Städten zu erhöhen, schlagen wir eine gezielte Entsiegelung sowie eine Quote vor, die pro Grundstücksfläche nicht versiegelt sein darf oder durch eine Ausgleichsfläche kompensiert werden muss.

Sonstiges

Ausdrücklich begrüßen wir folgende Neuerungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz bzw. der CO₂-Schattenpreis-Verordnung:

- Finanzierung von Koordination für Mobilität und Klimaschutz in den Landkreisen
- Möglichkeit von Gemeinden, Satzungen für Verwendung von erneuerbaren Energien auf Gebäuden zu erlassen
- Erweitertes Verbot von Fassadenbeleuchtung
- Vorantreiben des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Änderung der Landesbauordnung und der Gemeindeordnung

Punkte, die uns in den aktuellen Entwürfen über unsere Kernforderungen hinaus wichtig sind:

In der Auflistung der erneuerbaren Energien im Erneuerbare Energien Wärmege-
setz § 5 (1) fehlt aus unserer Sicht die Windkraft. Zudem möchten wir bezüglich
der Nennung von Biomasse als erneuerbare Energie den Hinweis geben, dass die
energetische Nutzung von auf Ackerflächen angebauten Pflanzen mit der Nah-
rungsmittelindustrie konkurriert. (Stichwort: Biomassenutzung nur aus Abfällen)

In § 13 der Gesetzesnovelle steht geschrieben, dass sich Unternehmen ambition-
ierte Klimaschutzziele setzen sollen und dass das Ministerium für Umwelt, Kli-
ma und Energiewirtschaft Baden-Württemberg auf den Abschluss von freiwilli-
gen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hinwirkt. Wir würden solche
Vereinbarungen natürlich begrüßen, allerdings fragen wir uns hier, ob und wie das
Land diese Vereinbarungen erreichen will. Gibt es Anreize für die Unternehmen
und wenn ja, welche?

In § 3 (2) der Landesbauordnung sind aktuell unter anderem die Verwendung von
erneuerbaren Energien und Energieeffizienz als besonders zu berücksichtigende
Faktoren genannt. Hier sollte zusätzlich die Recyclingfähigkeit von Gebäuden,
ggf. mit Verweis auf das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz ergänzt werden.

Fridays for Future Baden-Württemberg

*[zugleich auch mit BUND Jugend, Naturschutzjugend im NABU,
Jugend des Deutschen Alpenvereins, Naturfreunde Jugend]*

[Anschreiben]

[W]ir freuen uns, dass das Klimaschutzgesetz abermals novelliert wird. Das ist
dringend nötig, denn die bisherigen Fortschritte reichen bei weitem nicht aus, um
der Klimakrise angemessen zu begegnen. Doch auch die Novellierung, bleibt wei-
ter hinter 1,5 Grad kompatiblen Zielen zurück.

Sie riskiert damit das Überschreiten wichtiger Kipppunkte im Klimasystem und
das Leben von Milliarden von Menschen. Das ist unverantwortlich.

Als Jugendverbände, und damit als Vertreter*innen einer Generation die die Fol-
gen dieser unverantwortlichen Politik voll miterleben, fordern wir umfassende
Nachbesserung. Diese sind in der im Anhang aufgelisteten Stellungnahme auf-
gelistet.

[Stellungnahme]

Vorwort

Wir begrüßen den Vorstoß der Landesregierung das Klimaschutzgesetz fortzu-
schreiben. In der Novelle werden einige Verbesserungen gegenüber dem bisheri-
gen Gesetz erreicht, wie zum Beispiel ein CO₂-Schattenpreis, der sich an tatsäch-
lichen Klimaschadenskosten orientiert. Ein Maßnahme, die wir in der Vergangen-
heit wiederholt gefordert hatten. Dessen Einführung begrüßen wir deutlich.

Trotz Fortschritte leistet das Gesetz aber keinen angemessenen Beitrag um die 1,5 Grad Grenze einzuhalten und geht damit unverantwortlich hohe Risiken ein. Der Klimaschutz der letzten Jahre war sehr unzureichend. Baden-Württemberg hat weder sein Klimaschutzziel von 2020 eingehalten, noch ist es auch nur annähernd auf einem Pfad, der im Einklang mit dem aktuellen Klimaschutzziel ist, geschweige denn es erlaubt die 1,5 Grad Grenze einzuhalten.

Als Jugendorganisationen, und damit als Vertreter:innen einer Generation, die die Folgen dieser nahezu ungebremsten Klima Erhitzung noch voll erleben wird, fordern wir daher, im Interesse unserer eigenen Zukunft, deutliche Nachbesserung.

Wir schlagen für das vorliegende Gesetz die Ergänzung mit folgenden Punkten vor:

Der erste Absatz wird gestrichen und hiermit ersetzt:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, die natürliche Lebensgrundlage der jungen und kommender Generationen zu schützen. Daher ist die höchste Priorität der Regierung ihren Beitrag zur Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 Grad zu leisten.“

1. Zielsetzung: Einführung eines CO₂-Budgets für 1,5 Grad.

Ziel muss es sein, die überlebenswichtige 1,5 Grad Grenze einzuhalten. Das wird mit dem Gesetz nicht erreicht. Um die 1,5 Grad Grenze einzuhalten, blieben Baden-Württemberg ab 2020, noch 420 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. Durch mangelhaften Klimaschutz hat sich dieses Budget mittlerweile auf 210 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ab 2023 halbiert.

Neben den allgemein bekannten, verheerenden Klimaschäden, die bei Überschreitung der 1,5 Grad Grenze eintreten, erinnern wir an den Koalitionsvertrag, in dem es heißt:

„Wir werden die Einführung eines CO₂-Budgets für das Land auf der Basis der entsprechenden Arbeiten des Weltklimarats und des Sachverständigenrats für Umweltfragen prüfen.“ (Koalitionsvertrag BW, S.25) Wir sind entsetzt, dass eineinhalb Jahre nach Abschluss des Koalitionsvertrags diese Prüfung weder veröffentlicht ist, noch ein solches Budget als offizielles Klimaschutzziel festgehalten wurde.

[Vom Abdruck des folgenden Schaubildes „Klimaschutzszenarien Baden-Württemberg – Absenkpfad für Baden-Württemberg 420 Mt Budget“ wurde aus redaktionellen Gründen abgesehen.]

2. Klimaschutz wird als Pflichtaufgabe der Gemeinden festgeschrieben

Die Gemeinden werden vom Land rechtlich und finanziell in die Lage versetzt, diese Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Folgende konkrete kommunale Pflichtaufgaben, sollten mit angemessener Finanzierung, im Gesetz verankert werden:

- Klimaneutrale städtische Gebäude bis zum Jahr 2030
- Klimaneutrale Wohngebäude der städtischen Wohnungsbaugesellschaften bis zum Jahr 2035
- Unabhängige und kostenlose Initialberatungsangebote (z. B. in Form einer Energieagentur)
- Bereitstellung einer Mobilitätsgarantie bis zum Jahr 2026. Mobilitätsgarantie bedeutet konkret, dass alle Wohngebäude von fünf Uhr bis Mitternacht mit Bussen, Bahn oder Ruftaxis halbstündlich durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar sein müssen.

Neben uns fordert auch der Städtetag Baden-Württemberg, dass Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe verankert werden muss (*Siehe Positionspaper des Klima-Bündnis (Städtetag BW ist Mitglied) für die deutsche Bundes- und Landespolitik, Sept. 2022: Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgabe(n) verankern*).

3. Nachbesserung im Bereich der Wärmeplanung:

- Die Verpflichtung zur Wärmeplanung für alle Gemeinden
- Verpflichtung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung
- Pflicht für Wärmeversorger zur Vorlage eines Konzepts zur Dekarbonisierung

andere Bundesländer haben hier schon weitergehende Schritte unternommen:

(Siehe: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes, Drucksache 20/8758, § 13 Kommunale Wärmeplanung, Abs. 3 und Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG -) Gesetzentwurf der Landesregierung vom 29. Dezember 2018, Drucksache 6/4919, § 8 Kommunalen Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung, Abs. 5)

4. Verpflichtung der Gemeinden, der Landkreise und der Regionalverbände im Jahr 2023 Klimaschutzkonzepte zu erstellen und darin die Wärmeplanung der Gemeinden aufzunehmen

Die Erstellung integrierter Klimaschutzkonzepte ist in der Regel die erste Maßnahme um systematischen Klimaschutz zu betreiben. 2019 hatten jedoch lediglich 387 baden-württembergische Städte, Gemeinden und Landkreise solch ein Klimaschutzkonzept erstellt (zum Vergleich: Es gibt in BW 1101 Gemeinden). Es ist uns unbegreiflich, wie es sein kann, dass im Jahr 2022 noch nicht jede Gemeinde und jeder Landkreis systematischen Klimaschutz betreiben müssen. Dies muss schnellstmöglich nachgeholt werden. Die Klimaschutzkonzepte sollten darauf abzielen bis spätestens 2035 die Klimaneutralität zu erreichen, um einen Beitrag zur Einhaltung der 1,5 Grad Grenze zu leisten.

5. Das Land legt im Jahr 2023 ein Wärmekonzept mit dem aktuellen Stand der erneuerbaren Wärmequellen vor und schreibt dieses alle zwei Jahre fort.

Im Koalitionsvertrag des Landes wurde festgehalten, dass als Ergänzung zu den kommunalen Wärmeplänen eine landesweite Wärmestrategie erarbeitet wird. Solch eine Wärmestrategie sollte sowohl aufzeigen, wie Baden-Württemberg einen klimaneutralen Gebäudebestand innerhalb des verbleibenden CO₂-Budgets erreicht, als auch welche Wärmequellen zur Verfügung stehen.

6. Landesbeteiligungen sollen sich nur noch um Strom- und Gasnetzkonzessionen bewerben, wenn sie sich verpflichten, die Gemeinde bei der Umsetzung der Wärmeplanung zu unterstützen. Die Trennung zwischen den Strom- und Gasnetzen (EnWG) und der Wärmeversorgung ist durch eine Sektorkopplung zu vermindern.

Bis zum Ende des Jahrzehnts wird in Baden-Württemberg ein großer Teil der Konzessionsverträge auslaufen. Momentan ergeben sich erhebliche Zielkonflikte zwischen den Klimaschutzzielen und den Ergebnissen der Wärmeplanung sowie den Gaskonzessionen. Zum Beispiel sollte der Rückbau des Gasnetzes, sowie der Ausbau von Fernwärme strategisch geplant sein. Sektorkopplung, sowie die Ergebnisse des Wärmeplans müssen in zukünftigen Gaskonzessionen explizit berücksichtigt werden.

Betriebe mit Landesbeteiligung, wie die EnBW, müssen hier mit gutem Beispiel vorangehen. Dies wurde auch bereits im Koalitionsvertrag festgehalten:

„Wir erwarten, dass diese Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die politischen Zielsetzungen der Landesregierung flankieren.“

(Weitere Infos: Eine Untersuchung der bestehenden kommunalen Spielräume in der Wärmeplanung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen.

Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, 30. März 2022: Wärmeplanung und Gaskonzessionen)

7. Festlegung strikter gemeinwohlorientierter Investitions- und Kreditvergabe Kriterien der Landesbank und der Sparkassen

Die Landesbank Baden-Württemberg LBBW und die Sparkassen sollten nicht nur den bloßen Auftrag haben, auch im Umweltschutz tätig zu werden. Vielmehr sollten sofort klare Kriterien implementiert werden, um sämtliche Gelder aus zerstörerischen Unternehmen der fossilen Brennstoffindustrie und Energiewirtschaft, der Zementherstellung, der konventionellen Düngemittelproduktion, der industriellen Tierhaltung und -verarbeitung, der Rüstungsindustrie, usw. abzuziehen. Für diesen Abzug von Investitionen bedarf es einen klaren Zeitplanes, für die neue Finanzierung umweltzerstörender Unternehmen eines sofortigen Investitionsstopps.

8. Die wichtigen Themen Verkehr, Sektorkopplung, Bau, Kreislaufwirtschaft und Landwirtschaft werden im Klimaschutzgesetz bisher überhaupt nicht oder extrem unzureichend behandelt.

Hier müssen zeitnah noch umfangreiche Nachbesserung beschlossen werden, wie z. B. die Streichung der Stellplatzpflicht (mit weitgehenden Verbot des Baus von Tiefgaragen), das Ziel einer deutlichen PKW Reduktion, die bedarfsgerechte Verteilung von Wohnraum, die Verpflichtung im Bau wo immer möglich kreislauffähige, klimapositive Materialien zu verwenden oder die Transformation der Landwirtschaft hin zu einer klimapositiven Landwirtschaft, die Arten schützt, Böden aufbaut und ohne die Zufuhr energieintensiver und fossiler Ressourcen wie bspw. Kunstdünger auskommt.

15. Gewerbe, Handel, Dienstleistungen

bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Landes Baden-Württemberg, die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg soll darüber hinaus zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt werden. Damit wird verstärkt der Klimawandelanpassung Rechnung getragen und wir sind der Ansicht, dass auch die Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft bereits jetzt tatkräftig die Erreichung der oben genannten Klimaschutzziele durch ihre Tätigkeiten und mit Maßnahmen in den eigenen Betrieben unterstützt.

Insbesondere begrüßen wir die Verordnung des Finanzministeriums, des Umweltministeriums, des Verkehrsministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Umsetzung des CO₂-Schattenpreises (CO₂-Schattenpreis-Verordnung – CO₂-SP-VO). Der CO₂-Schattenpreis als ein neues Instrument soll dafür sorgen, in bestimmten Zusammenhängen, die durch Baumaßnahmen oder Beschaffungen des Landes bedingten Emissionen an Kohlenstoffdioxid zu beziffern und rechnerisch zu bepreisen.

Nach unserer Ansicht ist dies ein sinnvoller Schritt in Richtung mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Die neuen Regelungen geben unseren Mitgliedsunternehmen, die güteüberwachte und zertifizierte Sekundärbaustoffe wie Recyclingbeton herstellen, Rechtssicherheit.

Ergänzend sei erwähnt, dass der bvse e. V. derzeit durch das ifeu-Institut eine umfangreiche Studie erstellen lässt, die die ökologischen Rucksäcke von RC-Gesteinskörnungen aus dem Bauschuttrecycling quantifiziert und den ökologischen Rucksäcken der substituierten primären Gesteinskörnungen gegenüberstellt. Gerne tauschen wir uns nach Fertigstellung mit Ihrem Hause aus.

Fachverband Sanität-Heizung-Klima Baden-Württemberg

[Anschreiben]

In unserer Stellungnahme sind wir insbesondere auf die Sorgen und Nöte innerhalb der SHK-Branche, aber auch der Verbraucher*innen im Hinblick auf die sich ständig verschärfende gesetzlichen Regelungen zum Klimaschutz eingegangen.

Eine Kernfrage, die uns immer wieder gestellt wird, beschäftigt sich mit der Sicherheit und der Nachhaltigkeit der zukünftigen Stromversorgung. Wir unterstützen die Maßnahmen für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung für den Gebäudebereich. Im Zuge der Heizungsmodernisierungen werden zunehmend – ab 2024 mit einer deutlichen Mehrheit – Wärmepumpen anstelle der alten Öl- und Gasheizungen eingebaut werden. Da gleichzeitig vermehrt Elektroautos in den Verkehr gebracht werden, besteht die Sorge, ob die Infrastruktur der Stromnetze und der örtlichen Stromverteilung dafür ausreichend ist. Bereits bestehen heute schon Restriktionen beim örtlichen Energieversorger, der größere Wärmepumpenanlagen ablehnen muss, da die örtliche Strominfrastruktur dafür nicht geeignet ist. Es müssten erst erhebliche Investitionen in die Ortsnetze getätigt werden.

Gleiches gilt für die Einspeisung von Strom aus den Photovoltaikanlagen. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des BWHT vom 7. Oktober 2022 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung.

Wir hoffen, dass Sie unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigen und sind Ihnen für ein Gesprächsangebot dankbar.

[Stellungnahme]

1. Vorbemerkung

Der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg unterstützt die Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz und wirbt seit Jahren bei seinen 46 Innungen und rund 3200 Mitgliedsbetrieben für eine aktive Umsetzung und eine Nutzung der entsprechenden betrieblichen Chancen. So hat sich nach Mitgliederumfragen des Fachverbandes allein im vergangenen Jahr die Zahl der Mitgliedsbetriebe, die in der Klimaschutzpolitik eher Chancen sehen von rund 64 Prozent (2021) auf 72 Prozent (2022) erhöht.

Gleichwohl nehmen wir durch die zahlreichen Aktivitäten zu dieser Thematik auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes sowie des Landes eine gewisse „Überfrachtung“ durch die Änderungen bzw. Neufassungen der Gesetze und Verordnungen wahr, die zunehmend die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu gefährden droht.

Nach der Rückmeldung der Obermeister der SHK-Innungen in Baden-Württemberg herrscht trotz der sehr guten Auftragslage deutlich mehr Frustration und Skepsis als öffentlich wahrgenommen. Dies ist auf zahlreiche teils unabgestimmten [sic!] und abrupten Änderung der politischen Rahmenbedingungen (bspw. auch Förderpolitik), die über die aktuell notwendige Bewältigung der Energiekrise hinaus gehen, zurückzuführen.

Es ist für die SHK-Betriebe eine oft kaum mehr zu bewältigende Herausforderung mit der Neufassung der Gesetze und Verordnungen unterschiedlicher Ebenen Schritt zu halten und diese Informationen in der Beratung an die Kunden zu vermitteln. Die langen Lieferzeiten in Verbindung mit der zunehmend schwer kalkulierbaren Preisentwicklung sowie ein geringes Verständnis der Kunden für langfristige Auftragsplanungen im Handwerk wirken sich zudem kontraproduktiv aus.

Diese weitere Novelle des Klimaschutzgesetzes kommt unseres Erachtens zur Unzeit und wird sich damit negativ auch auf die Mitwirkung des SHK-Handwerks bei der Unterstützung der Vermeidung einer Energie- und Gaskrise auswirken.

Diese Novelle wird erhebliche Auswirkungen auf unsere Gesellschaft haben. Auf die Verbraucherinnen und Verbraucher – insbesondere auf die Hausbesitzer – kommen insgesamt erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zu.

- ab 2023 muss bei einer Neueindeckung des Daches eine Solaranlage montiert werden.
- ab 2024 muss jede neu eingebaute Heizung (Neubau und Bestand) auf der Basis von mind. 65 Prozent erneuerbarer Energie betrieben werden (geplante Änderung des Gebäudeenergiegesetz GEG).
- die angedachten Anschluss- und Benutzungszwänge durch die Kommunen wird ebenfalls für Mehrkosten sorgen, vor allem in Bestandsgebieten.

Dies wird zu weiteren Investitionen bzw. zu Mehrausgaben für die Bevölkerung führen. Gerade auf Grund der derzeit hohen Energiepreise ist der finanzielle Spielraum vieler Bürger*Innen bereits ausgeschöpft. Insoweit haben viele kein Geld mehr übrig für die seitens des Gesetzgebers vorgeschriebenen Verpflichtungen. Die Betriebe werden das zunehmend mit der Frage konfrontiert, wer das alles bezahlen soll.

Wir verweisen hierzu auf das Sofortprogramm gemäß § 8 Abs. 1 KSG für den Sektor Gebäude, das vom BMWK/BMWSB am 13. Juli 2022 aufgestellt wurde. In der Ziffer 2. Handlungsbedarf im Gebäudesektor ist aufgeführt:

„Die notwendigen Maßnahmen müssen für die Nutzerinnen und Nutzer bezahlbar sein und nachhaltig erfolgen, d. h. unter Berücksichtigung von städtebaulichen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Herausforderungen.“

Es ist weiter aufgeführt:

*„Hierbei muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Bürger*innen nicht überfordert werden und die Bezahlbarkeit von Bauen und Wohnen gewährleistet bleibt.“*

Genau diese Grundsatzforderungen werden zurzeit vollkommen außer Acht gelassen!

2. Einspruch zu Artikel 2, Änderung des Erneuerbare-Wärmegesetzes, Ziffer 4. § 10 Abs. 2

Änderung:

Die Ziffer 4. mit der vorgesehenen Änderung des § 10 Abs. 2 des EWärmeG soll gestrichen werden.

Begründung:

Der bisherige § 10 Abs. 2 des EWärmeG lautet:

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird, deren verteilte Wärme

- 1. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Geräten, die hocheffizient im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Richtlinie sind, oder*
- 2. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder*
- 3. zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien oder*
- 4. aus einer Kombination der Anforderungen nach Nummer 1 bis 3 stammt.*

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes BW soll das EWärmeG BW mit der Streichung des Absatzes 2 so geändert werden, dass die Anforderungen für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, der Abwärmenutzung oder dem Anteil von mindestens 15 Prozent an erneuerbarer Energie für ein Wärmenetz als Erfüllungsoption gestrichen werden. Dies würde bedeuten, dass der Anschluss eines Gebäudes an ein Wärmenetz als Erfüllungsoption gilt, auch wenn das Wärmenetz zu 100 Prozent mit fossiler Energie betrieben wird.

Dies stellt eine gesetzliche Ungleichbehandlung einer dezentralen Beheizung im Gegensatz zu einem Wärmenetz dar. Wenn für eine neu eingebaute Zentralheizung eines Gebäudes ein Anteil von 15 Prozent an erneuerbare Energie gefordert wird, muss dies ebenfalls für ein Wärmenetz gelten. Der bisherige § 10 Abs. 2 muss daher beibehalten werden.

Wir sehen darin einen möglichen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Einerseits muss bei Einbau eines neuen Heizkessels ein Anteil von 15 Prozent an erneuerbarer Energie vorgesehen werden, während andererseits, beim Anschluss an ein Wärmenetz, diese Anforderung nicht besteht.

Beispiel:

Der Betreiber einer Heizungsanlage, der seine Heizung zur Erfüllung des EWärmeG mit einer thermischen Solaranlage kombiniert und damit erhebliche Mehrkosten hat, wird gegenüber dem Hauseigentümer benachteiligt, der die Gebäudeheizung an ein Wärmenetz anschließt, das keine Anforderungen im Hinblick auf den Anteil von 15 Prozent erneuerbarer Energie am Energiemix aufweist.

Unter der Voraussetzung, dass wie vorgesehen das Gebäudeenergiegesetz (GEG) so geändert wird, dass ab Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung (Neubau und Bestand) auf der Basis von mindestens 65 Prozent mit erneuerbarer Energie betrieben werden muss, kommt hier eine noch weit größere Ungleichbehandlung zum Tragen. Eine neue dezentrale Gebäudeheizung muss dann einen Anteil von mindestens 65 Prozent an erneuerbarer Energie aufweisen, während als Alternative das Gebäude an ein rein fossil betriebenes Wärmenetz angeschlossen werden kann.

Darüber hinaus stellt sich uns die Frage was mit dem EWärmeG geschieht, wenn der Bund im Rahmen der Neuregelung des GEG auch für Bestandsgebäude eine EE-Anteilregelung ab 2024 einführt. Wird das EWärmeG automatisch zurückgezogen, da ja eine konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Land unzulässig ist? Falls ja, ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum jetzt für diesen kurzen Zeitraum das EWärmeG sowie die Gemeindeordnung neu geregelt werden müssen. In der Folge müssen Handwerk, Planer und Bürger über die Änderungen informiert werden. Bis dies bei den Betroffenen angekommen ist greift schon die Neuregelung des Bundes. Unsicherheit, Unverständnis, Überforderung und damit Frust ist die Folge. Mit immer neuen, verkürzten und verschärften Zielvorgaben wird so genau das Gegenteil von dem erreicht, was man möchte, nämlich Stagnation bzw. Abwarten anstatt den Klimaschutz voranbringen.

3. Einspruch zu Artikel 4, Änderung der Gemeindeordnung*Änderung:*

Der vorgesehene Abs. 3 zu § 11 der Gemeindeordnung soll gestrichen werden.

Der neue Absatz besagt:

(3) Die Gemeinden können durch Satzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Verwendung von erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorsehen, wenn dies

- 1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder*
- 2. zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder*
- 3. aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung gerechtfertigt ist. Erneuerbare Energien gemäß Satz 1 sind solche gemäß § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728). Absatz 1 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinden haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist.*

Begründung:**3.1 Allgemein zu einem Anschluss- und Benutzungszwang**

Die Gemeindeordnung soll so ergänzt werden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz generell neben den Gründen des Klimaschutzes auch zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung erlassen werden kann. Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist bereits in der Gemeindeordnung, § 11, Abs. 1 aufgeführt (Versorgung mit Nah- und Fernwärme).

Ein weiterer Ansatz für einen Anschluss- und Benutzungszwang ist im Gebäudeenergiegesetz – GEG, § 109 Anschluss- und Benutzungszwang aufgeführt:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist damit hinreichend über den bisherigen § 11 in Verbindung mit § 102 der Gemeindeordnung BW sowie im § 109 GEG dargelegt. Insoweit bedarf es nicht der geplanten Änderung/Ergänzung in der Gemeindeordnung.

3.2 Bedeutung des Klimaschutzes für ein Wärmenetz [sic!] ohne Anforderung für eine Nutzung der erneuerbaren Energie

Wenn es keine Anforderungen mehr für den Betrieb eines Wärmenetzes mit einem Anteil an erneuerbarer Energie, Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplung gibt, ist die Voraussetzung *Klimaschutz* für einen Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr automatisch gegeben. Ein Wärmenetz ohne Anteil an Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärmenutzung bzw. dem Einsatz von erneuerbarer Energie, ist nicht besser oder schlechter als eine dezentrale Heizung; eher noch schlechter, da signifikante Wärmeverluste im Wärmenetz bestehen. Nach der „Vergleichenden Studie dezentrale vs. zentrale Wärmeversorgung im deutschen Wärmemarkt“ von August 2016 beträgt der mittlere Netzverlust im Jahr 2014 nach AGFW 13 Prozent. Dies ergibt einen Verlust von 470 kWh pro Meter Trassenlänge und Jahr (vergl. Seite 49 der Studie).

Am 8. September 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG 10 CN 1.15), dass immer dann davon ausgegangen werden kann, dass die Fernwärme dem Klima- und Ressourcenschutz dient, wenn die Anforderungen der Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG erfüllt sind. *„So kann etwa eine Stadt ohne weiteres eine Fernwärme-Satzung erlassen, wenn sichergestellt ist, dass die Wärme zumindest zu 50 Prozent im KWK-Prozess erzeugt wird. Der Einholung teurer Sachverständigengutachten zur Frage, ob die Fernwärme überhaupt dem Klima- und Ressourcenschutz dienen kann, bedarf es dann nicht.“* Das bedeutet, ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz ohne Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung bzw. erneuerbarer Energie ist aus Gründen des Klimaschutzes nicht automatisch gerechtfertigt. In der Rdnr. 16 des o. a. Urteils wird hierzu aufgeführt:

„b) Ob der Anschluss- und Benutzungszwang an eine konkrete Fernwärmeeinrichtung, die nicht den Anforderungen der Nummer VIII der Anlage genügt, allerdings ein geeignetes, erforderliches und zumutbares Mittel zur Verbesserung des Klima- und Ressourcenschutzes ist, bedarf nach der Rechtsprechung des Senats zu den früher maßgeblichen landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen der Überprüfung im Einzelfall (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2006 – 8 C 13.05 – BVerwGE 125, 68 Rn. 25 ff.)“.

3.3 Enteignung von Hausbesitzern bei einem Anschluss- und Benutzungszwang

Wenn ein bestehendes Gebäude durch einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz angeschlossen werden muss, entspricht dies einer Quasi-Enteignung des Gebäudeeigentümers – „verlorene Kosten“. Bei einem Anschluss- und Benutzungszwang muss die bestehende Gebäudeheizung – egal, wie lange sie in Betrieb ist – außer Betrieb genommen werden. Dies kann sogar zu der Situation führen, dass eine Gebäudeheizung mit einer Wärmepumpe oder mit einem Pelletkessel außer Betrieb genommen und das Gebäude an ein fossil betriebenes Wärmenetz angeschlossen werden muss.

4. Ersatzweiser Einspruch, sofern dem Einspruch gemäß Ziffer 4. nicht ent- sprochen wird:

Änderung Artikel 4 „Änderung der Gemeindeordnung“ wie folgt:

4.1 Ergänzung:

Im Abs. 3 soll Satz 1 nach den Worten: „oder den Anschluss an“ durch das Wort „öffentlichen“ ergänzt werden.

Begründung:

Sofern eine Gemeinde einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz erlässt, kann dies nur für gemeindeeigene, öffentliche Wärmenetze gelten bzw. für Wärmenetze, bei welchen die Gemeinde überwiegend beteiligt ist. Eine Gemeinde kann im Sinne der Gemeindeordnung keinen Anschluss- und Benutzungszwang an ein privatrechtlich betriebenes Wärmenetz verlangen, wenn sie daran nicht überwiegend beteiligt ist.

Wir verweisen hierzu auf ein Gerichtsurteil gegenüber der Stadt Biberach an der Riß vom 1. Februar 2018 (9 K 3380/16). Das Verwaltungsgericht Sigmaringen wies in seinen Entscheidungsgründen daraufhin (Ziffer 2., b), Unterpunkt aa):

„Der durch eine Nahwärmesatzung begründete Zwang, sich an eine Einrichtung anzuschließen und diese zu benutzen, ist nur dann durch § 11 Abs. 1 GemO gedeckt, wenn es sich um eine der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtung handelt, was nur eine öffentliche Einrichtung sein kann (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 4. Auflage, 16. Lieferung, § 11 Rdnr.2).“

Es wird weitere ausgeführt:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Mittel, dessen Einsatz gewährleisten soll, dass der mit dem Betrieb einer öffentlichen Einrichtung verfolgte Zweck dauerhaft erreicht wird. Aus dem Charakter der öffentlichen Einrichtung als Mittel zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben folgt, dass die Verantwortung für den Einrichtungsbetrieb bei der Gemeinde liegen muss. Überträgt sie diese Verantwortung auf einen Privaten, so verliert der Betrieb den Charakter als öffentliche Einrichtung, weil sich die Gemeinde aus der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe zurückzieht (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. Februar 2017 – 4 K 168/14 –, juris, m. w. N.)“

4.2 Ergänzung:

Im Abs. 3 soll nach Satz 1 ein neuer Satz 2 aufgenommen werden.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang für bestehende Gebäude, deren Heizkessel mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, kann frühestens nach Ablauf der Frist für ein Betriebsverbot nach § 72 GEG erlassen werden.

Begründung:

Der in § 14 Abs. 1 GG verankerte Bestandsschutz beschränkt sich auf eine angemessene Nutzungsdauer der bereits installierten Anlage (siehe Kahl/Schmidtchen Kommunalen Klimaschutz, Seite 320). Insofern sollte als Maßstab für die angemessene Nutzungsdauer die Frist für ein Betriebsverbot für Öl- und Gasheizungen gemäß § 72 GEG herangezogen werden.

4.3 Änderung:

Abs 3, Ziffer 1. *„nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen“* soll gestrichen werden.

Begründung:

Es werden in der Ziffer 1. unbestimmte Rechtsbegriffe aufgeführt. Es ist zudem nicht dargelegt, wie durch einen Anschluss- und Benutzungszwang Gefahren vermieden werden können.

4.4 Änderung:

Abs 3, Ziffer 2. „zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung“ soll gestrichen werden.

Begründung:

Es kann nicht Aufgabe der Gemeindeordnung sein, durch einen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Wärmenetz, eine Bevorzugung für die Bereitstellung von Nah- bzw. Fernwärme zu erreichen.

4.5 Änderung/Ergänzung Artikel 4, Änderung der Gemeindeordnung, Abs 3, Satz 4:

Die Gemeinden haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung

1. wirtschaftlich
2. aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes
3. *aufgrund kombinierten oder alternativen Einsatzes regenerativer Energieträger bei der Gebäudeheizung*

unzumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser übersteigen. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen von der Satzung aufnehmen.

Begründungen:

a) für die neue Ziffer 3.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 19. November 2014 (Drucksache 15/6149) zu einer Anfrage der FDP/DVP mitgeteilt:

Antwort zu 4. wie sie aus Verbrauchersicht das Vorliegen eines Anschlusszwangs als Instrument der Energiewende bewertet;

„Allerdings kann die Satzung bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, beispielsweise beim kombinierten oder alternativen Einsatz regenerativer Energieträger (Solarthermie, Luft- oder Erdwärmepumpe, Holzpellets, etc.).“

Daher sollten auch effiziente Gebäudeheizungen, die erneuerbare Energie einsetzen, unter die Ausnahmeregelung fallen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Änderung des GEG ein Anteil von 65 Prozent an erneuerbarer Energie gefordert wird.

Wir verweisen hierzu auf Kahl/Schmidtchen „Kommunaler Klimaschutz“. Darin wird die Ausnahmeregelung in dieser Hinsicht auf den Seiten 322 ff dargelegt.

b) für den neuen Satz 2 zur Ziffer 5.4

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser übersteigen.

Im BGB § 556c „Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten, Verordnungs-ermächtigung“ sind die Anforderungen aufgeführt, nach denen Mieter die Kosten der Wärmelieferung zu tragen haben. Demzufolge haben die Mieter die Kosten der Wärmelieferung zu tragen, wenn die Kosten der Wärmelieferung die Betriebs-

kosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen (§ 556c BGB, Abs 1, Ziffer 2.). Die Ermittlung der entsprechenden Betriebskosten erfolgt nach der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum, Wärmelieferungsverordnung vom 7. Juni 2013 (BGBl. I S. 1509).

Mit dem Ausnahmetatbestand der höheren Wärmelieferungskosten wird den Anforderungen gemäß § 556c, BGB entsprochen.

c) neuer Ausnahmetatbestand für die Gemeinde

Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen von der Satzung aufnehmen.

Um die örtlichen Gegebenheiten und Belange zu berücksichtigen, sollte die Gemeinde weitere Ausnahmen erlassen können.

16. Gewerkschaften

BBW Beamtenbund Tarifunion

Wie im Gesetzentwurf dargelegt, dient die Novellierung des Klimaschutzgesetzes der Fortentwicklung zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz. Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um dem Klimawandel entgegenzuwirken ist auch aus Sicht des BBW ein engagierter Klimaschutz unabdingbar.

Der BBW unterstützt das Ziel der Weiterentwicklung des Klimaschutzes vollumfänglich und begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich. Allerdings bezweifeln wir, ob die angedachten Änderungen im Gesetzentwurf ausreichen, das festgelegte Ziel der Treibhausgasminde rung zu erreichen. Wir bewerten es als positiv, dass ein weiterer Schritt in die richtige Richtung erfolgt und gehen davon aus, dass in Zukunft weitere klimaschützende Maßnahmen ergriffen werden.

Der BBW weist vorsorglich darauf hin, dass die Weiterentwicklung des Klimaschutzes nicht zulasten der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg gehen darf. Die Finanzierung dieser hohen Klimaschutzziele ist von der Allgemeinheit zu tragen und nicht durch Sparmaßnahmen den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufzuerlegen.

Zu den einzelnen Punkten führen wir gemeinsam mit unserem Mitgliedsverband der Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaft Baden-Württemberg e. V. (BTBkomba) wie folgt aus:

Allgemeines

Grundsätzlich sind weitere Vorgaben zur Prüfung von Verfahren und Vorhaben durch den Gesetzentwurf vorgesehen. Dadurch entsteht erhöhter Prüfungsbedarf, da die neu eingeführten Gesichtspunkte zusätzlich zu den bisherigen Kriterien in den Verwaltungsprozess einzubeziehen sind. Die Maßnahmen bzw. deren Prüfkriterien sind recht allgemein dargestellt und übertragen Verantwortlichkeiten des Gesetzgebers auf die untere Verwaltungsebene. Hier werden zusätzliche Ausführungsvorschriften notwendig sein, um die recht allgemein gehaltenen Bestimmungen für die Verwaltungspraxis zu konkretisieren.

Der BBW kritisiert, dass insgesamt von einer zusätzlichen komplexen Prüfpflicht in einigen Verfahren auszugehen ist, die statt einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eher das Gegenteil bewirken dürften, da die sonstigen Prüfpflichten in Genehmigungsverfahren unberührt bleiben.

Zu den Kosten für die öffentliche Hand und Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen unter Punkt D und E des Vorblatts stoßen beim BBW auf große Bedenken. Zwar begrüßen wir eine nachhaltige und vorausschauende Finanzpolitik, dennoch sind wir der Auffassung, dass für neue Maßnahmen die Umschichtung im Rahmen vorhandener Mittel beziehungsweise Stellen nicht zielführend sein dürfte. Eine Umschichtung würde voraussetzen, dass andere Stellen bzw. Aufgaben wegfallen, um dem Bedarf gerecht zu werden. Angesichts der gravie-

renden Personalengpässe dürften die personellen Mittel für eine Umschichtung nicht vorliegen. Aus dem Gesetzentwurf wird damit nicht ersichtlich, welche Kosten für die Maßnahmen tatsächlich entstehen werden und wie diese finanziert werden sollen.

Mehraufwand für vorhandenes Personal

In § 8 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicher zu stellen ist.

Der BBW kritisiert, dass hierfür bis zur endgültigen Prozessetablierung Personalressourcen in größerem Umfang beansprucht werden. Indem vorhandenem Personal diese Aufgabe zugewiesen wird, entstehen zwar keine tatsächlichen Mehrkosten für Personal, aber der Mehraufwand wird dem vorhandenen Personal aufgebürdet.

Das vorhandene Personal ist derzeit mit den zu erledigenden Arbeiten bereits überlastet. Dies wird angesichts der zahlreichen offenen Stellen und dem Fachkräftemangel deutlich. Zusätzliche Aufgaben können momentan nur durch Liegenlassen bzw. Vernachlässigung von anderen zugewiesenen Aufgaben übernommen werden. Dadurch entsteht der Allgemeinheit ein enormer finanzieller Schaden, da nicht erledigte Aufgaben zu Investitionsstaus führen, zur Verschlechterung der tatsächlichen und gefühlten Sicherheit und zur Nichterbringung originärer Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Dies zeigt sich auch in der vom dbb 2022 durchgeführten Bürgerbefragung zum Vertrauen in die öffentliche Verwaltung. Danach waren nur noch 29 Prozent der Befragten der Meinung, dass der Staat handlungsfähig ist und seine Aufgaben erfüllen könne.

Neben den zusätzlichen Aufgaben durch die Berechnung der CO₂-Schattenpreisberechnung kommen auch durch die Prüfung von Förderprogrammen (§ 9 Förderprogramme), welche aktenkundig zu machen sind, die Führung eines Klima-Maßnahmen-Registers (§ 14 Klima-Maßnahmen-Register) als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, das Monitoring des Erreichens der Klimaschutzziele sowie der Umsetzung von Maßnahmen (§ 16 Monitoring) und die Erfassung des Energieverbrauchs (§ 18 Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände).

Der Personalmangel zeigt sich auch durch die Berichte aus unseren Mitgliedsverbänden, dass sich in der Praxis die Fälle häufen, in denen auf Stellenausschreibungen keine Bewerbungen eingehen, die den Kriterien der Ausschreibungen genügen. Hier mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern oder gänzlich unqualifizierten Personen zu arbeiten, denen grundlegende fachliche Kenntnisse fehlen, belastet das vorhandene Personal zusätzlich und gefährdet grundsätzlich auf Dauer die Qualität der Verwaltung insgesamt.

Berücksichtigung der zusätzlich entstehenden Kosten

Unter Kostensicht nur die Klimaschutzberater zu betrachten ist falsch. Um ein reibungsloses Weiterfunktionieren der Verwaltung zu gewährleisten, sind signifikante Personalaufstockungen nötig. Diese verursachen weitere Kosten.

Als Beispiel ist die Einberufung eines Sachverständigenrates (§ 17 Klima-Sachverständigenrat) zu nennen. Selbst bei Zurückgreifen auf vorhandenes Personal entstehen weitere Kosten (vgl. Abs. 4), welche nicht berücksichtigt wurden.

Die im Gesetzestext vorgesehenen Investitionskosten (z. B. in § 22 Photovoltaikpflicht auf Gebäuden im Eigentum des Landes; Photovoltaik auf Parkplätzen des Landes sowie Ladeinfrastruktur) werden im Gesetzentwurf unter Kostenaspekten nicht näher betrachtet. Insbesondere fehlt im Vorblatt im Abschnitt zu den Kosten für die öffentliche Verwaltung jeglicher Bezug. Planungen, Ausschreibungen und deren Auswertungen verursachen zusätzliche Kosten. Im Allgemeinen ist generell von einem seit Jahren bestehenden Investitionsrückstand bei landeseigenen Gebäuden auszugehen, der durch diesen Gesetzentwurf eher verschärft wird. Perso-

nal, Kapazitäten und Finanzmittel werden durch neue Maßnahmen zum Klimaschutz gebunden.

Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass sich Klimaschutzmaßnahmen und die notwendige Digitalisierung der Verwaltung nicht ohne zusätzliche Maßnahmen bzw. Stellen umsetzen lassen. Aufgrund des Fachkräftemangels und der zunehmenden Personalabgänge aufgrund der demografischen Bedingungen befinden sich manche Teile der Verwaltung in einer äußerst prekären Lage. Zusätzliche Aufgaben bedingen zwingend eine Reduzierung anderer Aufgaben. Klimaschutz und Digitalisierung der Verwaltung nebenbei zu stemmen ist nicht möglich, da zugewiesene Aufgaben die gesamten Kapazitäten fordern.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg

Der DGB Baden-Württemberg und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen eine proaktive nachhaltige Klima-Politik und unterstützen ein ambitioniertes Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz .

Der DGB Baden-Württemberg erkennt an, dass die vorgelegte ambitionierte Zielsetzung der Novelle eine weitere Fortentwicklung des bestehenden Gesetzes hin zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz vorantreiben und somit auch die gestiegene Bedeutung des Klimawandels unterstreichen soll.

Es ist unstrittig das dem Klimaschutz und dem Klimawandel mehr Bedeutung beigemessen werden muss und wir wesentlich mehr Tempo bei der Umsetzung unserer Klimaschutzziele benötigen, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Insofern begrüßt der DGB Baden-Württemberg die vorgelegte Novelle, wir legen jedoch Wert darauf, dass bei allen Gesetzesvorhaben den berechtigten Interessen der abhängig Beschäftigten Rechnung getragen wird. Nachhaltigkeit bedeutet für uns stets die gleichrangige Gewichtung von ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten. Letztendlich werden wir den enormen Herausforderungen des Klimawandels nur erfolgreich begegnen können, wenn wir das Modell des Nachhaltigkeitsdreiecks zur Anwendung bringen

Um die Akzeptanz des Klimaschutzgesetzes zu steigern, mehr Investitionen von Land, Kommunen, Wirtschaft und privater Seite in den Klimaschutz zu generieren und damit auch mehr Tempo bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen aufzunehmen, regen wir an, im Gesetz eine Folgeabschätzung für Unternehmen und Beschäftigung aufzunehmen, mit dem Ziel, mögliche negative Effekte zu analysieren, zu bewerten und eventuell notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Ein nachhaltiges Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg muss aus unserer Sicht in seiner Zielsetzung und Ausgestaltung der Umsetzung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG) dienen. Um die SDGs zu erreichen, bedarf einer Vielzahl an Maßnahmen und unterschiedlichen Ansätzen – unter anderem den Einsatz von Technologien.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang besonders auf die Bedeutung der Entwicklung, Vermarktung und Anwendung grüner Technologien als Exportprodukte „Made in Baden-Württemberg“ nicht für den Klimaschutz sondern auch den für Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Baden-Württemberg.

Studie:

<https://www.mhp.com/de/insights/was-wir-denken/greentechmade-in-germany>

17. Genossenschaften

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e. V. (BWGV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes.

Der BWGV vertritt knapp 800 Genossenschaften im Land – darunter rund 150 Energiegenossenschaften. Aus diesem Grund sind die angestrebten Änderungen

im Klimaschutzgesetz für den Verband und seine Mitglieder von besonderer Relevanz.

Der BWGV begrüßt die durch die Novelle geplanten Änderungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg grundsätzlich. Hochwasserkatastrophen und Brände, wie sie im letzten Jahr stattfanden, zeigen die Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung.

Das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 ist aus unserer Sicht absolut notwendig. Die Zielerreichung wird allerdings nur mit großem Aufwand möglich sein. Dazu bedarf es teilweise auch größerer Eingriffe in verschiedene Gesetze, um u. a. schnellstmöglich den wichtigen Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzubringen.

Aus unserer Sicht ist zudem die Integration und explizite Nennung von Bürgerenergiegesellschaften und -genossenschaften im Gesetzestext dringend erforderlich, da die genossenschaftlich organisierte Bürgerbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz der Energiewende in Baden-Württemberg leistet. Das notwendige klare Bekenntnis zu bürgergetragenen Energieprojekten fehlt im Gesetzestext bislang. Wir plädieren daher für die Integration der Begrifflichkeit, um die Bedeutung von Energiegenossenschaften und weiteren Bürgerenergieprojekten deutlich herauszustellen.

Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Der BWGV begrüßt die Zielsetzung, die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Dafür sind allerdings erhebliche Anstrengungen erforderlich. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass sich auf Basis der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung Maßnahmen, wie der Bau eines Nahwärmenetzes, unverzüglich anschließen müssen. Hierzu bedarf es der Ausweitung und Aufstockung des aktuellen Förderprogramms „Energieeffiziente Wärmenetze“.

Förderprogramme

Die Evaluierung der Förderprogramme hinsichtlich ihres Beitrags zu den Klimazielen sehen wir als durchaus förderlich. Um die Zielerreichung bis 2040 zu gewährleisten, sind neben der Überprüfung bei neuen Förderprogrammen oder bei der Fortschreibung bestehender Förderprogramme auch aktuelle Förderprogramme zu berücksichtigen. Wir wissen um die Herausforderungen beim Eingriff in die Richtlinien bestehender Förderprogramme. Allerdings entfaltet sich die Wirksamkeit der Förderprogramme erst nach einiger Zeit. Die Umstellung aller Förderprogramme auf Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 würde damit erst nach dem Zielerreichungsdatum seine vollständige Wirkung entfalten.

Pflicht zur Installation von PV-Anlagen

Der BWGV begrüßt die bereits eingeführte Photovoltaik-Pflicht ausdrücklich. Allerdings muss bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass gerade die kleinen und mittleren Unternehmen nicht zusätzlich unter den bürokratischen Hürden beim PV-Ausbau zu leiden haben. Gleichzeitig sollte das Land gezielt Kooperationen von bestehenden regionalen Energieunternehmen (wie beispielsweise Energiegenossenschaften) stärken und so die Umsetzung der PV-Pflicht zu einem wirksamen Instrument zum nachhaltigen Ausbau Erneuerbarer Energien ohne überbordende bürokratische Belastung für die umsetzenden Unternehmen werden zu lassen. Neben der bestehenden Solarpflicht ist zudem eine freiwillige Solaroffensive im Bestand notwendig, um die Solarstromerzeugung weiter auszubauen und die angestrebten Leistungen zu erreichen. Hierzu könnte auch eine erste verpflichtende Registrierung freier Dachflächen in einem Meldeportal dazu führen, dass Investoren wie Bürgerenergiegenossenschaften in entsprechende Anlagen investieren.

Beteiligung

Die Beteiligungsmöglichkeiten bei der Erstellung des Klimamaßnahmenregisters sollen eingeschränkt werden. Das ist aus unserer Sicht kein gutes Signal. Schnelligkeit ist wesentlich, aber durch eine gesteuerte Beteiligung wird abgesichert,

dass neben den zentral bedeutenden Auswirkungen der Maßnahmen für einen erfolgreichen Klimaschutz auch der Fokus auf Praktikabilität und wirtschaftliche Auswirkungen/Umsetzbarkeit berücksichtigt wird.

18. Sozialverbände

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Der Fachausschuss Finanzen begrüßt das vorgeschlagene Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften (Artikelgesetz). Aus unserer Sicht gehen Maßnahmen des Klimaschutzes in die richtige Richtung, schützen die Grundlagen unserer Gesellschaft und dienen der (Generationen-)Gerechtigkeit.

I. Investive Kosten zum Klimaschutz/energetische Verbesserung refinanzieren

Die Sozialwirtschaft ist durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen nicht unmittelbar betroffen. Aber gerne möchten und müssen auch unsere Einrichtungen und Dienste einen Beitrag zum Schutz des Klimas, zur Förderung der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und der Verbesserung der Autarkiequote leisten. Die voll- und teilstationären Sozialeinrichtungen, insbesondere in den Bereichen der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, verfügen über einen sehr großen Gebäudebestand, der in diesem Zusammenhang ein enormes Potenzial beinhaltet, das durch entsprechende energetisch sinnvolle Bau- und Sanierungsmaßnahmen genutzt werden könnte.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit allein rd. 1800 Pflegeheime. Laut einer Hochrechnung der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH entfallen auf diese rd. 1160 GWh/a Wärmeenergie und rd. 450 GWh/a an Stromverbrauch, die zu jährlichen CO₂-Emissionen von rd. 470.000 t führen. Ein Großteil der Gebäude ist energetisch verbesserungsfähig und birgt deutliche Potenziale zur CO₂-Einsparung. Aber selbst Träger, die bereit sind diese Potenziale zu schöpfen, werden durch die mögliche mangelnde Refinanzierung der Investition zurückgehalten. Grund hierfür ist die rechtliche Grundlage, die diesen systemimmanenten Fehler hervorbringt.

Ähnlich wie mit diesen ca. 110.000 Plätzen in der vollstationären Pflege verhält es sich mit den ca. 18.700 Plätzen in der vollstationären Kinder- und Jugendhilfe und den ca. 21.400 Plätzen in der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe.

Leider verhindert die durch die einschlägigen, bundesrechtlich geregelten Sozialgesetzbücher vorgegebene Trennung der Berechnung und Vereinbarung von investiven Kosten einerseits und Kosten des laufenden Betriebes andererseits in Verbindung mit den in Baden-Württemberg derzeit vereinbarten Kostenrichtwerten im Bereich Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Pflege, dass diese Potenziale von gewillten Einrichtungsträgern auch genutzt werden können.

Um dies zu erläutern, möchten wir folgendes Beispiel anführen:

In einem normalen gewerblichen Betrieb könnten die Investitionskosten für eine Solaranlage auf dem Dach bzw. deren Abschreibungen im Rahmen der üblichen Gewinn- und Verlustrechnung durch die Ersparnisse aufgrund der Reduktion bzw. des Wegfalls des bei den Stadtwerken bzw. Stromversorgern einzukaufenden Stromes automatisch gegenfinanziert werden.

In der Sozialwirtschaft funktioniert dies aufgrund der separaten pflegesatz- und vergütungsrechtlichen Behandlung von investiven Kosten und Kosten des laufenden Betriebes nicht. Auf der Ertrags- bzw. Refinanzierungsseite werden getrennt ein Investitionskostensatz und ein/e Vergütung/Entgelt prospektiv verhandelt und abgerechnet. Der Investitionskostensatz basiert auf den investiven Anschaffungs- und Herstellungskosten, gedeckelt auf bestimmte Kostenrichtwerte; die Höhe der sonstigen Vergütung/Entgelte basiert dagegen auf den laufenden betriebsnotwendigen Kosten.

So werden z. B. die Investitionskosten zur Errichtung eines Pflegeheimes über den Investitionskostensatz (IK-Satz) mit den Sozialhilfeträgern verhandelt. Die Berechnung des Investitionskostensatzes basiert auf einer komplexen Kalkulation aus Baukosten, Inventarkosten, Fremdkapitalkosten, Eigenkapitalverzinsung,

Abschreibungssätzen, Ersatzinvestitionen, Grundstückserwerb, Mieten und Pacht etc. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden begrenzt durch fortgeschriebene Kostenrichtwerte, die 2018 dem Grunde nach geeint wurden. Diese enthalten jedoch derzeit keinen Anteil für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, wie z. B. starke Dämmung, Solaranlagen, Geothermie-Anlagen usw.

Setzt der Rechtsträger des Pflegeheimes also noch eine Solaranlage auf das Dach, so werden ihm diese energetisch sinnvollen Mehrkosten aufgrund der gedeckelten Kostenrichtwerte nicht über den Investitionskostensatz refinanziert. Aber auch über die Refinanzierung der laufenden Betriebskosten kann die Solaranlage nicht refinanziert werden. Der Wegfall der Kosten für eingekauften Strom führt zu niedrigeren betrieblichen Sachkosten und führt in der jetzigen Rechtslage zu einer Reduktion des mit dem zuständigen Kostenträger zu vereinbarenden Entgeltes.

Im Ergebnis bleiben die Kosten der Solaranlage beim Träger des Pflegeheimes hängen, der Vorteil in Form niedriger Betriebskosten landet beim Kostenträger. Es ist offensichtlich, dass ein solcher Mechanismus die Ausschöpfung von sinnvollen energetischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen verhindert.

Die enormen Energie- und CO₂-Effizienzpotenziale werden aufgrund o. g. Hemmnisse in der Sozialwirtschaft nicht gehoben, sodass dieser Sektor derzeit keinen wesentlichen Beitrag leistet, um die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen. Insbesondere der Pflegeheimbereich wird aufgrund der demografischen Entwicklung noch weiter an Bedeutung zunehmen. Steigende Energie- und CO₂-Preise werden sich in Zukunft stärker für die Leistungsträger sowie die Selbstzahler auswirken, insofern müssen die richtigen Rahmenbedingungen für Energieeffizienzinvestitionen in Pflegeheimen jetzt gestellt werden.

Da der Landesgesetzgeber die Bundes-Sozialgesetzbücher nicht ändern kann, muss unter diesen vorgegebenen Bedingungen eine Lösung auf Landesebene gesucht werden. Hierzu möchten wir einen institutionalisierten Dialog aus Vertretern der Leistungserbringer- und der Leistungsträgerseite anregen unter Moderation der Landesregierung (analog des Dialogs von 2016 bis 2018 über die Kostenrichtwerte in der vollstationären Pflege). Ziel könnte die Vereinbarung eines zusätzlichen Kostenrichtwertes sein, der ausdrücklich für klimaschützende und energetisch sinnvolle Bau- und Sanierungsmaßnahmen gedacht ist. Der nun mit der Novellierung des Klimaschutzgesetz BaWü neu eingeführte CO₂-Schattenpreis könnte hierbei als ein zusätzlicher kalkulatorischer Maßstab im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbewertung herangezogen werden.

Wir denken, dass sich ein solcher politischer Dialog für alle Beteiligten lohnt und dem Ziel des Klimaschutzes und des energetischen Wandels dient. Je früher wir damit beginnen, desto schneller können wir effektiv die großen Energieeffizienzpotenziale in der Sozialwirtschaft nutzen.

II. Landesstelle für Klimaschutzkoordination für die sozialen Einrichtungen

Wir regen an, dass es neben den Koordinatoren bei den Landkreisen auch eine überörtliche Landesstelle für Klimaschutzkoordination für soziale Einrichtungen unter dem Dach der Liga der Freien Wohlfahrtspflege gibt. Hierfür muss das Land eine Finanzierung gewähren, damit auch die sozialen Einrichtungen in diesen Fragen qualifiziert beraten werden, um ihren Beitrag zu den Klimaschutzziele leisten zu können.

III. Entbürokratisierung von Förderungen für soziale Einrichtungen

Die Förderung in diesem Bereich ist derzeit stark fragmentiert und zu kompliziert für die Sozialwirtschaft. Wir regen daher die Schaffung eines gebündelten, auf die Verhältnisse der sozialen Einrichtungen zugeschnittenen Fördersystems an.

19. Glaubensgemeinschaften

Erzdiözese Freiburg, Evangelische Landeskirche in Baden,
Diözese Rottenburg – Stuttgart, Evangelische Landeskirche in Württemberg
[gemeinsame Stellungnahme]

Aufgrund unseres christlichen Schöpfungsglaubens und dem damit verbundenen Handlungsauftrag in Verantwortung für die Schöpfung begrüßen die vier Kirchen in Baden-Württemberg die vorgesehene und gebotene Fortentwicklung zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz sehr und sehen hierin auch eine wertvolle Unterstützung verschiedener kirchlicher Klimaschutzinitiativen.

Wir erlauben uns von einer inhaltlichen Stellungnahme zu dem von Ihnen übermittelten Gesetzesentwurf und der Rechtsverordnung abzusehen, da aus der Sicht der Kirchen kein konkreter Änderungs- oder Ergänzungsbedarf bei diesem Rechtsvorhaben besteht.

Es sei der Vollständigkeit darauf hingewiesen, dass die Vertreter der vier großen christlichen Kirchen im Denkmalrat Baden-Württemberg mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen insbesondere zu den mit der Novelle zum Klimaschutzgesetz verbundenen Änderungen im Denkmalschutzgesetz Stellung genommen haben.

20. Sonstige

Scientists For Future

[D]ie Beteiligung beim Anhörungsverfahren wurde genutzt, um den Entwurf für die Klimaschutznovelle in den Regionalgruppen der Scientists for Future (S4F) in Baden-Württemberg zu beraten. In einem gemeinsamen Meeting von Vertreterinnen und Vertretern der Regionalgruppen hat sich ein durchgehend positives Stimmungsbild gezeigt. Die Gesetzesnovelle wurde als wichtiger Schritt in die richtige Richtung eingeschätzt. Dazu gehört insbesondere die Einführung des CO₂-Schattenpreises, aber auch die Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen um Klimaschutz und die Anpassung an den Klimaschutz im Landeshochschulgesetz. Letzteres verstärkt das Wirken von vielen Aktiven der S4F in den Hochschulen des Landes.

Wir haben folgende Anregungen zur Klimaschutznovelle:

1. Zur CO₂-SP-VO:

- a. Für die Anwendung des CO₂-Schattenpreises in den Bereichen Straßenbau, Wasserwirtschaft und Forst sind jeweils im zweiten Absatz Fristen genannt, ab denen der CO₂-Schattenpreis angewandt wird. Unklar bleibt jedoch, ab welcher Frist bzw. welchem Planungsstand bei aktuellen Vorhaben der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung der CO₂-Schattenpreis angewandt wird (betrifft § 5).
- b. Die Verordnung bezieht sich auf die vom Umweltbundesamt (UBA) 2021 berechneten CO₂-Kosten von 201 Euro/tCO₂. Dieser Wert wird mit einer Zeitpräferenzrate von 1 % berechnet, wodurch die gegenwärtige Wohlfahrt höher gewertet wird, als die Wohlfahrt zukünftiger Generationen. Ohne diese Zeitpräferenzrate errechnet das UBA CO₂-Kosten von 698 Euro/tCO₂. Mit Blick auf die Generationengerechtigkeit, wie sie beispielsweise auch vom Bundesverfassungsgericht behandelt wurde, kann man die Zeitpräferenzrate von 1 % hinterfragen. Begründet wird eine solche Rate zum Teil durch die Annahme einer steigenden Wohlfahrt über einen langen Zeitraum. Allerdings bedarf diese Annahme mit Blick auf voraussichtlich beschränkt verfügbare Ressourcen sowie Wohlfahrtsverluste durch Erderhitzung und Biodiversitätsverluste verursachte oder verstärkte Krisen einer kritischen Auseinandersetzung. Für die Erhöhung des CO₂-Schattenpreises gibt es damit eine Grundlage.
- c. Bei der Berechnung von Lebenszyklusemissionen und dem Vergleich von Varianten stellt die Nutzungsdauer einen Skalierungsfaktor dar. Um einer Beliebigerkeit vorzubeugen, müssten vor allem bei Straßenbau- und Hochbauverwaltung

- im Sinne der Vergleichbarkeit von Varianten nähere Spezifizierungen zur Nutzungsdauer erfolgen (nicht unbedingt in der CO₂-SP-VO).
2. Anregung zur Verwaltungsvorschrift in § 9 Förderprogramme: Einige Förderprogramme der EU setzen bereits auf Impactberechnungen, die objektiv nachprüfbar sein müssen. Ggf. haben die Ministerien nicht die Kapazitäten, diese Berechnungen zu prüfen. Bei Forschungsförderung würde dies typischerweise im Begutachtungsprozess geprüft werden, aber nicht von den Ministerien selbst. Gerade bei der Innovationsförderung muss auch ein Augenmerk auf der Auswirkung der Technologie/des Ansatzes in einem angestrebten Geschäftsmodell geprüft werden.
 3. Anregung zu Dienstreisen: Bei Dienstreisen ist lediglich ein Monitoring (§ 11 Abs. 2) eingeführt. Bisher sind die Dienstreisen eher durch finanzielle Mittel beschränkt und mit der CO₂-Kompensation steigen nur die Kosten für die Reisen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden. Dabei fehlt noch ein Instrument mit Lenkwirkung. Denkbar wäre die Einführung eines CO₂-Reisebudgets für Institutionen. Damit würde eine Prioritätensetzung bei Reisen forciert.

Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V.

Wie bereits in unseren vergangenen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg im Jahr 2020 sowie zum Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021 ausgeführt, sehen wir die Notwendigkeit, gegen den Klimawandel zu steuern. Für den Bund der Steuerzahler sind jedoch immer sowohl die ökologischen Interessen des Landes als auch die ökonomischen Interessen miteinander in Einklang zu bringen.

Bei den vorangegangenen Gesetzentwürfen wurden seitens des Landes Angaben zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte sowie zum Erfüllungsaufwand und zu den sonstigen Kosten für Private gemacht. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde darauf weitestgehend verzichtet. Es wurde lediglich konkret erwähnt, dass 35 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz beschäftigt werden sollen und das Land für die dadurch entstehenden Personalkosten im Rahmen des Konnexitätsprinzips aufkommen wird.

Weiter heißt es unter dem Punkt „Kosten für die öffentlichen Haushalte“: „Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wird zu finanziellem Mehraufwand in aktuell nicht zu beziffernder Höhe führen.“ Bezüglich des Erfüllungsaufwandes wird nur ausgeführt: „Von einer Berechnung und Darstellung wurde abgesehen.“ Zu den „Sonstigen Kosten für Private“ heißt es lediglich: „Sonstige Kosten für Private können durch eine Änderung in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg entstehen Die Höhe etwaiger Kosten kann allerdings nicht verbindlich angegeben werden.“

Der Bund der Steuerzahler vermisst hier Transparenz mit Blick auf möglicherweise in Folge der Novelle des Klimaschutzgesetzes entstehende Kosten für potenziell betroffene Gruppen.

Wir sind bisher davon ausgegangen, dass die Ministerien des Landes verpflichtet wären, bei sämtlichen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes ein „Preisschild“ auszuweisen. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler sollte es seitens des Landes selbstverständlich sein, dass insbesondere die Wirtschaft und die Bürger wissen, mit welchen Kosten und Belastungen sie in Folge von Neuregelungen zu rechnen haben. Auch die kritische Öffentlichkeit bzw. die Presse sollte darüber informiert sein, welche Bürokratiekosten in der öffentlichen Verwaltung in Folge von gesetzlichen Neuregelungen entstehen.

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler müssen im vorliegenden Gesetzentwurf zu den o. g. Punkten noch klare Aussagen getroffen werden. Mit Blick auf zukünftige Gesetzentwürfe aus dem Umweltministerium, bitten wir im Interesse der Steuerzahler möglichst klare Aussagen hinsichtlich zusätzlicher Belastungen in Folge von Neuregelungen zu treffen.

Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg

Die Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg verfolgt die Novellierung des Klimaschutzgesetzes mit Interesse und begrüßt die beabsichtigte Weiterentwicklung zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz. Die Novellierung ist ein wichtiger Schritt, um den Klimaschutz im Land voranzubringen und gleichzeitig die nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels zu adressieren.

Zum Gesetzentwurf nimmt die Klimaschutzstiftung wie folgt Stellung:

Artikel 1 § 3 KlimaG BW: Klima-Rangfolge

§ 3 der Novelle des KlimaG BW und die in Abs. 1 S. 1 bestimmte Rangfolge „Vermeiden, Verringern, Versenken“ lässt die nicht verzichtbare Rolle der Kompensation innerhalb einer Gesamtstrategie zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität offen. Dies steht im Widerspruch dazu, dass die Kompensation unvermeidbarer Emissionen sowohl im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien als auch in verschiedenen Leitfäden des Umweltministeriums, z. B. für Unternehmen oder die Kommunalverwaltung ihren Platz hat. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs enthält hierzu keinerlei Erläuterung.

Die Klimaschutzstiftung hält daher die Aufnahme des Begriffs „Kompensieren“ in § 3 Abs. 1 KlimaG BW für erforderlich.

Artikel 1 § 11 Abs. 1 S. 4 KlimaG BW: Klimaschutzziele für die Landesverwaltung

§ 11 Abs. 1 S. 4 1. HS der Novelle erlaubt der Landesverwaltung und den Hochschulen die Kompensation unvermeidbarer Emissionen zur Erreichung der überaus ehrgeizigen Klimaschutzziele des Landes lediglich als „Ausnahme“. Welche Kriterien für das Vorliegen einer solchen „Ausnahme“ gelten sollen, bleibt offen und damit unbestimmt. Damit weicht die Neufassung von den Regelungen des bisherigen Klimaschutzgesetzes und den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages ab, ohne dass die Abweichung in der Gesetzesbegründung erläutert oder begründet würde. Dem Nutzen der Kompensation als freiwilliges, zusätzliches und letztes Mittel der Klima-Rangfolge, wie es derzeit auf Bundes- und Landesebene (z. B. Flug- und Dienstreisen) erfolgreich eingesetzt wird, wird das nicht gerecht.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, weshalb gem. § 11 Abs. 1 S. 4 2. HS KlimaG BW innerhalb des Aufgabenbereichs des Landesbetriebs „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ eine Kompensation bis zum Jahr 2030 gänzlich ausgeschlossen sein soll. Die Gesetzesbegründung schweigt auch hierzu. Gerade der Bereich Vermögen und Bau verursacht erhebliche Emissionen, sodass der Kompensation bei Erfüllung der im Gesetzentwurf genannten Standards eine wichtige Rolle zukommen kann. Denkbar ist hier bspw. die Verknüpfung der Möglichkeit einer Kompensation mit einem fest definierten CO₂-Reduktionspfad (vgl. Leitfaden Klimaneutrale Kommunalverwaltung Baden-Württemberg).

Die Klimaschutzstiftung schlägt daher vor, in § 11 Abs. 1 S. 4 den Begriff „Ausnahme“ zu streichen und stattdessen eine Regelung aufzunehmen, die wie § 7 Abs. 2 S. 6 KSG BW oder Kompensation eine ergänzende Rolle zuweist. Sie schlägt ferner vor, § 11 Abs. 1 S. 4 2. HS KlimaG BW zu streichen.

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

[V]ielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Novelle des Klimaschutzgesetzes Stellung zu beziehen. Wir haben eine Reihe von eher redaktionellen Anmerkungen und lediglich in § 9 die Bitte, die Förderprogramme weitaus früher an den Notwendigkeiten der Klimaneutralität auszurichten.

- in § 2(2) regen wir an zu konkretisieren, dass sich die Regelung auf den Bilanzrahmen des Landes Baden-Württemberg beziehen
- In § 2(9) erscheint uns die Definition nicht konsistent. Zwischen Dachfläche und Außenflächen zu unterscheiden ist zwar sinnvoll, die Verwendung des Begriffs „andere Außenflächen“ (z. B.) in § 21 (4) 1a ist dann aber nicht stimmig.

- § 3(1) sollte der dritte Spiegelstrich anders benannt werden, „Versenken“ wirkt hier deplatziert. Wir regen „Kompensieren [oder bilanziell ausgleichen] durch Nutzung von Senkenwirkungen“ an. Beim zweiten Spiegelstrich hingegen regen wir die Verwendung des Begriffs „vermindern“ (das geht in Richtung „so wenig wie möglich“) verringern“ (-> egal, um wieviel) an.
- § 4 ist sehr allgemein. Könnte da Konkretes vorgegeben werden?
- § 5 Das Adjektiv „allgemeine“ (Vorbildfunktion) sollte im Titel und in Absatz 1 gestrichen werden.
- § 8 (6) Zur Klarstellung empfehlen wir zu ergänzen „... und sich bei dessen [Schattenpreis] Höhe an den Regelungen des Landes zu orientieren.“
- § 8 (7) die Notwendigkeit, eine Bagatellgrenze festzulegen, sehen wir nicht. Bei kleineren Projekten ist die Ermittlung des CO₂-Schattenpreises mit einer zusätzlichen Zeile im Excel-Blatt Wirtschaftlichkeitsrechnung erledigt.
- § 9 (3) ist unser zentraler Kritikpunkt. Der Termin muss erheblich vorgezogen werden. Alle Förderprogramme müssen bis 2025 zielkompatibel sein, sonst fördert das Land noch mehr als 10 Jahre nicht zielkompatible Maßnahmen. Eine Zielerreichung wird sonst mit Fördermitteleinsatz verfehlt.
- § 12 erscheint sehr vage. Ist dies als Platzhalter zu verstehen?
- Aus den in den vergangenen Jahren gesammelten sehr negativen Erfahrungen mit der Datenverfügbarkeit empfehlen wir, in § 16 (2) 1 zu regeln, dass Staladaten gesichert spätestens 15 Monate nach Ablauf einer Periode (Kalenderjahr) vorliegen müssen.
- § 16 (2) 2 der Klimaschutzbericht muss zumindest im zweijährigen Rhythmus vorgelegt werden. Die hier getroffene Regelung erscheint uns zudem inkompatibel mit § 16 (2) 1 („jährlich“)
- In § 18 vermissen wir die zumindest informell bekannten Anforderungen des EnEffG, das nach unserem Verständnis im KSG in Landesrecht umzusetzen ist. Wir empfehlen, diese zu ergänzen.
- § 19 scheint die Soll-Regelung nicht verbindlich genug, der Begriff „rechtzeitig“ ist zu unkonkret: hier regen wir an, das Zieljahr zu definieren. Wichtig erscheint zudem, dass nur für Wind und Solarenergienutzung geeignete Flächen ausgewiesen werden.
- In § 21 (1) 2 regen wir an, den Grenzwert abzusenken auf 10 Stellplätze
- Im selben Paragraphen erscheint die Einschränkung für Dachbegrünung überflüssig.
- § 22 lesen wir so, dass jedes Gebäude des Landes bis 2030 eine PV Anlage erhält, richtig?
- § 23 (1) regen wir an zu ergänzen: Dort wo kein eigener Energiebedarf besteht, ist die Fläche Dritten für den Bau einer PV Anlage zur Verfügung zu stellen, dieser ist beim Bau einer Anlage zu unterstützen.
- In § 23 (2) empfehlen wir, den Schwellenwert von 30 % auf 50 % der zulässigen und geeigneten Fläche anzuheben
- In § 23 (3) regen wir an, konkrete Zielwerte einzufordern. In den zweiten Satz (Schienenwege) regen wir an, den Begriff „systematisch“ aufzunehmen. Ansonsten Schreibfehler: „... bestehender Verkehrswege ...“ (mit r).
- § 25: passt das alles? Müssten nicht die fünf zu beginnenden Maßnahmen verschärft werden? Muss nicht die Verankerung der Planungsergebnisse in die Fachplanung gefordert werden?
- § 26 (1) die Klimamobilitätspläne bleiben zu unverbindlich? Wir regen eine Verpflichtung für größere Kommunen analog zur Wärmepflicht an.
- Artikel 2 EWärmG 3 Die Absenkung der Mindest-JAZ ist ein Rückschritt und führt zu steigender Engpassleistung in der kalten Dunkelflaute, daher lehnen wir diese Lockerung ab. Weiterhin erscheint der Leistungsanteil von zumindest 25 % zu gering, er sollte auf 30 % in Anlehnung an die Planungen des Bundes angehoben werden. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/>

Energie/65-prozent-erneuerbare-energien-beim-einbau-von-neuen-heizungen-ab-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6 dort S. 5

DMB Deutscher Mieterbund Baden-Württemberg

Die Klimakrise ist das größte Problem dieses Jahrhunderts. Der Titel der Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg bringt zum Ausdruck, dass Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr ausreichen. Längst sind Maßnahmen zur Klimawandelanpassung erforderlich. Weil die Energie- und Wärmewende zu langsam vorankommt, sind verstärkte Anstrengungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel notwendig.

Der Deutsche Mieterbund Baden-Württemberg begrüßt, dass Baden-Württemberg mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes einen Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele leisten kann. Durch die Verankerung im baden-württembergischen Landesrecht werden Klimaschutz und Anpassungen an die Folgen des Klimawandels gestärkt. Das Artikelgesetz wird dem Querschnittscharakter des Klimaschutzes gerecht, weil es Änderungen in mehreren Gesetzen ermöglicht.

Mit der gesetzlichen Festschreibung von Klimazielen für einzelne Sektoren, wird Klimaschutz handhabbarer gemacht. Insbesondere im Gebäudebereich steht das Land vor großen Herausforderungen. Im Jahr 1990 wurden in diesem Sektor 21 Millionen Tonnen Treibhausgase ausgestoßen. Bis zum Jahr 2019 hat sich der Ausstoß auf 17,6 Millionen Tonnen verringert. Bis zum Jahr 2030 soll dieser Wert auf 10,7 Millionen Tonnen sinken, das wäre ein Minus von 39 Prozent. Das Klimaziel im Gebäudebestand kann nur erreicht werden, wenn die derzeitige Modernisierungsrate zumindest verdoppelt wird. Dazu bedarf es einer Strategie, die sicherstellt, dass hierfür ausreichend Handwerker und Fachkräfte bereitstehen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen tragen die Ressorts, die den Handlungsbedarf am besten erkennen können, Verantwortung. Es ist jedoch richtig, dass trotz der Ressortzuständigkeit die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele bei der Landesregierung liegt.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Wirkung der Klimaschutzmaßnahmen regelmäßig evluiert wird. Der regelmäßige Abgleich zwischen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahmen ermöglicht ein fortlaufendes Nachsteuern. Mit dem Klima-Maßnahmen-Register wird ein Konzept zur Aufstellung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen geschaffen, das eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellt. Es ist richtig, dass die Landesregierung jährlich das Klima-Maßnahmen-Register beschließt und dem Landtag zuleitet. Damit ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit, eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Klimaschutzmaßnahmen, gewährleistet.

Für die Verwirklichung der Landesklimaschutzziele ist die Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeversorgung Baden-Württembergs unabdingbar. Es ist daher richtig, dass mit der Änderung der Landesbauordnung der Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt wird.

Ebenso ist es richtig, dass Gemeinden durch die Änderung der Gemeindeordnung ermächtigt werden, im Interesse des Klimaschutzes örtliche Satzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erlassen. Weil in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit die Altbaubestände in den Städten nicht im notwendigen Umfang modernisiert werden können, bedarf es einer Strategie, mit der die Klimaziele durch die Bereitstellung grüner Energie erreicht werden können. Wichtig ist, dass kommunale Satzungen auch den Anschluss und die Benutzung von Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme regeln können.

Akzeptanz ist für den Erfolg der Klimaschutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Es ist wichtig, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand betonen und konkretisieren, zum Beispiel mit der Photovoltaik-Pflicht auf landeseigenen Gebäuden.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen sind Schritte in die richtige Richtung. Das Klimaschutzgesetz schafft die Grundlage, auf der die einzelnen Ressorts detaillierte Schritte ausarbeiten müssen. Das Gesetz allein wird allerdings nicht automatisch zu mehr Klimaschutz führen. Die

konsequente Umsetzung durch die Landesregierung, Kommunen und Unternehmen wird entscheidend sein. Klimaschutz erfordert beträchtliche Investitionen. Deshalb müssen zur Förderung der Klimaschutzmaßnahmen ausreichend Landesmittel bereitgestellt werden.

Klima- und Sozialpolitik dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Klimaschutzmaßnahmen dürfen die soziale Spaltung der Gesellschaft nicht vertiefen. Weil Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, müssen die beträchtlichen Kosten des Klimaschutzes gerecht aufgeteilt werden. Dazu sind neben Anreizen durch staatliche Förderung Änderungen in anderen Rechtsbereichen, wie zum Beispiel im Mietrecht, notwendig. Die derzeitige Regelung der Modernisierungumlage, wonach Mieterinnen und Mieter die Modernisierungskosten weitgehend alleine tragen, ist kein sozialadäquates Finanzierungsmodell. Für selbstnutzende Eigentümer, welche durch die Modernisierungskosten finanziell überfordert werden, muss eine Finanzierungsstrategie entwickelt werden.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

27. Oktober 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften

NKR-Nummer 108/2022, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungs-
vorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand berechnet
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand berechnet

II. Im Einzelnen

Mit dem Artikelgesetz soll das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu einem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz fortentwickelt werden. Wesentliche Inhalte sind die Festlegung von Treibhausgasminderungszielen (Sektorziele), die gesetzliche Verankerung eines Klima-Maßnahmen-Registers, die Einführung eines CO₂ - Schattenpreises bei Baumaßnahmen und Beschaffungen des Landes, die Einführung eines Klimavorbehalts für Förderprogramme des Landes, eine Erweiterung der Photovoltaikpflicht auf Gebäude im Eigentum des Landes und die Pflicht zur Schaffung von Ladeinfrastrukturen für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf Parkplätzen des Landes. Zudem soll jeder Landkreis eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität bestellen.

In weiteren Rechtsvorschriften des Landes (z.B. Denkmalschutzgesetz und Landesbauordnung) soll der Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels erstmalig verankert oder zusätzlich gestärkt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ministerium hat den Erfüllungsaufwand nicht berechnet.

Der Normenkontrollrat BW geht davon aus, dass die Umsetzung des Gesetzes in allen betroffenen Bereichen hohe Folgekosten auslösen wird. Da im Klimagesetz keine konkreten Regelungen und Maßnahmen insbesondere zur Erreichung der Sektorziele festgelegt sind, ist nicht absehbar, wie hoch der zu erwartende Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung sein wird.

Das Regelungsvorhaben enthält Ermächtigungen für Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, in denen nähere Ausgestaltungen geregelt und konkrete Vorgaben gemacht werden. Hier können erhebliche zusätzliche Bürokratiekosten entstehen. So geht der Normenkontrollrat BW auch davon aus, dass die Verpflichtung zur Berücksichtigung eines CO₂-Schattenpreises im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand beim Land führen wird.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben hat unmittelbare Auswirkungen auf den Zielbereich „Klimawandel“. Mit der Verankerung der Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung im Landesrecht soll bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Ausstoß von Treibhausgasemissionen reduziert und die Betroffenheit des Landes von den Folgen des Klimawandels abgeschwächt werden. Wo erforderlich, hat eine Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels stattzufinden. Zum Teil werden von den Regelungen auch einzelne Private adressiert.

Die Regelungen sind geeignet, um zum Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Naturräume beizutragen. Zudem sollen sie zu einem ökologisch tragfähigeren Wirtschaften führen, indem verbindliche Zielvorgaben zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Land Baden-Württemberg aufgestellt werden und so langfristig auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes beitragen.

III. Votum

Der Normenkontrollrat tritt dafür ein, dass für Regelungsvorhaben wie diese der Erfüllungsaufwand berechnet und dargestellt werden sollte, um Regierung, Parlament und die Öffentlichkeit über die Gesetzesfolgen für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die öffentliche Verwaltung zu informieren. Durch die Umsetzung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und insbesondere der Sektorziele muss mit erheblichen Folgekosten gerechnet werden.

Der Normenkontrollrat regt an, zu prüfen, ob den weiteren Umsetzungsregelungen der Ressorts in einzelnen Bereichen ein Praxis-Check vorgeschaltet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Sektorziele. Das Ziel sollte sein, die Bürokratiebelastung für alle Betroffenen so gering wie möglich zu halten und zu praxisnahen Regelungen zu kommen. Insbesondere sollten Vollzugsalternativen durch Digitalisierung und Once-Only-Lösungen geprüft werden. Der Normenkontrollrat BW bietet gerne seine Unterstützung an.

Er empfiehlt zudem, für das KlimaG BW insgesamt eine Evaluation vorzusehen.

Der Rat begrüßt, dass im vorliegenden Regelungsvorhaben bei der Einführung des CO₂-Schattenpreises bereits im KlimaG BW eine Bagatellgrenze vorgesehen ist. Er begrüßt zudem die Ergänzung in § 31 Abs.1 S.1 und 2 KlimaG BW, die sicherstellen soll, dass die bereitgestellten Daten für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne durch die Gemeinden effizient mithilfe digitaler Anwendungen ausgewertet werden können.

Zudem beinhaltet die Ergänzung des § 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz eine klare Regelung, die zu einer rechtssicheren Vereinfachung und Beschleunigung bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen beiträgt.

Der Normenkontrollrat BW begrüßt weiter, dass mit der Änderung des § 50 Abs. 1 LBO die Verfahrensfreiheit erweitert wird und Solaranlagen, die auf oder an Wasserbehältern, Silos, Anlagen zur Abfallentsorgung etc. angebracht werden, verfahrensfrei möglich sind. Durch die Änderung von § 51 LBO ist zudem für Freiflächenphotovoltaikanlagen künftig durchgehend ein Kennnisgabeverfahren und damit auch ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren möglich. Kosten- und zeitintensive normale Baugenehmigungsverfahren können damit vermieden werden.

Im Sinne einer besseren Rechtsetzung weist der Normenkontrollrat BW erneut darauf hin, dass die gesetzliche Nachweispflicht in Form einer Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister (§ 21 Abs. 7 S.1 KlimaG BW) durch eine Once Only-Lösung ersetzt werden sollte. Den Baurechtsbehörden ist es möglich, sich den Nachweis bei der Bundesnetzagentur zu besorgen. Die Verordnung zum Marktstammdatenregister (MaStRV) enthält einen Anspruch von Behörden gegenüber der Bundesnetzagentur auf Auskunft über den Betrieb von Solaranlagen. Den Baurechtsbehörden sollte der direkte Datenzugriff ermöglicht werden. Der Normenkontrollrat empfiehlt, dass die technischen Voraussetzungen dafür zeitnah eingerichtet und eventuelle noch fehlende rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz sieht in § 27a Abs. 4 vor, dass für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde erforderlich ist und diese **schriftlich** zu beantragen ist. Der Normenkontrollrat BW weist darauf hin,

- dass nach § 10 Satz 1 LVerwVfG das Verwaltungsverfahren grds. nicht an eine bestimmte Form gebunden ist,
- dass nach § 3a Abs. 2 Satz 3 E-Government-Gesetz BW die Behörden des Landes ihre Leistungen und die dazu erforderlichen Verfahren grundsätzlich auch in elektronischer Form anzubieten haben
- und dass ferner Nr. 4.2.6. Satz 2 VwV Regelungen bestimmt, dass die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen und zu fördern ist.

Der Rat hält das oben genannte Schriftformerfordernis **nicht** für erforderlich. Da es sich bei den Normadressaten um Unternehmer handelt, sollte lediglich die elektronische Form vorgeschrieben werden.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Bernhard Bauer
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg